

VON METTERNICH BIS EU BEITRITT REICHSFREMDE, STAATSFREMDE UND DRITTAUSLÄNDER

Immigration und Einwanderungspolitik in Österreich

Eugène Richard Sensenig-Dabbous

Ludwig-Boltzmann-Institut für Gesellschafts- und Kulturgeschichte, Salzburg

Salzburg, Österreich, EU - 1998

Sensenig-Dabbous, E. (1998). (*Immigration of Non-Nationals to Austria*) Von Metternich bis EU Beitritt: Reichsfremde, Staatsfremde und Drittausländer, Immigration und Einwanderungspolitik in Oesterreich, in: Sensenig-Dabbous, E., John, M., Hahn, S. (eds.), (Comprehensive Report on 150 Years of Migration to Austria from 1848 to 1998) Das Ausland im Inland, Zur Geschichte der Ausländerbeschäftigung und Ausländerintegration in Oesterreich: Fremde, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, Linz: Institut fuer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Universitaet Linz, pp. 1-701 (to be published in Vienna, 2010).

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	8
A. <i>Ausländer</i> - eine Definition	9
B. <i>Zuwanderung</i> - eine Definition	10
C. <i>Österreich</i> - eine Definition	11
D. Sekundärliteratur	12
E. Aufbau der Arbeit	14
1. <i>Großraumwirtschaft</i>	14
2. <i>Kleinstaatlichkeit</i>	15
3. <i>Eine widersprüchliche Kontinuität</i>	15
F. Gliederung der Arbeit	17
1. <i>Vom Neoabsolutismus zum Weltkrieg (1848-1914)</i>	17
2. <i>Internationalismus und Krieg (1914-1918)</i>	18
3. <i>‘Soziale Demokratie in einem Land’ (1918-1934)</i>	19
4. <i>Kontinuität und Diktatur (1934-1938)</i>	20
5. <i>Ausländerfeindlichkeit und Rassismus (1938-1945)</i>	20
6. <i>Eigenstaatlichkeit im Kalten Krieg</i>	21

7. Inländerprimat und Komplementarität	22
8. Mitteleuropa in der EU (1995 bis 2005)	24
II. VOM NEOABSOLUTISMUS ZUM WELTKRIEG (1848-1914)	28
A. Die Wandlung der Ausländerfrage	28
B. Zur Lage der reichsfremden Bevölkerung der Monarchie	30
1. <i>Von "Staatsfremden, Fremdliche, Ausländer, und fremden Landeskindert"</i>	33
2. <i>Von der öffentlichen Mildtätigkeit Ausgeschlossen</i>	35
3. <i>"Eben so können Ausländer bei allen Gewerben als Hilfsarbeiter eintreten"</i>	43
a. <i>Ausländer Rein! Zuwandererförderung in der Monarchie</i>	47
b. <i>Gleichstellung der In- und Ausländer</i>	50
4. <i>Gewerbetreibende, "Den Inländer vor den Auswärtigen keinen Vorzug geben"</i>	57
5. <i>Die türkischen "Gastarbeiter" des 19. Jahrhunderts</i>	59
6. <i>Arbeitsvermittlung, "Die Auffindung eines Arbeitsplatzes der Selbstthätigkeit der Interessierten überlassen"</i>	64
a. <i>Von Freizügigkeit und Arbeitsvermittlung</i>	67
b. <i>Die Erfahrungen der Gewerkschaften mit der Vermittlung von In- und Ausländern</i>	71
c. <i>Die öffentliche Vermittlung und die Parität</i>	78
d. <i>"lokal denken versus global handeln", die öffentliche Kirchturmperspektive bei der Arbeitsvermittlung</i>	80
7. <i>Ziegel, Zucker, Baugewerbe, das "flottante Element" der Arbeitsmigration</i>	87
a. <i>Jenseits und diesseits des Weltkrieges</i>	97
b. <i>Baugewerbe</i>	101
c. <i>Zeigel</i>	117
d. <i>Zucker</i>	119
e. <i>sonstige Branchen</i>	120
8. <i>Politisch bedenkliche Ausländer dem Innenminister vorbehalten – "Italia Irredente" und "Los von Rom"</i>	121
a. <i>Reichsitaliener</i>	123

b. <i>Reichsdeutsche</i>	127
C. Bekämpfung des "Schlepperunwesens" in Cisleithanien 1907-1918	133
1. <i>Voraussetzungen</i>	133
a. <i>Überlieferte Kontrollversuche</i>	134
b. <i>Jahrzehnte der Gestaltungslosigkeit</i>	140
c. <i>Verwilderung der Wanderungspolitik</i>	144
d. <i>Die Arbeiterwanderung als Wesenszug des Kapitalismus</i>	146
e. <i>Wanderungspolitik ohne Eigenschaften</i>	158
2. <i>Schlepperbanden, Stellungsflüchtlinge, Reedereien, Korrupte Behörden und Honoratioren</i>	160
a. <i>"Gebet uns die von der C(anadian) P(acific) R(ailway) entführten zwei Armeekorps wieder!"</i>	161
b. <i>Auswanderungsagenten: "Ihr Bekanntheitsgrad war die Basis des Geschäftes"</i>	167
c. <i>Stellungsflüchtlinge - "Die Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt"</i>	173
d. <i>Ursachen der Auswanderung: "Prepays" oder Militärdienst?</i>	183
e. <i>"Der Kosak nahm den Tartaren gefangen; aber der Tatar hält ihn am Kragen fest" - Zur "Nationalisierung" der Migration in Fiume und Triest</i>	190
3. <i>Die Zerschlagung des Schleppernetzes Zagreb – Buchs</i>	205
a. <i>Die heimischen Subagenten</i>	207
b. <i>Die Schweizer Agenturen</i>	209
c. <i>Zug und Gegenzug</i>	212
4. <i>Weltkrieg als Wanderungsregulator</i>	216
D. <i>Zigeunerbekämpfung - Eindämmung des redlichen Broterwerbs</i>	219
1. <i>Allgemeine Ausgrenzungstendenzen</i>	220
2. <i>ethnische Aspekte der Kriegsdiktatur</i>	224
3. <i>Fortsetzung der Zwangsarbeiterdebatte</i>	226
III. INTERNATIONALISMUS UND KRIEG (1914-1918)	230
A. <i>Kriegsgefangene Arbeitskräfte</i>	232
1. <i>verschärftes Straflager für meuternde Italiener</i>	234
2. <i>Studienlager für Kriegsgefangene</i>	235

3. <i>Pranger für russische Metallarbeiter</i>	235
B. Internierte und Konfinierte	237
1. <i>das Lagersystem</i>	237
2. <i>"den Einheimischen ganz assimiliert und durchaus verlässlich"</i>	241
C. Zivile Zwangsarbeiter - ein gescheitertes Projekt	247
D. Lernprozesse	253
1. <i>internationale Solidarität</i>	253
2. <i>Bekämpfung der Ineffizienz</i>	254
3. <i>Chauvinismus</i>	255
4. <i>Mitbestimmung</i>	256
IV. ÜBERGÄNGE UND KONTINUITÄTEN	258
A. Russen, Galizier, Irredentisten und Reichsdeutsche im Bezirk Feldkirch	260
1. <i>Das Frastanzer Konzentrationslager</i>	261
2. <i>bemittelt und unbemittelte Galizier</i>	267
3. <i>Unverlässliche Elemente - Welschtiroler, Reichsitaliener und Südtiroler Flüchtlinge</i>	272
a. <i>Die Südtiroler und die Italienerkolonien</i>	272
b. <i>Vollkommen assimiliert?</i>	276
4. <i>Die Dekonstruktion des Ausländers - das Jahr 1918</i>	279
5. <i>Reethnisierung durch Sprache und Rasse</i>	287
a. <i>Erfindung der Deutschen Rasse</i>	288
b. <i>Tschechen und Juden</i>	291
c. <i>"In Bludenz bohren, in Italien ganz fremd"</i>	294
6. <i>Die unnatürlichen Grenzen - Ethnisierung der Arbeit</i>	297
a. <i>Die Wiederentdeckung des Ausländers</i>	300
b. <i>die ethnische Außengrenze</i>	307
c. <i>die Deethnisierung der Ausländerpolitik</i>	309
d. <i>Überflutung des heimischen Arbeitsmarktes durch deutsche Arbeitskräfte</i>	314
e. <i>Der Standpunkt des Wanderungsamtes in Wien ist für die Vorarlberger Industrie unannehmbar</i>	317
f. <i>Inlandarbeiterschutzgesetz</i>	322
g. <i>Nicht wie polnische Arbeiter zu behandeln - die</i>	

<i>Reethnisierung des Arbeitsmarktes</i>	328
h. <i>anlässlich der Führertagung gegen die Juden Löw - Ausländerpolitik im Ständestaat</i>	335
i. <i>Es wäre von Vorteil, den genügsamen Slowaken einzusetzen - Der Umbruch in der Landwirtschaft der Ostmark</i>	340
B. <i>Fremdarbeiter und Bergarbeiter im Krieg</i>	345
1. <i>Ausländer im regionalen Raum – Hallein</i>	346
a. <i>Militärbefreiung</i>	346
b. <i>Einwanderungsland Salzburg</i>	348
2. <i>Hallein im Krieg</i>	350
a. <i>Großwirtschaftsraum Cisleithanien</i>	351
b. <i>Großwirtschaftsraum Deutsches Reich</i>	361
3. <i>Salzbergbau im Ersten Weltkrieg – Hallein</i>	371
a. <i>Kriegsgefangene in Hallein</i>	375
b. <i>Alltag in Hallein</i>	386
4. <i>Die Saline im Zweiten Weltkrieg</i>	390
a. <i>Kriegsgefangene in Hallein</i>	394
b. <i>Kriegsgefangene beim Stollenbau</i>	401
c. <i>Alltag in Hallein</i>	403
5. <i>Gemeinsamkeiten und Eigenart</i>	406
V. ÜBER DREI POLITISCHE SYSTEME HINWEG – ÖSTERREICHISCHE AUSLÄNDERPOLITIK AM ANFANG DER ZWEITEN REPUBLIK	409
A. <i>Ausländerbeschäftigungspolitik in der Besatzungszeit</i>	416
1. <i>Wiederherstellung der Parität</i>	417
2. <i>Das Objektwerdung der Staatsfremden</i>	418
3. <i>Eine Grundsteinlegung für die Zweite Republik</i>	421
B. <i>Im Geiste des Austrofaschismus - Das Betriebsratsverbot</i>	424
C. <i>Verfeindete und befreundete Ausländer</i>	428
1. <i>volksdeutsche Fremdarbeiter</i>	430
2. <i>gerechte Grenzverletzungen</i>	435
3. <i>Ende der Fremdbestimmung</i>	437

VI. VOM INLÄNDERSCHUTZ ZUM INLÄNDERPRIMAT UND ERZWUNGENER KOMPLEMENTARITÄT	440
A. <i>Operation Jugo</i> - zur Erfindung der Wirtschaftsflüchtlinge	446
1. <i>Zurückstellung von Wirtschaftsflüchtlingen</i>	448
2. <i>Übergang von Wirtschaftsflüchtlingen zu Gastarbeitern</i>	450
B. Julius Raab, Franz Olah und die Neuentdeckung der Kontingentierung 1961	454
1. <i>Gewerkschaftliche Ausländerpolitik</i>	455
2. <i>Sozialpartnerschaftliche Lernprozeß</i>	462
C. Erzwungene Komplementarität	465
1. <i>Objektwerdung durch Gesetzgebung - die Ausländergesetze</i>	468
a. <i>Das österreichische Ausländerbeschäftigungsgesetz</i>	469
b. <i>Ende der Rotationspolitik?</i>	470
c. <i>Ausländerpolitik in einem Guß</i>	472
2. <i>Die Connection Wien - Belgrad und das Betriebsratsverbot</i>	473
VII. MITTELEUROPA IN DER EU	482
A. Arbeitskräfte wurden gerufen, Bürger sind gekommen	482
B. Viererteilung des europäischen Arbeitsmarktes	483
1. <i>ein einheitlicher europäischer Arbeitsmarkt?</i>	483
2. <i>Keine neue Mauer in Europa</i>	484
a. <i>autochtone Volksgruppen und zugewanderte Minderheiten</i>	485
b. <i>Fünfferteilung des europäischen Arbeitsmarktes?</i>	486
VIII. LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS	489
A. Sekundärliteratur	489
B. Liste der verwendeten Zeitschriften und Zeitungen	509
C. Archivmaterial	510
1. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Auswärtiges Amt	510
2. BAUAMT DER STADT HALLEIN	511
3. LANDESARCHIV VORARLBERG – BREGENZ	511

4. KZ-GEDENKSTÄTTE DACHAU	515
5. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV – Eisenbahnministerium	515
6. INTERNATIONAL ORGANISATION OF MIGRATION/ Registry Files Geneva	516
7. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Kriegsarchiv/Kriegsministerium	517
8. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Ministerium des Innern	517
9. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Ministerium für öffentliche Arbeiten	519
10. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	521
11. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK Bundesministerium für Soziale Verwaltung	523
12. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK Oberbergamt Wien	526
13. ARCHIV SALINE HALLEIN	527
14. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft	528
15. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK Bundeskanzleramt – Wanderungsamt	529

VON METTERNICH BIS EU BEITRITT REICHSFREMDE, STAATSFREMDE UND DRITTAUSLÄNDER

Immigration und Einwanderungspolitik in Österreich

Eugène Richard Sensenig-Dabbous

Ludwig-Boltzmann-Institut für Gesellschafts- und Kulturgeschichte, Salzburg

I. EINLEITUNG

Die Zuwanderung von Staatsfremden nach Österreich ist begrifflich schwer fassbar. Dies ist einerseits bedingt durch die sich wandelnde Bedeutung des Begriffs *Staatsfremde*. Abgesehen von den eindeutigen völkerrechtlichen Verschiebungen in den Jahren 1918, 1938, 1945 und 1995 sorgen die zahlreichen historischen und aktuellen Übergangsphasen - wie etwa zur Zeit der Option (1920-1925) oder nach dem Beitritt zur EU (1995 bis heute) - für zusätzliche Komplexität¹. Andererseits müsste der Begriff *Zuwanderung* genauso grundsätzlich

¹ Nach Mussak (1995, 424-426) dauerte die Abwicklung der Optionsanträge schätzungsweise zwischen 300.000 und 540.000 Einbürgerungswilligen - inklusive Hauptantragsperiode (1920-1921) und Rekursionsphase (1924-1925) etwa fünf Jahre. In dieser Zeit war es nicht eindeutig klar, wer Inländer und wer Ausländer war. Bereits im Vorfeld des österreichischen Beitritts zur EU mußten viele Gesetze im sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bereich geändert werden, um EU-Bürger gleichzustellen. Hierbei ist immer noch nicht geklärt worden, inwiefern das Kammersystem davon betroffen sein wird. EU-Bürger bleiben somit aus der systemprägenden Institution der Sozialpartnerschaft ausgeklammert. **NB:** Das Wahlrechtsverbot für EU-Ausländer wurde nach Fertigstellung dieser Studie novelliert. vgl. aus dem Standard vom 15.6.1998: DER STANDARD: Montag, 15. Juni 1998, Seite 6; Inland: "Passives" Wahlrecht durch die Hintertür: EU-Bürger dürfen doch noch Kammerräte werden, alle anderen nicht - Grüne kämpfen, Lydia Ninz; Wien - Mit einem Trick versucht die Koalitionsregierung zweierlei: den EU-Bürgern doch noch das passive Wahlrecht für die Arbeiterkammer zu sichern, allen anderen "Gastarbeitern" dieses Recht aber zu verwehren. Die Grünen wollen das koalitions-Manöver mit Hilfe der EU-Kommission durchkreuzen. Der Reihe nach: Die Koalitionsparteien haben im Sozialausschuß das neue Arbeiterkammergesetz verabschiedet. Dort ist festgelegt, daß nur Arbeitnehmer zu Kammerräten gekürt werden dürfen, die auch in den Nationalrat gewählt werden könnten. Praktisch wurde dieses Recht also an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft. Laut neuem Gesetz, dem das Plenum noch zustimmen muß, sind also alle ausländischen Arbeitnehmer von der Mitwirkung in dieser Interessensvertretung ausgenommen, auch die EU-Bürger. Sie und alle anderen ausländischen Arbeitnehmer müssen zwar weiterhin für diese gesetzliche Interessensvertretung zahlen, dürfen aber nicht aktiv mitmischen. "Das stört uns überhaupt nicht. Denn die EU-Bürger können trotzdem Kammerräte werden", lautet die verblüffende Auskunft aus der Arbeiterkammer. Es gebe ja eine Verordnung der EU, die stärker sei als das nationale Gesetz. Das österreichische Parlament ist also dabei, ein Gesetz zu verabschieden, das von vornherein einer EU-Verordnung widerspricht. Während EU-Staatsbürger ihre Arbeitnehmerrechte auf Umwegen trotzdem durchsetzen können, bleiben alle anderen Gastarbeiter aus nicht EU-Staaten auf der Strecke: Jugoslawische, Türkische oder ungarische Arbeitnehmer. Genau das sei der Zweck des Ganzen, vermutet Karl Öllinger, der Sozialsprecher der Grünen. Die Grünen kämpfen weiter für das passive Wahlrecht aller ausländischen Arbeitnehmer bei den hiesigen Arbeiterkammerwahlen und zerren die Novelle vor die EU-Kommission. " Das Gesetz stellt eine schwerwiegende Verletzung der politischen und sozialen Rechte von WanderarbeitnehmerInnen dar. Die Kommission soll es prüfen und gegebenenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einleiten". Als Basis für die EU-Klage hat Öllinger schon eine abweichende Stellungnahme formuliert "Mit diesem Regelwerk setzt die Regierungsmehrheit eine unwürdige Tradition der Verletzung von politischen Rechten von WanderarbeiterInnen fort" fügt Öllinger hinzu und verweist auf die verpatzte Reform der Notanshilfe. Der Grüne erinnert daran, daß die ÖVP unter Federführung des ÖAAB-Chefs Werner Fasslabend das von den Sozialisten vorgeschlagene passive Wahlrecht wieder zu Fall gebracht hatte. "Dabei hat der ÖAAB dieses Wahlrecht verlangt", ätzt der Grüne in Richtung Verteidigungsminister. - (c) DER STANDARD, 15. Juni 1998 - Automatically processed by COMLAB NewsBench; X-ListName: RainbowLink fuer Migrations- und ImmigrantInnenforschung; <Rainbow-L@edvz.sbg.ac.at>;

hinterfragt werden. Die vielerseits als implizit angenommene Freiwilligkeit des Phänomens war bei den meisten Einwanderern, Saisoniers und Grenzgängern nur bedingt vorhanden. Die Grenze zwischen den Kategorien Gastarbeiter, Zwangsarbeiter und Flüchtlinge war immer fließend. Schließlich war auch *Österreich* als Begriff mehreren radikalen Veränderungen unterworfen. Neben den für die ganze Region Mitteleuropa schwerwiegenden, internationalen Umbrüchen - Auflösung der Monarchie, Anschluss durch das und Befreiung vom Dritten Reich wie der Beitritt der wichtigsten Habsburger Nachfolgerstaaten zur EU - sorgte auch die Frage nach dem Wesen des Phänomens Österreich öfters für Konflikte. Wie, beziehungsweise ab wann wurde Österreich *deutsch*, beziehungsweise im welchen Jahr genau wurde Österreich endgültig eine Nation.

A. Ausländer - eine Definition

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit werden in dieser Studie Definitionen verwendet, die von der üblichen Kategorisierung abweichen können. Die in der jeweiligen Periode des zu untersuchenden Zeitraumes geltende Einteilung der Zuwanderer in *Staatsfremde* und *Staatsangehörige* soll hinterfragt werden. Begriffliche Einheitlichkeit und historische Übersichtlichkeit werden den jeweils orts- beziehungsweise zeitüblichen² Bezeichnungen vorgezogen. Nicht nur ist die Bedeutung von Konzepten wie *Fremde*, *Ausländer* oder *Einwanderer* in der Monarchie, während der beiden Republiken, in der Ostmark oder innerhalb der Europäischen Union untereinander widersprüchlich; die Auslegung dieser Begriffe ist auch innerhalb der jeweiligen Staatssysteme beziehungsweise Zeitabschnitte teilweise uneinheitlich.³ Ein Beispiel hierfür aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg sollte dies verdeutlichen. Die Debatte zur grenzüberschreitenden Migration in der Monarchie wurde von

Message-ID: <35842B32.61CF@univie.ac.at>; Date: Sun, 14 Jun 1998 21:57:38 +0200; From: Bernhard Perchinig <bernhard.perchinig@univie.ac.at>

² Oft gelten Definitionen oder Begriffe in einer bestimmten Zeit oder in einem bestimmten Raum als 'objektiv' und 'wissenschaftlich'; zu einer anderen Zeit bzw. in einem anderen Zusammenhang hingegen scheinen diese gleichen Charakterisierungen einseitig, unfair oder gar rassistisch zu sein. So scheinen die Bezeichnungen *deutschungarisch* oder *deutschösterreichisch* normal zu sein, kroatischungarisch oder tschechischösterreichisch wirken jedoch aufgesetzt. Ähnliches gilt für den Begriff *Rasse*. Das Recht, das Konzept der *deutschen Rasse* in Österreich zu bestimmen, wurde 1920 von den nichtjüdischen Österreichern monopolisiert. Die jüdischen Bevölkerung wurden als *rassisch nicht deutsch* eingestuft und deswegen in vielen Fälle vom Einbürgerungsverfahren (Option) ausgegrenzt. Wie sich das Definitionsmonopol der Deutschösterreicher auf das Verhalten der Behörden bei ehemaligen romani Cisleithanier im Zusammenhang mit der Option ausgewirkt hat, ist nicht bekannt. Obwohl derzeit keine Auswertung vorliegt, kann man mit Sicherheit annehmen, daß in Streitfällen auch die Volksgruppe der Roma als nicht zur *deutschen Rasse* zugehörig eingestuft wurde.

³ So werden Ungarn im Entwurf des Sozialministers Mataja zum Arbeiterkammergesetz 1918 zu den Ausländern gezählt und sollten als solche bei den AK-Wahlen nicht passiv wahlberechtigt sein (MföA, 1918, 730/68560). Im Jahre 1895 hingegen

einem Thema dominiert: Stellungsflucht, also die Umgehung der Wehrpflicht durch Auswanderung. Diese Erscheinung erhellt, besser wie jede andere, die allgemeine begriffliche Ambivalenz in der Ausländerfrage. Die vorwiegend kroatisch-ungarischen und slowakisch-ungarischen Stellungsflüchtlinge in Cisleithanien waren sicherheits- und innenpolitisch gesehen Staatsfremde. Aus dem Blickwinkel des gemeinsamen österreichisch-ungarischen Heeres beziehungsweise der diplomatischen Vertretungen in den wichtigsten Endaufnahmestaaten waren Angehörige beider Reichshälften jedoch gleich zu behandeln. Hierfür gab es seit Ende der napoleonischen Kriege mit den wichtigsten Anrainerstaaten auch ‘Auslieferungs=Cartels für die Behandlung der fremden Deserteurs und Conscriptions=Flüchtlinge’ (von Püttlingen 1842, 284-326). Da in diesem Abschnitt der Studie ausschließlich *Ausländer* behandelt werden, wird unter diesem Begriff ausschließlich die Personengruppe gemeint, die auch völkerrechtlich als Staatsfremde verstanden wurden. Für die Zeit vor dem Ende des Ersten Weltkrieges werden alle Reichsangehörigen Österreich-Ungarns als *Inländer* eingestuft. Für die Erste und Zweite Republik wird die nach dem geltenden Bundesgesetz und Staatsvertrag vorherrschende Definition von Staatsbürger übernommen. Für die Ostmark hingegen, wird zwischen *Reichsdeutschen* aus dem Altreich, *Volksdeutschen* aus dem Sudetenland, Südtirol, Ungarn und dem Balkan und *Deutschösterreichern* aus dem Gebiet der Ersten Republik unterschieden. Schließlich werden für die Europäische Union lediglich die *Drittausländer* oder *Nicht-Unionsbürger* in Österreich (vorwiegend Südslawen, Türken, Roma, Kurden, Albaner) zu den *Ausländern* im engeren Sinn gezählt.

B. Zuwanderung - eine Definition

Auch der Begriff *Zuwanderung* wird nach dem Gesichtspunkt der Effizienz definiert. Hierbei soll die Frage der Freiwilligkeit beziehungsweise des Zwangs zwar zentral berücksichtigt, jedoch nicht als ausschlaggebend gewertet werden. Viele Zuwanderer aus dem Königreich Italien und dem Deutschen Reich wurden sowohl in der Monarchie wie der Ersten Republik aus Gründen des sozialen Elends genötigt, nach Österreich auf Arbeitssuche zu kommen. Im Zweiten - wie auch zu einem wesentlich geringeren Ausmaß im Ersten - Weltkrieg arbeiteten freiwillige Fremdarbeiter aus dem befreundeten und besetzten

wurden die Staatsangehörige Ungarns vom Wiener Handelsministerium als *heimische* Arbeitskräfte bezeichnet. Ihre Beschäftigung beim Bahnbau sollte - auch in Cisleithanien - begünstigt werden (EM,1895,35309/03).

Nachbarstaaten mit kriegsgefangenen und zivilen Zwangsarbeitern in der Industrie und Landwirtschaft Österreichs zusammen. In vielen Fällen konnte sich ihr Status - als freiwillige oder unfreiwillige Arbeitnehmer - verändern. Hierfür stellvertretend sind die italienischen Gastarbeiter im Deutschen Reich zu erwähnen, die ab dem Sturz Mussolinis am 25. Juli 1943 eine gravierende Verschlechterung ihrer Lage hinnehmen mussten. Schließlich wäre zu betonen, dass im Kalten Krieg nicht nur 'ein ganz verschwindender Prozentsatz der Flüchtlinge aus Jugoslawien (...) politische Motive als Fluchtgrund an(gaben)‘ (Helmer 1957, 262); vielmehr waren ein bedeutender Anteil der Zuwanderer und Asylsuchender aus Ungarn, Rumänien und der Tschechoslowakei - um einen Begriff zu verwenden, der Mitte der 50er Jahre geprägt wurde - wohl *Wirtschaftsflüchtlinge*⁴, die nach den rigiden Bestimmungen des heutigen Asylverfahrens nicht aufgenommen worden wären.⁵ Der Begriff Zuwanderung wird deswegen sehr weit gefasst. Um den Tatbestand der *Zuwanderung* zu erfüllen, müssen die Menschen, die nach Österreich einreisen, verschleppt oder illegal geschleust werden, lediglich nach der oben dargestellten Definition zur Gruppe der *Ausländer* gehören.

C. Österreich - eine Definition

Die Grenzen von Österreich haben sich fast genau so oft geändert wie das Selbstverständnis seiner Einwohner und ihr Verhältnis untereinander. Mit Ausnahme von Deutschungarn, Südtirol und der Südsteiermark entsprechen die Außengrenzen des heutigen Österreichs in etwa den der Alpenländer und Niederösterreich zur Zeit der Monarchie. Dies änderte sich nach dem Anschluss - mit Ausnahme der an Niederösterreich und Oberösterreich angrenzenden sudetendeutschen Bezirke Krummau und Znaim - auch nur geringfügig. Aus diesem Grund orientiert sich die Darstellung der Zuwanderung von Staatsfremden nach *Österreich* an den mehrheitlich deutschen Reichsratsländern Cisleithaniens, den neun Bundesländern der Ersten und Zweiten Republik und der Ostmark. Bei der Bezeichnung Deutschösterreicher bzw. Österreicher wird in dieser Studie eine von den geltenden Bestimmungen des Völkerrechts abweichende Einteilung verwendet. Die einschlägige Literatur zur Durchführung der österreichischen Option Anfang der 1920er Jahre macht deutlich, dass die Handhabung dieser Einbürgerungsverfahrens nicht im Sinne des Vertrages

⁴ Die erste aktenkundige Erwähnung des Begriffs *Wirtschaftsflüchtling* stammt (nach dem Wissensstand des Autors) aus einer Stellungnahme und Kommentar der jugoslawischen KP-Zeitung *borba* (28.Aug.1957) und dessen Interpretation durch ICEM Adviser to the Director, Charles H. Mace (19.Sep.1957).(IOM/1957/XXXXI/19)

von Saint-Germain-en-Laye geschah (Stourzh 1994; Grandner 1995). Die bewußte Ausgrenzung von ehemaligen jüdischen Cisleithaniern muss aus heutiger Sicht als rassistisch motiviert bezeichnet werden. Diese Rassenpolitik fand 1938 eine tragische Bestätigung. Die jüdischen und romani Österreicher wurden nach dem Anschluss nicht in den reichsdeutschen Staatsverband übernommen. Somit wurden zwei große Minderheiten, unabhängig ihrer Sprachkenntnisse, kulturellen Zugehörigkeit und Aufenthaltsdauer zu *Ausländern* im eigenen Land gemacht. Aus diesem Grund werden jüdische und romani Staatenlose in der Ersten Republik und der Ostmark besonders berücksichtigt.

D. Sekundärliteratur

Die Datenlage zur Zuwanderung von Ausländern und zur Ausländerpolitik Österreichs ist fast genauso uneinheitlich wie der Forschungsgegenstand selber. Die erste und einzige umfassende Arbeit über Fremdenpolitik, die vor dem Einsetzen der Gastarbeiterrekrutierung (1961) erschienen ist, wurde bezeichnenderweise von 'Seiner Durchlaucht dem hochgeborenen Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg' kurz vor Ausbruch der Revolution von 1848 im Auftrag gegeben (von Püttlingen 1842). Neben den Volkszählungen von 1857, 1869, 1880, 1890, 1900 und 1910 bieten *die Normalien-Sammlungen für den politischen Verwaltungsdienst* (Wien, 1901 bis 1912) und die umfassende Arbeit von Victor Mataja zur *Arbeitsvermittlung in Österreich* (1898) wichtige Hinweise über die Ausländerpolitik der Monarchie. Schließlich stellen die allgemeine Auswanderungsdebatte ab der Jahrhundertwende, die rechtlichen und sozialpolitischen Schriften zur Reform des Heimatrechtes und die zeitgenössische Sekundärliteratur zur Entwicklung des Einbürgerungsrechtes bei der historischen Aufarbeitung der Migrationspolitik wichtige Quellen dar. Eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten über die Asylpolitik des Ersten Weltkrieges wurde ab Mitte der 90'er Jahre durchgeführt (Heiss/Rathkolb 1995). Die allererste Arbeit über die Ausländerpolitik der Ersten Republik wurde unter Veranlassung des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Gesellschafts- und Kulturgeschichte 1994 im Rahmen einer Diplomarbeit von Monika Pelz fertig gestellt. Eine Aufarbeitung der Ausländerpolitik des Ständestaates unterblieb bisher.

⁵ In vielen Fällen wurden auch diese Asylwerber in ihre Heimatstaaten wieder zurückbefördert (Machunze 1976; Moore 1961).

Die Ostmark als Arbeitsmarkt wurde verhältnismäßig genau untersucht. Eine Reihe von Einzelstudien und Überblicksarbeiten wurde in den letzten 30 Jahren publiziert. Seit der Veröffentlichung des ersten Berichts zum Themenbereich *Fremdarbeitereinsatz* in der Ostmark (Schausberger 1970) gehen sämtliche Arbeiten sowohl zur Kriegsgefangenen- wie Zivilarbeiterbeschäftigung von der unausgesprochenen Annahme aus, dass die deutschösterreichischen Behörden wie auch die Bevölkerung im allgemeinen sich nicht anders verhielt als die Deutschen im Altreich oder Sudetenland. Diese Hypothese wurde bisher nie getestet.

Auch die Ausländerfrage während der Besatzungszeit wurde eingehend aufgearbeitet. Vor allem die Forschung zur Volksdeutschenpolitik der Bundesregierung wurde - teilweise äußerst kritisch - von den Betroffenen selber untersucht. Im letzten Jahrzehnt kamen eine Reihe von Veröffentlichungen zur Politik gegenüber den jüdischen und sonstigen Displaced Persons (DP) hinzu. Lange Zeit kaum berücksichtigt blieb die Flüchtlingspolitik gegenüber den ausdrücklich unerwünschten Ausländern. In einer bahnbrechenden Arbeit von Gerhard Hetfleisch wurde diese Frage für die Erste Republik erst 1990 untersucht. Die Zurückweisungspolitik der Zweiten Republik wurde vor allem von der engagierten Forschung der 90er Jahre behandelt. Die Forschung zur restriktiven Zuwanderungs- und Flüchtlingspolitik im Kalten Krieg weist jedoch noch große Lücken auf. Diese Erscheinung deckt sich mit dem im internationalen Vergleich sehr spät einsetzenden Beginn der Gastarbeiterforschung in Österreich. Die ersten umfassenden Untersuchungen zur Ausländerpolitik wurden Mitte der 80er Jahre (Leitner 1983; KAFÖ 1984; Wimmer 1985) publiziert. Mit der Aufgabe der österreichischen Rolle als Transitwanderungsland Ende des Jahrzehnts brach dann eine regelrechte Veröffentlichungswelle aus, die bis heute anzuhalten scheint. Trotz dieser Forschungsvielfalt steht auch die Gastarbeiterforschung in Österreich erst am Anfang. Wesentliche Forschungsbereiche blieben bis heute kaum erforscht, wie etwa: das politische und wirtschaftliche Verhalten der Einwanderer aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei, die sozialpolitischen und ideologischen Wurzeln des heimischen Sonderwegs in der Ausländerpolitik in der Zweiten Republik, die Ursachen und Konsequenzen des Inkraftbleibens der Weimarer *Verordnung über ausländische Arbeitnehmer* von 1941 bis 1976, die Bedeutung des Überhangs von Drittausländern (ca. 90%) beziehungsweise Zuwanderern aus dem ehemaligen Realen Sozialismus (ca. 60%) für

die ethnische Politikfähigkeit dieser Gruppen oder die Bedeutung der EU-Osterweiterung für die heimische Ausländerbevölkerung.

E. Aufbau der Arbeit

Diese Arbeit gliedert sich in zwei thematische Stränge: Großraumwirtschaft und Kleinstaatlichkeit. Dies scheint aus aktuellem Anlass besonders angemessen zu sein; Österreich verabschiedet sich nämlich mit dem EU-Beitritt und der EU-Präsidentschaft zum zweiten Mal in diesem Jahrhundert von einer prolongierten Phase der Kleinstaatlichkeit.

1. Großraumwirtschaft

Die Integration des Landes in eine Großraumwirtschaft, die wesentlich umfangreicher als die der Monarchie beziehungsweise des Dritten Reichs ist, verspricht arbeitsmarktpolitische Veränderungen mit sich zu bringen, die alles bisher erlebte weitaus übertreffen. Das EU-Land Österreich vereint Reste beider ausländerpolitischen Traditionen. Zur Zeit der Monarchie vertraten die cisleithanischen Behörden eine Strategie der stets offenen Tür.

Beschäftigungspolitisch wurde zwischen Reichsfremden und Reichsangehörigen nicht unterschieden. Auch die Zugehörigkeit zum österreichischen Staat beziehungsweise dem jeweiligen Reichsratsland war für die ausländischen Zuwanderer wirtschaftlich und sozialpolitisch kaum von Bedeutung. Obwohl sich der ostmärkische Arbeitsmarkt als Teil des Deutschen Reichs anfangs im Spannungsfeld zwischen den restriktiven Ausländerbestimmungen der Ersten Republik und der scheinliberalen Einwanderungspolitik der reichsdeutschen Kriegswirtschaft befand, wurde diese rechtliche Überschneidung unmittelbar vor Beginn des Vernichtungskriegs gegen die Sowjetunion 1941 aufgehoben. In Verhältnis zum Altreich war der Ausländeranteil in der Ostmark sehr hoch. Zu Kriegsende waren 80% aller Arbeitnehmer (Gatterbauer 1975, 31) in den kriegswichtigen Industrien Österreichs staatsfremde Gastarbeiter, Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene, KZ-Insassen und ausgebürgerte jüdische und romani Österreicher und Reichsdeutsche. Nach dem Beitritt zur Europäischen Union 1995 und vor allem mit dem Beitritt eines Großteils der Nachfolgerstaaten des Habsburger Reichs im Laufe des kommenden Jahrzehnts hat die österreichische Ausländerpolitik begonnen, in die der Union vollständig aufzugehen.

2. Kleinstaatlichkeit

Die residuale Großräumlichkeit im österreichischen Arbeitsmarktdiskurs wird dem EU-Anpassungsprozeß zugute kommen. Bremsend wirken hingegen die Überreste der Kleinstaatlichkeit aus der Ersten Republik und vor allem die Tatsache, dass Teile der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen versuchen, die europäische Integration aufzuhalten. Eingebettet im System der österreichischen Sozialpartnerschaft neigen viele Gewerkschafter und Unternehmer dazu, die unterentwickelten Regionen und Industriezweige des Landes vor der EU-Konkurrenz in allen vier Freizügigkeitsbereichen (Waren, Dienstleistungen, Kapital und Menschen) schützen zu wollen. Die kleinstaatlichen Traditionen im Bereich der heimischen Arbeitsmarktpolitik halten derzeit den europäischen Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Ausländerintegration die Waage. Obwohl es mittelfristig gesehen nur eine Frage der Zeit ist, bis diese Pattstellung zugunsten der Union aufgehoben wird, spielt residuale Ausländerfeindlichkeit im politischen System des Landes noch immer eine politikrelevante Rolle.

3. Eine widersprüchliche Kontinuität

Neben den beiden thematischen Strängen, die sich durch den gesamten Untersuchungszeitraum ziehen, sind drei Gegensatzpaare von zentraler Bedeutung: Frieden versus Krieg, Demokratie versus Diktatur und Arbeitgeber versus Arbeitnehmerforderungen. Die freizügige cisleithanische Einwanderungspolitik verformte sich während der Kriegsdiktatur des Ersten Weltkriegs. Die restriktive Fremdenpolitik der Ersten Republik wurde im Ständestaat und in der Ostmark (bis 1941) unverändert fortgesetzt. Die reichsdeutsche Ausländerbeschäftigungsverordnung von 1923 wurde von der Berliner Schleicher-Regierung in Jänner 1933 verschärft (Dohse 1981, 106). Von der nationalsozialistischen Regierung 1938 für den bevorstehenden Weltkrieg nochmals reformiert, ersetzte die reichsdeutsche *Verordnung über ausländische Arbeitnehmer* das sozialdemokratisch inspirierte *Inlandarbeiterschutzgesetz* erst am 1.4.1941 und blieb bis 1.1.1976 in Kraft (Gächter 1995, 379). Dieses Ineinandergreifen von militaristischen, diktatorischen, friedlichen und demokratischen Elemente wirft die Frage auf, ob es nicht doch eine durchgehende Entwicklung in der österreichischen Ausländerpolitik gibt.

Die Versöhnung der widersprüchlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen scheint das Thema zu sein, das die gesamte Untersuchungsperiode umrahmt. Trotz oder vielleicht gerade wegen der Brüche in der österreichischen Geschichte zwischen 1848 und 1998 ist die sozialdemokratische Zuwanderungspolitik relativ stabil geblieben. Ansätze der gegenwärtigen kompensatorischen Einwanderungspolitik der Sozial- und Innenministerien (beide SPÖ) finden sich bereits in der Monarchie und Ersten Republik. Die modernen - im europäischen Vergleich äußerst restriktiven - Ausländergesetze basieren auf Fundamenten, die von den freien Gewerkschaften, Arbeiterkammern und der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs (SDAP) ab 1921 gelegt wurden. Im Gegenzug setzten sich die heimischen Großgrundbesitzer, Bau- und Baustoffindustrien und Zuckerproduzenten stets für einen möglichst liberalen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt ein. Wegen der historischen Schwäche des Liberalismus und der sozialen Ausrichtung des deutschkatholischen Lagers fanden die Arbeitgeber, die traditionell auf Zuwanderung angewiesen waren, keine schlagkräftigen Fürsprecher in der Ersten Republik und im Ständestaat. Diese Vernachlässigung der Interessen der Arbeitgeber in der Landwirtschaft setzte sich nach dem Anschluss fort. Als integraler Bestandteil des Deutschen Reichs rangierten innerhalb des neuerschaffenen Großwirtschaftsraumes die Beschäftigungsbedürfnisse der Ostmark an letzter Stelle. Bereits ab 1946 gelang es der Sozialdemokratie die per Rechtsüberleitungsgesetz von den Nazis übernommene Beschäftigungspolitik in ihrem Sinne zu reformieren (Wollner 1996, 26-33). Die Hegemonie der SPÖ, Gewerkschaften und Arbeiterkammern hat sich bis heute aufrechterhalten lassen.

Schließlich ist - im Sinne eines modernen Migrationsansatzes - die Frage zu stellen, inwiefern die Zuwanderer (als wirtschaftlich und politisch agierende Gruppen) selbst zur Gestaltung der österreichischen Ausländerbeschäftigungs- und Einwanderungspolitik beigetragen haben. Waren sie lediglich Objekte oder gar Opfer von Bestrebungen und Bestimmungen, über die sie weder genau informiert waren noch diese entsprechend beeinflussen konnten? Gelang es wenigstens den Hauptzuwanderungsvölkern, sich in Ansätzen durchzusetzen? Konnten sie bei der Diskussion über die Behandlung der Staatsfremden am Arbeitsmarkt, die Inanspruchnahme von Sozialleistungen, oder die Entwicklung von multiethnischen Bildungs- und Kulturkonzepten eine - ihrer Bevölkerungsgröße entsprechende - schlagkräftige Hausmachtstellung (ethnic clout) etablieren? Bei diesem Forschungsschwerpunkt kommen diesbezüglich fünf Ausländergruppen in Frage: die Tschechen und Slowaken der Ersten

Republik und im Ständestaat, die volksdeutschen Aussiedler, Flüchtlinge und Vertriebenen in der Ostmark und während der Besatzungszeit, die Flüchtlinge und Gastarbeiter aus Jugoslawien (ab 1956) und der Türkei (ab 1961).

F. Gliederung der Arbeit

Dieser Bericht ist chronologisch gliedert. Die oben dargestellten thematischen Stränge, Schwerpunkte, Gegensatzpaare und Kontinuitäten werden in einer integrierten Art und Weise zur Erforschung folgender zeitlicher Abschnitte der österreichischen Staats- und Politikgeschichte nach 1848 angewendet: Einwanderung in Friedenszeiten in der Monarchie (66 Jahre), Ausländerpolitik im Ersten Weltkrieg (4 Jahre), Erste Republik (16 Jahre), der Ständestaat (4 Jahre), die Ostmark (7 Jahre), die Besatzungszeit (10 Jahre), Zweite Republik⁶ (40 Jahre) und Beitritt der Habsburger Nachfolgerstaaten⁷ zur EU (ca. 10 Jahre).

1. Vom Neoabsolutismus zum Weltkrieg (1848-1914)

Die Zeit zwischen dem März 1848 und dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs im August 1914 war weniger wegen des Ausmaßes der grenzüberschreitenden Zuwanderung als vielmehr wegen der polemischen Debatten über die heimische Migrationspolitik von zentraler Bedeutung. Die gescheiterte deutsche Revolution legte die Basis für den deutschen Irredentismus, der im Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 1918 - 'Deutschösterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reichs' - kulminierte. Hierbei spielten die deutschen Sozialdemokraten in Österreich eine tragende Rolle (Panzenböck 1985). Die '48er Revolution stellt auch die Geburtsstunde der Sozialpartnerschaft dar. Konzepte der betrieblichen und überbetrieblichen 'vertrauensvollen Zusammenarbeit' von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gehörten ab diesem Zeitpunkt zur Kernfrage der sozialpolitischen Debatte in den Ländern des Deutschen Bundes (Filla 1981, 26-29). Realisiert wurde diese Forderung in den letzten zwei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts erstmals in Form der *Arbeiterausschüsse* (Filla 1981, 39) und des *Arbeitsrats* als Vorform der Arbeiterkammer (Gewerkschaft 1926,

⁶ In diesem Zusammenhang werden die zehn Besatzungsjahre bzw. die Periode nach dem EU-Beitritt gesondert behandelt, da in diesen Jahren die letztinstanzliche Verantwortung für Ausländerpolitik teilweise bei den Alliierten bzw. Europäischen Union lag bzw. liegt.

⁷ Die EU-Osterweiterung führt die alte Habsburger Großraumwirtschaft im Wesentlichen wieder zusammen. Mit Ausnahme der wirtschaftlich wenig relevanten ruthenischen, ukrainischen, kroatischen und rumänischen Randgebiete wird ganz

9). So waren die wesentlichen Bestandteile der restriktiven Ausländerpolitik der Ersten Republik - Deutschnationalismus und demokratisch-soziale Klassenharmonie - theoretisch und teilweise sogar in der praktischen Anwendung bis zum Ersten Weltkrieg voll entwickelt. Die einschneidenden interethnischen Ereignisse dieser Periode, wie etwa die von Preußen durchgesetzte (1866-1871) kleindeutsche Lösung, der Ausgleich mit den Magyaren in Ungarn (1867) oder der sich zuspitzende ethnische Konflikte zwischen Deutschen und Tschechen (ab 1897) hat die Tendenz zur Nationalisierung (Löw 1984) der Sozialpolitik und somit der Zuwanderungsdebatte nur beschleunigt.

2. *Internationalismus und Krieg (1914-1918)*

Der Internationalismus der europäischen Arbeiterbewegung war bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs stark unterminiert. Auf dem Stuttgarter Kongress der weltweiten Sozialdemokratie (1907) wurden gegen den Widerstand der britischen (australischen), amerikanischen und niederländischen Delegation die Prinzipien der absoluten Gleichheit aller Arbeitnehmer und der revolutionären Notwendigkeit offener Grenzen kodifiziert. Diese wurden jedoch nur punktuell von den Mitgliedsparteien umgesetzt (Seidel 1985) und von den Gewerkschaften in der Regel völlig ignoriert, wenn nicht direkt bekämpft (Fuchs 1993). Bereits drei Jahre vor dem Stuttgarter Kongress hatten die US-amerikanische wie die reichsdeutsche Arbeiterbewegung jeweils eine richtungweisende Entscheidung im kolonialen Bereich getroffen⁸, die deutlich machten, dass die Sozialdemokratie bei der Umsetzung des Prinzips der Solidarität in den Kolonien nicht gewillt war, sich an die von ihnen formell propagierten marxistischen Grundsätze des Internationalismus zu halten. Mit dem Ausbruch des Weltkrieges unterstützten die meisten sozialdemokratischen Parteien und Gewerkschaften die Mobilisierung der kriegführenden Länder. Dies war auch in Österreich-Ungarn der Fall. Während des Ersten Weltkriegs wurden hunderttausende Ausländer - Flüchtlinge, Kriegsgefangene und Internierte - in der Industrie und Landwirtschaft zwangsbeschäftigt. Der

Cisleithanien bis etwa 2005 wieder zusammengehören. Das transleithanische Kernland, Ungarn, tritt ohne seine ehemaligen Besitztümer im heutigen Kroatien, Rumänien und der Slowakei bei.

⁸ Vgl. Sensenig 1990a, 75: 'Die deutschen sozialdemokratischen Parlamentsabgeordneten enthielten sich 1904 der Stimme bei der Abstimmung über die Unterstützung der kaiserlichen Ausrottungspolitik in Namibia. Es handelte sich hier um die Kriegsfinanzierung gegen die Völker der Bondelzwarts und Hereros. So verstieß die deutsche Sozialdemokratie lang vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs gegen den internationalistischen Grundsatz: *Diesem System keinen Mann und keinen Groschen* (Mitschlen 1981, 30). Die US-Gewerkschaften vereitelten die Organisation der philippinischen Zigarrenarbeiter im gleichen Jahr - 1904 - weil sie befürchteten, daß die neuen Gewerkschaften die philippinische Befreiungsbewegung unterstützen würden. Der Leiter der AFL, Samuel Gompers, war ursprünglich Leiter der Tabakarbeitergewerkschaft Nordamerikas und glühender Antiimperialist (Foner 1955, 437).'

Versuch, dem Vorbild des Deutschen Reichs nachzuahmen und Zwangsarbeiter aus den besetzten Gebieten Russischpolens und Montenegros für den Dienst in Österreich anzuwerben, schlug fehl (MdI,1916,XIII/VI,33576). Die Lage der unfreien ausländischen Arbeitnehmer in Österreich war jedoch im Ersten Weltkrieg nicht wesentlich schlechter als die vieler einheimischer Arbeiter. Ein Großteil der männlichen Arbeiter in den kriegswichtigen Betrieben wurden nämlich in Landsturmarbeiterabteilungen auch als Zwangsarbeiter eingesetzt (Aggermann 1927). In vielen Fällen, vor allem bei der Streikwelle in der Schwerindustrie ab 1917 (MföA,1918,720,31183), verhielten sich in- und ausländische Arbeiter miteinander solidarisch.

3. 'Soziale Demokratie in einem Land' (1918-1934)

Die Ausländerpolitik der Ersten Republik ist von zwei sich teilweise widersprechende Bestrebungen der Bundesregierung gekennzeichnet. Im Sinne einer Nationalisierung des Arbeitsmarktes versuchte man bereits ab 1921-22 die 'Arbeitslosen fremder (insbesondere tschechischer) Staatsangehörigkeit' zu Gunsten der Vermittlung von 'österreichische(r) bzw. Reichsdeutsche(r) Staatsangehörigen' (sic!) abzubauen (MfSVer,1922,61,21391). Die Einführung des Inländerprimats (oder des Prinzips '*last hired, first fired*' bei Staatsfremden) bezog sich in dieser ersten Nachkriegsphase eindeutig auf das Kriterium *Nation* beziehungsweise Zugehörigkeit zum deutschen Volk. Bereits 1923 sah man sich jedoch gezwungen einen Paradigmawechsel in der Ausländerpolitik vorzunehmen. Die durch die Wirtschaftskrise im Deutschen Reich vom Arbeitsmarkt verdrängten Arbeitnehmer strömten in großer Zahl über die Grenze nach Österreich. Beim besten (gesamtdeutschen) Willen konnte man diese Arbeitsuchenden mit der einheimischen Bevölkerung nicht gleichstellen. Auf Drängen der an das Deutsche Reich angrenzenden westösterreichischen Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg (MfSVer,1923,61,15375) wurde die Gleichstellung von Reichsdeutschen und Österreichern in der Praxis aufgehoben. Die sozialpolitischen Bedürfnisse des Landes hatten nun Vorrang vor der 'Schicksalsgemeinschaft mit dem schwer geprüften deutschen Volke'. Das 1925 verabschiedete Inlandarbeiterschutzgesetz verfestigte die Deethnisierung der Ausländerpolitik.⁹ Diese Ambivalenz in der Haltung der Bundesregierung würde sich bis zum Anschluss fortsetzen.

⁹ Mit Beginn der Verhandlungen 1926 über eine 'Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich über Fragen des Arbeitsmarktes' in April 1926, wurde die Ausländerfrage reethnisiert. Ab diesem Zeitpunkt

4. *Kontinuität und Diktatur (1934-1938)*

Im Ständestaat änderte sich an der Ausrichtung der österreichischen Ausländerpolitik wenig. Von besonderem Interesse bei der Erforschung dieser vier Jahre klerikal-faschistischer Diktatur ist die Tatsache, dass sie die einzige Periode darstellt, in dem Christlichsoziale - ohne direkte Beeinflussung demokratischer Gewerkschaften und der Sozialdemokratie - Ausländerpolitik allein gestalten konnten. Auffallend ist, dass das Inlandarbeiterschutzgesetz unverändert in Kraft blieb. Auch der von dem Sozialdemokratischen Nationalratsabgeordneten und Landarbeitergewerkschafter Pius Schneeberger durchgesetzte Paritätische Beirat für Wanderarbeiter in der Landwirtschaft berät über die jährliche Kontingentverteilung bis kurz vor dem Anschluss. Trotz zahlreicher Versuche der niederösterreichischen und burgenländischen Großgrundbesitzer, die Ausländerbeschäftigungspolitik zu liberalisieren, blieb das Wanderungsamt des BKA und die öffentliche *Zentralstelle zur Vermittlung landwirtschaftlicher Wander-(Saison-)Arbeiter* (Öfzet) beim bereits 1923 eingeschlagenen Kurs.

5. *Ausländerfeindlichkeit und Rassismus (1938-1945)*

Während der siebenjährigen Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich wurden die Ausländerbestimmungen der Okkupanten nur langsam übernommen. Das Inlandarbeiterschutzgesetz blieb bis April 1941 im Kraft. Erst danach wurde es von einem reichsdeutschen Gesetz verdrängt, das allerdings auch demokratischen Ursprungs war, nämlich die oben erwähnte *Verordnung über ausländische Arbeitnehmer* der bürgerlichen Schleicher Regierung vom 23. Jänner 1933. Dieses Gesetz tritt wiederum erst 1976 außer Kraft. Beide Gesetze fanden also sowohl in demokratischen wie faschistischen Systemen ihre Anwendung. Die Frage der Kontinuität in der Ausländerpolitik zwischen Diktatur und Demokratie wurde im deutschsprachigen Raum vor allem in den 1980er Jahre kontrovers diskutiert. Ergebnis dieses vor allem zwischen Historiker der DDR und BRD geführten Meinungsstreit ist, dass die Natur des politischen Systems weniger wichtig ist als die Frage Krieg oder Frieden. Das System der Menschenvernichtung durch Arbeit wurde bei den

begannen die reichsdeutschen Landesarbeitsämter und österreichische IBKs 'unmittelbar Zusammenzuwirken'. (MfSVer,1926,494,15375)

Ausländern erst mit dem Eroberungsfeldzug gegen Polen 1939 schrittweise eingeleitet. Nach Meinung des führenden westdeutschen Experten auf diesem Gebiet, Ulrich Herbert (1985) war es das Resultat eines Lernprozesses, der sich bis zum Zwangsarbeitereinsatz im Ersten Weltkrieg zurückverfolgen lässt.

Das wesentliche an der faschistischen Ausländerpolitik im Krieg ist, dass der Staat die Interessensabwägung seitens der Ausländer selber ausschalten musste. Sowohl im reichsdeutschen wie im österreichischen faschistischen Staat bedienten sich die Behörden der Ausländergesetze, die in der bürgerlichen Demokratie geschaffen wurden, um die Arbeitnehmer wie die Arbeitgeber gleichermaßen zu disziplinieren. Im Ständestaat sorgte eine durchschnittlich 24%ige Arbeitslosenrate; im Dritten Reich eine ideologisch motivierte Fremdenfeindlichkeit für eine äußerst restriktiven Zuwanderungspolitik. In beiden Systemen hätte eine Liberalisierung der jeweiligen Beschäftigungsbestimmungen zu einer massiven Arbeitnehmerrekrutierung seitens der Landwirtschaft geführt. Die teilweise Entrechtung der Fremdarbeiter im österreichischen und reichsdeutschen faschistischen System hinderte die vorwiegend polnischen, tschechoslowakischen und italienischen Wanderarbeiter nicht daran, in beiden Ländern Beschäftigung zu suchen. Sie stammten nämlich jeweils aus Regionen ihres Landes, in dem sie schlechter verdienten als im Ausland. Aus diesem Grund war die Androhung einer polizeirechtlichen Ausweisung, um eine Anpassung der Fremdarbeiter an die neuen Spielregeln des faschistischen Systems zu erzwingen in der Regel als Druckmittel ausreichend. Bei den ausländischen Zwangsarbeitern, Kriegsgefangenen und KZ-Insassen des Zweiten Weltkriegs fiel diese wirksame Disziplinierungsmaßnahme weg (Dohse 1981, 122-5).

6. Eigenstaatlichkeit im Kalten Krieg

Österreich ist es während der zehn Jahre, in dem es von den Alliierten besetzt wurde gelungen, die rund Halbe Million volksdeutscher Aussiedler, Flüchtlinge und Vertriebenen, die im Lande bleiben mussten, fast vollständig zu integrieren. Die meisten fremdsprachigen Zwangs- und Gastarbeiter, Kriegsgefangenen und KZ-Überlebenden wurden durch internationale Hilfsorganisationen ins Ausland vermittelt oder wanderten illegal - vorwiegend nach Palästina - aus (Carlin 1989; Stanek 1985). Während der Übergangszeit von der bürgerlichen zur Volksdemokratie in den Anrainerstaaten (etwa 1947 bis 1950) verhielten

sich die österreichischen Behörden ähnlich wie in den frühen zwanziger Jahren. Obwohl aus grundlegend anderen Beweggründen als nach dem Ersten Weltkrieg wurden auch in der Besatzungszeit nach dem Zweiten Weltkrieg Zehntausende Auswanderer aus den angrenzenden Staaten Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien, aber auch aus Rumänien, Polen, und der Sowjet Union, zur freiwillige (Stanek 1985, 50) oder unfreiwilligen (Helmer 1957, 252) Heimreise angehalten.¹⁰ Der Hauptgrund für die abweisende österreichische Asylpolitik ist bei den totalitären Bestimmungen der sowjetischen Besatzung zu suchen. Das Verhalten des Helmerschen Innenministeriums dürfte jedoch auch österreichische Wurzeln gehabt haben. Die damals erst sieben Jahre zurückliegenden Erfahrungen mit den - für die Sozialdemokratie - äußerst unwillkommenen tschechoslowakischen, ungarischen und jugoslawischen Wanderarbeitern ist vielen Beamten zu dieser Zeit sicherlich noch in Erinnerung gewesen.

7. Inländerprimat und Komplementarität

Die Zweite Republik als Ganzes (1945-1998) stellt mit ihrer 53jährigen Geschichte den - nach der Monarchie (66 Jahre) - zweitlängsten zeitlichen Abschnitt dieser Studie dar. Da die Ausländerpolitik der Zweiten Republik sowohl im ersten Jahrzehnt wie ab dem Beitritt zur EU maßgeblich von anderen Staaten mitgestaltet wird, soll im Rahmen dieser Studie die rein österreichische Phase (1955-1995) getrennt betrachtet werden. Die Ausländerpolitik der Zweiten Republik weist zwei zentrale Entwicklungen auf: erstens die Etablierung einer international angesehenen, großzügigen Asylpolitik und deren Abschaffung, zweitens die Einführung eines Gastarbeitersystems, das im Gegensatz zur europäischen Norm kein Integrationskonzept kennt. Die österreichische Asylpolitik war unmittelbarer Bestandteil des Kalten Krieges. Mit Ausnahme von kleineren Kontingenten von Flüchtlingen aus dem Trikont - etwa dem Uganda des Idi Amins oder den verschiedenen Regionen des geteilten Kurdistan - stammten die Asylwerber in Österreich bis zum Beginn der sowjetischen Reformpolitik (Perestroika und Glasnost, 1985) überwiegend aus der Tschechoslowakei,

¹⁰ Bezeichnenderweise wurden die Ursachen dieser Rückschiebepolitik je nach politischer Opportunität unterschiedlich ausgelegt. Der sozialdemokratische Innenminister Oskar Helmer bezeichnete die Asylwerber aus der Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien beim unmittelbaren Beginn des Kalten Krieges (1950) als 'Personen (...), denen es aus irgendeinen Grunde in ihrer Heimat nicht gefällt, ohne daß sie auch nur im geringsten eine Verfolgung aus politischen Gründen glaubhaft machen könnten.' (Machunze 1976, 201) Nach dem die Teilung Europas sich verfestigt und der Kalten Krieg sich zum integralen Bestandteil der europäischen Nachkriegsordnung entwickelt hatte, teilte sich der Flüchtlingsstrom, nach Meinung Helmers, in 'politischen Flüchtlingen aus Ungarn oder der Tschechoslowakei' und 'nichtpolitischen Flüchtlingen aus Jugoslawien' (Helmer 1957, 262).

Ungarn, Jugoslawien, Polen, Rumänien und die Sowjetunion (Stanek 1985). Die zunehmende Ost-West-Entspannung¹¹ ging einer für die Asylpolitik noch wichtigeren Entwicklung voraus: das Ende der Gastarbeiteranwerbung 1973. In ‘normalen’¹² Jahren suchten in der Zweiten Republik zwischen zwei- und dreitausend Menschen im Jahr um Asyl an. Nach dem Anwerbestopp stiegen die Asylanträge sprunghaft an, von 1,502 (1975) auf 9,259 Personen (1980). Im Laufe der 80er Jahre wurde der Asylmissbrauch zur Haupteinwanderungsmethode. Hinzu kam die Tatsache, dass sich Österreich von einem Transit- in ein Endaufnahmeland verwandelte. Bis zur Beendigung der traditionell liberalen Flüchtlingspolitik des Landes 1992 stieg die Zahl der Asylanträge rasant an, ohne dass eine wahrnehmbare Zunahme der politischen Verfolgung im Ausland verzeichnet werden konnte: 1986/8,639 Personen; 1989/21,882 Personen; 1991/27,306 Personen; 1993/4,744 Personen (sic!).

Im Gastarbeiterbereich verlief die Entwicklung ähnlich. Ab der vom Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) und zukünftigen Innenminister, Franz Olah (SPÖ) und Präsidenten der Bundeswirtschaftskammer (BWK) und ehemaligem Bundeskanzler, Julius Raab (ÖVP) vereinbarten Vereinfachung des Verfahrens zur Ausländerbeschäftigung (Kontingentierung) im Jahr 1961, stiegen die Ausländerzahlen schrittweise an. Waren 1961 lediglich 16,200 Gastarbeiter in Österreich beschäftigt, so verdoppelte sich diese Zahl bis 1965 (37,300). Fünf Jahre später arbeiteten bereits 111,700 Staatsfremde in Österreich. Der vorläufige Höhepunkt der Ausländerbeschäftigung wurde im Jahr der internationalen Wirtschaftskrise 1973 mit 226,800 erreicht. Die Gastarbeiterbeschäftigung wurde dann bis 1984 fast halbiert (138,700) und blieb bis zum Beginn der Konjunkturphase ab 1989 konstant. Erst 1991 wurde der Gastarbeiterrekord vom Jahr 1973 übertroffen (256,700). Im Gegensatz zur Asylpolitik sind die Gastarbeiterzahlen trotz Verschärfung der Beschäftigungsbestimmungen Anfang der 90er Jahre nicht zurückgegangen. Auch nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (BGBl 1992/466) am 1. Juli 1993 gab es keinen Knick. Bis 1995 ist die Gastarbeiterzahl auf 300,300 weiter gestiegen. Auch die ausländische Wohnbevölkerung stieg kontinuierlich von 297,788 am

¹¹ Die erste Entspannungsphase, die von der Zusammenarbeit zwischen den sowjetischen Diktator Brezhnev und den US-Präsident Nixon Anfang der 70er Jahren eingeleitet wurden stagnierte mit dem sowjetischen Einmarsch in Afghanistan im Jahre 1979. Die unter Reagan (1981-1989) begonnene Politik der ‘NATO-Nachrüstung’ (ab 1981) heizte den Kalten Krieg wieder an. In diese Zeit fielen die zwei letzten Flüchtlingswellen aus den realsozialistischen Ländern, Polen 1981 und DDR 1989.

¹² D.h. abgesehen von den Auswanderungswelle aus Ungarn 1956, der CSSR 1968, Polen 1981 und der DDR 1989.

Ende der Phase des Gastarbeiterabbaus (1984) auf 689,603 im Jahre 1993 und 723,483 1995 an (Biffl 1997).

Der Schwenk im Asylbereich ist durch die Schließung der des Arbeitsmarktes für Gastarbeiter (1973) und die Wiedervereinigung Mitteleuropas (1989) relativ einfach zu erklären. Die liberale Flüchtlingspolitik Österreichs wurde auf seine Rolle als Transitland abgestimmt. Als diese Aufgabe nicht mehr funktional war, wurden die Gesetze der neuen Realität angepasst (Sensenig 1990, Sunjic 1995). Die widersprüchliche Entwicklung im Gastarbeiterbereich hingegen ist schwer nachvollziehbar. Das Scheitern des ÖGB und der SPÖ ist - trotz gegenteiliger Beteuerungen - offenkundig¹³. Weshalb der Ausländeranteil bei den Beschäftigten wie bei der Gesamtbevölkerung trotz rigider Ausländergesetze weiterhin steigt¹⁴, ist in der Tat nicht leicht eruierbar. Das Konzept der *erzwungenen Komplementarität* bei Gächter stellt den einzigen Versuch dar, die Ursachen dieses Phänomens in der Genese des sozialdemokratisch geprägten Fremdenrechts zu orten und darauf bauend seine Auswirkungen auf das Verhalten der Arbeitgeber zu analysieren. Dieser endogene Ansatz liegt dem Abschnitt über die Zweite Republik zugrunde¹⁵.

8. Mitteleuropa in der EU (1995 bis 2005)

Die österreichische Zugehörigkeit zur Europäischen Union änderte zunächst einmal wenig an der Ausländerpolitik des Landes. Da beim Beitritt 1995 nur 7% der ausländischen Beschäftigten aus Unionsländern stammten (1996 waren es 7,8%), hat sich die sozialpolitische Gleichstellung dieser Personengruppe auf die Beschäftigungslage kaum

¹³ Diese Entwicklung ist von historischer Dimension. Seit der Gründung der Ersten Republik waren die Sozialdemokraten in der Ausländerfrage die bestimmende Kraft. Die gegenwärtige Politikunfähigkeit ist lediglich vergleichbar mit der Situation im Ständestaat, zu einer Zeit also wo es keine Gewerkschaften im westlichen Sinn gab.

¹⁴ Auch nach dem Beitritt zur EU ist der Ausländeranteil sowohl bei den Beschäftigten wie bei der Gesamtbevölkerung weiter gestiegen; bei den Arbeitnehmer (im Jahr 1996) um lediglich 100 Personen, bei der Gesamtbevölkerung von 723,483 auf 728,190 (Biffl 1997).

¹⁵ Gächter geht davon aus, daß die Spaltung des Arbeitsmarktes in den 70er und 80er Jahre dazu geführt hat, daß ausländischen Arbeitnehmer den unteren Lohnsegmenten zahlreicher Branchen dominieren. Das heißt, daß sie von inländischen Arbeitsuchende nicht mehr verdrängt werden können. Die vom Staat und der Sozialpartnern gesteuerten planmäßige Unterbezahlung von Nicht-Unionsbürger in Österreich erzielte in den 90er Jahren genau das Gegenteil als beabsichtigt wurde. Äußerst flexible und teilweise fachlich besser qualifizierte (skilled) Drittausländer aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei beginnen inflexiblen und minderausgebildeten Inländer in den unteren Beschäftigungskategorien zu verdrängen. 1996 waren 8,7% der Wohnbevölkerung und 9,9% Arbeitnehmerschaft Ausländer. Dies sind Rekordzahlen für beide Bereiche. Lediglich 7,9% aller Gastarbeiter stammen aus der Union und den EFTA-Staaten (errechnet von Biffl 1997). Seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (1993) ist der Gastarbeiteranteil um 9% gestiegen.

ausgewirkt. Von größerer Tragweite war die Besserstellung der Bürger der Türkei¹⁶ im Rahmen des EU-Assoziationsabkommens (Ortner 1988). Da diese Personengruppe auch nur eine kleinere Minderheit von lediglich 17,8% aller Gastarbeiter darstellt, ist diese Änderung nicht von durchschlagender Bedeutung. Knapp 50% aller ausländischen Beschäftigten stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien. In keinem anderen EU-Staat ist der Anteil der Gastarbeiter aus dem ehemaligen realsozialistischen Raum so hoch. 42% aller Gastarbeiter besitzen die Staatsbürgerschaft des neugegründeten Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Eine Region dessen Chancen der EU beizutreten derzeit gleich null sind. Ein Prozent aller Gastarbeiter in Österreich sind slowenische Staatsbürger.

In zwei wesentlichen Bereichen wird die europäische Harmonisierung mittelfristig die Migrationspolitik Österreichs maßgeblich verändern: die EU-Osterweiterung und die Harmonisierung der Behandlung von Drittausländern. Beide sind langfristigen Entwicklungszusammenhängen unterworfen. Im erstgenannten Bereich wird Österreich als Präsident der EU (Juli bis Dezember 1998) von Anfang an eine gestaltende Rolle¹⁷ spielen können. Im letztgenannten Bereich wird die derzeit in Österreich vorherrschende Politikunfähigkeit vermutlich dazu führen, dass die Bestimmungen der EU dem Land mittelfristig aufgedrängt werden.

Beschäftigungspolitisch spielt die Osterweiterung in zweierlei Hinsicht eine wichtige Rolle. Seit der Süderweiterung Anfang der 80er Jahre ist der Harmonisierungsmechanismus erstmals wieder mit Beitrittskandidaten konfrontiert, die in wesentlichen wirtschaftlichen Bereichen rückständiger sind als die Kernländer der Union. Deswegen hat sich die Gestaltung der zukünftigen Freizügigkeit am Arbeitsmarkt für slowenische, ungarische, tschechische und polnische Arbeitnehmer quasi zur Bekenntnisfrage entwickelt. Werden diese neuen Unionsbürger nach dem Beitritt vorwiegend als arbeitsmarktpolitisches Phänomen betrachtet oder sollen sie - wie im Falle des Beitritts von Österreich - sofort mit allen Unionsbürgerrechten ausgestattet werden. Bei der Abwägung beider Varianten wird

¹⁶ Nach vier Jahren rechtmäßiger Beschäftigung freien Zugang zu jeder unselbständigen Beschäftigung (Befreiungsschein); nach fünfjährigem legalen Aufenthalt freien Zugang für Familienangehörige (Merkblatt, AMS-Wien, 1/98)

¹⁷ Eindeutig politische Positionen liegen derzeit von den österreichischen Arbeitnehmervertreter ÖGB/AK und den Volksgruppenverbände vor. Während die Bundesarbeiterkammer und Gewerkschaftsbund sich für unbefristete Übergangszeiten für Arbeitnehmer aus den neuen mitteleuropäischen Mitgliedsstaaten ausgesprochen haben (AK 1997) fordern Volksgruppenzentrum, Zentralverband der Kärntner Slowenen und Rat der Kärntner Slowenen eine sofortige Verwirklichung der Freizügigkeit für die neuen Unionsbürger. In der OECD-Dokumente DEELSA/ELSA/WP2(97)8 und 9 wurden beiden Variante detailliert dargestellt und begründet.

ausschlaggebend sein, ob die EU von der Mehrheit seiner Mitglieder eher als politische oder als wirtschaftliche Größe gesehen wird. Unabhängig davon, ob vorübergehender Protektionismus oder sofortige Freizügigkeit ausschlaggebend sind, diese Entscheidung wird die Zukunft der Union in Mitteleuropa präjudizieren. Eine großzügige Auslegung zugunsten der neuen Mitglieder dürfte bei den Verhandlungen mit den Staaten der zweiten und dritten Runde¹⁸ als Präzedenzfall herangezogen werden. Eine restriktive Beitrittspraxis könnte leicht zu einer allgemeinen Abschottung der EU gegenüber den noch weniger 'europareifen' Reformstaaten am Balkan und in Osteuropa führen.

Mittelfristig strebt die Europäische Union eine Harmonisierung der Politik der Mitgliedsstaaten gegenüber Drittausländer an (Imbusch 1992, Sensenig 1992). Derzeit werden lediglich EU-Ausländer durch die Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsbestimmungen der Union geschützt (de Lary de Latour 1990). Die Maßnahmen der EU gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus am Arbeitsplatz - wie in den Bereichen Aufenthaltsrecht, Bildung und politische beziehungsweise betriebliche Mitbestimmung - sind von nur empfehlendem Charakter (Wrench 1996). Die einzelnen Staaten können ihre Drittausländerpolitik noch frei gestalten. Österreich steht derzeit bei der Integration, Gleichstellung und Förderung von Immigranten aus Drittländern im EU-Vergleich an letzter Stelle (Cinar 1995). Als einziges EU-Mitglied verfolgt Österreich noch bei der Mehrheit aller Drittausländer (Südslawen) weiterhin die 1961 eingeleitete Politik der Gastarbeiterrotation. Am anderen Ende der Integrationsskala befinden sich Länder wie Großbritannien und die Niederlande, die nicht nur eine aktive ethnische Integrationsstrategie verfolgen, sondern bereits die Politik der Antidiskriminierung und positiven Aktion (*best practice*) gegenüber allen Ausländern, also auch Nicht-Unionsbürger anwenden (Cinar 1995; Wrench 1996). Diese Integrationsstreuung innerhalb der Union ist von sowohl migrationspolitischer wie von forschungsimmanenter Bedeutung. Die von der EU-Norm extrem abweichende Haltung Österreichs hat das Frauen- und Minderheitenförderungsgremium der EU-Kommission (Dublin Foundation) gezwungen, ihre Antidiskriminierungs- und Förderungskriterien neu zu überdenken. Seit Einrichtung der Dublin Foundation lag der Arbeit des Fonds die Überlegung zugrunde, dass die verstärkte Einbindung der Gewerkschaften der EU-Staaten in die Antidiskriminierungs- und Förderungsarbeit diese tendenziell begünstigen würde. Seit dem Beitritt Österreichs zu EU

¹⁸ Für Österreich sind vor allem die Slowakei, Rumänien und Kroatien von besonderer Bedeutung.

musste diese - auf den westeuropäischen Erfahrungen basierende - Arbeitshypothese revidiert werden (Wrench 1996, 118). Die Erfahrungen in Österreich beweisen nämlich genau das Gegenteil. Die derzeit noch unverbindlichen sozialpolitischen Harmonisierungsbestrebungen der EU sehen die Einführung von *best practice* vor. Hiernach soll sich die Förderung von Frauen und Minderheiten an den fortschrittlichsten Praxisbeispielen innerhalb der Union orientieren. Angesichts der Machtverhältnisse innerhalb der EU dürfte sich bei einer allmählichen Einführung von verbindlichen und einheitlichen Regelungen gegenüber legal ansässigen Drittausländern das österreichische Gastarbeitersystem¹⁹ kaum behaupten können.

¹⁹ Als potentielle Verbündete Österreichs kämen möglicherweise den neuen mitteleuropäischen Mitgliedsstaaten Polen, Tschechien, Ungarn und Slowenien in Frage. Da diese Länder kaum zivilgesellschaftliche Erfahrung mit eingewanderten Minderheiten haben, könnten sie leicht für restriktive Maßnahmen vor allem gegenüber Einwanderer aus Ost- und Südosteuropa zu gewinnen sein. Der zukünftige Umgang der tschechischen Behörden mit der aus der Slowakei eingewanderten in Tschechien ansässigen Roma-Minderheit könnte hierbei als Gradmesser gelten.

II. VOM NEOABSOLUTISMUS ZUM WELTKRIEG (1848-1914)

A. Die Wandlung der Ausländerfrage

1848 reichte das Habsburger Reich von Lemberg bis Mailand und von Cattaro bis Karlsbad. Österreich teilte Außengrenzen mit mehr Staaten als heute die Europäische Union. Freundschaftliche Abkommen im Ausländerbereich gab es zwischen ‘Österreich und den deutschen Bundesstaaten, dem päpstlichen Stuhle, Sardinien, Toscana, Modena, Parma, Rußland und Crakau’ (von Püttlingen 1842, 285), nicht aber mit der *glänzenden Pforte* (Türkei), Serbien, Montenegro, die Schweiz oder Piemont. Die Einwanderungsfrage bezog sich vorwiegend auf ausländische Offiziere, Geistliche, Händler, Investoren, Handwerker und akademisch beziehungsweise professionell hoch qualifizierte Spezialisten wie Notare, Apotheker, Ärzte und Rechtsanwälte. In all diesen Fällen ging es vor allem um die Anerkennung der fachlichen Eignung. Eine Sondergruppe stellten die vorwiegend aus dem osmanischen Reich stammenden jüdischen²⁰ und moslemischen Ausländer dar. Mit Ausnahme der Angehörigen dieser zwei Religionsgemeinschaften waren Ausländer in allen wichtigen wirtschaftlichen Bereichen den Inländern gleichgestellt. In rechtlichen Belangen gab es einige Benachteiligungen, die aber der europäischen Norm entsprachen (von Püttlingen 1842).

Mit dem Beginn der industriellen Revolution Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die fremdstaatliche Einwanderung zahlenmäßig und politisch durch die Binnenwanderung allmählich verdrängt. Die aus den nicht deutschsprachigen Reichsratsländern der Monarchie stammenden Migranten dominierten in der publizistischen wie behördlichen Diskussion. Staatsfremde Zuwanderung fand in der Presse, im internen staatlichen Schriftverkehr und in der Sekundärliteratur kaum Erwähnung. Die Auseinanderentwicklung der zwei Migrationformen - Binnenwanderung und Einwanderung - wurde in der vorliegenden Studie thematisch getrennt behandelt. Die in dieser Studie aus forschungstechnischen Gründen vollzogene Trennung zwischen Staats- beziehungsweise Reichsfremden einerseits und die

²⁰ Vgl. John/Lichtblau 1990, 33: ‘Nach dem Frieden von Passarowitz (1719) zwischen Österreich und der Türkei durften sich türkische Juden in Wien niederlassen, es waren zumeist sefardische Juden. (...) Nur Juden aus der Türkei und den (ca. 4.000) Tolerierten war es (bis 1848, E.S.) gestattet, sich dauernd in Wien aufzuhalten, alle anderen mussten eine Leibmut (Bolentaxe) zahlen.’

Zuwanderung der Cisleithanier und Transleithanier andererseits ist allerdings für die Zeit der Monarchie problematisch. Vor allem bei den Italienern - vorwiegend in Wien und Vorarlberg - kann zu dieser Zeit kaum zwischen Inländern und Ausländern differenziert werden. Obwohl diese ethnische Zusammenlegung über staatsbürgerliche Grenzen hinweg auch für die Deutschen, Polen und Juden in Österreich zutrifft, war die Einwanderung aus den deutschen Bundesstaaten beziehungsweise dem Deutschen Reich und Russischpolen in der Regel eine eher individuelle Erscheinung²¹. Die Italiener hingegen migrierten in vielen Fällen in Arbeiterpartien, die in den Grenzregionen zwischen Cisleithanien und dem Königreich Italien unabhängig der Staatsbürgerschaft zusammengestellt wurden (Mataja 1898).

Im Folgenden werden schwerpunktmäßig die zwei wichtigsten Ausländergruppen der Monarchie - die Reichsdeutschen und Reichsitaliener - untersucht. Kleinere Ausländergruppen, wie etwa die Schweizer, Russischpolen oder Reichsserben werden nur dann berücksichtigt, wenn sie im Zusammenhang mit den allgemeinen Ausländerbestimmungen oder öffentlichen Einwanderungsdebatten von Bedeutung sind. Hierbei gibt es eine wesentliche Ausnahme. Die Frage, die der sonst vorherrschende Aufteilung von Inländern und Ausländern widerspricht aber dennoch von besonderer Relevanz ist, stellt die Bekämpfung der Menschenschlepperei vom Balkan über Salzburg und Tirol nach Deutschland und in die Schweiz dar. Da der Menschenhandel ein durchgehender Schwerpunkt der Migrationsdiskussion ist, werden seine Wurzeln in der Monarchie besonders genau aufgearbeitet. Schließlich wird auf einen Aspekt der Migrationskontrolle eingegangen, der bereits in der Monarchie eingeführt wurde und bis in die Gegenwart im Raum des ehemaligen Cisleithaniens von Bedeutung ist: die *Bekämpfung der Zigeunerplage*. Die Benachteiligung von Handelsreisenden, mit romani Abstammung wurde in internen Weisungen des K.k. Handelsministerium eingehend behandelt. Der Versuch, die finanzielle Lage dieser Volksgruppe zu unterminieren, um sie dadurch aus dem Land verdrängen zu können, kann als erstes Beispiel, wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen *ethnisch* abzuwickeln, gesehen werden. Diese *Ethnisierung* der Politik stellt insofern eine Neuerung für Österreich dar, da dies einerseits seit Verabschiedung des Staatsgrundgesetzes von 1867 nicht mehr zulässig war. Die Diskriminierung und Verfolgung der Juden und Roma im 18. Jahrhundert fand vor der Entwicklung des Ideals der Nationalstaatlichkeit statt und

²¹ 1910 waren 39% aller Einwanderer aus Russland in den freien Berufen und lediglich 33% in der Industrie beschäftigt. Bei den Reichsdeutschen war das Verhältnis 31% zu 43% und bei den Reichsitalienern 14% zu 49% (Volkszählung 1913, 28).

befand sich im krassen Widerspruch zum liberalen Konzept der staatsbürgerlichen Gleichheit und Freizügigkeit. Andererseits hat sich seit Abschaffung der amtlichen - ethnisch beziehungsweise religiös motivierten - Benachteiligung (1848 bis 1967) Österreich stark urbanisiert. Die *Reethnisierung* der Politik Anfang des 20. Jahrhundert stellt also den Versuch dar, auch die Probleme der modernen Industriegesellschaft durch den Rückgriff auf die *völkische* (sprich *ethnische*) Segmentierung der Bevölkerung besser administrieren zu können.

B. Zur Lage der reichsfremden Bevölkerung der Monarchie

144 Jahre liegen zwischen der ersten und der zweiten großen Veröffentlichung zur Ausländerpolitik in Österreich; das ist ein zu langer Zeitraum, um einen Zusammenhang zwischen den beiden Publikationen herzustellen. Während der von Hannes Wimmer 1986 in Frankfurt herausgegebene Sammelband von dem als ausländerfreundlich bekannten liberalsozialistischen Minister für Arbeit und Soziales, Alfred Dallinger (SPÖ) in Auftrag gegeben wurde, stammte der Auftrag für die von Johann Vesque von Püttingens²² 1842 in Wien verfasste und erschienene Ausländerstudie von "Seine(r) Durchlaucht dem hochgeborenen Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Sr.k.k. apostolischen Majestät geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzler". Im Zeitraum dazwischen sind keine vom Staat geförderten, groß angelegten Forschungsvorhaben im Ausländerbereich durchgeführt worden. Obwohl Püttingens Ausländerstudie bereits vor Beginn des Untersuchungszeitraumes publiziert wurde, stellt es die einzige Gesamtdarstellung im 19. Jahrhundert zu dieser Thematik dar. Viele Aussagen in diesem Abschnitt stützen sich deshalb auf Püttingens Forschungen. Ergänzend dazu wurden sowohl einschlägige zeitgenössische wie moderne Studien zu Einzelthemen herangezogen. Von zentraler Bedeutung war auch die *Normalien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst*, die einen nach Schlagwörtern gestalteten schnellen Zugriff zu ausländerrelevanten Fragestellungen ermöglicht. Es sollte hier nicht unerwähnt bleiben, dass die Wissenschaft im Habsburger Reich ganz im Gegensatz zu jener in der Zweiten Republik die Forscherfreundlichkeit besaß, ihre Publikationen mit einem Sachregister zu versehen.

²² Püttingen war hoher Wiener Staatsbeamte und ein Verehrer von Schubert. Er hat selber unter den Namen Hoven gedichtet und komponiert, vgl. Otto Brusatti (1979). Schubert im Wiener Vormärz, Graz. Nach telefonischer Auskunft Busattis gab es keinem Zusammenhang zwischen Püttingens ausländerpolitischen Forschungsschwerpunkt und seiner Kunst.

Die Zuwanderung von Staatsfremden in der Monarchie war - gemessen an der fremdsprachigen Binnenwanderung im gleichen Zeitraum oder die "Gast"arbeitermigration der Zweiten Republik - eine Randfrage. Zeitgenössische Darstellungen belegen, dass die Ausländerfrage zwar ernst genommen wurde, jedoch von wichtigeren Problemen, wie etwa der Nationalitätenfrage oder dem Antisemitismus im politischen Leben wie auch im persönlichen Alltag weitgehend verdrängt wurde²³. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass der Ausländeranteil an der Bevölkerung Cisleithaniens lediglich ein und zwei Prozent der Wohnbevölkerung betrug und die Beschäftigung von Staatsfremden zu dieser Zeit keinen besonderen Beschränkungen unterlag. Darüber hinaus waren Fragen wie Aufenthalt und soziale Fürsorge ohnehin größtenteils Gemeindesache. Fremde Inländer und Ausländer wurden hierbei gleichermaßen diskriminiert.

Die Darstellung der Ausländerfrage über den gesamten hier zu untersuchenden Zeitraum - 1848 bis 1918 scheint von einem Dauerthema begleitet worden zu sein, nämlich die Suche nach einem angemessenen Umgang mit den ungarischen beziehungsweise transleithanischen Staatsangehörigen einerseits und Bürgern des Deutschen Bundes andererseits.

Formalrechtlich waren die Ungarn bis zum Ausgleich 1867 Österreicher. Wegen ihres Sonderstatus in diesen Jahren wurden sie jedoch in der Ausländerforschung weder als "Eingeborene" noch als "fremde Landeskinder" behandelt, sondern "mit Stillschweigen übergangen". Bei den Volkszählungen nach dem Ausgleich zählten sie zwar zu den "Anwesenden Fremde(n)", in der tabellarischen Darstellung wurden sie aber noch in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts - im Gegensatz zu den Reichsdeutschen, Reichsitalienern und Russen - als "Anwesende Fremde (aus) anderen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie" geführt. Für die gemeinsame Heeresführung, die Kriegs- und Außenministerien waren sie in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg eindeutig als Inländer zu behandeln. In dieser Studie werden die Untertanen der ungarischen Krone je nach ihrer Bedeutung für den zur Untersuchung stehenden Fragenkomplex unterschiedlich behandelt; jedoch in der Regel gemeinsam mit den Bosnier-Herzegowinern *nicht* zu den Staatsfremden der Monarchie gezählt. In den ersten 20 zu untersuchenden Jahren - also bis zum Krieg zwischen Österreich und Preußen (1866) - könnte man umgekehrt argumentieren, dass die Mitgliedschaft zum

Deutschen Bund die "bundesdeutschen" Bürger der aneinander angrenzenden bayrischen, sächsischen, preußischen und österreichischen Wanderungsregionen in ein gewisses staatsbürgerliches Näheverhältnisses brachte. Aus Gründen der Einfachheit werden die nicht-österreichischen Deutschen während der gesamten Untersuchungszeit als Staatsfremde behandelt.

Sieht man von der ausländisch/inländischen Gruppe der Transleithanier, Bosnier-Herzegowiner, "Bundesdeutschen" einmal ab, so stellten die deutschen Staatsfremden beziehungsweise ab 1871 die Reichsdeutschen die überwiegende Mehrheit aller Ausländer dar. Dies galt sowohl in Cisleithanien insgesamt als auch in den Alpenländern und Niederösterreich als Kernbereich des heutigen Österreichs. An zweiter Stelle lagen die Reichsitaliener und an dritter und vierter Stelle, knapp hintereinander die russischen und schweizerisch/liechtensteinischen Staatsbürger. So wohnten beispielsweise nach der Volkszählung von 1910 rund 64.000 Reichsdeutsche, 30.000 Reichsitaliener 6.500 Schweizer/Liechtensteiner und 5.000 Russen in diesem Raum. Hier wäre einerseits zu betonen, dass Burgenland zu dieser Zeit zu Ungarn gehörte und andererseits, dass die damaligen südlichen Grenzregionen²⁴ von der Steiermark und von Tirol heute nicht mehr zu Österreich gehören.

Politisch relevant wurden die zwei großen Ausländergruppen wegen ihrer Anzahl oder arbeitsmarkt- beziehungsweise sozialpolitischen Bedeutung nie. In den ab der Jahrhundertwende tobenden kulturellen und nationalen Kämpfen der Monarchie spielten sie dennoch eine über ihre arithmetische Bedeutung weit hinausgehende Rolle. Reichsdeutsche "Los von Rom" Anhänger stellten nicht nur einen wichtigen Bestandteil dieser antikatholischen und nationalistischen Bewegung, sie prägten vielmehr den Charakter der österreichischen Evangelischen Kirche in Kärnten, der Steiermark und Wien und beeinflussten dadurch das Innenleben der Monarchie. Reichsitalienische Irredentisten waren vor allem in Kärnten, Tirol und Vorarlberg wie auch in Krain, dem Küstenland und Dalmatien gefürchtet. Ihre antiösterreichischen Bestrebungen wurden als umso gefährlicher eingeschätzt, da sie unter den Welschtiroler Zuwanderern nördlich des Brenners viele

²³ Die eigentlichen Migrationsfragen dieser Jahre stellten die Binnenwanderung von tschechisch und galizisch/bukowinischen Cisleithanier nach Niederösterreich und den Alpenländer bzw. die österreichische Auswanderung in die Schweiz nach Deutschland und Übersee dar.

²⁴ In diesen Grenzregionen war der Anteil der Staatsfremden, bedingt durch das Grenzgängertum besonders hoch.

Anhänger fanden. In beiden Fällen versuchten die Behörden sich dieser als dynastiefeindlich eingeschätzter Problemherde ohne großen Erfolg zu entledigen. In dem man unerwünschte Reichsdeutsche und Reichsitaliener daran zu hindern versuchte, die Einbürgerung und das Heimatrecht zu erwerben, erhoffte man sich, "die Zurückdrängung der reichsitalienischen Elemente"²⁵ zu gewährleisten und "die Gefahr einer Störung des konfessionellen Friedens"²⁶ zu unterbinden.

1. Von "Staatsfremden, Fremdliche, Ausländer, und fremden Landeskindert"

"Im vorliegenden Buche werden unter *Oesterreich* nur die deutschen, slavischen und italienischen Provinzen, *mit Ausschluß der ungarischen Länder*, - unter *Fremde* die Ausländer, *mit Ausschluß der Ungarn*, verstanden, und Letztere mit Stillschweigen übergangen, da ihre Behandlung in den verschiedenen Provinzen der Monarchie sich eher zum Gegenstand eines besonderen Werkes eignet."²⁷

Dieses Zitat aus dem Band "Behandlung der Ausländer in Österreich" macht deutlich, dass bereits im Jahre 1842, also knapp vor dem Beginn des dieser Studie zugrunde liegenden Zeitraumes, Ungarn ein praktisches wie theoretisches Problem darstellte. Der Autor, Johann Vesque von Püttlingen, erkannte sechs Jahre vor der endgültigen Aufhebung der Untertänigkeit der Landbevölkerung 1848 und 25 Jahre vor dem Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn 1867, dass eine Gleichsetzung ungarischer Staatsbürger mit den sonstigen Bürgern des Reiches unzulässig gewesen wäre. Ein Ungar war zwar zu dieser Zeit "kein Fremder", im engeren Sinne aber müßte man die Ungarn "von dem Begriff eines österreichischen Staatsbürgers ausscheiden, da sie nach ganz eigenen, in den übrigen österreichischen Provinzen nicht giltigen Gesetzen regiert werden". Wurden die Ungarn schon 1842 in der Ausländerforschung nicht als Inländer behandelt, so passten sie genauso wenig in die Kategorie der Ausländer. Nach Püttlingen sollten sie dementsprechend wegen "der Eigenthümlichkeit ihrer Stellung zu diesen Provinzen" nicht den "anderen Ausländern

²⁵ betr.: Verleihung der Staatsbürgerschaft an Reichsitaliener gemäß des Erlasses/19.4.1912, von 8.7.1914, ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551/P.Nr.9487/1913 (AIS:I/21/9487/1913).

²⁶ betr.: Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß des Erlasses/27.12.1874 an J. Heinrich, evangel. Priester, Bad Ischl, von 27.12.1903, ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551/P.Nr.12.225/1904 (AIS:I/4/12.225/1904).

²⁷ von Püttlingen 1842, 3.

ganz gleichgestellt werden".²⁸ Er umgeht diese analytisch dornige Frage indem er die Ungarn bewußt und deklariert ignoriert.

Im folgenden wird - ganz im Sinne dieser Püttling'schen Lösung - zwischen "Ausländer im engeren Sinn"²⁹ und "ungarisch/transleithanischer und bosnisch-herzegowinischer Zuwanderung" unterschieden. Dieses Auseinanderhalten macht aus mehreren Gründen Sinn. Da es zwischen 1848 und 1867 tatsächlich eine eindeutige Trennung zwischen den Ungarn einerseits und den großen Ausländergruppen der staatsfremden Deutschen und Italiener³⁰ andererseits gab, müßte hier eingangs ohnehin eine Unterscheidung hergestellt werden. Obwohl die transleithanische Bevölkerung nach dem Ausgleich - mit Ausnahme der Belange der Kriegs- und Außenpolitik - rein rechtlich Ausländer waren, scheinen die Leiter der "k.k. statistische Central-Commission und Direction der administrativen Statistik", Dr. von Lorenz (Vorsitzender der Central-Commission) und Dr. von Inama-Sternegg (Direktor der administrativen Statistik) den Zuzug von transleithanischen und bosnisch-herzegowinischen Fremden doch in einer gewisser Weise als Binnenwanderung betrachtet zu haben. So wird bei der Volkszählung 1880 die "Anwesende Bevölkerung" der jeweiligen "im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" in drei Kategorien verteilt. Zu den "Einheimischen" gehören die Anwesenden aus "der Gemeinde des Zählortes", "anderen Gemeinden des Bezirks" und "einem anderen Bezirk desselben Landes". Zu den "Anwesende(n) Fremde(n) (a)us anderen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie" zählen die "im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" und "die Länder der ungarischen Krone", also "Ungarn-Siebenbürgen, Kroatien-Slavonien, Fiume und Gebiet und Militärgrenz-Gebiet". "Bosnien und Herzegowina" werden zu dieser Zeit noch als eigene Kategorie angeführt. In einer eigenen Tabelle werden "Anwesende Fremde aus dem Auslande"³¹ - an erster Stelle die reichsdeutschen Staaten, die Schweiz und Italien - angeführt. Schließlich spricht die Tatsache, dass am Ende der Monarchie für das Kriegsministerium und das gemeinsame Heer keine wesentliche Unterscheidung zwischen Cisleithanier, Transleithanier und Bosnier-Herzegowiner bestand dafür, dass diese Gruppe in der Regel nicht "den Ausländern" im engeren Sinn "ganz gleichgestellt werden".

²⁸ von Püttlingen 1843, 3.

²⁹ Staatsfremde im engeren Sinn können auch als „Reichsfremde“ bezeichnet werden. Siehe weiter unten.

³⁰ Venetien und die Lombardei werden nur am Rande gestreift.

³¹ Manchmal mit, manchmal ohne den Zusatz „ohne die Länder der ungarische Krone, Bosnien und Herzegowina.“

2. Von der öffentlichen Mildtätigkeit ausgeschlossen

Die Lebensbedingungen der staatsfremden Bevölkerung wurden durch ihre Fremdheit stark beeinflusst. Dieser Fremdheit bestand jedoch zum größten Teil nicht aus ihrer mangelnden Zugehörigkeit zum österreichischen Staatsverband. Wesentlich wichtiger war die Tatsache, dass sie, genauso wie alle anderen Zuwanderer einer fremden Gemeinde zu Beginn nicht im Besitz des Heimatrechtes ihres Aufenthaltsortes waren. Ursprünglicher Zweck des Heimatrechtes war es, im "dreiundeinhalb Jahrhundert (währenden) Krieg gegen das Vagantentum und den professionellen Bettel" die Oberhand zu gewinnen.³²

"Die ersten, aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammenden Regelungen betrafen (...) die Abschaffung 'fremder' Vagabunden und Bettler, also das Schubwesen, sowie Fragen der Stellungspflicht. Obwohl auch schon diese Normen die Zugehörigkeit von Menschen zu bestimmten Gemeinden betrafen, war ihr Regelungszweck doch ein anderer als der späteren Heimatrechtvorschriften. Die ersten heimatrechtlichen Vorschriften im engeren Sinn enthielt das provisorische Gemeindegesetz von 1849, RGBI 170, sowie eine Reihe von Stadtstatuten an deren Stelle später das Reichsgemeindegesetz 1859, RGBI 58, trat".³³

Diese frühen Bestimmungen waren von der Vorstellung geprägt, dass die Mobilität ärmerer Bevölkerungsschichten ein Ausdruck moralischer Verkommenheit und Arbeitsscheue war. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung blieb durch die Leibeigenschaft gesetzlich an ihren Wohnort gebunden. Wer sich "frei" und mittellos bewegte, befand sich außerhalb der Gesellschaft. 1781 hob das Leibeigenschaftspatent die Leibeigenschaft, Schollenpflicht und Zwangsgesindedienste auf. 1811 beseitigte das Bürgerliche Gesetzbuch die aus dem Mittelalter stammende Muntgewalt (Schutzgewalt) des Hausvaters über Familie und Gesinde. Hierdurch wurden Dienstverträge zu bürgerlichen Verträgen.

"Einerseits wurde die bäuerliche Bevölkerung durch diese Reformen von einengenden Bindungen befreit, andererseits verlor sie den Schutz seitens der Grundherrn. Diese

³² Herz 1905, 571, zitiert in Melinz/Zimmerman 1991, 113.

³³ Thienel 1989, 45-46.

Freisetzung der Landbevölkerung war mit eine Voraussetzung zur Bildung der Arbeiterklasse".³⁴

In Gegensatz zu dem ebenfalls nach dem Vorbild der französischen Revolution und den nach napoleonischem Code (1804) durchgeführten Reformen in Preußen, wurde die österreichische Landbevölkerung Anfang des 19. Jahrhunderts von der Untertänigkeit (Robot) nicht vollständig befreit. Erst im europäischen Revolutionsjahr 1848 machte die als Zugeständnis an die Bauern durchgeführte Grundentlastung den freien Landwirt zum Herren seines Landes und seiner Arbeitskraft. Das liberalkapitalistische Prinzip der Verkehrsfreiheit wurde auf den Menschen ausgeweitet. Die Mobilität der Arbeitskraft wiederum wurde durch die Ausweitung kapitalistischer Produktionsmethoden auf die Landwirtschaft gefordert. Der ländlichen österreichischen Bevölkerung stand nun - wie die französische 60 und die preußische 40 Jahre zuvor - nichts mehr im Wege, ihre Arbeitskraft auf dem freien Weltmarkt zu verkaufen.

"In den fünfziger Jahren gelangte schätzungsweise ein Drittel der Agrarproduktion auf den Markt, während in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts bereits zwei Drittel der Gesamtproduktion für den Markt bestimmt waren. Der alte Typ der autarkischen Wirtschaft, vor allem in reichen Dörfern, war im Schwinden begriffen."³⁵

Das Heimatrecht im engeren Sinn sollte vor allem den ungestörten Aufenthalt und die Versorgung im Verarmungsfall gewährleisten. Hiernach sollten alle inländische Staatsbürger irgendwo in Österreich heimatberechtigt sein. Zugewanderte Österreicher konnten sich bis 1863 die Zugehörigkeit zum Aufenthaltsort - nach vierjähriger stillschweigender Duldung als Fremde - ersitzen.

"Heimatrecht im subjektiven (persönlichen) Sinne war (...) jenes Rechtsverhältnis, kraft dessen eine Person einem Gemeindeverbande bleibend und ausschließlich angehörte; diese Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde, auch Heimatzuständigkeit genannt, setzte aber voraus, dass der Betreffende österreichischer Staatsbürger war, während andererseits jeder Staatsbürger grundsätzlich in einer Gemeinde heimatberechtigt sein sollte".³⁶

³⁴ John/Lichtblau 1990, 92.

³⁵ Havránek 1966, Teil 2, 123, zitiert in John/Lichtblau 1990, 92.

Zugewanderten Ausländern wurden bis 1833 nach zehnjährigem Aufenthalt gezwungen, die österreichische Staatsbürgerschaft anzunehmen. Sie wurden somit gleichzeitig österreichische Staatsbürger und Gemeindeangehörige und erhielten somit alle Rechte, aber auch alle Pflichten dieser Doppelstatus auferlegt.

Zu den Einheimischen gehörten Anfang des 18. Jahrhunderts "alle in dem Ort Geborenen und Alle, welche sich daselbst nationalisiert haben. Die Nationalisierung geschieht unter Anderem durch zehnjährigen Aufenthalt in einem zu den conscribierten Erbländern gehörigen Orte".³⁷

Nachteilig war diese Zwangsbeglückung vor allem deswegen, weil diese Neoösterreicher unter den Bestimmungen des Auswanderungspatents fielen, und nicht ohne weiteres wieder in ihren ehemaligen Heimatstaat zurückwandern konnten. Dieses Problem fiel aber mit der Abschaffung der automatischen Ersitzung der Staatsbürgerschaft im Rahmen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 1833 weg.

"Seit dem Hofdecrete vom 1. März 1833 wird überhaupt kein Ausländer durch den noch so langen Aufenthalt für sich allein nationalisiert, und ist daher, wenn er nicht auf andere Art die Staatsbürgerschaft erlangt hat, ohne weiters befugt, wieder in das Ausland zu ziehen".³⁸

Wurde die Ersitzung der Staatsbürgerschaft bereits 1833 abgeschafft, so wurde die Ersitzung der Gemeindezugehörigkeit erst im Rahmen des Reichsgemeindegesezes 1859 und Heimatrechtsgesezes 1863 aufgegeben. Die Verleihung des Heimatrechts war nun ausdrücklich Sache der Gemeinden.

"Nach §8 entscheidet die Gemeinde unter Ausschluß einer Berufung ausdrücklich über heimatrechtliche Ansuchen. Die alleinige Ausstellung eines Heimatscheines gilt nicht als Aufnahme in den Gemeindeverband (VwGH, 9. April 1886). Bezüglich der Aufnahmegebühren, die in die Gemeindekasse fließen, ist ein Landesgesetz notwendig (§9)".³⁹

³⁶ Hausenbichler 1947, 17, zitiert in Rudigier 1995, 163.

³⁷ Spiegel 1898, 4, zitiert in Rudigier 1995, 165.

³⁸ Püttlingen 1842, 221

³⁹ Rudigier 1995, 169.

Fremde Ausländer stellten hierbei eine Ausnahme dar. Sie mussten von rechtswegen nach einer eventuellen "Nationalisierung" im Hauptwohrt in Österreich das Heimatrecht automatisch erhalten. Allerdings wurden sie vom Innenministerium in der Regel erst dann eingebürgert, wenn ihre zukünftige Heimatgemeinde in ihre Aufnahme in den Heimatverband einwilligte.

Die Stellung sowohl fremder Staatsbürger wie fremder Ausländer unterschied sich in 'normalen' Zeiten von jener der heimatberechtigten Inländer nur unwesentlich. In Krisenzeiten änderte sich dies jedoch schlagartig.

"Nur dann kam das Heimatrecht in Frage, wenn es sich darum handelte, welche Gemeinde den verarmten Staatsbürger (oder Staatsfremde, E.S.) zu versorgen habe. Dann war es aber schon zu spät, um Aufnahme anzusuchen. Denn ein in diesem Zeitpunkte überreichtes Gesuch wäre von vornherein aussichtslos gewesen."⁴⁰

In den vier Jahrzehnten (1863-1901), in denen es in Österreich keine Ersitzung des Heimatrechts gab, kam es zu einer eklatanten Schere zwischen den unterstützungswürdigen und -unwürdigen Gemeindebewohnern. Bei Verabschiedung des neuen Heimatrechtsgesetz war im Durchschnitt lediglich jeder vierte Bewohner einer cisleithanischen Gemeinde ein fremder Inländer oder Ausländer. 30 Jahre später war über die Hälfte der Bevölkerung ortsfremd. In manchen typischen Zuwanderergemeinden lag das Verhältnis von Zugehörigen zu Nichtzugehörigen bei ein zu zwei. Diese Entwicklung entsprach dem liberalen Geist des Jahrzehnts nach dem Neoabsolutismus. Verkehrsfreiheit, ausgebaute Verkehrsnetzwerke und die Abschaffung der Ersitzung schaffte eine immer größer werdende Reserve gefügiger Arbeitnehmer.

"Mit dem Heimatgesetz stand dem seit Beginn der 1860er Jahre herrschenden liberalen Bürgertum ein funktionelles Rahmeninstrument zur Verfügung, mit dessen Hilfe der städtische Arbeitsmarkt zwar (ausreichend mit) Arbeitskräften versorgt werden konnte, das aber andererseits jederzeit die Möglichkeit offen ließ, 'in schlechten Geschäftszeiten oder im Falle von Krankheit, Invalidität und Alter' die nicht in Wien Heimatberechtigten - und das

⁴⁰ Spiegel 1898, 16, zitiert in Rudigier 1995, 171.

war in der liberalen Ära bekanntermaßen mehr als die Hälfte der ortsanwesenden Bevölkerung - wieder aus Wien auszuschaffen beziehungsweise 'abzuschaffen'".⁴¹

Um diese Mobilität der inländischen und ausländischen Arbeitskraft zu realisieren, musste dafür gesorgt werden, dass überschüssige Arbeitskräfte aus den Ballungszentren wieder abwanderten. Dies geschah in der Regel zu einem großen Teil von alleine, da auch ein längerer Aufenthalt in der Gemeinde nicht mehr automatisch zur sozialen Unterstützung in Krisenzeiten führen mußte. Mittellose Ortsfremde konnten aber, für den Fall, dass sie nicht von alleine gehen wollten, mit Gewalt von der Gemeinde abgeschoben werden. Der Gemeinde wurde bereits im Rahmen des provisorischen Gemeindegesetzes von 1849 das Recht eingeräumt die Verkehrsfreiheit und Freizügigkeit bei Nichtzuständigen einzuschränken. Bewirkte die Anwesenheit eines Fremden "Unannehmlichkeiten" für die Einheimischen, konnte ihm die Gemeinde den weiteren Aufenthalt verweigern. Hier ging es unter anderem darum, dem Ersitzen der Heimatberechtigung seitens unerwünschter Personen zuvorzukommen. Nach der Abschaffung des Ersitzungsrechtes 1863 schien zuerst einmal "das Ausweisungsrecht zwecks Verhinderung (der Ersitzungsmöglichkeit) in den Gemeinden bedeutungslos".⁴² Die Erwartung, dass mittellose Inländer und Ausländer gleichermaßen immer automatisch ihren Wohnort verlassen würden, wenn sie keine Aussicht mehr auf Mildtätigkeit hatten, erwies sich aber als illusorisch. Die Logik des ständigen Aufenthaltsrechtes im Rahmen der Freizügigkeit war eben nicht nur auf die Wohlhabenden beschränkt. Arme erhofften sich - ohne große Aussicht auf Erfolg - von "ihren" Wohngemeinden weiterhin Mildtätigkeit.

Eine willkommene Erleichterung der "Abschaffung" von unerwünschten Fremden bot das Reichsschubgesetz von 1871. Hiernach wurden die Bedingungen genau festgelegt, unter welchen die für Einheimische unangenehme Nichttheimatberechtigte "aus dem Orte ihres zeitlichen Aufenthaltes entweder zeitweilig oder dauernd beseitigt (Abschaffung) und in ihre Heimatgemeinde instradiert werden können (Abschiebung)".⁴³

"Seit 1871 kam mit dem sog. 'Schubgesetz' ein Prozeß der Vereinheitlichung bislang unterschiedlicher Regelungen in Gang. Seiner Intention nach war das Gesetz zwar gegen die

⁴¹ Melinz/Zimmerman 1991, 112; Zitat: Feldbauer 1980, 128.

⁴² Rudigier 1995, 182.

‘Arbeitsscheuen und Landstreicher’ gerichtet. Realiter erfaßte es aber gleichsam auch sämtliche arbeitslose Handwerker, Tagelöhner, Industriearbeiter, zumal die Interpretation von Arbeitslosigkeit und Arbeitsscheu den zuständigen Behörden oblag. In der Praxis existierte außerdem, von anderen Rechtsvorschriften herkommenden, ein besonderes Ausweisungsrecht der Gemeinden, von dem auch Gebrauch gemacht wurde”.⁴⁴

War es im Falle fremder Inländer für die Gemeinde relativ leicht, den zuständigen Heimatort ausfindig zu machen und auf dessen Kosten den unerwünschten Ortsbewohner unter Androhung oder Anwendung von Gewalt dorthin zu transportieren, gestaltete sich dies bei Ausländern als etwas schwieriger aber um so notwendiger. Das Ausfindigmachen des Heimatortes war nämlich nicht nur von unmittelbarer finanzieller Bedeutung. Gelang es der Gemeinde, den Zielort der Abschiebung nicht hundertprozentig festzulegen, so ging sie das Risiko ein, dass der Staatsfremde an der Grenze zum Ausland von den dort zuständigen Behörden nicht übernommen und zurückgewiesen werden konnte. Somit fiel der staats- und gemeindefremde Schubling der Gemeindekasse endgültig zu Lasten.

"Ist nun der im Schube befindliche Ausländer bis zur Grenze gelangt, so wird er über dieselbe geschafft, und ihm bei der Entlassung eingeschärft, dass er bei abermaliger Ergreifung bestraft (...) und wieder über die Grenze geschafft werden würde. (...) Die Obrigkeit haben die Heimatsverhältnisse der, in das Ausland zu befördernden Schublinge vor ihrer Abschiebung durch gesetzliche Urkunden oder durch Correspondenz mit den ausländischen Behörden ins Klare zu bringen, sonst setzen sie sich dem Übelstande aus, dass die ausländischen Grenzbehörden die Übernahme des Schublings verweigern. (...)

Schublinge werden von den, im Königreich Baiern aufgestellten Landgerichten nur in dem Falle zur weiteren Beförderung an ihren Bestimmungsort übernommen, wenn sie mit legalen Ausweisen und Urkunden versehen sind, wodurch die Angehörigkeit an den Staat, wohin sie gewiesen sind, ordentlich ausgewiesen wird; in Ermangelung eines solchen Ausweißes aber wird der Fremde ohne weiters an den Ort, von wo er weggewiesen wurde, zurückgeschickt. (...) So ist jede Gemeinde (die) Versorgung jener (...) Vaterlandslosen(deren Vaterland

⁴³ Sousek 1903, 13, zitiert in Rudigier 1995, 181.

⁴⁴ Melinz/Zimmerman 1991, 113.

unbekannt ist) auferlegt. (...) Diese Versorgung besteht in Beteiligung von Almosen auf die Hand durch das Armen-Institut oder in Unterbringung in Versorgungshäuser.⁴⁵

Mit Verabschiedung der Heimatsrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896 wurde das Ersitzungsrecht wieder eingeführt. Dies geschah gegen heftigen Widerstand der Gemeinden, die den Bankrott ihrer Gemeindekassen befürchteten. Der Ersitzungsfrist von zehn Jahren begann ab dem Jahr 1891 zu wirken, womit die ersten Aufnahmen in der Gemeindeverband 1901 stattfanden. Im Gegensatz zur vierjährigen stillschweigenden automatischen Aufnahmepraxis in den Jahren vor der vorübergehenden Aufhebung der Ersitzung im Jahre 1859 beziehungsweise 1963 wurde das Heimatrecht nach dem neuen System nicht automatisch zugestanden. Wichtigstes Schlupfloch im Gesetz war die Bedingung, dass der Bewerber während der Zehnjahresfrist nicht in den Genuß der Mildtätigkeit kommen durfte.

"Der Bewerber darf während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenfürsorge nicht anheimfallen (§2 Abs. 5). Das Heimatrecht wird mit Ablauf der zehnjährigen Ersitzungsfrist nicht unmittelbar erworben, sondern man erwirbt nunmehr den rechtlichen Anspruch auf eine ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde (VwGH, 2. Juli 1932). Die ausdrückliche Aufnahme darf nicht verweigert werden, wenn der Heimatrechtswerber die in §2 vorgesehenen Bedingungen während der Ersitzungszeit erfüllt und nachgewiesen hat."

Auch Ausländer konnten sich nun das Gemeinderecht ersitzen. Für sie galten die gleichen Bedingungen wie für die Inländer. Zusätzliche Vorbedingung war allerdings, dass sie das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht erlangt hatten. Um dies zu verhindern versuchten die Gemeinden mit allen Mitteln eine Nichterfüllung des § 2 (Inanspruchnahme von Mildtätigkeit) nachzuweisen. Diese Verhinderungsversuche scheinen sehr verbreitet gewesen zu sein, wodurch rund ein Viertel aller Ansuchen sowohl in Wien wie in Vorarlberg abgelehnt wurden.⁴⁶ Hierzu berichtete der Bludener Anzeiger am 28.3.1903 im Zusammenhang mit zwei Beispielen aus Bozen und Rovereto:

⁴⁵ Püttlingen 1842, 355-356 und 362.

⁴⁶ vgl. Rudigier 1995, 179 für Vorarlberg und Melinz/Zimmermann 1991, 111 für Wien.

"Seitdem das neue Heimatgesetz ins Leben getreten ist, häufen sich die Klagen beim Verwaltungsgericht gegen die Gemeindevertretungen. Den Gemeindevorstehern beliebt es nämlich, armen Leuten, die irgendeinmal eine Begünstigung genossen haben, das Heimatrecht mit dem Hinweis darauf zu verweigern, dass sie der Armenversorgung anheimgefallen sind. Diese elenden Kniffe gebrauchen nicht bloß Gemeindevertretungen von größeren Orten und Vertretungen von Städten, sondern auch die Gewaltigen kleiner Gemeinden".

Von allen im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern war Vorarlberg am stärksten von der Zuwanderung von Ausländer im engeren Sinn betroffen. Zählt man die auf Ostösterreich konzentrierten ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Zuwanderer dazu, so wohnten in dem nur teilweise industrialisierten Vorarlberg pro Kopf fast genau so viele nichtcisleithanische Staatsbürger wie in Wien. Hierbei bleiben die respektive für Wien und Vorarlberg ausschlaggebenden Tschechen und Welschtiroler unberücksichtigt.

Prozent der Staatsfremden in engeren Sinn in Vorarlberg, Niederösterreich (mit Wien) und in Wien

<i>Staatsfremde im Jahr</i>	<i>Vorarlberg</i>	<i>Wien/Nieder-österreich</i>	<i>Wien</i>
1890	6,4%	1,6%	2,6%
1900	7,8%	1,4%	2%
1910	8,1%	1,4%	2%

*Prozent der ausl. Zuwanderung
inkl. Ungarn und BiH in Vorarlberg, Niederösterreich (mit Wien) und in Wien*

<i>Staatsfremde im Jahr</i>	<i>Vorarlberg</i>	<i>Wien/Nieder-österreich</i>	<i>Wien</i>
1890	6,6	7,5	10,1%
1900	8,2%	7,5	9,7
1910	8,5%	7,3%	9,3

Bleibt man beim Beispiel des Paradeeinwanderungslands Vorarlberg, so wird erkenntlich, dass die Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Heimatrecht weder ethnisch motiviert noch ausländerfeindlich war. Sowohl bei der Ablehnung der Ansuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband wie bei der Abschiebung von unerwünschten Fremden sind Ortsfremde aus anderen Vorarlberger Gemeinden besonders stark vertreten. Den Gemeinden ging es in den Jahren zwischen der Wiedereinführung der Ersitzung des Heimatrechtes und dem Ausbruch des Weltkrieges fast ausschließlich um die Ausgrenzung sozial schwacher Einwohner, unabhängig ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder Umgangssprache.

"Diese Angaben zeigen deutlich, dass Einheimische wie Ausländer gleichermaßen von der willkürlichen Ausweisung betroffen waren. Entscheidende Richtlinie für die Gemeinden (...) war, potentielle Bewerber für das Heimatrecht, die der Stadt finanziell zur Last fallen konnten, ein für allemal 'los zu werden'. Dass die einzelnen Gemeinden zunehmend Mißbrauch im Hinblick auf das Ausweisungsrecht betrieben, zeigt auch ein Erlaß des Innenministeriums, der verschärfte Maßnahmen gegen solche Gemeinden ankündigte: 'Im äußersten Falle müßte die Auflösung derjenigen Gemeindevertretungen, welche planmäßig gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, in Betracht gezogen werden'"⁴⁷

3 *"Eben so können Ausländer bei allen Gewerben als Hilfsarbeiter eintreten"*⁴⁸

Ein weiterer Grund für die geringe Bedeutung der Staatsbürgerschaft in Cisleithanien war die Proletarisierung der Einwanderung im Laufe des 19. Jahrhunderts. Erst als der Anteil der Industriearbeiter unter den Ausländern am Ende der Monarchie zum Überwiegen begann, nahm die Unterscheidung zwischen Inländern und Ausländern im allgemeinen eine untergeordnete Bedeutung ein. Zur gleichen Zeit nahmen die Berufsklassen der Landwirtschaft und des Handels im Verhältnis deutlich ab. Für die Jahren 1890 bis 1910, in denen vergleichbare Daten vorliegen, wird ersichtlich, dass der Arbeiteranteil zu dieser Zeit deutlich im Steigen war. Obwohl sich diese Daten auf ganz Cisleithanien beziehen, können sie für den Gebiet des heutigen Österreichs als relevant betrachtet werden, da sich die großen Ausländergruppen im engeren Sinn (Reichsdeutsche und Reichsitaliener) wie auch die

⁴⁷ Rudigier 1995, 185, zitiert nach Scapinelli 1903, 3, Erlaß zitiert: k.k. MdI, vom 24.4.1901, Z.13.196 betreffend der Handhabung des Ausweisungsrechtes seitens der Gemeinden anlässlich der Wirksamkeit der Heimatnovelle.

⁴⁸ Püttlingen 1842, 219

transleithanischen Zuwanderer auf die Steiermark, Tirol/Vorarlberg und Niederösterreich/Wien konzentrierten.

*Veränderung der Berufszugehörigkeit Staatsfremde
in Cisleithanien 1890 bis 1910
(inklusive Zuwanderer aus Transleithanien und Bosnien-Herzegowina)*

<i>Berufs- klasse</i>	<i>1910 absolut</i>	<i>1900 absolut</i>	<i>1890 absolut</i>	<i>1910 Prozent</i>	<i>1900 Prozent</i>	<i>1890 Prozent</i>
Land- und Forstwirtschaft	60.158	52.305	49.829	10.31%	10.54%	12.14%
Industrie und Gewerbe	265.654	201.472	143.401	45.56%	40.60%	34.93%
Handel, Verkehr, Gastwirt.	144.598	142.946	140.106	24.80%	28.81%	34.13%
öffentlich. Dienst, frei.Berufe	112.716	99.508	77.198	19.33%	20.05%	18.80%
Summe	583.126	496.231	410.534	100%	100%	100%

(Quelle: Humbourg 1913, 25)

Abgesehen von den Bereichen der politischen Partizipation (Wahlrecht) und Verbrechensbekämpfung (Landesverweisung) bildeten in der Monarchie die Bereiche "Beschäftigung und Gewerbe" die wichtigsten Unterscheidungsmomente zwischen Ausländern und Inländern. Obwohl diese Bestimmungen zwischen 1848 und 1918 ständig verändert und erneuert wurden, lassen sich allgemein zwei Betätigungsfelder feststellen in denen die absolute Freizügigkeit für Staatsfremde eingeschränkt war, nämlich 1) öffentliche Dienst/freie Berufe und 2) selbständige Gewerbe- und Handelsunternehmen. Staatsfremde wurden - ähnlich wie heute - von der Ausübung vieler Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die den unmittelbaren Hoheitsbereich des Staates betrafen, ausgeschlossen. Hierzu gehörten vor allem die Grenz-, Zoll- und Finanzbehörden, jedoch nicht das Heer.

"Ausländer sind von der Aufnahme in die k.k. Gefällenwache ausgeschlossen und ebenso von der Aufnahme in die Grenzwache. Nur ausnahmsweise dürfen jene Ausländer, welche bereits in österr. Militärdienst stehen, auch in die Grenz= oder Gefällen=Wache übertreten; wodurch sie eben so wenig, wie durch den Militärdienst die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. (...) (N)icht minder ist diese Eigenschaft (österreichischer Unterthan, E.S.) unerlässlich, um zu einem Director oder Ausschuß der österreichischen Nationalbank erwählt werden zu können".⁴⁹

Im Bereich der freien und akademischen Berufe wie Ärzte, "Ausübung der Advocatie", "Wundärzte und Hebammen", "Führung einer Apotheke" oder "Mitglied inländischer Akademien" waren besondere Prüfungen und Genehmigungen erforderlich. Die Zulassung im Ausland war auf Österreich nicht übertragbar. Staatsfremde "Gewerbs- und Handelsleute" hingegen wurden nicht nur vor jeglicher Diskriminierung geschützt, ihr Zuzug wurde vielmehr begünstigt, um die Gewinnung von ausländischem wirtschaftlichen Talent und Kapital zu beschleunigen.

So lange diese eher wohlhabenden und gebildeten Schichten bei der staatsfremden Bevölkerung eine eindeutige Mehrheit darstellten, galten Ausländer als gesellschaftlich privilegierte und hoch angesehene Gesellschaftsschicht. Sie wurden auch in den Jahren, in denen ihre Einreise nicht mehr unmittelbar gefördert wurde, gern gesehen und konnten sich weiterhin auf die Vorteile der Verkehrsfreiheit und Freizügigkeit verlassen. Von einer bevorzugten Position der Ausländer in Österreich war - nach den Auswertungen der Volkszählungen und der einschlägigen zeitgenössischen Literatur zu schließen - in den Jahrzehnten unmittelbar vor dem Ersten Weltkrieg jedoch nichts mehr zu spüren. Wurde die Ausländerzuwanderung vom Staat am Anfang des hier untersuchenden Zeitraumes noch aus wirtschaftlichen Überlegungen gefördert, so stellte sie für die Entscheidungsträger der Jahrzehnte vor dem Ersten Weltkrieg, wenn überhaupt, dann eher eine politisch unangenehme Randerscheinung des Vielvölkerstaates dar. Die Ausländergruppen, die als dynastiefreundlich galten, erregten vor allem das Interesse des Innenministeriums. Nach der zeitgenössischen und modernen Fachliteratur zu urteilen, scheinen sie ihre Relevanz jedoch in sozialer und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht vollständig verloren zu haben. Ihre statische Erfassung diente vorwiegend dem Kriegs- beziehungsweise Außenministerium. So wird der Textteil zur

⁴⁹ Püttlingen 1842, 11 und 226.

Einführung in das Ausländerheft der Volkszählung von 1900 mit der Bemerkung eingeleitet, dass die Sammlung und der Austausch von Daten über die Zuwanderung von Staatsfremden als Leistung an die jeweiligen Herkunftsländer gedacht ist. Das leitende Erkenntnisinteresse dieser Erhebungen bildete eher die Auswanderung als die Einwanderung. Auch die tabellarischen Ergebnisse der Volkszählung von 1900 wurde so präsentiert, dass ein Vergleich zwischen der Aus- und Einwanderung stets möglich war. Hierbei wurde betont, dass der Austausch der Daten innerhalb der Monarchie - also zwischen Cisleithanien, Transleithanien und Bosnien-Herzegowina - von zentraler Bedeutung war. Die wirtschaftliche Bedeutung der Ausländer in den Reichsratsländern scheint von abnehmender Bedeutung zu sein.

"Bereits bei der Volkszählung vom Jahr 1890 war man zur Überzeugung gelangt, dass die internationalen Verkehrsverhältnisse es notwendig machen, auch über die im Auslande anwesenden Staatsangehörigen eingehend Kenntnisse zu erhalten. Diese Meinung wurde so ziemlich bei allen maßgebenden Regierungen geteilt, so dass es der Initiative der k.k. Regierung gelang, einen gegenseitigen Austausch der bei den Volkszählungen erhobenen Individualangaben der jeweiligen fremden Staatsangehörigen herbeizuführen. (...) (S)chon hier sei aber bemerkt, dass gegenüber der zitierten Publikation des Jahres 1890 die Darstellung der österreichischen Staatsangehörigen in den Ländern der ungarischen Krone erweitert, die Berufsdarstellung der in den Reichsratsländern ermittelten Staatsfremden vielfach eingeschränkt (...) ist." ⁵⁰

Zehn Jahre später spricht man eine noch deutlichere Sprache. Bei der Zählung der Ausländer in Cisleithanien ging es der k.k. statistischen Zentralkommission vordringlich um eine Gewinnung der Daten über die fremde männliche Bevölkerung im wehrpflichtigen Alter. Beim Austausch der Volkszählungsergebnisse wurden dementsprechend auch die Namen der gezählten staatsfremden Bewohner an die Regierungen der Länder der ungarischen Krone weitergegeben. Hierfür stand Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina ein System normierter maschinell bearbeitbarer Lochkarten zur Verfügung, das eine möglichst rasche Erledigung im Interesse der Landesverteidigung gewährleisten sollte.

⁵⁰ Volkszählung 1905, I.

"Mit Rücksicht auf den knappen Termin, welcher der Statistischen Zentralkommission vom k.k. Ministerium für Landesverteidigung für die Beschaffung der ziffernmäßigen Grundlagen zur Ermittlung des jährlichen Rekrutenkontingents gestellt ist, mussten nicht nur die Daten über die Heimatrechtsverhältnisse, sondern auch die für die Länder der ungarischen Krone und für Bosnien und die Hercegovina zum Austausch bestimmten Zählkarten sehr rasch fertiggestellt werden. Es wurden daher schon anlässlich der Vorbereitung des Erhebungsmaterials der Volkszählung für die zentralisierte maschinelle Aufarbeitung (...) zum Zwecke einer rascheren Herstellung der Individualzählkarten (Lochkarten) die zum Austausch mit den auswärtigen Staaten bestimmten Zählkarten für Staatsfremde aus dem Urmaterial herausgeschrieben (...). Die auf der Zählkarte für den Namen des Gezählten vorgesehene Zeile wurde zufolge einer internationalen Gepflogenheit mit Ausnahme der für die Länder der ungarischen Krone bestimmten Karten nicht ausgefüllt."⁵¹

Die zu einer normierten maschinenlesbaren "Zählkarte für die bei der Volkszählung nach dem Stand vom 31. Dezember 1910 in den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern" zählende 21 Fragen bezogen sich auf Name, Wohnverhältnisse, Geschlecht, Alter, Geburtsort, Heimatberechtigung, Glaubensbekenntnis, Familienstand, körperliche Gebrechen, sieben Fragen galten der Berufsausübung, Realbesitz, Art und Länge des Aufenthalts. Diesen Fragen übergeordnet und vorgelagert wurde die Feststellung der Staatsangehörigkeit und Wohnsitz nach Land, politischem Bezirk und Gemeinde.

a. Ausländer Rein! Zuwandererförderung in der Monarchie

Die Begünstigung der Ausländerzuwanderung konnte bereits am Anfang des Untersuchungszeitraumes auf eine lange Tradition in der Habsburger Monarchie zurückblicken.⁵² Die "Erweiterung des Einfuhrverbothes fremder Waren" nach Österreich unter Kaiser Josef II fiel mit einer regelrechten Rekrutierungskampagne seitens des Hofes und der Länder zusammen. Bei dem Versuch fremdstaatliche "Gewerbs- und Handelsleute", "Künstler, Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute", wie auch "Gesellen, Commercial=Arbeiter, Jungen und Hülfсарbeiter" ins Land zu bringen, wandte der Staat vor

⁵¹ Volkszählung 1913, 5.

⁵² Diese Darstellung der geschichtlichen Voraussetzungen und Begünstigung der Zuwanderung von Staatsfremden stützt sich, falls nicht anders gekennzeichnet, auf: Hauptstück V. „Behandlung der Ausländer in Ansehung der industriellen und kommerziellen Verhältnisse“, bei von Püttlingen 1842, 212-231 (§ 180-200).

allem zwei Methoden an. Einwanderungswillige wurden mit regelmäßigen Diäten, gestaffelten Starthilfeszahlungen und einem einmaligen Zuschuß von bis zu 500 Gulden belohnt. Gleichzeitig wurden Ausländer und Inländer in den Bereichen Beschäftigung, Niederlassung und Konzessionierung gleichgestellt. Im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen (Eherecht, Erbrecht, Vertragsrecht, Militärgerichtsbarkeit, Strafrecht), die Ausländer direkt betrafen, stützte sich die Behandlung von Ausländern in den Arbeits-, Produktions- und Handelsbereichen nicht ausdrücklich auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Das sowohl für den internationalen Verkehr wie das allgemeine bürgerliche Recht so wichtige formelle "Wiedervergeltungsrecht" oder "Reziprozität" wurde hier stillschweigend ausgesetzt.⁵³

"Bei Festsetzung dieses durch die Politik gebotenen Wiedervergeltungsrechtes folgte man dem Prinzip der von der Schule sogenannten formellen Reciprocität. Österreich erklärt nämlich, die Fremden nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung mit den eigenen Unterthanen behandeln zu wollen, ohne Rücksicht darauf, ob die Österreicher im Auslande härter behandelt werden, als bei uns selbst, wenn sie dort nur im Allgemeinen, oder wenigstens bezüglich des eben in Frage stehenden Falles, den eigenen Staatsbürgern gleich zu behandeln sind".⁵⁴

Diese Einschränkung findet nur in Zusammenhang mit den ohnehin wirtschaftlich und strukturell entwickelten, von Freizügigkeit geprägten südlichen Provinzen der Monarchie wie die Lombardei, Triest und Venetien, Erwähnung. Bei allen übrigen Provinzen scheinen - nach zeitgenössischen Darstellungen zu urteilen - die Verhältnisse in den Heimatländern der Einwanderer keine Rolle gespielt zu haben. Diese Aufhebung des internationalen Gegenseitigkeitsprinzips zum gegenseitigen Nutzen sowohl der nach Österreich eingewanderten Staatsfremden wie auch der heimischen Wirtschaft ist auf die Notwendigkeit, Ausländer unter allem Umständen anzuwerben, zurückzuführen. Schon 200 Jahre vor dem Beginn der modernen Gastarbeiterpolitik war der Staat bemüht, "um der Industrie und dem

⁵³ Wichtigste Ausnahme, wo eben die Reziprozität ausdrücklich galt, waren die Provinzen der Monarchie, wo Gewerbefreiheit bestand, also Triest und die lombardisch-venetianische Königreiche. Nach Püttlingen zu urteilen, gab es, was die Attraktivität anbelangt, eine Hierarchie unter den Kronländern und Königreiche der Monarchie. Die Besiedlung, sprich Kolonialisierung Triests, Venetiens und der Lombardei mußte nicht gefördert werden. Bei den Alpenländern und Niederösterreich suchte man vor allem nach einreisewilligen Unternehmern und Facharbeitern, die die Lücken im handwerklichen und technischen Bereich schließen konnten. Eine regelrechte Kolonisierungspolitik gab es hingegen gegenüber Galizien.

⁵⁴ Püttlingen 1842, 42.

Handel des Inlandes die Beihülfe fremder Kenntnisse und Kräfte zuzuwenden, (...) die Einwanderung und Niederlassung" von Ausländern zu fördern. Dieses Primat der Wirtschaft ist zwar vorwiegend den als Ansiedlungsregionen auserwählten Gebieten, Galizien, Podgorze, Böhmen, Mähren und Schlesien zu Gute gekommen, hat aber die Zuwanderung in den Ländern des heutigen Österreichs genauso begünstigt.⁵⁵

"(A)llen fremden Gesellen und Fabricanten, welche bei einem Commercial-Gewerbe in Böhmen ein Jahr hindurch in Arbeit gestanden, und besondere Geschicklichkeit bewiesen hatten, (war) ein Geschenk von 6 Thalern zu verabfolgen; (...) fremde Commercial=Arbeiter, welche ein Unterkommen in den österreichischen Staaten ansuchten, sollten bis zur Lieferung eines tadelfreien Probestückes auf eine bestimmte Zeit mit Diäten versorgt, sodann diese Versorgung bis zu ihrer Unterbringung fortgesetzt, und diejenigen, welche sich nach einer entfernten Provinz begeben wollten, im Nothfalle mit Reisegeldern unterstützt und durch Pässe an die dortigen Commercial=Behörden angewiesen werden. Unter Josef II wurde anfänglich den Länderstellen die Befugnis eingeräumt, allen einwandernden Professionisten, wenn sie sich im Inlande niederlassen wollten, eine Staatsaushülfe von 50 Gulden zu bewilligen; in Galizien aber wurden sie auf den Cameralherrschaften noch außerdem mit Baumaterialien, mit Zug= und Handrobothen, und mit Grundstücken zu ihrer Niederlassung unterstützt und betheilt."⁵⁶

Finanzielle Förderungen der Einwanderung waren in den 1750er, 1760er und 1780er Jahren üblich. Hierbei gab es je nach Ansiedlungsgebiet, mitgebrachtem Kapital und beruflichen Fähigkeiten der Immigranten gestaffelte administrative Begünstigungen sowie Geld- und Sachleistungen. Ab den 1790er Jahre schienen diese Zuschüsse und Unterstützungen für Ausländer nicht mehr nötig zu sein. Finanziell gefördert werden durften nur noch bestimmte, für die Wirtschaft besonders vorteilhafte Sparten wie die Glasschleife (Hofdekret von 6.11.1810, §4). Ab diesem Zeitpunkt musste für die finanzielle Förderung der Einwanderung von Fall zu Fall in Wien angesucht werden. Die administrative Begünstigung und Bevorzugung von Ausländern durfte jedoch weiterhin ohne Rücksprache mit Wien von den Lokalbehörden praktiziert werden.

⁵⁵ Dieses erfolgreiche josefinische Beispiel der Entkoppelung von Einwanderungsförderung und Gegenseitigkeit zu Gunsten sowohl der Wirtschaft wie der Ausländerbevölkerung wurde bei der sozialpartnerschaftlichen Gastarbeiterpolitik der Zweiten Republik außer acht gelassen.

⁵⁶ Püttlingen 1842, 222.

"In der Folge jedoch wurden, nachdem unter veränderten Umständen die vorerwähnten besonderen Unterstützungen überflüssig erschienen waren, die früher bewilligten gewöhnlichen Staatshülfen an einwandernde Ausländer aufgehoben, und es ward verfügt, dass solche in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf den, für die inländische Industrie abzusehenden Vortheil, von der Staatsverwaltung besonders verwilligt werden sollen. Daher wurde neuerlich den Länderstellen aufgetragen, der Niederlassung fremder Fabrikanten und Handwerker wohl allen Vorschub zu leisten, und, in so ferne damit keine Geldauslagen von Seite des Staates, keine Mauthfreiungen oder andere Exemptionen verbunden sind, das hiezu Erforderliche auf der Stelle aus eigener Vollmacht zu veranlassen. Nur dann, wenn zu einem ganz neuen, der inländischen Industrie nützlichen Etablissement, oder einer ganz neuen Erfindung, Geldvorschüsse oder ganz besondere Begünstigungen erforderlich wären, sind solche in jeden Falle bei der k.k. allgemeinen Hofkammer anzusuchen".⁵⁷

b. Gleichstellung der In- und Ausländer

Nach dem Wegfall der allgemeine Subventionen für Ausländer waren alle Einwanderern im gesamten Gebiet der Monarchie annähernd gleichgestellt. Gewisse administrative Unterschiede gab es jedoch weiterhin. Am einfachsten hatten es Ausländer in den Teilen der Monarchie, in denen seit den napoleonischen Kriegen die Gewerbefreiheit herrschte. In diesen Provinzen wurde im wirtschaftlichen Bereich weder auf die Staatsbürgerschaft noch die Gewerbeberechtigung geachtet. Hierzu zählten, wie bereits erwähnt "Triest, und (die)dem lombardisch=venetianischen Königreiche".

"In den Provinzen, wo Gewerbefreiheit besteht, fehlt jede Beschränkung der Ausländer in der Zulassung zu Gewerben. Es ist daselbst zum Betriebe einer Kunst oder eines Gewerbes, so wie zu dem Übergange von einem Gewerbe zu einem andern, keine Befugnis einer Behörde erforderlich; Jedermann, und so auch jeder Ausländer, welchem überhaupt gleiche Rechte mit den Eingeborenen zukommen (Reziprozität, E.S.), scheint hierzu ohne weiteres befugt. (...) In Triest besteht die Gewerbefreiheit mit alleiniger Ausnahme des Apotheker=Gewerbes; im lombardisch=venetianischen Königreiche existirt eine völlige Gewerbefreiheit".⁵⁸

⁵⁷ Püttlingen 1842, 223.

⁵⁸ Püttlingen 1842, 213.

In den "deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, wo das Zunft- und Concessionssystem" weiterhin existierte, genossen Ausländer nur dort, wo der Zugang auch für Inländer unbeschränkt war, völlige Beschäftigungs- und Niederlassungsfreiheit. Hierzu stellten die staatsfremden Lehrlinge, Gesellen oder "Hilfsarbeiter" - also Beschäftigtengruppen, die am ehesten der Lage der heutigen industriellen Gastarbeiter entsprechen - eine der zahlenmäßig wichtigsten Gruppen dar. Im Vergleich zu heute war ihre gesellschaftliche Bedeutung jedoch noch begrenzt. Das Verhältnis der Hilfsarbeiter, Lehrlinge und Gesellen zu den Meistern und Fabriksbesitzern war am Anfang der Untersuchungszeit stark von der Unterindustrialisierung Österreichs geprägt. Auf eigenständige proletarisierte gesellschaftlich markante Ausländerschichten hatten sich die Gesetzgeber sicherlich nicht bezogen. Noch dominierten in Österreich - mit wichtigen Ausnahmen - die handwerklichen Klein- und Mittelbetriebe.⁵⁹

Ab 1829 galt für die Personengruppe der Hilfsarbeiter und Gesellen der Wanderbuchzwang.⁶⁰ Die Einführung einheitlicher Wanderbücher wurde zwar allgemein - also unabhängig der Staatsbürgerschaft - eingeleitet und diskriminierte nicht gegen Ausländer in irgendeiner Art und Weise. Sie brachten jedoch Staatsfremden eine verwalterische Vereinfachung ihrer Beschäftigungsverhältnisse. Sie boten dieser Arbeitnehmergruppe nämlich die Möglichkeit, sich im riesigen "Binnenarbeitsmarkt" der Monarchie frei und unter den gleichen Bedingungen zu bewegen. Von Mailand bis Czernowitz und von Spalato bis Karlsbad, der "Gastarbeiter" des 19. Jahrhunderts konnte sich ab 1829 mit einer ihm bei der Einreise ausgestellten allgemeinen "Arbeitserlaubnis" ausweisen und beschäftigen lassen. Der Wanderbuchzwang galt für Gesellen, Arbeiter und "Gehülfe von Manufactures=Unternehmungen"; "die Classe der Handlungsdiener" wurde ausdrücklich ausgenommen. Sämtliche sonstige Dokumente - wie etwa "Urlaubs=Zeugnisse, Kundschaften und Pässe" fielen weg. Im Wanderbuch wurden den Ausländern die genauen, aus dem heimatlichen Reisedokument ersichtlichen Personalien eingetragen. Platz bot das Dokument auch für "obrikeitlichen Bestätigungen, Zeugnisse der Arbeitgeber und Reisebewilligen der berufenen Behörden". Der im Heimatort ausgestellte Reisepaß wurde mit dem Vermerkt versehen, dass er nur in Kombination mit dem Wanderbuch gültig war.

⁵⁹ Schmidt 1991, 11-16.

Ausländische Wanderbücher wurden zwar bei der Einreise anerkannt, aber Ausländer ohne gültigem heimatlichen Wanderbuch mussten sich von den Grenzwachern ein österreichisches Wanderbuch ausstellen lassen. Hierbei waren besonders strenge Normen vorgeschrieben, um den "Unfuges" der illegalen Zubringer (nicht konzessionierten Wanderungsagenten), korrupter Behörden und "arbeitsscheuer" Migranten zu unterbinden. Das Wanderbuch hatte also nicht nur rationalisierende sondern genau so stark disziplinierende Funktionen erfüllt.

"Um den mancherlei Unfuges zu steuern, welche durch die, an Handwerksgesellen und Arbeiter ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe herbeigeführt wurden, sind an deren Stelle seit dem 1. Mai 1829 in der österreichischen Monarchie Wanderbücher eingeführt (...). Später (1833, E.S.) wurde allgemein angeordnet, dass jeder ausländischer Handwerksbursche schon an der Grenze zurückgewiesen werden solle, der sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht ausweisen vermag, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich erscheint; der ferner mehr als zwei Monate von dem Zeitpunkte seines Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden ist, oder sich nicht legal auszuweisen vermag, dass der Grund davon bloß in einer Erkrankung lag; der bei dem Übertritte der Grenze sich nicht in dem Besitze von wenigstens 8 fl.C.M. befindet; der endlich die, für die Wanderbücher bestimmten Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren nicht erlegen kann".⁶¹

Ausländer, die die oben genannten verwaltungstechnischen und finanziellen Einwanderungsbedingungen erfüllen konnten, genossen am Arbeitsmarkt volle Freizügigkeit. Das Jahrhundert der kontrollierten offenen Tür im Beschäftigungsbereich war angebrochen. Von 1829 bis 1926 wurden die Arbeitsmigranten an der Grenze zwar kontrolliert, genügten sie aber den je nach weltpolitischen Wetterlage unterschiedlichen grenzpolizeilichen Erfordernissen, so war ihr Zugang zur Beschäftigung in einer breiten Palette von Berufen und Industrien gesichert.

Wurde der Anteil der Ausländer in einem bestimmten Berufszweig oder Industrie als zu hoch angesehen, so konnten Empfehlungen erlassen werden, um "eine hinlängliche Zahl inländischer Gesellen zu bilden und deshalb die Zahl der inländischen Jungen zu vermehren".

⁶⁰ Die Zitate über die Wanderbuchbestimmungen stammen vorwiegend von „§234 Wanderbücher“ bei Püttlingen 1842, 332-334.

Diese Bestimmung richtete sich jedoch nicht gegen die Ausländerbeschäftigung, sondern ausschließlich gegen die Gefahr der Veranlassung zur "Verbindungen mit fremden Zünften". Es wurde nämlich befürchtet, dass ein zu hoher Anteil ausländischer "zünftigen(r) Gewerbsleute" aus einem bestimmten Land dazu führen könnte, dass die inländischen Zunftläden in die ausländischen Zünfte "einverleibt" werden könnten. Die Freizügigkeit war hierbei nicht betroffen. Ausnahmen bei dieser Regel der generellen Freizügigkeit gab es nur in zwei Anlässen, nämlich Seuchen und Gewerkschaften.

"Zu Zeiten, wo bedenkliche Krankheiten sich im Volke zeigen, pflegt der Eintritt den ausländischen Handwerksburschen nach Österreich auch ganz untersagt zu seyn, wie dies (von) der bestandenen Sanitäts=Hofcommission zur Zeit der Cholera verfügt wurde (...)"

Die deutschen Bundes=Regierungen haben sich überdies vereinigt, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen=Verbindungen, Gesellen=Gerichten, Verrufs=Erklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben. Das Vergehen wird im Wanderbuche oder Reisepässe bemerkt, der schuldige Handwerksgeselle nach überstandener Strafe mit gebundener Reise=Route in seine Heimat gewiesen, dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, und sonach in keinem anderen Bundesstaate zur Arbeit zugelassen".⁶²

30 Jahre nach der Einführung des Wanderbuchzwanges für Gesellen, Hilfs- und Fabriksarbeiter wurde 1859 die Ausweisfrage neu geregelt. Die Gewerbeordnung für Österreich, Kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859 löste das Gewerbegesetz von 1835 ab. Mit seinem Inkrafttreten am 1. Mai 1860 wurde die Beschäftigung einer ständig wachsenden Beschäftigungsgruppe gesondert geregelt, nämlich jener der gewerblichen Hilfsarbeiter. Diesen Arbeitnehmern wurde von der Gemeinde des Aufenthalts- und Arbeitsortes ein Arbeitsbuch ausgestellt, das mit Reise- und Legitimationsklauseln versehen werden konnte. Dieses Dokument war unbedingte Voraussetzung für die Beschäftigung und wurde ab Beginn einer Anstellung vom Arbeitgeber aufbewahrt. Nach Beendigung einer

⁶¹ Püttlingen 1842, 332 und 333.

⁶² Püttlingen 1842, 334.

Beschäftigung galt das Arbeitsbuch auch als "Reise- und Legitimations=Urkunde" für Hilfsarbeiter, die sich anderorts eine neue Stelle suchen mussten.

1885 wurde die Ausgabe von Arbeitsbüchern effektiviert. Um den Mißbrauch zu vermeiden, wurden diese Dokumente nun zentral, in einer für ganz Cisleithanien gültigen Form gedruckt. Da der Staat an einem möglichst reibungslosen Austausch an Arbeitskräften, entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft und den Arbeitnehmern interessiert war, wurden die Gemeinden nun gezwungen, die Vergabe dieser Arbeits- und Reisedokumentationen zu verbessern.

"So wird mehrfach auf den Uebelstand hingewiesen, dass die Gemeindebehörden sich nicht immer rechtzeitig in den Besitz der nöthigen Formularien setzen, und dass infolge dessen eine ungerechtfertigte Verzögerung in der Ausfertigung der Arbeitsbücher eintritt, wodurch die sich um einen solchen Ausweis bewerbenden Arbeiter an dem Antritte eines Arbeitsverhältnisses gehindert und sonach in ihrem Erwerbe geschädigt werden. Die Gemeinden sind demnach anzuweisen, stets eine angemessene Zahl der (...) amtlich aufgelegten Arbeitsbücher, deren Anschaffungspreis (...) zu verlautbaren ist, vorrätig zu halten".⁶³

Die Kosten für die Verarbeitung und Ausgabe mussten von den Gemeinden getragen werden. Sie durften aber hierfür keine zusätzlichen Kosten verrechnen.

"Der lediglich die Gestehungskosten des Arbeitsbuches in sich begreifende Anschaffungspreis wird (...) verlautbart werden, wobei ausdrücklich bemerkt wird - was den unterstehenden Gemeinden strenge einzuschärfen ist - dass die Arbeitsbücher an die gewerblichen Hilfsarbeiter zu keinem höheren Preise hintangegeben werden dürfen, als ihm die Gemeinde selbst bezahlt hat".⁶⁴

Wie im Falle der Wanderbücher, galt der Arbeitsbücherzwang für inländische und ausländische Arbeitnehmer gleichermaßen. Wieder ausgenommen waren Arbeitnehmer im Handelsbereich.

⁶³ Normalien 1901, 157.

⁶⁴ Normalien 1901, 153.

"Die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen (...) beziehen sich sowohl auf inländische, als auch auf ausländische Hilfsarbeiter, und hat daher auch der ausländischen Hilfsarbeiter im Inlande, soferne er nicht zum kaufmännischen Hilfspersonale gehört, mit einem Arbeitsbuche versehen zu sein, welches ihm nach Vorschrift des § 80 Gewerbeordnung von der Gemeinde des Aufenthaltsortes auszustellen ist".⁶⁵

Im Gegensatz zum Wanderbuch sahen die Bestimmungen zum Arbeitsbuch gewisse Benachteiligungen für Staatsfremde vor. Das Arbeitsbuch galt bei Ausländern ausdrücklich nicht als Reisedokument. Dieses musste sich der Fremde bei den heimatlichen Behörden besorgen, entweder im Form eines Reisepasses oder durch die Eintragung im ausländischen, den österreichischen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuch des Herkunftslandes. Dieser ordnungspolitische Extraaufwand tangierte jedoch der Stellung des Staatsfremden am österreichischen Arbeitsmarkt in keinsten Weise.

"Da nach den geltenden paßpolizeilichen Vorschriften nur die Inländer ausgestellten Arbeitsbücher von den hierländischen polit. und l.f. Polizeibehörden mit Reise= und Legitimation versehen werden dürfen, so erscheint es selbstverständlich unstatthaft, dass die Ausländern ausgestellten Arbeitsbücher von den hierländischen polit. und l.f. Polizeibehörden mit Reise= und Legitimation versehen werden. Ausländische Hilfsarbeiter, welche sich im Besitze von Arbeitsbücher befinden, welche von Behörden ihres Staates ausgefertigt wurden, sind, soferne diese Arbeitsbücher den Bestimmungen des § 80 a beziehungsweise des § 80 b Gewerbeordnung entsprechen, im Besitze ihrer Arbeitsbücher zu belassen und letztere als gleichwertig mit den von einer österr. Gemeindebehörde ausgestellten Arbeitsbücher anzusehen".⁶⁶

Dass sich diese Bestimmung lediglich auf Reichsdeutsche und Deutschschweizer beziehen konnte, liegt auf der Hand. Im Rahmen der allgemeine Zentralisierungs- und Effektivierungsbemühungen des Reiches wurde es nicht mehr als zweckmäßig betrachtet, dass diese so wichtigen Arbeitsdokumenten in einer beliebigen Sprache verfaßt werden durften. Deutsch galt als "lingua franca" Cisleithaniens, die von allen Behörden verstanden

⁶⁵ Normalien 1901, 154.

⁶⁶ Normalien 1901, 154.

werden musste. Da die größten Ausländernationen - in der Reihe ihrer Bedeutung: Deutsche, Italiener, Polen, Ukrainer - sich mit der ethnischen Zusammensetzung der Monarchie überschneiden, kann die Bestimmung, wonach die Arbeitsbücher ab 1885 unter anderem auf Deutsch auszustellen sind, nicht als eine fremdenspezifische Diskriminierung gewertet werden.

"Die Ausfüllung der Rubriken der Personenbeschreibung obliegt dem Gemeindevorsteher, welcher die Arbeitsbücher ausfertigt. Wenn die Rubriken der S.2 des Arbeitsbuches (Personenbeschreibung) vom Gemeindevorsteher in einer anderen als der deutschen Sprache ausgefüllt worden sind, wird (...) diese in deutscher Uebersetzung von der Behörde aufzunehmen sein (...), um das Arbeitsbuch (...) allgemein verständlich zu machen".⁶⁷

"In der Folge gelangen nur mehr solche mehrsprachige Arbeitsbücher zur Ablieferung, in welchen nicht nur die Rubriken, sondern auch die "Vorschriften in Betreff der Arbeitsbücher" in den betreffenden Landessprachen, jedenfalls aber auch in der deutschen Sprache aufgenommen werden".⁶⁸

In Zusammenhang mit der Ausstellung von Arbeitsbüchern an Ausländer wurde auf die Bedürfnisse der größten nichtdeutschsprachigen Zuwanderergruppe eigens berücksichtigt. Wie die Welschtiroler und Triester mussten auch die Reichsitaliener im Besitz eines "jedenfalls auch in deutscher Sprache" ausgestellten Arbeitsbuches sein. Aber ihr aus der Heimat mitgebrachtes Arbeitsdokument wurde jedoch ausdrücklich als Grundlage eines österreichischen Gegenstücks gewertet, sofern es die allgemeinen verwaltungsspezifischen Voraussetzungen erfüllte.

"Es wird zur eigenen Danachachtung und entsprechenden Belehrung der Gemeindebehörden eröffnet, dass die von den italienischen Behörden ordnungsmäßig ausgefertigten Arbeitsbücher, soferne dieselben hinlänglich Anhaltspunkte für die vollständige Ausfüllung der nach den Bestimmungen der §§ 79 u.f.f. des Ges. v. 8. März 1885, R.G.B.22, obligatorischen Rubriken der inländischen Arbeitsbücher enthält, als ausreichende Grundlage

⁶⁷ Normalien 1901, 153.

⁶⁸ Normalien 1901, 154.

für die Ausfertigung solcher Arbeitsbücher seitens der österr. Behörden zu betrachten sind (...)"⁶⁹.

Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Gruppe der heute dominierenden industriellen ausländischen Hilfsarbeiter und angelesenen Facharbeiter im Laufe des 19. Jahrhunderts unmittelbar nicht nur für die heimische Wirtschaft, sondern auch für die cisleithanischen Behörden immer wichtiger wurden. Die "Gastarbeiter" des vergangenen Jahrhunderts wurden im Laufe der Liberalisierung des Arbeitsmarktes den Inländern völlig gleichgestellt. Trotz der wirtschaftlichen Krisenerscheinungen und der Ablösung des liberalen Kanzlers Graf Beust durch den christlichsozialen Kanzler Taaffe hielt man an der Freizügigkeit am Arbeitsmarkt fest; dies, wohlgernekt im Gegensatz zum Deutschen Reich, wo bereits 1885 die ersten gegen österreichische und russische "Gastarbeiter" gerichteten Bestimmungen eingeführt wurden.⁷⁰ Die Verkehrsfreiheit als sozialpolitisches Konzept geriet erst mit Beginn des Ersten Weltkrieges ins Wanken. Die kriegsbedingten allgemeinen Einwanderungsbeschränkungen wurden nach Kriegsende nie wieder vollkommen aufgehoben. Entsprechend des von den Gewerkschaften und Arbeiterkammern in der Ersten Republik verfolgten Prinzips des "Inländerschutzes"⁷¹ wurde die über 100jährige Tradition des beschränkt freizügigen Zugangs zum Arbeitsmarkt Anfang der 20er Jahre überwunden. Wie weiter unten dargestellt wird, lässt sich der arbeitsmarktpolitische Liberalismus der Monarchie nicht ausschließlich ideologisch begründen. Die bis in den Ersten Weltkrieg hinein vorherrschende vollkommene behördliche Unerschlossenheit des cisleithanischen Arbeitsmarktes hätte eine ausgrenzende Ausländerpolitik nach deutschem Vorbild unmöglich gemacht, wäre der Wille da gewesen, dies überhaupt zu versuchen.

4. Gewerbetreibende, "Den Inländer vor den Auswärtigen keinen Vorzug geben"⁷²

Die zahlenmäßig kleinere, aber gesellschaftlich bedeutendere Ausländergruppe innerhalb "den(r) Provinzen, wo das Zunft und Concessions=System" noch existierte, waren die selbständigen Meister, Fabriks- und Manufakturbesitzer. Ihnen standen alle freien,

⁶⁹ Normalien 1901, 157.

⁷⁰ Dohse 1981, 30.

⁷¹ Der Begriff „Inländerschutz“ wurde in Zusammenhang mit der Ausgrenzung der traditionellen fremdsprachigen Wanderarbeiter sowohl der deutschen wie aus Trentino-Südtirol, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Ungarn ab 1921 geprägt. Er vereint sowohl sozialpolitische wie auch rassistische Überlegungen der Ausländerausgrenzung die, 1925 zur Verabschiedung des Inländerschutzgesetzes führten. vgl. Gewerkschaftskommission 1926, 88.

⁷² Püttlingen 1842, 214.

ungebundenen, "unzünftigen" Gewerbe unbeschränkt zur Verfügung. Ausschlaggebend war hierbei, dass dem Einwanderer bei der Ausübung solcher Berufe nicht automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft zugestanden werden musste. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist das Besitzen beziehungsweise Betreiben von Fabriken, die im §31 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich vom Zunftzwang befreit waren.

"Die Nothwendigkeit einer Dispensation von der auswärtigen Geburt ist (...) nur bei der Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes vorgeschrieben. Daraus folgt von selbst, dass Ausländer zu unzünftigen Gewerben, welche ohne Meister- und Bürgerrecht auf, von den Behörde erteilte Befugnisse (z.B.: Schutzdekrete, einfache Arbeitsbefugnisse) betrieben werden, um so anstandsloser zuzulassen seyen, und dabei nicht einmal einer Dispensation bedürfen. Das Nämliche gilt in Ansehung der von Zunftzwange befreiten Fabriken, zu deren Anlegung und Betrieb Ausländer um so sicherer befähigt erscheinen, als der Besitz einer Fabrik von Seite eines Ausländers im §31 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als rechtlich möglich vorausgesetzt wird, indem daselbst erklärt wird, dass ein solcher durch diesen die Staatsbürgerschaft nicht erlange. (...) "Zu den einzelnen, für frei erklärten Gewerben sind Ausländer auch in den Provinzen, wo im Allgemeinen das Zunft- und Concessions-System besteht, ohne weiters zugelassen, wie aus dem Begriffe der freien Gewerbe und dem §33 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches folgt, wonach durch den Betrieb solcher freier Beschäftigungen die Staatsbürgerschaft nicht erworben wird. Das Nämliche gilt auch in Ansehung der Industrie-Privilegien überhaupt, zu deren Erlangung die Ausländer durch das Gesetz ausdrücklich fähig erklärt sind (...)"⁷³

Ausländer, die in den Handels- und Industriegewerben tätig werden wollten, die nicht frei und unzünftig waren, wurden bis zur Regentschaft von Josef II größtenteils vom österreichischen Markt ausgeschlossen. Ausgrenzungsmoment bildete der automatische Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Verleihung des Meisterrechtes. Die hierzu notwendige allerhöchste Dispensation konnte ab den 1750er Jahre zwar durch die Länderstellen mit einer Weisung eingeräumt werden, sie stellte jedoch weiterhin einer schwerwiegende Beschneidung der Freizügigkeit dar. Unter Josef II wurde dann die Ersitzung einer Dispensationsbefreiung als erster Schritt in Richtung eines Diskriminierungsverbotes eingeführt.

"Unter Joseph II. wurden alle Ausländer, welche sich durch zehn Jahre in den österreichischen Staaten aufgehalten hatten, von der Dispensation der auswärtigen Geburt zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes befreit, und endlich ward befohlen, bei Commercial=Professionen den Inländern vor den Auswärtigen keinen Vorzug zu geben, sondern bloß auf die persönlichen Eigenschaften der Anwerber Rücksicht zu nehmen."⁷⁴

Schließlich wurde die Diskriminierung von Ausländern bei der Verleihung des Meister- und Bürgerrechts während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts schrittweise vollkommen abgeschafft. Im Geiste der Freizügigkeit wurde somit diese letzte ausländerfeindliche Bastion im Beschäftigungsbereich zu Fall gebracht. Die einzige von einem Inländer abweichende Voraussetzung, die ein einwanderungswilliger Gewerbetreibender im Zunftbereich nun erfüllen musste, war der Nachweis, dass seine ausländischen Dokumente gültig waren und er tatsächlich nach Österreich eingewandert war.

"Bei Verleihung von Gewerben an Ausländer sind diejenigen Eigenschaften und Ausweise, welche zur Erlangung von Gewerben überhaupt, oder der bestimmten Art insbesondere vorgeschrieben sind, und auch bei Inländern verlangt werden, zu fordern. (...) Als eine wichtige Bedingung erscheint ferner bei Gewerbsverleihungen an Ausländer, wenigstens theilweise, die Ansässigkeit im Inlande. Es ist nämlich der Erteilung des Meister- und Bürgerrechtes an einen Ausländer ausdrücklich gefordert, dass derselbe vollkommen eingewandert, und im österreichischen Staate ansässig sei; insbesondere kann ein Ausländer, welcher seine Gattin und Kinder mit Bedacht im Auslande zurücklässt und immer wiederholt Wanderungen dahin anstellt, als ein im Lande Haussäßiger nicht betrachtet werden (...)"⁷⁵

5. Die türkischen "Gastarbeiter" des 19. Jahrhunderts

Im folgenden soll wegen der aktuellen Bedeutung dieser Volksgruppe im heutigen Österreich auf die Arbeits- und Beschäftigungsbestimmungen gegenüber Staatsangehörigen der Türkei⁷⁶

⁷³ Püttlingen 1842, 214.

⁷⁴ Püttlingen 1842, 214.

⁷⁵ Püttlingen 1842, 215.

⁷⁶ Vergleiche hierzu die zahlreichen bei Püttlingen (1842) im Register angeführten Stellen zur Türkei.

kurz eingegangen werden⁷⁷. Untertanen der glänzenden Pforte kamen, mit wenigen Ausnahmen in den Genuß der Diskriminierungsverbote ausländischer Gewerbetreibender. Wegen der Bedeutung des "Levantiner=Handels" wurden Bürgern der Türkei auf Basis der Gegenseitigkeit eine umfassende Gewerbe- und Steuerfreiheit gewährt. Auf ihre Aus- und Einfuhren nach Österreich mussten sie lediglich 3% Zoll zahlen. Um "in der Folge der Zeit eingetretenen Mißbräuchen im Handel der türkischen Unterthanen zu steuern und vorzubeugen" wurde wiederum streng nach den Regeln der Gegenseitigkeit von den osmanischen Handelsleute verlangt, dass sie eine von der glänzenden Pforte ausgestellte Bestätigung stets bei sich führten. Diese Begünstigungen bezogen sich auf alle "Türken" unabhängig ihrer Religion - also für Muslime, Christen und Juden.

"Jeder türkische Unterthan, welcher in die k.k. Staaten eintreten will, muß mit einem, von der türkischen Obrigkeit ausgestellten Erlaubnißschein versehen seyn, in welchem sein Name, sein voriger Aufenthaltsort, sein Stand, Character oder die bisherige Beschäftigung und die Absicht seiner Reise genau ausgedrückt seyn muß."⁷⁸

Osmanische Staatsbürger erhielten bei der Einreise einen Paß, der sie zwar in den Genuß der Gewerbe- und Steuerfreiheit brachte, sie jedoch auf die für ihre Handelszwecke vorgesehenen Provinzen beschränkte. Sie mussten sich bei den Bezirks- beziehungsweise Kreisbehörden stets melden, ihr Paß war höchstens sechs Monate gültig und außerdem durften sie nur bei den im Vertrag Wien-Istanbul vorgesehenen Contumaz=Stationen ein- und ausreisen. Nahmen die türkischen Zuwanderer die oben angeführten Erleichterungen im Anspruch, waren sie zwar extrem privilegiert, jedoch in ihrer Berufswahl und Bewegungsfreiheit stark reduziert.

Da die "Türken" in Österreich in den Genuß einer allgemeinen handelsspezifischen Gewerbefreiheit kamen, wurden sie für die Ausübung eines für die meisten übrigen Ausländer - und auch Inländer - zünftigen Berufs nicht automatisch eingebürgert. Osmanischen Staatsbürgern stand es frei, sich um die österreichische Staatsbürgerschaft zu bewerben. Da die Türkei seit der Sistower Frieden mit Österreich im Jahr 1791 diese Einbürgerungen jedoch nicht mehr anerkannte, erstreckten sich die durch die österreichische

⁷⁷ Die heute noch wichtige Ausländergruppe der Südslawen war in der Monarchie irrelevant. Die Slowenen, Kroaten, Bosnier-Herzegowiner und ein Teil der serbischen Bevölkerung der heutigen Bundesrepublik Jugoslawiens waren ohnehin österreichische bzw. österreich-ungarische Untertanen. Von den damaligen Montenegrinern und Serben findet sich bei Püttlingen keine Erwähnung.

Staatsbürgerschaft verliehenen Schutzbestimmungen für eingebürgerte "Türken" zwar "wohl auf das österreichische Staatsgebiet, nicht aber gleichermaßen auf die türkischen Provinzen (...)". Die glänzende Pforte hatte nämlich die Ausbürgerung osmanischer Untertanen ab den Sistower Frieden für unmöglich erklärt. Gerade in Fragen der Familienzusammenführung, und hier vor allem bei Ehen bestehend aus österreichischen und osmanischen Christen führte dies oft zu rechtlichen Problemen mit tragischen Auswirkungen. Aus diesem Grund wurden die in Österreich eingebürgerten ehemaligen "türkischen" Christen - hierbei handelte es sich wohl vorwiegend um Slawen, Rumänen und Armenier - eingehend vor der Einreise in das osmanische Reich gewarnt.

"Überhaupt ist es Grundsatz der türkischen Regierung, keine Auswanderung, keinen Übertritt in fremde Unterthansverhältnisse zu gestatten. (...) Die Pforte konnte nicht bestimmt werden, auch nur die Echtheit und Rechtsgültigkeit jener Ehen anzuerkennen, die zwischen europäischen Untertanen und Rajas⁷⁹ geschlossen worden sind. Diese Weigerungen der ottomanischen Behörden beruhen zum Theil auf einen Hattischerif des Sultans Selim, welcher nie von den fremden Gesandtschaften anerkannt und angenommen worden ist, indes aber die unangenehmsten Wirkungen herbeigeführt hat, so oft die zurückgebliebenen Glieder einer Familie ihrem Gatten oder Vater, sie es nach Rußland oder Österreich, folgen wollten".⁸⁰

Österreich rühmte sich damit, dass es das internationale Prinzip der Gegenseitigkeit nicht respektierte, weil die Reziprozität gegen die Wertvorstellungen des Kaiserreiches verstieß. So wurde beispielsweise die Sklaverei und Leibeigenschaft bei den nach Österreich Einreisenden nicht anerkannt. "Jeder Slave, er mag durch den Handel oder durch Kriegsgefangenschaft in die Sklaverei gerathen seyn, wird in dem Augenblicke frei, da er das k.k. Gebiete, oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt" (Hofdekret 19.8.1826). Auf Bereichen, wo der Staat Österreich jedoch unmittelbar von der Reziprozität profitiert, kam diese humane Geste der Aufhebung der Gegenseitigkeit nicht zur Anwendung.

"Die türkischen Unterthanen und ihre Ehegattinnen, selbst wenn diese vor der Verehelichung für ihre Person zu den österreichischen Unterthanen gehörten, sind zum Besitze von

⁷⁸ Püttlingen 1842, 236.

⁷⁹ Rajas bedeutete zu dieser Zeit christliche Untertanen der glänzende Pforte.

Realitäten in dem österreichischen Staate nicht geeignet. Von dieser, auf die Beobachtung des Reciprocums gegen die Pforte gegründeten Vorschrift ist auch bei Erwerbung von Staatsgütern keine Ausnahme zugelassen worden".⁸¹

Nicht nur dürften die "Türken" in Österreich keinen Realitäten besitzen. Sie würden auf Grund des Gegenseitigkeitsprinzips auch als erbunfähig eingestuft. Hier scheint doch ein gewisses fiskalisches Interesse des Habsburger Staates am Besitz der in Österreich gestorbenen ehemaligen Untertanen des ottomanischen Reichs durchzuschimmern.

"Nur in der Türkei sind noch immer die Franken⁸² nicht erbsfähig, daher auch die Unterthanen der ottomanischen Pforte, ja selbst die unter türkischer Bothmäßigkeit stehenden Kirchen, sowohl von Erlangung einer Erbschaft als eines Legats von einem österreichischen Unterthan, ausgeschlossen sind. Fällt einem türkischen Unterthan hierlands ein Nachlaß zu, so hat dieser den in Österreich befindlichen Universal=Erben zu verbleiben, und die Verwandten in Constantinopel und dortiger Gegen sind in Bezug auf die Erbschaft anzusehen, als ob selbe gar nicht existirten".⁸³

Der Zynismus dieser Bestimmung gegenüber den "Türken" in Österreich beziehungsweise den Verwandten eingebürgerter Osmanen hinsichtlich der Besitztümer der glänzenden Pforte in der Erbrechtsfrage wurde nur noch durch die Einstellung der Regierung in bezug auf den türkischen Juden übertroffen. Da die Juden in Österreich bis 1867 nicht alle bürgerlichen Rechte besaßen, wanderten viele aus. Lang vor den Geburt des politischen Zionismus stellte das osmanische Reich für ehemalige österreichische Juden einen beliebten Auswanderungsort dar, weil der Meistbegünstigtenstatus der Türkei gegenüber vielen europäischen Staaten günstige Handelsmöglichkeiten boten. Die Verträge zwischen Wien und Istanbul wurden unabhängig der Religionsgemeinschaft abgeschlossen und sprachen "von allen türkischen Unterthanen ohne Ausnahmen". Somit waren die "türkischen Juden (...) in Handelsbeziehungen wie andere "ottomanische Unterthanen" zu behandeln. Bei den ehemals österreichischen Juden verhielt sich Wien jedoch genauso wenig europäisch wie Istanbul. Die Einbürgerung der jüdischen Untertanen in der Türkei und die damit automatisch

⁸⁰ Püttlingen 1842, 27.

⁸¹ Püttlingen 1842, 63.

⁸² Im Nahen Osten wurden Europäer generell Franzosen genannt. Diese Bezeichnung existiert im Alltag heute noch im türkisch-arabischen Teil des Mittelmeerraums.

einhergehende Ausbürgerung aus Österreich wurde von der k.k. Regierung nicht anerkannt. Die "unangenehmsten Wirkungen", welche dadurch den osmanischen und österreichischen "Glieder(n) einer Familie" erstanden, scheinen bei der Entscheidungsfindung in dieser Richtung keine Rolle gespielt zu haben.

"Den nach der Türkei ausgewanderten und wieder nach Wien zurückkehrenden Israeliten, bei welchen mit Grund zu vermuthen ist, dass die Auswanderung bloß zur Erschleichung der türkischen Unterthanschaft und der damit verbundenen Begünstigungen unternommen haben, wird der Aufenthalt in Wien nur zeitweilig auf einen nach Umständen zu erneuernden Termin von sechs Wochen zur Besorgung allfälliger Geschäfte gestattet, nach dessen Verlauf sie ohne weiters weggewiesen werden, wenn sie nicht als unbefugte Auswanderer zu behandeln sind; daher denn auch von den politischen Ortsobrigkeiten alle solche israelitischen Auswanderungswerber mittelst eines fertigen Protocolls aufmerksam gemacht werden müssen, dass sie nicht darauf rechnen können, durch Erlangung der türkischen Unterthanschaft sich das Recht zur förmlichen Etablierung in den österreichischen Staaten zu sichern, sondern nur einen kurzen zeitweisen Aufenthalt zu gewärtigen haben, und dann ohne Nachsicht nach der Türkei zurück, oder sonst in das Ausland sich begeben müssen".⁸⁴

Die antisemitische und antiislamische Geisteshaltung der Türkenbestimmungen dieser Zeit steht in krassem Widerspruch zu den Freizügigkeitsgrundsätzen im sonstigen "Ausländerrecht". Dies ist deshalb signifikant, weil es das Verhalten der österreichischen Vertreter in der sozialdemokratischen Zweiten Internationale erhellen könnte. Das Prinzip der Verkehrsfreiheit und des freien Zugangs zum Arbeitsmarkt für Staatsfremde wurde nämlich ab 1893 - also ein halbes Jahrzehnt nach Veröffentlichung der Püttlingenschen Ausländerstudie - erstmals in den Reihen der Arbeiterbewegung aktuell.⁸⁵ In diesem äußerst heftigen Streit über die Frage der Gleichstellung oder Ausgrenzung nicht gewerkschaftlich organisierter Arbeitsmigranten stellten sich die deutschösterreichischen und reichsdeutschen Sozialdemokraten geschlossen gegen den Briten und Amerikaner. Die angloamerikanische Fraktion plädierte bereits zu dieser Zeit für das "Gastarbeitersystem"⁸⁶, d.h. die nur vorübergehende Aufnahme von kulturell und sozial "unterentwickelten" Völkern in

⁸³ Püttlingen 1842, 68.

⁸⁴ Püttlingen 1842, 241.

⁸⁵ Hierüber wird anderswo in Detail eingegangen.

⁸⁶ ohne dabei den Begriff zu verwenden.

Konjunkturzeiten, die dann während der - den "Imperialismus immanenten" - Rezessionszeiten leicht wieder abgebaut werden konnten. Ein Grund für die erstaunlich liberale Position des sonst als extrem fremdenfeindlich bekannten Deutschösterreichers, Otto Bauer, bei diesen Verhandlungen könnte auf diese frühe Tradition der Monarchie zurückzuführen sein, wonach Freizügigkeit zwar grundsätzlich für alle, jedoch im Einzelfall oft nur für Christen, nicht aber für Moslime und Juden galt. Während der Ausländerdebatte der Zweiten Internationale bezogen sich die reichsdeutschen und deutschösterreichischen Delegierten vorwiegend auf "ihre" slawischen, deutschen und italienischen Christen. Die Amerikaner und Engländer hingegen wehrten sich gegen die Einwanderung "kulturfremder Neger und Chinesen". Somit dürfte das oft vorgebrachte Argument, dass die österreichische Sozialdemokratie in der Monarchie antirassistisch war, relativierungsbedürftig sein, da eine tatsächlich Konfrontation mit dem Rassismus innerhalb der deutschen Arbeiterbewegung zu dieser Zeit gar nicht stattfand.⁸⁷

*6. Arbeitsvermittlung, "Die Auffindung eines Arbeitsplatzes der Selbstthätigkeit der Interessierten überlassen"*⁸⁸

Am 14. Juni 1791 wurde der Grundstein für die Liberalisierung des europäischen Arbeitsmarktes gelegt. Das Verbot der Zünfte im damals revolutionären Frankreich erlaubte die schrittweise Entwicklung eines modernen Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisses in den Teilen Europas, die von den Reformen Napoleons maßgeblich geprägt wurden. Dies war in Österreich bekanntlich nicht der Fall. Erst als die österreichischen gewerblichen Innungen Mitte des 19. Jahrhunderts ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Macht durch die fortschreitende Industrialisierung tendenziell verloren, begann sich der heimische Arbeitsmarkt zu liberalisieren. Die Gewerbeordnung von 1859 hatte eher die Funktion, diesen Auslösungsprozeß zu bestätigen, als ihn in irgend einer Weise zu beeinflussen.

Die vollständige Freizügigkeit bei der Arbeitsplatzsuche ab Mitte des 19. Jahrhunderts ging mit der allmählichen Etablierung der professionellen Arbeitsvermittlung als eigenständigem Berufszweig Hand in Hand. Im Jahre 1848 wurde es den "Privatagenten" in Österreich erstmals gestattet, sich als "Geschäftsvermittler im Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, der technischen Industrie, der Comptabilität, der theatralischen und musikalischen

⁸⁷ vgl. Seidel 1985.

Unternehmungen" zu betätigen.⁸⁹ Bald begannen auch Fabriken und Großbaustellen sich dieser neuen Dienstleistung zu bedienen bis viele Unternehmungen schließlich feststellen mussten, dass sie besser und billiger fahren würden, wenn sie die Rekrutierung ortsfremder Arbeiter selber organisierten. So wurden Vertreter der Unternehmungsleitung aber auch einfache Vorarbeiter und Handwerker beauftragt, außerhalb des unmittelbaren Einzugsgebietes der jeweiligen Firmen fremde Arbeiter zu suchen. Im großen Stil wurde die Arbeitsvermittlung jedoch nur dort organisiert, wo der Arbeits- und Produktionsvorgang eine "während bestimmter, periodisch wiederkehrender Zeiten (eine) größere Anzahl von Arbeiter(n)" erfordert und "demzufolge gewöhnlich auf den periodischen Zuzug fremder Arbeiter angewiesen" ist.⁹⁰

Auf staatsfremde und fremdsprachige Arbeitnehmer wirkte diese Entwicklung äußerst anziehend aus. Der "pull effect" der phasenweise prosperierenden österreichischen Wirtschaft war enorm. Einerseits wurde sie zusätzlich begünstigt durch die weiter oben erwähnte rechtliche Gleichstellung von Inländern und Ausländern am Arbeitsmarkt. Andererseits bedeutete die durchgreifende Liberalisierung der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, dass ortsfremde im allgemeinen und fremdsprachige Ausländer im besonderen, sich bei der Arbeitssuche und beruflichen Etablierung immer leichter taten. Wanderarbeiter suchten nun auf Initiative konzessionierter oder illegaler Arbeitsagenten, Angehöriger eines Unternehmens oder immer öfter auf eigene Faust Beschäftigung in den urbanen und ländlichen Industriezentren, bei den großen und mittleren Landwirten sowie am Bau eine saisonale oder dauerhaften Beschäftigung. Dies fing zunächst im Kleinen an. Ab der 1870er Jahre wurde die Anwerbung dann im großen Stil betrieben. Somit bildete sich der Fremdarbeiter als neuer Arbeitnehmertypus heraus und begann am Arbeitsmarkt als freihandelnder Agent ernst genommen zu werden.

Da weder bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt im allgemeinen noch bei der unmittelbaren Anstellung im einzelnen bis 1926 zwischen Inländern und Ausländern unterschieden werden durfte⁹¹, ist eine genaue Darstellung der Staatsfremdenbeschäftigung äußerst problematisch. Das Konzept "Fremd-Arbeit" wurde kaum angewendet und wenn dann in bezug auf alle

⁸⁸ Mataja 1898, 109.

⁸⁹ Mataja 1898, 46.

⁹⁰ Mataja 1898, 291.

ortsfremden beziehungsweise fremdsprachigen Arbeitnehmer. Erst ab der 1890er amtliche Volkszählung wird der Beruf und die Berufsstellung der Staatsfremden genau ausgewertet. Hierbei galt als Hauptaugenmerk das Alter, Geschlecht und Beruf dieser Fremdarbeiter, jedoch nur am Rande der Anteil der Ausländer in den jeweiligen wirtschaftlichen Branchen. Die "Überfremdung" der heimischen Wirtschaft war noch kein Thema. In der zeitgenössischen Sekundärliteratur wird man fündiger. Bei der Zuwanderung in den Alpenländern und nach Niederösterreich wird in der Regel genauestens zwischen Staatsfremden und fremdsprachigen Österreichern unterschieden, wodurch eine Darstellung der Fremdarbeiter wenigstens für den jeweiligen Sachbereich möglich ist. Dies ist wegen der Überschneidung sämtlicher Einwanderungsnationen mit den jeweiligen heimischen Nationen der Deutschen, Italiener, Polen, Serbokroaten und Ukrainer um so wichtiger. Gerade im Bereich der Arbeitsmigration steht mit der Studie des Handelsministeriums zur "Arbeitsvermittlung in Österreich" aus dem Jahr 1898 eine Quelle zur Verfügung, die ansatzweise die Möglichkeit bietet, auf die Einwanderungsgewohnheiten der Staatsfremden in der Monarchie wie auch die Wurzel des österreichspezifischen Tradition einer ausgrenzenden Ausländerpolitik einzugehen.

Der Herausgeber dieser Studie, Victor Mataja, zeichnete an Hand der fünf Hauptträger der Arbeitsvermittlung - 1) gewerbsmäßige, 2) genossenschaftliche, 3) gewerkschaftliche, 4) öffentliche und 5) arbeitgeberinitiierte - wie sich in Cisleithanien schrittweise die vollständige Freizügigkeit am Arbeitsmarkt entwickelt hat. Durch diese historischen Einbettung wird das folgende Zitat erst verständlich.

"Solange nicht, wie in Bayern, ein ausdrückliches gesetzliches Verbot der Verwendung landwirtschaftlicher Arbeiter in Industriebetrieben erlassen wird, ist jede Intervention unnütz, da das Gesetz von Angebot und Nachfrage auch den Arbeitsmarkt beherrscht."⁹²

Diese Stellungnahme stammt nicht aus dem 18. Jahrhundert, wo im Rahmen der Aufklärung und des aufkeimenden Kapitalismus die unfreien Verhältnisse von Österreichs Arbeiter und Bauern angeprangert und der freie Markt gepriesen wurde. Sie ist vielmehr in einem leicht

⁹¹ Zwischen 1914 und 1926 konnte durch die inkraftgetretenen Einreisebeschränkungen am Arbeitsmarkt indirekt über die Visumerteilung reguliert werden.

⁹² betr.: Landwirtschaftliche Arbeiter, Verwendung in der Industrie, BH Braunau an IBK Link 5.IV.1923, ÖStA/AdR, BMfSVerw, Kt: 84/GZ. 26929/23 (AIS:VII/18/82/1923).

zynisch gehaltenen Brief der Bezirkshauptmannschaft (BH) Braunau an den Industriellen Bezirkskommission (IBK) Linz enthalten. Hierbei lehnt die Braunauer Polizeibehörde die Forderung des damaligen Landesarbeitsamtes ab, die örtliche Gendarmerie einzusetzen, um die Innviertler Bauern daran zu hindern, nach Linz in die Fabrik arbeiten zu gehen. Diese Stellungnahme stammt aus dem Jahr 1923, also fünf Jahre nach Gründung der gesamtstaatlichen Arbeitsvermittlung und drei Jahre vor Inkrafttreten des öffentlichen Inländerschutzes.

In folgende wird der für das 19. Jahrhundert typische Prozeß der liberalen Deregulierung und nachträglichen Neuregulierung des Arbeitsmarktes und mit ihr der Ausländerbeschäftigung dargestellt. Darüber hinaus wird aufgezeigt, wie das Fundament für die ausländerpolitischen Bestimmungen der Ersten und Zweiten Republik bereits in der Monarchie gelegt wurde.

a. Von Freizügigkeit und Arbeitsvermittlung

Der Traum, die Arbeitnehmerschaft nach den Bedürfnissen und zum Vorteil der Wirtschaft, des Arbeitsmarktes oder bestimmten Gesellschaftsgruppen einzuteilen und lenken zu lassen, ist Jahrhunderte alt. Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft durch Josef II im Jahre 1781 und Aufhebung der Untertänigkeit der Landbevölkerung im europäischen Revolutionsjahr 1848 waren die Bauern in Österreich frei. Ihnen die Beschäftigungssuche in den Städten oder den ländlichen Industriezentren, war unstatthaft. Auch die industriellen und kommerziellen Gesellen wurden zu dieser Zeit "befreit". Nach dem vollständigen Bruch mit der zünftigen Einrichtung des Zuschickens von Arbeitsuchenden in Niederösterreich 1785 wurde es 1816 jeder Gesellen in ganz Österreich freigestellt, zu dem Meister, den er "sich selbst wählet, in Arbeit zu treten".

"Zum allgemeinen Durchbruche gelangte aber das Princip, das die Auffindung oder Vergebung eines Arbeitsplatzes zunächst der Selbstthätigkeit der Interessierten zu überlassen sei und nur subsidiarisch Arbeitsvermittlungseinrichtungen Berechtigung hätten, erst in der Regierungs-Verordnung vom 21. August 1816, nachdem es kurz vorher schon rücksichtlich eines einzelnen Gewerbes ausgesprochen war. 'Die erste und wesentliche Rücksicht bei Aufnahme der Gesellen besteht darin', - sagt die Verordnung - 'dass jeder Meister und Befugte diejenigen Gesellen bekommen könne, welche ihm am anständigsten sind, und

umgekehrt, dass jeder Geselle zu dem ihn aufnehmenden Arbeitgeber gelangen könne, der ihm am meisten ansteht".⁹³

Ideologisch und politisch begründet wird diese Liberalisierung mit der Feststellung, dass dieser Grundsatz "der Billigkeit", "den natürlichen Recht" und der "gesunden Vernunft" entspreche. Wirtschaftlich wurde argumentiert, dass die Abschaffung der Einrichtung der Verschickung von Gesellen durch die Zünfte der "Beförderung der Industrie" dienlich sei. Arbeitsvermittlung sollte ab diesem Zeitpunkt nur mehr auf Basis der absoluten Freiwilligkeit erfolgen. Als Träger sollten "öffentliche" Einrichtungen dienen. Diese durften jedoch niemanden diskriminieren und nur als letzte Instanz einspringen, wenn entweder ein Arbeitgeber keine Arbeitskräfte oder ein Arbeitnehmer keinen Dienstgeber finden konnte. Auf gar keinen Fall war es erlaubt, bestimmte Personen oder Gruppen anderen vorzuziehen.

"Nur in jenen Fällen, wo sich Arbeitgeber und Gesellen nicht selbst unmittelbar treffen können ist die Dazwischenkunft einer öffentlichen Anstalt nothwendig, die sie zusammen bringt, und bei diesem Zusammenbringungen muss eine bestimmte alle Willkür und Parteilichkeit ausschliessende Ordnung festgesetzt seyn. (...) Der Antrag, die Arbeitgeber und die Gesellen an die Steckordnung (und Zuschichordnung, E.S.) zu binden (...) ist ein höchstschädlicher Zunftzwang, den gerade die Regierung durch die Verordnung von 1. August 1815 vom Grunde aus gehoben wissen wollte. Er hindert die Arbeitgeber an Überkommung derjenigen Subjecte, die ihnen gerade die anständigsten, brauchbarsten und vorteilhaftesten sind, beeinträchtigt dadurch sowohl den Gewerbstrieb der Einzelnen als die Fortschritte der Fabrikation im Ganzen".⁹⁴

Bezeichnenderweise wird der zünftmäßigen Praxis der Reihung von Arbeitslosen schon zu dieser frühen Zeit als fremdenfeindlich anerkannt. Sie führe nämlich nach Meinung des - offensichtlich dem Geiste der Freizügigkeit verpflichteten Gesetzgebers - dazu, dass harte geistige und körperliche Leistung bei der Verteilung von Arbeitsplätzen nicht ausschlaggebend sein kann.

⁹³ Mataja 1898, 109.

⁹⁴ Mataja 1898, 110.

"Er (der "Antrag sich an Steck- und Zuschickordnung" zu halten, E.S.) unterdrückt dadurch den Fleiß und Talent, verscheucht die Fremden, verleitet die Einheimischen zum Wegziehen und wird in allen diesen Beziehungen der Industrie höchst nachtheilig; und dieser Zunftzwang, den nur die Kurzsichtigkeit der Meister verlangt, kann nichts weiter bewirken, als dass (...) dann in der Folge desto weniger geschickte Gesellen auf dem Platz vorhanden sind, allen Arbeitgebern und dem Publicum theuer zu stehen kommt".⁹⁵

Zu dieser Zeit - so Mataja - lag also eine diskriminierende Einschränkung der Verkehrsfreiheit am Arbeitsmarkt im Interesse der einzelnen Arbeitgeber, nicht aber der Wirtschaft oder der Arbeitnehmer. Wandernde und ortsfremde Gesellen wurden nämlich nach den Ordnungen der Genossenschaften gezwungen, sich beim Eintreffen in einer fremden Stadt bei der Innung zu melden. Sie wurden dann in der genossenschaftlichen Herberge aufgenommen und mussten den ihnen angebotenen Arbeitsplatz auch annehmen. Diese Regelung galt auch für arbeitslos gewordene heimatberechtigte Gesellen. Zweck dieses Zunftzwangs war nach Meinung des Verfassers der Regierungs-Verordnung von 1816 eindeutig die Lohndruckerei.

"(...); und dieser Zunftzwang, den nur die Kurzsichtigkeit der Meister verlangt, kann nicht weiter bewirken, als dass er einigen Arbeitgebern auf Kosten der Gesellen und auf Kosten des Fortschritts der Industrie den vorübergehenden Vortheil gewährt (...)".

Die gewerblichen Innungen versuchten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, ihre Steck- und Zuschickordnungen illegal aufrecht zu halten. Die Behörden reagierten mit An- und Abmeldungsbestimmungen und strengen Kontrollen. Wesentlich wirkungsvoller bei der Abschaffung des Zunftzwangs war die technische und wirtschaftliche Entwicklung, die die dominierende Stellung der Handwerksgenossenschaften untergrub. Die Innungen verloren langsam ihre Bedeutung und eine langandauernder Prozeß des Verfalls setzte ein. Für die Besitzer und Betreiber von Fabriken spielte die genossenschaftliche Form der Arbeitsvermittlung kaum eine Rolle. Die ortsfremden und staatsfremden Gesellen waren den für sie lästigen Zwang der gewerblichen Meister endlich los.

⁹⁵ Mataja 1898, 110.

"Der Verfall der Innungen um die Mitte des 19. Jahrhunderts umfasste zum Theile auch die Organisationen der Arbeitsvermittlung bei derselben und die Gewerbeordnung von 20. December 1859, beschränkte sich im § 15 lediglich auf die Bestimmung, dass 'um das gegenseitige Auffinden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erleichtern, bei den Genossenschaften Vormerkungen zur Einsicht aufzulegen sind, in welchen die arbeitsuchenden Gehilfen und die Gewerbeinhaber, die um solche Nachfrage halten, eingetragen werden', wobei keine weitere Garantie dafür geboten wurde, dass diese den Genossenschaften als obligatorische Aufgabe zugewiesene Function auch wirklich in Leben trete und sachgemäß gehandhabt werde. Infolge dessen trat die Arbeitsvermittlung bei vielen Genossenschaften, weil 'nicht gebräuchlich' gar nicht in Wirksamkeit. Die von den österreichischen Zünften einst gehandhabte Unterstützung arbeitsloser und zugereister Gehilfen wurde nicht nur zeitgemäß reformiert, sondern kam meist gänzlich in Wegfall".⁹⁶

Die industriellen Arbeitnehmer, die über eine gewerbliche, nach dem Zunftsystem gestaltete Ausbildung verfügten, ließen sich, wenn überhaupt, dann eher von ihrer sozialdemokratischen oder katholischen Gewerkschaft beziehungsweise Gesellenverein vermitteln; die "Genossenschaften im großindustriellen Betrieben (spielten) eine sehr unbedeutende Rolle". Eine Ausnahme bildeten die kaufmännischen Angestellten und Privatbeamten, die in den gehobenen Berufs- und Einkommenskategorien weiterhin erfolgreich vermittelten. Was die Staatsfremden anlangt, dürften diese Dienstleistungen vor allem von den Reichsdeutschen und Schweizern in Anspruch genommen worden sein.

"Bezüglich der kaufmännischen Vereine muss hervorgehoben werden, dass sie die einzigen Vermittlungsstellen repräsentieren, welche - natürlich nur bei der Acquisition kaufmännisch gebildeten Personals - auch von den industriellen Betrieben sehr häufig in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt auch für die Privatbeamten-Vereine, falls es sich um die Beschaffung von technischen oder Güterbeamten handelt".⁹⁷

Es ist anzunehmen, dass sich auch ein bedeutender Prozentsatz der in den Volkszählungen 1890 bis 1910 aufgezeichneten zahlreichen staatsfremden kaufmännischen Angestellten - wie

⁹⁶ Mataja 1898, 111.

⁹⁷ Mataja 1898, 298.

in früheren Jahrzehnten - bei den noch gut funktionierenden Vermittlungen in diesen Berufsbereich meldeten und sich in Österreich vermitteln ließen.

b. Die Erfahrungen der Gewerkschaften mit der Vermittlung von In- und Ausländern

Die Gewerkschaften waren die einzigen Arbeitsvermittler, die ihre Klientel gezielt auch im Ausland vermittelten. Dies hat mehrere Ursachen: *Zu erst* erhofften sich die Gewerkschaften hierdurch, dass ihre Mitglieder der Gewerkschaft dadurch erhalten blieben. Bei einer eventuellen Rückkehr wurden österreichischen Auswanderern durch die reichsdeutschen und schweizerischen Schwesterorganisationen rückvermittelt; *zweitens* erhöhten sie in die umgekehrte Richtung den Organisationsgrad der staatsfremden Arbeiter, da die reichsdeutschen, reichsitalienischen und schweizerischen Gewerkschaftsmitglieder, die nach Österreich vermittelt wurden, in der Regel auch in Österreich Gewerkschaftsmitglied bleiben; *drittens* wurde vor allem in Krisenzeiten beziehungsweise Krisenregionen die Auswanderung von der Sozialdemokratie bewußt gefördert, um das Angebot an Arbeitskräften zu reduzieren; *viertens* wurden gewerkschaftliche Vermittlungsbüros stets über bevorstehende Arbeitskämpfe im Ausland informiert, wodurch sie nicht nur ihre eigene Vermittlung in der bestreikten Industrie oder Region einstellen konnten, sondern dies von ihren Schwesterorganisationen genauso erwarten konnten, darüber hinaus bot eine gut funktionierende gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung auch eine Möglichkeit, nicht gewerkschaftlich vermittelte Arbeitnehmer von der Abwerbung durch einen bestreikten Betrieb abzuhalten; *sechstens* wanderten Arbeiter in der Regel von weniger in höher entwickelte Industrieregionen aus, und die Erfahrungen, die sie dort machten, galten für die Heimatregionen als äußerst nützlich; und *siebtens* fand die Arbeitsvermittlung ins Ausland im ideologischen Rahmen der internationalen Solidarität statt, die Unterstützung und Beratung von gewerkschaftlich organisierten Ausländern galt somit als proletarische und revolutionäre Pflicht.⁹⁸

Gemessen an diesen wichtigen Beweggründen fällt der Anteil der Gewerkschaften, die nicht nur mit ausländischen Gewerkschaften kooperierten, sondern im Ausland tatsächlich auch in der Lage waren, dem einzelnen Gewerkschaftsmitglied einen bestimmten Arbeitsplatz zu besorgen, niedrig aus. Nach Mataja haben 249 Gewerkschaftsorganisationen in Cisleithanien haben im Jahre 1895 eine Arbeitsvermittlung betrieben. Davon waren allein 84 in Niederösterreich (inklusive Wien). Böhmen lag mit 82 fast genauso hoch. Im gesamtisleithanischen Überblick betrachtet, war die Streuung nach Berufszweigen relativ

gleichmäßig. Internationale Arbeitsvermittlung gab es in den Bereichen "Steinen, Erden, Thon, Glas", "Leder, Häuten", "Textil" und "Bekleidung und Putzwaren". In absoluten Zahlen war dieses Abgebot jedoch sehr bescheiden. In den oben genannten Industriezweigen boten zwar 110 Einzelgewerkschaften Arbeitsvermittlung an, nur sieben davon ins Ausland. Faßt man die Gewerkschaften der Alpenländer und Niederösterreich zusammen, boten insgesamt 118 Einzelgewerkschaften Arbeitsvermittlung an: Niederösterreich 84, Oberösterreich 6, Salzburg 2, Steiermark 14, Kärnten 3, Tirol 14 und Vorarlberg 5. Lediglich in Niederösterreich boten diese Gewerkschaften Auslandsvermittlung an, und zwar 3 von den insgesamt 7 in ganz Cisleithanien. Die anderen 4 waren in Böhmen (2) und Mähren (2).⁹⁹ Es kann also angenommen werden, dass die gewerkschaftlich organisierten Ausländer, die nach Österreich einwanderten, dies in der Regel ohne die direkte Vermittlung ihrer Gewerkschaftsorganisation taten. Dies sagt jedoch nichts über den gewerkschaftlichen Organisationsgrad der Ausländer beziehungsweise den Anteil der Ausländer aus, die sich vor Ort an die gewerkschaftlichen Vermittlungsbüros wandten. Es ist anzunehmen, dass sich vor allem die größeren Einwanderernationen der Deutschen und Italiener entsprechend ihres Organisationsgrads im Herkunftsland verhielten und sich zu einem relativ hohen Prozentsatz gewerkschaftlich organisieren und vermitteln ließen. Hierzu kommt, dass sich Einwanderer aus dem Deutschen Reich, dem Italienischen Königreich und der Schweiz ohne sprachliche und organisationskulturelle Schwierigkeiten mit den deutschen und italienischen Bürgern Cisleithaniens verständigen konnten.

Der Anreiz, sich von den Gewerkschaften vermitteln zu lassen, war in bestimmten Industrien relativ groß. 1895 hatte beispielsweise jeder Zweite, der sich bei den Gewerkschaften als arbeitssuchend meldete, tatsächlich auch durch die Gewerkschaft eine Stelle gefunden. Berufszweige, in denen sich viele Arbeiter als stellensuchend meldeten, konnten im selben Jahr den folgenden Vermittlungserfolg aufweisen.

⁹⁸ vgl. Diamand 1914; Fuchs 1993; Rónai 1925; Seidel 1985.

⁹⁹ Diese Daten stammen von Mataja 1898, 46-82.

*Vermittlungserfolg der Gewerkschaftlichen Vermittlungsbüros
gesamtcisleithanisch im Jahr 1895¹⁰⁰*

<i>Berufszweig</i>	<i>Anteil aller Vermittlungen</i>	<i>Vermittlungs-erfolg in %</i>
Schuhmacher	15,4	70,5
Maler	14,4	78,8
Graphik	5,8	11,8
Holzarbeiter	5,5	42,7
Bildhauer	5,5	35,3
Tischler	5,4	69,0
Bäcker	4,7	20,3

Bei den großindustriellen Betrieben waren die Gewerkschaften nicht immer so erfolgreich. Viele Arbeitgeber mieden die Gewerkschaftsbüros, da sie - wahrscheinlich mit Recht - befürchteten, dass sie die Position ihrer Arbeitnehmer im Betrieb nur verstärken würden. Andere warfen der Gewerkschaft bei der Vermittlung mangelnde Flexibilität vor.

"Im besonderen wird gegen die Vermittlungsthätigkeit der Arbeiterfachvereine und Gewerkschaften von einigen Firmen der Einwand erhoben, dass sie schablonenhaft nach der Reihenfolge vorgehe, in welcher die Stellensuchenden sich melden, und hiedurch den Arbeitgeber in der freien Wahl seines Personals beeinträchtige. Außerdem wird noch darüber geklagt, dass sich die Vermittlung der Arbeiterfachvereine auf deren Mitglieder beschränke und dass in manchen Fällen bei der Zuweisung eines Postens statt auf die fachliche Eignung hauptsächlich darauf gesehen werde, in Werkstätten, deren Arbeiterschaft der Organisation noch nicht angehöre, Arbeiter von erprobter socialdemokratischer Gesinnung hineinzubringen".¹⁰¹

In einigen Ländern und Branchen konnten die gewerkschaftlichen Vermittler jedoch auch in der Großindustrie erfolgreiche Vermittlungsabkommen institutionalisieren. Dies war vor allem in Niederösterreich der Fall - mit Schwerpunkt Wien - und in Kärnten beziehungsweise - nach Branchen - in der Kürschnerbranche, den Drechslerwaren-, Schuhwaren-, Schafwollwaren-, Billard-, Dekorationsgegenstände-Fabriken und in den Buchdruckereien.

¹⁰⁰ errechnet von Tabellen bei Mataja 1898, 219.

¹⁰¹ Mataja 1898, 298.

Auffallend bei den gewerkschaftlichen Vermittlungsbüros ist die Ausgrenzung der Frauen. In über der Hälfte aller Büros wurden nur Männer vermittelt. Nach Meinung Matayas ist dies einerseits auf die Tatsache zurückzuführen, dass in vielen Berufszweigen kaum Frauen arbeiteten und andererseits vermutlich darauf, dass viele Gewerkschaften nur Mitglieder vermittelten und manche Gewerkschaften Frauen nicht aufnehmen. Die Buchbindergewerkschaft hatte zu dieser Zeit aber bereits ein Frauenförderungsprogramm eingeführt.

"So hat der Verein der Buchbinder und Rastrierer Österreichs in Wien behufs Ausgestaltung der Wochenbeiträge der männlichen Mitglieder vorgenommen, einen eigenen Arbeitsvermittler bestellt und erklärt, der von der Arbeitsvermittlung der Genossenschaft der Buchbinder etc. in Wien (also von den Arbeitgebern, E.S.) gänzlich vernachlässigten Arbeitsvermittlung von weiblichen Arbeitskräften eine besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen".¹⁰²

Für die Sozialdemokratie als Partei (SDAP) wie als Hauptträger der Gewerkschaftsbewegung war die Frage der Arbeitsvermittlung eine ihrer wichtigsten Kampflinien gegenüber dem Unternehmertum und die sie vertretenden politischen Parteien. Die gewerkschaftliche Stellungsvermittlung war jedoch nur punktuell von zentraler klassenkämpferischer Bedeutung. Zu gering war ihr Anteil am Gesamtvolumen der vermittelten Hilfs- und gelernten Facharbeitsplätze in der Produktion. Nach Matayas Erhebung von 1898 sind von den insgesamt 319.000 gesamtösterreichisch ermittelten Stellungsvermittlungen lediglich 5.736 von den sozialdemokratischen gewerkschaftseigenen Büros erfolgreich getätigt worden. Mit einem Anteil an der Stellungsvermittlung von 1,8% war es zu dieser Zeit relativ klar, dass sogar der Versuch allein bei den gewerkschaftlichen Hochburgen, den Zugang zur Beschäftigung unter ihre Kontrolle zu bringen, relativ aussichtslos war.

¹⁰² Mataja 1898, 220.

Anteil der verschiedenen Vermittlungsinstanzen am Gesamtzahl der erhobenen Stellenvermittlungen 1895¹⁰³

<i>Art der Vermittlung</i>	<i>Vermittlungen insgesamt</i>	<i>Prozent der Vermittlung</i>	<i>Prozentpunkte der Subgruppe</i>
Konzessionierte Dienstvermittler	180.692	56,62%	
genossenschaftliche Arbeitsnachweise	76,875	24,09%	
davon Berufsgenossenschaften			13,85%
davon Arbeitgeber Genossenschaften			0,97%
davon <u>Arbeitnehmer*</u> Genossenschaften			<u>5,71%</u>
davon gemischte Genossenschaften			3,56%
öffentliche Anstalten insgesamt	44.544	13,96%	
davon öffentliche Pflegestationen			13,52%
davon überwiegend Arbeitsvermittlung			0,44%
Gemeinnützige Vereine und Anstalten	17,002	5,33%	
davon Wohltätigkeitsvereine			3,30%
davon nationale Vereine			0,32%
davon gemeinnützige Anstalten			1,71%
Summe	319,113	100%	

* Hierzu werden alle, also nicht nur die gewerk-schaftlichen Arbeitnehmervereine gezählt

¹⁰³ Mataja 1898, 301.

Diese Situation wurde zusätzlich verschärft durch die Tatsache, dass die Gewerkschaften hauptsächlich im gewerblichen Bereich vermittelten, während die Hilfsarbeiter in der Großindustrie größtenteils direkt von der Betriebsleitung nach dem System der "Portiervermittlung" rekrutiert wurden. Dies gilt sowohl für die privaten Großunternehmungen wie für die staatlichen. Die Vermittlungsstudie des Handelsministeriums befragte - vermittelt durch die jeweiligen cisleithanischen Handelskammern - mehr als 800 Privatunternehmen über ihre Rekrutierungsmethoden. Diese Erhebung wurde ergänzt durch die Daten der staatlichen Betriebe, die dem k.k. Ackerbau- und k.k. Finanzministerium unterstanden, ergänzt. Die Ergebnisse dieser umfassende Studie zeigen, dass diese Produktionszweige überwiegend folgende Rekrutierungsmethoden verwenden:

- "Beschaffung von Arbeitskräfte durch directen Verkehr der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, z.B. "Heranziehung von dem Unternehmer persönlich bekannten Arbeitskräfte";
- "Stellungsbesetzung vermittelt der Umschau", d.h. die persönlich Vorstellung seitens der Arbeitnehmer bei mehreren Betrieben in der Umgebung;
- "Empfehlungen nahestehender Personen";
- "Anwerbung von Arbeitskräften durch Bevollmächtigte" des Unternehmens.

Auf diese Weise werden ein sehr großer Teil der ortsfremden beziehungsweise staatsfremden Arbeiter angeworben. Von wesentlich geringer Bedeutung sind folgende Rekrutierungsmethoden:

- "Stellungsbesetzung im Wege öffentlicher Bekanntmachung";
- "Benützung von Arbeitsmärkten" oder sogenannte Vermittlungstage;
- "Stellenbesetzung auf Grund eingelangter schriftlicher Offerte".

Von sehr geringer Relevanz ist der gesamte Sektor der öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlungsstellen!

"Mit den bisherigen Ausführungen steht es vollständig im Einklange, dass nach den eingelangten Berichten sowohl die öffentlichen, als auch privaten Arbeitsvermittlungsstellen von den großindustriellen Betrieben fast gar nicht benützt werden und die tatsächliche Benützung derselben zumeist bloß einen subsidiären Charakter an sich trägt. Abgesehen von

den wenigen Firmen, welche die Arbeitsvermittlungsstellen bei Besetzung ihrer offenen Plätze regelmäßig zu Hilfe nehmen, beschränkt sich nämlich die Inanspruchnahme gewöhnlich auf den Fall, dass die Besetzung weder aus den um Arbeit Nachfragenden, noch durch die Empfehlungen der beschäftigten Arbeiter vollzogen werden kann."¹⁰⁴

Viele Großbetriebe sahen im System der Vermittlungsstellen nur eine schlampige Fortsetzung der zünftigen Steck- und Zuschickordnung. Es wurde nämlich nicht die Qualifikation und Motivation des Arbeitnehmers an den Erfordernissen des Betriebs angepaßt, sondern lediglich die Reihung der Arbeitssuchenden an das Datum des Ansuchens des Arbeitgebers.

"Manche Fabriken bedienen sich daher principiell keiner Vermittlungsstelle mehr, nachdem sie mit denselben wiederholt üble Erfahrungen gemacht haben wollen. Dies bezügliche Klagen laufen im allgemeinen dahin, dass man nach Anzeige seines Bedarfes das nächstbeste Individuum zugesendet erhalte, welches sich zur Übernahme von Arbeiten gemeldet habe. (...) (D)er geschickte und tüchtige Arbeiter (brauche) überhaupt keine Vermittlung (...). Der Wechsel betreffe vielmehr zumeist Arbeiter, die minder befähigt sind oder wegen anderweitiger übler Eigenschaften sich nicht halten können. Diese bildeten das ständige Publicum der Vermittlungsanstalten".¹⁰⁵

Zu guter Letzt begannen die Gewerkschaften auch ausgerechnet dort ihre Vormachtstellung bei der Vermittlung zu verlieren, wo sie sich über lange Jahre hinweg eine Monopolstellung aufgebaut hatten. Für die Arbeitgeber wie für die Sozialdemokratie war es nämlich genauso offensichtlich, dass die gewerkschaftliche Stellenvermittlung das Klima im Betrieb beeinflusste. Bei den Belegschaften in den Großbetrieben oder Gewerbszweigen, in die ausschließlich Gewerkschaftsmitglieder hinvermittelt wurden, mussten in der Regel höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen zugestanden werden. Somit spielte die Kontrolle der Arbeitsvermittlung bei Arbeitskämpfen oft eine genauso wichtige Rolle wie die der Reallohnhöhe. Dies wurde beim Streik in der Buchdruckergewerbe 1913 besonders deutlich.

"Aber trotz dieser günstigen Kampfbedingungen mussten die Buchdruckergehilfen ihren Kampf mit einem Vertrag abschliessen, der zwar manche Forderungen der Arbeiterschaft

¹⁰⁴ Mataja 1898, 297.

¹⁰⁵ Mataja 1898, 297.

befriedigt, diese Zugeständnisse der Unternehmer aber sehr teuer erkaufte. Vor allem mussten die Buchdruckergehilfen ihre Arbeitsvermittlung aufgeben und der Errichtung eines für Unternehmer und Gehilfen obligatorischen paritätischen Arbeitsnachweis zustimmen. Die Monopolisierung des Arbeitsnachweises durch die Gehilfenorganisation war bisher ein Mittel, durch das die Arbeitslöhne über den vertragsmässigen Mindestlohn hinaufgetrieben werden konnten. Dieses Machtmittel ist jetzt den Arbeitern entwunden worden. Dieser Erfolg der Unternehmer wiegt die Zugeständnisse, die sie der Arbeiterschaft gemacht haben, reichlich auf.¹⁰⁶

Nach der Arbeitsvermittlungsstudie von 1898 wurden lediglich knapp 6% aller in der Studie erhobenen Stellenvermittlungen durch die Arbeitnehmervereine geleistet. Diese Zahl beinhaltet nicht nur die Vermittlungstätigkeit der sozialdemokratischen, sondern genauso die der klerikalen und nationalistischen Arbeitnehmerverbände. Das Bild war jedoch für die Gewerkschaften wesentlich trister, da bei dieser Erhebung nur ein Bruchteil der durch Zeitungs- und Fachblätteranzeigen ermöglichten Stellenvermittlungen erhoben werden konnten. Darüberhinaus arbeiteten viele Vermittlungsagenturen, ähnlich wie im benachbarten Gewerbe der Wanderungsagenturen, in der Halblegalität. Die illegale Vermittlung von Menschen konnte als das "zweitälteste" Gewerbe überhaupt bezeichnet werden und überschneit sich mit den ältesten in vielen Hinsichten. Die Behörden führten seit Jahrhunderten einen aussichtslosen Kampf gegen den Menschenschmuggel. Die Konzessionierung der Stellenvermittlung im Jahre 1848 war nicht nur eine Begleiterscheinung der steigenden Mobilität im Rahmen der Industrialisierung und Bauernbefreiung. Durch die Legalisierung und Registrierung des Milieus hoffte man auch die Vermittlung von Menschen in den Griff zu bekommen. Somit ist anzunehmen, dass die Dunkelziffer bei der gewerblichen Stellenvermittlung 1895 noch sehr hoch gewesen sein dürfte und der von Mataja zitierte Anteil von rund 57% viel zu niedrig lag.

c. Die öffentliche Vermittlung und die Parität

1895 wurden von allen Arbeitnehmerorganisationen zusammengerechnet lediglich 18.221 Arbeitsplätze nachweislich vermittelt. Diese Zahl dürfte auch relativ exakt sein, da die Gewerkschaften registrierte Vereine waren und auf Genauigkeit und Legalität viel Wert

¹⁰⁶ Bauer 1914, 243.

lagen. Scheint diese Summe sehr niedrig zu sein, so sah es für einen anderen Vermittlungsträger noch viel trister aus. Der Anteil der heute dominierenden öffentlichen Arbeitsplatznachweise (Arbeitsmarktservice) war nämlich noch viel kleiner. Die frühen Betreiber dieser städtischen, überwiegend bei der Vermittlung von Beschäftigungsstellen tätigen Anstalten, mussten sehr an die Zukunft geglaubt haben, um ihren geringfügigen gesamtösterreichischen Anteil von 1,404 Vermittlungen nicht als Scheitern ihrer Initiative gesehen zu haben. 1895 ist die öffentliche Vermittlung in Österreich, wie diese Statistik beweist, bei der Stellenbeschaffung kaum in Erscheinung getreten. Politisch hingegen tobte zwischen den Sozialdemokraten und Kathedersozialisten¹⁰⁷ einerseits und den Christlichsozialen und Arbeitgebervertreter andererseits schon länger ein Kampf um die Einrichtung solcher Stellen. Der erste öffentliche Arbeitsnachweis im engeren Sinn des Wortes¹⁰⁸ wurde 1896 in Graz eingerichtet. Die Debatte hierüber begann aber viel früher.

"Als im Abgeordnetenhaus 1874 über die Errichtung von Arbeiterkammern verhandelt wurde, war auch die Organisation von Dienststellenbureaux durch dieselben in Aussicht genommen worden. 1884 überreichte Dr. Julius Wolf in Wien (...) beim Ministerium des Inneren den Vorschlag, im Anschlusse an die (...) Unfallversicherungen die Errichtung von Arbeitsnachweisämtern in Aussicht zu nehmen. (...) In der Begründung zu diesem Vorschlage wurde auf den Mangel geeigneter Arbeitsvermittlungsstellen in Österreich, den Wert solcher für den Arbeiterstand, auf den zu beobachtenden Mangel an Arbeitskräften in gewissen Gegenden und Überfluss von solchen in anderen verwiesen, was große Lohnunterschiede und die Wirkung zur Folge habe, dass Industrien, welche vermöge ihrer Natur auf die Alpenländer als die Gewinnungsstellen für ihr Rohmaterial gewiesen erschienen, in Böhmen, Mähren und Schlesien betrieben würden".¹⁰⁹

¹⁰⁷ Das ist eine kleine Gruppe v.a. im Deutschen Reich vertretenen Universitätslehrern, die sich etwa ab 1865 mit Theorie und Praxis des Wirtschaftsliberalismus kritisch auseinandersetzten. Sie verwarfen das Harmoniedenken der damals vorherrschenden wirtschaftsliberalen Dogmatik als zugleich realitätsfremd und in seinen tatsächlichen Folgen sittlich verantwortungslos und erhoben die Forderung nach sozialpolitischen Korrekturen und einer teilweisen Umgestaltung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse. Da sie die dialektisch-materialistische Schicksalhaftigkeit und revolutionären Utopismus der damaligen Sozialdemokraten entschieden ablehnten, kam ein Bündnis zwischen beiden Gruppen, die annähernd die gleichen sozialpolitischen Reformpolitik forderten, nie zustande. Einer der wichtigsten Vertreter dieser Denkrichtung in Österreich war der 1917 gestorbene Wiener Migrationsexperte Eugen von Philippovich. vgl. Meyer et al 1986, 290-291; Mises 1926.

¹⁰⁸ eine städtische Anstalt, die sich im wesentlichen mit der Arbeitsvermittlung beschäftigt. Bis 1896 haben solche Anstalten ihre Arbeit mehrheitlich auf die Mildtätigkeit ausgerichtet.

¹⁰⁹ Mataya 1898, 302.

Hierdurch wird nicht nur deutlich, dass man bereits Anfang der 1880er Jahre die Notwendigkeit der geordneten Arbeitsmigration in den westlichen Reichsratsländern erkannt hatte, sondern auch, dass das Konzept der staatlicher Arbeitsmarktverwaltung in der Monarchie nicht am Informationsstand des Staats und das Vorhandensein ausgereifter realisierbaren Modelle gescheitert ist. Laut Studie von Victor Mataja wird das Projekt von Julius Wolf als erster ausgereifter Entwurf einer umfassenden Arbeitsmarktpolitik eingeschätzt. Im Gegensatz zu dem 20 Jahre später gegründeten "Reichsverband der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten in Österreich" wurde dieses Modell auf die Kompensation von Arbeitskräfteknappheiten und -überschüssen ausgerichtet. Um die in der Begründung angeführte Notwendigkeit des Ausgleichs zwischen Böhmen, Mähren und Schlesien einerseits und den Alpenländern andererseits zu verwirklichen, sollten die lokalen Arbeitsnachweisungsämter in einem System von Oberamtsbezirken zusammengefaßt und dieses wiederum unter ein für allgemeine soziale Sicherheit und Beschäftigung verantwortliche "Centralstelle" des damals für die sozialen Belange zuständigen Innenministeriums untergeordnet sein. Genau dieses System, nämlich:

- lokale "Arbeitslosenämter"
- "Industrielle Bezirkskommissionen"
- Zentralisierung im Sozialministerium

wurde im November 1918 unter Ferdinand Hanusch eingerichtet.

d. "lokal denken versus global handeln", die öffentliche Kirchturmperspektive bei der Arbeitsvermittlung

Da man weder im Reichsrat noch im Innenministerium die politische Entscheidungskraft aufbrachte, ein geordnetes, cisleithanisches Netzwerk von Arbeitsnachweisen einzurichten, fiel die Verantwortung hierfür an die Gemeinden zurück. Das aus der Zeit des Absolutismus stammende Heimatrecht zwang die österreichischen Gemeinden, sich der Frage der Stellenvermittlung anzunehmen. Bei dieser Lokalisierung arbeitsmarktpolitischer Verantwortung war jedoch problematisch, dass die Migrationsströmungen wesentlich großräumiger als die Kompetenzen der "Arbeitsmarktverwaltung" waren. Während Städte wie Graz, Prag oder Wien um die Jahrhundertwende begannen, lokal zu denken, hatten die Großindustriellen längst global gehandelt.

Der Grazer Arbeitsnachweis war ein typisches Produkt dieser Kirchturmperspektive der damaligen Arbeitsmarktpolitiker. Die "Arbeitsvermittlungsanstalt des steirischen Landesverband für Wohltätigkeit in Graz" nahm am 5. Juli 1897 seine Vermittlungstätigkeit auf. Ursprünglicher Zweck dieses ersten öffentlichen Arbeitsnachweises war es, das Klientel der Armenpflegevereine, Gemeinden und öffentlichen und sonstigen Körperschaften mit Arbeitsstellen zu versorgen. Das Arbeitsfeld war also, geographisch gesehen, eindeutig lokal beziehungsweise regional ausgerichtet. Die Organisationskultur dieser Anstalt ist aus der Mildtätigkeitstradition der Heimatgemeinden entstanden, und zwar zu einer Zeit, wo das Ersitzen der Gemeindezugehörigkeit - unter massivem Widerstand der Gemeinden - wieder eingeführt wurde. Wie weiter oben bereits geschildert wurde, hat der Reichsrat die Heimatsrechtsnovelle im Dezember 1896 verabschiedet. Graz, wie auch die anderen Ballungszentren der Steiermark, war also mit dem Horrorszenario¹¹⁰ konfrontiert, dass ab 1901 ihre armen und arbeitslosen Orts- beziehungsweise Staatsfremden nicht mehr automatisch und unangefochten abgeschoben werden konnten.

Obwohl geographisch außerhalb des Untersuchungsraumes, sollte die am 1. Mai 1898 eröffnete, "bei der Armenoberdirection (angesiedelte Prager) Anstalt für kostenlose Vermittlung von Arbeit und Dienst" hier erwähnt werden. Ihre Gründung widerspiegelt die sich abzeichnende Konfrontation zwischen den national beziehungsweise christlichsozial gesinnten Stadtverwaltungen einerseits und der sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften andererseits. Darüber hinaus war Böhmen das einzige Reichsratsland in dem per Landesgesetz eine flächendeckende Arbeitsmarktverwaltung eingerichtet wurde. Eine zentrale Rolle hierbei spielte der Arbeitsnachweis in Prag.

"Derselben waren mannigfachen Verhandlungen vorangegangen, insbesondere lag der Gemeindeverwaltung das Elaborat eines Stadtrathmitgliedes vor, welches die Errichtung der Anstalt dem Zusammenwirken der Gewerbegeossenschaften und Arbeitervereine überlassen, die Gemeinde auf die Leistung einer entsprechenden Unterstützung und die Entstehung von Delegierten in den im übrigen paritätisch aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzten Vorstand beschränken wollte.

¹¹⁰ Melinz/Zimmermann 1991, 110

"Ein Gutachten der Oberdirection des Armeninstitutes empfahl jedoch eine städtische Anstalt, die eine Ergänzung des bereits durch die Natural-Verpflegstation über Böhmen (exclusive Prager Polizeirayon) ausgebreiteten Netzes von Arbeitsnachweisstellen bilden und mit der zu gründenden Landes-Centralvermittlungsanstalt leicht in Verkehr treten könnte."¹¹¹

Die Arbeitervereine, seien sie sozialdemokratisch oder christlichsozial, wurde bei der Gründung der zunehmend wichtiger werdenden öffentlichen Arbeitsplatzvermittlungen nicht nur in Prag ausgegrenzt. Bei dem ein Jahr zuvor eröffneten Grazer Arbeitsnachweis stammten acht der zehn Anstaltsleitungsmitglieder aus den Kreisen der staatlichen Verwaltung, der Kirche und dem Unternehmertum. Die "beiden Mitglieder aus dem Arbeiterstand (wurden) durch die Verbandsleitung bestellt, wobei in erster Linie die Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichts der Unfallversicherung für Steiermark und Kärnten zu berücksichtigen" waren.¹¹²

Mitte 1898 wurde schließlich auch in Wien ein städtischer Arbeitsnachweis eingerichtet. Er ist aus dem 1885 gegründeten "Verein für Arbeitsvermittlung" hervorgegangen. Da dieser traditionsreiche privatrechtliche Verein als eine "von modernen socialpolitischen Ideen geleitete Schöpfung" galt und er seinen "Statuten nach strenge den Grundsatz der Parität" wahrte, gingen die Gewerkschaften und die Sozialdemokratie (SDAP) davon aus, dass beim Arbeitsnachweis der Reichshauptstadt endlich "zur Milderung der Classengegensätze" das "Unternehmerthum und (die) Arbeiter zu gemeinsamem Wirken vereint" werden würden. Der Vorstand dieses von den Kathedersozialisten stark hegemonisierten Vereins sollte als Modell für den städtischen Nachweis dienen. In diesem Verein gehörten von den sechs Vertretern der Arbeiterschaft im Vereinsvorstand zwei zu den wichtigsten Persönlichkeiten der damaligen Sozialdemokratie, Victor Adler und Engelbert Pernersdorfer. Ein paritätischer Wiener Arbeitsnachweis galt also als ziemlich sicher.

Der Gemeinderat war jedoch fest in Händen der Anhänger des christlichsozialen Bürgermeisters Karl Lueger. Die absolute Hegemonie dieser Elite der "alten Kämpfer" und Honoratioren konnte erst zehn Jahre später von christlichsozialen Sozialreformern - wie dem ersten österreichischen Sozialminister(1917-1918) Heinrich Mataja und Leopold Kunschak,

¹¹¹ Mataya 1898, 275-276.

¹¹² Mataya 1898, 275.

Heinrich Brauns oder Richard Schmitz - erfolgreich angefochten werden.¹¹³ Ein paritätischer Beirat für das städtische Arbeitsvermittlungsamt wurde kurzerhand abgelehnt. Die Wiener Arbeitsnachweise behielten ihre karitativen Ausrichtung und dadurch ihre kommunalpolitische Kirchturmperspektive.

Alpenländische und niederösterreichische Städte (und Prag) mit Arbeitsnachweis 1896-1910¹¹⁴

<i>Stadt</i>	<i>Gründungsjah r</i>	<i>paritätisch</i>
Graz	1896	nein
Prag	1898	nein
Wien	1898	nein
Dornbirn	1902	nein
Innsbruck	1903	nein
<i>Wiener Neustadt</i>	1905	ja
<i>Linz</i>	1907	ja
Klagenfurt	1908	nein
Wels	1908	nein
Bregenz	1910	nein

Quelle: eigene Zusammenstellung

Von zentraler Bedeutung ist auch die Entstehung der (siehe oben) Anfang des Jahrhunderts eingerichteten einzigartigen böhmischen Arbeitsvermittlung. Auch ihre Gründung ist aus der Politikunfähigkeit des Reichsrats und der Regierung in der Migrationsfrage heraus zu erklären. Ein im paritätischen Arbeitsbeirat des Handelsministeriums 1898 erarbeiteter Gesetzesentwurf sah vor, dass Gemeinden ab einer Größe von 30.000 einen städtischen Arbeitsnachweis einrichten mussten. Die gewerblichen Vermittlungen sollten mittels der Gewerbeordnung strenger kontrolliert werden, die privatrechtlichen, nichtgewinnorientierten Nachweise aber den jeweiligen Landesbehörden unterliegen. Schwerpunkt dieses, von den Sozialdemokraten (SDAP), der liberalen Sozialpolitischen Partei und Teilen der

¹¹³ Boyer 1988.

¹¹⁴ vgl. Schmidt 1991; Mataya 1898.

Regierungsvertretung im Arbeitsbeirat unterstützten Reformvorhabens war also eindeutig die Gemeindeebene. Wäre dieses Vorhaben erfolgreich gewesen, so hätte es die Kirchturmperspektive bei der Arbeitsvermittlung und Migrationspolitik nur bestätigt und gefördert. Diese ohnehin eingeschränkte Initiative wurde aber von den christlichsozialen Gewerkschaften, den Vertretern des Kleinbürgertums und des Großkapitals im Beirat abgelehnt. Technisch gescheitert ist sie an der Tatsache, dass die Gemeinden nicht vom Reichsrat verpflichtet werden konnten, Arbeitsnachweise einzurichten.

"(D)ieser Gedanke zerstieß sich - schon bei den Beratungen im Arbeitsbeirat - an der alten österreichischen Verfassung: die Gemeinden konnten nicht durch ein Reichsgesetz, sondern nur durch Landesgesetze verpflichtet werden (...)."¹¹⁵

Daraufhin richtete Böhmen 1903 auf seinem Gebiet mittels eines Landesgesetzes die erste und einzig funktionierende Landesarbeitsverwaltung Cisleithaniens ein.¹¹⁶ Im Gegensatz zum Arbeitsbeiratsentwurf und den bis dorthin existierenden kommunalen Nachweisen stützte sich das böhmische Modell auf die Bezirksverwaltungen des Königreiches. Somit hatte Böhmen zumindest im Bereich seiner Länderautonomie die Kirchturmperspektive Cisleithaniens in der Arbeitsmarktpolitik durchbrochen. Die Alpenländer und Niederösterreich blieben innerhalb der Grenzen dieses sozialpolitischen Konzeptes bis sie auf Drängen der Kriegs- und Innenministerien 1917 gezwungen wurden, die Arbeitsvermittlung zu nationalisieren.

"Es kam (Böhmen) dabei der Umstand zugute, dass (es) autonome Bezirksvertretungen (besaß), die vielleicht geeigneter waren als die Gemeinden, ein lückenloses Netz von derartigen Anstalten zu errichten; diese Bezirke wurden also verpflichtet, Arbeitsnachweisstellen zu schaffen", die von einem "Landeszentralamt" aus zusammengefaßt und geleitet wurde.¹¹⁷

Im Gegensatz zu der Sozialdemokratie als Partei (SDAP) waren die Gewerkschaften in der Frage der öffentlichen Arbeitsnachweise gespalten. Noch 1896 hat sich der cisleithanische Gewerkschaftskongress grundsätzlich gegen diese Einrichtung ausgesprochen. Durch die Schaffung einer "Arbeiterbörse Österreich" hoffte die Gewerkschaft ihren 5% Anteil an der

¹¹⁵ Schmidt 1991, 42; vgl. auch Weidenholzer 1985, 258-264.

¹¹⁶ Galiziens per Landesgesetz eingerichteter Nachweis funktionierte kaum. vgl. Schmidt 1991, 42.

Arbeitsvermittlung soweit auszubauen, dass sie das Arbeitsnachweiswesen in Zukunft hegemonisieren konnte¹¹⁸. Im Rahmen einer Stellungnahme äußerte sich der Gewerkschaftsfunktionär Exner auf dem Gewerkschaftskongress 1896 wie folgend zum erklärten Ziel des "Vereins für Arbeitsvermittlung", einen öffentlichen Nachweis in Wien anzustreben:

"Wir wissen, dass eine kommunale Arbeitsvermittlung für uns von keinem Nutzen wäre. Die Arbeitsvermittlung in unseren Händen ist besser als eine kommunale (...). Unsere Hauptaufgabe ist es, gerade jene Arbeitsvermittlungen zu beeinflussen, die zu benützen die indifferente Masse berechtigt ist; sie können dann ein eigentliches Kampfmittel für die Arbeiterschaft werden; die Kommune, wenn sie es ehrlich meint, überlässt das Vermitteln ganz und gar den Gewerkschaften und bietet ihnen die Möglichkeit, es auszubauen. Es wäre eine Selbsttäuschung, wenn die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter glauben würden, dass unter Leitung der Kommunalbehörden eine Verbesserung der bisherigen Arbeitsnachweise erfolgen könnte".¹¹⁹

Diese Position begann sich zu wandeln, nachdem ab 1896 ohne Beteiligung der Gewerkschaften ein Arbeitsnachweis nach dem anderen eingerichtet wurde. Die Gefährlichkeit solcher gewerkschaftsfreien Vermittlung wurde deutlich, als während des Buchbinderstreiks 1898 der öffentliche Wiener Arbeitsnachweis zur Freude des Bürgermeisters Lueger Streikbrecher vermittelte. Auf dem dritten Gewerkschaftskongress 1900 wurde die ablehnende Haltung gegen Arbeitsnachweise aufgeweicht.¹²⁰ Es wurde beschlossen, dass gewerkschaftseigene Nachweise grundsätzlich vorzuziehen wären, öffentlichen Büros würde jedoch nur dann zugestimmt werden, wenn sie paritätisch geführt würden. Nach Meinung der Gewerkschaften war unter einer arbeitsmarktpolitischen Parität folgendes zu verstehen:

¹¹⁷ Schmidt 1991, 42.

¹¹⁸ Die Zentralisierung der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise scheiterte an dem Widerstand der Metallarbeiter, Drechsler und Hutmacher, die ihre eigenen Nachweise nicht aufgeben wollten. vgl. Weidenholzer 1985, 263.

¹¹⁹ Bericht über den Gewerkschaftskongress 1896, Anton Hueber (Hg.) zitiert in Schmidt (1991).

¹²⁰ Nach Weidenholzer (1985) spielten auch die Erfahrungen im Arbeitsbeirat bei der Mäßigung der Gewerkschaften eine wichtige Rolle.

- "- Verwaltung der Arbeitsvermittlung durch eine in gleicher Zahl von Arbeiter und Unternehmern zusammengesetzte Kommission unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden;
- Wahl der Kommissionsmitglieder durch ihre Klassengenossen unter Berücksichtigung des Groß- und Kleinbetriebes;
- Führung der Vermittlungsgeschäfte durch Personen, die aus den Reihen der Arbeiter entnommen sind. Auswahl dieser Personen durch die Kommission;
- Beschlußrecht der Kommission, bei bestimmten Fällen, insbesondere bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, die Vermittlung in diese Betriebe einzustellen;
- Verpflichtung der Arbeitgeber, die dem Arbeitsnachweis angegebenen Arbeits- und Lohnbedingungen nach erfolgter Einstellung auch zu erfüllen (...).¹²¹

Ein weiteres Indiz für die kirchturmperspektivische Verengung der Arbeitsmarktpolitik ist die erste cisleithanische Arbeitslosenzählung von 1900. Hierbei wurden nur jene Teile der Bevölkerung befragt, "bei denen ein besonderer Grad von Urteilsfähigkeit auch innerhalb der arbeitenden Klasse angenommen werden konnte (...)". Die Stichprobe bezog sich auf die alpenländischen und niederösterreichischen Städte Graz, Linz und Wien, wie auch die folgenden Städte außerhalb der heutigen Grenzen von Österreich, Brünn, Krakau, Lemberg, Pilsen, Prag und Reichenberg. Diesbezüglich wurde erstmals eine statistisch erfaßbare Kategorisierung aller Berufszweige erstellt. Obwohl der Begriff "Arbeitslosenrate" 1900 noch völlig unbekannt war, lässt sich anhand dieser Statistik, so Karl Schmidt (1991, 39), aus der Datenlage nach heutigen Rechenmethoden beispielsweise für Wien eine Winterarbeitslosigkeit von 5% errechnen. Im Jahresdurchschnitt lag nach der Statistik der Arbeitslosenzählung und der Berechnungen von Schmidt die Wiener Arbeitslosigkeit im Jahr 1900 bei rund 4%, für die heutigen Verhältnisse bedeutete dies also Vollbeschäftigung. Bei dieser Zählung wurden jedoch nur die Inländer gezählt. Ausländer gehörten also zu dem "urteilsunfähigen" Teil der Arbeitsbevölkerung. Vergleicht man die beschäftigungspolitische Herangehungsweise mit der Ausländerperspektive der 40er Jahre - bei Püttlingen- des

gleichen Jahrhunderts, so wird deutlich dass die Einschränkung des Untersuchungsraumes auf die Gemeindeebene den Ausschluß der staatsfremden Arbeitsmigration zwangsläufig mit sich bringen musste.

Die Kirchturmperspektive der städtischen Arbeitsmarktverwaltung hob somit mittelbar die großräumige Herangehensweise des österreichischen Ausländerrechts des Vormärz wieder auf. Obwohl sich Ortsfremde auch am Ende des Jahrhunderts grundsätzlich einbürgern lassen konnten, wurde nach der amtlichen Statistik ein Viertel der Aufträge abgelehnt. Hiervon war die ärmere und fremdsprachige und staatsfremde Bevölkerung besonders hart betroffen. Die Gewerkschaften konzentrierten ihre Bemühungen gegenüber diesen Nachweisen auf die Aufnahme gewerkschaftlicher Vertreter in die jeweiligen Vorstände. Die Forderungen der SDAP und mit ihr der linksliberalen Sozialpolitischen Partei konzentrierten sich auch auf den flächendeckenden Ausbau von kommunalen Arbeitsnachweisen. Der realexistierende Arbeitsmarkt aber hat schon längst sowohl die Landes- wie auch Reichsgrenzen überwunden. Versuche das aus dem Absolutismus stammende Heimatrecht zu reformieren, indem man die Wiedereinführung der Ersitzung mit der Einrichtung von Arbeitsnachweisen koppelte, zementierte jedoch nur die Innenschau der Arbeitsmarktverwaltung. Ausländer und Arme wurden ausgegrenzt. Das Ergebnis dieses Prozesses trug wesentlich dazu bei, die Konzeptentwicklung des "Inländerschutzes" in der Ersten Republik zu ermöglichen.

7. Ziegel, Zucker, Baugewerbe, das "flottante Element" der Arbeitsmigration

Die Wanderungsrouten und Wanderungsströme, die die österreichische Ausländerpolitik nach 1918 mit scheinbar schier unlösbaren Probleme konfrontieren sollten, wurden in den Jahren nach der Wirtschaftskrise 1873 bis 1893 angelegt. Während der "belle époque" der Spätgründerzeit, von 1894 bis 1913, wuchs die Wirtschaft, mit einem kleinen Einbruch 1899/1900 ununterbrochen. Die Löhne stiegen kontinuierlich an und reichten somit zum Inflationsausgleich beim Einkommen der Arbeiterklasse. Vor allem in der Aufschwungsphase zwischen 1904 und 1913 wurde das Angebot an inländischen Arbeitskräften immer knapper. Dies stärkte die Gewerkschaften und ermöglichte es ihnen, immer höhere Lohnforderungen zu stellen. Während des konjunkturellen Aufschwungs wollten die Arbeitgeber die Arbeitsverhältnisse stabilisieren, um Produktionsunterbrechungen nicht unnötig zu riskieren.

¹²¹ Schmidt 1991, 34.

Dies schonte die gewerkschaftliche Streikkasse und trieb die Löhne wiederum in die Höhe. Die Durchschnittslöhne waren in den Alpenländern und Niederösterreich gesamtisleithanisch am höchsten. Die Einkommenshierarchie wurde von der Grundindustrie angeführt; die Konsumgüterindustrie bildete das Schlußlicht. In Wien lag der gewerkschaftliche Organisationsgrad 1907 bei 40%, im Landesdurchschnitt lag er in Cisleithanien bei 22.5%.¹²² Die knappen Arbeitskraftreserven (1900 gab es nur 4% Arbeitslose in Wien), hohe Löhne, expandierende Wirtschaft wie auch die Fertigstellung eines gesamteuropäischen Eisenbahnnetzwerkes begünstigte die Arbeitsmigration im Gebiet des heutigen Österreich ungeheuer.

Durch den Wirtschaftsboom im Deutschen Reich kamen nach der kleindeutschen Einigung 1871 reichsdeutsche Migranten nur für die gehobenen Berufe in Frage¹²³. Die Wanderung zwischen Österreich und der Schweiz stellte für Österreich ohnehin seit Jahren einen wanderungsstatistischen Negativposten dar. 1900 gab es von allen für Cisleithanien wichtigen Ausländerherkunftsländern nur in einem einzigen eine positive Wanderungsbilanz - und in diesem sogar eine gewaltige - nämlich im Italienischen Königreich.

Wanderungsbilanz in den wichtigsten Herkunftsländern 1900

<i>Herkunftsland der Emigranten</i>	<i>Migration nach Österreich</i>	<i>Migration aus Österreich</i>	<i>Bilanz + oder - Österreich</i>	<i>Emigration Prozent von Immigration</i>
Deutsches Reich	112.971	370.900	-257.929	328,3%
Königreich Italien	63.064	10.943	+ 52.121	17,3%
Rußland	20.973	114.270	- 93.297	544,8%
Schweiz	7.279	23.433	- 16.154	321,9%

Quelle: Volkszählung 1900, XX.

Eine große Ausnahme bei der Einwanderungsbilanz stellte Vorarlberg dar. Während im die cisleithanische Bevölkerung im gesamten Deutschen Reich 1890 0,39%, im bayrischen Regierungsbezirk Schwaben 1,31% und in Bezirksamt Lindau 4,53% ausmachte, waren im gleichen Jahr 4.41% der anwesenden Bevölkerung in Vorarlberg reichsdeutsche Stadtfremde.

¹²² Schmidt 1991, 36.

Sogar in absoluten Zahlen waren in Schwaben unwesentlich mehr Cisleithanier wie in Vorarlberg Reichsdeutsche, obwohl die Bevölkerung Schwabens sechsmal größer als die von Vorarlberg war.

*Reichsdeutsche in Vorarlberg und Cisleithanier im
Deutschen Reich 1890*

<i>Land beziehungsweise Bezirk</i>	<i>anwesende Bevölkerung</i>	<i>anwesende Reichsdeutsche</i>	<i>Prozent</i>
Vorarlberg	116.073	5.123	4,41%
Feldkirch	49.145	1.588	3,23%
Bregenz	41.824	3.133	7,49

<i>Reg. Bezirk, Bezirksamt</i>	<i>anwesende Bevölkerung</i>	<i>anwesende Cislei- thanier</i>	<i>Prozent</i>
Schwaben	668.316	8.752	1,31%
Augsburg	54.022	1.214	2,25
Kempton	31.008	622	2,01
Lindau	25.948	1.176	4,53
Sonthofen	30.622	1.257	4,10%

Quelle: Volkszählung 1890, eigene Zusammenstellung

In der Regel waren die Arbeitsmigranten in den Alpenländern und Niederösterreich fremdsprachig. Was die Binnenwanderung angeht, stammten die Migranten vorwiegend aus den Reichsratsländern Böhmen, Mähren, Tirol und der Steiermark beziehungsweise aus den ungarischen und slowakischen Gebieten Transleithaniens. Obwohl diese Binnenwanderung in der Zeit der Monarchie nicht zu der Ausländermigration im engeren Sinn gehörte, ist sie dennoch wichtig, da diese über Jahrzehnte hinweg entstandenen Wanderungsbewegungen nicht sofort mit Ausbruch des Ersten Weltkriegs zu stoppen waren. Die fremdsprachige staatsfremde Einwanderung in den Raum des heutigen Österreichs stammte fast ausschließlich aus dem Italienischen Königreich. Dies ist vor allem auf die geographische Lage zurückzuführen. Die russische Einwanderung konzentrierte sich, mit

¹²³ Eine Ausnahme stellt Vorarlberg dar.

Ausnahme der Reichshauptstadt, vor allem auf die benachbarten Karpathenländern. In der vorliegenden Untersuchung wird dieser Aspekt nur am Rande berücksichtigt, da diese Ausländergruppe außerhalb Wiens lediglich mehrere hundert Personen ausmachte.

Die staatsfremde Einwanderung in den Alpenländern und Niederösterreich wurde nur in den seltensten Fällen von konzessionierten oder illegalen Wanderungs- und Vermittlungsagenten organisiert. Nach der Arbeitsvermittlungserhebung Matayas rekrutierte die Industrie in Cisleithanien Reichsitaliener beziehungsweise in Westösterreich auch Reichsdeutsche auf informelle Weise. Dies liegt zum Teil, wie dies auch die Volkszählung von 1900 bestätigt, an der starken Konzentration der Reichsitaliener, Schweizer/Liechtensteiner und Reichsdeutschen - mit Ausnahme von Wien - in den Grenzstreifen entlang der jeweiligen cisleithanischen Außengrenzen. Bei den Reichsdeutschen wirkte verstärkend, dass "(die) Anzahl der Reichsdeutschen in den Großstädten (durch) die industrielle Aufschwungsperiode in den Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts" stark abgenommen hat.¹²⁴ Im folgenden aus der Volkszählung von 1900 zusammengerechneten Aufstellung wird ersichtlich, dass obwohl Vorarlberg und die anderen an die Schweiz, Liechtenstein und das Deutsche Reich angrenzenden Länder nur etwas über ein Viertel der Bevölkerung der Alpenländer und Niederösterreich besaßen, sie dennoch knapp die Hälfte der deutschsprachigen Staatsfremden beheimateten.

Reichsdeutsche, Schweizer und Liechtensteiner in Vorarlberg, den angrenzenden Reichsratsländern (ohne Vorarlberg), Wien und den nichtangrenzenden Reichsratsländern (ohne Wien) 1900

<i>Herkunftsland</i>	<i>in Vorarlberg</i>	<i>angrenz. Reichsratsländern</i>	<i>Wien</i>	<i>nicht-angr. RRLändern</i>	<i>Summe</i>
Deutsches Reich	6.832	17.526	21.733	10.296	56.387
Schweiz und Liechtenstein	2.204	1.075	1.643	924	5.846
Summe	9.036	18.601	23.376	11.220	62.233

Quelle: Volkszählung 1900, eigene Berechnung

¹²⁴ Volkszählung 1900, IV.

Die überwiegende Mehrzahl aller industriellen Arbeitsplätze auf dem flachen Land wurden durch "Heranziehung von dem Unternehmer persönlich bekannten Arbeitskräften" gefüllt. Da es in diesen Betrieben kaum eine Fluktuation gab, kam es auch verhältnismäßig selten zu Einstellungen.

"Wenn aber solche in der That nothwendig werden, so wird der Abgang in erster Linie aus dem Nachwuchse der eigenen Arbeiterfamilien ersetzt, in dem Kinder der im Betriebe bereits beschäftigten Arbeiter theils als Lehrlinge, theils als jugendliche Hilfsarbeiter Aufnahme finden (...).

"Sofern diese Familien einmal nicht ausreichen, werden die entstehenden Lücken im Personal durch Aufnahme von Arbeitskräften aus der ortsansässigen Bevölkerung ausgefüllt, welche entweder zu diesem Zwecke auf Grund einer vorausgegangenen persönlichen Meldung bereits in Vormerkung standen oder aber angesichts der zwischen ihnen und dem Unternehmer bestehenden Beziehungen über eine ad hoc erfolgte Aufforderung ihren Dienst antreten".¹²⁵

Diese "heimischen" Arbeitskraftreserven fallen in der Regel nur dann unter die Rubrik Ausländerbeschäftigung, wenn solche Betriebe in Grenznähe liegen. Grenzregionen gehören in der Regel zur Peripherie eines Staates. Sie unterscheiden sich von anderen peripheren Regionen dadurch, dass ihre Randlage nicht unbedingt durch geographische Abgeschlossenheit oder unzureichende Verkehrsverbindungen verursacht wird, sondern durch die Teilung ihres "natürlichen Einzugsgebietes" mittels einer internationalen Grenze.¹²⁶ In der Monarchie entstanden solche "unnatürlichen" Außengrenzen im Laufe des 19. Jahrhunderts durch die schrittweise sich verstärkende administrative Kontrolle des Verkehrs an den Außengrenzen Oberösterreichs, Kärntens, Salzburgs, Tirols und Vorarlbergs einerseits und des Italienischen Königreichs, der Schweiz und des Deutschen Reiches andererseits. Als die Lombardei 1859 und Venetien 1866 an Italien abgetreten wurde, bekamen Kärnten und Tirol im Süden internationale Grenzen. Mit der Auflösung des Deutschen Bundes und der Gründung des Deutschen Reiches 1871 bekam Tirol gemeinsam mit Vorarlberg, Salzburg und Oberösterreich eine endgültige internationale Außengrenze im Norden. Auch die

¹²⁵ Mataja 1898, 283.

¹²⁶ vgl. Sensenig 1996.

Schweiz und die Reichsregierung in Wien begannen in dieser Zeit, die gemeinsame Grenze wirtschaftlich abzudichten. Die Industrieunternehmen und landwirtschaftlichen Großbetriebe hätte ungünstigstenfalls somit den Zugang zu etwa der Hälfte ihrer "natürlichen", historisch gewachsenen Belegschaft verloren, wären die Einwanderungsbestimmung der 1920er Jahre damals bereits in Kraft gewesen.

Der Stellenwert dieser neu entstanden Grenzgängerschichten kann man andeutungsweise bei der Statistik über die "fremden Staatsangehörigen in den Grenzstreifen" ablesen. Hier handelt es sich zwar um die ortsanwesende Ausländerbevölkerung, es kann aber angenommen werden, dass die Zahl der Tages-, Wochen- und Monatspendler gerade in den Regionen, wo ein cisleithanisches Ballungszentrum, Bergwerk, ein Großbetrieb oder Landgut an das Ausland grenzte, auch im 19. und frühen 20. Jahrhundert besonders hoch war.

Ortsanwesende aus den Grenzländern Italienisches Königreich, Bayern und Schweiz in Cisleithanien 1910

<i>Land</i>	<i>in Wien</i>	<i>im Grenzstreifen</i>	<i>im sonst. Gebiet</i>	<i>im ganzen</i>
Italien	,14%	2,28%	,20%	,24%
Bayern	,33%	1,37%	,02%	,03%
Schweiz	,10%	1,26%	,05%	,12%

Quelle: Volkszählung 1910, 16

Berücksichtigt man die einzelnen an den damaligen Außengrenzen gelegenen Bezirke ist der Ausländeranteil noch viel höher. Um zu verdeutlichen, was die Auflösung der Monarchie 1918/1919 für den Grenzgängerverkehr bedeutet hat, werden an dieser Stelle im Vergleich dazu ausnahmsweise auch einige Beispiele von der Binnengrenze zwischen Cisleithanien und Transleithanien angeführt.

*Die fremden Staatsangehörigen in den Grenzstreifen 1910 in Prozent von Ortsanwesenden
nach Bezirk beziehungsweise Stadt*

UNGARN/Niederösterreich	Stadt Wiener Neustadt	14,33%
	Bruck a. d. Leitha	12,15%
	Mistelbach	13,10%
UNGARN/Steiermark	Stadt Pettau/Ptuj	6,31%
ITALIEN/Kärnten	Villach	1,90%
SCHWEIZ/Tirol-Vorarlberg	Feldkirch	1,37%
BAYERN/Oberösterreich	Braunau	1,04%
	Schärding	1,33%
BAYERN/Salzburg	Stadt Salzburg	3,55%
	Hallein	2,10%
BAYERN/Tirol-Vorarlberg	Stadt Innsbruck	2,12%
	Kufstein	4,04%
	Reutte	3,37%
	Bregenz	3,48%

Quelle: Volkszählung 1910, 15

Die auf dem Land so wichtigen persönlichen Bekanntschaften haben bei der Arbeitsplatzbeschaffung in den urbanen Zentren auch in der Monarchie eine geringere Bedeutung gehabt. Hierzu kam, dass viele städtische Arbeitssuchende in der Regel mehrere Betriebe, oft in verschiedenen Städten aufsuchen mussten, bevor sie eine entsprechende Stelle fanden. Diese "Umschau" war "vorwiegend bei den ungelerten, dann auch bei den gelernten Arbeitern, dagegen fast gar nicht bei den Arbeitern mit höheren, insbesondere kunstgewerblicher Ausbildung im Gebrauche". Arbeitslose in den Städten mussten selber die Initiative ergreifen und "von Fabrik zu Fabrik bis zum Erlangen einer passenden Arbeitsstelle"¹²⁷ wandern. Viele Arbeiter fanden mit dieser Methode in dem Ort, wo sie arbeitslos geworden waren, eine neue Beschäftigung. Es war aber nicht unüblich, dass Arbeiter mehrere Orte in mehreren benachbarten Regionen, in dem es einen potentiellen Bedarf nach ihren Fähigkeiten gab, aufsuchen mussten, bis sie etwas Geeignetes fanden.

¹²⁷ Mataya 1898, 286.

Viele Betriebe hatten sich auf diese lokale Flexibilisierung des Arbeitsmarktes bereits eingestellt.¹²⁸

Die Umschau war bei den Brauereien in Niederösterreich und Salzburg gang und gebe. Bei den Granitarbeitern in Mauthausen und Umgebung herrschte die Gepflogenheit, "dass dieselben am Sonntag, (...) die Brüche abhausieren und dort, wo ihnen die Arbeit, respective das Gestein besser gefällt, um Arbeit vorsprachen".¹²⁹ In Oberösterreich, Kärnten und Salzburg versuchten immer mehr landwirtschaftliche Hilfsarbeiter durch die Umschau in die Holzverarbeitung und Papierproduktion überzuwechseln. In Tirol beschränkte sich die Umschau vor allem auf die italienische Arbeiterschaft. In Leoben und Graz hingegen spielte der Umschau in der Metallverarbeitung eine so große Rolle, dass die dort eröffneten öffentlichen Arbeitsnachweise in diesen Industriezweigen ihre Klientel kaum fanden. In manchen Industrien hatten sich Mischformen der Umschau eingependelt. Da es in manchen Regionen einen Überschuß der sich per Umschau Vorstellenden gab, während andere Regionen unterversorgt waren, gingen viele Betriebsleiter dazu über, bei befreundeten Firmen nachzufragen, ob sie arbeitslose Stellensuchenden in ihrer Region empfehlen könnten. Triest galt als das "Gebiet (wo) stets ein Überschuß von Arbeitern in allen Zweigen vorhanden" war.¹³⁰ Salzburg hingegen wies einen besonderen Bedarf an spezialisierten Arbeitskräften auf.

"So kommt sie (die "Gewinnung von Arbeitskräften für ganz specielle Leistungen", E.S.) zum Beispiel nach dem Berichte der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg bei den Gas- und Elektrizitätswerken des dortigen Bezirkes dann in Anwendung, wenn es sich um die Aufnahme von Monteuren, Rohrlegern oder ähnliche besonders qualifizierten Arbeiter handelt, für welche in der Regel am Standorte des Unternehmens nicht genügend Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Auch Aufseherstellen und Posten, für welche eine gewisse Vertrauenswürdigkeit verlangt wird, gelangen auf solche Weise zur Besetzung".¹³¹

Obwohl die Umschau eher regional beschränkt war, sorgte die Grenzlage der Alpenländer sicherlich dafür, dass sehr viele dieser wandernden Arbeitsuchenden Ende des 19. und

¹²⁸ Es liegt auf der Hand, daß gerade in vor dem existierenden Grenzregionen bzw. in Ostcisleithanien, wo sich 1918 neue Grenzregionen bildeten, die erweiterte Umschau nach dem Ersten Weltkrieg ein "Ausländerproblem" entstehen ließ.

¹²⁹ Mataya 1898, 287.

¹³⁰ vgl. Mataya 1898, 286-289.

Anfang des 20. Jahrhunderts aus dem damaligen Ausland, also Venetien, der Lombardei und Bayern stammten. Von noch viel größerer Bedeutung ist die Tatsache, dass sich die Umschau bis 1914 zur traditionellen Form der Arbeitsbeschaffung bei den Betrieben entwickelt hatte. Auch hier wurden "natürliche" regionalgewachsene Arbeitsmärkte 1918/1919 auseinander gerissen.

Bei einigen Industriezweigen war bereits in den Boomjahren der späten Gründerzeit das saisonale, oft weitverzweigte Wandern üblich. Wegen der absoluten Freizügigkeit am Arbeitsmarkt war es auch belanglos, ob diese Wanderarbeiter aus dem In- oder Ausland stammten. Diese Arbeitsmigration wurde entweder durch den Arbeitgeber selber, einen Werkführer, Polier aber auch von einfachen angelernten Hilfsarbeitern organisiert. Sie reichte von dem wöchentlichen Rekrutieren von landwirtschaftlichen Hilfsarbeitern aus der unmittelbaren Umgebung für die benachbarte Industrie bis hin zu regelrechte Bewerbungsfahrten beispielsweise in die Emilia-Romagna oder die östliche Slowakei. Mataya bezeichnet die "Bevollmächtigung von Werkführern" als eher unsystematisch beziehungsweise unüblich. Bei dieser Art der Rekrutierung kam es häufig auch zum Mißbrauch bei der Suche nach Arbeitskräften seitens des Betriebsleiters. Als Extrembeispiel führt Mataya bestimmte Werkführer in Mähren an.

"Weiters gibt es auch (...) Meister, die als Nebengeschäft ein Gasthaus besitzen, und Arbeiter, die dort nicht einen größeren Theil des Verdienstes verzehren, kündigen. Von den Landbewohnern erpressen einzelnen Meister sogar Feldfrüchte, wenn sie kein bares Geld bekommen können".¹³²

Viel üblicher und offensichtlich um einiges gerechter war die Selbstorganisierung der Teilbelegschaft durch des "Capo-System". Dieses war vorwiegend bei Saisonarbeiter üblich. Poliere, Ziegelmeister und erfahrene Zuckerfabriksarbeiter wurden zwischen den Saisonen von den jeweiligen Besitzern mit der Zusammenstellung von Belegschaften beauftragt. Neben den drei Hauptindustriezweigen - Ziegel, Zucker und Baugewerbe - in der ein Großteil und manchmal die Mehrheit der Arbeiter durch das Capo-System erworben wurde - wurden in der Textilbranche manchmal Faktoren beauftragt, den Verleger mit Arbeitermannschaften zu

¹³¹ Mataya 1898, 289.

¹³² Mataya 1898, 290.

beliefern. Schließlich entwickelten in bestimmten Regionen Arbeiter ein System, in dem sie in ihrer jeweiligen Heimatregion Teilbelegschaften nach dem Nationalitätenprinzip für die verschiedensten Zwecke zusammenstellten. So wurden aus "Böhmen, Nieder- und Oberösterreich, Südtirol, Küstenland und Italien", nach den Ergebnissen der Arbeitsvermittlungsstudie des Handelsministeriums Nationalitätenmannschaften angeworben und für die Marmor-, Kalk-, Zement-, Kupferbergbau-, Glas- und Torferzeugungsindustrien in der Steiermark, Niederösterreich und Salzburg vermittelt.

Diese gänzlich unvollständigen Ergebnisse zeigen auf, dass die "Gastarbeiter des 19. Jahrhunderts" sowohl aus Böhmen oder Niederösterreich stammen wie auch jährlich dorthin hinwandern konnten. Manche Reichsratsländer galten also als "push" und "pull" Regionen. Je nach Industriezweig und Jahreszeit gaben sie Arbeitnehmer ab oder nahmen sie auf. Andere Regionen können, was den cisleithanischen Arbeitsmarkt anlangt, als reine Auswanderungs- oder Einwanderungsgebiete (push oder pull) klassifiziert werden. So waren vor allem die Gebirgsprovinzen Vorarlberg, (Nord)Tirol und Salzburg klassische Aufnahmeländer für fremdsprachige Arbeiter aus Südtirol und Böhmen und staatsfremde Einwanderer aus Italien. Böhmen, Mähren und die Slowakei lieferten Binnenwanderer nach Ober- und Niederösterreich und die Steiermark und Niederösterreich nahmen zehntausenden transleithanische magyrische und slawische Migranten auf.¹³³ Schließlich soll noch die sehr große Gruppe der Wanderarbeiter, die "ohne ein vorher bestimmtes Reiseziel die Heimat" jährlich verlassen und sich nach Wien in den nördlichen Alpenregionen durcharbeiten, erwähnt werden. Sie reisen oft sogar als geschlossene Arbeiterpartie aus Südtirol, dem Königreich Italien, Krain, Küstenland und Galizien ab und sind bei ihrer Ankunft "aller Mittel zum Lebensunterhalte entblößt und auf sofortige Beschäftigung angewiesen".¹³⁴ Diese Kategorie von Wanderarbeitern war es, die in den Industriezentren die Arbeitsbedingungen - nach den oft gehässigen zeitgenössischen Berichten jedoch weit übertrieben - tatsächlich verschlechterten und die Löhne drückten.¹³⁵

Einige der von Mataya beschriebenen Wanderungsrouten sind besonders wichtig, weil sie unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg reaktiviert wurden und somit in direkte Konfrontation mit den neuen internationalen Grenzen geraten. Im folgenden werden ausschließlich die

¹³³ Mataya 1898, 291-293.

¹³⁴ Mataya 1898, 292.

saisonalen Migrationsströmungen aus der Studie des Handelsministeriums dargestellt, über die auch in der Sammlung des Innenministeriums und Sozialministeriums des österreichischen Archivs der Republik berichtet wird. Somit soll andeutungsweise¹³⁶ ersichtlich werden, inwiefern es sich bei der in der Ersten Republik polemisierten Ausländerbeschäftigung tatsächlich um die Zuwanderung von Fremden handelte und inwiefern es sich bei diesen "Ausländern" lediglich um Staatsbürger des ehemaligen Österreichs handelten, die weder für Deutschösterreich optieren konnten oder wollten. Bei den eindeutig Staatsfremden aus dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien wird es von Interesse sein, festzustellen, ob es sich nach 1918 um eine Neuzuwanderung oder lediglich die Wiederaufnahme von Arbeitskräften, die ohnehin seit Jahren oder sogar Jahrzehnten in Österreich gearbeitet hatten, handelte. Wäre nämlich das letztere der Fall, könnte man argumentieren, dass sich auch in einer Zeit der stark eingeschränkten Freizügigkeit dieser staatsfremde Teil der Stammarbeiterschaft - moralisch, wenn nicht rechtlich - einen Anspruch auf Bevorzugung bei der Beschäftigung im Inland ersessen¹³⁷ hätte.

a. Jenseits und diesseits des Weltkrieges

Nach Mataya war das grenzüberschreitende Wanderarbeiterwesen auf Industrien beschränkt, die in Spitzenzeiten ihren Bedarf an größeren Mengen von Arbeitnehmern aus der regionalen Umschau nicht decken konnten. Das System ermöglichte die Verlagerung vieler Reproduktionskosten aus den teureren urbanen beziehungsweise ländlich-industriellen Ballungszentren in die noch nach den Prinzipien der Familienwirtschaft arbeitenden dörflichen Gemeinschaft. Dieses Prinzip der Koppelung von handwerklicher Produktion, landwirtschaftlichem Erwerb und von Lohnarbeit in der Schwerindustrie war mindestens ein

¹³⁵ Nader 1908; Mataya 1898, 292.

¹³⁶ Um das Bild vollständig abzurunden, müssen sämtliche Landesarchive wie auch Stadt- und Gemeindearchive der wichtigsten Grenzregionen aufgearbeitet werden. Dies ist jedoch erst für Wien, Vorarlberg und Oberösterreich passiert.

¹³⁷ Das Konzept des Ersitzens von arbeitsrechtlichen Ansprüchen gab es - im Gegensatz zum Heimat- und Staatsbürgerschaftsrecht - noch nicht, weil es bei der vorherrschenden absoluten Freizügigkeit am Arbeitsmarkt hierfür keine Notwendigkeit gab. Bei der Einführung des Ersitzens des Beschäftigungsrechtes 1926 wurden die Grenzgänger und Saisoniers nicht berücksichtigt. Statt sich auf die Beschäftigungsdauer zu konzentrieren, bezog man sich entsprechend der Logik des Heimatrechtes auf die Länge der Seßhaftigkeit. Somit konnte es vorgekommen sein, daß Arbeitnehmer, die langjährig in Österreich beschäftigt wurden, zu Gunsten von denjenigen ausgegrenzt wurden, die erst drei oder vier Jahre in Österreich wohnten. Dies ist ein besonders ironischer Zug, da diese späte Anwendung des Territorialprinzips und Ablehnung des vor allem von den slowenischen Sozialdemokraten Etbin Kristan vertretenen Personalitätsprinzips u.a. die jugoslawischen Wanderarbeiter bereits in der Republik besonders hart traf. zu Kristan siehe Rozman 1993 und Löw 1984, 38.

halbes Jahrtausend alt. Typisch und sehr weit verbreitet war sie vor allem in alpinen Bergbauregionen. Hierzu zählten vor allem Salzburg, Tirol, die Steiermark und Kärnten¹³⁸

"Infolge des mehr als tausendjährigen Bestandes des Kärntner Bleibergbaus hat sich nämlich dort eine seßhafte Knappenbevölkerung herangebildet, welche durch Generationen dem Bergbauberufe obliegt. (...) Unter den (...) männlichen Bergarbeitern sind (...) 23 Procent weder ortsangehörig noch ortsansässig. Diese relativ niedrige Ziffer erhöht oder vermindert sich je nach den ziemlich variablen Verhältnissen bei den benachbarten Bergbauunternehmungen. Wenn dort Arbeitsmangel eintritt, so wenden sich die Bergarbeiter wieder nach Bleiberg, wo sie auch Aufnahme finden. Solche Knappen bilden sozusagen das flottante Element".¹³⁹

Die Industrialisierung und der Eisenbahnbau ermöglicht es diesen "flottanten" Arbeiterschichten auch, im wesentlich weiteren Umkreis saisonal auszupendeln. Die bis dorthin übliche Wanderung der Männer und Jungen - vor allem in der Baubranche - wurden nun auch auf Frauen und Mädchen erweitert. So konnte Franz Nader in Heft 5 des ersten Jahrgangs der sozialdemokratischen Monatsschrift (1908, 282-283) "Der Kampf" über die "Wandlung im Wandern der Bauarbeiter" berichten:

"Vor dem Bau der Eisenbahn musste die Reise meist zu Fuss oder, wie es hiess, auf Schusters Rappen zurückgelegt werden, nur das Gepäck wurde per Achse befördert. Nur wenige Bessergestellte konnten sich die Reise mit dem Fuhrwerk gestatten. Damals war die Auswanderung noch sehr beschränkt, vor allem auf das männliche Geschlecht. Als die Eisenbahn das Fuhrwerk verdrängte, stieg die Zahl der Wanderer ganz gewaltig, auch Frauen und Mädchen waren darunter, die mit verdienen halfen".

Damit diese nun technisch mögliche, regelmäßige, jährliche Migration größere Proportionen annehmen und sich auf zahlreiche Industriezweige ausdehnen konnte, mussten die Ausreisewilligen vermittelt werden. Dies geschah in der Regel erst nachdem sich die ersten Wanderungspioniere in den neuen Aufnahmeregionen zurecht gefunden hatten. Durch den Ausbau von Anwerbungsnetzwerken durch die Arbeitnehmer selber wurden ganze Familien

¹³⁸ Sensenig 1990, 44-65.

¹³⁹ Mataya 1898, 283.

in die Gestaltung der Arbeitsmigration einbezogen. In manchen Fällen wanderten auch ganze Familien saisonal zu den alpinen und niederösterreichischen Baustellen und der böhmisch/nieder- und oberösterreichischen Landwirtschaft¹⁴⁰ aus.

"Das Auswandern ganzer Familien ist längst nichts Neues mehr. (...) In Bauarbeiterkreisen ist die Redensart allgemein bekannt, dass in Orten gewisser Gegenden über Sommer nur der Pfarrer und Schullehrer allein zu Hause sind".¹⁴¹ "Die Slovaken kommen samt Weib und Kind(...) und, wenn ihre Arbeitsleistung nicht etwa geringer, ja in der Regel sogar höher entlohnt werden muss, als die (...) üblichen Löhne landwirtschaftlicher Arbeiter (...), so wird doch diese Mehrzahlung dadurch ersetzt, dass die slovakischen Arbeiter eine beständige, zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten verwendbare und ausgiebige Arbeitskraft repräsentieren".¹⁴²

Die saisonale Wanderung konzentrierte sich auf Industriezweige, deren Produktionsrhythmus das saisonalen Pendeln begünstigte. So entstand ein Verhältnis, das die Defizite beider Vertragspartner teilweise ausgleichen konnte. Ethnisch gesehen waren die Zuwanderer mehrheitlich aus dem fremdsprachigen Ausland beziehungsweise aus Transleithanien. Eine Ausnahme bildeten die Bayern, die vorwiegend in die Industriegebiete Vorarlbergs, aber auch in die anderen Grenzregionen Tirols, Salzburgs, Oberösterreichs und Böhmens wanderten. Mataya betont (1898, 293), dass bei entstehender Arbeiterknappheit in der Landwirtschaft trotz der langen Grenze zu Bayern kaum Reichsdeutsche als Landarbeiter nach Österreich zuwanderten. Der wenig attraktive cisleithanische "pull effect" war hier sicherlich ausschlaggebend. Bei den Reichsdeutschen dürfte auch nur die Rheintaler Industrie stark genug gewesen sein, um ähnliche Sogwirkungen im eigenen Land zu übertreffen. In drei Wirtschaftszweigen war der "pull effect" Richtung Süden und Osten beziehungsweise Nordosten besonders stark und war somit für den Ausbau von Wanderungsnetzwerken besonders geeignet.

"(D)ie Anwerbung von Arbeitskräften durch ständige Arbeiter, (...) (ist) regelmäßig nur bei solchen Unternehmungen anzutreffen (...), die während bestimmter, periodisch wiederkehrender Zeiten eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen und demzufolge

¹⁴⁰ Hierbei war das Ernten und Verarbeiten von Zuckerrüben von zentraler Bedeutung.

¹⁴¹ Nader 1908, 282.

gewöhnlich auf den periodischen Zuzug fremder Arbeiter angewiesen sind, wie dies in den sogenannten Saisongewerben der Fall ist. Allgemein üblich ist jedoch diese Acquisitionsmethode bloß im Baugewerbe, in der Zuckerindustrie und in den großen Ziegeleien, während im übrigen nur noch vereinzelt Unternehmungen in Betracht kommen.¹⁴³

Bei den "drei Großen" im Wanderungsgeschäft - Bau, Zucker, Ziegel - nahmen diese Wanderungen eine Selbstverständlichkeit an, die nur von ihrer Professionalisierung übertroffen wurde. Folgende knappe Übersicht soll verdeutlichen, dass die massenhafte Einwanderung von Staatsfremden nach 1918 für alle Betroffenen gar nicht überraschend gewesen war. In allen Regionen der neuen Republik kannten die Sozialpartner und sozialpolitischen Behörden die saisonale Langstreckenwanderung aus persönlicher Erfahrung.

1898 vom Handelsministerium erhobene Herkunftsländer und Branchen mit saisonalen Wanderungen, die nach 1918 als Ausländerzuwanderung gegolten hat (Mataya, 289-294)

<i>Industriezweig</i>	<i>Bau</i>	<i>Ziegel</i>	<i>Zucker</i>	<i>Sonstige*</i>
<i>Reichsratsland beziehungsweise Transleithanien/Ausland</i>				
Böhmen/Mähren/Schlesien	x	x	x	x
Welschtirol	x	x		x
Krain/Steiermark/Küstenland/Görz		x		x
Königreich Italien	x	x		x
Slowakei	x		x	
Ungarn	x			
Galizien	x			

* Glas, Torf, Textil, Zement, Kupferbergbau, Elektrizitäts- und Gaswerke, Holz/Papier, Brauereien

Folgendes Zitat aus dem oben erwähnten Artikel in "Der Kampf" illustriert, dass die wirtschaftliche Bedeutung dieser Form der Migration auch innerhalb der Sozialdemokratie hinlänglich bekannt war.

¹⁴² Mataya 1898, 293.

¹⁴³ Mataya 1898, 291.

"Aus dem südlichen Böhmen und Mähren, aus dem Waldviertel und aus dem westlichen Ungarn ziehen Jahr für Jahr in den Monaten Februar bis April viele Tausende Bauarbeiter nach Wien und dessen Umgebung. Die Ungarn aus den Eisenberger und Oedenburger Komitaten besetzen zum Teil Wien und die ganze Südbahnstrecke bis nach Graz, wo vom Süden die Wenden und Slowenen dazustossen. Aus den Tälern Welschtirols kommen gleichfalls viele Tausende hervor, um in unseren Alpenländern, in den süddeutschen Staaten und in der Schweiz Arbeit zu suchen. Die Italiener sind, wie die Südböhmen, in fast allen Teilen Oesterreichs und Deutschlandes zu finden. sie werden, wie die Reichsitaliener, mit Vorliebe zu Strassen- und Eisenbahnbauten, wo viel Erd- und Steinarbeit ist, verwendet. Die für die Auswanderung in Betracht kommenden Eisenbahnen haben zur Reisezeit alle Hände voll zu tun, um die Massen der Auswanderer an das Reiseziel zu befördern. Interessant ist die Beobachtung, dass das Gebiet, welches Wien mit Bauarbeitern versorgt, stetig an Ausdehnung gewinnt".¹⁴⁴

In bezug auf die weiter oben erwähnte Kontroverse über das Wechseln von der Landwirtschaft in die Industrie soll hier nur angeführt werden, dass diese Frage bereits in der Monarchie ethnisch besetzt war. Auswanderung oder Pendeln bot nämlich oft die einzige Möglichkeit des Branchenwechsels. In ethnisch gemischten Gebiet sah dies dann oft so aus als ob die landwirtschaftlichen Arbeiter einer Nationalität die industrielle Arbeitsplätze einer anderen Nationalität streitig machen würden.

"Viele landwirtschaftlichen Arbeiter wandern von Böhmen nach Nieder- und Oberösterreich, nach Steiermark, Bayern und Sachsen aus, nicht um ihrem ursprünglichen Berufe treu zu bleiben, sondern um als Tagelöhner bei Baugewerbe, Ziegeleien, Eisenbahnbauten und Bergwerken in Verwendung zu treten".¹⁴⁵

b. Baugewerbe

Die bevölkerungsarmen und diesbezüglich verhältnismäßig großflächigen Reichsratsländer des Alpenraumes hatten während der Spätgründerzeit ein Beschäftigungsproblem. So konnte beispielsweise in Salzburg der Bedarf an Arbeitskräften in der Bauindustrie unmöglich durch

¹⁴⁴ Nader 1908, 282.

¹⁴⁵ Mataya 1898, 293.

die in den Salzburger Gebirgsgauen heimatberechtigten Einwohner gedeckt werden. Einst ein Zentrum des hochalpinen Bergbaus ging die Montanindustrie dieser Region während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts langsam zugrunde. "1875 hatte alle einigermaßen namhaftere bergmännische Thätigkeit mit Ausnahme der Mitterberger Kupfergewerkschaft im ganzen Lande ihr Ende gefunden".¹⁴⁶ Somit verlor das Reichsratsland mit dem höchstgelegenen Bergwerk Europas (Rauriser Goldbergbau) einen Großteil seiner technisch gebildeten Facharbeiterschaft. Allein zwischen 1870 und 1880 verkleinerte sich diese Arbeitnehmerschicht landesweit um 32,7%. Die Zahl der Berg-, Hütten und Salinenarbeiter ging um ein Drittel von 1236 auf 884, jene in der Frisch- und Gußeisenproduktion von 131 auf 50 zurück.¹⁴⁷ Die ab der Jahrhundertwende einsetzende und nach dem Ersten Weltkrieg fortgesetzte infrastrukturelle Erschließung des Landes war nur durch die Anwerbung landesfremde vorwiegend fremdsprachigen Baufacharbeiter möglich. Viele dieser Arbeitnehmer waren technisch hochspezialisiert und verdienten dementsprechend. Dazu kam eine größere Anzahl von Hilfsarbeitern. Zusammen bildeten sie in sich stimmige Bauarbeiterpartien.

Die dringend benötigten Mineure, Monteure und sonstigen hochqualifizierten alpinen Spezialisten für den Bau von Elektrizitätsleitungen und Straßen im Hochgebirge waren nur in den südslawischen und italienischen Teilen des Reiches beziehungsweise im Königreich Italien reichlich vorhanden. Die Zuwanderung dieser Arbeitnehmer war eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Dies bestätigte auch die Industrielle Bezirkskommission (Arbeitsamt) Salzburgs unmittelbar nach dem Krieg. "Insbesondere die Baufirmen verwenden, wie schon im Frieden grossteils italienische Arbeiter" beim Bau der Elektrizitätsleitungen. Das Gewerbe=Inspektorat für Salzburg pflichtete zur gleichen Zeit (Anfang September 1921) bei, dass bei den Wasserwerksbauten "ein förmliches Bedürfnis nach den für diese Arbeiten besonders geeigneten italienischen und südslawischen Arbeitern" vorherrschen sollte¹⁴⁸.

Dieses Einzelbeispiel ist deswegen signifikant, weil es nicht nur für die strukturelle, wirtschaftliche und sozialpolitische Zwangsläufigkeit der Migration bezeichnend ist, sondern weil es der Auslöser für die Einführung des Inlandsarbeiterschutzgesetzes 1926 war. Der

¹⁴⁶ zitiert nach Haas 1988, 942.

¹⁴⁷ Haas 1988, 944.

Anlaßfall, nämlich die Heranziehung von italienischen Hochgebirgsmineuren bei Kraftwerksbau, sorgte bei keinen der Beteiligten für Überraschung, da dies - wie Mataya bereits 1898 betont hatte - in Reichsratsland Salzburg schon länger üblich war. Trotzdem begann unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg eine von der deutschösterreichischen Bauarbeitergewerkschaft ausgehende Kampagne gegen dieser ungerechtfertigte "Einwanderung". Um sich gegen Angriffe seitens der Gewerkschaft und Arbeiterkammer (AK zu verteidigen, listet der Baustellenleiter des betroffenen Stubacher Wasserkraftwerkes in der Pinzgauer Hochgebirgsgemeinde Uttendorf während der zweiten Bausaison im August 1921 die Gründe auf, weshalb er nicht mehr wie im ersten Baujahr die in der Regel im alpinen Bau unerfahrenen deutschösterreichischen Bauarbeiter einstellen konnte. Offensichtlich begriff dieser Bauleiter noch nicht, dass die Zeiten der ursprünglich von den Liberalen und Sozialdemokraten geforderten Freizügigkeit zu Ende waren. Seine Liste der Bedingungen, die erfüllt werden müßte, damit er einheimische Arbeiter aufnehmen konnte, liest sich wie eine Beschreibung der Ursachen der Saisonwanderung und der Entstehung des Capo-Systems aus der Studie des cisleithanischen Handelsministerium. Montantechnisch und wirtschaftlich begründete Argumente reichten in den Jahren der Vollbeschäftigung unmittelbar nach dem Krieg also nicht mehr aus, weil ab jetzt die Nationalitätenfrage im Vordergrund stand.

"Wir sind gerne bereit Mineure, welche uns über Ihre (die Arbeiterkammer Salzburg, E.S.) Veranlassung zugewiesen werden sollten, nach Maßgabe der Quartiermöglichkeit in Dienst zu nehmen, vorausgesetzt dass diese im Interesse des Arbeitsfortschrittes folgende Bedingungen erfüllen:

- 1.) Um den kostspieligen, arbeitsbehindernden Wechsel zu vermeiden, sollen die Minuere partieweise aus einer bestimmten Heimatgemeinde sein, so dass ein gewisser Zusammenhalt gegeben ist.
- 2.) Es müssen berufsmäßige Minuere sein, welche alle Minen von Hand aus schlagen können und im Brechen geübt sind.
- 3.) Auf die Dauer der Bausaison sollen sie an Ort und Stelle bleiben, da durch die langen Sonntagswege und Reisen viel Arbeitszeit verloren geht.

¹⁴⁸ IBK an Sozialministerium 9.9.1921 und Gewerbeinspektorat an IBK 1.9.1921, beide Salzburg betr. Ausländerbeschäftigung und Beschwerde der Arbeiterkammer hierüber, ÖStA/AdR, MfSozVerw/SozPol, SA13.699, Kt:61,

4. Die Mitnahme von Familien ist mangels Unterkünfte unmöglich.
- 5.) Die körperliche Verfassung und Bekleidung muß den Witterungsunbilden der Höhe gewachsen sein.
- 6.) Es kommt nur Saisonarbeit in Betracht, da eine Winterarbeit in diesen Höhen zum großen Teil unmöglich ist.

Voraussichtlich wird es Ihnen genauso wie uns unmöglich sein, im Inlande Mineure, welche diesen Voraussetzungen entsprechen aufzubringen. Dasselbe gilt von einer größeren Zahl von Steinmauerern, wie wir sie nächstes Jahr benötigen werden."¹⁴⁹

Sieht man von den besonderen Umständen ab, die bei den Bauvorhaben der Salzburger Elektrizitätswerke das Capo-System beinahe zur Voraussetzung machten¹⁵⁰, kann nach Mataya für ganz Cisleithanien folgendes über die saisonalen Migrationsnetzwerke allgemein¹⁵¹ gesagt werden. Die Baumeister versuchten in den Boomjahren der Gründerzeit für ihre jeweiligen Bauprojekte eine flexible Stammebelegschaft aufzubauen. Diese "ständige(n) Arbeiter höherer Kategorie" wanderten jährlich im Herbst in ihre Heimat wo "sie sich während des Winters ihr Brot als Hausweber, als Wald- oder Holzarbeiter oder auf andere Weise" verdienten. Somit wurden die Gemeindekasse und die örtlichen Infrastrukturen in den Regionen in denen Großbauvorhaben durchgeführt wurden, im Winter nicht mit anwesenden arbeitslosen Bauarbeitern und ihren Familien belastet. Die oft unterentwickelten landwirtschaftlichen und alpinen Heimatregionen dieser Facharbeiter profitierten durch die Zufuhr des in der Saison verdienten Bargelds dieser frühen "Gastarbeiter". Da das Verhältnis zwischen den Bauarbeitern und der Baufirma ein dauerhaftes war, gehörte es nach dem Personalitätsprinzip¹⁵² unmittelbar zum österreichischen Arbeitsmarkt, auch dann, wenn die Bauarbeiter im Ausland lebten. Diese Kategorie von Arbeitnehmern war nicht ganz neu, als Massenerscheinung war sie jedoch ein Produkt der Gründerjahre. Einfachheitshalber soll diese Gruppe in Hinkunft als die "externe Stammebelegschaft" bezeichnet werden. Neben der Übertragung der Reproduktionskosten auf die externen Heimatgemeinden wies diese externe

GZ: 22642/1921 (AIS: X/18/22642/1921).

¹⁴⁹ Bauunternehmung Brüder Redlich & Berger an AK Salzburg betr. italienische Arbeiter in Uttendorf, 22.8.1921, ÖStA/AdR, MfSozVerw/SozPol, SA13.699, Kt:61, GZ: 22642/1921 (AIS: X/18/22642/1921).

¹⁵⁰ Über diesen Anlaßfall und den Beginn der Inländerschutzbewegung in den 1920er Jahren wird im Abschnitt über die Erste Republik eingegangen.

¹⁵¹ Diese Zusammenfassung stammt von dem Abschnitt der Handelsministeriumsstudie „Arten der Beschaffung von Arbeitskräfte, namentlich in den industriellen Betrieben“, Mataya 1898, 282-299.

Stammebelegschaft einen zweiten wesentlichen Vorteil gegenüber der internen, in der Region des Bauvorhabens heimatberechtigten beziehungsweise ansässigen Belegschaft auf. Sie hatte nämlich Zugriff auf ein scheinbar unbegrenztes Reservoir von gleichsprachigen Hilfsarbeitskräften.

Am Ende des 19. Jahrhunderts fanden sich die externen Stammebelegschaften in unterschiedliche Entwicklungsphasen des Übergangs zu internen Stammebelegschaften. Mataya wies am Beispiel der Reichshauptstadt Wien nach, dass sich die ethnische Segregierung der Bauarbeiterpartien in vier Kategorien unterscheiden ließ.

Gruppe I: ÜBERGANG VON EXTERNER ZU INTERNER STAMMBELEGSCHAFT.

Der Übergang von externer zur internen Stammebelegschaft war um 1900 fast abgeschlossen. Auch in den Fällen wo die Partieführer noch saisonal zuwanderten und die Winter in der Heimatgemeinde verbrachten, war die überwiegende Mehrheit ihrer Hilfsarbeiter in Wien ansässig beziehungsweise sogar heimatberechtigt.

Gruppe II: INTERNALISIERUNG DER EXTERNEN STAMMBELEGSCHAFT.

Der Übergang von externer zur internen Stammebelegschaft hat bereits begonnen, befindet sich jedoch um 1900 in einer frühen Entwicklungsphase. Partieführer und Hilfsarbeiter kehren noch im Herbst in die Heimatgemeinden zurück. Im Frühjahr wandern die Hilfsarbeiter sehr früh teils als Parteien, teils selbständig nach Wien. Die ethnisch segregierte Parteien werden ansatzweise direkt vor Ort gebildet.

Gruppe III: INTAKTE EXTERNE STAMMBELEGSCHAFT.

Die Hilfsarbeiter kehren gemeinsam mit ihren Partieführern im Herbst in die Heimatgemeinden. Die Partieführer bleiben im Winter in Kontakt mit der Baufirma. Im Frühjahr werden in der Heimatregion neue Parteien gebildet, die geschlossen nach Wien anreisen.

Gruppe IV: EXTERNE RANDBELEGSCHAFT.

¹⁵² Über die Frage des Personalitäts- und Territorialitätsprinzips und seine Übertragung von der nationalen auf die soziale Frage wird andernorts eingegangen.

Ein Partieführer bildet ohne Aufforderung einer Baufirma eigenständig eine Partie und versucht in Wien oder anderswo auf eigene Faust für sich und seine Leute Beschäftigung zu finden. Diese "Desparado"-Erscheinung wirkt nur dann lohndrückend, wenn die Baufirmen wegen kurzfristiger Vorteile interne und externe Stammebelegschaften kurzer Hand mit solchen Arbeiterpartien zu ersetzen versuchen.

Diese vier Formen der externen Parteianwerbung waren nach Mataya in den 1890er Jahren in Wien wie folgend ethnisch aufgegliedert:

Gruppe I: "aus den südöstlichen Bezirken Böhmens stammenden Ziegelmaurer".

Gruppe II: "Arbeiter deutscher Zunge aus den westungarischen Comitaten".

Gruppe III: "aus den Bezirken Trient, Rovereto, Tione, Cles, Borgo, Primiero in Tirol", "aus den italienischen Landschaften Venetien, Lombardei, Piemont, Emilia und Romagna", "aus Krain und aus dem Küstenland".

Gruppe IV: "Aus Galizien stammende Arbeiter", "Ein großer Theil der italienischen Arbeiterpartien".

Beruflich deckten die vier Gruppen auch unterschiedliche Bereiche des Wiener Bauarbeitermarktes ab. Auch der Anteil der Frauen und Jugendliche schwankte sehr stark. Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Hilfsarbeitern und Partieführern ist bei den *Gruppen I* und *II* schwach, bei den *Gruppen III* und *IV* dafür besonders stark ausgeprägt. Nach Mataya sah die Aufschlüsselung 1898 wie folgend aus.

Gruppe I: Die Partieführer aus Böhmen trafen "sehr häufig in Begleitung von Handlangern und Frauenpersonen" ein. Durch die Niederlassung Hunderttausender Tschechen in Wien können die Hilfsarbeiter aus dem lokalen Arbeitsmarkt fast vollständig angeworben werden. Die ethnische Segregierung ist in Auflösung begriffen, da "Unternehmer, Baugesellschaften und Baumeister, welche bei den Ziegelmauerungen böhmische Maurer beschäftigen, ihren Bedarf an solchen Arbeitskräften durch den alljährlich erfolgenden und in den letzten Jahren erhöhten Zuspruch derselben ohneweiters decken" könnten.

Gruppe II: Die Partien der deutschen Westungarn (ab 1918 deutschösterreichischen Burgenländer) bestehen sehr oft aus "Maurer(n) und ziemlich viele Frauenpersonen". Sie kommen "gewöhnlich schon zeitlich im Frühjahr nach Wien und finden hier bei Erdarbeiten, besonders bei Canalbauten Beschäftigung. Einzelne Unternehmer, die sich vornehmlich mit Betoncanalbauten befassen, verwenden bei ihren Arbeiten fast ausschließlich diese Arbeiter und verfügen daher über einen Stand solcher Arbeiterpartien, welche alljährlich bei ihnen wieder Beschäftigung aufnehmen und bei einem vermehrten Arbeitsbedürfnisse des Unternehmer demselben neue Arbeitskräfte aus ihrer Heimat zuführen".

(Wegen der Wichtigkeit für die Analyse der Ausländerbeschäftigung nach dem Krieg wird die *Gruppe III* zum Schluß detaillierter behandelt.)

Gruppe IV: "Aus Galizien stammende Arbeiter haben in den ersten Jahren bei den Bauten der Wiener Verkehrsanlagen in nur verschwindend kleiner Anzahl gearbeitet, seit 1894 hat sich jedoch der Zuzug dieser Arbeiter, die bei Erdarbeiten, hauptsächlich aber als Handlanger bei Mauerungs- und Betonierungsarbeiten verwendet werden, fortgesetzt vergrößert; derselben erfolgt partieweise und auch in ganz kleinen Gruppen von 3 bis 4 Arbeitern und fast immer ohne eine von den Unternehmern etwa ergangenen Aufforderung. (...)

"(Auch ein) großer Theil der italienischen Arbeiterpartien verlässt (...) ohne ein vorher bestimmtes Reiseziel die Heimat; einzelne dieser Partien beginnen bereits in Kärnten oder aber in Triest oder Fiume mit der Suche nach Arbeit und gelangen dann unter Benützung sich anbietender kleinerer Arbeitsgelegenheiten, durch welche sie die Mittel zu ihrem Unterhalte und zur Weiterreise erwerben, bis nach Wien oder auch weiter nordwärts, bis sie eine ihnen zusagende, länger andauernde Arbeit finden".

Die Unterschiede zwischen *Gruppe III* und *Gruppe IV* könnten nicht größer sein. Während sich die *Gruppe III* auf langfristige Planung und verbindliche Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verlassen können und müssen, gehört die *Gruppe IV* unter den Wanderarbeitern zu den Abenteurern. Die von den Gewerkschaften ausgehenden Ausgrenzungsversuche richteten sich vor allem gegen die Gruppe IV, da sie mit Vorliebe von den Arbeitgeber als Streikbrecher und Lohndrücker eingesetzt wurden. Die

gewerkschaftlichen Organisierungskampagnien¹⁵³, die bei der *Gruppe III* auf so fruchtbaren Boden fielen, schlugen bei der *Gruppe IV* meist fehl, da diese Schichten - weder in der Heimat noch in der Fremde - über finanziellen Reserven verfügten.

"So ist Beispielsweise im Frühjahr 1897 eine größere Arbeiterpartie aus Galizien noch vor der vollen Aufnahme der Arbeiten in Wien eingetroffen und hat, da sie, aller Mittel zum Lebensunterhalte entblößt und auf sofortige Beschäftigung angewiesen, sehr niedrige Lohnforderungen stellte, wenn auch nur ganz vorübergehend und local für einige Bauplätze der Verkehrsanlagen auf den Taglohn für Handlanger herabdrückend gewirkt".

Zwischen 1893 und 1897 beschäftigten "qualifizierten" Fremdarbeiter¹⁵⁴ bei den Bauplätzen der Wiener Verkehrsanlagen verglichen mit der Gesamtzahl der Gruppe

<i>Jahr</i>	<i>Ausländer/I nländer</i>	<i>davon aus Böhmen</i>	<i>Galizien</i>	<i>Ungarn</i>	<i>Tirol</i>	<i>Krg. Italien</i>
1893*	525	199	---	21	19	126
GESAM T	2.825	1.049	15	307	58	412
1894	1.455	470	7	53	142	336
GESAM T	5.419	1.587	77	559	366	978
1895	3.203	742	15	208	596	808
GESAM T	14.100	2.605	427	1.543	2.076	3.469
1896	6.947	1.694	37	424	1.071	1.809
GESAM T	30.251	5.643	1.399	2.683	4.618	7.883
1897**	5.904	1.391	27	411	778	1.946
GESAM T	24.469	4.371	1.539	2.559	2.791	7.800
Summe+ GESAM T	18.034 77.064	4.496 15.255	86 3.457	1.117 7.651	2.606 9.910	5.025 20.542

* vom 1. Juli bis 31 Dezember

** vom 1. Jänner bis 31. Juli

+ vom 1. Juli 1893 bis 1. Juli 1897

¹⁵³ vgl. Seidel 1985.

¹⁵⁴ Diese Tabelle beinhaltet in ihrer ursprünglichen Form auch die deutsch-cisleithanischen Arbeiter. Hier werden nur Nichtdeutsche bzw. Nichtcisleithaner dargestellt.

Zwischen 1893 und 1897 beschäftigten "nicht qualifizierte" Fremdarbeiter bei den Bauplätzen der Wiener Verkehrsanlagen in absoluten Zahlen und Prozent aller Beschäftigten dieser Kategorien

Jahr	Ausländer /Inländer	davon aus Böhmen	Galizien	Ungarn	Tirol	Krg. Italien
1893*	2.300	850	15	286	39	286
%	81,4%	81,0%	100%	93,1%	67,2%	69,4%
1894	3.964	1.117	70	506	224	642
%	73,1%	70,3%	90,9%	90,5%	61,2%	65,6%
1895	10.897	1.863	412	1.335	1.480	2.661
%	77,3%	71,5%	96,5%	86,5%	71,3%	76,7%
1896	23.304	3.949	1.362	2.259	3.548	6.074
%	77,0%	70,0%	97,3%	84,2%	76,8%	77,0%
1897**	18.565	2.980	1.512	2.148	2.013	5.854
%	75,8%	68,2%	98,2%	83,9%	72,1%	75,0%
Summe+	59.030	10.759	3.371	6.534	7.304	15.517
%	76,6%	70,5%	97,5%	85,4%	73,7%	75,5%

* vom 1. Juli bis 31. Dezember

** vom 1. Jänner bis 31. Juli

+ vom 1. Juli 1893 bis 1. Juli 1897

Quelle: Mataya 1898, 292; eigene Berechnung

Aus dieser Tabelle wird nicht genau ersichtlich, wie sich die *Gruppe IV* - bestehend aus polnisch/ruthenisch- beziehungsweise italienischsprachigen Wanderarbeitern - am Arbeitsmarkt verhält. Die Galizier liegen bezüglich ihres Hilfsarbeiteranteils weit über dem Durchschnitt aller bei den Wiener Verkehrsanlagen beschäftigten Einheimischen und Fremden. Auch bei den Burgenländern (Ungarn) weicht das Verhältnis Facharbeiter zu Handlanger zu Gunsten der "nicht Qualifizierten" etwas von dem allgemeinen Trend ab. Die bereits teilweise arbeitsmarktpolitisch assimilierten Tschechen haben einen wesentlich höheren Facharbeiteranteil. Die italienischsprachigen (Tirol und Krg. Italien) Arbeiter liegen fast genau beim durchschnittliche Wert aller Arbeiter des jeweiligen Jahres. Dass die tschechischen und italienischen Ortsfremden so weit auseinanderliegen hängt sicherlich damit zusammen, dass letztere Volksgruppe sich auf die *Gruppen III* und *IV* aufteilt. Die für die Bauindustrie sehr wichtige südslawische Volksgruppe kommt in dieser Zusammenstellung nicht zur Geltung.

Gruppe III: Der Zuzug dieser aus Trentino, dem Königreich Italien, Krain und dem Küstenland stammenden Italiener und Südslawen erfolgt "stets durch Vermittlung der

sogenannten Capi (Accordanten, Arbeiterparteführer)". Von "diese(r) dritte(n) Gruppe von Arbeiter(n)", war "eine verhältnismäßig große Anzahl (...) bei der Wiener Verkehrsanlagen bei den außerordentlich umfangreichen Steinmauerarbeiten, bei zahlreichen Steinmauerungsarbeiten, sowie bei mehreren Tunnel- und Stollenbauten beschäftigt".

Durch das Capo-System wich die *Gruppe III* in zwei wesentlichen Bereichen von den anderen drei Einwandergruppen stark ab. Da der Capo bereits im Herbst oder während des Winters mit dem Bauherren für die nächste Saison die Vermittlung von Partien verbindlich vereinbarte, sollten diese Arbeitsplätze, wenigstens für die Dauer der Vereinbarung als verträglich geschützte Arbeitsplätze eingestuft werden. Die vom Capo vermittelten ortsfremden beziehungsweise staatsfremden Arbeitnehmer waren - wenigstens bei seriösen Bauunternehmen - ihren einheimischen Kollegen sozialpolitisch annähernd gleichgestellt. Sie gehörten somit auch durch "Ersitzung"¹⁵⁵ - wirtschaftlich und sozialpolitisch, wenn nicht rechtlich - zum einheimischen Arbeitsmarkt. Dadurch war ihre Lage weit sicherer als die auch aus den damaligen Medien bekannten lohndrückenden galizischen und italienischen Fremdarbeiter der *Gruppe IV*.

Ohne dem Capo lief bei der *Gruppe III* nichts. Sowohl am Bau wie in den heimischen Dörfern war er in einer gewissen Weise ein "Betriebskaiser". Durch die Monopolisierung der Kommunikation zwischen Heimatort und Arbeitsort konnte er seine Position zementieren. So lief der geschickte Capo nicht Gefahr, wie dies bei den *Gruppen I* und *II* der Fall war, dass sich die Handlanger und vor allem die vom Capo abhängigen Facharbeiter selbständig machten oder sich am Arbeitsort niederließen.

"Die betreffenden Bauunternehmungen stehen nämlich gewöhnlich schon seit einer Reihe von Jahren mit einer Anzahl solcher Capi in Verbindung, welche im Frühjahr immer wieder bei ihren früheren Arbeitgebern um Arbeit anfragen oder bei Bedarf von diesen letzteren verständigt werden und dann mit einer entsprechend großen Arbeiterpartie aus ihrer Heimat herziehen. Einzelne Capi bleiben wohl auch, wenn sie für das nächste Jahr Arbeit erhoffen, über den Winter in Wien und lassen, wenn sie dann mit Beginn der neuen Bausaison Arbeit

¹⁵⁵ Diesen in der Monarchie erworbenen Gewohnheitsansprüche sollen nicht unterschätzt werden. Dort wo sie durch eine Grenze 1918 nicht zur Nichte gemacht wurden, bestanden sie in der Zwischenkriegszeit uneingeschränkt weiter. Wie im Falle der Slowaken in Böhmen und Mähren (siehe unten) deutlich wird, überlebten dieser Landarbeiterwanderungsströme sowohl die Zeit um 1918 wie 1938. Auch die Nazi unterstützten diese Entwicklung.

gefunden haben, die im Spätherbste in die Heimat zurückgekehrten Arbeiter wieder herkommen. Andere Capi wieder kehren zwar nach Ablauf der Saison in ihre Heimat zurück, lassen sich aber während des Winters ein Wiener Journal nachsenden, um aus demselben über die Vergebung öffentlicher Arbeiten und den Bau von neuen Eisenbahnlinien in Österreich informiert zu werden".¹⁵⁶

Dieses Abhängigkeitsverhältnis führte von Seiten der Unternehmer oft zu Mißbrauch. Wie bei der weiter oben beschriebenen Rolle der Werksleiter, so gab es auch viele Capi, die eher die Interessen der Arbeitgeber als die der eigenen Kollegen vertraten. Dies war vor allem dann der Fall, wenn die ethnische Solidarität unter den Arbeitnehmern durch einen italienischstämmigen Baumeister durchbrochen wurde. In den westlichen Reichsratsländern - und hier insbesondere in Salzburg und Tirol, hatten sich viele Baufacharbeiter, die "auf Schusters Rappen" bereits in den 1850, 1860er und 1870er Jahren saisonal zuwanderten, bereits zur Jahrhundertwende als Baumeister oder Subunternehmer etabliert. Vorwiegend aus dem Nordosten des Königreichs Italien stammend, hatten sie zu den Bauarbeiterfamilien in der ehemaligen Heimat noch gute Beziehungen. Dies wurde ausgenutzt, um die Capi gegeneinander auszuspielen und die Arbeitsbedingungen zu Gunsten der Auftraggeber ständig neu zu verhandeln. Im Reichsratsland Salzburg waren die Verhältnisse unter den italienischen Arbeitern - nach der Berichterstattung der sozialdemokratischen Presse zu urteilen - für die fremden Bauarbeiterpartien besonders schlecht.

(Salzburger Wacht 14.05.1905, 6) "SAALFELDEN. Die hiesige Marktgemeinde erbaut eine neue Bürgerschule; der Bau wurde dem Maurermeister Wiechenthaler & Co. übertragen, der denselben an den Subunternehmer Candido Angelo weiter gab. Auf diesem Baue herrschen Zustände, die man in den Alpenländern, die doch zu Europa gehören dürften, für unmöglich halten sollte. Die Arbeitszeit scheint überhaupt keine Grenze zu haben. Sie währt von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, einschließlich einer halbstündigen Frühstücks- sowie einer einstündigen Mittagspause; nachmittags von 1 Uhr bis 7 Uhr abends gibt es keine Pause mehr. Auch für 15 Mörtelbuben, sogenannte Piccolo im Alter von 13-16 Jahren gilt diese Arbeitszeit.

¹⁵⁶ Mataya 1898, 291-292.

Die Schlafstelle ist eine Holzbarake, wo 40 Mann eng zusammengedrängt auf halbverfaulten Stroh schlafen müssen. Dass es von Ungeziefer gerade wimmelt, kann sich jedermann vorstellen. Die Kost, die der Subunternehmer beistellt, ist über alle Maßen schlecht und oft ungenießbar, was bei italienischen Arbeiter aus der Gegend von Udine, aus welcher diese Leute sich rekrutieren, die ja als anspruchslos bekannt sind, etwas heißt. Desgleichen sind die Löhne schlecht. Maurer erhalten 2,40-2,80 K, Handlanger 1,50-2 K, Mörtelbuben von 60-80 h täglich."

Die Haltung der Gewerkschaften und Sozialdemokratie zu dieser Erscheinung war gespalten. Prinzipiell wurde der Versuch gemacht, fremdsprachige Arbeiter zu organisieren, nicht zuletzt deswegen, weil man dadurch hoffte, ihre Lohndrückerfunktion abzuschwächen. In vielen Fällen gab es auch Funktionäre, die sich aus persönlicher Überzeugung für eine Gleichbehandlung von Fremdsprachigen, Ortsfremden und Einheimischen einsetzten. So wurde der erste Landesparteisekretär der SDAP in Salzburg, der Steinmetz Jakob Prähauser 1901 zu vier Monaten Kerker verurteilt, weil er die Zustände auf den Baustellen des Stadtbaumeisters Ceconi verurteilt hatte. Der Großteil der Belegschaften Ceconis bestand aus Italienern¹⁵⁷. Über ihre Lage wurde in der sozialdemokratischen Salzburger Wacht öfters berichtet. Im Falle der Baustelle Bürgerschule gelang es dem Subunternehmer Angelo mit Unterstützung der Gemeindebehörden die Arbeiter solange daran zu hindern eine Versammlung abzuhalten, bis der Vertrauensmann der Bauarbeitergewerkschaft für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg persönlich nach Saalfelden fuhr, um dies nach dem §2 V.G. durchzusetzen. Es kam bei dieser Baustelle jedoch nicht zu einem Streik.

"Gen. Auer besprach die Lage der Bauarbeiter, die im allgemeinen keine gute sei, aber solche Zustände, wie sie hier herrschen, dürften mit Ausnahme ganz unzivilisierter Länder selten zu treffen sein. Man sollte es für unmöglich halten, dass bei einem Baue, den die Gemeinde zu vergeben hat, nicht einmal der Unternehmer verpflichtet wird, das Gesetz zu respektieren, sondern die Gesetzesübertretung in Permanenz erklärt wird. Einem solchen unverschämten Treiben eines profitsüchtigen Ausbeutertums kann daher nur die Organisation der Arbeiter selbst Schranken setzen. Leider haben es die Saalfeldener Bauarbeiter und speziell die Italiener unterlassen, sich der Organisation anzuschließen, daher kennt die Profitgier der

¹⁵⁷ Kaut 1982.

Unternehmer keine Grenzen. Er forderte zum Schlusse die anwesenden Italiener auf, ihr Sklavenjoch nicht länger geduldig zu tragen".¹⁵⁸

Zusammenfassend sieht dieser überregionale Gewerkschaftsfunktionär die Ursache für die schlechten Arbeitsbedingungen am Bau im geringen gewerkschaftlichen Organisationsgrad der Pinzgauer Bauarbeiter im allgemeinen. Auer, der sich "(i)n zahllosen Versammlungen, auch in den kleinsten Gebirgsorten, die er oft erst nach stundenlangen Fußmarsch erreichte"¹⁵⁹ seit 1897 im Land Salzburg für die Bauarbeitergewerkschaft engagierte, wußte wie schwierig es war, den Organisationsgrad seiner Organisation in den hochalpinen Tälern Westcisleithaniens zu heben. Er war von einer möglichst effizienten Gewerkschaftsstruktur abhängig und machte daher keinen Unterschied zwischen Deutsche und Italiener.

Die Schere zwischen dem ideologisch wie praktisch begründeten Internationalismus der überregionalen Gewerkschaftsleitung und den Alltagsreflexen der lokalen Salzburger Gewerkschaftsfunktionäre wird im Falle des Bauarbeiterstreiks zwei Jahre später beim Durchbruch des großen Tauernbahntunnels Bockstein-Mallnitz besonders deutlich. Am Sonntag, dem 21. Juli 1907 um 6 Uhr früh erfolgte der erst für die darauffolgende Woche geplante Durchbruch des Tunnels im Gasteinertal. Dieser unvorbereitete Hochpunkt des Baugeschehens ist für das ganze Bauvorhaben bezeichnend, schreibt die Salzburger Wacht am 23. Juli. Die Wiener Baufirma Redlich und Berger, die bei solchen staatlichen Aufträgen mit Vorzug fremdsprachige Arbeiter beschäftigte, würde - so die sozialdemokratische Zeitung - nicht einmal die einfachsten Sicherheitsregeln beim Bau einhalten. Dadurch kamen nicht nur die Arbeiter, sondern auch zahlreiche Ingenieure ums Leben. Fünf Tage vor dem unerwarteten Durchbruch waren beispielsweise drei Arbeiter durch einen auf Schlamperei zurückzuführenden, durch Rauchgiftbildung verursachten Unfall auf der Stelle tot gewesen. Nach Meinung der Salzburger Wacht war diese Tragödie auf Schlamperei seitens der Betriebsleitung zurückzuführenden. Nach dem überraschenden Durchbruch trat die Belegschaft von 700 Facharbeiter und 300 Hilfsarbeiter spontan in den Streik.. Sie verlangten eine Lohnerhöhung, bessere Entlüftung im Tunnel und die Entlassung des Obergeringieurs.

¹⁵⁸ Salzburger Wacht 14.05.1905, 6

¹⁵⁹ Kaut 1982, 257.

Die 1000 streikenden, größtenteils fremdsprachigen Arbeiter standen 50 Gendarmen und 250 Mann des zweiten Bataillons der Tiroler Kaiserjäger gegenüber. Montag traf der Vorsitzende der Salzburger Gewerkschaften, Landesvertrauensmann Josef Proksch auf der Baustelle ein. Es wurden sofort "aus allen vertretenen Nationen Vertrauensmänner gewählt, die Forderungen formuliert und noch am Montag abends in die Unterhandlung eingegangen". Von besonderem Interesse ist die Tatsache, dass die Bauarbeiter keinen einzigen ihrer für sie sonst so wichtigen Capi zum Vertrauensmann wählten. Das Militär riegelte den "multikulturellen" Verhandlungsraum zwar ab, es kam jedoch nicht zum Einsatz von Gewalt. Bis Dienstag Abend setzte sich das direkt gewählte, aus zahlreichen Nationen gebildete Streikkomitee unter der Leitung des Salzburger Gewerkschaftsvorsitzenden Proksch - von Beruf Tischler - auf der ganzen Linie durch.

"Nach kurzer Besprechung wurde von der Unternehmung Redlich & Berger folgendes bewilligt: Mineure I. Klasse K 6, II. Klasse K 5,50, III. Klasse K 5. Nun war das schwierigste Problem gelöst. Diese Hauptforderung kommt 700 Arbeitern zugute. Für die anderen Kategorien wurden ebenfalls die Löhne erhöht. (...) Tatsache ist, dass keine Kapos bei der Verhandlung waren und dass das Militär nicht den geringsten Anlaß hatte, einzuschreiten".¹⁶⁰

Diese Schilderung stellt ein beinahe perfektes Beispiel von internationaler, solidarischer Basisdemokratie dar. In der internationalen, proletarischen Migrationsforschung gibt es nur ganz wenig Beispiele von solchen erfolgreichen, disziplinierten, multiethnischen Arbeitskämpfen. Bei diesem Arbeitskampf wäre auch hervorzuheben, dass die Zusammenarbeit nicht nur innerhalb der internationalen Belegschaft funktioniert hatte, sondern, dass die Koordination mit den örtlichen deutschösterreichischen Gewerkschaftsfunktionären wie auch den Ingenieuren und Vorarbeitern reibungslos funktioniert hatte. Der Zusammenhalt der gesamten Belegschaft und der absolute Verzicht auf Gewalt von allen Seiten ermöglichte einen raschen und erfolgreichen Arbeitskampf gegen das für seine "Raubrittermethoden" bekannte Großbauunternehmen der Monarchie, Redlich & Berger. Die Meldungen, wonach sowohl die Streikenden wie das Militär Gewalt eingesetzt hatte, erwiesen sich nach dem Streik als frei erfunden und als Produkt des Wunschdenkens des deutschnationalen "Salzburger Volksblatt".

Vergleicht man den tatsächlichen Ablauf des Streiks mit einer Meldung aus der sozialdemokratischen Salzburger Wacht, die Dienstag Abend in die Presse ging, ohne den Ausgang des Arbeitskampfes zu kennen, wird jedoch deutlich, welche Meinung diese offensichtlich genauso deutschnationale Zeitung von der slawischen und romanischen Belegschaft in Böckstein hatte.

"Doch die arbeitende Bevölkerung, welche gelernt hat, den Tribut ihrer eigenen Arbeit nach dem richtigen Werte einzuschätzen, beschleicht nur ein Gefühl des Bedauerns dieser Lohnsklaven. Denn wer einigermaßen mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist, erkennt auf den ersten Blick, dass dies kein Streik, sondern ein Ausbruch jener niederer Leidenschaft ist, welche nur einer Menschenklasse eigen sind, die bar jeder Bildung, von Kindheit auf im Dienst des Kapitals, gleich dem Lasttiere frohndete. Nur so ist es erklärlich, dass derartige (sic!) wie hier, wo die Ingenieure mit Steine beworfen und so von der Stätte ihres Schaffens verjagt werden, sich ereignen können. Und wo liegt die Schuld? Ist es notwendig, dass man zu derartigen Arbeiten die ungebildetsten Volksstämme des Kontinents, aus weiter Ferne herlockt und auf deren Unzurechnungsfähigkeit und Anspruchslosigkeit spekuliert? Sind doch Arbeiter für jedes Unternehmen und jede Verwendungsweise mit entsprechender Bildung zu haben, wenn man Verträge nicht scheut, geordnete, im Interesse der Ordnung. Aber hier zeigt es sich wieder drastisch, dass dieselbe auch dann nicht in dem Maße hergestellt sein wird, wenn die requirierte Gendarmerie (50 Mann) eingetroffen ist".
(Salzburger Wacht - Sozialdemokratisches Organ für Salzburg, 23.7.1907, 2)

Die Berichterstattung in der Salzburger Wacht über die fremdsprachigen Belegschaften Saalfeldens 1905 und Böcksteins 1907 illustrieren die zwei Grundperspektiven zu dieser Zeit innerhalb der Sozialdemokratie in Cisleithanien wie auch innerhalb der Mitgliedsparteien der II. Sozialistischen Internationale weltweit¹⁶¹. Beim ersten Beispiel "liegt die Schuld", wie oben angeführt, beim "unverschämten Treiben eines profitsüchtigen Ausbeutertums" wie auch geringen Organisationsgrad der in- und ausländischen Saalfeldener. Ganz im Sinne des marxistischen Internationalismus wird die Verantwortung beim Kapital gesucht. Als klassenbezogene Antwort fordert man die Organisation aller Arbeitnehmer in einer Organisation. Der dritte Aspekt in der Argumentationskette im Rahmen einer klassisch

¹⁶⁰ Salzburger Wacht, Freitag, 26. Juli 1907, 2.

¹⁶¹ Seidel 1985.

marxistischen Perspektive wäre die Forderung nach Verteidigung und Ausbau einer absoluten Freizügigkeit am Arbeitsmarkt gewesen. Da der Autor die Anwesenheit der Italiener in Saalfelden nicht problematisiert, ist es jedoch anzunehmen, dass er diese nicht in Frage stellt.

Beim zweiten Beispiel "liegt die Schuld" bei den "ungebildetsten Volksstämme des Kontinents". Ihre Beschäftigung wird nicht als normale Erscheinung des Kapitalismus - wie dies nach der II. Internationale und der offiziellen Position der Österreichischen Sozialdemokratie dargestellt wurde - , also als unvermeidlich hingenommen. Für diesen Autor ist der Kampf gegen die Lohnsklaverei des Kapitals mit der Verdrängung jener "niedrigen", "ungebildeten", "anspruchslosen" und "unzurechnungsfähigen" Menschenklasse, die anscheinend nicht das Recht besitzen in Österreich beziehungsweise Salzburg zu arbeiten, gleichzusetzen. Den sozialen Aufstieg der heimischen Arbeiterklasse will er über die Durchsetzung von ordentlichen Arbeitsverträgen verwirklichen, damit Arbeiter "mit entsprechender Bildung" auch gewonnen werden können. Diese Nationalisierung des sozialdemokratischen Klassenkonzeptes war seit über 50 Jahren bei den Gewerkschaften und sozialdemokratischen Partiebasis weit verbreitet.¹⁶²

Abschließend und zusammenfassend soll hier festgestellt werden, dass sich diese zwei Perspektiven in der Monarchie nicht auf die aktuelle Migrationspolitik auswirken konnten, da die Sozialdemokratie politisch-parlamentarisch noch zu schwach war. Im Gegensatz zur Auswanderungsdebatte gab es darüberhinaus keine Öffentlichkeit für eine Einwanderungsdebatte, da in Cisleithanien das Prinzip der absoluten Freizügigkeit am Arbeitsmarkt vorherrschte. Schließlich war die zweite Perspektive bei der Führungselite der SDAP noch völlig unterentwickelt. Zwar scheint der Nationalitätenstreit zwischen Deutschen und Tschechen beziehungsweise Magyaren und Südslawen einige Parallelen zu liefern, eine Überleitung von der Assimilierungsdebatte auf die Sozialpolitik hat jedoch nicht stattgefunden. Noch war die These der internationalen Solidarität Parteidogma. Die anglo-amerikanischen Forderungen nach einer Verdrängung rassisch niedriger entwickelter Volksstämme aus den jeweils heimischen Arbeitsmärkten wurde durch eine koordinierte Kraftanstrengung der Reichsdeutschen und Deutschösterreicher beim Stuttgarter Kongress der II. International 1907 sogar entschieden abgeschmettert.

Bezeichnend für die - wohl noch unsichtbare - Spaltung innerhalb der deutschösterreichischen Sozialdemokratie in der Ausländerfrage war die Tatsache, dass just in dem Jahr, in dem der Parteitheoretiker und Gründer des Austromarxismus, Otto Bauer, gemeinsam mit seinem reichsdeutschen Genossen Karl Kautsky auf internationaler Ebene allem Anschein nach der Fremdenfeindlichkeit und dem Rassismus innerhalb der Arbeiterbewegung eine entschiedene Niederlage bereitet hatte, sich an der Basis seiner eigenen Partei - und hier vor allem innerhalb der Bauarbeitergewerkschaft - die Fremdenfeindlichkeit und der Rassismus scheinbar unwidersprochen fortentwickeln konnte. 1907 herrschte in Cisleithanien, wie auch beim Beginn der Inländerschutzkampagne 13 Jahre später Vollbeschäftigung.

c. Ziegel

Die Ziegeleien galten nach dem Ersten Weltkrieg als eine typische Ausländerindustrie. Auch in der Monarchie beschäftigten sie zehntausende Fremde. Bei der Ziegelindustrie ist die These, dass die saisonale Zuwanderung in der Monarchie sich nach der Entmusterung der Ziegelarbeiter aus dem kaiserlich-königlichen oder reichsitalienischen Militär auf eine fast identische Weise wieder aufgenommen wurde, leichter zu überprüfen als beim Vergleichsbeispiel Bauindustrie. Dies ist deswegen der Fall, weil Bauunternehmen geographisch gesehen sehr beweglich sind, während Ziegeleien in der Regel in der Nähe eines eher dauerhaften Absatzmarktes errichtet werden. Das bedeutet, dass die Ziegelarbeiter nach der Wiederaufnahme der Bautätigkeit mit Beginn der Bausaison 1920 wieder bei den gleichen Ziegeleien Beschäftigung suchten, wie im letzten Vorkriegsbaujahr 1914. Für die These, dass sich italienische und slawische Ziegelarbeiter bereits in der Monarchie zu einem integralen Bestandteil des deutschösterreichischen Arbeitsmarktes entwickelt hatten, sprechen die Bemühungen des Sozialministeriums beim Innenministerium, um Einreiseerleichterungen für diese Arbeitnehmergruppen zu erreichen. Zu der 1921 verfolgten Arbeitsmarktstrategie des Sozialministeriums gehörte es offensichtlich auch, die Freizügigkeit der Vorkriegsjahre wiederherzustellen. Die Einreise von Ziegelarbeiter sollte Anfang der 1920er Jahren dem Markt überlassen werden.

¹⁶² Pelz 1994.

"Zur d.ä. Note vom 18. Mai 1921 Zl.143460, Abt. V, Inneres, erlaubt sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung mitzuteilen, dass nach h.ä. Anschauung bezüglich der Einreise von Erdarbeitern und Ziegelarbeitern keine Massnahmen zu treffen sind".¹⁶³

Das Sozialministerium reagierte hiermit auf Stellungnahmen der Grenzkontrollstelle in Arnoldstein, wonach sich "ein starker Zuzug von Erd- und Ziegelarbeiter" aus dem Süden mit Beginn der Bausaison in Richtung Kärnten und in der Steiermark entwickelt hatte. Bei der Einreise behaupteten diese Arbeitskräfte angeworben zu sein, sie konnten aber selten schriftliche Bestätigungen vorweisen. Es kann mit relativer Sicherheit angenommen werden, dass es sich bei diesen "Einwanderern" in Wirklichkeit lediglich um denselben Typus von Saisonarbeitern und ihren Angehörigen handelte, die nach dem von Mataya gezeichneten Muster bereits 1898 in dieser Region herumwanderten. Aus diesem Grund reagierte auch das Sozialministerium so positiv. Der seit Kriegsende existierende "ständige(r) Mangel" an Erd- und Ziegelarbeitern hat endlich wieder begonnen, seine Sogkraft auf die auf der anderen Seite der neuen Grenze beheimateten Arbeitskräfte auszuüben. Für den offensichtlich liberal gesinnten Verfasser dieser Stellungnahme des 1917 gegründeten Sozialministeriums in Wien war die Welt anscheinend wieder in Ordnung.

Im der Studie des Handelsministeriums wird die Migration in der Ziegelindustrie wie folgend dargestellt.

"Auf ganz analoge Weise, wie die Bauunternehmungen versehen sich auch die großen Ziegeleien, welche italienischen Arbeitskräfte in Verwendung nehmen, mit dem nöthigen Personale aller Kategorien, zu welchen also sowohl die Ziegelarbeiter, als auch die Lehmarbeiter, Schläger, Setzer und Brenner, Ausschieber u.s.w. gehören. Die Beschaffung dieser Arbeiter wird hier durch Ziegel-Accordanten (Accordgruppen-Führer, Ziegelmeister) in Italien besorgt, indem dieselben dort die ihnen aufgegebene Anzahl von Arbeitern anzuwerben und anzuführen haben, zu welchem Zwecke der Unternehmer mitunter Hand- und Reisegelder vorschießen muss. Dem entgegen kommt es zuweilen bei großen Werken dieser Branche auch vor, dass der Betriebsinhaber selbst oder seine Organe nach Südtirol und den angrenzenden italienischen Gebieten reisen, um daselbst unmittelbar oder unter

¹⁶³ BMfSozVerw an MdI, betr. italienischen Erd- und Ziegelarbeiter in Steiermark und Kärnten, 20.05.1921, ÖStA/AdR, MfSozVerw/SozPol, SA13.699, Kt:61, (AIS: X/18/22642/1921).

Zuhilfenahme von Agenten und anderen Mittelspersonen die Arbeiter aufzunehmen. Die Auslagen bestehen hierbei in den Reisekosten, den an die Arbeiter erteilten Vorschüssen und den entrichteten Agentengebühren."¹⁶⁴

Nach dem Ersten Weltkrieg dauerten die Versuche der Gewerkschaft, die staatsfremden Ziegelerbeiter endlich vom Arbeitsmarkt zu verdrängen. Diese Bemühungen dauerten von 1921 bis zum Inkrafttreten des Inlandsarbeiterschutzgesetzes. Nach die Verabschiedung des IASG 1926 gelang es den Vertretungen der inländischen Arbeiter dann aber doch, weil Ziegeleien überschaubarer als Großbaustellen und weitläufige landwirtschaftliche Betriebe sind und die nicht genehmigte Weiterbeschäftigung dadurch leichter eruierbar war.

d. Zucker

Was die Zuwanderung in der Zuckerindustrie anbelangt, stellt Mataya fest, dass die überwiegende Mehrzahl aller Zuckerarbeiter aus der Slowakei stammte. Kleinere, jedoch im Verhältnis kaum bedeutende Kontingente werden in Mähren und Bayern angeworben. Angeworben wird vor allem durch "Landwirtschaften großen Umfangs". Die slowakischen Zuckerarbeiter zählten einige tausend und arbeiteten mit wenigen Ausnahmen bei den großen böhmischen Domänen. Dies ist deshalb notwendig geworden, weil die böhmischen Landarbeiter in einem immer höheren Ausmaß in die cisleithanischen Alpenländern, nach Niederösterreich und ins Ausland abwanderten.

Nach dem Ersten Weltkrieg könnte Deutschösterreich lediglich 6% seines eigenen Zuckerbedarfs selber decken. Bis Ende der Ersten Republik wurde die heimische Anbaufläche um das Zehnfache vergrößert. Die Zuckerproduktion ist genauso saisonabhängig wie die Bau- und Ziegelindustrie. Bei der Zuckerproduktion entfielen zu dieser Zeit rund 80% der Arbeitstage auf den Sommer.¹⁶⁵ Es ist also nicht unwahrscheinlich, dass ein Teil der slowakischen Zuckerarbeiter, die ab der Expansionsphase in der Zuckerindustrie im Jahr 1923/1924 nach Österreich zuzuwandern begannen, in Böhmen früher unter ähnlichen Bedingungen gearbeitet hatten. In diesem Fall handelte es sich jedoch tatsächlich um eine Neuzuzug von ausländischen Arbeitskräften, da die Zuckerindustrie massiv ausgebaut wurde

¹⁶⁴ Mataya 1898, 293

¹⁶⁵ Pelz 1994, 30.

nach dem Krieg. Es ist aber zu fragen, ob sich in so kurzer Zeit so viele deutschösterreichischen Zuckerarbeiter hätten anwerben lassen, um damit die Ausländerbeschäftigung nicht erst aufkommen zu lassen?

e. sonstige Branchen

Viel Industriezweige waren nicht notwendigerweise regelmäßigen saisonalen Schwankungen in der Produktion ausgesetzt und beschäftigten dennoch viele Ausländer. Wirtschaftsbereiche in den es 1898 zu ähnlichen netzwerkartigen Zuwanderungserscheinungen kam - wie bei den "großen Drei", Bau, Zucker, Ziegel - waren:

- tschechisch-, südslawisch- und italienischsprachige Zuwanderer in der Glas- und Torferzeugungsindustrien der Steiermark und Salzburgs;
- böhmische und welschtiroler Zuwanderer im Kupferbergbau und Marmorabbau in Salzburg;
- Böhmen und Welschtiroler bei der Berg- und Hüttenindustrie der Steiermark;
- italienischsprachige Textilarbeiter bei der Verlagsindustrien Vorarlbergs.

In diesen Industrien stellten in der Regel Capi, Factoren (Textil) oder sogenannte Paßführer (Bergbau) Partien zusammen und wanderten in ethnisch geschlossenen Gruppen von der Heimatregion zum Arbeitsort. In einigen Fällen wurden sogar Mitarbeiter, die nicht aus der betroffenen Region stammten, dorthin geschickt, um Parteien zusammenzustellen; so groß war die Nachfrage nach Arbeitskräfte. Schließlich kam es in nicht seltenen Fällen vor, dass reisende Verkaufsagenten einer Firma beauftragt wurden, Industriearbeiter aus anderen Industrieregionen abzuwerben. Dies wurde dem Handelsministerium aus der Glasindustrie berichtet.

Von all diesen Einzelbereichen während der Monarchie sind - nach Mataja - Beschwerden der Gewerkschaften an das Sozialministerium nur aus der Glasindustrie in größerem Umfang bekannt. Die Wanderungsnetzwerke in diesen Industrien waren eher auf bestimmte Großbetriebe oder spezialisierte Regionen beschränkt, anstatt wie im Falle des Baugewerbes, der Zuckerindustrie und Ziegeleien flächendeckend in einer Industrie in ganz Österreich verteilt. Angesichts der unzulänglichen Aktenlage ist deshalb kaum feststellbar, ob es sich bei der Zuwanderung in den Jahren nach 1919 tatsächlich um die Wiederbelebung alter Wanderungsrouten oder, wie dies die Gewerkschaft behauptet hat, um Neuzuwanderung

handelte. Leider sind die Bestände des Wiener Archivs der Republik für diese Industrien fast vollständig skartiert worden.

8. Politisch bedenkliche Ausländer dem Innenminister vorbehalten - "Italia Irredente" und "Los von Rom"

Cisleithanische und transleithanische Bürger der Monarchie im Ausland wurden im 19. Jahrhundert sowohl von den Behörden der Aufnahmeländer wie von den diplomatischen Vertretungen des Reichs - offiziell gleich behandelt. Daran änderte der Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn nichts. Völkerrechtlich waren also alle Heimatberechtigten beider Reichshälften Bürger des gleichen Staatsgebildes. Die einheitliche Reichsangehörigkeit erlangte auch im Bereich des Dienstes im gemeinsamen Heer ihre volle Gültigkeit. Der Reichsangehörigkeit untergeordnet galt die Staatsangehörigkeit zu Österreich oder Ungarn nur im Inland. Bei der Trennung der zwei Teilstaaten im Jahr 1867 wurde die Staatsbürgerschaftsfrage ausschließlich an die Heimatberechtigung geknüpft. Eine Optionsmöglichkeit war jedoch vorgesehen und bestand darin, dass eine Person von der einen zur anderen Staatsbürgerschaft übertreten könnte. Diese Möglichkeit war zeitlich unbegrenzt, setzte jedoch die Zurücklegung der Staatsbürgerschaft des jeweils anderen Teilstaats voraus.¹⁶⁶

Was die Behandlung von Reichsfremden - d.h. Staatsfremde im engeren Sinn - anbelangt, waren die beiden Teilstaaten vollkommen autonom. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft in einer der Reichshälften brachte jedoch Rechte und Pflichten gegenüber dem Gesamtreich mit sich. Wer also die österreichische beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft erwarb, erhielt die Reichsangehörigkeit gleich mit. In Österreich galt auch in der Monarchie das Prinzip des patriarchalen Blutsrechts oder jus sanguinis. Eheliche Kinder erwarben die Staatsbürgerschaft des Vaters, uneheliche Kinder die der Mutter. Frauen erwarben bei der Ehe automatisch die Staatsbürgerschaft und Heimatberechtigung des Ehemannes. Das heißt also, dass Österreicherinnen bei der Verheiratung mit einem Ausländer im engeren Sinn, zugleich ihre ursprüngliche Heimatberechtigung, Staatsbürgerschaft und Reichsangehörigkeit verloren.

¹⁶⁶ Thienel 1989, 38-39.

Zwei weitere Möglichkeiten des automatischen Erwerbs der Staatsbürgerschaft existierten bis in die 60er Jahren des 19. Jahrhunderts, nämlich durch Eintritt in den öffentlichen Dienst und die Verleihung des Gewerberechtes. Nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes 1867 wurde der Eintritt in den öffentlichen Dienst ausschließlich Inländern vorbehalten. In der Praxis jedoch wandte man die ältere Regelung (§29 ABGB) weiterhin an, wonach Ausländer, die in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden, automatisch eingebürgert werden sollten. 1860 wurde die Bindung der Verleihung von Gewerbeschein und Staatsbürgerschaft (VO RGBI 1860/108) abgeschafft. Ab diesem Zeitpunkt erhielten Staatsfremde in den zünftigen Gewerben also nicht mehr mit der Verleihung eines Meisterbriefes automatisch die Cisleithanische Staatsbürgerschaft, das jeweilige Heimatrecht und die damit gekoppelten Reichsangehörigkeit. Eine Möglichkeit, jedoch nicht ein Rechtsanspruch, bestand aber weiterhin, indem man durch Ersitzung die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft beantragen konnte.

Das automatische Ersitzungsrecht wurde, wie oben erwähnt, bereits 1833 abgeschafft. Ab diesem Zeitpunkt erhielt der Staatsfremde nach einem zehnjährigen Aufenthalt jedoch die Möglichkeit, die Verleihung zu beantragen. Die Verleihung galt aber als Gnadenakt und lag im Ermessen der Behörde. Voraussetzungen dafür waren folgende:

"die Antragsstellung, die Eigenberechtigung (Volljährigkeit, E.S.), sittliches und politisches Wohlverhalten sowie ausreichende Erwerbsfähigkeit. Regelmäßig wurde auch die Zusicherung einer Gemeinde verlangt, dass der Eingebürgerte von ihr in den Heimatverband aufgenommen werde. Grundsätzlich nicht nötig war der Nachweis des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverbandes. Ohne ersichtliche gesetzliche Grundlage wurde bei Fehlen der Verleihungsvoraussetzungen die Verleihung dem Fremden vorläufig zugesichert".¹⁶⁷

Als de facto letzte Instanz bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft fungierten also die Gemeinden. In administrativer Hinsicht für die Abwicklung war jedoch die jeweilige Landesbehörde zuständig. Dies bedeutete, dass mit der Wiedereinführung des Ersitzungsrechtes bei der Heimatberechtigung 1896 für viele Gemeinden die Gefahr bestand, dass Orts-, Staats- und Reichsfremde mit guten Aussichten auf Erfolg die Einbürgerung

¹⁶⁷ Thienel 1989, 41-42.

beantragen könnten. Viele Gemeinden versuchten deshalb unerwünschte Ortsfremde vor Ablauf der Zehnjahresfrist abzuschieben.

a. Reichsitaliener

Lediglich bei "politisch bedenkliche(n) Ausländer(n)"¹⁶⁸ wurde die Verleihung der Staatsbürgerschaft dem Innenminister vorbehalten. Aus diesem Grund liegen in den Sammlungen des Ministeriums des Innern (AVA) im Wiener Staatsarchiv nur solche "politisch bedenklichen" Fälle zentralgesammelt auf. Nach den archivalen Quellen zu beurteilen bestanden die wichtigsten "Verdächtigengruppen" in den letzten Jahrzehnten der Monarchie aus Journalisten, Schriftstellern, evangelischen Pfarrern und sämtlichen Reichsitalienern.

In einer Stellung aus dem Büro des "Vorstand(s) der Militärkanzlei Sr.k.u.k.Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn General der Kavallerie und Adminiral Erzherzog Franz Ferdinand" - unterzeichnet in Salzburg am 13. August 1913 - stellt der Thronnachfolger fest, dass "Einwanderungsansuchen von Reichsitalienern prinzipiell abzuweisen" wären, dass aber "von den Statthaltereien relativ zahlreichen *Einwanderungsansuchen* von Reichsitalienern Folge gegeben wird". In dieser Angelegenheit wendet sich Franz Ferdinand direkt an den Kaiser Franz Josef I in der Hoffnung, dass damit die Zuwanderung von Reichsitalienern gestoppt wird. (Hervorhebungen, E.S.)

"Mein Höchster Herr lässt Eure Exzellenz ersuchen, der Angelegenheit nähertreten zu wollen, und würden konkrete Maßnahmen speziell für die Länder Tirol, Kärnten, Krain, das Küstenland und Dalmatien dankbarst begrüßen.

In der Höchsten Intention wäre es auch gelegen, wenn die Statthaltereien vor Erteilung einer wenn auch hervorragend begründeten *Einwanderungsbewilligung* stets das Einvernahmen mit dem betreffenden Korpskommando pflegen würden". (kursiv, E.S.)

Begründet wird die Forderung Franz Ferdinands damit, "dass wir mit jedem eingewanderten Reichsitaliener um einen Irredentisten mehr innerhalb der Reichsgrenzen haben", und dass

diese Zuwanderer "meist verwandtschaftliche Beziehungen" weiterhin zu Italien pflegen und daher "vom Standpunkte des militärischen Grenzschutzes in den allermeisten Fällen sehr unerwünscht sind".¹⁶⁹ Die darauffolgende Stellungnahme des Innenministeriums war für die Widersprüche, die die damalige, allgemein vorherrschende Freizügigkeit in Cisleithanien mit sich brachten, bezeichnend. Im Falle der reichsitalienischen Zuwanderung traten die Interessen der Wirtschaft in direkten Konflikt mit den des Heeres. Das noch gültige Prinzip der Verkehrs- und Niederlassungsfreiheit schränkte die Entscheidungsfreiheit des Durchlauchtigsten Herrn Generals der Kavallerie und Admirals ein. Nach Meinung des k.k. Ministeriums des Innern (MdI) konnten den Forderungen des Thronfolgers nicht nachgekommen werden, "denn zu einem bloßen Aufenthalte der Ausländer kommt eine behördliche Bewilligung nicht in Frage". Als einzige Steuerungsmaßnahme bot das MdI die "Einbürgerung bzw. Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft" an.

Die Einbürgerung war jedoch als Instrument der Migrationssteuerung denkbar ungeeignet. Gerade die reichsitalienische Einwanderung bestand zu einem sehr großen Anteil aus Industriearbeitern, also aus Schichten, die sich in der Regel ohnehin nicht einbürgern ließen. Die in Aussicht gestellte Aufnahme in den Gemeindeverband war nämlich Voraussetzung für die Einbürgerung. Nimmt man die Welschtiroler in Vorarlberg als Vergleichsgruppe her, dann werden die Ursachen der geringeren Akzeptanz italienischsprachiger Bewerber bei der Einbürgerung in den westlichen Reichsratsländer mehr als deutlich. Aus folgendem Zitat über die Zwangseingemeindung der Welschtiroler in Bludenz in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg wird ersichtlich, dass, zumindest was die cisleithanische italienische Arbeiter anbelangt, das Interesse an einem Heimatrecht in Tirol/Vorarlberg relativ gering gewesen sein müßte.

"Betrachtet man die Meldungen des "Bludener Anzeiger" und die Akten der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, so wird die in der Literatur erwähnte und kritisierte Haltung der Gemeinden in heimatrechtlichen Fragen bestätigt. Grundsätzlich wehrten sich die Gemeinden wegen der finanziellen Belastungen gegen eine allzu großzügige Verleihung des Heimatrechtes. Die in den BH-Akten genannten Fälle beruhten alle auf §3 HRG 1896, die Aufnahmeansuchen wurden also alle durch die bisherigen Heimatgemeinde gestellt. Zum Teil

¹⁶⁸ Thienel 1989, 42.

geschah dies sogar gegen den Willen der betroffenen Person. Am 13. Oktober 1913 suchte die Gemeinde Nave S. Rocco bei der Stadt Bludenz um Aufnahme des Gregorio Stenak samt Familie an. Der Betroffene gab bei einer Befragung im April 1914 an: *Ich ging nach Bludenz um eine bessere Arbeit und besseres Fortkommen für meine Familie zu finden. Die Heimat Nave S. Rocco aufzugeben, kam mir schon deshalb nie in den Sinn, weil mein Vater Grundbesitz dort hat, den ich einmal teilweise erben werde.* Dennoch wies die Bezirkshauptmannschaft die Stadt Bludenz an, den in der Bleiche beschäftigten Arbeiter aufzunehmen¹⁷⁰.

Von den vier wichtigsten reichsfremden Ausländernehmergruppen - Reichsdeutsche, Reichsitaliener, Schweizer/Liechtensteiner und Russen war bei den Italienern der Anteil der Industriearbeiter am höchsten und der der freien Berufen am niedrigsten.

Prozent der wichtigsten reichsfremden Zuwanderer in Cisleithanien in den Berufen 1910

<i>Berufe</i> <i>Staatsbürger</i>	<i>Landwirt-</i> <i>schaft</i>	<i>Indus-</i> <i>trie</i>	<i>Handel &</i> <i>Verkehr</i>	<i>freie Berufe</i>
Krg. Italien	12,23%	49,30%	24,83%	13,64%
Dt. Reich	8,40%	43,41%	16,90%	31,29%
Schweiz/FL	7,36%	38,75%	15,74%	38,15%
Rußland	9,49%	33,14%	18,35%	39,02%

Quelle: Volkszählung 1910, 28

Somit war auch die Wahrscheinlichkeit, dass Reichsitaliener um die Einbürgerung ansuchen am geringsten, bedenkt man, dass die Erwerbung der Staatsangehörigkeit vor allem bei den Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe große Vorteile mit sich brachte.

Um den "Brief der Militärkanzlei Sr.k.u.k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Franz Ferdinand" Genüge zu tun, betont das MdI, dass bei der Anwendung des Erlasses von 7.4.1912 (Z:996 M.I.) in Zukunft mit größter Sorgfalt vorgegangen würde. Hiernach waren

¹⁶⁹Erzherzog Franz Ferdinand an Eure Exzellenz, betr. "Einwanderung" von Reichsitaliener, 13.08.1913, ÖStA/AVA, MdI,PN: 9487/1913, Präs. 16/8 Kt1, (AIS: /21/9487/1913).

den Landeschefs in Zara, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach und Graz sowie dem Statthalter in Triest angeordnet worden, "bei der Behandlung der Gesuche von Reichsitalienern um Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft mit besonderer Vorsicht vorzugehen". Einzige Ausnahme bildeten die Gruppe der Reichsitaliener, die bereits vollständig assimiliert waren. Die folgende Definition der Assimilierung ist deswegen von besonderem Interesse, weil sie die Grundlage für die Befreiung von Internierungslagern für feindliche Staatsangehörige¹⁷¹ während des Ersten Weltkriegs darstellt.

"In diesem Erlasse, welcher sich auf die Zurückdrängung der reichsitalienischen Elemente in der südlichen Grenzzone bezieht, wird nämlich u.A. zum Schlusse auch angeordnet, dass den Gesuchen um Einbürgerung der Reichsitaliener in der Regel nicht zu willfahren sei, und dass in jenen besonderen Fällen, in denen eine Ausnahme gemacht werden soll, zunächst die h.o. Weisung eingeholt werden muß. (...) Ein solches Einvernehmen wird allerdings in Fällen entbehrlich sein, in denen die Sachlage ganz zweifellos ist, wie z.B. in den vorerwähnten Fällen, in denen die Verhältnisse der vor vielen Jahren eingewanderten Reichsitaliener sich inzwischen derart geändert haben, dass sich diese mit den Umgebung ganz assimiliert haben und sonach überhaupt nicht mehr als Italiener angesehen werden können".¹⁷²

Die Betroffenen dieses Erlasses scheinen nach der Sammlung des MdI in Wiener Staatsarchiv (AVA) fast ausschließlich Adelige und reiche Bürger gewesen zu sein, die ein dringendes wirtschaftliches Interesse an der Einbürgerung hatten. So der Fall des Graf Noris Arnaldo von Sizzo, der die "österr. Staatsbürgerschaft (an)strebt(e) (...), weil er bereits seinerzeit Oesterreicher war und weil er zur Wahrung seiner Interessen als Grundbesitzer einen entsprechenden Einfluss auf die Gemeindeverwaltung in Ravina ausüben möchte".¹⁷³ In etwa ähnlich gelagert war der Fall des Graf Matteo Thun-Hohenstein aus Florenz¹⁷⁴

¹⁷⁰ Rudigier 1995, 178.

¹⁷¹ Über die Internierungslager für feindliche Zivilisten wird andernorts berichtet.

¹⁷² Präsidium des k.k. MdI an k.k. Ministerpräsidium, betr. Einbürgerung von Reichsitaliener, ÖStA/AVA, MdI, PN: 9487/1913, Präs. 16/8 Kt.1551, (AIS:I/21/9487/1913).

¹⁷³ Präsidium des k.k. MdI an Statthalter Innsbruck, betr. Einbürgerung von Reichsitaliener, ÖStA/AVA, MdI, PN: 9798/1913, Präs., Kt.1551, (AIS: I/20/9798/1913).

¹⁷⁴ Präsidium des k.k. MdI an Statthalter Innsbruck, betr. Einbürgerung von Reichsitaliener, ÖStA/AVA, MdI, PN: 2465/1913, Präs. Kt.1551, (AIS: I/19&22/2465/1913).

b. Reichsdeutsche

Weniger problematisch scheint die Einbürgerung von "politisch bedenkliche(n)" Schriftstellern und Journalisten aus dem Deutschen Reich, aber auch Rußland gewesen zu sein. Für die Jahre 1900 bis 1918 gibt es Akten (AVA/MdI) über neun Beispiele scheinbar positiv erledigter Prüfung solcher Verdächtigen, nämlich:

- 29.03.1905 Kasimir Rasoslaw Krauz (Dr. Kasimir Radoslaus Baron von Kelles-Krauz) Rußland;¹⁷⁵
- 14.10.1907 Emanuel Samuel Edmund Ludwig, Verfasser von Theaterstücken für Bauerntheater, Aufnahmezusicherung Schönbühel a/D, NÖ;¹⁷⁶
- 03.11.1909 Rudolf Spies, Herausgeber der "Zeitschrift für Post und Telegraphie", zuständig in Neustadt, Bayern, Aufnahmezusicherung Wien;¹⁷⁷
- 08.01.1910 Rudolf Julius Herman Gnevkov (Blume), Herausgeber von "Sport am Renntage", Mitarbeiter bei "Neue freie Presse" und "Die Zeit", zuständig in Lebus in Brandenburg, Aufnahmezusicherung Wien;¹⁷⁸
- 05.03.1910 Johann Ferdinand Theodor Puchstein, Chefredakteur des "Deutschen Volksblatts", zuständig in Labes-Kupferhammer in Pommern, Aufnahmezusicherung Wien;¹⁷⁹
- 26.09.1911 Max Wetecamp, Herausgeber von "Der Kamptalbote", Aufnahmezusicherung Langenlois;¹⁸⁰

¹⁷⁵k.k. Aussenmin an k.k.MdI, betr. Einbürgerung/Warschau, 29.3.1905, ÖStA/AVA, MdI, PN: 2037/1905, Präs. Kt.1551, (AIS: I/5/2037/1905).

¹⁷⁶ k.k. MdI an Statthalterei Wien, betr. Einbürgerung, 14.10.1907, ÖStA/AVA, MdI, PN: 10.142/1907, Präs. Kt.1551, (AIS: I/6/2037/1907).

¹⁷⁷ k.k. MdI an Statthalterei Wien, betr. Einbürgerung, 03.11.1909, ÖStA/AVA, MdI, PN: 11.307/1909, Präs. Kt.1551, (AIS: I/8/11.307/1910).

¹⁷⁸ k.k. MdI an Statthalterei Wien, betr. Einbürgerung, 08.01.1910, ÖStA/AVA, MdI, PN: 14.356/1910, Präs. Kt.1551, (AIS: I/8/14.356/1910).

¹⁷⁹ k.k. MdI an Statthalterei Wien, betr. Einbürgerung, 05.03.1910, ÖStA/AVA, MdI, PN: 2180/1910, Präs. Kt.1551, (AIS: I/10/2180/1910).

¹⁸⁰ k.k. MdI an Statthalterei Wien, betr. Einbürgerung, 26.09.1911, ÖStA/AVA, MdI, PN: 9094/1911, Präs. Kt.1551, (AIS: I/12/9094/1911).

-31.10.1911 Hermann Andreas Kiehaupt, Schriftsteller, geboren in Tarvis, Kärnten, "kann jedoch seine Zuständigkeit in einer österr. Gemeinde und infolge dessen auch die österr. Staatsbürgerschaft nicht nachweisen"; Aufnahmezusicherung Wien;¹⁸¹

- 24.04.1912 Jakob Sigmund Lippowitz, Chefredakteur des "Neuen Wiener Journals", zuständig in Leipzig, Aufnahmezusicherung Wien;¹⁸²

- 26.06.1912 Golant Nochim, Redakteur der "Neuen freien Presse", zuständig in Gluchow, Rußland, Aufnahmezusicherung Wien.¹⁸³

In allen diesen Fälle spielten - wenn überhaupt - geringfügige verwaltungstechnische beziehungsweise presserechtliche Vergehen und Übertretungen eine Rolle bei der Verzögerung der Zustimmung des Innenministeriums bei den Aufnahmegemeinden. Bei einer dritten Gruppe gab es jedoch gröbere Bedenken gegen die Einbürgerung. Im Rahmen der "Los von Rom" Bewegung (ab 1897) unter der Leitung von Georg Ritter von Schönerer begann sich die evangelische Kirche - und hier vor allem der Evangelische Bund (EB) - stärker für die politischen Entwicklung der deutschen Reichsratsländer zu interessieren. Im Rahmen der kirchlichen Autonomie durfte die evangelische Kirche in Österreich als Beistand für ihren Pfarrer einen Vikar beistellen. So begann eine regelrechte Einwanderungswelle vorwiegend reichsdeutscher Vikare nach Cisleithanien.

"Die reichsdeutschen Vikare waren zwar nur in Ausnahmefällen Sympatisanten Schönerers, aber ihr Ziel und das des evangelischen Bundes war im Grunde dasselbe wie bei Schönerer. Sie wollten über den Weg einer möglichst erfolgreichen Evangelisierung und Protestantisierung des katholischen Österreich der konfessionellen und kulturellen nationalen Einheit der Deutschen den Weg bereiten".¹⁸⁴

¹⁸¹ k.k. MdI an Statthaltereie Wien, betr. Einbürgerung, 31.10.1911, ÖStA/AVA, MdI, PN: 10.851/1911, Präs. Kt.1551, (AIS: I/11/14.851/1911).

¹⁸² k.k. MdI an Statthaltereie Wien, betr. Einbürgerung, 24.04.1912, ÖStA/AVA, MdI, PN: 8720/1912, Präs. Kt.1551, (AIS: I/13/8720/1912).

¹⁸³ k.k. MdI an Statthaltereie Wien, betr. Einbürgerung, 26.06.1912, ÖStA/AVA, MdI, PN: 5040/1912, Präs. Kt.1551, (AIS: I/14/5040/1912).

¹⁸⁴ Leeb 1997, 4

Der evangelische Bund verschickte Vikare vorwiegend in jene Orte, wo der Übertritt zum Protestantismus im Rahmen der Los-von-Rom-Bewegung in größerer Zahl erfolgt war. Diese Vertreter Deutschlands sollten der Bewegung neuen Aufschwung verleihen. Sobald diese Bekehrungskampagne in einer Region zu greifen begann, bekam es aber der EB sofort mit der Obrigkeit zu tun.

"Als diese Aktion ausgeweitet wurde, kam es prompt zu Schwierigkeiten. Von den 1899 präsentierten sieben ausländischen Vikaren erhielten noch allen die kirchliche Genehmigung, fünf die Staatsbürgerschaft und die staatliche Bestätigung, von den achtzehn im Jahre 1900 präsentierten nur zwölf die kirchliche Genehmigung, sechs die Staatsbürgerschaft und nur fünf die staatliche Bestätigung. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1901 waren noch deutlicher: 22 präsentiert, acht durch den Oberkirchenrat genehmigt, einer erhielt die Staatsbürgerschaft, keiner wurde durch die staatliche Stellen bestätigt. Trotz dieser Schwierigkeiten konnte der EB bereits im Jahre 1910 von 56 Vikaren berichten, die von ihm mit Mitteln in der Höhe von jährlich 80,000 Mark in den habsburgischen Ländern unterstützt wurden (...)"¹⁸⁵.

Weil der EB zugleich als deutschnational und antikatholisch eingestuft wurde, galt diese Bewegung für die Habsburger Dynastie als doppelte Gefahr. Im Sinne des populistischen Wiener Bürgermeisters Lueger wurde die griffige Gegenparole "Los-von-Rom! Los von Gott! Los vom Kreuz! Los von Österreich! Los von Habsburg! Los auf Rom! Hin zu Berlin!" geprägt.¹⁸⁶ Da man sich jedoch in Rücksichtnahme auf die evangelische Kirche noch weniger gegen die Einwanderung von nationalgesinnten Reichsdeutschen zu Wehr setzen konnte wie beim Vergleichsbeispiel der Irredentisten aus dem Königreich Italien, setzte man als einzige zur Verfügung stehende allgemeine Gegenmaßnahme die Einbürgerungsverweigerung ein. Vikare mussten aber nicht unbedingt eingebürgert werden. Die Verzögerung war somit eher eine Schikane. Die zehn Fälle, die aus der Sammlung des MdI beim AVA in Wien für die Zeit zwischen 1900 und 1918 aktenkundig sind, betreffen evangelische Vikare und Pfarrer in Wallern in Oberösterreich (1900), Waiern in Kärnten (1901), Olmütz (1901), Mährisch Trübau (1901), Klagenfurt (1902), St. Ruprecht bei Villach (1902), Gablonz in Böhmen (1903), Bad Ischl (1903), Arriach in Kärnten (1903) und Salzburg (1905). An dieser Stelle soll

¹⁸⁵ Reingrabner 1986, 264.

¹⁸⁶ Leeb 1997, 5.

in Erinnerung gerufen werden, dass nur die Anträge der "politisch bedenklichen" Vikare bei dieser Stelle des Innenministeriums bearbeitet werden mussten. Alle anderen wurden von den Behörden der Reichsratsländer direkt erledigt.

In zwei Fällen finden sich aktenkundige Erwähnungen von Bemühungen, die Verleihung der Staatsbürgerschaft bewußt zu verweigern beziehungsweise verschleppen, um die "Los-von-Rom-Bewegung" beziehungsweise den politischen Protestantismus organisatorisch und politisch zu schwächen, nämlich in Bad Ischl und Olmütz beziehungsweise Mährisch Trübau. Bezüglich Böhmen und Mähren hat sich der Minister für Cultus und Unterricht am 14. Jänner 1901 - also relativ am Anfang der politischen Evangelisierungsbewegung - an das Innenministerium mit der Bitte gewandt, bei der Unterdrückung der "Verhetzung" des Volkes nicht die Kirche an sich unnötig hart zu treffen.

"Ich beehre mich dem k.k. Ministerium in der Anlage einen Bericht des evangelischen Oberkirchenrathes A.B. von 4. December 1900 Z. 3175 zu übermitteln, welcher über die Schierigkeiten Klage führt, die der Installierung beziehungsweise Einbürgerung der in den hierländischen evangelischen Kirchendienst gewählten Ausländer seitens der Landesstellen Böhmens und Mährens bereitet werden.

Wenngleich den Klagen der Oberkirchenrathes eine gewisse Berechtigung in der Richtung nicht abgesprochen werden kann, dass die Pastorierung der evangelischen Glaubensgenossen dieser Länder thatsächlich unter dem seitens der politischen Behörden eingehaltenen Vorgänge leidet, so kann doch wohl deswegen nicht gänzlich von Massregeln abgesehen werden, welche der politischen und confessionellen Verhetzung zu steuern geeignet scheinen".

Nach dem der Wiener Kultusminister angeführt hatte, wie wichtig er eine Bekämpfung der religiösen Hetzer fand - wohlgermerkt am Anfang des 20. Jahrhundert - versucht er dann doch den Innenminister davon zu überzeugen, bei der Bekämpfung dieser Erscheinung etwas vorsichtiger vorzugehen.

"Immerhin aber können die Ausführungen des Oberkirchenrathes bei der Erwägung in Betracht kommen, ob und in welcher Weise sich die gedachten Massregeln derart treffen

liessen, dass bei Sicherung ihres politischen Zweckes die confessionellen Interessen der evangelischen Kirche thunlichst geschont werden (...). Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin, auf das vom Oberkirchenrathe berührte Vorgehen der Statthalterei in Mähren hinzuweisen, welche den zu Vicaren in Mähr.-Trübau, beziehungsweise Olmütz gewählten Ausländern Peter Ernst BALLERSTEDT und Wilhelm MÜHLPFORT (...) die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband verweigert hat, ohne die Natur der Sache nach für diese Entscheidung relevante hierortige Stellungnahme zur Berufung der genannten Seelsorge abzuwarten”¹⁸⁷.

Zwei Jahre später lässt sich ein weiterer Versuch der Unterdrückung der Los-von-Rom-Bewegung durch die Verweigerung der Staatsbürgerschaftserteilung bei einem reichsdeutschen Seelsorger belegen. In einem Brief an das Innenministerium vom 27. Dezember 1903 versuchte sich die Linzer "k.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns" dafür zu rechtfertigen, dass sie die Aufnahme des evangelischen Priesters Johannes Heinrich Hauser aus Königfeld im Grossherzogthume Baden in den österreichischen Staatsverband verhindert hat und auch weiterhin verzögern will. Die Statthalterei wollte nämlich noch abwarten bis "durch längere Beobachtung ein abschliessendes Urteil über die Persönlichkeit und die Haltung" Hausers ermöglicht wird. Nach der oberösterreichische Statthalterei ist der Fall Hauser besonders brisant, weil der politisch verdächtige Reichsdeutsche ausgerechnet in Bad Ischl Pfarrer geworden ist.

"Der Genannte wurde am 28. Dezember v. J. von der evang. Pfarrgemeinde A.B. in Ischl zum Pfarrer gewählt und versieht seit April l.J. dortselbst bereits provisorisch die seelsorglichen Funktionen. Wenngleich den geflogenen Erhebungen zufolge die politische und moralische Haltung Hausers zu keinen nachteiligen Wahrnehmung Anlaß gegeben hat, und demselben auch eine propagandistische Tätigkeit nicht vorgeworfen werden konnte, so musste mir doch schon seinerzeit in Gewährung der vom evangelischen Oberkirchenrate erbetene Bestätigung Hausers als evangelischen Pfarrers in Ischl bedenklich erscheinen, mit Rücksicht auf die in Oberösterreich herrschenden Verhältnisse, welche die Gefahr einer Störung des konfessionellen Friedens in diesem Kronlande besonders naherücken und in Anbetracht der

¹⁸⁷ k.k. Kultusministerium an MdI, betr. Einbürgerung in Böhmen, 14.01.1901, ÖStA/AVA, MdI, Präs. 8, PN: 527/1901, Präs. Kt.1550, (AIS: I/30/527/1901).

Umstände, welche gerade in Ischl die Vermeidung unliebsamer Vorkommnisse solcher Art vorzugsweise wünschen lassen.“¹⁸⁸

Die skizzierten, unzulänglichen Versuche des MdI, durch die Einbürgerungspolitik dynastiefeindliche Elemente aus Cisleithanien zu verbannen, zeigten kaum Wirkung. Dem Evangelischen Bund wie den Irrendentisten ist es in ihren jeweiligen Wirkungskreisen gelungen, die nationalistischen Gefühle zu stärken und die Treue zum Kaiserreich als Vielvölkerstaat noch weiter zu lockern. Das verwaltungstechnische Aussondern bestimmter ethnischer und ideologischer Gruppen für eine besondere Beobachtung und Schikane kann - im Nachhinein betrachtet - sicherlich als ein Vorbote der Verfolgung "österreichfeindlicher" Aktivität nach dem Ausbruch des Weltkrieges angesehen werden. Von der Zahl der Betroffenen her nur von geringerer Bedeutung, unterstützte die Bekämpfung von "Italia Irredente" und "Los von Rom" in Friedenszeiten die politische Weichenstellung für eine Ausdehnung dieser Verfolgungsstrategie auf russophile Juden, Ruthenen und Polen ab August 1914. Die Grenzen zwischen dem Nationalitätenstreit in der Politik und der Fremdenfeindlichkeit am Arbeitsmarkt begannen sich zu verwischen. Bis zum Ende des Krieges würden sich antiitalienische, antitschechische und antisemitische Ressentiments weiterhin vermischen, bestätigen und gegenseitig verstärken. Die liberalen und sozialdemokratischen Befürworter der Freizügigkeit und Internationalismus kamen dagegen aber kaum an.

Das 19. Jahrhundert hatte mit der Übertragung des aufgeklärten Liberalismus auf die Ausländerpolitik begonnen. Die Koppelung von Konzepten der wirtschaftlich begründeten Verkehrsfreiheit mit der ideologisch begründeten Vorstellung der Freizügigkeit und Solidarität erlaubte es der staatlichen Bürokratie, die letzten Reste des Feudalismus - Leibeigenschaft und Zunftzwang - abzubauen. Der daraus entstandene freie Arbeitsmarkt war ungerecht und für die Betroffenen oft weder liberal noch aufgeklärt oder solidarisch. Als Reaktion auf die sozialpolitische Misere forderten viele Arbeitnehmervertreter eine radikale Einschränkung der Freizügigkeit am Arbeitsmarkt. Noch eine Minderheit in der Monarchie, wurden die politischen Kräfte nach Kriegsende, die den sozialpolitischen Protektionismus der Gewerkschaften auch ethnisch verstanden haben wollten, immer stärker. Das Ergebnis wurde

¹⁸⁸ Statthalterei Linz an MdI, betr. Einbürgerung in Ischl, 27.12.1903, ÖStA/AVA, MdI, Präs. 8, PN: 525/1903, Präs. Kt.662, (AIS: I/4/225/1903)

dann nach dem Inkrafttreten der "Staatsbürgerschafts-Überleitungsbestimmungen von St. Germain-en-Laye (1919) und des Inlandarbeiterschutzgesetzes (1925) sichtbar. Beide Gesetzestexte waren in ihrem Umgang mit ethnischen Minderheiten und Staatsfremden von Großzügigkeit weit entfernt. Erst in ihrer Anwendung wurde jedoch ihr weitreichendes antisemitisches und fremdenfeindliches Potential voll ausgeschöpft. Nach einem Jahrhundert der Freizügigkeit traten nach dem Krieg acht Dekaden der Bewegungsbeschränkung an ihre Stelle. Diese Phase wurde erst mit dem Beitritt zur Europäischen Union ansatzweise überwunden.

C. Bekämpfung des "Schlepperunwesens" in Cisleithanien 1907-1918

"Insolange nicht die Erwerbsbedingungen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen allen Staatsbürgern auf heimischem Boden die Möglichkeit einer gesicherten Existenz bieten, wird der Regelung des Auswanderungswesens besondere Fürsorge zuzuwenden sein". (Thronrede, Seine Majestät Kaiser Franz Josef I, 18. Juli 1911)¹⁸⁹

Die Auswanderung aus Österreich stand den Bürgern der cisleithanischen Reichshälfte seit Verabschiedung des Staatsgrundgesetzes 1867 vollkommen frei. Die einzige Einschränkung galt für Männer im wehrpflichtigen Alter, die ihre Wehrpflicht zuerst ableisten mussten. Im großen österreich-ungarischen Auswanderungsjahrzehnt 1900 bis 1910 und danach bedienten nachweislich zehntausende Wehrpflichtige vorwiegend aus Transleithanien Schlepperorganisationen, um über Salzburg oder Feldkirch ins Zentrum der illegalen Auswanderung nach Buchs im Kanton St. Gallen zu gelangen. Nur ein für die damaligen Verhältnisse massiver Polizeieinsatz konnte das von Zagreb über Villach und Franzensfeste nach Vorarlberg und Bayern verlaufende Schleppernetzwerk lahmlegen. Die Tätigkeit der von Bosnien und Kroatien nach Deutschland und in der Schweiz operierenden illegalen Auswanderungsagenten weist Ähnlichkeiten zur Arbeit moderner Fluchthelferorganisationen auf.

1. Voraussetzungen

Im Laufe des großen europäischen Revolutionsjahres 1848 wurden den Untertanen des Habsburger Reiches endlich die vollkommene Mobilität zugestanden. Innerhalb der

¹⁸⁹ aus: Der Auswanderer (1911), 81.

Monarchie waren die Bauern ab diesem Zeitpunkt den anderen gesellschaftlichen Klassen - was das grundsätzliche Recht auf Bewegungsfreiheit anbelangt - vollkommen gleichgestellt.¹⁹⁰ Alle Bürger konnten sich nun - die nötigen finanziellen¹⁹¹ Mittel und Verkehrsmittel vorausgesetzt - absolut frei bewegen. Wer Österreich längerfristig verlassen wollte, musste aber, unabhängig der sozialen Zugehörigkeit, bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

In den Jahrzehnten nach 1848 wurde die Auswanderung aus dem Gebiet der Monarchie durch das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 geregelt. Hiernach durften Staatsbürger nur dann Österreich verlassen, wenn dies ausdrücklich von der jeweiligen Landesstelle (Ortsobrigkeit, Kreisamt, in den Städten die Magistrate) bewilligt wurde. Die Gemeindevorsteher und zuständigen Beamten wurden angehalten, von der Ausstellung von Ausreisebewilligungen so selten wie möglich Gebrauch zu machen. Scharfe Verfügungen waren auch für Behörden vorgesehen, die "leichtsinnig Ausreiseerlaubnis erteilt oder dem vorwiegend nächtlichen Entweichen von Ortsbewohnern nicht die genügende Aufmerksamkeit gewidmet hatten."¹⁹²

a. Überlieferte Kontrollversuche

Auswanderer wurden im Patent von 1832, erstes Hauptstück, alinea 1 wie folgend definiert: "Als ein Auswanderer ist derjenige unserer Unterthanen anzusehen, der aus unseren Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren." Im zweiten Hauptstück wird dann "die gesetzliche Auswanderung" genau beschrieben. "Wer auswandern will, muss die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft (...) bei der Landesstelle ansuchen". Dies wurde einer Vielzahl von Bewerbern auch verwehrt. Staatsbürger, die ohne Entlassung widerrechtlich auswanderten, wurden zur Rückkehr, allerdings zuerst einmal ohne Strafe formell aufgefordert. Wer sich

¹⁹⁰ vgl. Stölzl (1971, 28): '(...) die vom engen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis bestimmte agrarische Welt wurde nun dem Rechtszustand der bürgerlichen Welt angeglichen. Zumindest vor dem Gesetz gab es nun statt Untertan und Grundherr nur noch gleiche Staatsbürger (...). Für die Bauern entfiel eine Unzahl verschiedenartigster Leistungen, aber auch Ansprüche gegenüber der Obrigkeit gingen verloren: der Grundherr war nun frei von der Verpflichtung für die Armen zu sorgen, frei von der Pflicht der Unterstützung in Notfällen (z.B. der Aushilfe mit Saatgut und Bauholz etc.). (...). Die Landwirtschaft trat ein in die Reihe der freien Beschäftigungen, bei denen Erfolg und Mißerfolg von der Fähigkeit zum kapitalistischen Wettbewerb abhing'.

¹⁹¹ Die alle wichtigste Voraussetzung für die Auswanderung - auch nach der Dekontrollierung 1867 - war die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft. Dazu kam die Ausstellung eines ordnungsgemäßen Reisepaßes und der Nachweis von Geldmitteln in Höhe der Fahrtkosten. Bei Männern im wehrfähigen Alter kam das Ableisten der Wehrpflicht dazu. vgl. Faßmann 1996, 49.

dieser Aufforderung widersetzte, wurde mit der "Aburteilung wegen unbefugter Auswanderung" bedroht. Erst dann konnte die Heimatbehörde die strafweise Aufhebung der Staatsbürgerschaft beantragen.¹⁹³

Eine wesentliche Erleichterung brachte das Staatsgrundgesetz von 1867. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Auswanderung nicht mehr formell kontrolliert. Nach dem Grundgesetz war die "Freiheit der Auswanderung (...) von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt". Das Wehrgesetz bestimmte, unter welchen Bedingungen Männer im wehrpflichtigen Alter eine Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft und somit eine legale Auswanderung aus Österreich bewirken konnten.¹⁹⁴

Nach dem Wehrgesetz und den dazugehörigen Erlässen mussten militärtaugliche Männer ihre Wehrpflicht zwischen dem 17. und 36. Lebensjahr erfüllen, bevor sie längerfristig ins Ausland reisen durften. Betroffene österreichische Staatsangehörige konnten "die Erfüllung der Wehrpflicht durch eines der nachstehenden Dokumente" belegen:

- 1.) durch den Nachweis der Militärtaxpflicht;
- 2.) durch die Bescheinigung des Austrittes aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der k.k. Landwehr, wenn die Bescheinigung nicht die Erklärung enthält, dass der Inhaber noch stellenpflichtig ist;
- 3.) durch den Abschied;
- 4.) durch das Landsturmbefreiungszertifikat oder den Landsturmpass;
- 5.) durch die behördliche Bescheinigung der Entlassung aus der Wehrpflicht (§ 62 des Wehrgesetzes);
- 6.) durch die behördliche Bestätigung, dass der Inhaber von jeder Dienstpflicht enthoben ist (Dienstpflichtenthebungsschein)".

Verdächtige ungarische Staatsbürger mussten "sich - auf Grund der von der königlichen ungarischen Regierung gestellten Anforderung - ausnahmslos mittels eines von der zuständigen Heimatbehörde ausgestellten Passes ausweisen". Verdächtige bosnisch-herzegowinische Landesangehörigen "ist dieselbe Ausweisleistung wie für die ungarischen

¹⁹² vgl. Faßmann 1996.

¹⁹³ betr.: Ausbürgerung von Conte Vojnovic, Aeusserung des Dep.21a, ÖStA/AVA, MdI/Präs, Kt: 1550/P.Nr.1069/1903 (AIS:I/39/1069/1903).

Staatsangehörigen" oder aber "die von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegovina ausgestellten 'Auswanderungszertifikate' (zu fordern)." Bei sonstigen eventuellen Verdächtigen genügt "der Nachweis der ausländischen Staatsbürgerschaft, bei Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht oder das 36. vollendet haben, der Altersnachweis".¹⁹⁵ Es gab kein umfassendes Abkommen mit den benachbarten Staaten, wonach Österreich-Ungarn sich beispielsweise verpflichtet hätte russische, rumänische, serbische, montenegrinische, italienische, schweizerische oder reichsdeutsche Stellungsflüchtlinge abzufangen und bei den jeweiligen Heimatbehörden nach einem vorbestimmten Modus (etwa wie die modernen Schubabkommen) abzuliefern.¹⁹⁶

Um die unbefugte Auswanderung von österreichischen und die illegale Durchwanderung von ungarischen bzw. bosnisch-herzegowinischen Wehrpflichtigen zu verhindern, wurden seitens des Wiener Innenministeriums in Zusammenarbeit mit dem Budapester Innenministerium eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Hierbei galten zwei "Leitende Gesichtspunkte", die gleichwertig nebeneinander standen, nämlich die "Verhütung von Wehrpflichtverletzungen" und die "Nichtbeeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs". Im Gegensatz zur Ersten und Zweiten Republik wollte das k.k. Innenministerium am Anfang des Jahrhunderts "jede(n) überflüssige(n) Eingriffe(n)" seitens der Grenzbehörden vorbeugen. Der allgemeine Verkehr, aber vor allem der tägliche Grenzverkehr der Bewohner grenznaher Gemeinden bzw. der internationale Transport sollte "derart gehandhabt werden, dass dadurch nicht eine Beunruhigung und Störung des Reiseverkehrs oder der Eindruck polizeilicher Behelligungen wachgerufen werden kann." Unbedingt zu vermeiden galt "ein Anstauen an der Grenze und hiemit eine unbewältigbare Arbeitslast der Grenzpolizeiorgane". Männliche Reisende, die entweder eindeutig unter 17 oder über 36, wehrdienstuntauglich, ausländische Staatsbürger, in dienstlicher Mission oder Menschen "deren Rückkehr durch ihren Dienstverband gesichert erscheint; wie beispielsweise Handlungsreisende" waren, wurden überhaupt nicht kontrolliert. Amtsbekannte wehrpflichtige Grenzbewohner, die beruflich regelmäßig ins Ausland mussten, erhielten zeitlich begrenzt, in der Regel 14tägige Passierschiene. Wehrpflichtige Reisende, die unbefugterweise ins Ausland wollten, sollten bereits in der Heimatgemeinde abgefangen

¹⁹⁴ betr.: Ausbürgerung von Conte Vojnovic, Aeusserung des Dep.21a, ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1550/P.Nr.1069/1903 (AIS:I/39/1069/1903).

¹⁹⁵ betr. K.K. Ministerium 19.1.14, 'Verhütung von Wehrpflichtverletzungen, in: k.k. Staatshalterei Innsbruck, Grenzüberschreitung, Landesarchiv Vorarlberg, Bezirksamt und Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Rep. 14/24, 1914-1918, Karton: 568 (AIS:XXI/32/1914).

werden. Gemeindeangehörige ohne Reisepaß sollten an ihren Heimatort gebunden werden, damit die übergeordneten Instanzen entlastet werden und sich auf den regionalen und internationalen Verkehr konzentrieren konnten.

"Hieraus erwächst den Behörden des Ausgangsortes, eventuell den Heimatbehörden, in erster Linie die Aufgabe, im Wege der Gemeinden, der Polizeiorgane, der Gendarmerieposten den Reiseantritt von Personen, deren Wehrpflicht beeinträchtigt werden könnte, wahrzunehmen, diese Personen gleich am Ausgangsorte auf die Erfordernisse der Ausweisleistung (...) aufmerksam machen zu lassen." "Sobald die Reise angetreten ist, haben die Behörden des Ausgangsortes die Ausweispflicht geltend zu machen."¹⁹⁷

Es wurde angenommen, dass nicht alle Gemeindebedienstete gleich gewissenhaft die Auswanderung ihrer heimatberechtigten Bürger kontrollieren würden. Aus diesem Grund sollten auch die übergeordneten Verwaltungsorgane wie auch das Eisenbahn- und Schifffahrtspersonal auswanderungsverdächtige Personen kontrollieren. Als letzte, vorgelagerte Kontrollinstanz galten die Überwachungsstationen der Bahn in den jeweiligen im Reichsrat vertretenen Ländern und Königreiche. So versuchte man die wichtigsten nordwestlichen Grenzkontrollstationen in Salzburg, Kufstein, Feldkirch und Bregenz zu entlasten, in denen illegale Auswanderer und Durchwanderer in Innsbruck, Ljubljana, Pragersko (bei Maribor) und Villach aus dem Zug geholt wurden.

Die wehrpflichtigen Jahrgänge galten - und gelten heute noch - als das günstigste Alter für eine eventuelle Auswanderung.¹⁹⁸ In den Jahren 1876 bis 1910 waren beispielsweise 76% aller österreichischen und 75.5% aller ungarischen Auswanderer im Alter zwischen 15 und 40 Jahren¹⁹⁹. Das Auswanderungsverbot widersprach somit der Lebensplanung der Bevölkerung. Deswegen versuchten viele junge Männer die Wehrpflicht zu umgehen. Hierbei standen ihnen, nach den Berichten des Wiener Innenministeriums und der "Oesterreichisch-Ungarischen Colonialgesellschaft" zu beurteilen, zwei Fluchtwege zur Verfügung. Eine der risikoreicheren Möglichkeiten des Entkommens im Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg war

¹⁹⁶ zu den verschiedenen Abkommen über 'Behandlung der fremden Desertuers und Conscriptiõns=Flüchtlinge' vgl. Püttlingen 1842, 284-315.

¹⁹⁷ betr.: Ausbürgerung von Conte Vojnovic, Aeusserung des Dep.21a, ÖStA/AVA, MdI/Präs, Kt: 1550/P.Nr.1069/1903 (AIS:I/39/1069/1903).

¹⁹⁸ vgl. Chmelar 1974, 112.

¹⁹⁹ Deák 1974, 167

"die Kleinschiffahrt, wie z.B. in Spalato (Split, E.S.), wo Auswanderer auf Booten ins Meer fahren, um auf offener See in einem nicht konzessionierten Schiffahrtsdampfer aufgenommen zu werden."²⁰⁰

Während die Flucht über den Seeweg, die hauptsächlich die lokalen ungarischen oder österreichischen Hafenbehörden betraf, relativ übersichtlich gewesen sein dürfte, ähnelte der Landweg über die Schweiz²⁰¹ nach Amerika dem Menschenschmuggel am Ende dieses Jahrhunderts in vielerlei Hinsicht. Das Schleppernetz teilte sich hierarchisch in ein Geflecht von schweizerischen, deutschösterreichischen und kroatischen Agenten und Subagenten auf. Die Klientel wurde über ein weitverzweigtes Verteilersystem in Zagreb zusammengezogen, um dann wieder über verschiedenste Routen nach Buchs geschafft zu werden. Von dort aus ging der Weg nach Amerika, wo in vielen Fällen Verwandte oder ehemalige Nachbarn auf den Wehrdienstverweigerer warteten.²⁰²

Diese illegale Auswanderungstätigkeit scheint in der Zeit unmittelbar vor Ausbruch des Weltkriegs so intensiv geworden zu sein, dass die 1894 gegründete "Oesterreichisch-Ungarische Colonialgesellschaft" an das Präsidium des k.k. Ministeriums des Inneren mit der Forderung nach einer neuerlichen allgemeinen Einschränkung der Wanderungs- und Bewegungsfreiheit herantrat. Ein an das Innenministerium angegliedertes "Auswanderungs-Zentralamt" sollte die illegale Auswanderung und damit verbundene Schlepperwesen bekämpfen und die Einführung einer allgemeinen Ausweispflicht für Migranten gestalten. Als unterstes Organ dieses Amtes sollten aus "Pfarrer, Lehrer, Gemeindevorstand und Arzt" zusammengesetzte "Gemeinde und Ortscomités" über die Verteilung dieser "Legitimationsurkunden" verfügen.

"Das Orts- oder Gemeindegemeindekomité, das die meisten seiner Gemeindeglieder ohnehin persönlich kennt, wird sich am leichtesten davon überzeugen, dass der zeitlichen oder dauernden Auswanderung des Legitimationswerbers nichts entgegensteht. Es kann daher am ehesten über Verweigerung oder Ausfolgung der Legitimationsurkunde entscheiden. (...) Ist der Bewerber aus irgend einem Grunde zur Auswanderung nicht berechtigt, so verweigert

²⁰⁰ betr.: Zentralauswanderungsamt, österr.ung. Colonialgesellschaft, ÖStA/AVA, MdI/Präs, Kt: 662/P.Nr.14241/1913 (AIS:I/16/14241/1913).

²⁰¹ vgl. Chmelar 1974, 125-126.

ihm das Komitee die Karte; dadurch wird es für ihn unmöglich, sich eine Schiffskarte zu verschaffen."²⁰³

Nach diesen Vorstellungen sollte die zu dieser Zeit in der ganzen Monarchie übliche "fortwährend(e) Perlustrierung und Kontrolle", "Schikanieren" und "Durchforschung" der "armen Leute" nicht mehr nötig sein. Diese polizeilichen Überwachungsmaßnahmen sollten in den Heimatgemeinden - ganz nach italienischem Vorbild - mit einer Informationsoffensive vor Ort wie auch der Betreuung der Auswanderer an den Grenzen, in den Häfen und in den überseeischen Aufnahmeländern gekoppelt sein. Ein im April 1913 neuerlich vorgelegter Vorbericht zu der noch immer ausstehenden Verwirklichung eines österreichischen Auswanderungsgesetzes verlief parallel zu den wanderungshemmenden Vorstellungen der "Oesterreichisch-Ungarischen Colonialgesellschaft", ohne ihre den Auswanderer unterstützenden und schützenden Elemente aufzugreifen.

Solche Versuche, die Auswanderungspolitik durch polizeiliche Maßnahmen in den Griff zu bekommen, bleiben von den Befürwörtern der Freizügigkeit nicht unkommentiert. Nach Meinung der Christlichsozialen im Reichsrat sollte eine "Abtrennung der die Auswanderung betreffenden legislatorischen Arbeiten von der handels- und schiffsfahrtspolitischen Sektion des Handelsministeriums über Veranlassung des Kriegsministeriums im kurzen Wege voreilig veranlaßt und die Zuteil der erwähnten Agenden an das Ministerium des Innern verfügt" werden. Sie fügten hinzu, dass es nicht die Schlepper, sondern das "eiserne Gebot der Not" sei, das "alljährlich Hunderttausende arbeitslose Österreicher ihr Vaterland zu verlassen" zwang. Eine "Erschwerung der Auswanderung im Wege polizeilicher Maßregeln" würde ihrer Meinung nach "das Auswanderungsübel nicht an seiner Wurzel bekämpfen". Obwohl im Kampf gegen die wirtschaftlich motivierte Flucht aus Österreich kaum wirksam, wurde dieser Verschärfung nach Meinung der Christlichsozialen eine der großen Errungenschaften der Verkehrsfreiheit geopfert. "Jede polizeiliche Erschwerung oder Verhinderung der Auswanderung, es sei denn, dass es sich um Stellungsflüchtlinge handelt, ist eine unzulässige Einschränkung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten

²⁰² betr.: Bericht der Polizeidirektion Salzburg 27.Okt. 1913, in: Organisierung des Ueberwachungsdienstes/Wehrpflichtiger, ÖStA/AVA, Mdi/Präs, Kt: 1551/P.Nr.12658/1913 (AIS:I/18/12658/1913).

²⁰³ betr.: Zentralauswanderungsamt, österr.ung. Colonialgesellschaft, ÖStA/AVA, Mdi/Präs, Kt: 662/P.Nr.14241/1913 (AIS:I/16/14241/1913).

Freizügigkeit".²⁰⁴ Die Sozialdemokraten wichen zwar von dieser rein auf der Freizügigkeit basierenden Argumentation ab. Sie betonten aber ihre grundsätzliche Zustimmung zum Freizügigkeitsgrundsatz, hoben jedoch hervor, das Gesetz sei "nichts als Polizei!" Der "vollständige Mangel aller positiven Bestrebungen, die Auswanderungsbewegung für die Bevölkerung fruchtbar zu machen" und die "Spuren des Einflusses der Kriegsverwaltung" machen deutlich, "dass diese militärischen Forderungen den festen Kern der Sache bilden, um den der sozialpolitische Aufputz nur als eine lockere Hülle herumgewoben" ist.²⁰⁵ In dieser sozialpolitisch eminent wichtigen Frage stimmten Christlichsoziale und Sozialdemokraten überein.

Sowohl die "Oesterreichisch-Ungarische Colonialgesellschaft" wie auch die Regierung und Parlamentsparteien scheinen die Lage am internationalen Arbeitsmarkt im letzten Jahr der Massenauswanderung von Österreich-Ungarn nach Amerika vollkommen verkannt zu haben. Das "alte Österreich (war) der Staat (in Europa), der seiner Massenauswanderung mit beispielloser und beschämender Gleichgültigkeit"²⁰⁶ gegenüberstand. Zu einer Änderung dieses Zustandes scheinen alle in Wien situierten Parteien weder fähig noch willig gewesen zu sein. Die Parteien vor Ort, also die Personen und Institutionen, die eine Regelung haben mussten - sei sie auch noch so unsozial, illegal oder verwerflich - blieben in diesem Vakuum selbstredend nicht untätig. Sie entwickelten ganz im Gegenteil einen zuvor noch nie dagewesenen Organisationsgrad und eine dementsprechende Gestaltungsfähigkeit. Ohne den nötigen politischen Willen, um die eigene Auswanderungsströme mitzugestalten, wurde die Donaumonarchie zum politischen Objekt degradiert. Im prägenden "Jahrzehnt der österreichischen Auswanderung" waren die österreichischen und ungarischen Zentralbehörden sowohl den Entscheidungen der großen Aufnahmeländer und Reedereien wie auch der spontanen Organisationsfähigkeit ihrer jeweiligen Untertanen hilflos ausgeliefert.

b. Jahrzehnte der Gestaltungslosigkeit

²⁰⁴ betr.: Interpellation der Abgeordneten Heilingner, ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551/P.Nr.13026/1913 (AIS:I/17/13026/1913).

²⁰⁵ Fischer 1914, 174 und 179.

²⁰⁶ Mahr 1919, 7

Das erste Jahrzehnt dieses Jahrhunderts wird vielerseits als "österreichisches Jahrzehnt der Überseewanderung" bezeichnet. In diesen Jahren ist es Österreich-Ungarn gelungen, den wenig ruhmreichen Platz Nummer eins in der Amerikawanderung einzunehmen und somit das an chronischer Übervölkerung leidende Italien erstmals auf Platz zwei zu verdrängen. Diese Entwicklung kam, bedenkt man die niedrigen Lebensverhältnisse und geringen Aufstiegschancen in den nordöstlichen und südöstlichen Gebieten der Monarchie, nicht unerwartet. Hier unterschieden sich die verarmten Regionen Italiens und Österreich-Ungarns kaum voneinander. Bei der politischen Gestaltung der Auswanderung lagen die beiden benachbarten Staaten jedoch weit voneinander entfernt. Italien galt zu Beginn des 20. Jahrhunderts als das auswanderungspolitische Musterland schlechthin. Sowohl die dem Außenministerium angeschlossenen Zentralbehörden wie auch die regionalen und lokalen Auswanderungskomitees galten zu dieser Zeit als vorbildlich. Die Bewunderung für die Effizienz Italiens in dieser Frage reichte in Wien, von den staatskritischen Sozialdemokraten angefangen über die systemkonforme Wissenschaft bis hin zur "Oesterreichisch-Ungarischen Colonialgesellschaft".²⁰⁷ Österreich - noch vielmehr als Ungarn - stellte zur gleichen Zeit das europäische Schlußlicht im Bereich der Auswanderungspolitik dar. Wurde das im Jahre 1909 in Kraft getretene ungarische "Gesetz über die Auswanderung" als von "engherzige(n) Emigrationsverbote(n), die deutlich den Stempel der feudalagrarischen Macht tragen" gekennzeichnet und "durch den Missbrauch, den es in der berüchtigten Praxis der magyarischen Polizei" gibt, als kaum funktionstüchtig verurteilt,²⁰⁸ so hatte es das ungarische Parlament immerhin zuwege gebracht, ein Auswanderungsgesetz zu verabschieden und in die Praxis umzusetzen. Österreich stand im "Jahrzehnt der österreichischen Überseewanderung" als einziges Auswanderungsland Europas ohne Auswanderungsgesetz da.²⁰⁹

An Versuchen, dieses gestalterische Vakuum zu füllen, hat es nach der Jahrhundertwende nicht gemangelt. Neben der oben erwähnten Grundsatzdebatte über den Ausbau oder Einschränkung der Freizügigkeit wurden drei Regierungsentwürfe für ein österreichisches Auswanderungsgesetz, und zwar in den Jahren 1904, 1908 und 1912/1913 entwickelt. Die drei Initiativen konnten aber bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht zur Abstimmung gebracht werden. Obwohl alle drei Entwürfe die Transitwanderung nur am Rand betreffen, ist

²⁰⁷ vgl. Srbik 1911, Fischer 1909, Zentralauswanderungsamt, österr.ung. Colonialgesellschaft, ÖStA/AVA, MdI/Präs, Kt: 662/P.Nr.14241/1913 (AIS:I/16/14241/1913).

²⁰⁸ Fischer 1909, 87.

²⁰⁹ vgl. Srbik 1911.

ihre Stoßrichtung für die Geisteshaltung der Migrationsexperten bezeichnend, die sowohl die transleithanische wie auch die cisleithanische Wanderungspolitik geprägt haben.

In der Ausgabe der Pester Lloyd von 14.6.1908 zitiert der Autor des Artikels "Das neue Auswanderungsgesetz", Roland Hegedüs einen "europäisch-amerikanische(n) Forscher der Auswanderung, der die Auswanderungsgesetze aller Länder der Erde verglichen" hat mit dem Satz: "the Hungarian law may be said to be the most restrictive emigration law in the world". Nach Hegedüs "sehnt (man sich in Ungarn) ganz offen nach einer mehr (oder) minder großen Einschränkung der Freizügigkeit". Um dies zu erreichen dürfen die Behörden verfügen, dass:

- "Männer, die das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, nur gegen Erlag einer Kaution und auf ministerielle Erlaubnis die Grenze überschreiten" dürfen;
- "im Falle einer größeren Dimensionen annehmenden Auswanderung von Wehrpflichtigen die Auswanderung der in diese Kategorie fallenden Mannespersonen überhaupt oder für das Gebiet einzelner Munizipien verbieten".²¹⁰

Sah das ungarische Gesetz eine "drakonische Bestrafung" für Verstöße gegen das Auswanderungsverbot vor, so gingen die Gesetzgeber mit ihren Betreuungs- und Beratungsaufgaben um so lockerer um. Ungarische Staatsbürger wurden von den Behörden in keinster Weise über die unterschiedlichsten und oft hoch komplizierten Bedingungen einer legalen Auswanderung sachkundig informiert. Die staatliche Kontrolle galt lediglich der Schlepperbekämpfung. Ein flächendeckendes System von Gesundheits- und Gewerbeinspektoren in den Häfen, wichtigen inländischen Verkehrsknotenpunkten, oder gar auf den Auswanderungsschiffen war nicht vorgesehen; ganz zu schweigen von den in Italien üblichen lokalen und regionalen Auswandererberatungsstellen.²¹¹

Auch in Cisleithanien konzentrierten sich die Behörden auf die Bekämpfung des Schlepperwesens und die illegale Auswanderung, ohne Instrumente für die Betreuung der Auswanderer zu entwickeln. In einem Artikel anlässlich der Debatte über den Regierungsentwurf zum (nie verabschiedeten) Auswanderungsgesetz von 1904 kommentierte die sozialdemokratische Monatsschrift "Der Kampf":

²¹⁰ Morganblatt des 'Pester Lloyd', 13.6.1908, in: Arbeiterkammer Wien, SoWiDok, 14.6.1908.

²¹¹ vgl. Srbik 1991.

"Es ist überhaupt charakteristisch für diesen österreichischen Entwurf, dass er seinen grössten Radikalismus in billigen, aber wenig wirkungsvollen Verboten austobt, dagegen bei der Schaffung von positiven Einrichtungen, die das Budget belasten könnten, die stärkste Zurückhaltung beobachtet."²¹²

Die Sozialdemokratie in Österreich lehnt sich im internationalen Bereich an die Beschlüsse des Stuttgarter Kongress" der internationalen Sozialdemokratie von 1907 an. Hiernach waren sämtliche Einschränkungen der individuellen Bewegungsfreiheit als grundsätzlich reaktionär und arbeitnehmerfeindlich abzulehnen.

Es hat sich deshalb auch der Kongress von Stuttgart gegen alle Ausnahmsregeln und Beschränkungen der *individuellen* Freizügigkeit ausgesprochen, wohl wissend, dass derartige reaktionäre Versuche in letzter Linie immer dahin führen werden, den auf dem Proletariat lastenden Druck zu befestigen".²¹³

Innenpolitisch forderten die Sozialdemokraten die Einführung eines nach dem italienischen Vorbild konzipierten autonomen Auswanderungskommissariats. Als Bindeglied zwischen der Regierung und den Auswanderern sollte es die Bevölkerung über sämtliche Details der Auswanderung informieren und den Kontakt zwischen den einzelnen Beratungsorganen und den zentralen Behörden garantieren. Die Sozialdemokratie lehnten die Modelle, wie sie von Regierungskreisen in Ungarn und Österreich oder auch von der "Oesterreichisch-Ungarischen Colonialgesellschaft" konzipiert wurden, kategorisch ab. Das Kommissariat und die dazugehörigen regionalen und lokalen Beratungs- und Inspektionsorgane mussten ihrer Meinung nach paritätisch bestellt werden. Damit gemeint war sicherlich, dass der Sozialdemokratie eine bedeutende, wenn nicht dominierende Stellung bei der Gestaltung der Wanderungspolitik eingeräumt werden sollte.²¹⁴

Auf gesamtstaatlicher Ebene ist es weder den Befürwörtern einer Einschränkung der Freizügigkeit noch den Vertretern einer Frühform der "Sozialpartnerschaft" bis 1914 gelungen, ihre Vorstellungen durchzusetzen. Somit blieb Cisleithanien ohne eine in einem Guß entworfene Wanderungspolitik. Prägendes Element dieser Zeit war die Überlagerung

²¹² Fischer 1909, 88.

²¹³ Fischer 1909, 90.

von einer Vielzahl von Auswanderungs- und Verleitungsverboten und -bestimmungen aus den Jahren 1803 (Gesetz: Verbot der Verleitung zur Auswanderung), 1832 (Auswanderungspatent), 1833 (Hofkanzleidekret: zur Einschränkung der Agententätigkeit), 1852 (Erlaß: Verbot der Einrichtung von Anwerbeagenturen), 1863 (Staatsministerial-Erlaß: zur Hofkanzleidekret von 1833), 1852 (Erlaß: zur Regelung der Tätigkeit der Reisebureaus), 1867 (Staatsgrundgesetz: führt die Freizügigkeit ein), 1897 (Gesetz: Verbot der Mißbrauch in Auswanderungsangelegenheiten). Hierzu kamen die Vorschläge der amtlicherseits hoch angesehenen "Oesterreichisch-Ungarischen Colonialgesellschaft" (1894) sowie die richtungsweisenden Regierungsentwürfe und Vorarbeiten zum Auswanderungsgesetz von 1904, 1908 und 1912/1913.²¹⁵ Diese gesetzlichen Überschneidungen führten nicht nur bei den betroffenen Auswanderern und Gemeindevertretern zu einer an Gleichgültigkeit grenzenden Verwirrung. Auch die Wiener Bürokratie konnte sich in vielen Fällen auf keine eindeutige Interpretation der Rechtslage einigen. Bei einer Stellungnahme zur Wirkungskraft der unterschiedlichen Bestimmungen und ihre Rückwirkung aufeinander stellte das Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern 1903 trocken fest: dass "über das Mass dieser Rückwirkung (auf die verschiedenen Bestimmungen, E.S.) jedoch bestehen Meinungsverschiedenheiten ziemlich tiefgreifender Art (...) wobei allerdings wieder die Meinungen darüber sehr geteilt sind, welche Bestimmungen dies eigentlich seien".²¹⁶

c. Verwilderung der Wanderungspolitik

Da weder aus Wien noch aus Budapest brauchbare Leitlinien für die Auswanderung und Durchwanderungspolitik kamen, sahen sich die Betroffenen mehr oder weniger gezwungen, eine "wilde" Wanderungspolitik von unten zu gestalten. Die Gemeinden hatten vor allem an der Ausreise der heimatberechtigten Bevölkerung ein großes Interesse. Im Gegensatz zu den Ortsfremden, die ab der Reform des Heimatrechtsgesetz 1863 ohne größere Schwierigkeiten aus der Gemeinde ausgewiesen werden konnten, genossen Gemeindemitglieder das Recht auf Armenfürsorge. Aus diesem Grund versuchten viele Gemeinden, ihre Armut in Amerika zu "entsorgen". Bettler, Kranke und Kriminelle wurde die Ausreise nahegelegt und in manchen Fällen sogar von der Gemeinde direkt veranlaßt. Als die amerikanischen

²¹⁴ Fischer, 1909, 89.

²¹⁵ vgl. Deák 1974, 168-169.

²¹⁶ betr.: Ausbürgerung von Conte Vojnovic, Aeusserung des Dep.21a, ÖStA/AVA, MdI/Präs, Kt: 1550/P.Nr.1069/1903 (AIS:I/39/1069/1903).

Einwanderungsbehörden unerwünschte "Elemente" wieder auf Kosten der Reedereien nach Europa transportieren ließ, wo sie neuerdings der Gemeindekasse zu Lasten fielen, fanden die örtlichen Honoratioren Verbündete in den international agierenden deutschen und schweizerischen Auswanderungsagenten. Diese teils legal, teils illegal arbeitenden Schlepperorganisationen boten sämtliche Dienstleistungen an, die entweder vom Staat vernachlässigt oder verboten wurden. Ein Fall aus Westösterreich macht deutlich, wozu diese Kooperation von Gemeindebehörden und Schlepper fähig war:

"Nach dem Vorbild von schweizerischen und württembergischen Kommunen erkannten auch einige Vorarlberger Gemeindevorstellungen die Vorteile der Abschiebung von armen und sozial auffälligen Gemeindegliedern nach Amerika. Was dort mit diesen Menschen geschah, interessierte wenig, Hauptsache, sie kehrten nicht mehr zurück und fielen der Gemeindekasse nie mehr zur Last".²¹⁷

Ein besonderes Beispiel der Skrupellosigkeit bot die Gemeinde Lustenau. "Der Lustenauer Gemeindevorsteher zwang einen kränklichen und gerade aus der Strafanstalt entlassenen Mann unter Androhung des Aufenthalts im Arbeitshaus zur Auswanderung. Dem Basler Agenten für die Auswanderung wurde der 'Auswanderungswillige' als kerngesund und an Strapazen gewöhnt beschrieben: 'Der Gemeinde liegt nun daran diesem Menschen zur Auswanderung zu verhelfen u. zwar gleichviel ob nach Amerika, Afrika, oder wo immer; am liebsten dorthin wo er sicher verbleibt. Jussel hat einen förmlichen Hang nach Auswanderung und es ist gleichwohl wohin!'.²¹⁸

Diese bereits in den 1860er und 1870er Jahren angelegte Tradition der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Auswanderungsagenturen in den deutschen Gebieten der Monarchie fügte sich nahtlos in die ab Ende der 1890er Jahren rasch wachsende illegale Auswanderungswerbung und Schlepperei in die von Magyaren, Slawen und Rumänen besiedelten Regionen ein. Wie weiter unten verdeutlicht wird, führten die gemeinsamen Interessen der Reedereien, Agenten, Gemeinden und Auswanderer zu einer regelrechten Verschwörung gegen die Parlamente und Zentralregierungen in Wien und Budapest. Die Reedereien haben die Millionen Zwischendeckpassagiere gebraucht, um die Investitionen in

²¹⁷ Pichler 1993, 38, zitiert nach Rudigier 1996, 187.

²¹⁸ Pichler 1993, 41, zitiert nach Rudigier 1996, 187.

neue Technologien zu finanzieren. Gleichzeitig schuf ein sicheres Jahreskontingent von Auswanderern diesen Unternehmen die Möglichkeit, das Luxusangebot für die Erste Klasse zu verbessern. Die Agenten erhielten von den Reedereien eine Prokopfprämie. Darüberhinaus kassierten sie von den Auswanderern Provision und in vielen Fällen erhielten sie auch Zahlungen von den Gemeinden oder den Angehörigen und Freunden der Auswanderer in Übersee. Je schwieriger ihr Auftrag, um so höher der Verdienst. Die Gemeinden brauchten die Schlepper und Werbeagenturen, um ihre überschüssige Bevölkerung wegzuschaffen. Darüber hinaus waren viele Honoratioren, wie auch Handwerker, Bauern und Wirtsleute des jeweiligen Ortes als Subagenten der Agenturen tätig und führten somit auch einen Teil der Verdienste am Einwanderungsgeschäft wieder in die Gemeindegewirtschaft zurück. Schließlich brauchten die Auswanderungswilligen die Reedereien, Reisebüros, und Schlepper, um sie mit Information über die zahlreichen und äußerst komplizierten Details der Auswanderung zu versorgen. Diese Beratung wäre bei einer staatlich sanktionierten Beratungsstelle besser angesiedelt gewesen. In den Fällen, wo der Staat das Ausreisen verbot - wie etwa bei Wehrpflichtigen - mussten sich die Reedereien, die Gemeinden und die Auswandererfamilien auf die gut ausgebauten und ihnen allen wohlvertrauten illegalen Schleppernetzwerke der Agenturen verlassen können, damit die ehemaligen Gemeindeglieder ihre Ausreise sicher und erfolgreich absolvieren konnten und sobald wie möglich Ersparnisse in die alte Heimat überweisen konnten.

Die österreichische Sozialdemokratie ortete in dieser "wilde(n) Organisation"²¹⁹ der Auswanderung eines der Hauptübel des "entwickelten Kapitalismus". Analog ihres revisionistischen Gesellschafts- und Sozialismusverständnisses strebten sie die Demokratisierung und Bürokratisierung der Auswanderungspraxis durch die formelle Einbindung von Partei und Gewerkschaften in diesem Bereich an. Adressatin ihrer Reformbestrebungen war zwar die Zentralregierung in Wien, verwirklicht werden sollte die Reform jedoch auf allen Verwaltungsebenen.

d. Die Arbeiterwanderung als Wesenszug des Kapitalismus

"Wir mögen die Leiden, die den einzelnen zur Auswanderung treiben und die Gefahren, denen er entgegengeht, beklagen; aber wir wissen, dass 'Ein- und Auswanderung der Arbeiter

vom Wesen des Kapitalismus eben so unzertrennliche Erscheinungen sind, wie die Arbeitslosigkeit, Ueberproduktion und Unterskonsum der Arbeiter'; wir können daher ihre Ursachen nur bekämpfen, so wie wir den Kapitalismus als Ganzes bekämpfen".²²⁰

Mit diesem Hinweis auf die Stuttgarter Beschlüsse der II. Internationale (1907) kritisierte der St. Pöltner Rechtsanwalt und Migrationsexperte Julius Fischer im Novemberheft der sozialdemokratischen Zeitschrift "Der Kampf" (1908-1909) die bestehende Wanderungsdebatte in Cisleithanien. Nach Fischer hat sich die internationale Sozialdemokratie mit Recht für den Schutz und Ausbau der Freizügigkeit am Arbeitsmarkt und gegen die Versuche, Wanderungspolitik zu nationalisieren, energisch ausgesprochen. Die Vorstellungen der Sozialdemokratie gegenüber dem internationalen Wanderungsphänomen wurden weder in der zeitgenössischen²²¹ noch der gegenwärtigen Fachliteratur ausreichend berücksichtigt. Dies mag damit zu tun haben, dass sich die weltweiten wie auch die cisleithanischen Sozialisten abgesehen von wohlklingenden Resolutionen bei internationalen Tagungen vor 1919 in die Diskussion um die transnationale Wanderungsfrage kaum einbringen konnten. Im österreichischen wissenschaftlichen Diskurs wurde die sozialdemokratische Wanderungsdebatte in der Monarchie bisher kaum berücksichtigt. Dies stimmt sowohl für die Untersuchungen, die sich direkt mit der grenzüberschreitenden Wanderung beschäftigen, wie auch für die Publikationen, die die sozialdemokratische Arbeitsmarktpolitik aufgearbeitet haben. Sind für die einen die Ausländer in der Sozialpolitik der Monarchie kein Thema, so spielten für die Anderen die Sozialdemokraten in den Jahren, in denen Millionen von Menschen aus, durch und nach Österreich wanderten, keine Rolle. Obwohl diese Vernachlässigung, was die politische Einflußnahme der Sozialdemokraten anbelangt, durchaus gerechtfertigt ist, so versäumt man durch diese Praxis die Möglichkeit, die Entstehung des österreichischen Sonderweges in der Wanderungsfrage bis in die Jahrzehnte vor dem Ersten Weltkrieg zurück zu verfolgen.²²²

²¹⁹ Fischer 1909, 86.

²²⁰ Fischer 1909, 90.

²²¹ Fischer beklagt sich beispielsweise darüber, daß der Migrationsexperte Leopold Caro in seinem 1909 erschienen Buch über die österreichischen Wanderungspolitik 'jede Würdigung der spezifisch proletarischen Aus- und Einwanderungspolitik unterlassen hat. (...) Diese Unterlassung ist umso befremdlicher, als dem Verfasser der vorwiegend proletarische Charakter des Auswanderungsphänomens und die Notwendigkeit seiner Regelung von proletarische Gesichtspunkten nicht entgegen zu sein schient (...)'. Fischer 1910, 528.

²²² Eine detaillierte Darstellung dieses Sonderweges befindet sich an einen andern Ort in dieser Studie.

In ideologischer Hinsicht vertraten die cisleithanischen Sozialdemokraten in der Wanderungsfrage die Position der Mehrheitsfraktion der II. Sozialdemokratischen Internationale. Grenzüberschreitende Einwanderung kam in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg in Österreich kaum vor. Mit der wichtigen Ausnahme von Vorarlberg stellten die Zuwanderer, die außerhalb der Grenzen Österreich-Ungarns heimatberechtigt waren, eine verschwindend kleine Minderheit dar. Die ausländischen Zuwanderer, die sich tatsächlich in Österreich niederließen, stammten vor allem aus dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien und fielen kulturell nicht auf. Wanderungspolitik und somit auch die Migrationsdebatte war auf das vordergründige Krisenphänomen der Massenauswanderung und - ab Mitte der 10er Jahre - die illegale Transitwanderung beschränkt. Innerhalb dieser vergleichsweise engen Parameter entwickelten die österreichischen Sozialdemokraten jedoch sehr wohl eine Position, die als Fundament für die Migrationsdebatte nach dem Ersten Weltkrieg gelten darf. Konfrontiert mit einer vollständigen Gestaltungsunfähig- und Unwilligkeit seitens der Ministerien in Wien und der Behörden vor Ort, machten die Sozialdemokraten den Versuch, Reformkonzepte anzudiskutieren, die eine Demokratisierung und Bürokratisierung der Wanderung in Österreich mit sich gebracht hatten. Angesichts der Schwäche der Sozialdemokraten bis zur Einführung des allgemeinen Wahlrechts für Männer auf Reichsebene im Jahre 1907 und die durch das Kuriensystem auf Landesebene weiterhin bestehende politische Diskriminierung der Arbeiterorganisationen in den Landtagen und Gemeinden, war die Umsetzung der in den sozialistischen Blättern propagierten Maßnahmen bis zum Untergang der Monarchie wohl illusorisch. Diese Debatte hatte jedoch sicherlich einen Einfluß auf das Weltbild der sozialdemokratisch gesinnten Minister, Beamten, Landtagsabgeordneten und Gemeindevertretern nach 1918. Wie im folgenden dargestellt wird, decken sich die wanderungspolitischen Positionen der Sozialdemokratie zu einem hohen Anteil mit den tatsächlich umgesetzten Maßnahmen in der Ersten Republik.

Abgesehen von der Berichterstattung über die krisenhaften Auswirkungen der Auswanderung und den immer häufiger auffliegenden Skandalen im Bereich der illegalen Agenturen und des Schlepperwesens in der Tagespresse, konzentrierte sich die sozialdemokratische Wanderungsdebatte auf die Monatszeitschrift "Der Kampf".²²³ Fundament dieser Diskussion

²²³ In der Tagespresse (Arbeiterzeitung) wurde über den 'Massenflucht aus Österreich' (AZ 17.6.1913) und seiner Begleiterscheinungen berichtet. Auch in 'Die Neue Zeit' (z.B. Otto Bauer; Wanderungen, XXV. Jahrgang) meldeten sich österreichischen Sozialdemokraten zur Ausländerfrage zur Wort. In diesem Abschnitt wird die Frage der fremdsprachigen

war ein grundsätzliches Bekenntnis zu einer Politik "der offenen Tür". Die absolute und uneingeschränkte Freizügigkeit bei der Einreise, Ausreise und am Arbeitsmarkt gehörte zu einem der tragenden Säulen des "proletarischen Internationalismus". Dies in Frage zu stellen galt, wie oben bereits zitiert, als "reaktionäre" und "den Proletarier belastende" Unterdrückungsstrategie der Konzerne und des Habsburger Staates. Eine Ausnahme wurde lediglich bei Vertragsarbeitern - nach Otto Bauer "Kontraktslaven" - gemacht, die ausdrücklich zum Zwecke des Streikbrechens und der unmittelbaren Bekämpfung der Gewerkschaften rekrutiert und importiert wurden.²²⁴

Sichtbare Unterschiede beim Umgang mit dem Phänomen grenzüberschreitender Massenwanderung findet man erst bei einer polemischen Auseinandersetzung zwischen Bauer und dem späteren Vorsitzenden des ungarischen Volkswirtschaftsrats (1919) Eugen Varga im 7. Band von "Der Kampf" (1913-1914)²²⁵. Bauer und Varga waren sich einer Meinung darüber, dass sich die Migrationsbewegung des frühen 20. Jahrhunderts als organischer Bestandteil des Kapitalismus naturwüchsig analog der Bewegungen der Wirtschaft bewegte. Uneinig waren sie sich jedoch darüber, wie die sozialdemokratische Partei und Gewerkschaftsbewegung darauf reagieren sollten. Im vielbeachteten Beitrag "Volksvermehrung und soziale Entwicklung" entwarf Bauer ein an Thomas Malthus und David Ricardo stark erinnerndes "eisernes" Gesetz der Bevölkerungsentwicklung. Hiernach sollte sich die Arbeiterbevölkerung eines Landes im Idealfall schnell vermehren - entweder "durch die Geburtenüberschüsse im Land selbst oder durch Wandergewinne" - in den Zeiten, in denen Kapitalüberakkumulation vorherrscht. Herrscht jedoch Kapitalunterakkumulation vor, so ist die Bevölkerung gezwungen auszuwandern. Eine stark schrumpfende Bevölkerung ist - verursacht entweder durch Auswanderung oder den Rückgang der Geburtenüberschüsse - dort wirtschaftlich problematisch, wo eine Kapitalüberakkumulation überwiegt. In solchen Fällen ist das Kapital zur Auswanderung gezwungen. Die deutsche Sozialdemokratie in Österreich sollte demnach die Geburtenüberschüsse fördern, damit das deutsche Kapital nicht den deutschen Raum mit Slawen durchsetzt bzw. überhaupt auswandert.

Binnenwanderung und des Pendlertums bewußt ausgegrenzt, da dies im Bereich des Nationalitätskonfliktes innerhalb der Monarchie dargestellt wird.

²²⁴ vgl.: Bauer 1909, 340; Fuchs 1993, 112-126

²²⁵ Zitate stammen von: Bauer 1909, 322-357; Varga 1909, 408-411; Bauer 1909, 411-412.

"Die Durchsetzung des deutschen Sprachgebietes mit slawischen Einwanderern war die Folge der Ueberakkumulation. Heute aber genügt das nicht mehr. Das deutsche Kapital beginnt jetzt in die anderen Sprachgebiete auszuwandern. (...) (D)ie wirtschaftliche Entwicklung Deutschösterreichs wird durch die Verkleinerung des Geburtenüberschusses verlangsamt, seine Industrialisierung gehemmt, das Wachstum des deutschen Sozialismus in Oesterreich unterbunden".

Bauer schlägt als adäquate sozialdemokratische Gegenoffensive "den Kampf für Menschenökonomie" vor. Obwohl er sich an dieser Stelle von Malthus ausdrücklich distanziert, lehnt er nicht die Methode, sondern nur die Ergebnisse dieser Pseudowissenschafters ab. Als "Anti-Malthus" sieht er nicht im Bevölkerungswachstum, sondern im Bevölkerungsrückgang ein Gefahr für die Gesellschaft und fordert die Sozialdemokratie auf, durch "Belehrung der proletarischen Mütter, Unterstützung der Mütter durch öffentliche Fürsorgeeinrichtungen, Hebung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft, Ausbau der öffentlichen Gesundheitspflege, Bekämpfung des Alkoholismus, der Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose" für die nationale Reinheit und den Sozialismus zu kämpfen.

"Die jungen Menschenleben haben Seltenheitswert gewonnen. Wir müssen mit ihnen haushalten; wir dürfen nicht dulden, dass die Gesellschaft sie verschwenderisch und grausam vergeudet. Darum müssen wir das ganze Volk mit der Ueberzeugung erfüllen, dass nur bei schneller Volksvermehrung die Volkswirtschaft aufblüht, die Nation erstarkt, der Staat gedeiht; dass die Volksvermehrung gefährdet ist durch den bedrohlichen Rückgang der Geburtenhäufigkeit; dass also alles darangesetzt werden muss, durch Eindämmung der Sterblichkeit den Rückgang der Volkszahl zu verhindern".

Der Ungar Eugen Varga (1879-1964) vertrat in der Migrationsfrage²²⁶ den linken Flügel der österreichisch-ungarischen Sozialdemokratie. In seinem Streit mit Otto Bauer stand die Frage der offenen Grenzen nicht zur Debatte. Varga vertrat die Meinung, dass die Sozialdemokratie

²²⁶ vgl.: Heininger/Maier 1982, XV: 'Eugen Varga wurde 1879 in Ungarn geboren. Seit seiner Jugend war er mit der Arbeiterbewegung verbunden und gehörte zum linken Flügel der Sozialdemokratie. In den Jahren vor dem ersten Weltkrieg veröffentlichte Varga Beiträge im theoretischen Organ der deutschen Sozialdemokratie 'Neue Zeit' vor allem über die ökonomische Entwicklung und Lage der Arbeiterklasse in Ungarn sowie über Probleme der Geldtheorie. Einen Höhepunkt im Leben des Revolutionärs und Wissenschafters bildete seine Tätigkeit während der Ungarischen Räterepublik im Jahre

nicht bei der Erhöhung der Geburtenzahlen und Senkung der Sterblichkeit ansetzen sollte, da dies weder die Kapitalakkumulation noch die Wanderungsbewegungen unmittelbar beeinflussen würde. Er stellte die Standortfrage in den Vordergrund. Nach Varga wanderten sowohl die Menschen wie das Kapital dorthin, wo günstige Standortbedingungen vorherrschten (pull effect, E.S.).

"Die glänzende wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands ist nicht der raschen natürlichen Volksvermehrung, sondern den grossen Standortvorteilen zuzuschreiben, welche Deutschland für die Industrie bildet. (...) Die grosse Vorteile, welche Nordamerika sowohl der Landwirtschaft wie der Industrie bietet, (...) erklären es, dass Kapital und Arbeitskraft gleichzeitig nach Amerika wanderten. Nicht die Ueber- oder Unterakkumulation, sondern die Möglichkeiten hoher Löhne und hoher Profite haben dies verursacht".

Wesentlich für die Argumentationsweise Vargas und typisch für die Sozialdemokratie nach dem Weltkrieg ist die Vorstellung, dass die Arbeiterbewegung in die Wanderungsprozesse direkt eingreifen sollte. Im Gegensatz zu Bauer lehnt Varga das Konzept des "nationalen Kapitals" ab. Um das internationale Kapital an einen nationalen Standort zu binden, fordert er einerseits die Verbesserung der Produktionsbedingungen in Österreich-Ungarn und andererseits die Verbesserung der Qualifikationen der Arbeiter in den unterentwickelten Regionen.

"Wo es an einer gelernten Arbeiterschaft mangelt, dort ist die Entwicklung der Industrie - mögen die natürlichen Standortverhältnisse noch so günstig sein - erschwert. Nicht die Zunahme der Bevölkerung schlechthin, sondern das Vorhandensein oder das Fehlen gelernter Arbeitskräfte ist für die wirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung! (...) (D)as Fehlen einer entsprechenden gelernten Arbeiterschicht (kann) durch die Heranziehung ausländischer und die Ausbildung frischer Arbeitskräfte leicht behoben werden (...)".

Der ausschlaggebende Unterschied zwischen den Forderungen Bauers und Vargas ist ihr Verständnis der Rolle der Politik gegenüber der Arbeiterwanderung. Beide Theoretiker gehen von der Freizügigkeit am Arbeitsmarkt als integralem Bestandteil des Kapitalismus aus.

1919. In den Funktion eines Volkskommissars und später des Vorsitzenden des Obersten Volkswirtschaftsrates gehörte Eugen Varga zu den führenden Persönlichkeiten der Ungarischen Räterepublik'.

Während Bauer die österreichischen Frauen auffordert, mehr und gesündere Kinder zu gebären, um dadurch mittelfristig den kulturell fremden Zuwanderer vom deutschösterreichischen Arbeitsmarkt zu verdrängen, will Varga arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einführen, um die Standortbedingungen am Ausgangspunkt der Auswanderung zu verbessern. Es stehen hierbei ein biologistisches deutschnationales Sozialismuskonzept einem ökonomistischen kosmopolitischen Sozialismusedntwurf gegenüber.

Da es niemals zur Anwendung der drei österreichischen grenzüberschreitenden Wanderungsgesetzentwürfe (1904, 1908, 1912/1913) kam, konnten diese zwei sich widersprechenden Positionen innerhalb der österreichisch-ungarischen Sozialdemokratie nie die tatsächlichen politischen Entscheidungen in Österreich beeinflussen. In den drei hier behandelten Beiträgen von Julius Fischer in "Der Kampf" zur Auswanderung wird aber deutlich, dass die biologistischen Ansätze von Otto Bauer in der Migrationsdebatte dieser Jahre keine reale Rolle spielten. Fischers Artikel verdeutlichen vielmehr, dass die revisionistischen Ansätze, die bereits in der Frage der Arbeitsbeiräte und der Arbeiterausschüsse wirksam wurden²²⁷, auch in der Wanderungspolitik tragfähig gewesen wären, wäre es jemals zu einer ernsthaften Diskussion der Wanderungspolitik im Reichsrat gekommen. Durch die Hinwendung zum Staat als Träger einschneidender sozialer Reformen im Migrationsbereich befand sich Fischer somit in der ideologischen Nähe des ungarischen Sozialdemokraten Eugen Varga.

In den Jahren unmittelbar vor dem Beginn des "österreichischen Jahrzehnts der Auswanderung" (1900-1910) hatte sich innerhalb der Sozialdemokratie hinsichtlich der Rolle der Sozialpolitik eine Wandlung vollzogen. Die frühe Arbeiterbewegung sah in den sozialen Reformen eine Voraussetzung für die Sicherung der Reproduktion ihrer Arbeitskräfte. Mit der Durchsetzung von Sicherheits-, Gesundheits-, Wohlfahrts- und Mitbestimmungsregelungen erhofften sie sich eine Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Stellung. Dadurch sollte ihre Schlagkraft im Kampf mit den Unternehmern und dem dieser Klasse dienenden "Klassenstaat" erhöht werden. Ziel war eine revolutionäre Umwälzung der Klassenverhältnisse und die Übernahme der staatlichen Macht durch die Arbeiterklasse. Am Ende des 19. Jahrhunderts erkannte die inzwischen revisionistisch eingestellte Führung der Sozialdemokratie in der Sozialpolitik eine Möglichkeit, ihren Führungsanspruch durch die

Erkämpfung von sozialen Verbesserungen zu festigen. Die inzwischen enorm gewachsene Partei-, Gewerkschafts- und Genossenschaftsbürokratie versuchte mit der Durchsetzung spürbarer Erleichterungen im Alltagsleben die Abhängigkeit ihrer Mitglieder gegenüber der Arbeiterbürokratie zu erhöhen. Somit beabsichtigten die sozialdemokratische Elite ihre Kontrolle über die sozialdemokratische organisierte Arbeiterklasse auszubauen, um das Proletariat im allgemeinen als gesellschaftliches Klientel instrumentalisieren zu können.²²⁸

Erste Träger der direkten "sozialpartnerschaftlicher" Umsetzung sozialdemokratischer Sozialpolitik waren die im Laufe der 1890er Jahre eingeführten Arbeiterausschüsse - als Frühform der Betriebsräte - und der 1897 auf Reichsebene eingerichtete Arbeitsrat. Die vom liberalen Unternehmertum bereits im Revolutionsjahr 1848 vorgeschlagenen betrieblichen Mitbestimmungskomitees, wurden von der revolutionären Sozialdemokratie als "Klassenverrat" abgelehnt. Mit der Wendung hin zum Revisionismus und zum Klassenkompromiß gewann das Konzept der Betriebsdemokratie innerhalb des existierenden kapitalistischen Systems an Attraktivität. Ab der vom Gewerbeausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten "Enquete über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Arbeitern"²²⁹ im Jahre 1893 wurden die Arbeiterausschüsse für die Sozialdemokratie - nach dem allgemeinen Wahlrecht bei politischen Wahlen - zur dringendsten Frage im Bereich der sozialpolitischen Mitbestimmung. Gleichzeitig begannen sowohl die Parteiorganisation wie auch die Gewerkschaftsführung in der Mitbestimmungsfrage ein Instrument der Klassendisziplinierung zu erkennen.

"Innerhalb der sozialdemokratisch dominierten Gewerkschaftsbewegung zeigten sich schon sehr früh Tendenzen, die Richtung Disziplinierung und Kontrolle der Mitglieder durch den anwachsenden Apparat gingen. (...) Mit dem Einsetzen der Revisionismusdebatte wandelte sich in Teilen der deutschen Sozialdemokratie (in Österreich, E.S.) die Beurteilung der Arbeiterausschüsse. Die Instrumentalisierung demokratischer Formen im Betrieb wurde als Zielsetzung proklamiert. Die anfängliche Sorge der Gewerkschaften, dass durch

²²⁷ vgl. Weidenholzer 1985 und Filla 1981.

²²⁸ vgl. Talos 1981, 94-105.

²²⁹ vgl. Ergebnisse der von dem Gewerbeausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquete über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Arbeitern, zusammengestellt vom Berichterstatte Dr. Baernreither, Wien, 1893, zitiert in: Filla 1981, 37.

Betriebsdemokratie ihre Daseinsberechtigung Einbußen erleidet, erwies sich außerdem bald als unbegründet".²³⁰

Ungefähr zur gleichen Zeit boten sich zum ersten Mal - und somit zehn Jahre vor der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes für Männer - auch auf Reichsebene Möglichkeiten des Mitgestaltens an. Nach anfänglichem Zögern beteiligten sich die österreichischen Sozialdemokraten - gemeinsam mit den Christlichsozialen und Sozial-Liberalen - am Internationalen Kongress für Arbeiterschutz in Zürich 1897. Sie demonstrierten dadurch, dass ihre "Vorstellungen (...) nicht mehr in antagonistischem Gegensatz zu denen der anderen Parteien" und zum Staat standen.²³¹ Diese wurden nicht zuletzt durch die "im Rahmen des christlichsozialen und auch ansatzweise des deutsch-nationalen Lagers propagierte Vorstellung von sozialer Harmonie und gesellschaftlichem Ausgleich" erleichtert.²³² Nach dieser Enquete wurde ein Arbeitsbeirat unter der Leitung des böhmischen liberalen Mitgliedes des Abgeordnetenhauses Josef Maria Baernreither eingerichtet. Die Sozialdemokraten beteiligten sich an dieser Frühform der Sozialpartnerschaft und halfen dadurch bei der Gründung einer Tradition, wonach sozialpolitische Fragen im Vorfeld der parlamentarischen Verhandlungen behandelt wurden.

"Was bezweckten die Sozialdemokraten, dass sie noch vor Erringung des allgemeinen Wahlrechtes - zu einem Zeitpunkt, wo sie in scharfem Gegensatz zum Staat standen - sich zur partiellen Mitarbeit an einem ihre unmittelbaren Interessen beruhenden Projekt bereit erklärten? V(iktor) Adler meinte rückblickend: 'Der Grundgedanke (...) war ein sehr vernünftiger. Es sollten wichtige sozialpolitische Probleme von Arbeitern, Unternehmern und Fachleute erörtert werden, es sollten in dieser Körperschaft nicht nur Tatsachen festgestellt werden, die Abhilfe nötig haben (...), sondern es *sollte auch eine mittlere Linie festgestellt* werden für das, was *gegenwärtig* politisch durchsetzbar ist, und diese Feststellung sollte eine *gewisse Autorität* haben.' Das bedeutet, dass die Traditionen der österreichischen Sozialpartnerschaft viel weiter zurückliegen, als gemeinhin angenommen wird". (kursiv im Original, E.S.)²³³

²³⁰ Filla 1981, 43.

²³¹ Weidenholzer 1985, 250.

²³² Talos, 1993, 14.

²³³ Weidenholzer 1985, 251-252; Adler 1913, 105, zitiert in Weidenholzer; vgl auch Deutsch 1907, 217, zitiert nach Weidenholzer: 'Noch 1896 war den Delegierten zum Gewerkschaftskongreß der Eisenbahner der dafür notwendige Urlaub verweigert worden und somit die Abhaltung des Kongresses in Frage gestellt.'

Eine Gestaltung der grenzüberschreitenden Wanderungsbewegungen war anscheinend - egal unter welchen Vorzeichen - in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg nicht "politisch durchsetzbar". Julius Fischers Forderungen an eine fiktive Migrationspolitik tragen dennoch die Merkmale eines wohldurchdachten revisionistischen Wanderungskonzeptes. In seinem Kommentar zur Wanderungspolitik im Jahre 1908 - und dies noch viel stärker als in jenem zum Vorbericht von 1912/1913 - entwirft er ein Konzept zur sozialdemokratischen Beteiligung am internationalen Wanderungsprozeß. Diese Forderungen nach einem Abbau der "wilden Organisation" der Migration im internationalen Bereich überträgt er dann auf die Binnenwanderung innerhalb Österreich-Ungarn und stellt hierbei fest, dass "der Kroat in Niederösterreich oder der Galizier in Deutschböhmen auch nicht viel besser daran ist als in Brandenburg oder Oberschlesien" (Fischer 1914, 177). Diese pragmatische Forderung bindet er dann ein in einen ideologischen Diskurs über die Arbeiterwanderung als "Hebel der allgemeinen Emanzipation des Proletariats". Eine von der Arbeiterbewegung planmäßig abgewickelte Migration könnte seiner Meinung nach die Kräfte, die "der kapitalistische Umwandlungsprozess aus seinem eigenen Fortschreiten erzeugt" bedienen, um "das Proletariat zum Kampfe gegen den Kapitalismus" (Fischer 1909, 91) zu rüsten und ihm zu helfen, erfolgreich den Sieg davon zu tragen.²³⁴

"Wir sehen (...) in der häufigen und massenhaften Berührung von Proletariern der alten und neuen Welt eine mächtige Hilfe zur Förderung des Bewußtseins der internationalen Solidarität, (...) da sie für gewaltige Massen kaum erst zum Klassenbewußtsein erwachender Proletarier den Zwang herbeiführ(t), sich mit ihrem fortgeschritteneren Klassengenossen zusammenzufinden. (...) Sodann bilden die Zurückgekehrten ein Ferment der Bewegung und Aufklärung selbst in der trügsten Masse rückständiger ländlicher Bevölkerung; der Mann der (...) von einem Anhauch demokratischen Lebens berührt wurde, der eine Fülle von neuen Kenntnissen, neuen Bedürfnissen mitgebracht, der als Mitglied oder als Aussenstehender die Macht und die Möglichkeiten proletarischer Organisation erfahren hat, wird nicht wieder zu einem unterwürfigen Skaven seiner Ausbeuter und bürokratischen Beherrscher".²³⁵

²³⁴ Sämtlich Zitate von Julius Fischer stammen aus seinen Artikel in 'Der Kampf' von 1. November 1908, Heft 2, Jahrgang 2, 1909, und 1. Jänner 1914, Nr. 4, Jahrgang 7, 1914.

²³⁵ Fischer 1909, S.90-91.

Fischer begrüßt in beiden Artikeln die Versuche der Regierung, die illegalen Agenturen und Schlepperbanden zu bekämpfen, weist aber darauf hin, dass dies lediglich ein Versuch darstellt:

1. auswanderungswillige männliche Staatsbürger der Reisefreiheit zu berauben und;
2. sowohl die legale wie die illegale Auswanderung vom Nordseehafen zu den österreichisch-ungarischen Hafen im Mittelmeer (Fiume, Trieste) umzuleiten.²³⁶

Um die grenzüberschreitenden Wanderungsbewegungen in den Griff zu bekommen und sie gleichzeitig im Interesse der Wandernden zu gestalten fordert Fischer, dass bei der Schaffung eines "Auswanderungsbeirats", und "Auswanderungsfonds" sowie der Ernennung von "Auswanderungskommissären" die Aufgaben und Bestellung genauestens zu regeln seien. Diese Organe sollten sich nicht nur auf Reichsebene mit der Wanderungsfrage beschäftigen, sondern auch dezentral tätig werden. In den Zentren der Auswanderung, bei den wichtigsten Verkehrsknotenpunkten und in den Auswanderungshäfen müßten die österreichischen Inspektoren das Recht bekommen, die Migranten umfassender zu betreuen und die Einhaltung der Schutzgesetze zu kontrollieren. Gesundheits-, Sicherheits-, und Gewerbeinspektoren müßten freien Zugang zu den Auswandererheimen und Schiffen der Reedereien erhalten. Auch bei den wichtigsten Aufnahmehäfen und Einwanderungszentren im Übersee sollten diese Inspektoren tätig werden. Dies sind alles Forderungen, die einerseits großteils das italienische Vorbild kopieren und sich andererseits kaum von den Vorstellungen der "Oesterreichisch-Ungarischen Colonialgesellschaft" unterscheiden.

Fischer ist sich wohl im klaren darüber, dass diese Vorschläge auch gegen die Interessen der Auswanderer, die großteils der Arbeiterklasse angehören, verwendet werden könnten. Deshalb tritt er energisch gegen jeden Versuch ein, diese Schutzmaßnahmen einseitig gegen die deutsche und sonstige ausländische Reederei zu mißbrauchen. Dies würde nämlich lediglich die Preise in Fiume and Triest künstlich hochhalten und die ohnehin wesentlich schlechteren Wanderungsbedingungen innerhalb der Monarchie zementieren.

"Dass im Klassenstaate eine immerhin ziemlich umfassende sozialpolitische Gesetzgebung sich nicht leicht durchsetzen konnte, ohne dass dabei auch spezielle kapitalistische Interessen ihre Rechnung gefunden hätten, ist selbstverständlich. In unserem Falle bieten die Bestimmungen der Auswanderungsgesetze über Erteilung und Entziehung der

Beförderungserlaubnis die Möglichkeit der Ausübung eines scharfen Protektionsismus zugunsten einzelner Unternehmungen und inländischer Häfen."

"Gleichwohl war es das einzig Richtige, dass der Entwurf von einem Versuch, die Auswanderung auf inländische Routen zu beschränken, prinzipiell Abstand genommen hat; es ist der Regierung zu empfehlen, dass sie sich durch den lauten Enttäuschungslärm, der sich aus diesem Grunde von beteiligter Seite gegen die Vorlage erhoben hat, nicht beirren lasse" (Fischer 1909, 89).

Da im "Klassenstaate" die Behörden im Interesse der herrschenden Klasse zu agieren pflegen, fordert Fischer Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Gewerkschaften und Sozialdemokratie, die weit über die Praxis in Italien bzw. die Vorstellung der "Colonialgesellschaft" hinausgehen. Den Reichsorganen, wie auch den Behörden auf mittlerer und unterer Ebene, sollten beratende Komitees, die nach einem bestimmten Schlüssel paritätisch zusammengesetzt sind, zur Seite gestellt werden. Wären sie nur von den lokalen Honoratioren ('Gemeindepaschas') besetzt, so wären "ganz einfach den Kreaturen der Auswanderungsagenten eine Heimstätte ihres 'Wirkens' geschaffen". Würden sie aber umgekehrt "nicht einseitig zusammengesetzt", sondern unter Beteiligung der "wahren Vertreter der auswandernden Bevölkerung" gewählt, so könnten sie "sicherlich nur Gutes leisten (...)".

"Darum muss bei der etwaigen Uebertragung dieses (italienischen, E.S.) Systems auf österreichische Verhältnisse die Teilnahme der Arbeiterklasse sowohl in der Zentrale als in der örtlichen Organisation in weit höherem Masse sichergestellt werden, als es in Italien geschah. (...) Es wird deshalb Sache unserer Abgeordneten sein, sowohl für das beamtete Inspektorat als auch für die ehrenamtlichen Stellen die gesetzliche Beteiligung zahlreicher Vertreter der Gewerkschaften durchzusetzen" (Fischer 1909, 89).

Anlässlich der Wiederaufnahme der Debatte über die grenzüberschreitende Wanderungspolitik im Jahre 1912 machte Fischer den Versuch, zwischen der vollkommenen unkontrollierten Binnenwanderung und dem Pendlertum in der Monarchie und der "wilde(n) Organisation" der Auswanderung bzw. Durchwanderung einen Zusammenhang herzustellen.

²³⁶ Hierauf wird weiter unten im Detail eingegangen.

Die Sozialdemokratie sah auch in der freien und ungeschützten Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften eines der Grundübel des Kapitalismus. Wie weiter unten im Falle der Ersten Republik deutlich wird, forderten sie deshalb eine obligatorische, paratätische Einbindung aller Beteiligten am Arbeitsmarkt in die staatlich sanktionierte Gestaltung des Arbeitsmarktes. In den letzten Jahren der Monarchie sollten solche Vorstellungen, was die Migrationspolitik anbelangt, auf der Ebene der Polemik bleiben. Deutlich wird im folgenden Zitat trotzdem, dass noch in der Monarchie migrationsrelevante Themen direkt angesprochen werden, die dann zu Beginn der Ersten Republik eine entscheidende Rolle spielen werden.

"Allerdings drängt sich sofort die Frage auf, warum ähnliche Vorschriften (wie die im Auswanderungsgesetzentwurf 1912/1913, E.S.) nicht auch für die Wanderarbeit im Inland getroffen werden sollen. Es wäre gewiss sehr löblich, wenn sich zum Beispiel das Ackerbauministerium entschlösse, für landwirtschaftliche Lohnarbeiter im Inlande einen obligatorischen schriftlichen Arbeitsvertrag zu beantragen, der unbedingt in den Sprachen beider Vertragsteile abzufassen wäre und in dem genaue Angaben über Arbeitsort und Beschäftigungsart, die vereinbarten Bezüge, Akkordarbeit, Ueberstunden, Lohnabrechnung, Ersatz der Reisekosten u.s.w. enthalten wären, sowie insbesondere das Verbot und den Akkordanten, mit dem Arbeiter irgendwelche Kredit-, Kauf- oder Bürgschaftsgeschäfte abzuschliessen, für ihn mit dem Arbeitgeber zu verrechnen, die Kautions übernehmen u.s.w. Und wenn die Verfasser des Entwurfes eingesehen haben, dass man derlei Bestimmungen dem ausländischen Arbeitgeber sehr wohl auferlegen kann, dann ist ganz und gar kein Grund, warum sich ihnen nicht auch der inländische fügen soll (Fischer 1914, 177)."

e. Wanderungspolitik ohne Eigenschaften

In den Jahren vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs wurde deutlich, dass Cisleithanien nicht in der Lage war, seine eigene Arbeiterwanderung maßgeblich zu beeinflussen. Die Gestaltung der Binnenwanderung und des Pendelns im engeren Sinn - also innerhalb der österreichischen Reichshälfte - blieb Angelegenheit der Gemeinden. Gemeindeegoistische Vorstellungen waren hierbei ausschlaggebend. Die Binnenwanderung und das Pendeln im weiteren Sinn - also zwischen den beiden Reichshälften nach dem Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn 1867 - wurde von den Gemeinden genauso gestaltet. In beiden Fällen spielte das Heimatrecht eine bestimmende Rolle, wie dies im Beitrag von Michael John

deutlich wird. Die verschwindend kleine Gruppe der Staatsfremden - vorwiegend aus dem Deutschen Reich und dem Italienischen Königreich - waren den österreich-ungarischen Staatsbürgern im Beschäftigungsbereich gleichgestellt. Nur bei der Ausübung eines Gewerbes oder dem Eintritt in den öffentlichen Dienst war die Staatsbürgerschaft ausschlaggebend, wie anderenorts dargestellt wurde.

Die eigentliche Wanderungsfrage der Monarchie betraf die Auswanderung von cisleithanischen, die Durchwanderung von transleithanischen und bosnisch-herzegowinischen und die Ein- und Durchwanderung russischer Staatsbürger in (nach ihrer zahlenmäßigen Bedeutung gereiht) die Vereinigten Staaten, das Deutsche Reich, nach Kanada, Brasilien, Argentinien, in die Schweiz und das Osmanische Reich. Die Debatte hierüber spitzte sich, im Gegensatz zu den benachbarten Auswanderungsländern sehr spät zu. Erst als das k.k. Kriegsministerium mit der Behauptung an die Öffentlichkeit trat, "dass die Zahl der Stellungsabwesenden der drei berufenen Altersklassen im Jahre 1913 193.000 Mann betrug"²³⁷, begann man mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, das Schlepperwesen zu bekämpfen. Gekoppelt wurden diese drakonische Kontrollmaßnahmen nicht mit entsprechenden - von den Christlichsozialen und der Sozialdemokratie geforderten - Schutz-, Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen für die migrierende Bevölkerung selber. Man setzte allein auf polizeiliche Verbotsmaßnahmen, die in der Regel nur vorübergehende Wirkung zeigten. Die bestens organisierten und auf staatliche Verhinderungsversuche gut vorbereiteten Schlepperbanden leiteten die Wanderungsbewegungen einfach um. Effektiv gestoppt wurde der Menschenschmuggel erst dann, als sämtliche Grenzen beim Ausbruch des Ersten Weltkriegs schrittweise dicht gemacht wurden.

Das wanderungspolitische Erbe der Monarchie in der Ersten Republik war die "Ratlosigkeit", wie Sylvia Pelz die Migrationspolitik der ersten Jahre unmittelbar nach 1918 treffend charakterisierte.²³⁸ Es war nicht das Auseinanderbrechen der nationalen Bestandteile der Monarchie, die die Nachkriegsbehörden vor schier unbewältigbare Aufgaben stellte, sondern das Fehlen einer Migrationspolitik schlechthin. Das einzige was aus der jahrzehntelangen Erfahrung mit der Migration vor dem Weltkrieg und von den Erben des Kaiserreichs in Prag,

²³⁷ vgl.: Daimand 1914, 359.

²³⁸ vgl.: Pelz 1994, 37.

Bratislava, Budapest, Zagreb (bzw. Belgrad) und Wien überliefert wurde, war ein migrationsfeindlicher Reflex.

2. Schlepperbanden, Stellungsflüchtlinge, Reedereien, Korrupte Behörden und Honoratioren

"Am 29. Oktober (1913, E.S.) bei dem um 5h 21' früh über die Tauern ankommenden Schnellzug stieg ein gewisser Josef Krutak, 1874 in Somogy, Komitat Nagy-Astad, geboren und zuständig, katholisch, verheiratet, aus und begab sich eilends zum bayrischen Schalter. Dort wurde er in dem Augenblicke festgenommen, als er 6 Fahrkarten nach Lindau löste. Die 5 anderen Kroaten waren im Wagen sitzen geblieben, wurden ebenfalls angehalten und ihnen durch das Ergebnis der Leibesdurchsuchung die Absicht der Auswanderung einwandfrei nachgewiesen".²³⁹

Josef Krutak war eindeutig als Mitglied einer Schlepperbande unterwegs. Er wollte seine "Opfer" über den Bodensee nach Rorschach in der Nähe der Kantonshauptstadt St. Gallen bringen, von wo aus sie bequem mit dem Zug nach Buchs weiterfahren hätten können. Anhand der Person Krutak wird deutlich, aus welchem Personenkreis das Fußvolk der Fluchthelfer dieser Vorkriegsjahre bestanden hat. Krutak war nämlich weder arm noch sozial randständig. Er dürfte auch das Umfeld, wenn nicht sogar die Familien seiner Klienten gut gekannt haben. Dies macht der Detailbericht der k.k. Polizei-Expositur am Bahnhof in Salzburg mehr als deutlich.

"Was die Person des Josef Krutak betrifft, dürfte man kaum fehlgehen, in ihm einen Subagenten zu vermuten, weil er in der Heimat Mühlen- und Wirtschaftsbesitzer ist, Familie besitzt und nicht recht erklärlich ist, was ihn bewegen könnte, fünf Landsleute nach Lindau zu führen. (...) Was das Alter der Angehaltenen betrifft, schwankt es zwischen 17 und 32 Jahren".²⁴⁰

Die Schlepper, die in den Berichten des Innenministeriums auch als "skrupellose Auswanderungsagenten", "Auswandererhyänen" und "Verführer" bezeichnet wurden, scheinen in den Herkunftsgemeinden der Stellungsflüchtlinge wohl bekannt gewesen zu sein. Durch die Anwerbung von Subagenten aus der unmittelbaren Region genossen sie auch das Vertrauen ihrer Klientel. Da sich die Gemeindevertreter in den Heimatgemeinden dieser

²³⁹ betr.: Bericht der Polizeidirektion Salzburg 27.Okt. 1913, in: Organisierung des Ueberwachungsdienstes/Wehrpflichtiger, ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551/P.Nr.12658/1913 (AIS:I/18/12658/1913).

²⁴⁰ betr.: Bericht der Polizeidirektion Salzburg 27.Okt. 1913, in: Organisierung des Ueberwachungsdienstes/Wehrpflichtiger, ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551/P.Nr.12658/1913 (AIS:I/18/12658/1913).

vorwiegend kroatischen "Wehrdienstverweigerer" bei der Aufklärung und Retournerung festgenommener Auswanderer wenig kooperativ zeigten, kann man annehmen, dass sie sich in vielen Fällen den Schleppern gegenüber neutral oder sogar fördernd verhielten. Sowohl in Österreich wie in Ungarn verschleppten die örtlichen Gemeindebehörden die Verfolgung der Zentralregierung gegen die illegalen Auswanderungsagenten, in manchen Fällen begünstigten die Gemeindevertreter und Honoratioren sogar die Arbeit der Schlepper. Hierfür gab es viele Gründe: der illegale Menschenschmuggel führte zu einer Reduzierung der Arbeitslosenbevölkerung vor Ort und verringerte dadurch die Belastung der Gemeindegassen; weil viele Stellungsflüchtlinge aus dem Kreis der Verwandten und befreundeten Familien dieser Ortsvertreter stammten, hatten sie am Gelingen der Schlepperei auch familiäre Interessen; schließlich waren in vielen Fällen auch sehr angesehene Personen im Ort aus rein finanziellen Überlegungen am Menschenschmuggel beteiligt.

Ausgegangen ist der Menschenschmuggel aus und durch Österreich von den Nordsee Reedereien. Als die Massenauswanderung aus Deutschland und der Schweiz in der Zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum abebben begann, suchten die Besitzer der großen transatlantischen Schifffahrtsgesellschaften neue Kundenkreise. Fündig wurden sie in den unterentwickelten Gebieten Rußlands und Österreich-Ungarns, wo sich ab 1870/1880 eine Massenauswanderung nach Amerika abzuzeichnen begann.

a. "Gebt uns die von der C(anadian) P(acific) R(ailway) entführten zwei Armeekorps wieder!"²⁴¹

Ohne den Konkurrenzkampf zwischen den deutschen und britischen Reedereien nach der Durchsetzung der Hochseedampfer im Laufe der 1870er Jahre wäre es nie zu dem Ausbau eines Netzwerks von zehntausenden Auswanderungsagenten und -Subagenten in Mittel- und Osteuropa gekommen. Die Schuld für die Massenauswanderung aus Österreich-Ungarn ab Anfang der 90er Jahre und den zunehmenden Schmuggel von Stellungsflüchtlingen zehn Jahre danach bei den Reedereien zu suchen würde allerdings bedeuten, die Ursachen der Migration auf einen einzigen Faktor zu reduzieren. Die Tendenz, eine monokausale Erklärung für die rasch ansteigende Wanderung von Katholiken, Ostorthodoxen und Juden aus Mittel-,

²⁴¹ Hermann Diamant (1914, 359) versuchte durch diese ironische Überspitzung die wanderungsfeindlichen Propaganda des Kriegsministeriums zu entlarven. Nach seiner Berechnungen wanderten nicht, wie vom offizieller Seite behauptet 100.000 Rekruten sondern lediglich zwischen 5.000 und 30.000 Rekruten aus Österreich-Ungarn illegal aus.

Ost- und Südosteuropa nach Nordamerika zu finden, war nicht nur jenseits des Atlantiks weit verbreitet. Auch die Innen- und Kriegsministerien in Wien sahen im "Treiben" der Reedereien in Österreich-Ungarn die Hauptursache für die unerwünschte Abwanderung von Millionen Untertanen nach Amerika. Nach Meinung des amerikanischen Historikers Maldwyn Allen Jones (1992, 157) war die These von einer Verschwörung der Reedereien vor allem bei denjenigen beliebt, die entweder von der Materie wenig verstanden bzw. kein Interesse an einer Aufdeckung der wahren Ursachen der Migration hatten.

"Thus to ascribe the 'new' immigration simply to steamship advertising was, as a shrewd contemporary remarked, a mere 'rhetorical commonplace,' which appealed to observers in inverse ratio to their knowledge of the subject".

Tatsächlich spielten - auch beim illegalen Schmuggel von Wehrpflichtigen - in diesem Zusammenhang eine Vielzahl anderer Gründe eine weit wichtigere Rolle als die Werbetätigkeit der Reedereien allein.²⁴² Auf die Ursachen von und Motivation zur Migration wird weiter unten im Detail eingegangen. Industrieimmanente Aspekte der Migrationsförderung waren jedoch von zentraler, wenn auch nicht ausschlaggebender Bedeutung. Bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts hat die Konkurrenz zwischen den britischen und kontinentalen Häfen und Reedereien begonnen. Während Liverpool von den Iren und Briten eindeutig bevorzugt wurde, waren Le Havre, Bremen und Hamburg bei den Deutschen, Schweizern und Skandinaviern beliebter. Die Preise für eine Überseefahrt sanken zwischen 1810 und 1820 um 70% und 90%. Bereits in diesen Jahren benutzten die Schifffahrtsgesellschaften Agenturen, um Kunden für die Auswanderung nach Amerika zu rekrutieren. Bis zum Ausbruch des Bürgerkriegs in den USA Anfang der 60er Jahre konzentrierte sich jedoch das Wanderungsgeschäft auf die riesige Flotte amerikanischer Segelschiffe. Die deutschen und britischen Schiffsbesitzer nutzten die durch den Bürgerkrieg entstandene Marktlücke, um in den folgenden Jahren ihr Angebot an Hochseedampfschiffen enorm auszubauen. Hierbei waren es wiederum die Häfen Bremen (Norddeutsche Lloyd), Hamburg (Hamburg-Amerika) und Liverpool (Cunard und Inman), die den Löwenanteil für sich verbuchen konnten, obwohl auch Le Havre, Rotterdam und Antwerpen nicht ohne Bedeutung waren. Im Mittelmeer spielten vor allem die italienischen Häfen Neapel, Genua

²⁴² Dies wird weiter unten im Detail dargestellt. Hier sollte lediglich festgehalten werden, daß sowohl "pull" und "push" Faktoren, wie auch die Wanderungsplanung der Migranten selber, ähnlich wirksam waren.

und Palermo eine Rolle. Die österreichisch-ungarischen Häfen Triest und Fiume konnten sich bis zum Ersten Weltkrieg nie durchsetzen.²⁴³

Für die Transitwanderung von russischen und ungarischen Untertanen durch Österreich waren die Monopolbestrebungen der norddeutschen Reedereien von zentraler Bedeutung. Anfang der 80er Jahre begannen die Briten und Deutschen um die Oberherrschaft der nordatlantischen Seerouten zu konkurrieren. Hierbei spielten die Millionen Zwischendeckpassagiere eine wichtige Rolle, da die Gewinne, die man an diesen, den ärmsten Weltreisenden dieser Jahre, machte, konnten in den Kampf um die Kontrolle der Welthandelswege investiert werden. Die neuen noch nicht ausgebeuteten Migrationsmärkte lagen zu dieser Zeit in Rußland, Österreich-Ungarn, Montenegro, Rumänien, Bulgarien, Serbien und Griechenland. Bei der Erschließung dieser Regionen hatten die Deutschen eindeutig die bessere Ausgangsposition. Seit etwa 1880 gab es gut ausgebaute Eisenbahnverbindungen von den wichtigsten Auswanderungsgebieten Mittel- und Osteuropas nach Hamburg bzw. Bremen. Somit war die Anreise zu den deutschen Häfen auch für viele Auswanderer aus Nordungarn zeitlich am günstigsten. Mit Reisezeiten nach Amerika von zwischen sechs und zehn Tagen lagen die deutschen Reedereien im Spitzenfeld. Preislich waren sie so günstig, dass sie langsam begannen den gesamten ungarischen Markt zu erobern.

"In einem Artikel über die 'Auswanderung aus Ungarn' wies das St. Raphaels-Blatt (...) darauf hin, dass die Preise von Bremen und Hamburg inklusive Bahnfahrt von Ungarn dem Passagepreis von Fiume genau entsprächen".²⁴⁴

Österreich-Ungarn und Rußland waren zu dieser Zeit nicht konkurrenzfähig, da die Fahrt von Triest bzw. Fiume bis zu 20 Tagen, die von dem russisch-lettischen Hafen Libau 12 Tage dauerte. Hinzu kam, dass Stellungsflüchtlinge das Risiko eingingen, von ihren jeweiligen Heimatbehörden festgenommen zu werden. Ein größeres Problem als die Österreicher, Ungarn und Russen stellten für die Deutschen die französischen, niederländischen und belgischen Konkurrenten dar. Le Havre, Antwerpen und Rotterdam waren nicht nur genauso traditionsreich - was die dampfgetriebene Seefahrt nach Amerika anbelangt - sie waren durch

²⁴³ vgl.: Jones 1992, 89-91 und 156-161.

²⁴⁴ Just 1988, 46.

den Ausbau des europäischen Bahnnetzes fast genauso schnell zu erreichen wie Hamburg und Bremen.

Durch die Liberalisierung des Reiseverkehrs im Laufe der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hatten die deutschen Behörden jegliche Handhabe der Wanderungslenkung verloren. So mussten Hamburg-Amerika (Hapag) und Norddeutscher Lloyd zusehen, wie jährlich hunderttausende Auswanderer Deutschland auf dem Weg zu den Konkurrenzhäfen im Westen per Bahn durchquerten. Eine Möglichkeit diese Transitwanderung zu stoppen bot die Choleraepidemie von 1892. Nach Ausbruch der Epidemie sperrte Preußen zuerst die Grenze zu Österreich und Rußland und ließ Auswanderer erst dann durchreisen, nachdem sie ein Netzwerk von Gesundheitsstationen an allen Grenzübergängen eröffnet hatten. Diese Stationen wurden dann den Reedereien Hapag und Lloyd übergeben. Das Ergebnis dieser Maßnahme liegt auf der Hand.

"Den Gesellschaften wurde durch die Besetzung der Stationen mit eigenem Personal die Anwerbung der Auswanderer sehr erleichtert. Zwar mussten die deutschen Reedereien für Bau, Unterhaltung und Verwaltung erhebliche Kosten aufbringen, doch der intensive Einsatz der Kontrollstationen als Mittel der Geschäftspolitik beweist, dass sich die Existenz der Stationen für die Gesellschaften lohnte".²⁴⁵

Ergebnis dieser Politik war eine beinahe Handelsblockade für alle Reedereien, die bisher Migranten aus Österreich-Ungarn und Rußland durch Deutschland nach Amerika transportierten. Hapag und Lloyd verstießen zwar gegen die Regeln der europäischen Freizügigkeit, brachten jedoch den deutschen Häfen und Eisenbahnen und sonstigen Unternehmen im Auswanderungsgeschäft durch diese Umlenkung des Auswanderungsverkehrs so viel Geld ein, dass die Regierung in Berlin bereit war, diese Rechtsbiegung zu tolerieren. Ein logisches Ergebnis dieser Blockade war die Umfahrung ganz Deutschlands. Um von Kiew, Krakau oder Kronstadt nach Le Havre oder Liverpool zu gelangen fuhr man bereits ab spätestens 1894 über Wien oder Zagreb nach Innsbruck, von dort weiter nach Buchs und schließlich zum größten "Trockenhafen" Europas, nach Basel. So berichtete der k.k. Polizeikommissär Franz Markitan 1912 bei einer Versammlung des österreichischen St. Raphael-Vereins folgendes:

"Basel ist seit mehr als 30 Jahren eine der bedeutungsvollsten Durchzugsstationen für den europäischen Auswandererverkehr und wird die Zahl der im Jahre 1910 durch diese Stadt gereisten Auswanderer auf 80.000 geschätzt (13).

"Die Gründe, welche zahlreiche österreichische Auswanderer aus dem Nordosten unseres Vaterlandes bestimmen, die umständliche Reise durch die Schweiz nach einzelnen nordwest-europäischen Einschiffungshäfen zu unternehmen, dürften vielfach in dem Umstand liegen, dass der Transitverkehr durch das deutsche Staatsgebiet jenen ausländischen Auswanderern erschwert, wenn nicht gar verwehrt wird, die von nichtdeutschen, in Deutschland nicht konzessionierten Schiffsgesellschaften nach überseeischen Ländern gefördert werden (11)."²⁴⁶

Sowohl die deutschen Reedereien wie auch die deutschen Hafenstädte und die Reichsbehörden in Berlin beobachteten diese Umleitung des Auswanderungsverkehrs über Buchs sehr genau. Einem Bericht des Auswanderungsamtes in Hamburg an das deutsche Reichskanzleramt im Juni 1895 zufolge arbeiteten Agenten der Rotterdamer Reedereien in Österreich-Ungarn, die bemüht waren, die Auswanderer über die österreichische Reichshauptstadt Wien zu dirigieren, um sie dann in die Niederlande oder nach Liverpool zu befördern. Nach deutschen Schätzungen aus dem Jahr 1897 durchwanderten bis zu 100.000 Emigranten jährlich Westösterreich und die Schweiz, um auf indirektem Weg mittels von Deutschland nicht konzessionierter Gesellschaften nach Amerika zu gelangen.²⁴⁷ Es gab auch Überlegungen diesen Reiseverkehr systematisch auszubauen. Somit hoffte man, genau wie in Deutschland, an der Transitmigration verdienen zu können. Vor einer Auswanderungenquetekommission des Wiener Handelsministeriums meinte der österreichische Migrationsexperte Sigismund Gargas am 29. März 1912, dass bei Beibehaltung der Freizügigkeit in Österreich,

"dass dann den österreichischen Bahnen (...) auch der ausländische (besonders der russische und der polnisch-russische) Durchwanderungsstrom nutzbar (machen) könnten. Die schon heute sehr bedeutende russische Auswanderung scheint in der Zukunft noch weit größere

²⁴⁵ Just 1988, 87.

²⁴⁶ 'Zu den in Deutschland konzessionierten ausländischen Schiffahrtsgesellschaften gehören gegenwärtig die Cunard Line, American Line, White Star Line, Red Star Line und die Compagnie Générale Transatlantique.' Markitan 1912, 11.

²⁴⁷ Just 1988, 82 und 87.

Dimensionen anzunehmen und so dürfte dann auch für diesen Fall volkswirtschaftliche Nutzen, der aus dieser Durchwanderung für Österreich resultieren könnte, ganz gewaltig in die Waagschale fallen."

Wie nicht anders zu erwarten war, bedienten sich die Reedereien, die Transitwanderer über Österreich vermittelten, nicht weniger korrupter und skrupelloser Methoden wie ihre reichsdeutsche Konkurrenz. Schenkt man einer Interpellation des Reichsratsabgeordnete Dr. Rybár aus dem Jahr 1908 Glauben, so hatte die aus Österreich operierende Reederei "Austro-Americana" (ehemals Fratelli Colsulich) nicht nur russische Staatsbürger (vorwiegend ukrainische und polnische Nationalität) illegal über die russisch-österreichische Grenze geschleust und nach Triest befördert, um sie dann in eine ungewisse Zukunft nach Übersee zu verschiffen. Nach Rybár hatte die Reederei die Hafenbehörden in Triest bestochen und dies auch den Russen offen gesagt, damit sie nicht auf die Idee kämen, sich wegen schlechter Behandlung bei den Österreichern zu beschweren.

"Die Behandlung seitens der Bediensteten der Gesellschaft soll eine äußerst rohe sein. Die eventuellen Beschwerdeführer werden (...) abgetan, wobei die Bediensteten lachend erklärten, dass die Gesellschaft reich sei und sich um Gesetze und Beordnungen nicht zu kümmern brauche (2)."

Die "Austro-Americana" hatte angeblich allein in den ersten drei Monaten des Jahres 1907 500 Auswanderer illegal von Rußland nach Brasilien transportiert. Da sie das Zarenreich ohne Auswanderungserlaubnis und größtenteils auch ohne Reisepaß verließen, waren diese Auswanderer den österreichischen Reedereien hilflos ausgeliefert. Vor allem die russischen Stellungsflüchtlinge mussten mit Recht befürchten, dass sie bei einem eventuellen Abschub in der Heimat mit äußerst harten Strafen zu rechnen hatten. Nur wenn die Bedingungen im Aufnahmeland schlechter erschienen als die eventuelle Bestrafung wegen der illegalen Ausreise, wagten es die russischen Emigranten sich an ihr Konsulat in Triest zu wenden, in der Hoffnung wieder nach Hause befördert zu werden.

"So erschienen am 24. April l.J. beim Triester russischen Konsulate 25 Auswanderer aus der Kiewer Guberni, welche angaben, dass ihnen der Auswanderungsagent der Gesellschaft versprochen habe, er wolle ihnen jenseits der Grenze einträgliche Arbeit verschaffen, zu

welchem Zwecke sie ihm je 25 Rubel bezahlen mussten. Er schaffte sie sodann im geheimen über die russischen Grenze und brachte sie nach Triest. Hier wurde ihnen erst eröffnet, dass das Ziel ihrer Reise Brasilien sei und dass ihnen die Kosten der Überfuhr vom seinerzeitigen Verdienste abgezogen werden sollen (1).

"In den meisten Fällen wagen es nämlich die russischen Auswanderer gar nicht, die Hilfe des russischen Konsulates in Anspruch zu nehmen, da sie von den Agenten ohne Auslandspaß über die Grenze geschafft werden.

"Diesen Umstand nützt nun die Gesellschaft aus, um in ähnlichen Fällen wie im oben angeführten die Intervention der Behörden unmöglich zu machen (...). Falls nämlich ein solcher russischer Auswanderer bei den Behörden Klage führen will und dies den Organen der Gesellschaft bekannt gibt, dann halten sie ihm vor, dass er keinen Paß habe und, dass er deshalb nach Rußland abgeschoben und dort der Strafe verfallen werde. Aus Furcht dulden dann die Auswanderer die schlechteste Behandlung" (2).

Schlüssel eines erfolgreichen Reedereibetriebes war die Kontrolle der Eisenbahnrouden zwischen den Herkunftsregionen und den Auswanderungshäfen. Deutschland hatte als erstes Land Schritte unternommen diese Transitwege zu monopolisieren. Zuerst Ungarn und dann Österreich versuchten es im Laufe des ersten Jahrzehnts dieses Jahrhundert den Deutschen gleich zu machen. Beide Länder schlossen mit Reedereien Abkommen ab, die darauf abzielten, Auswanderung und Transitmigration ausschließlich Richtung Fiume (Cunard) bzw. Triest (Canadian Pacific Railway) zu lenken. Hierbei wurden ähnliche halblegal und korrupte Zwangsmethoden angewendet wie im Vergleichsbeispiel Deutsches Reich. Hierauf wird in einem eigenen Abschnitt weiter unten eingegangen.

b. Auswanderungsagenten: "Ihr Bekanntheitsgrad war die Basis des Geschäftes" ²⁴⁸

Die Auswanderungsagenturen, die die Transitwanderung durch Österreich in die Schweiz organisierten, waren im gesamten ungarischen Reichsgebiet, vielen Teilen Österreichs wie auch im benachbarten Rußland tätig. Die illegale Durchschleusung von Stellungsflüchtlingen auf die Ost-West-Tangente über Buchs konzentrierte sich - nach der Aktenlage des

²⁴⁸ Bretting 1991, 71.

österreichischen Staatsarchivs und des Vorarlberger Landesarchivs zu urteilen - vorwiegend auf Kroatien-Slawonien. Wie die illegalen Auswanderungsnetzwerke in dem kroatischen Teil Ungarns im Detail entstanden sind, ist aus der heutigen Datenlage nicht mehr genau zu rekonstruieren. Wahrscheinlich ist es aber, dass sie ebenso funktionierten wie in den vergleichbaren Auswanderungszentren des ausgehenden 19. Jahrhunderts, die in der deutschen bzw. englischen Sekundärliteratur bereits besser aufgearbeitet worden sind.

Die Initiative für die Herstellung der Schleppernetzwerke beruhte auf Gegenseitigkeit. Das für den legalen Auswanderer bestehende Betreuungsangebot wurde einfach auf die Stellungsflüchtlinge ausgedehnt, weil hier eine eindeutige Nachfrage bestand. Die Wanderungswilligen in den kroatischen Gemeinden stellten im heißen Konkurrenzkampf zwischen den professionellen Wanderungsagenten der wichtigsten Einwanderungsländer und großen Reedereien eine willkommene Marktlücke dar. Die kroatische Klientel der Schlepperorganisationen stammte nach Berichten des Innenministerium aus dem "Ausland"²⁴⁹, d.h. aus der ungarischen Kolonie²⁵⁰ Kroatien-Slawonien. Dies ist jedoch lediglich an den Herkunftsregionen der verhafteten Stellungsflüchtlinge bzw. verhafteten und gesuchten kroatischen Schlepper festzumachen. Die aus den österreichischen Kolonien Dalmatien und Küstenland und aus dem gemeinsamen österreichisch-ungarischen Kolonien Bosnien und Herzegowina stammenden Kroaten dürften von geringerer Bedeutung gewesen sein, da sie nicht gesondert in den Berichten des Wiener Innenministeriums angeführt werden. Dazu kamen kleinere Gruppen ungarischer, rumänischer und bulgarischer Nationalität. Slowakische, deutsche, polnische, ruthenische und tschechische Stellungsflüchtlinge wurden nicht erwähnt. Das wichtigste Indiz, dass diese Schleppertätigkeit vorwiegend illegaler Auswanderer kroatischer (bzw. südslawischer) Nationalität galt, ist jedoch die Tatsache, dass die überwiegende Mehrzahl aller von der Behörden abgefangenen Werbebroschüren, Karte und vorgedruckten Reiserouten und Pläne auf Kroatisch verfaßt waren.

Das Wesentliche an der kroatischen Auswanderung ist, dass sie zu einer Zeit einsetzte, in der Fahrten nach Amerika nicht nur sehr schnell, sondern auch verhältnismäßig billig geworden

²⁴⁹ Ungar galt in der Statistik als Ausland (Humbourg 1913). Da Ungar jedoch 'keinesfalls als 'Ausland' zu betrachten' sei, laut Meinung des Innen- und Kriegsministeriums in den Jahren unmittelbar vor dem Ersten Weltkrieg (Chmelar 1974, 156-157) ist die Stellung dieser Bevölkerungsanteil ambivalent. In dieser Studie werden im Bereich der innerer Sicherheit, als einzige Bereich wo die Staatsbürgerschaft für den meisten Standsfremde eine Rolle spiel, die Ungarn auch als Ausländer behandelt. In den übrigen Bereich wird die Bevölkerung aus den Ländern der ungarischen Krone nicht berücksichtigt.

waren. Das bedeutet, dass die mehrmalige Aus- und Einreise nicht mehr eine Ausnahme, sondern eher die Regel wurde. Es kam sogar immer öfters vor, dass bestimmte Berufsgruppen, wie etwa Baufacharbeiter bewußt Saison für Saison nach Amerika pendelten. Die Verdienstmöglichkeiten sowohl für die legalen Reisebüros wie die illegalen Werbungsagenturen und Schlepper wuchsen ins Unermeßliche. Seit Beginn der Besiedlung Amerikas hatte es Wanderungsagenten in Europa gegeben. Bereits Jahrzehnte vor Beginn der Massenauswanderung nach Übersee wurden sie in den slawischen Teilen Österreich-Ungarns tätig.

Schlepper sind (genau so wie Drogenhändler) von der gesetzlichen Verfolgung ihres Gewerbes abhängig. Die deutlich höheren Preise ihrer Produkte gegenüber der legalen Konkurrenz (Reiseveranstalter, Kartenbüros) lassen sich nur durch das mit der illegalen Ausübung ihres Berufes verbundene Risiko rechtfertigen. Da sie eine verbotene Dienstleistung anbieten ist eine Professionalisierung wirtschaftlich nur dann tragfähig, wenn die Nachfrage hoch und dauerhaft ist. Will ein Schlepper geographisch gesehen einen neuen Markt eröffnen, muß er mit einer starker potentiellen Nachfrage rechnen können. Darüber hinaus ist eine entsprechende Eigenleistung in Form der Marktbearbeitung notwendig. Beginnt die Nachfrage für seine Dienstleistung zu stagnieren oder beginnen ihn andere Anbieter am Markt zu konkurrenzieren, so wird ein bereits teilweise gesättigter Markt mit Werbematerial oder durch persönliche Gespräche bzw. persönliche Empfehlungen zusätzlich betreut. Hierbei spielen gute Kontakte zu Multiplikatoren vor Ort eine ausschlaggebende Rolle. Schließlich nutzt die beste Organisationsstruktur nichts, wenn eine am Markt inwohnende "natürliche" Konsumbereitschaft nicht bereits vor der Markteröffnung vorhanden ist.

Das österreichische Verbot der "Verleitung zur Auswanderung in Form von Weitergabe günstiger Informationen über Kolonialländer" im Jahre 1803 schuf die Basis für eine spätere Blüte der Schlepperei in Österreich und Ungarn. Spätere Präzisierungen dieses Verbotes von Werbeagenturen und Fluchthilfe trugen dazu bei, das Arbeitsumfeld der Schlepper genau

²⁵⁰ Die formale Autonomie Kroatien-Slawoniens lief parallel zum kolonialen Vergleichsbeispiel Irlands. Tatsächlich hatten die Kronländer Österreichs mehr Rechte wie das 'Dikasterium' in Zagreb. vgl.: Gross 1988.

abzustecken. Überall dort, wo das Wanderungsgeschäft gesetzlich verhindert wurde, konnte das ungesetzliche Geschäft gedeihen.²⁵¹

Begünstigt durch ihre jahrzehntelange Erfahrung in Deutschland, Skandinavien, der Schweiz und Deutschösterreich, begannen die reichsdeutschen Agenturen bereits während der 1870er Jahre mit der Vorbereitung des tschechischen und nordungarischen Markts. Die gesamtösterreichischen Werbungsverbote aus den Jahren 1833, 1852, 1863 und 1865, sowie die transleithanischen aus den Jahren 1881 und 1903 bzw. cisleithanische aus dem Jahr 1897 trugen nur dazu bei, die legale Konkurrenz vom Markt zu verbannen. Bereits 1874 beschwerte sich der österreichisch-ungarischen Geschäftsträger in Berlin in einer Note vom 15. September über den Auswanderungsexpedienten Charles Börnstein aus Bremen, der in Österreich und Ungarn für die Auswanderung nach Brasilien geworben hat.²⁵²

Auswanderungswerbung und Schlepperei im großen Stil sind mit dem Ort Oswiecim (Ausschwitz) und der Person Friedrich Mißler zwangsläufig in Verbindung zu bringen. Da sich die großen international tätigen Reedereien mit dem schmutzigen Geschäft des Menschenhandels nicht öffentlich in Verbindung bringen lassen wollten, unterhielten sie selber zuerst keine eigenen Büros in Ungarn und Österreich. Die für sie tätigen Schlepper rekrutierten die Klientel vor Ort und brachten sie vorwiegend in beziehungsweise in der Nähe der österreichisch-preußischen Grenzstation Oswiecim ins Ausland. Der Bremer Agent Mißler galt als der Prototyp eines internationalen Schleppergrößunternehmers. Mit Deckung seiner Heimatstadt und der reichsdeutschen Regierung konnte er von Budapest aus unbehelligt die vermutlich größte professionelle Menschenschmuggeloperation dieser Epoche auf die Beine stellen. Im Gegensatz zu den konzessionierten legal arbeitenden Auswanderungsagenturen betrieb Mißler eine offene und aggressive Werbung für die Ausreise nach Übersee.

In Form von getarnten Prospekten und fingierten Briefen deckten Bremer und Hamburger Agenturen ihre Märkte von Deutschland aus und später von dezentralen Absenderadressen im Inland mit Arbeitsangeboten, Reisebeschreibungen und Erfolgsgeschichten bereits ausgewanderter Österreicher und Ungarn ein.

²⁵¹ Deák 1974,167-169.

²⁵² Just 1988, 46.

"Eine besonders wirksame Art ihrer Werbung war das Versenden fingierter Dankesbriefe durch die Agentur an die daheim gebliebenen Verwandten der Auswanderer. Die Briefe waren von Angestellten der Expeditionsfirma in Hamburg geschrieben und von den Auswanderern selbst nur unterzeichnet worden. In den Texten kam der Dank der Auswanderer an die Agentur für die Organisation der Reise nach Hamburg und die Unterbringung bis zur Einschiffung zum Ausdruck".²⁵³

Friedrich Mißler war selber für die Rekrutierung von Migranten aus Kroatien und Ungarn zuständig. Im Auftrag der Norddeutschen Lloyd baute er ab 1885 ein Netzwerk von mehreren Tausend Agenten und Subagenten auf, die offiziell nicht nach seinen Anweisungen, sondern autonom agierten. In der Regel gelang es den Behörden nur zweit- und drittrangige Werber und Schlepper zu verhaften. Dieses Netzwerk von "Winkelagenten" schützte die Bremer und Hamburger Agenten nicht nur vor unmittelbarer gesetzlicher Verfolgung, sondern verlieh ihnen auch die notwendigen Ortskenntnisse und Vertrauen in die Auswanderungsregionen, die sie brauchten, um der Polizei und dem Innenministerium jahrzehntelang zu entkommen. In vielen Fällen hatten sich die illegalen reichsdeutschen Agenturen bis Anfang der 10er Jahre so gut assimiliert und etabliert, dass sie sich kaum noch verstecken mussten. Die Wiener "Neue Zeitung" berichtete in ihrer Sonntagsausgabe vom 28. September 1913 beispielsweise, dass

"Mißler dieses unsaubere Geschäft in Österreich (betreibe), da der Norddeutsche Lloyd selbst diese bedenkliche Sache nicht mit seiner Konzession decken (könne). Die Firma Mißler verfügt in unsere Monarchie über ein großzügiges Netz von Winkelagenten und geht mit ihrer Agitation äußerst unverfroren vor. So hat sie in Kroatien einer ganzen Reihe von Pfarrkirchen Uhren gespendet, die in großen Lettern auf das Auswanderungsgeschäft Mißlers aufmerksam machen (...). Die Firma Mißler hat in den letzten zwei Jahrzehnten so viele militärpflichtige Personen über die Grenze geschafft, dass ihre Zahl ein österreichisches Armeekorps von Rekruten repräsentieren würde".²⁵⁴

Die Hauptagenten der Werbungsagenturen mussten vor allem vor Ort bekannt sein und genug Einfluß haben, um das Schleppergeschäft für längere Zeit unbehelligt von den

²⁵³ Just 1988, 51-52.

²⁵⁴ Die Neue Zeitung, Nr. 266 vom 28.9.1913, S.1, zitiert nach Just 1988, S.53.

Zentralbehörden betreiben zu können. Sie waren in der Regel vom Staat konzessioniert und arbeiteten hauptberuflich und legal in diesem Geschäft. Die Subagenten hingegen arbeiteten im Schleppergeschäft fast ausschließlich nebenberuflich. Nach dem zeitgenössischen österreichischen Migrationsexperten Eugen von Philippovich entstammten sie "allen möglichen Berufen". Man wählte "sie aus solchen Kreisen, die sich des Ansehens bei der Bevölkerung erfreuen: Pfarrer, Lehrer, Gemeindebeamten, Kaufleute, Wirte, u.a.m."²⁵⁵ In vergleichbaren Regionen, wie etwa die Slowakei wiederholte sich dieses Bild. Die Subagenten hatten einerseits die Aufgabe, den Untertanen des ungarischen Königs zu helfen, aus ihren Dörfern zu entkommen und sie andererseits dann per Zug über Deutschland oder die Schweiz nach Übersee zu vermitteln.

"Auch hier (Zemplén, nordöstlichen Karpaten, E.S.) wurde die Auswanderung illegal schon seit 1880 durch Agenten vermittelt, wie es aus einem Bericht des Untergespanns aus Sátorajújhely (Nové Mesto pod Siatrom) an den Untergespann von Sáros hervorgeht, der einen jüdischen Fiaker aus Sebes (Nizná Sebastová, Bezirk Presov) anzeigte, der den Slowaken dazu verhalf, in einer abgelegenen Bahnstation ohne Aufsicht der Behörden den Zug zu besteigen und nach Amerika zu fliehen".²⁵⁶

Aber auch in Deutschland der 1870er Jahre gehörten die Agenten und Subagenten zu den wohlbekanntesten und oft bessersituierten Schichten der Gemeinden. So zeigt eine Untersuchung in Wiesbaden, dass die Subagenten fast ausnahmslos nebenberuflich tätig waren. Der Übergang zwischen legalen, staatlich konzessionierten Reiseagenten einerseits und den illegalen Werbebüros andererseits war oft fließend. Reiseveranstalter, denen nachgewiesen werden konnte, die Wanderungsneigung ihrer Kunden aktiv zu fördern, wurden schwer bestraft und nicht selten auch zu Gefängnisstrafen verurteilt. Das Verbrechen der "Verleitung zur Auswanderung" konnte selbstredend bei nebenberuflich tätigen Honoratioren bzw. Bekannten und Verwandten im Ort schwerer nachgewiesen werden als bei hauptberuflichen Agenten, die ihre Geschäftsführung den Behörden gegenüber genauestens belegen mussten.

²⁵⁵ von Philippovich 1913.

²⁵⁶ Glettler 1980, 383-384.

"Ihr Bekanntheitsgrad war die Basis des Geschäfts. (...) Sieben Haupt- oder Generalagenturen wurden von vier Kaufleuten, einem Verleger, einem Hauptmann a.D. und einem Gastwirt geführt. Bei den 28 Unteragenten ist das Bild bunter, doch mit 16 an der Zahl dominieren auch hier die Kaufleute (einschließlich derer mit Berufsbezeichnungen wie "Kaufmann und Versicherungsagent" oder "Kaufmann und Bürgermeister"). Von den anderen Agenten waren drei Gastwirte (einschließlich "Schuhmacher und Weinwirt"), je einer Einbauer (?), Glaser, Bäcker, Barbier, Zigarrenhändler, Spediteur, Postverwalter a.D. oder Buchhalter, und schließlich einer Landwirt, Postverwalter und Versicherungsagent zugleich".²⁵⁷

Um dem Pfarrer, Fiaker, Bürgermeister oder Wirt die "Verleitung" nachzuweisen, sollte in Ungarn 1913 folgender unten angeführter Tatbestand amtlich nachgewiesen werden. Es liegt auf der Hand, dass sich die Dorfgemeinschaft gegen derartige Schnüffeleiversuche der Zentralregierung zur Wehr gesetzt hat. Solche plumpen Versuche der Schleppereibekämpfung konnten den Gegensatz zwischen heimisch-fremd nur verschärfen und die gemeinschaftliche Solidarität mit den illegalen Auswanderern und Schleppern gegen den Staat vertiefen.

"Was gehört also zum Begriff der Verleitung? 'Die verkappte Form der Verleitung - so lautet die Antwort - ist in der Regel, dass der Verleiter in den ausersehenen Opfern Unzufriedenheit erregt, die vaterländischen Verhältnisse vor ihnen in düsteren Farben schildert und, wenn es ihm gelungen ist, das Gefühl der Unzufriedenheit in ihnen hervorzurufen, anziehenden, in der Regel der Wahrheit nicht entsprechenden Lichte vor sie hinstellen. Angesichts solcher Schilderungen wird der Dutzendmensch die vaterländischen Verhältnisse als die Quelle seiner Leiden betrachten und sehnsüchtig nach der Fremde blicken, die ihm als das gelobte Land erscheint'. Dieser langatmigen Erläuterung können wir einen einzigen, aber handgreiflichen Einwand entgegenstellen; eine solche Textierung wäre die Guillotine für jede oppositionelle Rede."²⁵⁸

c. Stellungsflüchtlinge - "Die Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt"

Die Stellungsflüchtlinge machten die überwiegende Mehrheit der illegalen ungarischen Transitwanderung durch Österreich aus. Dass diese vorwiegend slawischen Untertanen des

²⁵⁷ Bretting 1991, 71-72.

Königreichs ins Ausland gingen, kam ihrem König nicht ungelegen. Die anti-magyarische und teilweise radikal panslawistischen Einstellungen dieser Migranten waren in Budapest wie in Wien hinlänglich bekannt. Auswanderer waren eben nicht gleich Auswanderer; "nichtstaatstragenden Rassen" ließ man gern ziehen.

Der ungarische Staat bemühte sich bereits ab 1895 magyarische Auswanderer an der Assimilation in die Vereinigten Staaten zu hindern. Im Rahmen der "American Aktion" sollte alles getan werden, damit sie - mit neu erworbenen handwerklichen Fähigkeiten und angespartem Kapital - mittelfristig in die Heimat zurückkehrten. Ungarn galt zu dieser Zeit in den Augen der amerikanischen Behörden und gilt in den Augen der modernen Migrationsforscher noch heute als der Staat der am meisten tat, um seine Bürger kulturell, religiös und weltanschaulich zu betreuen, damit die Remigration gefördert wurde.²⁵⁹ Slawische Auswanderer hingegen sollten in Amerika bleiben. Ab 1903 war es sogar der für die in Nordamerika mit staatlichen Mitteln subventionierten Presse verboten, die kroatischen, slowakischen und ruthenischen Elemente zu Rückwanderung zu animieren.

"Eine ganz andere Beurteilung erhielten die Auswanderer nichtungarischer Muttersprache, die zum überwiegenden Teil der slawischen Rasse angehörten, 'übelgesinnte Demagogen in die Hände gefallen' und 'zum großen Teil als verdorben' zu betrachten waren. So bedauernswert auch der große Menschenverlust auch war, der dem ungarischen Staat aus der massenhaften Auswanderung (...) erwuchs, ein Zurückströmen dieser Elemente (...) hielt (Ministerpräsident, E.S.) Széll dennoch keineswegs für wünschenswert. Mit Rücksicht hierauf sollten alle Maßnahmen vermieden werden, die eine größere Massenrückwanderung der Ausgewanderten nichtungarische Muttersprache zur Folge haben könnten und in gleicher Weise wurde es auch der von der ungarischen Regierung subventionierten Presse ('American Aktion', E.S.) verboten, Rückwanderungspropaganda zu betreiben".²⁶⁰

Während die legalen slawischen Auswanderer für den ungarischen Staat nur dann als Gefahr für die magyarische Identität des Königreiches gesehen wurden, für den Fall, dass sie auch später zurückwanderten, ging man mit den flüchtenden slawischen im Rekrutenalter anders um. Eine Rückwanderung slawischer Stellungsflüchtlinge war nicht zu befürchten. Man

²⁵⁸ Hegedüs 1908.

²⁵⁹ Higham 1980, 643.

wollte sich zwar beider Gruppen - der Legalen und Illegalen - grundsätzlich entledigen, der in Kauf zu nehmende Schaden für Ungarn gestaltete sich jedoch unterschiedlich. Die legale Auswanderung nichtmagyarischer Bevölkerungsteile war zwar wirtschaftlich eine Belastung, politisch gesehen jedoch positiv, da sie wie "ein Ventil (für) alle nationalistischen und auch sozialistischen Tendenzen" wirkte.²⁶¹ Stellungsflucht wirkte sich wirtschaftlich genauso belastend bzw. politisch stabilisierend aus, entzog jedoch darüberhinaus dem gemeinsamen österreichisch-ungarischen Heer jährlich zehntausende Rekruten. Legale slawische Migranten wanderten oft mehrmals zwischen Ungarn und Amerika hin und her, bevor sie sich endgültig für die Auswanderung oder Rückwanderung entschieden. Mehrheitlich beabsichtigten die Amerikareisenden nur vorübergehend zu bleiben. "In Amerika niederlassen wollten sich höchstens die Wehrpflichtigen, die aus Furcht vor Bestrafung in Ungarn lieber endgültig dort blieben".²⁶² Aus diesem Grund versuchte der Staat mit allen Mitteln von den wehrpflichtigen Bürgern die dem Staat zustehenden Dienstjahre in Anspruch zu nehmen, bevor sie auswanderten, damit diese militärische Arbeitskraft nicht für immer verloren ging. Denn der Versuch, sie zu zwingen, aus Amerika zurückzureisen, um ihren Wehrdienst abzuleisten, war fast aussichtslos, obwohl dieser gesetzlich vorgeschrieben war.

"Die in New-Jersey, Vereinigten Staaten von Amerika, erscheinende ruthenische Zeitung 'Svoboda' belehrt ihre Konnationalen in nachstehender Weise über ihre militärischen Verpflichtung: Wer von seinem Truppenkommando im Wege einer k.u.k. Konsularbehörde eine Einberufung erhält, muß unverzüglich bei dem betreffenden Konsularamte erscheinen und sich zur Reise in die Heimat vorbereiten. Wer kein Reisegeld hat, den sendet der Konsul auf Kosten der Regierung nach Österreich. Der Einberufene muß aber, wenn er in der Heimat Besitz hat, die Kosten rückvergütten; falls er jedoch keinerlei Vermögen besitzt, dann hat die Heimatgemeinde diese Kosten zu ersetzen. Eine Enthebung von der Einberufung kann nur im Falle einer Erkrankung stattfinden. (...) Anders steht jedoch die Sache mit jenen, die trotz Empfanges der Einberufungskarte beim Konsulate nicht erschienen sind. Die militärischen Kreise Oesterreichs betrachten solche Leute als Desertuere. Die Letzteren können nicht in die Heimat zurückkehren, denn ihnen drohen empfindliche Strafen: Eine zwei bis dreimonatliche Arreststrafe und über dies eine entsprechende Geldstrafe. Um diesen Strafen zu entgehen, bleibt den betreffenden Leuten nichts anderes übrig, als auf eine kaiserliche Amnestie zu

²⁶⁰ Glettler 1980, 112; vgl. Abschnitt V.3. Die 'Amerikanische Aktion', 108-138.

²⁶¹ Glettler 1980, 362.

warten. Sollte jedoch ein Krieg ausbrechen, dann werden den Deserteuren die in der alten Heimat verbliebenen Vermögenswerte zugunsten des Staates konfisziert."²⁶³

Die illegale Auswanderung aus den kroatischen Kolonien Österreichs und Ungarns war bei der Mehrheit der Betroffenen sicherlich nicht pazifistisch motiviert. Auch die Tätigkeit der professionellen Wanderungsagenten war bei der Entscheidung dieser Emigranten nicht ausschlaggebend, wie weiter unten gezeigt wird. Eine Stellungnahme des Wiener Innenministeriums aus dem Jänner 1914 verdeutlicht, dass diese unbefugte Bewegung vor allem in Zusammenhang mit der massiven allgemeinen, jedoch vollkommen legalen Emigrationswelle der Jahre vor dem Ersten Weltkrieg zu sehen ist.

"Das unbefugte Verlassen des Staatsgebietes durch wehrpflichtige Personen hat in den letzten Jahren eine bedenkliche Steigerung erfahren. Die statistischen Daten über die Durchführung der Militärstellung zeigen in dieser Richtung mitunter sehr ungünstige Ergebnisse. (...) (N)eben unlauteren Motiven, neben beabsichtigter Stellungsflucht und Pflichtvergessenheit, neben den betrügerischen Vorspiegelungen einer gewissenlosen Auswanderungspropaganda über die Erwerbsverhältnisse in fremden Ländern, (waren) gerade in den letzten Jahren auch sehr ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse für das Anwachsen der Auswanderung mitbestimmend (...)".²⁶⁴

Die kroatische Auswanderung nach Übersee hat in den Jahren der massiven Schleppertätigkeit einen vorher unbekanntem Höhepunkt erreicht. Zwischen 1900 und 1914 sind circa eine halbe Million Kroaten in die Vereinigten Staaten ausgewandert. Über 10% davon sind mehrmals nach Amerika ein- und ausgewandert. Nur ein Bruchteil dieser Übersee-Emigranten, insgesamt rund 40.000, stammten aus Dalmatien, Bosnien und Herzegowina. Insgesamt kehrte fast die Hälfte aller Amerikareisenden nach Europa zurück. Die Remigrationsrate der Kroaten war eine der höchsten aller traditionellen Auswanderungsvölker. Mit einer Repatriierungsrate von 44% entwickelten die Bewohner der am stärksten betroffenen Auswanderungsregionen und der wichtigsten Siedlungsgebiete in den USA hoch effektive Wanderungsnetzwerke. Über diese Netzwerke wurden nicht nur

²⁶² Bericht über Komitat Ung in Glettler 1980, 383.

²⁶³ Der Auswanderer 1913, 19-20.

Freunde und Verwandte, sondern genauso Geld und Information vermittelt. Da die meisten Migranten unsicher waren, ob sie in Amerika bleiben wollten oder nicht, pflegten sie zur alten Heimat besonders enge Beziehungen. Die Auswanderung nach Amerika war so massiv, dass sowohl die katholischen wie die sozialdemokratischen Unterstützungsvereine in den Vereinigten Staaten trotz größter Fluktuation gedeihen konnten. Diese Selbsthilfeinitiativen in der neuen Welt wurden den Selbstorganisation der kroatischen Gemeinden der alten Heimat nachempfunden.²⁶⁵

Fachlich qualifizierte Handwerker, Handelstreibende, Gastwirte und die dörfliche Intelligenz (Pfarrer, Lehrer, Ärzte, usw.) bildeten auf beiden Seiten des Atlantiks Entsendungs- und Aufnahmenetzwerke. Sie zeigten sich - bei der Umgehung staatlicher Auswanderungskontrollen oft als sehr geschickt - wohl in Zusammenarbeit mit den oben erwähnten professionellen Schleppern.²⁶⁶ Eindringliche und destabilisierende Fremdkörper in den Auswanderungsregionen waren nicht, wie vom Innenministerium behauptet, die illegalen Auswanderungsagenten. Sie fügten sich vielmehr nahtlos in die bereits existierenden Entsendungsnetzwerke vor Ort ein und knüpften Kontakte mit den Aufnahmenetzwerken im Ausland. Eher Fehl am Platz und auf jeden Fall unwillkommen waren die Wiener und Budapester Vertreter des Innenministeriums. Diese störten die von der heimischen Bevölkerung geschaffenen und über Jahrzehnte gewachsenen Ein- und Auswanderungsstrukturen und gefährdeten dadurch eine freizügige Bewegung der Bürger der Region. Sie dienten weder den Interessen der Landwirtschaft, des Handels noch der Industrie, sondern - wie dies der christlichsoziale Reichsratsabgeordnete Heilinger am 6. November 1913 im Reichsrat zum Ausdruck brachte - machten sich ausschließlich die momentanen Interessen des Militärs zu eigen.

Beschwerden über die Auswirkungen des Menschenschmuggels stammten fast ausschließlich von den Behörden vor Ort. Bei einer Erhebung (Glettler 1980) der Stellungnahmen zur illegalen Migration beim Vergleichsbeispiel Slowakei wurde dokumentiert, dass die Tätigkeit der Werbungs- und Schlepperagenturen in fast allen Fällen von den Ober- und Untergespanen, Richtern und sonstigen Komitatsbediensteten angeprangert wurde. Die

²⁶⁴ betr. K.K. Ministerium 19.1.14, 'Verhütung von Wehrpflichtverletzungen, in: k.k. Staatshalterei Innsbruck, Grenzüberschreitung, Landesarchiv Vorarlberg, Bezirksamt und Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Rep. 14/24, 1914-1918, Karton: 568 (AIS:XXI/32/1914).

²⁶⁵ vgl. Higham 1978 und Klemencic 1994.

Autorin hebt eine Beschwerde hervor, die anscheinend einmalig war und auf ein extremes Beispiel von Landflucht zurückzuführen ist.

"Am 25. November 1882 richtete der Untergespan von Abauj-Torna an den Szepser Untergespan ein Schreiben, in dem er auf den Rekrutenstand hinwies. Da die Auswanderer im Komitat Szepes in den Zug stiegen, ersuchte der Untergespan die Behörden in Szepes, allen jenen die Abreise zu verwehren, die keinen Reisepaß besaßen. "1888 hatte die Auswanderung laut Mitteilung des Untergespans an den Innenminister auch auf die Gebiete übergegriffen, in denen bisher noch Ruhe geherrscht hatte. Schuld daran waren fremde Auswandereragenten, hauptsächlich eine Wiener Agentur. Hier griff erstmals die Bevölkerung ein: Neun Einwohner der Gemeinde Rozgony (Rozhanovce, Bez. Kosice) richteten im Mai 1888 an den Untergespan einen Brief, in dem sie darüber klagten, dass sich kaum noch arbeitsfähige Leute im Dorf befanden. Die nötigen landwirtschaftlichen Arbeiten durchzuführen sei geradezu unmöglich; diese Situation müsse sich auch auf den Staat negativ auswirken, da das Volk keine Steuern mehr zahlen könne. Auch die Auswanderer selbst würden dem Staat Schaden einbringen, weil sie während ihres Aufenthaltes in Amerika keine Gewerbesteuern zahlten und weil der größte Teil von ihnen wehrpflichtig war. Die Bewohner baten um eine behördliche Verhinderung der Auswanderung, da sonst die Landwirtschaft infolge des Mangels an Arbeitskräften vollkommen lahmgelegt werde".²⁶⁷

Solche Stellungnahmen stammten jedoch in der Regel nicht von den einfachen Bürgern einer Gemeinde - also den Nachbarn der Subagenten und Auswanderer - sondern eher von Großgrundbesitzern, die sich um die Niedrighaltung der Löhne einer immer knapper werdenden Arbeitskraftreserve am Lande sorgten. Diese ungarischen Feudalagrariere begannen sich jedoch in dem Moment mit der Auswanderung anzufreunden, in dem heimgekehrte ehemalige Landarbeiter ihr in Amerika erspartes Geld in den Aufkauf von Grundstücken zu investieren versuchten.

"Dem Bauern, dem auch nach seiner Auswanderung als höchstes Ideal der Erwerb eines Stückes heimischen Feldes vorschwebt, wird nun Feld in grossen Massen angeboten. (...) Der Staat kauft von zugrunde gegangenen Aristokraten grosse Güter zu horrenden Preisen und

²⁶⁶ vgl Barton 1978; Kraljic 1985; Tilly 1990; Klemencic 1994.

²⁶⁷ Glettler 1980, 376.

parzelliert sie; unter der Patronanz von Feudalagrariern gegründete Banken tun dasselbe und ein ganzes Heer von verschuldeten Aristokraten und Adligen, von Advokaten und Spekulanten eifert diesen Beispielen nach. All das jagt nach dem amerikanischen Gold (...)"²⁶⁸.

Somit fanden die Behörden unter der Bevölkerung bald keine Unterstützung mehr für ihren Kampf gegen die illegalen Wanderungsagenten und Stellungsflüchtlinge. Ein letzter verzweifelter Versuch der ungarischen Behörden, dem Entweichen über die deutsche und österreichische Grenzen durch eine strengere Kontrolle der Ausgabe von Reisepässen in den Griff zu bekommen, schlug fehl, da illegale Auswanderer durch die gründliche Vorarbeit und das umfassende Leistungspaket der Schlepperbanden gewappnet, ohnehin nicht auf Ausweise angewiesen waren. Diese Situation verdeutlicht eine heftige Kritik der Sároser Munizipalbehörde an das Budapester Innenministerium aus dem Jahr 1882.

"Interessant ist jedoch, dass z.B. auch das Verbot der Ausgabe von Reisepässe als völlig realitätsfremder Standpunkt verworfen wurde, dass man Polizeikontrollen für absolut zwecklos hielt, weil in 380 Gemeinden nur 40 Gendarmen zur Verfügung standen und dass es keinen einzigen Fall gab, wo offiziell um die Genehmigung, mit einer Auswanderungsagentur in Verbindung zu treten, angesucht war. Dies macht deutlich, in welchem Widerspruch die gesetzlichen Anordnungen zur Alltagspraxis standen"²⁶⁹.

Die ungarischen und österreichischen Behörden durften in ihrem verzweifelten und aussichtslosen Kampf gegen die illegale Auswanderung prinzipiell nur gegen Werbungsagenten, Schlepper und Stellungsflüchtlinge vorgehen. In einem Bereich überschritten sie ihre Befugnisse so weit, dass sie eindeutig das liberale Prinzip der Bewegungsfreiheit verletzten. Im Rahmen der "American Aktion" hatte der ungarische Staat eine ganze Reihe verlässlicher evangelischer, katholischer und ostorthodoxer Seelsorger mit Erfolg in die Vereinigten Staaten vermittelt, um den Antimagyarismus und Panslawismus zu bekämpfen. Andererseits achtete man genauso darauf, dass keine unpatriotischen, dynastiefeindlichen Geistlichen aus Ungarn entweichen konnten. In Zusammenarbeit mit der

²⁶⁸ Diner-Dénes 1909, 308.

²⁶⁹ Glettler 1980, 370.

katholischen Kirche versuchte man ab 1900 im slawisch-nationalistischen Ungarn sowohl staatlicher- wie kirchlicherseits eine legale Auswanderung unmöglich zu machen.

"(Es) gingen seit 1900 über Anregung der bereits in den USA ansässigen Gesinnungsgenossen in immer größerer Zahl panslawische Priester nach Amerika. Vizekonsul Wein schlug daher in seinem Schreiben vom 7. Oktober 1901 an Außenminister Goluchowski vor, den patriotisch gesinnten Bischöfen (...) den Erlaß eines kategorischen Ausreiseverbotes an ihre Kleriker für Amerika nahezu legen. (...) Falls einige Seelsorger diesem Verbot dennoch nicht Folge leisteten, sollten ihre Namen der ungarischen Regierung mitgeteilt werden. Die Einhaltung dieser Verordnung sollte durch die in Amerika wirkenden ungarnefreundlichen Priester sowie die Konsulate kontrolliert werden".²⁷⁰

Somit wird deutlich, dass sich illegale Auswanderer nicht in absoluter Sicherheit fühlen konnten, sobald sie in Amerika ankamen. Auch die karitativen Einrichtungen Ungarns und sogar die katholische Kirche arbeiteten bei der Migrationskontrolle mit. Dass der Staat und die mit ihm verbündeten Kirchen trotz ihres von den Auswanderungszentren, über die wichtigsten heimischen Verkehrsknotenpunkte, Auswanderungshäfen und Einwanderungszentren reichenden Spitzelnetzwerks nicht in der Lage waren, Menschen, die migrieren wollten, daran zu hindern, zeigt das Beispiel des Franziskanerpaters Josef Poszpech. Der aus Arva stammende, panslawistische, 36jährige Hilfspriester wurde im September 1902 durch den römisch-katholischen Pater Ferenc Dénes aus New York beim ungarischen Konsulat in Pittsburg denunziert. Dem als extrem regierungsfeindlich eingestufte Poszpech wurde am 17. November 1902 vom Budapester Innenministerium daraufhin mitgeteilt, dass für ihn kein Reisepaß aufgestellt und auch in Hinkunft keiner ausgestellt werden würde.

"Eine Woche später meldete der Sároser Obergespan dem Ministerpräsidenten, dass Poszpech (...), dem Bericht des Oberstuhlrichters von Hanusfalva zufolge, bereits nach Amerika ausgewandert war. Dass dies den Tatsachen entsprach, beweist seine Unterschrift unter die Protestadresse der 29 katholischen Geistlichen 'Hungary Exposed' an die geistlichen Würdenträger und den Präsidenten der USA".²⁷¹

²⁷⁰ Glettler 1980, 128.

²⁷¹ Glettler 1980, 129.

Dass Poszpech ohne Ausweis und gegen den erklärten Willen der katholischen Kirche in Ungarn, der ungarischen Behörden und ihren jeweiligen Vertretungen in den USA innerhalb einer Woche nach seinem offiziellen Ausreiseverbot dennoch nach Amerika ausreisen konnte, macht sowohl deutlich, dass er die Dienste eines Schleppers in Anspruch nahm wie auch, dass er offensichtlich die Unterstützung "des 'gemeinen Volkes' (mit dem er) in Berührung stand"²⁷², hinter sich wüßte.

Bei der Bekämpfung der illegalen Auswanderung aus Ungarn durch Österreich nach Amerika dürfte schließlich die 1898 gegründete "Oesterreichische Gesellschaft/Magyar Segély Egylet" in New York eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben. Von den rund 53.930 österreichisch-ungarischen Staatsbürgern, die 1900 in den USA auswanderten, wurden knapp 10% (4.631 Personen) von diesen beiden gemeinsam agierenden Vereinen betreut. 1901 fanden von 59.581 Amerikaeinwanderern 4.543 und 1902 von 80.908 Ankömmlingen 5.402 bei diesen jährlich mit 10.000 Kronen (\$2.000) vom Hohen k.k. Ministerium des Inneren subventionierten Hilfsorganisationen Unterstützung. Die Vereine "Oesterreichische Gesellschaft/Magyar Segély Egylet" waren nach ihrer eigenen Einschätzung "Vereinigungen der besten Kreise unserer Nationalen". Die "Aufnahme von neuen Mitgliedern (war) sehr rigoros, um turbulente Elemente aus denselben Ferne zu halten (...)". Als einzige der Monarchie entstammenden Organisationen hatten "Oesterreichische Gesellschaft/Magyar Segély Egylet"²⁷³ ungehinderten Zugang zum New Yorker Einwanderungszentrum Ellis Island.

"Die Gesellschaft macht es sich zur Aufgabe, an der Landungsstelle in Ellis Island ankommende Oesterreicher zu empfangen und unter sorgender Leitung ihrem Bestimmungsort zuzuführen (...)". Österreichisch-ungarische Einwanderer wurden in "deutscher, ungarischer und slavischer"²⁷⁴ Sprache" (sic!) Wohngelegenheiten, Arbeitsplätze, medizinische Fürsorge, Familienzusammenführung und Rechtsberatung angeboten bzw.

²⁷² Glettler 1980, 129.

²⁷³ Die 'Oesterreichische Gesellschaft in New York' und 'Magyar Segély Egylet' (Ungarischer Wohltätigkeitsverein) arbeiten so eng zusammen, daß sie eigentlich als eine Organisation zu betrachten wären.

²⁷⁴ Dies widerspricht der Politik der staatlich geführten und vom König persönlich unterstützten 'American Action', die die verschiedenen slawischen Nationalitäten streng auseinander hielten, um den Panslawismus nicht Vorschub zu leisten. '(A)us dem Gebiet des ungarischen Königreichs (wanderten) außer der staatserhaltenden ungarischen Rasse hauptsächlich Slowaken, Ruthenen und Kroaten, sowie in geringerer Zahl auch Deutsche aus. (...) Die Ausgewanderten nicht-ungarischen Muttersprache sollten ihrer Rasse und ihrer Religion entsprechend wieder eine unterschiedliche Behandlung erfahren, damit auf diese Weise - besonders bei den slawischen Auswanderern - die bestehenden Unterschiede gewahrt und so dem

vermittelt. Hierüber wurden genaue Aufzeichnungen gemacht. "(S)eit der Gründung der Hilfsorganisationen (wurde) genau Buecher gefuehrt (...), welche ueber den Verbleib eines jeden Einwanderers, der das Heim auch nur vorübergehend benutzt hat, bis zum laufenden Tag Auskunft geben." Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass diese vom Innenministerium hoch subventionierten und äußerst penibel arbeitenden Vereine auch auf die aus Ungarn illegal ausgereisten Staatsbürger der Monarchie aufmerksam wurden.²⁷⁵

Unbekannt ist derzeit, wie eng das Verhältnis zwischen der "Oesterreichischen Gesellschaft/Magyar Segély Egylet" und dem geheimen ungarischen Betreuungsprojekt "American Action"²⁷⁶ im Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg wirklich war. Um die illegale Auswanderung einzudämmen wäre eine Zusammenarbeit nicht unlogisch gewesen, da beide Einrichtungen patriotische und dynastietreue Ziele verfolgten. Im Gegensatz zur "American Action" war die "Magyar Segély Egylet" weder ausdrücklich slawophob noch versuchten die Magyarungarn in dieser Organisation ihre nichtmagyarischen Landesgenossen gezielt an der Rückreise nach Hause zu hindern. Die "Oesterreichische Gesellschaft/Magyar Segély Egylet" begann im Jahre 1905 auch Einwanderer aus dem russischen Teil Polens wie auch Südslawen aus Montenegro in ihrem Heim zu betreuen. Nach Einschätzung des bundesdeutschen Migrationsforschers Michael Just war die Gesellschaft deshalb dazu bereit, da das polnische Einwandererheim unmittelbar davor von den Behörden geschlossen worden war und nur im österreichisch-ungarischen Heim sprachlich qualifiziertes Personal vorhanden war. Dies verdeutliche, seiner Einschätzung nach die rein karitative Funktion der Gesellschaft.

"Die Arbeit der Österreichischen Gesellschaft, deren Präsident früher New Yorker Einwanderungskommissar gewesen war, beschränkte sich auf die Unterbringung der neuen Einwanderer und die Arbeitsvermittlung. Sie gehörte damit zu den wenigen Organisationen,

panslawistischen Ideal, d.h. einer möglichst engen Verschmelzung der einzelnen slawischen Stämme, Schranken gesetzt würden". Glettler 1980, 111.

²⁷⁵ vgl.: Aussenministerium an Innenmin. Dr. Richard Freiherrn von Bienerth, 29.12.1906, ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551/P.Nr.11.067/1906 (AIS:I/7/11.067/1906), sowie Aussen- an Innenministerium, ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1550/P.Nr.2721/1901 (AIS:I/27/2721/1901); Aussen- and Innenministerium, P.Nr. 73.270/1902 (AIS: I/28/73.207/1902); Aussen- and Innenministerium, P.Nr. 3855/1902 (AIS: I/31/3855/1902); Aussen- and Innenministerium P.Nr. 47.765/1903 (AIS: I/35/47.765/1903); Aussen- and Innenministerium P.Nr. 1301/1903 (AIS: I/38/1301/1903). siehe auch Faßmann 1996, 35.

²⁷⁶ vgl. Higham 1980, 643: For a decade before World War I, the prime minister of Hungary supervised a secret program called American Action, which operated through the Hungarian churches in the United States, Catholic and Protestant alike. By influencing ecclesiastical appointments and by subsidizing ethnic schools and newspapers, American Action sought to persuade Hungarians to retain their citizenship and ot return to their homeland.'

die sich mit erster Hilfe begnügten und nicht darüber hinaus weitere Aufgaben wahrnahmen".²⁷⁷

Stellungsflüchtlinge unterschieden sich nur in der Art ihrer Verfolgung von den legalen Auswanderern. Sie wanderten oft mit ihren legitimierte Verwandten und Bekannten aus und suchten nur dann illegale Migrationsrouten, wenn die Kontrollen bei der Ausreise aus dem Wohnort bzw. bei der Grenzstationen besonders streng wurden. Somit liegt die Frage nahe, ob ihre Transitmigration durch Österreich ein Nebenprodukt der allgemeinen Massenwanderung war. Die drohende dreijährige Wehrpflicht bestimmte nur die Route. Die Entscheidung auszuwandern ist viel eher aus denselben Ursachen zu erklären wie die der legalen Emigranten.

d. Ursachen der Auswanderung: "Prepays" oder Militärdienst?

"Am 21. April (1908, E.S.) wurde Emircic Bozo (...) auf drei Jahre in den aktiven Dienst der Landwehr assentiert und beauftragt, am ersten Tag nächsten Monates (...) seinen Militärdienst anzutreten. Dieser Fall überraschte und setzte in Unruhe viele dalmatinische Familien, welche ihre Söhne in der weiten Welt haben und von der Amnestie des Königs eine glückliche Rückkehr derselben erhofften".²⁷⁸

Der im Jahre 1874 geborene Dalmatiner Bozo, der noch als Kind nach Amerika ging, kehrte 1908 verheiratet und als Vater von drei Kindern nach Hause. Nach seiner Rückwanderung wurde er sofort zur Ableistung seines gesamten Militärdienstes eingezogen, obwohl er das 33. Lebensjahr bereits überschritten hatte. Daraufhin wurde ihm die Inanspruchnahme der "Allerhöchsten Entschließung vom 26. November 1907, mit welcher Deserteure begnadigt werden" verweigert. Reichsratsabgeordneter Juraj Biankini setzte sich - gemeinsam mit 18 weiteren Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten - für Bozo ein, weil eine "möglichst milde" Interpretation der Amnestieerschließung "die glückliche Rückkehr unserer zahlreichen Militärflüchtlinge nicht ungünstig beeinflussen" müßte.

²⁷⁷ Just 1988, 165.

²⁷⁸ Biankini 1908/2947

Ob Biankini mit seiner Annahme recht hatte, dass die kroatischen Stellungsflüchtlinge deswegen auswanderten, um vor allem dem dreijährigen Militärdienst auszuweichen, steht zur Debatte. Für die Behörden vor Ort wie auch für die zeitgenössische Migrationsforschung scheint die illegale Auswanderung und die Bedienung von Schleppernetzwerken viel eher mit einem Bündel von Motiven zu erklären sein. Wegen solch klassischer Verdrängungsmomente (push effect) wie "Phylloxera (Blattläuse), Dürre, Mißernte"²⁷⁹; "großer Latifundienbesitz, Mangel an lohnenden Arbeitsgelegenheiten, geringe Entwicklung der heimischen Industrie"²⁸⁰; "Unterakkumulation von Kapital"²⁸¹; "Schuldenlast, drohender Steuerexekutor"²⁸²; finanzielle Schwierigkeiten, wegen der Abtragung der Entlastungsschulden bei der Grundentlastung (nach 1848), Zerstörung der ländlichen Kreditorganisation durch die Stilllegung der Waisenkassen, Mangel an Betriebskapital, geringer Landbesitz, finanzielle Abhängigkeit von Großbauern und Wucherer, Verlust des Schutzes durch den Grundherrn²⁸³; "die Zunahme von Kleinstbetrieben bis zu fünf Joch, (...) bei gleichzeitigem Rückgang der Mittelbetriebe"²⁸⁴; Verlust der "meisten Formen der traditionellen Saisonarbeit"²⁸⁵ oder die drohende Ausweisung als Nichtheimatberechtigte aus dem Wohnort in ihre entfernten "Heimatgemeinden"²⁸⁶, dies alles trug dazu bei, das Leben in den traditionellen österreichisch-ungarischen Auswanderungsgebieten immer unerträglicher zu machen.

Warum "verleiteten" diese krisenhaften Umstände viele Bewohner zur Auswanderung als "einzigen Ausweg aus der sie umgebenden und bedrohenden Hölle"²⁸⁷ und andere nicht? Nach Maldwyn Allen Jones (1992, 91) waren es nicht Verdrängungsfaktoren (push), die bei der Entscheidung zur Auswanderung den Ausschlag gaben, sonst wären die Regionen mit der höchsten Armut auch diejenigen mit den höchsten Auswanderungsraten. Diese geringe Bedeutung der push-Faktoren entspricht auch der Erfahrung in Österreich.

"Als Hauptursache für die Auswanderung nennt der Untergespan (Komitat Nyitra, E.S.) den Mangel an Arbeit und unzureichenden Lebensunterhalt und verweist in diesem

²⁷⁹ Biankini 1908/3115.

²⁸⁰ Deák 1987, 25.

²⁸¹ Bauer 1914, 325.

²⁸² Diamand 1914, 361

²⁸³ Stölzl 1971, 31.

²⁸⁴ John/Lichtblau 1990, 92.

²⁸⁵ Penz 1995, 150

²⁸⁶ Rudigier 1995

Zusammenhang auf die Rückständigkeit des Gebietes in der industriellen Produktion und des Verkehrs und auf die Verminderung der Einwohnerzahlen, die durch den natürlichen Bevölkerungszuwachs nicht ausgeglichen wurden. Der Untergespan sah also die Hauptursachen der Auswanderung in der wirtschaftlich schlechten Situation, musste jedoch gleichzeitig zugeben, dass gerade in den zwei wirtschaftlich ärmsten Bezirken Privigyé und Zsámbokrét (Priedvica und Zabokreky nad Nitrou im Bezirk Topolcany), 'wo die Not im höchsten Grad herrscht', überhaupt keine Auswanderung zu verzeichnen war".²⁸⁸

Zur Frage, warum aus manchen Gegenden ausgewandert wurde, bzw. warum manche Bevölkerungsgruppen besonders stark bei der Auswanderung vertreten sind und andere nicht, gesellt sich in Österreich auch die Überlegung, weshalb sich die Binnenwanderung in den industriellen und landwirtschaftlichen Zuwanderungszentren auf bestimmte Herkunftsregionen der Monarchie konzentriert. Kurz gefragt, warum migrieren viele nach Wien oder Vorarlberg und andere nach Pittsburg oder Cleveland? Auf diese Frage hatten zahlreiche Behörden eine einfache Erklärung: die Reedereien und die ihnen zuarbeitenden Schlepperbanden verleiteten die naive Bevölkerung zu einer ungewissen Zukunft in Übersee und entzogen der heimischen Landwirtschaft und Industrie dadurch für die wirtschaftliche Fortentwicklung notwendigen Arbeitskräfte. Schuld daran sei die "Wanderlust" und der jeweilige "Nationalcharakter" der Auswanderergruppen; "Amerika gilt für sie noch immer als das gelobte Land, in dem sich ein wahres Schlaraffenleben führen lasse" argumentiert beispielsweise ein Kolumnist in der "Österreichs Illustrierte Zeitung" (16.1.1910). Gleichmaßen wurden die Verlockungen durch die Auswanderungsagenturen genannt.²⁸⁹

"(A)uf einer Enquete in Prag 1912 wurde den Auswanderern sogar 'Geldgier, Abenteuerlust, mangelnde Heimatliebe und Selbstbewußtsein, Familienunglück, das Streben sich dem Militärdienst zu entziehen' vorgeworfen."²⁹⁰

Beschimpfungen der Auswanderer sind für die Auswanderungsdebatte in von dieser Erscheinung besonders betroffenen Regionen nicht unüblich und wiederholen sich bis heute. Ähnlich polemische Behauptungen über die Migrationsmotive von Vorarlberger

²⁸⁷ Diamand 1914, 361

²⁸⁸ Glettler 1980, 348.

²⁸⁹ zitiert nach Deák 1987, 27.

²⁹⁰ Der Auswanderer, Oktober 1910, zitiert nach Deák 1987, 27.

Grenzgängern konnte man beispielsweise bis in die 1980er Jahre in der heimischen Presse lesen.²⁹¹ Das Zusammentreffen von besonders skrupellosen Werbern und Schleppern mit einer besonders rückgratlosen Bevölkerung war für viele Beamten eine ebenso willkommene wie einfache Erklärung für ein ihnen unerklärliches Phänomen. Wäre nämlich die Bevölkerung und das organisierte Verbrechen an der ganzen Misere Schuld, so wäre die Politik und Verwaltung aus ihrer arbeitsmarktpolitischen Verantwortung, die Binnenwanderung in den heimischen Industriezentren zu gestalten endlich entlassen. Diese Vermutung lässt sich durch eine "von der heutigen slowakischen Wissenschaft geäußerten Meinung, (dass) die ungarischen Behörden (...) - um sich die Arbeit zu ersparen - absichtlich immer (nicht bestätigte) Meldungen geliefert (hätten), weil dies am einfachsten war (...)"erhärten.²⁹²

Nach Jones lässt sich Migration weder durch extreme Armut, besondere Leichtgläubigkeit noch durch die Machenschaften ausländischer Schlepperbanden erklären. Einen allgemeinen Richtwert bezüglich der Wanderungsbereitschaft sieht er in der sozialen und wirtschaftlichen Gefährdung von gesellschaftlich gut situierten Schichten. Durch die Untergrabung ihrer Position entscheiden sich - in der Regel Familien - für die Auswanderung einiger ihrer Mitglieder. Ziel ist es, das im Ausland erarbeitete Einkommen in der heimatlichen Familienwirtschaft zu investieren.

"Though emigration had now (nach den Neapoleonischen Kriegen, E.S.) become financially possible for a poorer class than ever before, it would be wrong to conclude that the movement we have been considering consisted wholly of the impoverished. If generalization were possible about a movement so far-ranging, protracted, and diverse, one might say that it consisted rather of people who feared a future loss of status rather than of those already reduced to the last extremity of want".²⁹³

Die These, dass Migration nicht als Reflex oder Verleitung sondern als von einer Gemeinschaft bewußt und gezielt eingesetzte Rettungs- oder Aufstiegsstrategie angewendet wurde, wird heute von einem Großteil der gesellschaftskritischen Wanderungsforschung

²⁹¹ Sensenig 1996

²⁹² Glettler 1980, 365.

²⁹³ Jones 1992, 91.

geteilt.²⁹⁴ Auch die zeitgenössischen Darstellungen, die einen den Budapester und Wiener Behörden gegenüber kritischen Ansatz vertraten, kamen zu diesen Ergebnis. Ein fast klassisches Beispiel für einen *oral history* Ansatz in der Migrationsforschung um die Jahrhundertwende ist der Bericht des New Yorker Korrespondenten des ungarischen Handelsmuseums Emil Zerkowitz. Im Gegensatz zur üblichen Vorgangsweise österreichischer und ungarischer Behörden und Regierungsvertretern bei der Erhebung der Ursachen der Migration verließ sich Zerkowitz nicht auf die Aussagen der Behörden, Experten und "Führer" der nach Amerika ausgewanderten ehemaligen Untertanen der ungarischen Königreiches. Er nahm vielmehr direkten Kontakt zu den "untersten Volksschichten" auf.

"(Er) beschränkte seinen Bericht einerseits auf die Feststellung jener Verhältnisse, die den ungarländischen Auswanderern das Leben und Arbeiten in den amerikanischen Bergwerken attraktiv erscheinen ließen und andererseits - aus rein ungarischer Perspektive - auf jene Umstände, die für die Modalitäten und Methoden der Repatriierung dienlich sein konnten. (...) "Um möglichst gründliche Information zu erlangen, verdingte sich der damals 38jährige Ingenieur und Wirtschaftskorrespondent (...) als einfacher Arbeiter in den Kohlengruben der Staaten Pennsylvania, West-Virginia und Ohio und beobachtete die Auswanderer in ihren Logierhäusern und Saloons."²⁹⁵

Aus dieser Perspektive von unten war es Zerkowitz möglich, authentische Information über die Motivation und Wanderungsstrukturen seiner Landsleute zu sammeln. Seine Darstellung verdeutlicht - in Übereinstimmung mit vielen sowohl amtlichen wie nichtamtlichen zeitgenössischen Berichten und modernen Studien zu diesem Phänomen - dass die Wanderungsnetzwerke, bestehend aus Familienmitgliedern und Bekannten die eigentlichen Motoren der Migration waren. Die oben aufgelisteten Verdrängungsmomente (push) und die im Aufnahmeland herrschende Nachfrage an Arbeitskraft bildete die Voraussetzungen dafür, dass Migration attraktiv schien. Organisiert wurden die Reisevorbereitungen, Fahrt, Ankunft und Integration von den bestehenden Netzwerken in den Herkunfts- und Aufnahmeregionen. Hierbei spielten die Werbebüros und Schlepper vor allem eine nicht zu unterschätzende

²⁹⁴ vgl. Yans-McLaughlin 1990.

²⁹⁵ Glettler 1980, 296.

Rolle, wenn die Auswanderung bzw. Einwanderung nicht erlaubt war oder wenn sich Migrationsnetzwerke zeitlich oder geographisch bedingt noch nicht bilden konnten.

Den Anstoß zur Auswanderung sah Zerkowitz völlig richtig nicht in der Überredungskunst gewissenloser Auswanderungsagenten und ebensowenig im vielfach kritisierten Mangel an Arbeitsplätzen in Ungarn. Als die 'wirklichen Überreder' bezeichnete er die bereits in Amerika ansässigen Freunde, Verwandten und Familienmitglieder und deren Schilderungen des wirtschaftlichen Wohllebens und der besseren Erwerbs- und Lebensverhältnisse.

Überzeugend waren auch die Überweisungen der "Amerikaner" nach Österreich-Ungarn. Zwischen 1893 und 1902 betrugen sie zusammengerechnet 557 Million Kronen. Zwischen 1903 und 1910 1.726 Million. Von diesen etwa 2 Milliarden Kronen wurde fast eine halbe Milliarde (497 Million) in die Neu- oder Wiederausreise ins Ausland reinvestiert. Hierbei handelte es sich um amtlich bekannte Geldtransaktionen. Die über illegale Mittelsmänner oder persönlich ein- bzw. ausgeschmuggelte Summe kann kaum geschätzt werden.

Die den Migrationsnetzwerken beliebteste Form des Transfers von Reisemitteln und Fahrkarten zwischen Nordamerika und Österreich-Ungarn war jene der sogenannten vorbezahlten Karten (prepaid tickets). Im für den heimischen Finanzbehörden günstigsten Fall wurden diese Transaktionen von den Reedereien und internationalen Finanzinstitutionen den Zoll- und Steuerämtern wahrheitsgetreu deklariert. Dass sich die Illegalität, vor allem im Falle der Stellungsflucht anbot, liegt auf der Hand. Das System der Prepays wurde im Falle der irischen Auswanderung nach Amerika bereits in den 1820er Jahren entwickelt. Da viele britische und amerikanische Schiffsbesitzer auf beiden Seiten des Atlantiks geschäftlich engagiert waren, eröffneten sie in den wichtigsten Häfen der Ein- bzw. Auswanderungszentren Büros, in denen Karten und Reisemittel vorgekauft und nach Europa übermittelt werden konnten. Obwohl es für diese frühen Jahre keine verlässlichen Daten gibt, sind nach einer irischen Schätzung aus dem Jahr 1843 jährlich bis zu einem Drittel aller Immigranten mit Prepays nach Amerika gereist.²⁹⁶

Die Blütezeit der "prepaid passage system" begann mit der Eroberung des nordatlantischen Reiseverkehr durch die britischen und deutschen Reedereien. Bis zum Jahr 1890 hatten

sämtliche größere Ballungszentren der USA eigene Reisebüros, in denen ähnlich den heutigen Fluggesellschaften, die großen Dampferlinien Kartenvermittlungen an die auswanderungswilligen Freunde und Verwandten in Europa anboten. Die Hapag allein verfügte in diesem Jahr bereits über 3.200 solcher Verkaufsstellen, die Red Star Line und Anchor Line über 1.800 bzw. 1.500. Zehn Jahre später - im Jahre 1901 - schätzte die United States Industrial Commission, dass der Anteil der europäischen Einwanderer, die entweder mit Prepays oder mittels Geldüberweisung aus Amerika ausreisten, bei rund 65% lag. Die Dienstleistungen des "prepaid passage system" nahmen sowohl Migranten aus den "alten" Auswanderungszentren in Skandinavien und Großbritannien wie auch jene aus den "neuen" Auswanderungsländern Süd-, Ost- sowie Mitteleuropas gleichermaßen in Anspruch.²⁹⁷

Die Schlepperbanden der norddeutschen Reedereien waren in der Verbreitung der Prepays in Mittel- und Ostmittel-Europa spezialisiert. Friedrich Mißler führte seinen großen Erfolg im Verdrängungswettbewerb um den magyarischen, slowakischen und kroatischen Markt auf die besondere Beliebtheit dieses Zahlungs- und Organisationssystems zurück. Mißler erhielt von seinem Auftraggeber, der Norddeutschen Lloyd in Bremen, wöchentlich eine Liste der für seine Betreuungsgebiete vorgekauften Karten samt Interimsscheine zugesandt. Die Karten wurden dann, mit Wissen des örtlichen Gemeindevorstandes mit einem behördlichen Vermerk an die begünstigte Partei ausgehändigt. Dies berechtigte ihn zur Ausreise über die österreichisch-deutsche Grenze und zur Weiterfahrt nach Bremen. Wo diese Methode nicht möglich war, schaltete Mißler seinen Subagenten ein.²⁹⁸

Mißlers Konkurrenz arbeitete selbstredend genauso mit in Amerika vorbezahlten Karten. Da ihre russischen, ungarischen und österreichischen Kunden in der Regel mit - für die Häfen Liverpool, Rotterdam, Antwerpen und Le Havre bestimmten - Prepays die deutsche Grenze nicht passieren konnten, mussten sie notgedrungen durch Westösterreich und die Schweiz. Eine besondere Dienstleistung des Schweizer Schlepperzentrums in Buchs war die Aufbewahrung der Reisemittel und Schiffskarten außerhalb der Grenzen von Österreich für diejenigen, die illegal auswandern mussten. Das Netzwerk der Subagenten informierte den begünstigten Stellungsflüchtling über den Vorverkauf einer Karte in Amerika und organisierte seine heimliche Abreise und seinen Übertritt über die Grenze. Sobald er in Buchs

²⁹⁶ Jones 1992, 89.

²⁹⁷ Jones 1992, 160.

unbehelligt ankam, wurde dies der auftraggebenden Nordseereederei bekanntgeben und das Geld und die Prepaid-Bestätigung wurden in die Schweiz vermittelt. War der Stellungsflüchtling in Übersee finanziell erfolgreich, so war er bald genauso in der Lage, bei der in der Nähe liegenden Agentur für Freunde und Verwandte in der alten Heimat Prepays zu kaufen. Das Migrationsnetzwerk wurde immer engmaschiger, die mitteleuropäischen Behörden in seiner Bekämpfung erfolgloser.

"In einem Konsularbericht aus dem Jahre 1890 heißt es zur Frage der in Amerika verkauften Fahrkarten: 'Das Ausmaß, mit dem die Prepays nach Deutschland, Ungarn, Polen und Rußland hineinströmen, angetrieben durch Kameradschaft und Mitleid, ist beispiellos. Die 10 Prozent der alten Welt, die im vergangenen halben Jahrzehnt in die Neue Welt gekommen sind, scheinen nun den Sinn darauf zu richten, alle ihre Verwandten, Freunde und Nachbarn herüberzuholen'. (...) Obwohl bei den deutschen Behörden immer neue ungarische Beschwerden über die deutsche Agententätigkeit eingingen, nahmen die Hansestädte ihre Agenten in Schutz. (...) So blieb Graf von Posadowsky-Wehner, damals Staatssekretär im Reichsamt des Innern, mit seiner Ansicht allein, dass die Proteste der österreichischen Regierung 'nicht ganz unberechtigt' seien".²⁹⁹

e. "Der Kosak nahm den Tartaren gefangen; aber der Tatar hält ihn am Kragen fest" - Zur "Nationalisierung" der Migration in Fiume und Triest

1913 wurde ein Skandal "aufgedeckt", der ein grelles Licht auf das Abkommen zwischen den Regierungen von Budapest und Wien mit den britischen Reedereien Cunard Line bzw. Canadian Pacific Railway (CPR) warf. Vor allem der CPR wurde vorgeworfen, mit Wissen des Handelsministeriums im großen Stil Rekruten der gemeinsamen Streitkräfte illegal nach Westkanada geschleppt zu haben. Eine Zäsur in der österreichischen Wanderungsdiskussion wurde zuerst vom "Berliner Börsen-Courier", dann vom Kriegsministerium und der ihm nahestehenden "Armeezeitung" wie auch der "Reichspost" gefordert. Nicht das - angeblich durch den "CPR-Skandal" komplimentierte - Handelsministerium, sondern das Innenministerium sollten in Zukunft die Verantwortung für die Migrationspolitik in Österreich tragen.

²⁹⁸ Just 1988, 57-58.

Der "CPR-Skandal" scheint tatsächlich dafür mitverantwortlich³⁰⁰ zu sein, dass Migration heute in Österreich nicht als wirtschaftliches oder gar soziales Phänomen, sondern als Sicherheitsproblem gesehen wird. 1913 standen sich zwei wanderungspolitische Konzepte gegenüber, die charakteristisch für die zwei Hauptansätze gegenüber dem Phänomen Massenmigration waren (und heute noch sind). Für die eine Seite war Freizügigkeit im Personenverkehr ein unantastbares Recht, das nur unter besonderen Umständen eingeschränkt werden durfte. Hierzu zählten, nach ihrer Stellungnahme im Zusammenhang mit dem "CPR-Skandal" und der Auswanderungsgesetzdebatte zu urteilen nicht nur die bereits erwähnten Sozialdemokraten, sondern genauso liberale Beamten, Akademiker und Wissenschaftler wie Eugen von Philippovich.

Die Migrationsfrage stand im Mittelpunkt eines über zehn Jahre dauernden Kompetenzstreits zwischen dem, der "Verkehrsfreiheit" verpflichteten Handelsministerium und den an der Wanderungskontrolle interessierten Innen- und Kriegsministerien. Bereits bei der Erstellung der Auswanderungsgesetzentwürfe 1904 und 1908 seitens des Innenministeriums wurden diese Spannungen sichtbar. 1910 konnte sich das Handelsministerium vorübergehend durchsetzen. Mit Ende dieses Jahres wurden ihm die Kompetenzen für die Migrationsfrage übertragen, womit auch die Ausarbeitung eines Auswanderungsgesetzes in den Ressortbereich des Handelsministers Mauriz von Roeßler fiel. Roeßler organisierte Anfang 1912 eine Enquete zur Auswanderung aus Österreich. Hierbei war der Sektionschef Richard Riedl - der vor allem mit Schifffahrtsangelegenheiten betraut war - als Vertreter der Wirtschaftskreise der Monarchie, denen weder die sozialen Interessen der Migranten noch die Sicherheitsüberlegungen der Kriegs- und Innenministerien ein Anliegen waren, federführend. Riedel ging es vor allem um eines, "die Befreiung der heimischen Schifffahrt aus ihrer Abhängigkeit" gegenüber dem norddeutschen Pool.³⁰¹

Den Befürwortern der Bewegungsfreiheit standen mehrere Gruppen gegenüber, die durch eine unregelmäßige Migration Schaden zu erleiden glaubten. Wichtigster Verfechter einer

²⁹⁹ Just 1988, 57 und 58.

³⁰⁰ Wie groß diese Rolle in Wirklichkeit war läßt sich nur erraten. Nach Meinung des Christlichsozialen Heilinger (siehe oben) war es erklärtes Ziel des Kriegsministeriums die Wanderungspolitik interministerial zu verlagern. Auch die Sozialdemokratie (vgl. Fischer und Diamand) teilte diese Auffassung. Tatsächlich ist, daß die schrittweise Übernahme die Agenden der Wanderungspolitik durch das Innenministeriums in behördlicher Form des Wanderungsamtes 1921 gipfelte (Deák 1974. 183). Das Wanderungsamt war dann ab 1926 verantwortlich für den Vollzug des Inländerschutzgesetzes nach Verabschiedung des 'Inlandarbeiterschutzgesetzes' 1925.

strengen Wanderungskontrolle war das gemeinsame österreichisch-ungarische Militär. Dieses fürchtete mit Recht, dass durch die legale und illegale Auswanderung der Rekrutenstand negativ beeinflusst werden konnte. Auch den Beamten des Innenministeriums war es ein Dorn im Auge, dass sich die zukünftigen Rekruten so leicht unter den Massen von sich frei bewegenden Arbeitsmigranten verstecken konnten. Hinzu kamen viele Großgrundbesitzer in Österreich und Ungarn, für die die Abwanderung der überschüssigen billigen Arbeitskräfte mit einem Anstieg an Lohnkosten einherging. Schließlich waren es die großen Reedereien selber, die in der freien Wahl der Reisemittel eine Gefährdung ihrer Monopolstellung im transatlantischen Seeverkehr erkannten. In diesem Kräftemessen der migrationspolitischen "Lager" setzten sich unmittelbar vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges eindeutig die Gegner der Freizügigkeit durch. Die bescheidenen Versuche des österreichischen Handelsministeriums, sich von der Beeinflussung und den "Sachzwängen" der norddeutschen Monopole und des k.k. Militärs zu befreien, scheiterten an dem koordinierten Widerstand der Kriegs- und Innenministerien, des Pools der großen Reedereien und der mit ihnen zusammenarbeitenden Presse. Am 20. September 1913 wurde auf Drängen des Kriegsministeriums hin im Ministerrat vereinbart, dass alle weiteren migrationspolitischen Entwürfe vom Innenministerium zu erfolgen hatten. Ab diesem Zeitpunkt gehörte Wanderung eindeutig in den Bereich der inneren und (kriegsbedingt) äußeren Sicherheitspolitik.

Die ursprünglichen Pläne der österreichischen und ungarischen Handelsministerien, die Wanderungsbewegungen ihrer jeweiligen Bürger genauer zu gestalten, ist (mit Ausnahme der Stellungsflüchtlinge) aus rein fiskalischen Überlegungen entstanden. Die Vorstellung, der Staat könnte womöglich den sozialpolitischen Auftrag erfüllen, seine Migranten zu betreuen und schützen - wie dies in Italien der Fall war oder von den Sozialdemokraten und "österreichisch-ungarischen Colonialgesellschaft" gefordert wurde - spielte im Fall von Österreich keine Rolle. Ungarn investierte zwar im Rahmen der "American Action in die religiöse, kulturelle und weltanschauliche Betreuung seiner magyarischen Auswanderer" große Summen, dehnte diese Bemühungen jedoch auf den Bereich der Sozialpolitik nicht aus³⁰². Arbeitsmigration sollte dem Staat nicht zusätzliche Kosten verursachen, sondern umgekehrt die Staatskassen bereichern.

³⁰¹ Chmelar 1974, 143; siehe Chmelars detaillierte Darstellung der 'Österreichische(n) Auswanderungspolitik und die Kanadaaffäre', S. 140-160.

Um an der Auswanderung seiner Bürger verdienen zu können, schloß der ungarische Staat 1904 mit der englischen Cunard Line ein Sonderabkommen ab, wonach die Tätigkeit der bis dorthin großteils illegal operierenden Cunard-Agenten von der Regierung lizenziert wurde. Durch eine zusätzliche Verschärfung der Kontrolle der Arbeit der konkurrierenden, weiterhin verbotenen Agenturen sollten die heimischen Migranten gezwungen werden, mit der Cunard Line über Fiume nach Übersee zu fahren. Dieses Abkommen fiel zeitlich mit dem Handelskrieg zwischen Cunard und dem von den Norddeutschen kontrollierten Pool zusammen und war somit zum gegenseitigen Nutzen beider Vertragspartner. Die Interessen der eigenen Staatsbürger, denen es ab nun nicht mehr erlaubt sein sollte, mit der Konkurrenz zu fahren, vertraten nur noch die Schlepperbanden, die weiterhin die Optionen Norddeutschland oder - via Innsbruck und Buchs - Le Havre, Antwerpen und Rotterdam im Angebot führten.

Der durch die Monopolisierung der Auswanderung via Fiume begünstigten Cunard Line wurde versprochen, dass jährlich mindestens 30.000 Ungarn mit ihrer Gesellschaft nach Amerika segeln würden. Um diese Quote zu erreichen, sah sich der ungarische Staat genötigt - neben der Verschärfung der Schlepperbekämpfung - selber in das Agentenwesen einzuschalten. Nach einem Bericht des amerikanischen Einwanderungsinspektors Marcus Braun im Jahre 1904 führte die Abmachung zwischen Ungarn und Cunard dazu, dass sich die königliche Polizei direkt als Schlepper betätigte. Dies wurde sogar vom Premierminister Graf Stephan Tisza gegenüber Braun zugegeben. Da nicht nur die ungarischen, sondern genauso die amerikanischen Migrationsgesetze die bewußte Aufforderung zur Auswanderung verboten, erklärte sich Tisza bereit, den Einstieg des Staates ins Migrationsgeschäft zu überdenken. Dieses Einlenken ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Braun auch die "American Action" des ungarischen Königs als assimilierungsfeindlich kritisierte.

"Braun suchte dabei nicht nur Informationen, sondern bemühte sich auch darum, den ungarischen Politiker über inneramerikanische Probleme aufzuklären, die mit der ungarischen Einwanderung verbunden waren. Er wies vor allem auf die Tätigkeit nationalistischer Organisationen hin, die bemüht seien, die Einwanderer von der Assimilation und der Einbürgerung abzuhalten. Tisza gab in dem Gespräch die Zusicherung, dass die der Cunard Line gegebene Garantie von 30.000 Auswanderern zurückgenommen werde, falls die

³⁰² vgl. Glettler 1980, 112.

Vereinigten Staaten dieses Verfahren als Abweisungsgrund für ungarische Auswanderer ansähen".³⁰³

Braun traf sich bei seinem Aufenthalt in Budapest auch mit dem Leiter der in Ungarn illegal operierenden führenden europäischen Auswanderungsagentur Friedrich Mißler. Der vom Deutschen Reich geförderte Schlepper Mißler beschwerte sich über die unfairen Konkurrenzverhältnisse in Ungarn, die durch die Cunard-Abkommen entstanden waren. Die Ungarn hatten - wohlgermerkt - im Jahre 1904 lediglich die Praktiken zur Anwendung gebracht, die Mißler und die anderen deutschen Agenturen nach der Choleraepidemie 1892 an den Grenzen zu Preußen, Sachsen, Bayern und Elsaß-Lothringen entwickelt hatten.

"Dazu holte er auch Auskünfte von dem deutschen Auswanderungsagenten Mißler ein. Es stellte sich heraus, dass örtliche Polizeibeamte selbst Auswanderer, die im Besitz von Prepaid tickets waren, davon abhielten, mit anderen Gesellschaften als der Cunard Line zu reisen. Sie nahmen ihnen ihre Karten ab und zwangen sie, mit der Cunard Line von einem ungarischen Auswanderungshafen zu fahren. Durch weitere Gespräche mit Beamten sowie mit den Leitern von Auswanderungsagenturen in Kroatien versuchte Braun, seine Eindrücke zu verdichten. (...)

Braun teilte dem US-Handels- und Arbeitsministerium noch während seines Europaaufenthalts am 13. Juni 1905 "die Namen und Adressen von Personen mit, die als Subagenten für Schifffahrtsgesellschaften arbeiteten. Eine große Anzahl der genannten Personen waren Regierungs-, Bezirks- oder Staatsbeamte. Er übersandte ferner Zeugenaussagen, die bestätigten, dass das zentrale ungarische Fahrkartenbüro für Abschlüsse mit der Cunard Line Provisionen von vier Kronen pro Auswanderer zahlte".³⁰⁴

Cunard hielt sich - genauso wie alle anderen in Ungarn tätigen Agenturen und Reedereien - nicht an das Verbot der Beförderung von Stellungsflüchtlingen im Ausland. Diese Zurschaustellung der Geringschätzung staatlicher Migrationsbestimmungen musste in der Bevölkerung bald zur Unzufriedenheit geführt haben. Mit dem Cunard-Abkommen von 1904 hat der ungarische Staat nicht nur gegen seine eigenen Anwerbungs- und Schleppereiverbote

³⁰³ vgl. Just 1988, 254.

³⁰⁴ vgl. Just 1988, 254.

verstoßen, er verdiente noch zusätzlich in aller Öffentlichkeit daran. Der mit dieser Politik verbundene Zynismus ging an der auswanderungswilligen Bevölkerung Ungarns sicherlich nicht spurlos vorbei. Wer die Angebote der Cunard Line für preislich oder logistisch unattraktiv hielt, oder ein von Verwandten oder Freunden im Ausland vorbezahltes (prepaid) Ticket einer anderen Gesellschaft aus Amerika zugeschickt bekam, fühlte sicherlich keine moralischen Bedenken mehr, auf illegale Weise aus Ungarn über Österreich nach Übersee auszureisen. Die Schlepperei wurde vom Staat durch seine willkürliche und einseitige Politik nicht nur begünstigt, sondern indem der Staat selber als Schlepperagentur auftrat, führte er jegliches rechtsstaatliche Empfinden seiner Untertanen ad absurdum.

Ab 1908 versuchte der österreichische Staat es dem ungarischen nachzumachen. Da die im Jahre 1904 gegründete, den Pool unabhängiger, aus Triest operierende "Austro-Americana" Schiffahrtsgesellschaft vom norddeutschen Pool bald aufgekauft und integriert wurde, begann das Wiener Handelsministerium langsam den "Canadian Pacific Railway" zu begünstigen. Die CPR baute zu dieser Zeit seine Verbindung zwischen Triest und der Westküste Kanadas schrittweise aus und wurde somit als eine der einzigen großen Konkurrentinnen des Pools zur ersten Gefahr für die norddeutschen Reedereien. Als "land-grant railroad" hat CPR ein doppeltes Interesse an der Förderung der Auswanderung nach Nordamerika. Einerseits befand sich diese kanadische Reederei als einziges größeres Transportunternehmen außerhalb der von den norddeutschen Hapag und Lloyd hegemonisierten Schiffahrtkartellen, der Pool. Im freien Konkurrenzkampf bot die CPR billigere Tickets an, um dem Pool Kunden abzuwerben. Andererseits waren die "land-grant railroads" nicht nur Schiffahrtunternehmen im herkömmlichen Sinn, sondern genauso Eisenbahngesellschaften mit einem gesetzlichen Auftrag und ein kapitalistisches Interesse an der Besiedlung der freiverfügbaren Grundstücke, durch die ihre Bahnlinien im Westen und Norden Kanadas führen. Mittelfristig war es diesen Transportgesellschaften egal, auf welcher Höhe sich die ursprünglichen Verluste im Preiskampf mit dem Pool einpendelten. Diese Auslagen betrachteten sie als überschaubare, zeitlich befristete Investitionen, da sie einerseits unmittelbar an dem Verkauf von Grundstücken an einwandernde Bauern verdienten und mittelfristig auch an der Niederlassung von Arbeitern wie auch ganzer Familien im Einzugsraum ihrer

Bahngesellschaft interessiert waren, da sie nur so das Wirtschaftswachstum in den Siedlungsregionen langfristig sichern konnten.³⁰⁵

Diese Verschiebung der Konkurrenzbedingungen in Triest kam dem Pool äußerst ungelegen. Die "Austro-Americana" hatten sie durch den üblichen Ankauf von Aktienpaketen und dem Angebot von pooleigenen Förderungsanteilen so integriert wie alle anderen Konkurrenten zuvor.

"Zur selben Zeit (wie das Abkommen Cunard-Ungarn, E.S.) wurde in Triest die Schiffahrtsgesellschaft Austro-Americana ins Leben gerufen. Diese zweite Konkurrenz (neben Fiume, E.S.) veranlaßte den Pool, den Gründern dieser Gesellschaft finanzielle Beteiligung anzubieten, und in der Tat besitzt er heute vom Gesamtkapital von 24 Millionen Kronen 7,5 Millionen Nominale, so dass er jederzeit die Mehrheit im Aktienbesitz an sich reißen kann. Die Austro-Americana ist noch nicht Mitglied des Pools, kann aber, wenn er will, jederzeit eintreten. Durch die Vereinbarung wurde ihr Poolanteil mit 4 Prozent bestimmt, der seit 31. Dezember 1912 eine Erhöhung erfahren hat".³⁰⁶

Gelang es dem Pool in relativ kurzer Zeit und mit verhältnismäßig geringem finanziellen Aufwand die Austro-Americana unschädlich zu machen, befand er sich mit der Cunard Line - einer der größten und traditionsreichsten Reedereien der Welt - immer wieder im Streit. Um seine Stellung gegenüber den norddeutschen Konkurrenten, Hapag und Lloyd zu bessern, trat die Cunard einfach zeitweilig aus dem Pool aus und entfachte einen für alle Seiten teuren Handelskrieg, bis eine der beiden Seiten gezwungen wurde, einzulenken.

"Als 1907 wieder ein Krieg zwischen der Cunard Line und dem Morgan=Trust ausbrach, führte das zu Versprechungen, die zur Gründung der ATLANTIC CONFERENCE führten, in der sich die Gesellschaften gegenseitig bestimmte prozentuelle Anteile am dem ganzen Zwischendecksgeschäft (mit kleinen Ausnahmen) nach den Vereinigten Staaten und Kanada sowie in umgekehrter Richtung ohne Unterschied der Flagge sicherten. Die vier Linien des N.D.L.V. (Nordatlantischer Dampferlinienverband: Hapag, Lloyd, Holland-Amerika, Star Line, E.S.) erhielten seit der Erneuerung des Vertrages 1911 bei der Auswanderung 57.60

³⁰⁵ vgl. Jones 1992, 161.

Prozent, bei der Rückwanderung 47.20 Prozent, der Morgan=Trust 18.22 und 26.50 Prozent, englische Linien 24.18 und 26.30 Prozent. Nicht eingeschlossen ist der Westverkehr des atlantischen Dienstes der Canadian Pacific Railway und mit einer gewissen Ausnahme der des adriatischen Dienstes der Cunard Line. (...) Die Canadian trat aus dem Pool aus und suchte einen europäischen Hafen, von dem aus sie das Passagiergeschäft betreiben konnte."³⁰⁷

Die Unterentwicklung der Häfen Triest und Fiume waren der Regierung in Wien und Budapest immer ein Dorn im Auge. Um aus der erdrückenden Umarmung des Pools auszubrechen und einen selbstkontrollierten und rasch ansteigenden Umsatz im eigenen Land zu erlangen, schloß Wien Anfang 1913 mit dem Canadian Pacific Railway einen Förderungsvertrag ab, damit die CPR nicht - wie im Fall von Austro-Americana - vom Pool sofort vereinnahmt werden konnte. Dieser Schachzug des österreichischen Handelsministeriums provozierte seitens der deutschlandfreundlichen Presse sofort eine Welle der Empörung. Die Wiener "Reichspost" stellte am 14.8.1913 mit Recht fest, dass die am 3.1.1913 vereinbarte Abmachung zwischen Österreich und der CPR die Interessen der von Berlin direkt begünstigten norddeutschen Reedereien enorm gefährden konnte.

"Das Deutsche Reich hat das wiederholte Ansuchen der Canadian Pacific um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Deutschland immer noch abgewiesen. Es hatte offenbar seine Gründe. (...) Die Canadian Pacific ist (...) keine Transport-, sondern eine Terraingesellschaft; sie betreibt Grundspekulationen im größten Umfange, sie will ihre ungeheuren Ländereien in Kanada besiedeln und zwar dauernd, um fette Gewinne aus diesen Ländereien und der Arbeit der Angesiedelten zu ziehen. Während den anderen Schiffsgesellschaften, weil sie eben nur vom Transport leben, die Rückwanderer als Passagiere ebenso erwünscht sind wie die Einwanderer, liegt es im Geschäftsinteresse der Terraingesellschaft Canadian Pacific, jede Rückwanderung ihrer Kolonien zu hintertreiben und unmöglich zu machen. Ihr ist das Transportgeschäft auch völlig gleichgültig, selbst wenn sie dabei Verluste erlitte, denn sie will nicht am Pässegierverkehr verdienen, sondern an den Gründen, nicht an den

³⁰⁶ Hofrat Professor Dr. Eugen v. Philippovich, Der Economist. Ueber die Regelung unseres Auswanderungswesens, 7.XI.1913, Neue Freie Presse, in: SoWiDok der Arbeiterkammer Wien, Nr. 17676

³⁰⁷ Philippovich 1913, 2.

Auswanderern, solange diese Passagiere sind, sondern erst, wenn die in Kanada Ansiedler, Kolonen geworden sind".³⁰⁸

Die Reichspost (14.8.1913) behauptete, dass ein Großteil der illegalen Auswanderung aus Österreich direkt von der vom Handelsministerium begünstigten CPR organisiert wurde. "Dieser Massenexport Stellungspflichtiger (wurde) durch die im größten Stil betriebene Auswanderungspropaganda der Canadian=Pacific erst in ein förmliches System gebracht (...) und (hat) Formen angenommen (...), die selbst unseren sehr nachsichtigen Behörden zu arg geworden sind". Nach Meinung der Reichspost war es nur richtig, dass im Gegenzug "das Kriegsministerium sich zur Herausgabe eines energischen Erlasses gegen das die Monarchie schädigende Treiben der Auswandererhyänen genötigt (sah)"; und dass "Kriegsministerium und Militärbehörden, das Ministerium des Inneren, die Wiener Sicherheitsbehörden, die Triester Behörden (und) den galizischen Statthalter" ein koordiniertes Vorgehen gegen das Schlepperunwesen einleiteten.

Gegen diese Zusammenarbeit der Kriegs- und Innenressorts zur Bekämpfung der illegalen - und wie vermutet wurde auch der völlig freizügigen - Migration stellten sich Liberale, Christlichsoziale und Sozialdemokraten. Der international anerkannte Migrationsexperte³⁰⁹ und Vertreter der liberalen Sozialpolitischen Partei, Eugen von Philippovich schrieb in der ebenso liberalen "Neue Freie Presse" (7.XI.1913), dass die Regierung mit den Kanadiern Bedingungen ausgehandelt hätte, die weltweit vorbildlich waren. In der Tat hatte die CPR Zugeständnissen und Gegenleistungen für ihre privilegierte Stellung in Triest zugestimmt, die Österreich auf Anhieb fast auf das Niveau des Musterauswanderungslandes Italien gehievt hätte. Diese Regelung stellte in der Tat eine bahnbrechende Neuerung dar, nämlich: die Realisierung der Ansätze eines liberalen Migrationskonzeptes, das sowohl die wirtschaftlichen Interessen der Industrie, sozialen Bedürfnisse der Migranten wie auch die Sicherheitsbedenken des Militärs mitberücksichtigte. Im Abkommen mit dem CPR hatte die Regierung Österreichs zum ersten Mal den Versuch gewagt, eine gesellschaftlich umfassende Wanderungsgestaltung zu entwerfen. Sein Scheitern verbitterte die sozialdenkenden Liberalen wie die liberaldenkenden Sozialdemokraten gleichermaßen.

³⁰⁸ Der Massenexport von Stellungspflichtigen. Verunglückte Beschönigungsversuche, Reichspost, 14.8.1913, in: SoWiDok der Arbeiterkammer Wien, Nr. 380.

³⁰⁹ Philippovich war, gemeinsam mit Dr. Franz Ritter von Srbik und Dr. Leopold Caro führender Kapazität im Bereich der Migrationsforschung und -politik in Österreich. vgl. Mises 1926.

"Die Bedingungen, unter welchen der Canadian die Beförderungserlaubnis erteilt wurde, sind die denkbar günstigsten und enthalten nicht nur Kontroll- und Schutzregeln, sondern auch Bestimmungen, welche der Förderung des Handels mit Kanada dienen. Ihr Inhalt ist in Kürze der folgende: Schiffe höchster Klasse, Schnelligkeit nach zwei Jahren 14 Meilen in der Stunde. Strenge Kontrollbestimmungen für die Behandlung der Auswanderer im Austrittshafen, während der Seefahrt im Ankunftshafen (auch ausgedehnt auf Liverpool und Antwerpen). Kostenlose Mitnahme eines Auswanderungskommissärs, wenn mehr als 50 Mann befördert werden. Auf dem Schiff ärztliche Fürsorge und sprachliche Vermittler. Eigene Räume für Familien, Bäder, Rückbeförderung von Militärpflichtigen und Mittellosen um 4 Kronen per Tag nach Triest. Kostenfreie Mitnahme von Mustersendungen bis zum Gewicht von zehn Tonnen. Bevorzugte Beförderung österreichischer Waren. Expreßdienst von allen Niederlassungen nach Kanada und den Vereinigten Staaten. Förderung des Absatzes österreichischer Waren. (...) Einrichtung eines Arbeitsvermittlungsamtes auf Kosten der Gesellschaft in Kanada, Beratung und Schutz der Auswanderer bei Landreisen. Unterstützung österreichischer Inspektionsreisen. Eventuelle Vermehrung der Fahrten von Triest auf Wunsch der Regierung". (Philippovich 1913, 2)

Von Philippovich stellte diese vorbildlichen Bedingungen die Praxis der vom Innen- und Kriegsministerium bevorzugten Pool-Reedereien gegenüber. Er betonte, dass abgesehen von der Tatsache, dass bisher keine tatsächlichen Einzelfälle von Menschenschmuggel durch die CPR nachgewiesen werden konnten, die Schlepperei in der Regel von allen Reedereien gewerbsmäßig betrieben wurde. Was den liberalen Sozialreformer am meisten empörte, ist die Tatsache, dass just in dem Moment, wo das Handelsministerium ansetzte, eine im Interessen der Migranten wie der österreichischen Wirtschaft ausgerichtete Wanderungsstrategie zu entwickeln, ausländische Kapitalkreise und die inländischen Medien auf einmal die Schlepperei als Tagesthema entdecken.

"Wenn der Leiter der größten deutschen Schiffsgesellschaft unserer Regierung erklären darf, dass ein Verzicht auf die Beförderung von Wehrpflichtigen nicht möglich ist, solange solche Vorschriften nicht von allen konzessionierten Gesellschaften befolgt werden, also indirekt eingesteht, dass die mit seiner Gesellschaft arbeitenden Agenten und die deutschen Kontrollstationen tatsächlich unsere gesetzlichen Vorschriften verletzen, so ist das sehr

merkwürdig. Dass die übrigen konzessionierten Schiffahrtsgesellschaften in großem Maße wehrpflichtige Personen befördern, hat seinen Grund darin, dass man sich in Oesterreich nie um die Organisation der Auswanderungsagenturen gekümmert hat". (Philippovich 1913, 2)

Die zu dieser Zeit noch marxistisch ausgerichteten Migrationsexperten der österreichischen Sozialdemokratie hielten sich in ihrer Ausdrucksweise nicht an die von Philippovich gepflegten Mäßigung. So schrieb Hermann Diamand (Lemberg) in "Der Kampf" am 1. Mai 1914 über die Zusammenarbeit zwischen dem Pool, dem österreichischen Kriegsministerium und den ihnen befreundeten Medien folgende Polemik.

"Die Beziehungen des Chefs der Hapag (Hamburg-Amerikalinie) Ballin zum deutschen Hof und zur deutschen Regierung scheinen ihn um den Rest des Respektes und der Scheu vor der Autorität der Regierenden gebracht zu haben. Ohne jede Aengstlichkeit lässt er seine Intrigen spielen. Die österreichischen Ministerien werden gegeneinander ausgespielt, das Kriegsministerium stellt sich an die Spitze der Feinde der Poolgegner, das Handelsministerium wird sein vornehmstes Angriffsobjekt und in der Wahl der Waffen lässt man sich nicht durch den in diesen Kreisen herkömmlichen Brauch beschränken. Die militärische Presse, besonders Danzers 'Armeezeitung', spricht ganz offen die Verdächtigung aus, dass Bestechungen die Stellung des Handelsministeriums bestimmend beeinflusst hätten. Die 'Reichspost' stellt sich mit ihren zahlreichen Beziehungen in den Dienst des Pools, sie trägt die Danzerschen Verdächtigungen in die weiten Kreise der sich an den militärischen Presseorganen nicht erbauenden Bevölkerung. Diese Mine war trefflich gelegt, sie war die Opfer, die die Grünhuts³¹⁰ erheischt haben, wert".

Gemeinsam mit dem zweiten sozialdemokratischen Wanderungsexperten Julius Fischer erkennt Diamand im Abkommen zwischen dem Handelsministerium und der "Canadian Pacific Railway" keine sozialpolitischen Vorteile. Ganz im Sinne eines radikalen Bekenntnisses zur Freizügigkeit wird eine "Nationalisierung der Auswanderung" grundsätzlich abgelehnt. Die sozialdemokratischen Migrationsexperten erkennen in dem Handelskriege der großen Reedereien dieser Zeit zwar den Versuch, das Transportwesen weltweit zu monopolisieren, lehnen aber im klassischen marxistischen Sinn eine

³¹⁰ Arthur Grünhut, belieferte sowohl den Kriegsministerium wie den Zeitungen 'Danzers Armee Zeitung' und 'Reichspost' mit Falschmeldungen über die Schleppertätigkeit des CPR.

Interessenüberschneidung zwischen den in Österreich tätigen Transportunternehmen und der auswandernden Bevölkerung ab. In diesem Punkt unterscheiden sie sich deutlich von der liberalen Position eines von Philippovichs, obwohl sich im folgenden Diamand-Zitat leichte Annäherungen in Bezug auf eine gerechte, sozialabgestimmte Wanderungspolitik heraushören lassen.

"Man berechnet in österreichischen Interessenskreisen, dass mit dem Transport der österreichischen und ungarischen Auswanderer durch ausländische Unternehmer der Handelsmarine beider Staaten jährlich zirka 40 Millionen Kronen entgehen: eine sehr bedeutsame Ziffer, wenn dagegegenghalten wird, dass zum Beispiel 1906 das Betriebsergebnis des Oesterreichischen Lloyd nur 7.23 Millionen, dasjenigen der Austro-Americana nur 4.34 Millionen Kronen erreichte. (...)"

Diamand führt fort, dass im Gegensatz zu Italien eine Nationalisierung der Auswanderung "wegen der geographischen Lage (...) durchaus erkünstelt und eine unerträgliche Belastung der Auswanderer (wäre). Unsere grössten Auswanderungsgebiete liegen nun einmal im Attraktionskreise der Nordsee; sollte man da wohl den galizischen Auswanderer der Austro-Americana zuliebe zumuten, den viel längeren Weg nach Triest zu nehmen, um nach eventuell bedeutender Wartezeit dann die Ueberfahrt in 17 bis 20 Tagen statt in 6 bis 9 zu machen? Eine solche Politik wäre nicht nur im höchsten Grade antisozial, sondern auch von vornherein des Misserfolges sicher. Dies zeigte deutlich das klägliche Misslingen des Versuchs der ungarischen Regierung, die Auswanderung ihres Landes für die Cunard-, respektive Adria-Gesellschaft und die Route Fiume-New York zu monopolisieren; trotzdem mit aller erdenklichen Brutalität für die Erreichung dieses Zieles gearbeitet wurde, gingen über Fiume im Jahre 1905 nur 30 Prozent, 1907 gar nur 16 Prozent der ungarischen Auswanderer. (...) Glaubt die Regierung diese (südlichen) Häfen und die heimische Schifffahrt dennoch unterstützen zu sollen, so möge sie es durch Schaffung eines musterhaften Auswanderungsdienstes und hervorragender Wohlfahrtseinrichtungen tun. Alles weitere, besonders jede Art von 'wohlgemeinter Ueberredung' und patriotischer Zwänge, hat füglich zu unterbleiben".³¹¹

³¹¹ Fischer 1909, 89-90.

Im konkreten Fall der Nationalisierung der Migrationspolitik durch das Abkommen zwischen "Canadian Pacific Railway" und Österreich Anfang 1913 erkennen die Sozialdemokraten den "musterhaften Auswanderungsdienste und hervorragende Wohlfahrtseinrichtungen" nicht, die nach dem Liberalen von Philippovich so "denkbar günstig" wären. Nach Diamand wollte das Handelsministerium ursprünglich mit Hilfe von CPR innerhalb der Transportindustrie lediglich Zweispart säen, "um ihr fein ausgeklügeltes Polizeisystem zur Unterbindung der Freizügigkeit und der Auswanderungsfreiheit durchzuführen." Danach sollte CPR fallengelassen werden und eine neue Vereinbarung mit dem Pool angestrebt werden. Im Gegensatz zu den bürgerlich-liberalen Migrationsforschern, die immerhin einen möglichen, wenn zu dieser späten Zeit kaum realistischen Ausgleich in der Wanderungspolitik anstreben, erwarten die Sozialdemokraten keine ausgewogenen Vorschläge vom "Klassenstaat". Das Schlimmste wird erwartet und auch angenommen.

"Grundlage des Planes der österreichischen Regierung bildet die Organisation der Schifffahrtsgesellschaften, somit der Pool. Der mit Hilfe der C.P.R. bekämpfte und dann durch innere Schwierigkeiten zerschlagene Pool wurde der Gegenstand der Fürsorge des Handelsministeriums, die Beteiligung am österreichischen Auswanderergeschäft abhängig gemacht von der Zugehörigkeit zum Pool. (...) (D)er Kampfplan der Canadian war auf die Kampfgenossenschaft (mit) der österreichischen Staatsverwaltung gegründet, deren Vertragstreue in den Interessen der Bevölkerung schien."³¹²

Diese Naivität bezüglich der Beweggründe des österreichischen Staates ließen den Nordamerikaner - so Diamand - im Streit des Handelsministeriums mit dem Pool leicht als Spielball mißbrauchen. Am Ende einigte man sich dann doch mit den "rücksichts- und skrupellosen" Norddeutschen, die "Österreich sehr gründlich zu kennen" schienen.

"Die Austro-Americana, eine Poolgesellschaft, erhält das Monopol des Schiffskartenverkaufs, sie verschliesst die Karten für alle Poolmitglieder. Wer dem Pool nicht angehört, kann in Österreich keine Karten verkaufen; hingegen gestattet der Pool österreichischen Beamten in allen europäischen Häfen, seine Schiffe nach Auswandern zu fahnden, welche die Erlaubnis auszuwandern nicht erhalten haben, weil sie das Landsturmalter noch nicht erreicht haben. (...) Die ganze Polizeihetze gegen die Auswanderer spitzt sich darauf zu, sie dem Pool

zuzutreiben und von jeder Konkurrenzunternehmung fernzuhalten. Die polnische Emigrationsgesellschaft fordert die Auswanderer öffentlich auf, diejenigen Bezirkshauptleute namhaft zu machen, welche die Ausfolgung eines Reisepasses von dem Kauf der Schiffskarte bei dem von ihnen bezeichneten Agenten abhängig machen und die einzigen kartenverkaufenden Agenten sind die Büros der Austro-Americana. Der Vertrag zwischen Regierung und Pool hat eine Endosmose zur Folge, der Pool hat auf seinen Schiffen die Aufgabe der Polizei übernommen, er lässt keinen im vorlandsturmpflichtigen Alter stehenden Oesterreicher über See, sobald es die österreichische Regierung verlangt und die Regierungsorgane haben die Rolle der Auswanderer zuführenden Agenten übernommen. Privatpersonen ist dieser Beruf jetzt untersagt worden."

Ob diese aus dem Jahr 1913 stammende Abmachung tatsächlich besser als die gescheiterte Nationalisierung der Migrationagenturen in Ungarn funktioniert hätte, kann angesichts der Tatsache, dass der Erste Weltkrieg sich kurz darauf angekündigt hat, kaum beurteilen lassen. Der galizische Sozialdemokrat Diamand zweifelte daran, dass das Handelsministerium tatsächlich geschickt genug gewesen wäre, die großen Reedereien tatsächlich zur Einhaltung des Abkommens zu verpflichten.

"Wenn das Handelsministerium glauben will, dass es Einfluss auf den Pool gewonnen hat, dann kann man nur mit einem polnischen Sprichwort antworten: Der Kosak nahm den Tartaren gefangen; aber der Tatar hält ihn am Kragen fest".³¹³

Nimmt man die Überlappungsbereiche der von den liberalen und sozialdemokratischen Migrationsexperten gemachten Analyse als annähernd wahrheitsgetreue Wiedergabe des politischen Entscheidungsprozesses an, so scheinen folgende Feststellungen als legitim:

1) trotz des Vorhandenseins zahlreicher sowohl wissenschaftlich wie politisch motivierter Reformvorschläge, hat der österreichischen Staat keine ernsthaften Versuche unternommen, die soziale Komponente der Wanderungspolitik zu berücksichtigen.

³¹² Diamand 1909, 357 und 362.

³¹³ Diamand 1909, 363.

2) Im Gegensatz zu den Fortschritten in anderen sozialpolitischen Bereichen (Arbeitszeit, Sicherheit, Sozialversicherung usw.), spielte die Migration als Komponente der sozialen Reform keine Rolle.

3) Bis 1914 wurde Migration staatlicherseits hauptsächlich als Themenkomplex vorwiegend wirtschaftliche Natur betrachtet. Versuche des Kriegsministeriums, des Innenministeriums und der Polizeibehörden, die Frage Migration vom Handelsministerium hin zum Innenministerium zu verlagern, gingen mit einer verschobenen Wahrnehmung dieses Themenkomplexes Hand in Hand.

4) Die Bekämpfung des Schlepperwesens in den zwei Jahren vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges stand im Spannungsverhältnis zwischen den Zielsetzungen des Handels- und Kriegsministeriums. Während das Handelsministerium eine Nationalisierung der Wanderungsbewegungen anstrebte, um somit den Umsatz der österreichischen Transportunternehmen und Häfen zu steigern, stellten das Kriegsministerium und mit ihm das Innenministerium die Bekämpfung der illegalen Auswanderung von Rekruten in den Vordergrund.

5) Die 1913/1914 abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem Handelsministerium und dem Pool der atlantischen Reedereien entsprach den Interessen sowohl des österreichischen Staates wie der Mehrheit der Schiffahrtsgesellschaften.

6) Große Verlierer hierbei waren einerseits die Parteien, die sich am vehementesten für eine soziale Gestaltung der Wanderungspolitik bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Freizügigkeit einsetzten - also die Liberalen und Sozialdemokraten - und andererseits die Migranten selber, die weiterhin lediglich als Verdienstquelle und Sicherheitsrisiko verstanden wurden.

Am Ende der Monarchie gab es in Österreich somit keine Migrationspolitik im herkömmlichen Sinn. Wie andernorts bereits beschrieben wurde, bedeutete die Migration hin zu den urbanen Ballungszentren bzw. ländlichen Industriesiedlungen und agrarischen Großbetrieben fast ausschließlich Binnenwanderung. Die grenzüberschreitende Gestaltungsaufgabe der Zentralregierung lag bei der Aus- und Durchwanderung. In allen drei

Bereichen konnten jedoch keine Ergebnisse erzielt werden. Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs wurde der proletarische Internationalismus zu Grabe getragen. Nach dem Weltkrieg und der Zerschlagung des Kaiserreichs übernahmen die Sozialdemokraten die Initiative für die Migrationspolitik. Aus der sozialpolitischen Konkursmasse ergaben sich für den neugegründeten Staat Deutschösterreichs mehrere Alternativen. Die Ursachen für die wanderungspolitischen Entscheidungen in der Ersten Republik sind zu einem großen Teil in den Eckdaten der in diesem Bereich nicht existierenden Politik in der Monarchie zu suchen.

3. Die Zerschlagung des Schleppernetzes Zagreb - Buchs

Die gesetzwidrigen Schlepperrouten von Rußland, Galizien, Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Dalmatien über Westösterreich in die Schweiz waren für die Nationalisierungsbestrebungen der Zentralregierungen in Budapest und Wien genauso eine Herausforderung wie die der wesentlichen größeren, aber genauso illegalen Werbeagenturen des Deutschen Reiches. Nach den Sonderverträgen zwischen Ungarn und Cunard Line (1904) bzw. Österreich und Canadian Pacific Railway (1908 bzw. 1913) ging es darum, die Schlepperbanden daran zu hindern, das österreich-ungarische Wanderungspotential von den adriatischen Häfen Fiume und Triest abzuleiten. Nachdem vor allem die CPR als eine ernst zu nehmende Konkurrentin für die norddeutschen Reedereien Hapag und Lloyd eingeschätzt wurde, steigerte sich der Kampf gegen die schweizerisch-kroatischen Schlepper zu einer regelrechten Schlacht. Innerhalb weniger Monate gelang es dem österreichischen Innenministerium das zu schaffen, was in dem vorhergehenden Jahrzehnt nicht für möglich gehalten wurde, nämlich die vollständige Zerschlagung eines aus Buchs und Basel operierenden Auswanderungsnetzwerkes mit besten Beziehungen zu den regionalen Eliten der Auswanderungsregionen. Grund für diese plötzliche Konsequenz in der Bekämpfung der verhältnismäßig kleinen Schweizer Schlepperorganisationen war ihre störende Wirkung auf den Kampf der Giganten, nämlich zwischen den norddeutschen und britischen Reedereien und den dazu gehörenden Werbeagenturen.

Aus den Sammlungen des Österreichischen Staatsarchivs (ÖStA) und des Vorarlberger Landesarchiv (VLA) lässt sich heute über den Aufbau, die Funktionsweise und die Zerstörung der illegalen St. Gallener Auswanderungsagenturen in den Jahren unmittelbar vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges ³¹⁴ folgendes Bild zeichnen. Hierbei sollte nochmals betont werden, dass die Schilderungen des Innenministeriums und die untergeordneten Instanzen ausschließlich der Bekämpfung der Stellungsflucht dienten.

³¹⁴ Die Zitate stammen aus folgenden Dokumenten bzw. Sammlungen
 - ÖStA/AVA, Mdi/Präs, Kt: 1551: 'Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitung'/P.Nr.12217/1913 (AIS:I/2/12217/1913); 'Organisierung des Ueberwachungsdienstes bezüglich Hintanhaltung der Auswanderung Wehrpflichtiger'/P.Nr.12658/1913 (AIS:I/18/21658/1913).
 - Landesarchiv Vorarlberg, Bezirksamt und Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Rep. 14/24, 1914-1918, Karton: 568: 'Auswanderergrenzkontrolle, Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitungen von Ungarn', Rundschreiben k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, 14.8.1914 (AIS: XXI/29/1914); 'Für das Auswanderer-Kontrollorgan' k.k. Polizeidirektion in Wien, 10.7.und 17.7.1914 (AIS:XXI/30/1914); 'Auswandererüberwachungsdienst Behandlung ungarischer Saisonarbeiter', Rundschreiben k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, 30.4.1914 (AIS:

Die jungen kroatisch-ungarischen Männer, die während des "österreichischen Jahrzehnts" der Überseewanderung für sich beschlossen, auf illegale Weise via dem Landweg über Österreich in die Schweiz und dann nach Amerika zu gelangen, konnten sich zuerst einmal wie Fische im Wasser bewegen. Sie stellten maximal mehrere zehntausend Personen dar, also deutlich unter 10% aller kroatischsprachigen Auswanderer der Jahre 1900 bis 1914. Sie konnten sich derselben Entsendungs- und Aufnahmenetzwerke bedienen, die den legalen Auswanderern zur Verfügung standen. Die wichtigste Auswanderungsrouten über Österreich zu den nordwest-europäischen Häfen in Deutschland, Frankreich und den Benelux Ländern führte von Zagreb über Ljubljana und Villach nach Buchs und weiter nach Basel. Zu den jährlich zehntausenden legalen Auswanderern gesellten sich tausende Saisonarbeiter aus dem Balkan, die in der Schweiz und Frankreich arbeiteten.³¹⁵ In dieser Menschenmasse konnten die Stellenflüchtlinge mit Recht annehmen, dass sie schwer erkennbar sein würden. Schließlich konnten die illegalen Auswanderer in vielen Fällen mit der augenzwinkernden Zustimmung der öffentlichen Behörden auf der untersten Verwaltungsebene rechnen. Dies nicht zuletzt, da viele Schlepper aus der geographischen und sozialen Umgebung der örtlichen Dorfvertreter stammten.

*Lenkung der Wanderung aus Österreich durch die Schweiz nach Frankreich, Belgien, Niederlanden**

<i>Einschiffungshäfen</i>	<i>1910</i>	<i>1909</i>	<i>1908</i>	<i>1907</i>
F/B/NL (v.a. USA/Kanada)	41.013	33.740	18.277	50.831
Deutschland (v.a. USA)	87.900	86.295	35.730	113.276
Triest (v.a. USA)	9.514	10.449	3.690	8.932
Genua (v.a. Argentinien)	2.400	2.264	1.286	2.080
Summe	140,827	132.748	57.922	175.119

**(Amsterdam, Antwerpen, Cherbourg, Le Havre, Rotterdam bzw. Bremen und Hamburg)*

Quelle: Statistik der österreichischen überseeischen Auswanderung, in : Der Auswanderer 1911, 116.

XXI/31/1914); 'Auswanderungsumtriebe in Kroatien' k.k. MdI an die k.k. Statthalterei in Innsbruck, 10.9.1914 (AIS:XXI/32/1914).

³¹⁵ vgl. Markitan 1912, 17 und 22.

a. Die heimischen Subagenten

Aus den Berichten des Innenministeriums sind "Durch Einvernahme der Auswanderer", "Laut einer gelangten Mitteilung des k.u.k. Kriegsministeriums" und "Anhaltung (von) Auswanderungsagenten" folgende kroatisch-ungarische Schlepper bekannt gewesen.

(aus AIS:I/2/12217/1913):

- ein Schmiedemeister namens Nikola Klanjak, aus der Gemeinde Gorni Daruvar;
- ein gewisser Kusekovic, aus Sesveti bei Agram, der mit Klanjak zusammenarbeitete;
- Bahun Gega, aus Ivanska Klostar in Kroatien
- Marie Novakovic, Komplizin von Bahun Gega (in Pragersko festgenommen und nach Czakaturm überstellt)
- Juro Novakovic, Gatte von Marie (in Pragersko festgenommen und überstellt)
- Marko Pordic, aus dem fahrenden Zuge gesprungen jedoch festgenommen

(aus AIS: XXI/32/1914):

Matiasic, Spengler aus Val Gorica, der mit mehreren anderen Agenten zusammenarbeitete

Pliveric, Bezirksakzessisten in Val-Gorica-Somobor, der mit in Stellungsbezirk Somobor tätigen Agenten zusammenarbeitete

(aus: AIS:I/18/12658/1913)

Josef Krutac, aus Nagy-Astad/Komitat Somogy, der in der Heimat Mühlen- und Wirtschaftsbesitzer ist

Johann Petan, aus Stromlje (Steiermark)

Diese Namen stehen stellvertretend für eine Vielzahl von anderen Schleppern, die entweder zu einer früheren Zeit tätig waren bzw. von den Behörden nicht namhaft gemacht worden sind. Aus diesen spärlichen Quellen ist abzulesen, dass einige dieser Agenten bzw. Subagenten nebenberuflich als Schlepper tätig waren. Sie haben in der Regel einen bürgerlichen Beruf und dürften in ihren Herkunftsorten der Bevölkerung gut bekannt gewesen sein. Auffallend ist auch die Person des Bezirksakzessisten Pliveric, der sich als öffentlicher Bedienstete (Bezirkshauptmannschaft) auf Seite der Lokalbevölkerung gegen die Interessen

des Kriegsministeriums gestellt hat. Offen bleibt, wie typisch dieses Verhalten für die untersten Beamenschichten in den kroatischen Gebieten der Monarchie war.

Wie diese Agenten in Ungarn für die illegale Schleppertätigkeit rekrutiert wurden, lässt sich aus einem Bericht der k.k. Polizeidirektion in Wien im groben ablesen. Hiernach boten sowohl amerikanische wie schweizerische Passagen- und Reisebüros den Reedereien für die Vermittlung von Auswanderungswilligen Provisionen an.

"Rundschreiben: Das Passagebüro Harry Cohen in Bremen, Bahnhofstraße 13-14, versendet an zahlreiche Personen Prospekte, worin er ersucht, Leute, die nach America zu reisen beabsichtigen, durch diese Firma zu expedieren und für eventuelle Bemühungen in dieser Richtung bedeutende Provisionen verspricht.

Das Reisebüro Rommel & Cie in Basel, Heumattstraße 10, überschwemmt besonders die südlichen Kronländer mit Reklameschreiben und Prospekten, worin es namentlich Wirte und Bauern animiert und um die Zusendung von Adressen Auswanderungslustiger unter dem Versprechen von Provisionen ersucht."

Da es in Österreich seit Aufhebung des Auswanderungspatents von 1832 im Jahre 1967 kein Auswanderungsgesetz mehr gab, wurde die Bewerbung von Ausreiseagenturen per Erlaß geregelt. Die Bestimmungen der jeweiligen Erlässe wie auch die Paragraphen der verschiedenen Auswanderungsgesetzentwürfe deckten sich mit den Bestimmungen vergleichbarer Auswanderungsgesetze in den Nachbarländern: Werbung war verboten.

"Im allgemeinen stehen die Auswanderungsgesetze auf dem Standpunkte, den Unternehmern und ihrem Agenten mit Ausnahme der einfachsten Geschäftsankundigungen jede direkte oder indirekte Werbetätigkeit zu verbieten.

Eine derartige Bestimmung trifft der Österreichische Entwurf ex 1904 § 45 und der Österreichische Entwurf ex 1908 §31; daneben enthalten diese Entwürfe das den Unternehmen betreffende Verbot, mit Personen unaufgefordert in Geschäftsverkehr zu treten

und andere Personen als die befugten Agenten außerhalb der Geschäftslokalitäten zu verwenden (...). Ähnlich lautet das Ungarische Gesetz §15 (...).³¹⁶

Bis 1913 scheinen das österreichische und ungarische Innenministerium den ständigen Verletzungen des Werbeverbotes keine effektiven Maßnahmen entgegengesetzt zu haben. Wie oben geschildert wurde, musste zuerst das gemeinsame Militär auf die Auswirkungen dieser unlauteren Agententätigkeit aufmerksam machen, bevor die zwei Innenministerien eine koordinierte Aktion gegen das organisierte unbefugte Verlassen des Staatsgebietes durch wehrpflichtige Personen startete. Innerhalb weniger Monate konnten dann die Wiener Behörden die ersten Erfolge gegen diese Frühform des internationalen Menschenmuggels melden.

b. Die Schweizer Agenturen

Anfang 1912 stellte der k.k. Polizeioberkommissär, der dem k.k. Ministerium des Innern Franz Markitan zugeteilt war, auf der Generalversammlung des österreichischen St.-Raphael-Vereins zum Schutze der Auswanderer fest, dass die Hauptgründe für die Tatsache, dass die ungarischen Staatsbürger den Weg zu den jeweiligen nordeuropäischen Einschiffungshäfen durch die Schweiz wählten, sowohl bei "den unbefugten Agenten" als auch bei der Tatsache, "dass der Grenzübertritt wehrpflichtiger Auswanderer nach der Schweiz bisher keinerlei staatlichen Kontrolle unterworfen ist" zu erkennen ist.

"Buchs (in Kanton St. Gallen, E.S.) ist eine typische Auswanderergrenzstation von so ausgeprägtem Charakter, wie ihn nicht einmal unsere bedeutenden Auswanderergrenzstationen in Galizien aufzuweisen vermögen. In der vom Bahnhofe in den Ort führenden Straße stehen zahlreiche Auswanderungsagenturen dicht gedrängt aneinander, teils Geschäfte von ärmlichem Aussehen, teils villenartige Gebäude, alle jedoch überladen mit Reklameaufschriften in oft bizarren Formen, welche den Zweck verfolgen, die so gewinnbringende Menschenfracht an sich zu locken. Die vorwiegend in slawischen Sprachen, und zwar kroatisch, polnisch, russisch gehaltenen Aufschriften weisen darauf hin, dass gerade der Durchzug slawischer Auswanderer ein erheblicher sein müsse."

³¹⁶ vgl. Srbik 1911, 32-33.

Polizeioberkommissär Markitan betont, dass die Angestellten dieser gutgehenden Agenturen "fast durchwegs Angehörige unserer Monarchie, Polen, Kroaten, Ungarn und Juden" waren, die auf Provisionsbasis arbeiteten und für einen der folgenden zehn Auswanderungsunternehmen beschäftigt waren:

- Union Ticket Office
- Anglo-Kontinentales Reisebureau
- G. van Spyk
- Generalagentur der Cunard Line
- Kaiser & Comp.
- Charles Staehli
- Zwilchenbart
- Johann & Comp.
- Jm Obersteg & Comp.

sowie das eingangs vom k.k. Innenministerium erwähnten Basler Unternehmen

- Rommel & Comp.

und den von Viktor Klaus geführte Agentur

- Klaus & Comp.

Die Mehrzahl der Auswanderer wurde bereits in ihrer Heimat von Agenten einer der in Buchs vertretenen Agenturen angeworben. Da die Reisenden zu einem hohen Prozentsatz Analphabeten waren, trugen die sich in einem brutalen Konkurrenzkampf befindlichen Firmenvertreter "an sichtbarer Stelle besondere Abzeichen der betreffenden Unternehmungen" und hoffen dadurch, sich ihren Kunden gegenüber erkenntlich zu machen.

³¹⁷ Die illegalen Auswanderer tragen wenig Bargeld bei sich. Sollten sie auf der Reise in der Schweiz gestellt werden, müssen sie somit auf Kosten der Behörden nach Hause transportiert werden. Erst bei Ankunft am Schweizer Bahnhof Buchs lassen sie sich (vermutlich entweder aus Ungarn oder Amerika) das "telegraphische verlangte Weiterfahrgeld" überweisen. Bis zur Weiterreise nach Basel bleiben die Auswanderer bei den für sie zuständigen Agenturen. Aus diesem Grund sind mehrere Gasthäuser als Übergangslager für den Durchreisenden umfunktioniert worden.

³¹⁷ vgl. Markitan 1912, 12.

"Am Samstag vorige Woche wurden wir von der Statthalterei hieher (Feldkirch, E.S.) beordert. Sonntag und Montag früh waren wir in Buchs um anzusehen, wie die Auswanderer von den Agenten bei ihrer Ankunft dort übernommen werden. Wie wir in Buchs erfahren haben, war diese Ortschaft bis vor 6 Jahren ein ganz kleines Nest, heute stehen 1-2 Stock hohe moderne Häuser, Besitzer von Auswanderungsagenten, die die Auswanderer durch ihre Bediensteten bei den Zügen am Bahnhof abholen lassen, sie in ihre Häuser, wo Schlafsäle sind, unterbringen."³¹⁸

Die für die Schweizer Agenturen und nordatlantischen Reedereien arbeitenden österreichischen und ungarischen Staatsbürger mussten fast das gesamte Risiko für die illegale Bewerbung von Auswanderer auf sich nehmen. In den Akten befinden sich lediglich Berichte von festgenommenen Subagenten und ihrer Klientel. "So wurde jüngst in Feldkirch ein gewisser Johann Petan aus Stomlje (Steiermark) verhaftet und der dortigen k.k. Staatsanwaltschaft überstellt, da er im höchsten Grade verdächtig erschien, die Auswanderungsagentur unbefugterweise zu betreiben", berichtete beispielsweise das k.k. Ministerium des Inneren am 6. November 1913.³¹⁹ Als die groß angelegte Antischlepper Aktion Mitte Oktober 1913 endlich anlief, zogen sich die Leiter der Buchser Agenturen aus ihren Operationsgebieten in der Monarchie zur Gänze zurück und überließen den Subagenten die gefährlichste Arbeit. Sie erfuhren von der Aktion der Wiener Polizei auch rechtzeitig, da die heimischen Tageszeitungen der Aktion des Innenministeriums großen Raum widmeten. Den österreichischen Behörden waren also die Hände gebunden und mussten zusehen, wie die Schweizer Schlepper ihnen immer einen Schritt voraus blieben.

"Nach einer Zusammenstellung des österr. Hauptzollamtsbeamten Köhler in Buchs sind wir im Besitze der Namen der Agenturen und ihrer Bediensteten, leider durfte uns keiner auf öst. Gebiet nach Feldkirch kommen, denn seit einigen Tagen schreiben Tiroler- und Vorarlberger-Blätter über unsere Revision. Früher sollten sie den Auswanderern bisher entgegengefahren sein, um womöglich einen oder den anderen sich gegenseitig für die eigene Agentur abzufischen, um den Kopfpreis von 30-40 Kronen zu bekommen. Seit der Kontrolle

³¹⁸ ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551: 'Bericht des Inspektors der Wiener Polizeidirektion Josef Osternig an das Mdl/P.Nr.12217/1913 (AIS:I/2/12217/1913). vgl. 'k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an Mdl, 7.11.13: Hiernach betrieben die Gasthäuser 'Räthia' und 'Grüneck' ein 'blühendes Geschäft mit den Auswanderer'.

³¹⁹ ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551/P.Nr.12658/1913 (AIS:I/18/12658/1913).

haben sie diese Fahrten aufgegeben und bleiben in Buchs. Die Auswanderung in so grossem Stil besteht über Buchs erst seit 6 Jahren".³²⁰

c. Zug und Gegenzug

Nach dem Wiener Polizeiinspektor Josef Osternig, der gemeinsam mit seinem Wiener Kollegen Polizeiagent Leopold Branc als "undercover agent" in Buchs tätig waren, schienen die Leiter der Schlepperorganisationen "selbst (...) kleine Lords (zu sein, die) besitzen Autos und einer sogar einen Rennstall, alles von dem Geld, was sie den armen Auswanderern wegnehmen".³²¹ Die Gebühren, die die Auswanderer den Agenturen bezahlten, waren jedoch gut angelegt. Sie bekamen in der Tat dafür eine entsprechende Gegenleistung.

Die Buchser Schlepper reagierten auf die per Erlaß Nummer 3026/6 am 2.10.1913 angelaufene Aktion des Innenministeriums unmittelbar mit Gegenmaßnahmen. Folgende Züge wurden in den ersten Oktoberwochen durch "eine regelmäßige Perlustrierung" kontrolliert:

- a) P.Z. ab Innsbruck 5 Ruh früh-an Bregenz 1 Uhr 12 Min. Nachmittags;
- b) P.Z. ab Innsbruck 8 Uhr früh-an Bregenz 3 Uhr 31 Nachmittags;
- c) P.Z. ab Innsbruck 4 Uhr 45 Min. Nachmittags-an Bregenz 11 Uhr 36 Min. Nachts;
- d) P.Z. ab Innsbruck 8 Uhr abends-an Bregenz 3 Uhr 28 Min. früh."³²²

In Innsbruck allein wurden hierauf innerhalb von 20 Tagen 500 Ausländer wehrpflichtigen Alters und 5 Auswanderungsagenten (wohl Subagenten, E.S.) festgenommen. Um die Kontrolle in Tirol zu umgehen, wurden die Auswanderer instruiert vor Innsbruck auszusteigen und danach wieder einzusteigen. Hierauf begannen die Behörden auch die umliegenden Bahnhöfe zu kontrollieren.

³²⁰ ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551: 'Bericht des Inspektors der Wiener Polizeidirektion Josef Osternig an das Mdl'/P.Nr.12217/1913 (AIS:I/2/12217/1913).

³²¹ ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551: 'Bericht des Inspektors der Wiener Polizeidirektion Josef Osternig an das Mdl'/P.Nr.12217/1913 (AIS:I/2/12217/1913).

³²² ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551: 'Kontrolle der Auswanderer in Grenzstationen ad Erl. v. 2.10.1913 XI N. 3026/6'/P.Nr.12217/1913 (AIS:I/2/12217/1913).

"In Anbetracht der großen Frequenz von Auswanderern wurden die Perlustrierungen der Bahnzüge durch die von der Polizeidirektion Wien hierher delegierten Polizeiagenten bisher nur am Hauptbahnhof in Innsbruck vorgenommen. Mit Rücksicht auf die von den Auswanderern versuchten Umgehungen der Kontrollstation Innsbruck war auch die zeitweise Entsendung von Polizeiorganen und Gendarmerie in die benachbarten Bahnstationen der Umgebung von Innsbruck notwendig geworden, da die Auswanderer belehrt worden waren, eine Station vor Innsbruck (in Unterberg-Stefansbrücke) den Zug zu verlassen und in mehrstündigem Fußmarsche die nächsten Stationen nach Innsbruck (Völs-Kematen oder Zirl) zu erreichen."³²³

Viele Subagenten (Schlepper) begleiteten kleinere Gruppen von Stellungsflüchtlingen von Zagreb bis nach Buchs. Sie versorgten diese illegalen Auswanderer nicht nur mit Reklamezetteln, Fahrkarten, Reiseplänen und wichtigen Hinweisen über die sich ständig verschlechternde Lage. Sie besorgten den unerfahrenen Reisenden sogar gefälschte Pässe und sonstige Bestätigungen.

"Die Reisepässe erwiesen sich zumeist schon bei oberflächlicher Vergleichen der Personenbeschreibung und Prüfung des Inhalts als falsch, und tragen übrigens durch bahnamtliche Stampiglienaufdrücke die Merkmale an sich, dass sie oft und in kurzen Zeiträumen nacheinander für dieselbe Auswanderungsrouten (bis Buchs) offenbar immer von anderen Personen mißbräuchlich zur Erwirkung von ermächtigten Arbeiterfahrkarten verwendet wurden. Eine Unmenge solcher Pässe wurde bei den verhafteten Auswanderern und deren Führern, welche ganze Vorräte bei sich führten, beschlagnahmt".³²⁴

Bereits ab Anfang November wichen die Schlepper den Kontrollen in Innsbruck weiträumig aus und führten ihre Klienten über Villach nach Salzburg und von dort weiter nach München und Bregenz, um schließlich über Feldkirch oder St. Margrethen nach Buchs zu gelangen. Um den Verdacht der Bahnbeamten möglichst gering zu halten, wurden keine Karten von Zagreb nach München, Lindau oder Buchs sondern immer nur für sehr kurze Abschnitte besorgt. Die Schlepperagentur von Viktor Klaus in Buchs stellte seinen Kunden ein in

³²³ ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551 'Ueberwachung des Auswandereerdurchzuges, 25.10.1913'/P.Nr.12217/1913 (AIS:I/2/12217/1913).

³²⁴ ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551 'Ueberwachung des Auswandereerdurchzuges, 25.10.1913'/P.Nr.12217/1913 (AIS:I/2/12217/1913).

kroatischer Sprache konzipiertes Reiseprogramm zusammen, das ein sicheres Gelingen von Kroatien-Slawonien in die Schweiz garantieren sollte.

- Agram Abfahrt 4.55 h oder 8 h früh
- Dobova 5.57 h oder 9 h
- Steinbruck 8.02 h beziehungsweise 10.36 h von dort
- Abfahrt 9 h vm. Personenzug
- Marburg Ankunft 11.30 h vm. oder 2.36 h nm. (in Marburg Karte kaufen bis Villach);
- Marburg Abfahrt 3.05 h nm. Personenzug beziehungsweise 2.56 h nm. Schnellzug;
- Villach Ankunft 8.02 h abends Personenzug beziehungsweise 6.12 h abends Schnellzug (in Villach Kartenkauf bis Salzburg)
- Villach Abfahrt 10.33 abends Schnellzug;
- Salzburg Ankunft 2.58 h nachts
- von dort geht die Reise über München-Lindau-Bregenz-Feldkirch-Buchs.³²⁵

Im Gegenzug begannen die österreichischen Behörden nicht nur die Ausreise von Salzburg nach Bayern genauer zu kontrollieren, sondern genauso die Wiedereinreise nach Bregenz. Hierauf verlegten die Schlepper die Einreise von Bayern in die Schweiz auf den Bodensee und mieden Tirol und Vorarlberg komplett. Ab Mitte November ging die Reise Lindau-Rorschach-Buchs oder direkt von Rorschach über St. Gallen nach Basel. Im Gegenzug verlegten die österreichischen Behörden die Kontrollen an die wichtigsten Bahnknotenpunkte im Süden, vor allem in Maribor, Pragersko (Pragerhof/Slovenien), Ljubljana, Villach, Assling (in Osttirol) Franzensfeste, Ala (in Trentino) und Spittal a.d. Drau. Mehr Bedeutung wurde auch auf das Abfangen von Subagenten gelegt. Der oben erwähnte Johann Petan war auf die neue Reiseroute über den Bodensee (Lindau-Rorschach) spezialisiert. Aufgefallen war, dass er den Weg über Buchs-Feldkirch öfters Richtung Südsteiermark nahm.

"Der Genannte wurde in Buchs 3-4 mal gesehen und jedesmal nur auf der Rückreise, welche er durch Tirol macht, während er in einem mit Bleistift zusammengestellten Reiseplan die

³²⁵ ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551, 'Betr: Ueberwachung des Auswandererverkehres in Grenzorte, 7.11.13', P.Nr.12658/1913 (AIS:I/18/12658/1913).

vorbeschriebene Route (Süd Steiermark-Tauern-Schwarzach/St.Veit-Salzburg-München-Kempen-Lindau-Rorschach, E.S.) zusammengestellt hat".³²⁶

Als letztes Aufgebot versuchte die "bekannte Agentur Viktor Klaus in Buchs" seine Klienten als Saisoniers auf Arbeitsuche im Raum Bregenz/St. Margrethen zu tarnen. Versteckt in Kuverts mit dem Aufschrift "Singer-Nähmaschine" wurden Reklameschriften in den kroatischen Teilen der Monarchie mit der Aufforderung versehen, sich in kroatischer Sprache als Bauarbeiter nach Bregenz und dann in die Schweiz zu begeben. Die illegalen Auswanderer sollten für den Fall, dass sie kontrolliert wurden, den beigelegten fingierten Arbeitsnachweis der Firma Hoffmann & Baumgartner gemeinsam mit einem Arbeitsbuch oder Heimatschein vorweisen. Zu dieser Zeit nämlich, haben männliche Saisoniers im wehrpflichtigen Alter, die nicht ausreisen wollten, lediglich eine Reiselegitimationsklausel im Arbeits- oder Dienstbotenbuch gebraucht.³²⁷ Nach gelungener Ausreise wurde noch in Buchs alles andere von der Firma Klaus besorgt. Der "Arbeitsnachweis" der Wanderungsagentur Viktor Klaus trug den folgenden Text:

"Aug. Hoffmann & Baumgartner, Baugeschäft, Bregenz a/B. und St. Margrethen (Schweiz). Ausführung von Strassen-, Weg und Gartenanlagen, Kanalisationsarbeiten, Röhrenlieferung, Ausführung von Beton- und Marmor-Arbeiten, Ausführung von Plänen. Beschäftigt über 900 Arbeiter."³²⁸

Dieser letzten Gegenzug der Buchser Agenturen dürfte vor allem deswegen fehlgeschlagen sein, weil der Raum Bregenz zu dieser Zeit absolut nicht als Anwerberegion galt. Nach der k.k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz war "bezüglich einer Auswanderungsbewegung in der hiesigen Bevölkerung oder bezüglich einer Werbetätigkeit fremder Agenten in Bezirke Bregenz seit jeher nicht das Geringste wahrzunehmen (...)". Die angeblichen, für den Bregenzer/St. Margrethner vorgesehene kroatische Saisoniers, wurden mit Sicherheit als das was sie in Wirklichkeiten waren erkannt, nämlich als getarnte kroatische Stellenflüchtlinge auf dem Weg nach Amerika.

³²⁶ ÖStA/AVA, Mdl/Präs, Kt: 1551, 'Bericht an k.k. Mdl, 6.11.13', P.Nr.12658/1913 (AIS:I/18/12658/1913).

³²⁷ betr. K.K. Ministerium 19.1.14, 'Verhütung von Wehrpflichtverletzungen, in: k.k. Staatshalterei Innsbruck, Grenzüberschreitung, Landesarchiv Vorarlberg, Bezirksamt und Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Rep. 14/24, 1914-1918, Karton: 568 (AIS:XXI/32/1914).

³²⁸ betr. 'Für das Auswanderer-Kontrollorgan, Kohen, Rommel, Auswanderungspropaganda, 10.7.13', Landesarchiv Vorarlberg, Bezirksamt und Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Rep. 14/24, 1914-1918, Karton: 568 (AIS:XXI/30/1914).

4. Weltkrieg als Wanderungsregulator

Mit der Ermordung des österreichischen Thronfolgers Franz Ferdinand am 28. Juni 1914 und der österreichisch-ungarischen Kriegserklärung an Serbien - ein Monat danach (28.7.1914) - wurden nicht nur die Grenzen zum feindlichen Ausland blockiert, auch die Verkehrswege in das nichtfeindlichen Nachbarland Schweiz wurden wesentlich strenger kontrolliert. Die Einwanderung von russischen, serbischen und rumänischen Staatsbürger hörte ganz auf. Die Durchwanderung von ungarischen und bulgarischen Staatsbürgern wurde erschwert. Auch die Grenze zur Schweiz wurde nun genaustens kontrolliert, da das westliche Nachbarland zurecht als Zentrum der alliierten Spionagetätigkeit angesehen wurde. Die 1867 eingeführte Freizügigkeit im zivilen Reiseverkehr wurde zuerst radikal beschnitten und dann gänzlich aufgegeben. Der Erste Weltkrieg brachte das Ende der Politik der offenen Grenzen, die die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts geprägt hatte.

Für die kroatischen Stellungsflüchtlinge bedeutete die Verordnung "sub.Zl.5474/M.Pr./Budapest Közlöny" vom 26. Juli 1914 ein umfassendes Ausreiseverbot³²⁹. Für wehrtaugliche männliche Untertanen des ungarischen Königreiches galt die Auswanderung "solange sie der auf dem Wehrgesetze beruhenden Stellungs- oder Dienstpflicht unterstehen, für alle Länder der heiligen ungarischen Krone (als) überhaupt verboten". Ausnahmen konnten nur noch vom ungarischen Innenministerium und vom kroatisch-slawnischen Banus (Gouverneur) genehmigt werden. Alle untergeordneten Instanzen - wie etwa Komitats- und Munizipalbehörden, Vizegespann oder Polizeihauptmannschaft verloren zwischen Ende Juli und Anfang September das Recht Reisepässe auszustellen.³³⁰

Obwohl heute rückblickend dieses Unterfangen kaum noch möglich war, befürchteten die österreichischen Behörden auch während des Weltkrieges eine Fortsetzung der Schleppertätigkeit. Aus damaliger Sicht war dies auch verständlich, bedenkt man die Bedeutung der Wehrpflicht bei der Entscheidungsfindung zur Auswanderung. Mit Beginn der

³²⁹ betr: 'Verhütung der Wehrpflichtverletzung durch Grenzüberschreitung, ÖStA/AVA, MdI/Präs, Kt: 1820, 'Bericht von Min.f.Landesvert.,25.10.15, P.Nr.22759/1915 (AIS:II/11/22759/1915). Ab Kriegsausbruch versuchten die österreichischen und ungarischen Behörden ihre Migrationspolitik zu harmonisieren. Noch Mitte 1915 wurde die Gefahr der illegale Auswanderung als real angesehen.

militärischen Auseinandersetzungen am Balkan war die Motivation, vor dem Kriegsdienst zu flüchten, sicherlich höher als in Friedenszeiten. Rein logistisch waren die Ausreiserouten jedoch kaum passierbar. Auch das Risiko für diejenigen - Stellungsflüchtlinge wie Agenten - die von den Behörden gestellt wurden, war beträchtlich höher.

Die zwischen 1907 und 1913 florierende Auswanderergrenzstation Buchs kehrte zum ursprünglichen Dasein eines "ganz kleinen Grenznest(s)" zurück. Die wenigen illegalen Auswanderer, die den Weg durch Österreich wagten, mussten Vorarlberg und somit Buchs meiden und alternative Wege über Deutschland nach Übersee suchen. Obwohl dieser wichtigste Verkehrsweg blockiert war, ging die Wanderungszogwirkung nach Übersee nicht sofort zurück. Ein Beispiel dafür, dass die österreichischen und ungarischen Behörden durchaus berechtigte Gründe hatten, sich weiterhin um den "pull effect" aus Amerika zu sorgen, zeigt folgendes Rundschreiben der k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg (XI No. 3080/1) vom 25. August 1914, das ein Monat nach Verhängung des oben erwähnten ungarischen Auswanderungsverbotes anlässlich der Kriegserklärung mit Serbien ausgeschiedt wurde.

"Am 25. Oktober 1913 fand in New-Orleans die konstituierende Versammlung der amerikanischen Kolonisationsgesellschaft 'Mississippi Valley Immigration Association' statt. Zwecke der Gesellschaft ist: (...)

2. Einflußnahme auf die verschiedenen Dampferlinien zur Einführung eines direkten Passagier-Dienstes nach New-Orleans.

3) Propaganda in Europa, zur Heranziehung von Einwanderern, welche über ein kleines Kapital verfügen, um als Farmer bei der Hebung der Agrikultur im Süden mitwirken könnten. Behufs Organisation der Propaganda in Europa beabsichtigt die Gesellschaft an die Regierungen der Südstaaten mit dem Ersuchen heranzutreten, dass sie staatliche Agenten nach einzelnen europäischen Ländern entsenden. (...) Diese neue Kolonisationsgesellschaft ist als ein seriöses Unternehmen anzusehen (...).

Infolge Erlasses des k.k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1914, Zl 24 193 wird hievon mit dem Auftrage vertraulich in Kenntnis gesetzt, einer eventuellen Betätigung der

³³⁰ Landesarchiv Vorarlberg, Bezirksamt und Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Rep. 14/24, 1914-1918, Karton: 568: 'Auswanderergrenzkontrolle, Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitungen von Ungarn',

vorerwähnten Agenten oder anderer im Interesse der genannten Gesellschaft wirkende inländische Auswanderungsunternehmungen mit der gebotenen Strenge entgegenzutreten und über positive Wahrnehmungen zu berichten.“³³¹

Diese heute als absurd anmutende Warnung an die westlichen Grenzstationen des Kaiserreiches wird nur dann verständlich, wenn man die Situation in New Orleans zu dieser Zeit kennt. Bereits vor dem amerikanischen Bürgerkrieg, aber um so entschlossener danach haben die Südstaaten der USA versucht, die Vormachtstellung New Yorks als Einwanderungszentrum strittig zu machen. Begünstigt durch den Bau des Erie Kanals 1825, des Eisenbahnbaus in den Westen und die Eröffnung einer Bundeseinwanderungskommission bei Castle Garden 1847 (später bei Ellis Island), strahlte New York eine unheimliche Anziehung auf den Auswanderer in Mitteleuropa aus. Die Versuche der im Bürgerkrieg geschlagenen Südstaaten während der 1860er und 1870er Jahre in New Orleans ein Gegenstück zur Einwanderungsmetropole des Nordosten zu schaffen, scheiterte sowohl an Finanzierungsschwierigkeiten wie an mangelnder Unterstützung der Bundeseinwanderungsbehörden in Washington.

Die Verwirklichung eines Ellis Island des Südens konnte nach den Verschärfungen im Immigrationssystem Ende des 19. Jahrhunderts dann doch im Angriff genommen werden. 1907 erhielt New Orleans, ähnlich wie New York 60 Jahre zuvor einen Bundeskommissär für Einwanderungsfragen. 1913 wurde das dem Vorbild Ellis Island nachempfundene Einwandererdepot am Mississippi endlich fertig gebaut und die ersten Immigranten abgefertigt. Durch einen Vertrag mit der Norddeutschen Lloyd in der zweiten Hälfte des gleichen Jahres wurde eine Direktverbindung zwischen Bremen und New Orleans hergestellt. Somit konnten die Einwanderungsagenten und Werbebüros der Südstaaten ihre Arbeit mit den "Reisebüros" der deutschen Reederei koordinieren und ausbauen.

Just in dem Moment als New Orleans ansetzte, die Einwanderungsströme aus Italien, Rußland, Ungarn und Österreich in großem Stil in den Süden der Vereinigten Staaten zu lenken, brach der Erste Weltkrieg aus. Obwohl die riesigen Dampfer - mit ihren für das

Rundschreiben k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, 14.8.1914 (AIS: XXI/29/1914).

³³¹ Landesarchiv Vorarlberg, Bezirksamt und Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Rep. 14/24, 1914-1918, Karton: 568: 'Mississippi Valley Immigration Association', Rundschreiben k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, 25.8.1914 (AIS: XXI/29/1914).

Auswanderungsgeschäft ausgebauten Zwischendecks - eine zeitlang in zivilem Auftrag weiterhin zwischen den Häfen der kriegsführenden Länder Europas und den neutralen Vereinigten Staaten verkehrten, waren die Schleppernetzwerke im Hinterland in sich zusammengebrochen und konnten die großen Reedereien kaum noch mit Billigpassagieren versorgen. Das vielversprechende Projekt, Einwanderungszentrum New Orleans wurde - nach einem kurzen Erfolg - durch äußere Umstände zunichte gemacht.

Das große Geschäft mit dem kleinen Mann war nun vorbei. Als die internationalen Schifffahrtslinien 1919 endlich die wirtschaftliche und technische Umrüstungsphase nach Kriegsende abgeschlossen hatten, brach zwar für kurze Zeit ein ungeheurer Ansturm auf die Vereinigten Staaten aus. Dieser "run" nach Amerika konnte von den alten Vorkriegsagenten jedoch nicht mehr genutzt werden, da der im Krieg eingeführte Visumzwang eine freie Wanderung über die alten und neuen Grenzen in Mitteleuropa unmöglich machte. Kurz darauf führten die Vereinigten Staaten einschneidende Einwanderungsquoten (Provisional Measure of May, 1921) ein, die einen dreiprozentigen Zuwachs pro Einwanderungsnationalität, gestützt auf die letzte Volkszählung (1910) vorsah. 1924 wurde der Johnson-Reed Act verabschiedet, der die nationale Quoten auf 2% reduzierte. Noch viel schwerwiegender für die Völker Ost-, Ostmittel- und Südeuropas war die Tatsache, dass sich diese Quoten nun auf die ethnische Zusammensetzung der Einwanderungsbevölkerung im Jahre 1890 bezogen. Da die Massenauswanderung aus Österreich-Ungarn erst 1900 einsetzte, ging die Immigration aus den Nachfolgerstaaten der Habsburger Monarchie in die Vereinigten Staaten auf jährlich jeweils einige hundert Personen zurück. Mit Auswanderungswilligen aus Italien, Österreich, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien war kein Geschäft mehr zu machen. Das Schlepperwesen als Massenerscheinung würde erst in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg wieder eine wirtschaftliche und somit auch gesellschaftliche Rolle spielen.

D. Zigeunerbekämpfung - Eindämmung des *redlichen Broterwerbs*

Die Migrationspolitik der Monarchie war in der Regel ethnisch neutral. Dem ersten Beispiel der Reethnisierung des österreichischen Arbeitsmarktes begegnet man jedoch bereits in der Monarchie. Nach der österreichischen Gesetzeslage stand jedem Staatsbürger der Monarchie das Recht zu, sich an jedem Ort des Staatsgebietes aufzuhalten und dort jeden Erwerbszweig

auszuüben. Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1867 schlossen die bis dorthin geltende formelle und offene Diskriminierung von jüdischen und romani Österreichern aus (John/Lichtblau 1990, 33 und 289).

1. Allgemeine Ausgrenzungstendenzen

Wegen der langen Tradition der gesellschaftlichen Ausgrenzung der romani Bevölkerung verfügte ein wesentlicher Teil dieser Volksgruppe nicht über ordentliche Ausweispapiere³³². Somit war es auch unmöglich festzustellen, ob sie Staatsangehörige, staatsfremde oder gar reichsfremde *Zigeuner* waren. Um Roma aus einer Gemeinde, einem Reichsratsland oder aus Cisleithanien *abzuschaffen* war es, wie oben erwähnt, nämlich unbedingt erforderlich zu wissen wo sie heimatberechtigt waren. Viele Gemeinden sahen sich aus diesem Grund außerstande, *Zigeunerbanden* zu bekämpfen

"Aus diesem Bezirke wird im abgelaufenen Jahre eine verstärkte Zigeunerbewegung gemeldet, deren Ursache nicht konstatiert werden konnte. Bei der Lage St. Johann an der Durchzugsstraße von der Steiermark nach Tirol ist der Bezirk dem Auftreten von Zigeunerbanden stärker ausgesetzt als die anderen Bezirke des Kronlandes und dürften die fast jährlich sich wiederholenden Plagen wohl darauf zurückzuführen sein. Ein Vorgehen nach dem Reichsschubgesetze erweist sich in den meisten Fällen als erfolglos, da (...) die Heimatzuständigkeit mancher Zigeunerfamilien überhaupt nicht festzustellen ist (...)." (MföA,1913,2463,17718)

Die *Bekämpfung* der romani Minderheit in Cisleithanien war angewiesen auf Methoden, die einerseits nicht offensichtlich gegen das Staatsgrundgesetz verstießen, da dies die Gesetzeswidrigkeit dieser Politik offen gelegt hätte. Andererseits mussten solche Aktionen den gesamten unerwünschten Personenkreis betreffen, also genauso romani Inländer wie romani Ausländer. Neben den allgemein verbreiteten polizeilichen Schikanen und willkürlichen Repressalien gegenüber allen Roma - unabhängig ihrer Staatszugehörigkeit - griff der Staat auf eine informelle Frühform des Berufsverbots zurück. Die aus den Akten des Handelsministeriums erhaltenen Sammelmappen zu dieser Causa machen deutlich, dass es bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs zwei sich widersprechende Ansätze bei der

Zigeunerbekämpfung gab. Bei beiden Herangehensweisen geht es um eine generelle Verfolgung der Roma, die sich auf eine a priori Annahme stützt, dass die Roma als Volksgruppe an sich zur Kriminalität neigen. Streitpunkt scheint nicht das Ziel, sondern die Methode zu sein. Interessanterweise verrät die sonst für ihre Romafeindlichkeit bekannte Statthalterei in Wien (John/Lichtblau 1990, 289) eine ausgesprochen humane Einstellung in diesen Akten, die auf eine gewisse Treue zum liberalen Gleichbehandlungsgrundsatz der Gründerzeit schließen lässt. Bereits 1907 lehnt die Wiener Statthalterei nämlich eine Erteilung von "generellen Weisungen an alle Landesstellen", wonach Roma de facto von der Ausstellung von Wandergewerbescheinen ausgeschlossen werden sollten, ab.

"Eine besonders strikte Anwendung dieser Bestimmungen (Hausierpatents und Normal-Erlass von 23.12.1881, E.S.) einer bestimmten Bevölkerungsklasse gegenüber ausdrücklich aufzutragen, erscheine übrigens leicht als eine gehässige Massnahme, und wäre geeignet, die gleichmässige Handhabung der betreffenden Normen zu beirren, daher ein solcher Auftrag, und zwar auch gegenüber den Zigeunern nach Tunlichkeit besser vermieden wird. Ebenso wenig erscheint es erforderlich, wegen dieses vereinzelt Falles, der sich zudem bereits vor längerer Zeit (1906) zutrug, der Bh. Bruck a.d. Mur eine Ausstellung zu machen."

(MföA,1908,2463,32382)

Durch die Forderung, dass Roma allgemein von der Ausübung von Wandergewerben ausgeschlossen werden sollten, wollte man sie daran hindern, sich außerhalb ihrer Heimatgemeinde kriminell betätigen zu können. Dieser Vorschlag stammte 1907 von Alfred von Lenz, nachdem im Jahr zuvor einige Roma Frauen beim Stehlen festgenommen wurden jedoch nicht entsprechend seine Vorstellungen bestraft werden konnten. Lenz verlangte, dass die ganze *Zigeunerbande* abgeschoben und ihnen die Gewerbescheine entzogen werden sollten.³³³ Obwohl dieser Forderung 1907/1908 von den Behörden nicht entsprochen werden konnte, blieb dieser Ansatz bei der *Zigeunerbekämpfung* bis zum Ersten Weltkrieg aktuell. Der oberösterreichische Landtag wendete sich mit einem ähnlichen Anliegen 1911 an das Ministerium für Inneres (MföA,1911,2463,5752). In der oben zitierten Stellungnahme aus dem Land Salzburg (Landesregierung), wurde bemängelt, dass obwohl viele durchziehende

³³² Hierzu gehörten Arbeitsbuch, Heimatschein, Gewerbebewilligung oder Gewerbe Konzession.

³³³ Vgl. (MföA,1908,2463,32382). 'Zu dieser Eingabe, sah sich Lenz veranlasst, weil sich der Fall ereignete, dass in der Lilienfelder Gegend anlässlich eines Diebstahles durch Zigeunerinnen, gegen die Truppe, welcher diese angehörten, nicht in entsprechender Weise vorgegangen werden konnte, weil deren Mitglieder teilweise mit ordnungsmässigen Hausierscheinen von mährischen und böhmischen Bezirkshauptmannschaften versehen gewesen seien.' Mitglieder dieser *Zigeunerbande*,

Roma ohne Ausweis angetroffen wurden, es fast immer vorkam, dass Mitglieder ihrer *Banden giltige Gewerbescheine* vorweisen konnten. Diese amtlichen Dokumente galt es nun im allgemeinen den *Zigeunern* zu entwenden. "Ein positiver durchgreifender Erfolg in der Bekämpfung der Zigeunerplage wird nur dann zu gewärtigen sein, wenn den zu diesem Zwecke ergangenen oberbehördlichen Weisungen mit gleicher Energie voll und ganz entsprochen werden." (MföA,1913,2463,17718)³³⁴ Schließlich eruierte das Innenministerium beim Handelsministerium Anfang 1914, inwiefern die Vorwürfe der politischen Landesbehörden stimmten, wonach Roma "allerlei Lizenzen und Gewerbescheine aus(ge)fertigt würden, deren Besitz die Deckung für bestimmungsloses Herumziehen bilde und die entsprechende Behandlung der Zigeuner erschwert." (MföA,1914,2463,9130). Das Handelsministerium blieb bei seiner Verteidigung der wirtschaftlichen Gleichbehandlung von allen Gewerbetreibenden in Österreich und machte darauf aufmerksam, dass ausländische Roma ohnehin nicht hausieren dürften.

"Ausländer sind nach §3 des Hausierpatentes vom Hausierhandel ausgeschlossen. In Oesterreich (Böhmen, Mähren, Bukowina) sind nach einer allerdings nicht authentischen Quelle (Mayer's Konversationslexikon) bloß 16.000 Zigeuner ansässig (in Ungarn 170.000). Es kommt also für die Erteilung von Hausierbewilligungen von vornherein eine übrigens auch notorisch nur sehr wenig bedeutende Zahl von Zigeuner in Frage." (MföA,1914,2463,9130)

Das Ministerium räumte offen ein, dass es in einem rigorosen Vorgehen bei der Ausstellung und Verlängerung von Lizenzen für Regenschirmausbessern, Kesselflicker, Pferdehändler und akrobatische und Tanzproduktionen "ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens erblickt werden" dürfte. Die Beamten des Handelsministerium betonten aber gegenüber ihren Kollegen beim Ministerium des Inneren, dass würde man dies tatsächlich tun, so würde man die romani Österreicher direkt in die Illegalität treiben.³³⁵

stellte die BH Bruck a.d. Mur fest, waren tatsächlich mit Wandergewerbescheinen für Regenschirmausbessern, Pferdehandel wie auch teilweise mit Arbeitsbücher versehen.

³³⁴ Die Salzburger Landesregierung empfahlen folgendes, um die Zigeunerplage zu beseitigen: 'Von den in diesem Belange den Behörden zu Gebote stehenden Maßnahmen empfehlen sich bekanntlich besonders die Einschränkung der Ausstellung von Gewerbescheinen zur Ausübung der Wanderungsgewerbe, besonders des Gewerbes der Fieranten, die Verweigerung von Musiklizenzen, das Verbot der Mitnahme schulpflichtiger Kinder, das Verbot und Bestrafung des Umherziehens in Banden überhaupt, strenge Handhabung des Flurschutzgesetzes. Fälle von Seßhaftmachung von Zigeunern in hiesigen Gemeinden sind nicht angezeigt worden.' (MföA,1913,2463,17718)

³³⁵ Darüber hinaus hieß es amtsintern im Handelsministerium, daß solche Zwangsmaßnahmen das eigentliche Ziel der Zigeunerpolitik, die Seßhaftmachung auf freiwilliger Basis gar nicht dienlich seien. '(In) zahlreichen Bezirken des Landes

"Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, dass diese (Wandergewerbescheine, E.S.) auf Grund von Lizenzen und daher behörtl. Aut. Gewerbeausübungen für Zigeuner eine der wenigen Möglichkeiten redlichen Broterwerbes bedeuten." (MföA,1914,2463,9130)

An dem Entzug der Möglichkeiten eines *redlichen Broterwerbs* scheint es jedoch dem Innenministerium und den Landesregierungen Oberösterreichs und Salzburgs gelegen gewesen zu sein. Im Vergleich zu den Sicherheitsbedenken der österreichischen Gemeinden scheinen die übergeordneten Grundrechte der Gewerbe- und Bewegungsfreiheit und das freisinnige Prinzip der Gleichbehandlung aller Staatsangehörigen zweitrangig gewesen zu sein. Knapp zwei Wochen nach dem Attentat auf Erzherzog Franz Ferdinand (28.06.1914) teilte das Handelsministerium dem Ministerium des Inneren mit, dass es nun doch bereit sei, "soferne es dem k.k./l. als wünschenswert erscheinen sollte, zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens dadurch beizutragen, dass es an die untenstehenden Gewerbebehörden eine Weisung des Inhaltes erlässt, bei Ausstellung und Verlängerung von Lizenzen für die im Umherziehen betriebenen gewerblichen Verrichtungen an Zigeuner mit der größten Rigorosität vorzugehen (...)" sei. Die "Erteilung eines Hauerierpasses an Zigeuner (war nun) beinahe aus dem Bereich der Möglichkeit" gerückt worden. (MföA,1914,2463,9130) Roma wurde es somit indirekt verboten, die Berufe, die sie traditionell am besten beherrschten, auszuüben. Sie konnten nun ohne weiteres jederzeit aufgegriffen und wegen Erwerbslosigkeit aus jeder beliebigen fremden Gemeinde in ihre Heimatgemeinde in den Nordosten Cisleithaniens, nach Ungarn oder ins Ausland abgeschoben werden. Der a priori Ausschluß einer Volksgruppe aus der gewerblichen Arbeit stellt einen Präzedenzfall dar, der (womöglich) Anfang der Ersten Republik Schule machte. Zum ersten Mal seit 1867 standen bei einer arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Entscheidung ethnische Gesichtspunkte im Vordergrund. Die Migrationsfrage wurde somit reethnisiert.

(sei es) gelungen, eine ganze Reihe von Zigeunerfamilien zur seßhaften Lebensweise zu bringen und dort anzusiedeln. Dieselben gehen einem regelmäßigen Erwerbe als Tagelöhner und Feldarbeiter nach und werden vielfach auch bei öffentlichen Bau- und Regulierungsarbeiten beschäftigt, wobei die Gemeindevorsteher auf den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder hinwirken. Das Dpt. 7 glaubt daher, daß es nicht zweckmäßig wäre, besondere Weisungen an die Gewerbebehörde in Bezug auf die Ausstellung von Gewerbescheinen an Zigeuner zu erlassen (...). Da auch das Dpt. 6 gegen eine solche Maßnahme in Bezug auf die Ausstellung von Hausierpässen sich ausgesprochen hat, würden nur die vom Dpt. 9 beabsichtigten Weisungen bezgl. Die Ausstellung und Verlängerung von Lizenzen für die im Umherziehen betriebenen gewerblichen Verrichtungen erübrigen. (MföA,1914,2463,9130).

2. ethnische Aspekte der Kriegsdiktatur³³⁶

Dass diese Verschärfung, die immerhin seit 1907 debattiert wurde, in den Tagen unmittelbar vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs dann doch rasch durchgesetzt werden konnte, scheint kein Zufall gewesen zu sein. Xenophobie, Fremdenfeindlichkeit und Patriotismus wurden in den Wochen bis zum Angriff auf Serbien bewußt geschürt, um *die Volksmeinung* für den Krieg zu gewinnen. Ein wesentlich wichtigeres Indiz für den Zusammenhang zwischen Militarismus und ethnischer Unterdrückung bieten jedoch die Zigeunererlässe von 1916. Am 22. Mai 1916 teilte der Königliche Ungarische Minister des Inneren seinem Amtskollegen in Wien mit, dass es den Romaungarn bis Kriegsende verboten sei, sich innerhalb Transleithaniens frei zu bewegen.

"Die Hemmung der Wanderzigeuner verursacht schon seit langem den Regierungen Sorgen. Die jetzigen außerordentlichen Zeiten einerseits dringen unaufschiebbar darauf, dass die von den herumziehenden Wanderzigeunern im gesteigerten Maße drohende Gefahr abgewendet werde, andererseits bieten die Ausnahmegesetze eine Rechtsbasis zu mehreren solchen Verfügungen, welche ansonsten kaum getroffen werden könnten. Aus den erwähnten Gründen habe ich - mit Ermächtigung des Gesamtministeriums - den in Abschrift angeschlossenen Erlaß hinausgegeben und so verfügt, dass die Vorführung der Wanderzigeuner im ganzen Lande zwischen 5. und 15. Juni l.J. erfolge."
(MföA,1916,2463,45294)

Hierauf wurde österreichischerseits auch ein Zigeunererlaß erarbeitet, der sich im wesentlichen mit den Bestimmungen des ungarischen Vorbildes deckte.

"Seit Maria Theresia wird versucht, durch polizeiliche Maßnahmen der Zigeunerplage Herr zu werden. Diesen Zweck verfolgt auch der in Abschrift beiliegende Erlaß des ungarischen

³³⁶ Nach Wank wurde der Kriegsausbruch nur instrumentalisiert, um eine von den rechten Eliten längst angestrebte Wiedereinführung des Neoabsolutismus zu ermöglichen. Diese Bestrebungen wurden von Kaiser Franz-Joseph frustriert. 'Even with the emperor still alive, the ruling elite saw the war as a means to create a 'new order' in a neoabsolutist sense, although that was by no means the sole cause of the war. The emergency measures enacted by the Austrian government at the outbreak of the war - suspension of the constitution, military jurisdiction over all political 'crimes', and censorship - were more drastic than those enacted in any other belligerent state. (...) Plans for a far-reaching constitutional change along authoritarian lines restoring the hegemony of the traditional elite and the German-Austrian bourgeoisie set in motion after the death of Emperor Franz Joseph in November 1916 foundered as a result of military reverses. Efforts to achieve that end continued after the war in the neoconservative and fascist movements of the first Austrian republic.' (Wank 1988, 307)

Ministeriums des Inneren. In Ungarn war und ist die Zigeunerfrage von größerer Bedeutung als in Österreich, weil von ungefähr 200.000 in unserer Monarchie lebenden Zigeunern kaum 10% auf Oesterreich entfallen und überdies ein beträchtlicher Teil der im diesseitigen Staatsgebiete lebenden Zigeuner - so insbesondere in Mähren - sich ansässig gemacht hat, somit das Wandern ohne ordentlichen Wohnsitz zu haben, aufgegeben hat. Das es aber in Oesterreich noch immer Wanderzigeuner gibt und überdies auch Zigeunerbanden aus Nachbarländern insbesondere aus Ungarn herüberkommen, bemüht sich die österreichische Regierung (k.k. Ministerium des Inneren) durch Maßnahmen polizeilicher Natur diese Plage einzudämmen. Dieser Zweck wird jetzt durch die beabsichtigte Erlassung einer Verordnung nach dem beiliegenden Entwurfe verfolgt. Die Verordnung soll auf Grund der Kaiserlichen Verordnung von 10. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 274, erlassen werden, ist also eine vorübergehende Maßnahme (für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse) gedacht."

Nach der cisleithanischen *Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung des Zigeunerwesens* wurde am 20. Oktober 1916 eine Romaerfassungsaktion des Innenministeriums in ganz Österreich durchgeführt. Roma, die versuchten sich der Erfassung zu entziehen wurden mit einer Geldstrafe von bis zu fünftausend Kronen und mit Arrest von bis zu sechs Monaten bestraft (§13). Ab 1. November wurde den Roma *das Herumziehen im Lande* verboten. Diese Behandlung einer zu dieser Zeit noch als österreichisch eingestuft Minderheit nahm der romani Bevölkerung fast alle ihnen durch das Staatsgrundgesetz garantierten Grundrechte weg. Mit Ausnahme der physischen Vernichtung beinhaltet die *Zigeunerpolitik* des Ersten Weltkrieges sämtliche diktatorische Aspekte der Romaverfolgung des Zweiten Weltkriegs. Nach §7 der Verordnung wurden alle Roma über 14 Jahren zu Zwangsarbeit verpflichtet. Sämtliche "im Umherziehen betriebenen Gewerbetätigkeit" war für Roma gänzlich verboten. Nach §8 durften Mitglieder der romani Volksgruppe die zugewiesene Arbeitsgemeinde beziehungsweise Heimatgemeinde ohne Bewilligung der politischen Bezirks- oder zuständigen Polizeibehörde nicht verlassen. Alle Roma über 14 Jahre wurden mit einem eigenen Ausweis (§5) ausgestattet, "der seinen Familienname und Vorname, Vorname des Vater, Vornamen und Mädchenname der Mutter, Geburtszeit und Geburtsort, Heimatzuständigkeit, Religion, Stand (ledig, verheiratet oder verwitwet),

Beschäftigung, Personenbeschreibung, eigenhändige Unterschrift und Fingerabdruck zu erhalten hat³³⁷." (MföA,1916,2463,45294)

Ein Indiz dafür, dass die Zigeunererlässe Österreichs und Ungarns nicht genau eingehalten werden konnten ist in einem Runderlaß der K.k. Statthalterei in Böhmen zu erkennen.

Hiernach waren die Behörden noch im Juli 1918 mit dem *bestimmungslosen Herumziehen* der Roma konfrontiert. Hierbei dürfte es sich sowohl um Staatsangehörige, wie um Staatsfremde beziehungsweise Reichsfremde gehandelt haben³³⁸.

"Der Uebertritt von einem Lande in das andere ist bei nichtheimatberechtigten Zigeunern schon von der Grenzbezirkshauptmannschaft zu verhindern. Bei männlichen Personen landsturmpflichtigen Alters ist stets genau die Stellungs- und bezw. Musterungspflicht auf Grund der in ihren Händen befindlichen Ausweispapiers sicherzustellen, bei dem geringsten Zweifel sind sie stets der nächsten politischen oder Militärbehörde anzuzeigen oder vorzuführen. Zigeuner ohne Reiseausweis und ohne Erwerb sind wegen Landstreicherei anzuzeigen bezw. als erwerbslos abzuschieben." (MföA,1918,2463,2642)

3. Fortsetzung der Zwangsarbeiterdebatte

Böhmen, Mähren und Bukowina stellten die Zentren der Romazwangsansiedlung innerhalb Cisleithanien dar. Es ist anzunehmen, dass die ehemaligen cisleithanischen Roma mit Heimatberechtigung in diesen Teilen der Monarchie nach dem Ersten Weltkrieg nicht die Möglichkeit bekamen für die deutschösterreichische Staatsangehörigkeit zu optieren. Sie konnten nun - befanden sie sich in Deutschösterreich - als erwerbslose Ausländer problemlos ausgewiesen werden. Somit wurde Österreich das Problem der *Zigeunerplage* 1918/19 vorübergehend los. Deutschungarn gehörte zu den Hauptsiedlungsgebieten der Roma Transleithaniens. Als die westlichen Randgebiete Ungarns im Rahmen des Friedensvertrags von Trianon 1921 an Österreich abgetreten werden mussten, erbe der vorwiegend deutsche

³³⁷ Inwiefern Erfassung, Zwangsarbeit und Abschaffung des Rechtes auf freie Bewegung bei romani Österreichern im Ersten Weltkrieg das Verhalten der ostmärkischen Behörden im Deutschen Reich präjudiziert hat, kann derzeit nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Ein kausaler Zusammenhang zwischen den beiden Weltkriegen ist jedoch nicht auszuschließen, da die allgemeine österreichische *Zigeunerpolitik* in der gleichgeschalteten Exekutive im Dritten Reich fortwirkte (Thurner 1983, 31-36).

³³⁸ In den *Zigeunerplage* Akten wird nur in den seltensten Fällen zwischen inländischen und ausländischen Roma unterschieden. Da man dieser Minderheit - teils offen, teils versteckt - nicht den gleichen staatsgrundgesetzlichen Schutz zubilligte wie den anderen Volksgruppen der Monarchie, konnten romani Inländer in vielen Fällen weniger Rechte für sich in Anspruch nehmen als nichtromani Ausländer. Bereits in der Monarchie waren sie also teilweise Ausländer im eigenen Land.

Habsburger Nachfolgerstaat Österreich mehrere fremde Volksgruppen³³⁹, unter anderem einen Teil der ungarischen *Zigeunerplage*. Die ursprünglich zur Diskriminierung beziehungsweise Verdrängung verabschiedeten *Zigeunererlässe* Cisleithaniens und Transleithaniens kamen den Roma nun zugute. Nach den Bestimmungen des deutschösterreichischen Staatsbürgerrechtsgesetz (5.12.18) und der Option bekamen nämlich alle Einwohner Österreichs, die das Heimatrecht im Inland besaßen, den Status von Angehörigen Deutschösterreichs automatisch zuerkannt (Mussak 1995). Durch die Zwangsansiedlung der Roma 1916 hatten die Behörden beider Reichshälfte die Zugehörigkeit der Mitglieder dieser Volksgruppe zu einer inländischen Heimatgemeinde zuerkennen müssen. Somit traten die burgenländischen Roma geschlossen - gemeinsam mit den kroatischen, deutschen, magyrischen Volksgruppen - in den österreichischen Volksverband über.

Das Innenministerium sah sich hierdurch erneut mit dem Problem der *Zigeunerplage* konfrontiert. Da nur die staatsfremden Roma ausgewiesen werden konnten, wurden Möglichkeiten erwogen, das Zwangsarbeitssystem des Ersten Weltkriegs bei romani Inländern wieder einzuführen. Anlässlich einer Anfrage des deutschnationalen Abgeordneten Hans Schürff im Nationalrat am 3. Mai 1922 setzten sich die Wiener Behörden mit dem Landesverwaltungsamt für das Burgenland/Sicherheitsamt diesbezüglich in Verbindung. Nach Schürff sollten die "Zigeuner für den wirtschaftlichen Aufbau unseres Staates in Verwendung kommen". Seine Forderung nach Einführung eines Arbeitszwanges für Roma bezog sich wahrscheinlich auf die Erfahrungen mit Zwangsarbeit im Ersten Weltkrieg, weist aber auch Parallelen zum Arbeitsdienst im Ständestaat und der Ostmark auf.

"In vielen Gemeinden des Burgenlandes artet die Zigeunerfrage zur Zigeunerplage aus. Die Zigeuner, vernachlässigt durch das System im alten Ungarn, geben heute ein Element ab, das keine aufbauende Arbeit verrichtet, das Bauern, Handwerker und die übrigen schaffenden Stände in ihrem Wirtschaftskampfe störend beeinflusst und das nicht selten sogar durch irgendwelche Delikte mit dem Strafgesetz in Konflikt gerät. Allgemein betrachtet führen sie ein Dohnendasein; sie stellen unausgenutzte, aber gesunde Arbeitskräfte vor, die irgendwie

³³⁹ Zwei der drei traditionell gemischtethnischen Reichsratsländer - Tirol und Steiermark - hatten ihre südlichen nichtdeutschen Gebiete 1918 an Italien beziehungsweise Jugoslawien abtreten müssen. Bei der Volksabstimmung in Kärnten am 10. Oktober 1920 stimmen die Slowenen in Südkärnten zu einem großen Teil für den Verbleib bei Österreich. Somit

in den Prozeß unseres Wirtschaftslebens eingegliedert werden müssen. (...) Für die erwachsenen Zigeuner, die schaffensfähig sind, kann vielleicht eine Arbeit beim Straßen-, Wege-, oder Eisenbahnbau im Burgenland in Frage kommen. Ist bei den Zigeunern nicht die Einsicht vorhanden, dass Arbeit die Grundlage des Lebens überhaupt darstellt, dann müßte eben die Einteilung zu einer Zwangsarbeit ins Auge gefaßt werden."

(MföA,1922,2463,38792)

Die Antwort des Sicherheitsamts in Sauerbrunn auf die Anfrage des Innenministeriums im Juni des gleichen Jahres - das auch an das Ministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Durchschlag ging - sieht in groben Zügen die Wiedereinführung des Zwangsregimes der österreichischen Kriegsdiktatur bei der romani Minderheit in Burgenland vor. Obwohl aus der Aktenlage nicht klar hervorgeht, inwiefern diese offenkundig rassistisch motivierte Aufhebung der Staatsbürgerrechte für romani Burgenländer tatsächlich umgesetzt wurde, lässt sich aus den amtlichen Vorschlägen erkennen, dass diese Beamten eine Gesinnung aufwiesen, die ein nahtloses Einfügen in das Zwangsarbeiterregime des Dritten Reichs begünstigen musste.³⁴⁰

"Als Maßregeln zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens werden seitens des Landesverwaltungsamtes folgende Vorschläge gemacht:

- 1.) Festhalten der im Burgenlande zuständigen Zigeuner in ihrer Heimatgemeinde, Ausweisung (Abschiebung oder Abschaffung) aller fremden Zigeunerfamilien. Zur Durchführung dieser Maßregel wäre eine strenge Ueberwachung der zuständigen Zigeunerfamilien seitens der Gendarmerie erforderlich. Insbesondere wäre seitens der Gerichtsbehörden in Straffällen die Stellung unter Polizeiaufsicht zu verfügen.
- 2.) Einführung des Arbeitszwangs durch Zuweisung einer angemessenen Arbeit. Dazu wäre die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten erforderlich, wie Durchführung von Straßen- und Bahnbauten, Kanalisierungsarbeiten, u.s.w.
3. Verweigerung von Berechtigungen zu Erwerben im Unherziehen.
- 4.) Die Bevölkerung musste ferner durch Aufrufe dahin belehrt werden, die Arbeitsscheu der Zigeuner nicht durch Unterstützung des Bettelwesens zu fördern. (...)

mußten nur das Kanaltal und Mießtal an Italien bzw. Jugoslawien (nach Vertrag von St. Germain) abgetreten werden. 1921 kam Burgenland dann zu Österreich. So gesehen war Österreich lediglich im Jahr 1919 wirklich deutsch.

7.) Monatliche Zigeunerstreifungen in sämtlichen Bezirken.

In Anhoffung der Genehmigung dieser Anträge durch das Bundesministerium für Inneres und Unterricht werden die beantragten Maßnahmen gleichzeitig durch entsprechende Weisungen an die Unterbehörden getroffen. (MföA,1922,2463,38792)

Die *Zigeunerbekämpfung* stellt in der Geschichte der österreichischen Migrationspolitik einen *roten Faden* dar. Die bruchstückhafte Natur der Aktenlage macht zwar die Feststellung eines kausalen Zusammenhangs zwischen der allgemeinen Zwangsarbeiterdiskussion - beziehungsweise den entsprechenden Bestimmungen - in der Monarchie, Ersten Republik, im Ständestaat und der Ostmark unmöglich; es liegt jedoch auf der Hand, dass wenigstens im Bereich der kleinen Volksgruppe der Roma, Kontinuitäten vorhanden sein müssten. Wesentliche sozialpolitische Neuerungen³⁴¹, die erstmals bei der Verfolgung der Roma auftreten, jedoch in späteren Perioden für alle *Fremden* - teilweise unabhängig der Staatsangehörigkeit - gegolten haben oder noch gelten, sind: 1) die Einführung der Kategorie *Ethnizität*, in der modernen, kapitalistischen Sozial-, Wirtschafts- und Sicherheitspolitik, das heißt, dass erstmals die Zugehörigkeit zu einer Sprachgruppe, Religionsgemeinschaft oder nationalen Minderheit ausschlaggebend wird, um in den Genuß von Staatsbürgerrechten wie Gewerbefreiheit, Bewegungsfreiheit oder freier Berufswahl zu kommen; 2) der gezielte Einsatz von *Arbeitszwang*, um gesellschaftliche Gruppen zu isolieren, disziplinieren und bestrafen; 3) die flächendeckende *Erfassung* einer Bevölkerungsgruppe, mit dem Zweck ihre Staatsbürgerrechte zu beschneiden; 4) das gezielte Untergraben der *Aufenthaltssicherheit*, Bewegungsfreiheit und beruflichen Flexibilität einer ethnisch definierten Bevölkerungsgruppe, um ihre Gefügigkeit am Arbeitsmarkt und vor den Behörden zu erhöhen. Die ersten drei Entwicklungen kulminierten in der rassistischen Verfolgung und Vernichtung der romani und jüdischen Österreicher in der Ostmark. Aspekte der vierten Entwicklung erkennt man im heutigen Gastarbeitersystem.

³⁴⁰ Aus diesem Text wird deutlich, daß die burgenländischen Behörden mit der Genehmigung ihres Vorschlages unbedingt rechnen und ohne die Reaktion des Ministeriums (die nicht vorliegt) abzuwarten, bereits *Zigeunerbekämpfung* in Burgenland einzuleiten begannen.

³⁴¹ Als Interpretationshilfe werden in der vorliegenden Studie teilweise heute gängige sozialwissenschaftliche Begriffe verwendet, die aber im Untersuchungszeitraum noch nicht verwendet wurden. Hierzu gehören Konzepte wie etwa *Minderheit*, *Ethnizität*, *Ausgrenzung*, *Zivilgesellschaft* oder *Fremdenfeindlichkeit*.

III. INTERNATIONALISMUS UND KRIEG (1914-1918)

Die Lage der Ausländer in Österreich änderte sich mit dem Beginn der Feindseligkeiten im Sommer 1914 radikal. Wie in allen anderen kriegführenden Ländern wurden die Angehörigen feindlicher Staaten zuerst einmal als militärische Gefahr gesehen. Für den Bereich des heutigen Österreich befand sich die überwiegende Mehrzahl aller feindlichen Staatsfremden in der Reichshauptstadt und Umgebung (Köhler 1991, 78). Auf die Internierung und das Konfinieren größerer Gruppen von Ausländern³⁴² war man vollkommen unvorbereitet. "(M)angels einer gesetzlichen Handhabe (war) in Friedenszeiten betreffs der Internierungen (...) nichts vorgesehen, auch mit einer so langen Dauer der Internierungen" wurde nicht gerechnet (Mdl, 1916, 19/3, 1825, 15202). Im Verhältnis zu den gegen bestimmte Inländergruppen gesetzten Schritten³⁴³ im ersten Kriegsjahr waren die Maßnahmen im ausländerpolitischen Bereich jedoch unspektakulär. Die Ausländerfrage blieb bis zum Kriegsausbruch mit Italien marginal. Neben vereinzelt Zivillisten aus Feindstaaten waren es vor allem russische und serbische Kriegsgefangene, die das Bild des Ausländers in der cisleithanischen Öffentlichkeit prägten. Viel auffälliger in Erscheinung getreten sind jedoch die hunderttausenden fremdsprachigen Evakuierten und Flüchtlinge aus den Grenzregionen nahe der Front zu Rußland gewesen. Mit dem Ausbruch des Krieges mit Italien änderte sich die Lage für die Reichsitalier in Österreich, vor allem für die in unmittelbarer Frontnähe Lebenden, im Reichsratsland Tirol. Die Reichsitaliener stellten nach den Reichsdeutschen die zweitgrößte Ausländergruppe dar.³⁴⁴ Die italienischen Zuwanderer stammten großteils aus den an Österreich angrenzenden Alpenregionen und hatten sich mit den Welschtirolern freundschaftlich und verwandtschaftlich vermischt. Kriegsbedingt gesellten sich ab dem Juni 1915 Zehntausende Südtiroler Flüchtlinge *deutscher und italienischer Nationalität* zu den bereits vorhandenen *feindlichen* Zuwanderern, Flüchtlingen und Kriegsgefangenen. Die Lage für die in Cisleithanien lebenden Reichsdeutschen, insofern sie nicht zum aktiven Kriegsdienst eingezogen wurden, glich sich jener der österreichischen Staatsangehörigen an.

³⁴² In Cisleithanien befanden sich aus den führenden Feindstaaten - nach der Volkszählung von 1910 - aus Großbritannien 3.054, Frankreich 2.928 und Rußland 40.587 Personen; wobei die meisten *Russen* (32.536) in den Karpathenländern lebten (Volkszählungen 1913, 6 und 10).

³⁴³ Für die migrationspezifische Aspekte der Kriegsdiktatur im Ersten Weltkrieg vgl. Mentzel 1995; Hoffmann-Holter 1995/1. Fragen zur Bekämpfung des italienischen Irredentismus oder Verfolgung des Panslawismus werden hier nur behandelt, wenn sie sich mit der Ausländerfrage unmittelbar überschneiden. Ein Beispiel hierfür wäre die Politik in Tirol in bezug auf die staatsbürgerschaftlich gemischte italienische Bevölkerung nach dem Kriegsausbruch mit Italien.

Im zivilen Bereich ist das Zusammenleben zwischen Inländern und Ausländern im Ersten Weltkrieg heute schwer rekonstruierbar. Konzepte wie einheimisch und fremd lassen sich nicht auf die Ebene der Staatszugehörigkeit übertragen, da beispielsweise galizische Flüchtlinge kulturell von den Vorarlbergern viel weiter entfernt waren als die *feindlichen Staatsfremden* aus Veneto, die teilweise im Land geboren und aufgewachsen waren. Im militärischen Bereich stießen zwangsbeschäftigte Kriegsgefangene aus Rußland, Serbien und Italien auf einheimische Landsturmarbeiter, die ihrerseits auch unfrei waren, da sie der Militärdisziplin unterstanden und sich nur durch Eintritt in den aktiven Kriegsdienst ihren Arbeitgebern entziehen konnten. Schließlich versuchten die cisleithanischen Behörden - nachdem das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn 1916 größere Teile Russischpolens erobert hatte - zivile Zwangsarbeiter aus dem besetzten Gebiete anzuwerben.³⁴⁵ Zusammengenommen ergibt sich das Bild einer äußerst heterogenen und teilweise uneinheitlichen Ausländerpolitik im Krieg.

Zuverlässiges und vollständiges Zahlenmaterial über Kriegsgefangene und Internierte in Österreich-Ungarn gibt es nicht. So gibt Köhler (1991, 7) mit Hinweis auf Clement (1991) die Gesamtzahl aller durch das gemeinsame österreichisch-ungarische Heer gefangengenommenen feindlichen Militärangehörigen mit 1,309,000 an, wovon 908.000 der Armee des Russischen Reiches angehören sollten. Hansak (1991, 47), hingegen, gibt mit Hinweis auf Scheidl (1943, 97) die viel höhere Zahl von insgesamt 1,861,000 Kriegsgefangenen an, wobei 1,270,000 Russen sein sollen. Über die genaue Gesamtzahl der Internierten und Konfinierten gibt es nicht einmal widersprüchliche Schätzungen für das gesamte Reich. Nach Köhler lassen sich im Gebiet des heutigen Österreich Lager für zivilinternierte feindliche Ausländer in Katzenau bei Linz, Nezsider (Neusiedl am See) und Thalerhof/Zettling bei Graz bestätigen. Nach den Unterlagen des Ministeriums des Inneren zu urteilen, ist aber kaum zwischen Lager für *feindlichen Staatsangehörige* und *politisch verdächtige Inländer* zu unterscheiden. In vielen Fällen gehörten sie der gleichen *Nationalität* - etwa italienische, polnische, rumänische oder serbische - an. Übereinstimmend als Lager (wenn nicht ausschließlich) für ausländische Internierte während des gesamten Krieges

³⁴⁴ Nach der Volkszählung von 1910 lebten rund 64.000 Reichsdeutsch, 30.000 Reichsitaliener 6.500 Schweizer/Liechtensteiner und 5.000 Russen in den Alpenländer und Niederösterreich.

³⁴⁵ Im Gegensatz zur reichsdeutschen Erfahrung (Elsner 1961) ist die Zivilarbeiteraktion Österreichs kläglichst gescheitert (Mdl,13/6,1916,33576).

werden nur zwei Lager genannt: Katzenau bei Linz und Nezsider³⁴⁶. Davon scheint Katzenau das wichtigste Ausländerlager zu sein.

A. Kriegsgefangene Arbeitskräfte

Nimmt man die sonst als sehr genau zu wertende Aufarbeitung des österreichisch-ungarischen Lagerwesens bei Köhler als Hinweis auf die ungefähre Höhe und Zusammenstellung der kriegsgefangenen und internierten Ausländerbevölkerung in Österreich im Ersten Weltkrieg, so kann man feststellen, dass diese zwei Gruppen in der Regel einen sehr engen Kontakt zur cisleithanischen Zivilbevölkerung pflegen konnten. Von den (nach Köhler) 947.000 im Hinterland untergebrachten feindlichen Militärangehörigen waren die überwiegende Mehrheit auswärts in Arbeit. Lediglich 219.000 fanden sich in den ihnen zugewiesenen Lagern; davon waren 48.000 in den lagereigenen Betrieben und Werkstätten, die zum Teil den österreichischen Markt belieferten, beschäftigt. Fast die Hälfte aller in Österreich-Ungarn beschäftigten Kriegsgefangenen arbeiteten in der Landwirtschaft.

Kriegsgefangene in Österreich-Ungarn 1.Jänner 1918

ZAHL	BESCHÄFTIGUNG
438.000	Landwirtschaft
105.000	Industrie
127.000	Militärbetriebe
45.000	Staatsbetriebe
13.000	Forstwirtschaft
48.000	Lagerbetriebe und Werkstätten
57.000	Kranke und Invalide
114.000	nicht eingeteilt
728.000	Summe

Quelle: G. Köhler, Kriegsgefangenenlager, Graz, 1991, S. 7

Die Arbeit in der Landwirtschaft und in kleinen Gewerbebetrieben galt als besonders begehrenswert, da man "wie häusliche Dienstnehmer gehalten (wurde) und nicht selten Familienanschluss" hatte (Köhler 1991, 8). Die Arbeit außerhalb des Lagers galt allgemein als Verbesserung des Lebensstandards der Gefangenen, nicht zuletzt bekamen viele Arbeiter

³⁴⁶ Da viele Lager nur kurzfristig eingerichtet wurde um Ende Mai 1915 die Reichsitaliener festzuhalten bzw. in Kriegsgefangenen- oder Flüchtlingslager umfunktioniert (Köhler 1991, 71) wurden, dürften diese zwei Lager die wichtigsten Lager für feindliche Zivilisten gewesen sein. 1915 wurden von Innenministerium auch Leibnitz/Stmk., Steinklamm/NÖ,

Leistungslöhne und - vor allem von den Bauern - eine viel bessere als die vorgeschriebene Mindestverpflegung.

"Mit der Fortdauer des Krieges und dem steten Anwachsen der Zahl der Kriegsgefangenen wie auch des Bedarfes an Arbeitskräften erlangte die Verwendung von Kriegsgefangenen immer größere Bedeutung. Im ganzen und großen hat sich diese Einrichtung bewährt. Sie lag im Interesse der Kriegsgefangenen selbst, die dadurch der ertötenden Öde ihres Lebens im Kriegsgefangenenlager und der entsittlichenden Einwirkung des Nichtstuns entzogen wurden, vieles lernen und zugleich zur Verbesserung ihrer Lebenshaltung durch eigene Arbeit beitragen konnten. Sie diente zugleich dazu, die Lasten der Erhaltung der Kriegsgefangenen für den Staat zu verringern, und sie entsprach insbesondere dem dringenden Bedürfnis der heimischen Volkswirtschaft nach Arbeitskräften." (Adler 1927, 95)

Diese positive Beschreibungen der Lage der beschäftigten Kriegsgefangenen steht einer Darstellung der *Stacheldraht-Krankheit* in der Reihe *Beiträge zur Psychologie des Kriegsgefangenen* gegenüber. Die hier beschriebenen Belastungen betrafen vor allem Gefangene, die nicht die Möglichkeit haben regelmäßig außerhalb des Lagers zu wohnen und zu arbeiten.

"Es hat sich im Verlaufe des Weltkrieges gezeigt, dass bei Kriegsgefangenen nicht selten nervöse Störungen auftreten. Kriegsgefangene, die wegen schwerer Körperbeschädigung nach der Heimat ausgetauscht, andere, die im neutralen Lande interniert wurden, bringen die Kunde, dass viele ihrer Kameraden seelisch schwer leiden, ja sie tragen nur zu oft an sich selbst deutliche Spuren und Merkmale von Nervosität." (Vischer, 1918, 3)

Die folgende drei Fälle aus den Jahren 1916 bis 1918 sollen die Bandbreite der Behandlung von Kriegsgefangenen durch die österreichischen Behörden und Zivilbevölkerung aufzeigen. Im Fall eins (1916) handelte es sich um eine zwar äußerst schwere, jedoch im Kriegsrecht durchaus vorgesehene Disziplinierung streikender Arbeiter. Hier ging es darum, aus den kriegsgefangenen Italienern trotz widriger Umstände möglichst viel Leistung herauszuholen. Im Fall zwei wird deutlich, dass man sich auf einen lang andauernden Krieg eingerichtet hat

Oberhollabrunn/NÖ, Waidhofen a.d. Thaya/NÖ, Hainburg/NÖ und Göllersdorf/NÖ erwähnt (Mdl,1915,19/3,1816,15160); (Mdl,1915,19/3,1818,18661); (Mdl,1916,19/3,1825,15202)

und bemüht war, die Lage der eigenen Kriegsgefangenen auf Basis der Gegenseitigkeit zu verbessern, indem man die Lebensbedingungen der Russen, Serben und Italiener in Österreich verbessert. Schließlich im Fall drei wird das Verhalten eines heimischen Unternehmers dargestellt, das nicht nur unzulässig, sondern in der Regel auch mit schweren Strafen seitens des Kriegsministeriums beziehungsweise Ministerium des Innern geahndet wurde.

1. verschärftes Straflager für meuternde Italiener

"Ende September 1916 kamen 50 KGF. des Lagers Mauthausen nach Fieberbrunn zu einer Wasserleitung als Erdarbeiter. Sie gehören, wie aus dem Urteilsspruche hervorgeht, verschiedenen Berufe an in denen sie zum Teil an schwere Arbeiten nicht gewohnt waren. (...) Am 10.10.1916 verweigerten nach der Anzeige, OZ.3,41 Kgf. nach der Menage um 1 Uhr nm., als sie, auf Befehl des Eskortemannes Infr. Josef Schreiner die Arbeit wieder aufnehmen wollten, den Gehorsam unter der Angabe, dass die Kost unzulänglich sei. Sie nahmen nach erhaltener Kostzubusse am 11.10.1916 früh die Arbeit wieder auf.

Am 23.10.1916, 1 Uhr nm. verweigerten sie nach der Anzeige, OZ.5, wiederum gemeinsam dem Befehl des genannten Eskortemannes zum Wiederantritt der Arbeit den Gehorsam, nahmen jedoch schon um 3h nm., als sie Erdäpfel und Käse erhalten hatten, die Arbeit wieder auf. (...)

Erwägt man (...) den Grundsatz des Art. VIII des Haager-Uebereinkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges zum 18.X.1907, dass nämlich die Kgf. den Gesetzen, die in dem Heere des Staates - das ist somit der mobilisierten bewaffneten Macht - gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden, unterliegen, so kann daran nicht gezweifelt werden, dass auch Kgf. das Verbrechen der Meuterei begehen können, wie dies auch in der deklarativen Verordnung des k.k.LVM. vom 12.8.1915 ausgesprochen ist.

Die weitere Einwendung der Verteidigung, dass der Eskortemann Infanterist Josef Schreiner nicht als Oberer im Sinne des § MSTG. angesehen werden kann, widerlegt sich durch den Hinweis auf seine Stellung als Aufsichtsorgan. Dass er sowie die Gendarmerie wenig Tatkraft, die vielleicht die Meuterei im Keime erstickt hätte können, entwickelte, kommt für die Schuldfrage nicht in Betracht. Die Kgf. machten sich diesem Umstand eben zu Nutze. (...)

Es kann auch nicht davon die Rede sein, dass die A. vor Hunger nicht arbeiten konnten. Ihre übertriebenen Schilderungen ihres Schwächezustandes sind am besten dadurch widerlegt, dass sie die gleiche Kost wie die Militär- und Zivilarbeiter und die russ. Kgf. erhielten. Allerdings mögen sie die Kost und harte Arbeit nicht gewohnt gewesen sein und das Brot besonders vermisst haben."

Die überwiegende Mehrzahl der italienischen *Meuterer* wurden "zu einer Kerkerstrafe in der Dauer von vierzehn Monaten, verschärft durch ein hartes Lager monatlich und vierzehn Tage Einzelhaft am Ende der Strafzeit"; einige erhielten dreizehn Monate und einige einem Jahr verschärfte Haftstrafe. (Ka/Km,1916,1189,K4562/16)³⁴⁷

2. Studienlager für Kriegsgefangene

"Um allen jenen Kriegsgefangenen, die vor Kriegsbeginn entweder an Hochschulen als Lehrer angestellt waren, solche Anstalten als Hörer besuchten haben oder infolge ihrer vollendeten Studien an Mittelschulen fähig und gewillt waren, ihre Studien an Hochschulen fortzusetzen, Gelegenheit zu bieten, die Zeit der Kriegsgefangenschaft für diese Studien oder für die Weiterbildung in ihrem Berufe zu benützen, beabsichtigt das Kriegsministerium, eigene Studienlager zu schaffen. Nach der Anzahl der in Betracht kommenden Kriegsgefangenen wird das Kriegsministerium Zahl und Ort der Studienlager bestimmen. Das Kriegsministerium trägt sich mit der Absicht, durch Verhandlungen zwischen den Regierungen ein Uebereinkommen zu erzielen, dass die in diesem Studienlagern verbrachte Zeit in die zur Ablegung von Prüfungen vorgeschriebene Zeit eingerechnet wird. Die Listen der Lehrer und Hörer werden den betreffenden Regierungen übermittelt werden. Es ist zu hoffen, dass die Kriegsgefangenen, die für die Ueberstellung in ein Studienlager in Aussicht genommen wurden, auf die rasche Erledigung der Vorschläge der k.u.k. Regierung seitens der feindlichen Regierungen durch ihre Korrespondenz Einfluß nehmen, da an die Errichtung der Studienlager nur geschritten werden kann, wenn seitens der russischen und italienischen Regierungen vollste Reziprozität zugesichert wird." (Salzburger Wacht 21.10.17, 5)

3. Pranger für russische Metallarbeiter

³⁴⁷ Ich danke Oswald Überegger (Univ. Innsbruck), der an eine Zusammenstellung sämtlicher Tiroler Prozesse nach der Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg arbeitet, für diesen Hinweis.

Nach der *Weisung für Behandlung und Disziplinierung russischer und serbischer Kriegsgefangener* (Feldpost 1916, 11) standen Kommandanten von Kriegsgefangenenlagern als Disziplinarstrafen zur Verfügung: "Zeitweise Entziehung des Rauchens, Fastens, Arreststrafen mit hartem Lager, Anlegen der Spangen durch 6 Stunden an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen (...). Von der Prügelstrafe ist Abstand zu nehmen." Ab 1917 durften Kriegsgefangene wegen Aufsässigkeit, Widerstand oder exzessiven Benehmens auch durch die örtlichen Gendarmerie mit strengem Arrest bis zu zwei Tagen bestraft werden. Es kam jedoch immer wieder zu Übergriffen der Wachmannschaft oder Arbeitgeber gegen Kriegsgefangene, die aber strengstens verboten waren und mit Disziplinarstrafe oder sonstigen Sanktionen geahndet wurden. (Hansak 1991, 149). Folgendes Beispiel von Unternehmerwillkür hatte auf Veranlassung der Sozialdemokraten sogar den Reichsrat beschäftigt.

"Am 22. April 1918 spielte sich in den Phönix-Stahlwerken der Firma J.E. Blechmann in Müzzuschlag eine empörende Brutalität ab. Die russischen Kriegsgefangenen werden bei dieser Firma zum großen Teile zu besonderen Arbeiten verwendet, ein Zeichen, dass sie willig als angelernte Arbeiter dem Unternehmen gute Dienste geleistet haben. Nun ist es begreiflich, wenn die Leute, da sie wußten, dass der Friede geschlossen ist, die Sehnsucht hatten, bald nach Hause zu kommen. Sie ersuchten daher um Abgabe in das Lager, weil sie glaubten, dadurch eher in ihre Heimat zu gelangen. Dieses Ansuchen wurde abgelehnt, worauf die Russen, 150 bis 200 an der Zahl, erklärten, die Arbeit einzustellen. Die sogenannten 'Rädelsführer' werden darauf mit starker militärischer Eskorte in das Straflager abgesendet, die übrigen jedoch am 22. April früh im Garten des Lager der Firma an Kastanienbäume nach der übrigen Regel angebunden und mussten zirka eineinhalb bis zwei Stunden hängen. Von den nebenliegenden Häusern sah man das furchtbare Schauspiel. Nach dem Berichte einer Frau ist einem der Angebundenen das Blut aus der Nase geronnen. Ein Offizier der Bewachungsmannschaft blies einem der Angebundenen höhnisch den Zigarettenrauch unter die Nase. Als die Kunde von dieser scheußlichen Mißhandlung in den Betrieb kam, hatten die Vertrauensmänner zu tun, um die Arbeiter von der Arbeitseinstellung abzuhalten. Frauen der einheimischen Arbeiter haben vor Empörung auf der Straße geweint wie Kinder und alles sagte sich: Hat denn die Firma Blechmann wohl die ganze Macht zur Seite, um gegen diese wehrlosen armen Menschen, die eigentlich schon freigelassen sein

müßten, mit Hilfe der Militärgewalt in so menschenunwürdiger Weise handeln zu können?" (Schacherl 1918)³⁴⁸

B. Internierte und Konfinierte

Zivilinternierte Italiener, Russen, Serben, Rumänen, Albaner, Franzosen, Belgier und Briten wurden einen Stammlager zugewiesen. Sie arbeiteten jedoch genauso wie die Militärangehörigen mehrheitlich in der Industrie und Landwirtschaft außerhalb ihres Lagers. Konfinierte feindliche Zivilisten unterlagen weniger strengen Bestimmungen wie ihre internierten und kriegsgefangenen Landsleute. "Sie mussten sich in einem bestimmten Gebiet aufhalten, unterlagen Meldepflichten und Beschränkungen im Postwesen. Ihre Post wurde von den Konfinierungsstationen, mitunter von Bezirksmannschaften oder Polizeikommissariaten, zensuriert, mit einem Stempel versehen, nachdem sie bei diesen Stellen offen abgegeben worden war." (Köhler 1991, 71) Die Gesamtzahl der Konfinierten wird sich wahrscheinlich nie erheben lassen. Bei Köhler findet sich eine "Aufstellung jener Orte, in denen sich entweder kleine Internierungslager oder freilebende Konfinierte zumindestens zeitweise befunden haben sollen, bzw. soweit dies belegt ist, auch tatsächlich befunden haben. (...) Es fällt auf, dass die meisten der in der Aufstellung angeführten Orte in Niederösterreich liegen. Dies hängt wohl damit zusammen, dass sich bei Kriegsbeginn die meisten feindlichen Ausländer in Wien oder dessen Umgebung befanden und daher zweckmäßigerweise in nächster Nähe untergebracht wurden." (Köhler 1991, 78). Bei dieser zugegebenermaßen unvollständige Aufstellung, die die gesamte Kriegszeit abdecken soll, befinden sich keine Orte in Vorarlberg, der Region mit der höchsten pro Kopf Konzentration ausländischer Zivilisten aus Feindländern.

1. das Lagersystem

³⁴⁸ Das *Anlegen von Spangen* war zwar als Disziplinarmaßnahmen ausdrücklich vorgesehen, nicht aber das Aufhängen von Bäumen. Darüber hinaus dürfte dies nie in der Öffentlichkeit stattfinden. Hansak berichtet von einem weiteren Beispiel bei dem die Sozialdemokraten gegen das öffentliche Anbinden von Kriegsgefangenen bei den Staatsbahnwerkstätte in Knittelfeld erfolgreich intervenierten (1991, 148). Eine Untersuchungskommission des Kriegsministerium in Trofaiach/Stmk. stellte fest, daß die Brutalität gegen Ausländer oft ethnisch unterschiedlich gelagert war. Während Russen in der Regel entgegenkommend behandelt wurden, wurden die Italiener von einigen Chargen und deren dienstführenden Feldwebel regelmäßig geschlagen. Den österreichisch-ungarischen Soldaten wurden hierfür militärrechtlich bestraft (Hansak 1991, 149). Von der sozialdemokratischen Presse zu urteilen, nahm vor allem nach der russischen Revolution 1917 die Sympathie der österreichischen Arbeiter für den Russen deutlich zu.

Für die Internierungsfrage lässt sich wenigsten für die ersten zwei Kriegsjahre (bis 25. Mai 1916) anhand des Protokolls einer "im Kriegsministerium stattgefundene(n) vom Kriegsüberwachungsamte einberufene(n) Sitzung"³⁴⁹ in Angelegenheit der Refundierung der aus Anlass der Internierung feindlicher Staatsangehöriger und politisch verdächtiger eigener Staatsangehöriger" ein grobes Bild zeichnen. Hiernach wurden zu dieser Zeit die Internierungsstationen in Tirol sowie die Gemeindelager in Salzburg (angeblich wegen Frontnähe) aufgelöst. Auch im ausländerpolitischen Bereich waren Tirol/Vorarlberg und Kärnten - mit ihren hohen Reichsitalieneranteile - noch stärker als Salzburg und die Steiermark vom Beginn des Krieges mit Italien betroffen.

feindliche Zivilisten in Nordtirol, Osttirol und Vorarlberg
(Rußland und dem Königreich Italien nach der Volkszählung von 1910, vergleichen mit cisleitanischen Italiener)

Bezirke	Angehörige Rußlands	italienischsprachige Cisleithanier	Reichsitaliener
Imst	2	40	19
Innsbruck	6	822	672
Kitzbühel	1	56	58
Kufstein	2	42	251
Landeck	1	200	77
Lienz	--	53	408
Reutte	--	30	64
Schwaz	--	96	49
Bludenz	5	1.724	207
Bregenz	16	1.953	531

³⁴⁹ Bei dieser Sitzung ging es darum, die Finanzierung für das ganz Reich zu vereinheitlichen und der Heeresverwaltung direkt zu unterstellen. Nach Kriegsausbruch wurden die Internierten in den ersten Wochen nämlich bei den Gemeinde in Arrest gebracht. Ein Zentrum der gemeindezentrierten Überwachung und Inhaftierung war das Reichsratsland Salzburg. Noch in Oktober 1915 hat das Militär, wie das Innenministerium immer noch die Einstellung vertreten, daß die Internierung Gemeindegache sei. '(Bei) hisherigen Verhandlungen mit dem k.k. Ministerium des Innern (wurde) insoferne von irrigen Voraussetzungen ausgegangen (...), als hiebei auch von einer gemeindeweisen Unterbringung der Internierten gesprochen wurde. Folgenden Gründen wurden angegeben für die nunmehrige Übernahme seitens der Heeresverwaltung für sämtliche Kosten der Interniertenunterbringung:

'1.) Die Internierung ist eine militärische, im unmittelbaren Interesse der Kriegführung erfolgte Massnahme, da es sich darum handelt, hauptsächlich

aus dem Kriegsgebiete Personen zu beseitigen (...).

2.) Die Internierungen erfolgen zumeist über Verlangen, vielfach auch über direkte Veranlassung der militärischen Kommandanten (...).

3.) Bei den Internierten-Kosten handelt es sich schon deshalb um gemeinsame von der ganzen Monarchie zu tragende Auslagen, da sie vornehmlich fremde Staatsangehörige aus den Kriegszonen, vielfach auch Personen aus den besetzten feindlichen Gebieten (z.B. Russisch-Polen, Serbien, Albanien) betreffen, daher logischerweise nicht nur einem Staate angelastet werden können.

4.) Die Heeresverwaltung hat bereits im allgemeinen die Geneigtheit zur Übernahme der Internierungs-Kosten ausgesprochen (...).

5.) Einzelne Internierten-Lager befinden sich tatsächlich in militärische Verwaltung und werden alle damit verbundenen Auslagen vom Heeresetat getragen (so z.B. in Thalerhof für russophile Inländer aus Galizien und der Bukowina, Internierten-Lager in Nezsider, Arad etc.); es ginge nicht an, die Frage nicht einheitlich zu behandeln, d.h. die Kosten zum Teile von der Heeresverwaltung, zum Teile von der politischen Verwaltung tragen zu lassen.' (Mdl, 1916, 19/3, 1825, 15202)

Feldkirch	14	2.180	711
Summe	47	7.196	3.047

Quelle: Volkszählung/Tabellen 1913, S.7-9

In der Ausländerfrage stellte also der 23. Mai 1915 für die meisten Reichsratsländer ein wesentlich spürbarer Einschnitt dar als der eigentliche Beginn der Feindseligkeiten im Juli/August 1914. Nur Niederösterreich (inklusive Wien) hatte 1910 mehr Staatsangehörige aus dem Russischen Reich als aus dem Königreich Italien. Eine bedeutende Anzahl von Serben, Montenegrinern, Rumänen, und Griechen³⁵⁰ gab es außerhalb Wien (3.900) überhaupt nicht. Auch die Russen in Niederösterreich konzentrierten sich auf die Reichshauptstadt (4.101). Dafür lebten 1.697 der niederösterreichischen Reichsitaliener in kleineren Städten wie Baden (160), Bruck an der Leitha (218), Neukirchen (119), Sankt Pölten (149) oder Wiener Neustadt (80). Während die Registrierung und Inhaftierung von einigen tausend Russen und Serben in der Metropole Wien kaum auffallen konnte, war die Internierung und Konfinierung der oft seit Jahrzehnten ansässigen Reichsitaliener in der Provinz sicherlich ein Aufsehen erregendes Ereignis. Nicht zuletzt deswegen, weil in den Gemeinden, wo Reichsitaliener lebten und arbeiteten oft eine ansehnliche Zahl Welschtiroler wohnhaft war, die in der Regel selber teilweise als *politisch verdächtige Inländer* eingestuft wurden³⁵¹. Viele dieser inländischen und ausländischen *Italiener, Polen, Serben und Rumänen* trafen sich in Katzenau³⁵², Thalerhof oder Nezsider nach Kriegsausbruch wieder.

³⁵⁰ In der Rubrik Balkanstaaten sind auch die verbündeten Bulgaren inkludiert.

³⁵¹ In den Alpenländer und Niederösterreich lebten folgende Bevölkerungsgruppen, die die Umgangssprache eines feindlichen Landes als Muttersprache (außer Italienisch) verwendeten: Serbisch-Kroatisch 682; Polnisch 6.589; Rumänisch 1.756. Diese serbokroatische, galizische und bukowinische Cisleithanier lebten fast ausschließlich in Wien und gingen somit unter im allgemeinen Völkergemisch. Bei den Italiener sah dies vollkommen anders aus. Zieht man den Italiener der Bezirke des heutigen Trentino-Südtirols ab, so lebten 1910 8.892 italienischsprachige Cisleithanier in den Alpenländer und Niederösterreich, davon nur 973 in Wien. Die übrigen teilten sich auf Nord- und Osttirol/Vorarlberg (7.196), Niederösterreich außer Wien (111), Oberösterreich (33), Salzburg (136), Steiermark (361), und Kärnten (82) auf. Sieht man einmal von der Reichshauptstadt ab, so wird es deutlich, daß außer in Tirol/Vorarlberg kaum nichtdeutschsprachige zugewanderte Inländer mit *feindlicher* Umgangssprache überhaupt innerhalb der Grenzen der Alpenländer und Niederösterreich lebten: Oberösterreich (2.542 von 843.146); Salzburg (553 von 208.562); Steiermark (1.623 von 985.015 Nichtslowenen); Kärnten (575 von 304.860 Nichtslowenen). In der Steiermark und Kärnten lebten rund eine Halbe Million Slowenen 1910 (Volkszählung 1912; 56 und Tabellen).

³⁵² Es war aber auch möglich sich freiwillig in ein Internierungslager einweisen zu lassen, was auch dann offensichtlich vorkam wenn dies eine Verbesserung der persönlichen Lebensumständen bedeutet. Vgl.: Fall D'Este: Ueber Bericht des Internierungslagers in Katzenau hat das Fr.Ue.A. dem Ansuchen der gegenwärtig als Flüchtlinge in Ledec, Klavikola 282 bei Karl Neufuß untergebrachten italienischen Staatsangehörigen Maria d'Este und Luigia Zanotti Folge gegeben und deren freiwillige Internierung samt ihren Kindern in Katzenau, wo sich ihre Ehegatten befinden, bewilligt. (Mdl, 1916, 1825, 14535)

feindliche Zivilisten in den Alpenländern und
Niederösterreich (inklusive Wien) nach der Volkszählung von 1910

Land/Ausländer	Reichsitaliener	Russen	Balkanstaaten
Niederösterreich	4.199	4.347	4.127
Oberösterreich	499	42	64
Salzburg	633	23	7
Steiermark	4.127	179	327
Kärnten	4.637	13	36
Tirol	12.850	587	230
Vorarlberg	1.449	35	13
Summe	28.394	5.226	4.804

Quelle: Volkszählung/Tabellen 1913, S.7-9
(NB: Gesamttirol, Gesamtkärnten und Gesamtsteiermark)

Im Zusammenhang mit der Finanzierungsreform der Lagerführung im Juli 1916 wurde eine grobe Bestandsaufnahme der Lagerbelegung angeführt. Diese Auflistung unterscheidet leider weder zwischen Inländern und Ausländern noch zwischen Internierten aus dem unmittelbaren Frontgebiete und Gefangenen aus den vom Krieg zu dieser Zeit unberührten Regionen.

"(Die) Lager in Thalerhof für russophile Inländer aus Galizien und der Bukowina, Internierten-Lager in Neszider, Arad (...) befinden sich tatsächlich in militärischer Verwaltung. (...). Die sonst bestandenen Internierungsstationen (Kufstein, Schwaz, St. Martin, Langhalsen) wurden bereits vor einiger Zeit aufgelöst; in Salzburg³⁵³ sind keine Internierte mehr." (MdI,1916,19/3,1825,15202)

Es werden dann vier Internierungsstationen (inklusive Nebenlager) angeführt.

"1.) in den Internierungsstationen des pol. Bezirks Waidhofen a.d. Thaya (Internierungslager Drosendorf, Graussau, Karlstein, Illmau, Markl, Oberndorf-Weikertschlag mit insgesamt 5854 Internierten, von welchem 3445 auf Arbeit abgegeben sind) (...);

³⁵³ In Salzburg sind anfangs sehr viele Gefangenen, die aus den Interniertenlager entlassen wurden, konfiniert worden. Hierzu kamen 'eine Reihe von politisch unverlässlichen Personen als Südtirol (...), denen Salzburg als Konfinierungsort angewiesen wurde, deren Entfernung mit Rücksicht auf die Nähe der Grenze und die Schwierigkeit der Ueberwachung aber angezeigt erscheinen.' Im Bericht des Salzburger Landespräsidenten an das Mil.Kmdo. Innsbruck werden viele Fälle von Zu- beziehungsweise Rückweisungen nach Katzenau erwähnt. Problematisch war, daß Reichsitaliener und Welschtiroler Netzwerke aufbauten, mit dem sie über die Schweiz in das Königreich Italien kommunizierten. (MdI,1916,19/3,1825,18158)

- 2.) in den Internierungsstationen des pol. Bez. Oberhollabrunn (Interniertenlager Raschala, Weyerburg, Enzersdorf i.T., Mittergrabern und Sitzendorf mit insgesamt 2679 Internierten, wovon derzeit 922 beschäftigt sind) (...);
- 3.) Internierungsstation Göllersdorf (300 Internierte) (...);
- 4.) Internierungsstationen Katzenau bei Linz (mit 6707 Internierte, hievon 3098 beschäftigt) (...)." (MdI,1916,19/3,1825,15202)

2. "den Einheimischen ganz assimiliert und durchaus verlässlich"

Die Reichsitaliener waren, wie oben gezeigt, die einzige numerisch relevante feindliche Ausländergruppe, die sich innerhalb der Grenzen des heutigen Österreich niedergelassen hatte. Ab Mai 1915 wurden alle wehrfähigen reichsitalienischen Männer registriert und großteils festgenommen³⁵⁴. Alle nichtwehrfähigen Männer und sämtliche reichsitalienische Frauen³⁵⁵ sollten nach einem Bericht des k.u.k. Kriegsüberwachungsamts vom 16. Juli 1915 über die Schweiz in die *Heimat* abgeschoben werden. Ausgenommen wurden lediglich assimilierte Ausländer. Die Methoden, die angewendet wurden, um festzustellen wer assimiliert war und wer nicht, kann als ein Vorgriff auf die Nachkriegszeit gewertet werden.

"Anlässlich des Ausbruches des Krieges mit Italien wurde von hieraus die Verfügung getroffen, dass im südwestlichen Armeebereiche sämtliche im wehrfähigen Alter (18-50 Jahre) stehenden sowie auch die verdächtigen Reichsitaliener verhaftet, interniert und die übrigen über die Schweizer Grenze nach Italien abtransportiert werden. (...) In den übrigen österreichischen Verwaltungsgebieten wurden, abgesehen von den Verdächtigen, gleichfalls die Wehrfähigen interniert (...). Die Nichtwehrfähigen sollen in diesem Gebiete in der Regel auch abgeschafft werden, namentlich diejenigen, deren Aufenthalt im Inlande sich aus irgendwelchen Gründen als unerwünscht darstellt." (MdI,1915,19/3,1816,15160)

³⁵⁴ Die Registrierung und Festnahme der Reichsitalien beim Kriegsausbruch am 23. Mai war viel besser vorbereitet wie ähnliche Maßnahmen beim unmittelbaren Kriegsausbruch in August 1914. So standen geeignete Internierungsunterkünfte in den wichtigsten Zentren bereit. Verzeichnisse wurde für den Kriegsfall angelegt. 'Der Statthalter wird daher aufgefordert, geeignete Unterkünfte für diesem Zweck sicherzustellen (...). Wehrfähige Reichsitaliener, dann solche unverlässliche Personen, welche dem Feinde von Nutzen sein könnten, Rädelsführer, Geiseln etz. sind unbedingt ins Internierungslager abzuschieben.' (MdI,1915,19/3,1813,7876)

³⁵⁵ Die Kategorie reichsitalienischen Frauen wurde definiert als weibliche Familienangehörige, die im Königreich Italien heimatberechtigt waren. Dies bedeutete, daß auch die in Österreich geborenen Kinder bzw. die deutschösterreichische und Welschtiroler Ehefrauen zugewanderter reichsitalienischen Männer auch ab Mai 1915 theoretisch bedroht wurden mit der Abschiebung in eine *Heimat*, die sie nie oder ganz selten besucht hatten. Diese Politik wird auch heute - wie weiter unter angeführt wird - gegenüber den türkisch-, kurdisch- und südslawischösterreichischen Minderheiten in Österreich angewendet.

Die Festnahme und Inhaftierung von feindlichen Ausländern war Reichssache, also in letzter Instanz der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung untergeordnet. Aus diesem Grund wurde die Vereinheitlichung dieser Bestimmung für das ganz Reich mit der Eröffnung der Südwestfront mit Italien eingeleitet. Mitte 1916 war dieser Harmonisierungsprozeß abgeschlossen.

"Diese Weisungen wurden auch dem kgl.ung. Ministerium des Innern sowie der bosnisch-herzegovinischen Landesregierung zur analogen Veranlassung mitgeteilt. Die Mehrzahl der Reichsitaliener hat allerdings bereits in den letzten Monaten vor der Kriegserklärung freiwillig, beziehungsweise über Anregung der italienischen Konsulate das Inland verlassen. So waren z.B. in Triest zur Zeit der Kriegserklärung von 40.000 Reichsitalienern nur 14.000 zurückgeblieben, die dann in der vorerwähnten Weise behandelt wurden. Nach den vorliegenden statistischen Daten sind in Österreich etwa 11.600 wehrfähige Reichsitaliener zurückgeblieben, dazu kommen etwa 600 in Bosnien-Herzegovina, 630 in Kroatien-Slavonien, ferner nach der bisherigen Zählung 2420 in Ungarn; die letztere Zahl dürfte sich aber noch vergrößern." (MdI,1915,19/3,1816,15160)

Die festgenommenen Reichsitaliener wurden innerhalb weniger Wochen aus dem Gemeindefestnahme beziehungsweise dem vorübergehenden Tiroler Internierungslager abtransportiert und in ein weit von der Front gelegenes Lager in Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark gebracht. Bis zu 20.000 *nicht wehrfähige* Landsleute wurden deportiert.

Interniert sind in Österreich zu diesem Zeitpunkt 8.500 wehrfähige Reichsitaliener, u.zw.:

in Leibnitz, Steiermark	2240
Linz, Oberösterreich	1550
Bezirk Waidhofen a.d. Thaya NÖ	1100
Steinklamm NÖ	1900
Oberhollabrunn NÖ	1200
Hainburg NÖ	200
in verschiedenen kleineren Stationen	310

Es wurde vorgesorgt, dass die Internierten, die zumeist unbedenklich und gute Arbeiter sind, zu Arbeiten verwendet und zu diesem Zwecke in größeren oder kleineren Partien an verschiedene Unternehmungen, namentlich für Bahn - und sonstige Bauten, Erdarbeiten etc. vergeben werden. Bis zum 13. Juli l.J. wurden in Sammeltransporten über die Schweizer Grenze 12.779 nicht wehrfähige Reichsitaliener aus Österreich abgeschafft. Mit der Abschaffung wird fortgesetzt und dürfte die Zahl der noch Abzuschaffenden 6000 - 7000 betragen." (Mdl,1915,19/3,1816,15160)

Feindliche Ausländer, und hier vor allem Frauen, wurden aus der strengen Internierungs- und Abschaffungspolitik ausgenommen, wenn nachweisbar war, dass sie *den Einheimischen ganz assimiliert und durchaus verlässlich* waren. Während sich der Begriff *verlässlich* sich vor allem auf die Ablehnung des italienischen Irredentismus, des Panslawismus und der Russophilie³⁵⁶ bezog, wurde das Konzept *Assimilierung* nicht näher definiert. Da Cisleithanien offiziell ein Vielvölkerstaat war, hätten die Reichsitaliener im dreisprachigen Reichsratsland Tirol theoretisch nur beweisen müssen, dass sie sich der heimischen italienisch-ladinischen Bevölkerung³⁵⁷ *assimiliert* hatten.

"Von der Internierung beziehungsweise Abschaffung wurden lediglich diejenigen ausgenommen, welche im Inlande geboren, erzogen, den Einheimischen ganz assimiliert und durchaus verlässlich sind; aber auch diese werden in dem engeren Operationsraum gewöhnlich nicht geduldet, sondern im Hinterland konfiniert." (Mdl,1915,19/3,1816,15160)

Das Verfahren zur Feststellung des Grades der Assimilierung scheint nirgends objektiviert worden zu sein. Aus den Akten geht klar erkennbar hervor, dass unter dem Begriff *assimiliert* das vollständige Aufgehen in die Kultur und den Sitten der *Einheimischen* und die restlose Aufgabe der eigenen Nationalität und Traditionen verstanden wird. Implizit, aber nirgends direkt ausgesprochen ist die Annahme, dass das einheimische Volk *deutsch* wäre.

³⁵⁶ Im damaligen Sprachgebrauch hieß diese panslawische Einstellung *Russophilie* (Mentzel 1985, 19).

³⁵⁷ 1910 sprachen von 1,049,169 Tiroler, 651.858 Deutsch und 391.557 Italienisch-Ladinisch als Umgangssprache. Zu den numerisch wichtigen Umgangssprachen der cisleithanischen Zuwanderer im Reichsratsland galten *Böhmisch-Mährisch-Slovakisch* (4.372), Slowenisch (609), Polnisch (414) und Ruthenisch (267). Serbisch-Kroatisch (60), Magyarisch (17) und Rumänisch (15) waren marginal.

Das hier dargestellte Beispiel aus einer der drei³⁵⁸ mehrsprachigen (sprich *multikulturellen*) Reichsratsländer im Alpenraum zeigt, dass um als *eingelebter Österreicher* zu gelten, man nachweisen sollte, dass man sich als *Deutscher* verstand.

"Landesregierung Klagenfurt an Exz. Feldzugmeister von Schleyer, 25. Juni 1915
Laut einer mir zugekommenen Mitteilung des Herren Ministerpräsidenten wurde der 18-jährige Reichsitaliener Norbert Ferrari aus Spital a/d Drau kürzlich in Leibnitz interniert. Ferrari, Sohn der Witwe Elise Ferrari, verwitwete Pesentheimer, geboren Ertl, soll ganz deutsch erzogen und ein begeisterter Deutscher sein. (...)"

Stellungnahme k.k. Ministerpräsident in Klagenfurt

"Der Abgeordnete Professor Dr. Steinwender hat sich kürzlich wegen ausnahmsweiser Behandlung eines jungen Mannes Norbert Ferrari in Spital an der Drau, der formell Reichsitaliener, den faktischen Verhältnissen nach ein ganz eingelebter Oesterreicher an mich in angelegentlicher Weise gewendet." (Mdl, 1915, 19/3, 1815, 12669)

Aus den Direktiven und dem ministeriellen Briefverkehr dürften bei der Feststellung des Assimilierungsgrades folgende Kriterien ausschlaggebend gewesen sein³⁵⁹:

- bisherige tadellose Aufführung, vollkommene Unbedenklichkeit
- vieljähriger Aufenthalt in Österreich
- durch ihre Familienbeziehungen den Einheimischen gleichzukommen
- Geburt in Österreich

³⁵⁸ Betrachtet man den sechs Reichsratsländer des heutigen Österreichs nach dem Gesichtspunkte der modernen Multikulturalität so sind nur zwei davon, Salzburg und Oberösterreich, eindeutig monokulturell deutsch gewesen. Tirol, Steiermark und Kärnten waren offiziell mehrsprachig. Niederösterreich, obwohl offiziell (subjektiv) deutsch war tatsächlich (objektiv) multikulturell, berücksichtigt man den modernen Schätzungen, wonach ca. 10% der inländischen Bevölkerung tschechisch- oder slowakischsprachig war (Glettler 1972; John/Lichtblau 1990).

³⁵⁹ Vgl. Stellung des K.u.k. Kriegsüberwachungsamt: 'Mit dem h.o. Zirkulartelegramme vom 17. Juni d.J. K.Ü.A. 31064 wurde in teilweiser Änderung der h.o. telegraphischen Weisung vom 10. Juni l.J. K.U.A. 30240 auf Grund des mit dem Kommando der Südwestfront geflogenen Einvernehmens festgesetzt, dass von der Ausserlandschaffung diejenigen vertrauenswürdigen Angehörigen feindlichen Staaten ausgenommen werden können, die nur formell die Angehörigkeit des feindlichen Staates besitzen, in Wirklichkeit aber im Inlande geboren und erzogen den Einheimischen ganz assimiliert sind und eventuell auch gar nicht die Sprache des Heimatlandes beherrschen. Wenn diese Voraussetzungen tatsächlich zutreffen, so müssen die betreffenden Ausländer auch nicht nach Nieder- oder Oberösterreich abgeschafft, sondern können in ihren früheren Aufenthaltsorten konfiniert werden. (...) Ausser diesem kommen für die Konfinierung in Niederösterreich oder Oberösterreich höchstens solche Angehörige der sonstigen feindlichen Staaten in Betracht, welche zwar Jahre im Inlande ansässig und unbedenklich sind, aber nicht als Assimilierte angesehen werden können. Da bezüglich der Reichsitaliener besonders rigoros vorzugehen ist, sind Reichsitaliener der letzterwähnten Art, wenn sie wehrfähig sind zu internieren, sonst aus der Monarchie auszuweisen.' (Mdl, 1915, 19/3, 1816, 13433) In diesem Zusammenhang kann man relativ sicher sein, daß Assimilierung mit Germanisierung gleichzusetzen ist.

- der Aufenthalt für das Land kein wirtschaftlicher Nachteil
- Mittellosigkeit nicht zu befürchten

Nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs mussten alle wehrfähigen, feindlichen Männer zuerst nach Katzenau oder einem anderen Internierungslager geschickt werden und mussten von dort aus um Umwandlung ihres Status in den eines Konfinierten ansuchen³⁶⁰. Nach der sprunghaften Zunahme der Internierungsfälle nach dem Kriegseintritt Italiens wurde den Behörden erlaubt, besonders assimilierten und vertrauenswürdigen feindlichen Ausländern gleich im Wohnort den Konfiniertenstatus zu bewilligen.

Bei Frauen aus Feindstaaten, die nicht vollständig assimiliert oder politisch bedenklich waren, war die Ausweisung vorgesehen. Wenn das Familienoberhaupt wehrfähig war und wegen Unzuverlässigkeit interniert wurde, mussten alle abhängigen Familienangehörigen ausgewiesen werden. Alleinstehende Frauen oder Frauen von konfinierten Männern wurden in der Regel genauso konfiniert. Da sie weder zur Gruppe der *Rädelsführer* noch zu jener der *gefährlichsten Personen* gehörten, wurden sie durch die Tageszeitungen und über öffentliche Aushänge aufgefordert, sich freiwillig zu melden.

"Ferner wurde verfügt, dass alle von der Internierung nicht betroffenen Reichsitaliener beiderlei Geschlechts konfiniert werden. Unter anderem wurde als Ergänzung zu den vorliegenden Meldeamtsdaten im Wege der Tagesblätter und mittels einer bei den Kommissariaten und Wachzimmern zu affigierenden Kundmachung eine Aufforderung an die Reichsitaliener gerichtet, sich unverzüglich bei den Polizei-Kommissariaten ihres Wohnsitzes zu melden." (Mdl,1915,19/3,1814,10778)

Für Frauen von internierten feindlichen Ausländern war es auch möglich, die Umwandlung ihres Status von Konfinierten oder Flüchtlingen in die eines Internierten zu beantragen. Die wenigen aktenkundigen diesbezüglichen Fälle deuten daraufhin, dass ausländische Frauen dies taten, um einerseits mit ihren internierten Ehemännern wiedervereinigt zu werden. Es ist

³⁶⁰ Vgl. Bericht Polizeikommissariat Wien: 'Am 24. und 25. Mai wurden von den Polizeikommissariaten 665 Reichsitaliener in Gewahrsam genommen und von diesen 402 dem Polizeigefängnis zur Internierung übersiedelt, der Rest nach Perlustrierung wegen besonders rücksichtswürdiger Gründe, insbesondere wegen vieljähriger Sesshaftigkeit und vollkommener Unbedenklichkeit wieder entlassen und konfiniert' (Mdl,1915,19/3,1814,10779).

aber andererseits nicht auszuschließen, dass dies auch eine Möglichkeit bot, eine bevorstehende Ausweisung abzuwenden.

Bei Frauen kam eine zusätzliche Verschlechterung ihrer Lage hinzu, die allgemein als Härtefall erkannt wurde. Da Frauen nach der Heirat nach dem geltenden Heimat- und Staatsbürgerschaftsrecht die Zuständigkeit ihres Mannes annahmen, bedeutete die Festnahme eines reichsitalienischen Zuwanderers für seine cisleithanische Frau die Abschiebung ins Ausland. Dies traf für alle Frauen zu ,unabhängig ihrer Mutter- oder Umgangssprache. Deutschösterreichische Frauen wurden durch eine Ausnahmebestimmung von dieser Ausweisungsverordnungen befreit.

"Der dortige Bericht wird mit dem Beifügen zur Kenntnis genommen, dass von der Abschiebung der Frauen und Kinder internierter Reichsitaliener in das Ausland aus humanitären Gründen ausnahmsweise abgesehen werden kann, wenn dieselben der einheimischen deutschen Bevölkerung angehören, nur durch Heirat die italienische Staatsbürgerschaft erworben haben und in jeder Beziehung unbedenklich sind." (BH-Feldkirch, 1914-18, 569, 2254/713)

Die Handhabung der Assimilierungsfrage im zweiten Kriegsjahr war ein Vorbote der ethnischen³⁶¹ Ausgrenzung von Staatsfremden unmittelbar nach dem Krieg. Zum ersten Mal wurde der Nationalitätenstreit innerhalb der cisleithanischen Bevölkerung systematisch und im großen Umfang auf die ausländische Bevölkerung übertragen. Das unausgesprochene Fundament dieser Politik war, dass Österreicher Deutsche wären. Feindliche Ausländer konnten sich nur dann vor Inhaftierung oder Ausweisung retten, wenn sie nachweisen konnten, dass sie nicht mehr Italiener, Russen oder Serben, sondern Deutsche geworden waren. Österreichische Frauen, die mit feindlichen Ausländern verheiratet waren, wurden durch eine solche Ehe automatisch zu feindlichen Ausländerinnen. Für den Fall, dass sie weder irredentistisch, panslawistisch noch russophil eingestellt waren, konnten sie jedoch mit ihren Kindern in Österreich bleiben, vorausgesetzt dass sie Deutsche waren. Diese Bestimmung befindet sich mit den Ausschlußbestimmungen der Option (1920-1925) im Einklang und stellt eines von vielen Beispielen von Kontinuität in der österreichischen Ausländerpolitik dar.

C. Zivile Zwangsarbeiter - ein gescheitertes Projekt

Die russischen Geländegewinne zu Beginn des Krieges konnten im Lauf des Jahres 1915 rückgängig gemacht werden. Die Russen werden großteils aus ihren Gebieten des geteilten Polens vertreiben. Ende August wurde Russischpolen in das deutsche Generalgouvernement Warschau und das k.u.k. Militärgeneralgouvernement Lublin aufgeteilt. Somit wurden hunderttausende polnische Arbeitskräfte für die reichsdeutsche und österreichisch-ungarische Kriegswirtschaft verfügbar. Für den Beginn der Anbausaison 1916 wurde in Wien ein Konzept entworfen, um die aus den von Rußland und Serbien eroberten Gebieten stammenden Arbeitern für die Landwirtschaft und Industrie zu gewinnen. Dieses Konzept lehnte sich an die Zwangsverschleppungspolitik des Deutschen Reichs an. Dieses hat bereits seit Kriegsausbruch mit der Zwangsbeschäftigung von Polen und Österreichern ausreichende Erfahrung sammeln können. Vor allem den preußischen Junkern ist es nämlich zu Gute gekommen, dass die österreichischen Saisoniers nicht in ihre Heimat zurück kehren konnten, da sie zum unmittelbaren Frontgebiet gehörten.

"Vor dem Kriege hatte Österreich-Ungarn nach Rußland die größte Zahl von Landarbeitern den deutschen Junkern alljährlich zur Verfügung gestellt. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um polnische und ruthenische Arbeiter aus Galizien. Waren diese Arbeiter bis zum Kriege ähnlich wie die russisch-polnischen Arbeiter behandelt worden, so ergaben sich mit dem Kriege gewisse Änderungen, da sie jetzt einem verbündeten Staate angehörten, während jene, als aus dem 'feindlichen Ausland' stammend, besonders scharfen Bestimmungen unterlagen. Mit Kriegsbeginn wurden die wehrpflichtigen Arbeiter aus Österreich-Ungarn in die Monarchie zurückberufen, die Arbeitskräfte Galiziens standen aber bis auf die zum Militär einberufenen Jahrgänge weiterhin den deutschen Junkern zur Verfügung. War von deutschen Gutsbesitzern verschiedentlich der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, dass mit Kriegsbeginn alle galizischen Saisonarbeiter Deutschland verlassen würden, so bewahrheitete sich eine solche Annahme nicht. Die österreichischen Behörden beließen die nichtwehrpflichtigen Galizier nicht nur stillschweigend in Deutschland, sondern befahlen ihnen sogar, bei ihrer Arbeit zu bleiben. So verbot der österreichische Konsul in Stettin in Dezember 1914 allen in Pommern beschäftigten galizischen Arbeitern, wie Polen

³⁶¹ Nach dem Krieg wurde nicht nach Nationalität, sondern nach *Rasse* ausgegrenzt.

und Ukrainern (Ruthenen , E.S.), in die Heimat zurückzukehren und empfahl ihnen, ihre Arbeitsverträge bis zum Ende der Feldarbeiten 1915 zu verlängern. Die Verfügung des Konsuls drohte den eventuell doch in die Heimat Zurückkehrenden, die dieser Anordnung nicht Folge leisteten, die gewaltsame Festhaltung in Ausländerlagern³⁶² an." (Elsner 1961, 80)

Sowohl das Deutsche Reich wie Cisleithanien litten zu Beginn des Krieges unter einer hohen Arbeitslosenrate. Die im Ausland verbliebenen Österreicher wurden also arbeitsmarktpolitisch nicht gebraucht. Erst Mitte 1915 machte sich durch die sich abzeichnende lange Kriegsdauer langsam eine Arbeitskräfteknappheit in Cisleithanien bemerkbar (Augeneder 1987, 5). Im Bereich Bergbau stellte man beispielsweise fest, dass die "Anwerbung von Bergarbeitern in Russisch-Polen" vorrangig sei, da "zur Deckung des Arbeiterbedarfes des österreichischen Bergbaus, (...) wegen des Mangels an qualifizierten Bergarbeitern" unter den Flüchtlingen, keine Reserven mehr im Lande vorhanden waren. (MföA,1915,725,40666) Die gleiche Situation trat im Deutschen Reich etwas früher ein und führte zur Einleitung einer formell als "freiwillig" gekennzeichneten Anwerbekampagne in Russischpolen und Belgien. Die für die Industrie vorgesehenen Kräfte stammten in der Regel aus Belgien, die für die Landwirtschaft benötigten Landarbeiter stammten fast ausschließlich aus dem Generalgouvernement Warschau.

"In den Jahren 1915/1916 verschärfte sich der Arbeitermangel in der deutschen Landwirtschaft. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit in der Industrie während der ersten Monate des Jahres 1915, der bald einem Arbeitermangel Platz machte, wirkte auch auf die Landwirtschaft ein. Der Landwirtschaft standen jetzt nicht mehr, wie 1914 arbeitslose Industriearbeiter für die Erntearbeiten zur Verfügung. (...) Die höheren Löhne in der Industrie im Vergleich zur Landwirtschaft wurden in der Folgezeit für die Junker eine ernsthafte Konkurrenz bei der Arbeiteranwerbung im Ausland. Hinzu kam, dass nach dem Scheitern der deutschen Blitzkriegspläne (...) neue Arbeitskräfte der Landwirtschaft entzogen und sie entweder der Kriegsindustrie oder dem Heere zu(ge)führt (wurden). Neben den Kriegsgefangenen, die ab 1915 in großer Zahl zur landwirtschaftlichen Arbeit eingesetzt waren, bildeten die ausländischen Landarbeiter in den Kriegsjahren die wichtigste und größte Arbeiterkategorie in der Landwirtschaft. Da den Junkern die seit Kriegsbeginn in Deutschland

³⁶² Hier sind wahrscheinlich die Konzentrationslager und Interniertenlager für *politisch verdächtiger Inländer* - wie etwa Thalerhof - gemeint. Reine *Ausländerlager*, mit Ausnahme der Kriegsgefangenenlager, gab es keine.

festgehaltenen Saisonarbeiter aus der russischen und österreichisch-ungarischen Monarchie nicht mehr genügten, bemühten sie sich besonders seit dem Jahre 1915, zusätzliche neue Arbeitskräfte aus diesem und anderen Staaten anzuwerben. Besonders große Schwierigkeiten stellten sich der Anwerbung in Österreich-Ungarn entgegen³⁶³ (...). (Elsner 1961, 79-80)

Die reichsdeutschen Besatzungsbehörden gingen bald zu einer brutalen Verschleppungspolitik in den besetzten Gebieten über, die allerdings bis zum Schluß amtlich als legal und freiwillig gekennzeichnet wurde (Herbert 1985).³⁶⁴ Ende Februar 1916 regte dann das K.u.k. Kriegsministerium die "Bildung von Arbeiterabteilungen aus professionskundigen Zivilpersonen" aus dem Militärgeneralgouvernement Lublin an.

"Im Hinblick auf den stetigen, grossen Bedarf an Professionisten für die fortgesetzte Erweiterung einzelner Betriebe im Hinterlande und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die derzeit in den Mannschaften in möglichst grossem Umfang durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen, um diese Frontdiensttauglichen für die Einteilung in die Marschformationen zu gewinnen, erscheint es im höchsten Grade erwünscht, die professionskundigen Zivilpersonen des Militär-General-Gouvernements Lublin für obige Zwecke heranzuziehen. (...) Das General-Gouvernement Lublin stellt hiernach - nach Betrieben getrennt - Arbeiterabteilungen zusammen, welche als geschlossene Transporte von Unteroffizieren geführt, sodann in die Betriebe instradiert werden. Die Aufbringung der Arbeiter könnte im Wege der Anwerbung durch die militärischen Behörden erfolgen. Die Anwerbung wäre tunlichst auch auf das deutsche Okkupationsgebiet auszudehnen. Die Arbeiter würden in den Betrieben bei entsprechender Qualifikation im allgemeinen die ortsübliche Entlohnung, somit dieselben Löhne wie die gleichqualifizierten einheimischen Arbeiter erhalten."

Am 26. April 1916 wurde eine interministerielle³⁶⁵ Sitzung im Kriegsministerium zur Frage der Zivilarbeiteranwerbung abgehalten. Aus den bei dieser Sitzung vorgelegten Unterlagen geht klar hervor, dass es bei dieser Aktion um Zwangsarbeit gegangen ist. Vorgesehen war,

³⁶³ Dies ist darauf zurückzuführen, daß die österreichisch-ungarische Behörden ihre Versuche wiederaufnahmen, für Cisleithanien und Transleithanien im Deutschen Reich die Gleichberechtigung mit den reichsdeutschen Arbeiter durchzusetzen; eine alte Forderung aus der Vorkriegszeit (Elsner 1961, 82).

³⁶⁴ Die Erfahrungen, die man im Ersten Weltkrieg sammelte, wurden dann im Zweiten Weltkrieg umgesetzt.

³⁶⁵ Eingeladen waren das k.k. Ministerium für Landesverteidigung, k.k. Handelsministerium, k.k. Ministerium für öffentliche Arbeiten, k.k. Ministerium des Innern, k.k. Justizministerium, den kgl.ung. Landesverteidigungsministerium, kgl.ung. Handelsministerium, kgl.ung. Ministerium des Innern, kgl.ung. Justizministerium, kgl.ung. Finanzministerium und das k.u.k. Gemeinsame Finanzministerium in Ang. Bosniens u.d. Hercegovina.

dass die Sammelkontingente von russischpolnischer Arbeiter nach Oberhollabrunn³⁶⁶ gebracht werden sollten, wo sie in einer dort eingerichteten *Arbeitsvermittlungsstelle* an die Betriebe verteilt werden sollten. Dem Militär im Felde sollten Werber aus dem kriegswichtigen Betrieben beigelegt werden, die das gesamte Anwerbungs- und Verteilungsverfahren begleiten sollten. Das Projekt wurde im Einklang mit dem Deutschen Reich eingeleitet und stützte sich auf gemeinsame Verordnungen.³⁶⁷

"REFERAT BEZÜGLICH ANWERBUNG RUSSISCH-POLNISCHER QUALIFIZIERTER ARBEITER

(...)

1.) Im Bereich des Militärgeneralgouvernements ist bei jedem Kreiskommando ein Organ mit der Arbeitsvermittlung betraut und werden in grösseren Kreisorten (Piotrkow, Kielce, Radom, Lublin etc.) bei den Kreiskommandos Arbeitsvermittlungsreferate eingestellt. Beim Militärgeneralgouvernement selbst ist ein Referent für Arbeitsvermittlung - Professor Oberleutnant Dr. Kumaniecki - eingestellt (Erfahren in Arbeiterfragen). Als Leiter der Arbeitsvermittlungsämter fungieren Offiziere. Die Anwerbung der Arbeiter wird durch vom K.M. 'bevollmächtigte Organe' durchgeführt. (Sie finden ihre Unterstützung durch die Arbeitsvermittlungsämter bzw. durch dortselbst eingeteilte leitende Offiziere.) Die angeworbenen qualifizierten Arbeiter werden nur in solche Fabriken eingeteilt, welche auf Grund des K.L.G. in Anspruch genommen sind. (...)

2.) Auswahl und Delegierung von bevollmächtigten Organen.

Als solche kommen zweckmässigerweise Fachleute aus den auf Grund des K.L.G. in Anspruch genommenen Betrieben des Hinterlandes in Betracht. (...) Es werden daher innerhalb jedes Militärkommandobereichs aus jeder Branche (Metall, Textil, etc.) ein oder mehrere Fachleute der betreffenden Branche als 'Bevollmächtigte' des K.M. von den Betrieben fürgewählt." (MföA,1916,727,24634)

In diesem Referat wie auch in sämtlichen sonstigen Dokumenten wird immer wieder beteuert, dass es hier um eine rein freiwillige Aktion geht. Bezeichnenderweise haben auch die reichsdeutschen Behörden ihren Kritikern gegenüber immer betont, dass die verschleppten

³⁶⁶ Hier befanden sich die Interniertenlager Raschala, Weyerburg, Enzersdorf i.T., Mittergrabern und Sitzendorf (sic!).

beziehungsweise zwangsverpflichteten Fremdarbeiter aus Österreich-Ungarn, Russischpolen und Belgien freiwillig im Reich³⁶⁸ waren. (Herbert 1985). Das dies im Fall Cisleithaniens nicht zutrifft wird intern offen ausgesprochen.

"3.) Ziffernmässige Zuweisung der verzeichneten Professionisten und Aufteilung auf die Fabriken:

Nach der Bekanntgabe der ziffernmässigen Anzahl der in den einzelnen Kreiskommandos zur Verfügung stehenden professionskundigen Ausländern durch das Militärgeneralgouvernement an das Kriegsministerium weist die Kontrollkommission für Enthobene nach von ihr bereits vorher gepflogenen Einvernehmen mit den Betrieben diesen die Anzahl der angeworbenen Arbeiter nach Profession zu. (...)

Das Kriegsministerium ist der Ansicht, dass die (...) Aufklärung³⁶⁹ bei Anwerbung nicht stattfinden sollte, weil dies die Gefahr in sich birgt, dass die Arbeiter in Unkenntnis des Gesetzes und auch im Falle der Erläuterung desselbe - dies doch nicht verstehend - von der freien Anwerbung abgeschreckt würden und hiedurch die Zahl der angeworbenen Arbeiter sehr herabgedrückt würde. Nach Ansicht des Kriegsministeriums handelt es sich hier hauptsächlich um die Frage, dass dem angeworbenen Manne auf Kriegsdauer kein Kündigungsrecht zusteht." (MföA,1916,727,24634)

Diese im großen Stil vorbereitete und im Frühjahr 1916 eingeleitete Anwerbeaktion scheint vollkommen ohne Wirkung geblieben zu sein. Weder in den Akten des K.u.k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten (AVA) noch beim Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft³⁷⁰ (AdR) werden tatsächlich nach Österreich vermittelte Industriearbeiter erwähnt. Hinsichtlich der Anwerbung von Landarbeitern aus Russischpolen gibt das Innenministerium im Jahr 1916 folgende Auskunft. Hiernach sei die österreichische Werbeaktion "überhaupt ohne jedes Resultat verblieben". Deswegen hat der Werber³⁷¹ "mehrfach schriftlich und telegraphisch den Antrag gestellt, ihn der ihm übertragenen Aufgabe zu entheben und die ganze Aktion

³⁶⁷ Vgl.: Verordnung des Etappenoberkommandos von 19. August 1915, betreffend die Art der Anwerbung von Lohnarbeitern durch Organe der österreichischen, der ungarischen oder der deutschen Regierung. (MföA,1916,727,24634)

³⁶⁸ Auch im Dritten Reich wurde dies behauptet (Didier 1943).

³⁶⁹ Das Verteidigungsministerium war andere Meinung: 'diese Arbeiter (sollen, E.S.) bereits bei der Anwerbung über die beabsichtigte Unterstellung unter die Vorschriften des K.L.G., wonach insbesondere eine einseitige Lösung des Arbeitsvertrages seitens der Arbeitnehmer untersagt und strafbar ist, (...) genau aufgeklärt werden.' (MföA,1916,727,24634) Allerdings leitete das Kriegsministerium und nicht das Verteidigungsministerium diese Aktion im Felde.

³⁷⁰ Das Staatsamt wäre nämlich für die Erfassung und Rückführung dieser Arbeiter nach Kriegsende im März 1918 zuständig gewesen.

³⁷¹ In diesem Fall ein Vertreter der Landwirtschaft in Galizien.

einzustellen." Die Ursachen für das vollständige Scheitern der Aktion werden als folgende angegeben:

- "die völlig ablehnende Haltung, welche seitens der kompetenten militärischen Stellen gegenüber seinen Bitten (...) eingenommen wurde";
- "die konkurrierende von der Militärverwaltung durchgeführte Anwerbung";
- "die unlautere Konkurrenz durch den ungarischen Werber."

"Wenn nun auch das Min. d. Innern, als dieser Antrag beim A.O.K. in Diskussion stand, im Hinblick auf das eminente Interesse, das vom Gesichtspunkte der Heeres- und Volksapprovisionnement auch einer gedeihlichen Durchführung der Ernte in Ungarn entgegengebracht wird veranlaßt sah, jede in Aussicht genommene Maßnahme für die Sicherung der Arbeitskräfte für die ungarische Landwirtschaft seinerseits zu unterstützen, muß es dennoch als bedauerlich bezeichnet werden, dass eben wegen Mangel an entsprechenden Vorkehrungen in Ungarn seitens der Heeresverwaltung ein Weg gewählt wurde, der die mit aller Vorsicht getroffenen österreichischen Vorkehrungen für das eigene Land lahmgelegt und die gesamte österreichische Aktion mehr oder weniger illusorisch gemacht hat." (Mdl, 1916,13/6,33576)

Ein von Herbert (1985, 28-35) für die reichsdeutsche Zwangsarbeiteraktion im Ersten Weltkrieg angeführter Aspekt, der bei den cisleithanischen Akten keine Erwähnung findet, ist die Notwendigkeit extremer Gewaltanwendung, um die Zivilarbeiter zu zwingen, ins Deutsche Reich zu fahren und auch dort zu bleiben. Angesichts der Brutalität (Mentzel 1985), die gegen die eigene polnische und jüdische Bevölkerung im österreichischen Teil von Polen zu Kriegsbeginn eingesetzt wurde, fehlte es den Behörden zu dieser Zeit offensichtlich nicht an Gewaltbereitschaft. Diese jedoch in den Dienst der Arbeitskräfterekrutierung zu stellen, setzte wahrscheinlich eine gesamtgesellschaftliche Skrupellosigkeit voraus, die bei der k.u.k. Militärverwaltung zu dieser Zeit womöglich doch weniger entwickelt war als bei den reichsdeutschen Kollegen.

D. Lernprozesse

Aus dem Ersten Weltkrieg zog man unterschiedlichste Lehren. In bezug auf die Ausländerpolitik waren die Schlüsse, die man Anfang der 20er Jahre zog, am unmittelbaren Kriegsende noch nicht artikuliert. Der forschungstheoretische Versuch, den Ersten Weltkrieg - und damit auch die letzten Jahre der Monarchie - als Lernprozeß zu verstehen, wurde von der westdeutschen Immigrationsforschung (Dohse 1981, Herbert 1985) als analytisches Konzept Anfang der 80er Jahre entwickelt. Auf dem Gebiet des heutigen Österreichs übertrug die Anwendung dieser These bedeuten, dass man die Faktoren, Traditionen und Prinzipien isoliert, die - trotz Zusammenbruchs der Monarchie- in der Ersten Republik, in der Ostmark oder gar heute weiterhin politisch oder demographisch wirksam waren oder sind.

1. internationale Solidarität

Wie in diesem Abschnitt angedeutet wurde, entstanden bei der Frage der Mißhandlung von Kriegsgefangenen Solidaritätsmomente zwischen der inländischen Sozialdemokratie und den russischen und italienischen Zwangsarbeitern. Diese Wiederentdeckung des *proletarischen Internationalismus* am Ende des Krieges hatte mehrere Ursachen. Nach der sozialdemokratischen Presse zu urteilen spielte die Hochachtung vor den revolutionären Leistungen des russischen Volkes (ehemalige Erbfeinde) genauso eine Rolle wie die ernüchternden Erfahrungen mit dem eigenen korrupten und unsolidarischen Staat und Unternehmerschaft im Laufe des Krieges. Andererseits durchlebte die österreichische Arbeitnehmerschaft - wie weiter unten dargestellt wird - selber vier Jahre der Beschäftigung als Zwangsarbeiter. Ein Großteil der männlichen Beschäftigten in den kriegswichtigen Industrie war unfrei, da sie als Landsturmarbeiter sämtliche gewerkschaftliche Rechte verloren hatten. Gleichzeitig waren sie mit der Tatsache konfrontiert, dass sie nicht nur von einheimischen Frauen und Jugendlichen, sondern auch von unfreien ausländischen Zwangsarbeitern ersetzt werden konnten. Vor allem bei den sich häufenden Streikhandlungen ab 1917 war es also nicht unwesentlich, ob die Russen und Italiener im Betrieb mitstreikten oder ob sie noch so weit vom Militär unter Kontrolle gehalten, dass sie als Streikbrecher eingesetzt werden konnten. Hier spielten sicherlich die aus dem 19. Jahrhundert überlieferten Erfahrungswerte mit der Mobilität von Arbeitskräften eine Rolle. Viele Funktionäre, aber

auch manche einfachen Arbeiter konnten sich sicherlich noch an die Traditionen der regionalen und grenzüberschreitende Streikhilfen und Zusammenhalt zwischen den Handwerkern, Wandergesellen und Hilfsarbeitern der verschiedenen europäischen Länder erinnern .

2. Bekämpfung der Ineffizienz

Die Lehren, die die österreichische Verwaltung aus dem Scheitern der Zivilarbeiteranwerbung in Russischpolen zog, deckten sich mit den allgemeinen Erfahrungen, die sie mit dem Einsatz von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft und Industrie machten; nämlich, dass das staatlich gelenkte Rekrutieren und Einsetzen von Ausländern wirtschaftlich ineffizient und arbeitsmarktpolitisch verschwenderisch ist. Eine parlamentarische Anprangerung der Ausländerpolitik des Ersten Weltkrieges durch den SDAP Reichsratsabgeordneten August Forstner (1.3.1918) dürfte die damalige Stimmung treffend zusammenfassen.

"Ich bin davon überzeugt, dass während der dreieinhalbjährigen Dauer des Krieges mindestens eine Kriegsleihe durch Schlamperei, durch Gedankenlosigkeit verwüstet und einfach hinausgeworfen wurde. Ich will Ihnen nur einige Beispiele sagen. In den Jahren 1914 und 1915 hat man überall in ganz Oesterreich, aber besonders in den deutschen Gebieten, große ausgedehnte Kriegsgefangenenlager, Barackenlager aus Holz, gebaut, oft Barackenlager zur Unterbringung bis zu 120.000 Mann. Dass das ungeheueres Geld gekostet hat, liegt auf der Hand. Wie die Barackenlager alle fertig gewesen sind, hat man sich erinnert, dass man doch nicht ein paar Millionen Kriegsgefangener so in den Lagern herumlungern lassen kann, während man andererseits fortgesetzt die Arbeiter, Bauern, Bauernknechte u.s.w. einzieht. Man hat nun die Kriegsgefangenen den Bauern, Geschäftsleute, Fabriken, Gutsbesitzern u.f.w. als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt und jetzt stehen diese ungeheuren Lager, die mit kolossalen Kosten erbaut worden sind, fast leer. In Lagern, die für 40.000 Kriegsgefangenen gebaut worden sind, sind heute 1000, 2000 oder 3000 Mann, nicht mehr, höchstens 4000 Mann, aber die sind in den seltensten Fällen ständig dort, die befinden sich nur auf dem Durchzug. (...) In Kriegsgefangenenlagern mit 15.000 bis 20.000 Kriegsgefangenen waren 400 bis 600 Mann zur Bewachung und 50, 60 ja 70 Offiziere, Offiziere, die vor lauter Langweile nicht gewußt haben, was sie anfangen sollen."

(Arbeiterzeitung 19.3.1918)

3. Chauvinismus

In zwei Bereichen ist der im Nationalitätenstreit übliche Chauvinismus und die Fremdenfeindlichkeit auf die Ausländerfrage indirekt und vermutlich unbeabsichtigt übertragen worden. Bei der im vorherigen Abschnitt beschriebenen *Zigeunerbekämpfung* nutzte man die kriegsbedingten diktatorischen Sonderbestimmungen bei gleichzeitig ausgeschaltetem Parlament aus, um die romani Österreicher ihrer Staatsbürgerrechte zu berauben. Durch Zwangsansiedlung und Zwangsarbeit erhoffte man sich, einen Großteil der Roma zu erwerbslosen Staatsfremden zu erklären, um sie dann ins Ausland - vor allem nach Ungarn - abschieben zu können.

Die oben geschilderten Assimilierungsbestimmungen, die es feindlichen Ausländer ermöglichen sollten, in Cisleithanien nach Ausbruch des Krieges bleiben zu können verdeutlichen, dass man bereits vor Ausrufung der Republik Deutschösterreich, Österreich als deutschen Staat verstand. Diese 1916 manifestierte deutschnationale Entstellung der Behörden fügte sich zwei Jahre später nahtlos in die Staatsbürgerschaftsdebatte des deutschösterreichischen Nationalrats ein, wie im nächsten Abschnitt gezeigt wird.

Was beim Deutschnationalismus der Monarchie noch fehlte ist die sozialpolitische Komponente. Um Nationalismus und Sozialpolitik einwanderungswirksam zusammenzuführen ist nicht nur eine ausgeprägte und mehrheitsfähige Ideologie des Nationalismus von zentraler Bedeutung; eine klar umrissene Einwanderungspolitik und ein gesellschaftlicher Konsens über den groben Raster der Sozialpolitik sind genauso unbedingte Voraussetzungen dafür. Mit der kurzfristigen Hegemonialstellung der deutschösterreichischen Sozialdemokratie im sozialpolitischen Bereich (1918-1920) wurden nach dem Krieg die Fundamente eines modernen Sozialstaats gelegt. Auf Basis dieser nationalstaatlichen Sozialpolitik wurde dann erstmals eine österreichische Ausländerpolitik entworfen.³⁷²

³⁷² Diese Politik wurden anschließend vom Ständestaat und den deutschen Reichsbehörden in der Ostmark übernommen.

4. Mitbestimmung

Die Mitbestimmungsfrage stellte sich auch am Ende des Krieges wieder. 1907 wurde nach jahrzehntelangem Kampf das allgemeine und direkte Wahlrecht für Männer auf Parlamentsebene in Cisleithanien endlich durchgesetzt. Sieben Jahre später (März 1914) führten wiederholte parlamentarische Krisen zur fast völligen Ausschaltung des Reichsrats unmittelbar vor Kriegsausbruch durch Karl Graf Stürgkh. Erst 1917 wurde der Reichsrat wieder einberufen. Im sozialpolitischen Bereich gestaltete sich der Reformprozeß nicht minder zähe. Seit dem Hainfelder Gründungsparteitag der SDAP 1889 versuchte die Sozialdemokratie eine paritätische Beteiligung für den Ausbau, die Umsetzung und Anwendung der Sozialpolitik zu gewinnen. Damit erhoffte sie sich, die Hegemonie der Liberalen und Christlichsozialen in dieser Frage zu brechen. Mit dem Untergang des Liberalismus in Österreich ab der Jahrhundertwende standen sich in der Sozialfrage Sozialdemokraten und Christlichsoziale im Kampf um die Vorherrschaft gegenüber. Mit der Ausrufung der Republik im November 1918 konnte sich die Sozialdemokraten dann auch in wesentlichen Mitbestimmungsfragen - unter anderem Arbeiterkammergesetz und Betriebsratsgesetz - endlich durchsetzen. Die weiter oben erwähnten Forderungen der Sozialdemokratie bezüglich einer paritätisch gestalteten Wanderungspolitik wurden durch die Beteiligung der Gewerkschaften bei den Industriellen Bezirkskommissionen (Arbeitsmarktbehörde) und ihren Einfluß auf das Wanderungsamt (siehe weiter unten) unmittelbar nach dem Krieg erreicht.

Sieht man diese vier Bereiche - internationale Solidarität, Bekämpfung der Ineffizienz, Chauvinismus und Mitbestimmung - in einem Zusammenhang, so lässt sich feststellen, dass sich mit Ausnahme des erstgenannten eine gewissen Synergie bis Ende des Ersten Weltkrieges eingestellt hat. Die Aufgabe des Prinzips der internationalen (sprich *multikulturellen*) Solidarität seitens der Sozialdemokratie ermöglichte bereits in der Ersten Republik in wenigstens einem relevanten politischen Bereich eine Annäherung zwischen den zwei sonst verfeindeten ideologischen Lagern. In wesentlichen Punkten stimmten Christlichsoziale und Sozialdemokraten in der Ausländerfrage nämlich überein. Beide Parteien waren deutschnational und bewußt monokulturell eingestellt. Mit der Einrichtung des Sozialministeriums in Oktober 1917 und die Ernennung von Victor Mataja zum Posten des ersten österreichischen Sozialministers signalisierte das christlichsoziale Lager, dass sie

bereit waren, auf die wesentlichsten Forderungen der Sozialdemokraten einzugehen. Bereits 1917 wurde die paritätische Überwachung der *Arbeitsnachweise* (Arbeitsmarktservice) vereinbart. (Schmidt 1991, 65-66). Im Oktober 1918 legt dann der Sozialminister Mataja eine Gegenentwurf zum bereits im Jahre 1917 im Nationalrat von der SDAP eingebrachten Arbeiterkammergesetzentwurf vor. (MföA,1918,730,68560) Diese Maßnahmen waren auch dazu gedacht die für die Monarchie aber vor allem den Weltkrieg typische Ineffizienz im Bereich der Arbeitsplatzvermittlung zu beseitigen. Schließlich waren sich - aller Verbalradikalismus zum Trotz - beide Parteien einig, dass ein Ausbau des Sozialstaats zwar allen Inländern zur Gänze, die Staatsfremden jedoch nur bedingt schützen sollte. Dies wurde im Laufe der 20er Jahre mehr als eindeutig. Historisch gesehen scheint die Ausländerfrage der einzige sozialpolitische Sachbereich gewesen zu sein, in dem sich Rote und Schwarze immer einigen konnten.

IV. ÜBERGÄNGE UND KONTINUITÄTEN

Das Jahr 1918 wird gern als Ende einer Epoche gesehen. In der Ausländerpolitik kennzeichnet es eher eine Fortsetzung von Tendenzen, die sich bereits 20 Jahre vorher abgezeichnet haben. Um die Zusammenhänge zwischen den Friedenszeiten der Monarchie und dem Ersten Weltkrieg einerseits und den darauffolgenden Zeitabschnitten andererseits sichtbar zu machen, wurden zwei Fallbeispiele ausgesucht, die viele Komponenten der allgemeinen Entwicklung der österreichischen Ausländerpolitik in sich vereinen. Sie werden im folgenden vorgestellt. In den Umbruchsjahren 1918 bis 1925 wurden drei wichtige ausländerpolitische Maßnahmen gesetzt, die nicht nur für die damalige Zeit indikativ waren, sondern auch die Klammer um die drei Staatsformen Monarchie, Republik und Diktatur deutlich machen. Die Ausländerpolitik dieser drei Staatsformen wird anhand der zwei Fallbeispiele untersucht.

Nach dem Auseinanderbrechen des Vielvölkerstaates gingen die cisleithanischen Nachfolgerstaaten daran, ihre politischen Systeme und Arbeitsmärkte ethnisch voneinander abzugrenzen. Diese Ethnisierungsbestrebungen erreichten mit der Verlautbarung der Vollzugsanweisung von 20. August 1920 zur österreichischen Option ihren logischen Höhepunkt. Hiernach wurde Österreich nach sprachlichen und rassischen (sic!) Gesichtspunkten zu einem deutschen Staat erklärt. Anwerber um die österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Optionsrecht mussten selber beweisen, dass sie "nach Rasse und Sprache zur deutschen Mehrheit der Bevölkerung Österreichs" (Grandner 1985, 75) gehörten. Diese Beweislastumkehr sollte dafür Sorge tragen, dass die Optionsbestimmungen, um den sozialdemokratischen³⁷³ Landeshauptmann von Niederösterreich Albert Sever zu zitieren, "auf die sogenannten Ostjuden und auf die vor dem Kriege in Ungarn ansässig gewesenen Israeliten keine Anwendung finden kann." (Grandner 1985, 75) Somit wurde die Strategie der

³⁷³ Hier sollte vorausgeschickt werden, daß obwohl einige Sozialdemokraten wie Sever nach dem Ersten Weltkrieg offen antisemitisch und rassistisch agierten, nicht daraus geschlossen werden sollte, daß die SDAP als Partei oder gar die Sozialdemokratie als Bewegung zu dieser Zeit antisemitisch oder rassistisch war. Viele Politiker agierten gegen ihr internationalistisches, freidenkerisches oder freisinniges Gewissen in der Frage Minderheiten- und Ausländerpolitik, da für sie andere Fragen - wie etwa allgemeine sozialpolitische Reformen oder betriebliche Mitbestimmung - wichtiger waren, und sie nicht auf allen Fronten kämpfen konnten oder wollten. Eine der Aufgabe dieses Abschnittes wird es sein, festzustellen, wo die sozialdemokratischen und liberalen Reformpolitiker bewußt antirassistisch agierten und wo sie den rassistischen und antisemitischen Druck von rechts (Deutschnationale, Christlichsoziale) nachgaben. Als Arbeitsthese wird von der Annahme ausgegangen, daß die Politik der Ersten Republik nur dort ausländer- und minderheitenfreundlich war, wo die betroffenen Gruppen (v.a. Tschechen, Italiener, Juden) konflikt- und politikfähig waren; d.h. in der Lage waren, innerhalb des politischen Systems eigene Eliten mit *Hausmacht* (ethnic clout) zu bilden. Der Elitenbildungsansatz wird auch für die Zweite Republik erkenntnisleitend sein.

Zigeunerbekämpfung (siehe oben) aus der Monarchie auf die jüdischen Ungarn, Galizier und Bukowiner ausgeweitet.

Das Konzept des Inländerschutzes baute auf dem Rassenprinzip der Option auf. Hiernach sollten alle Staatsfremden außer den Reichsdeutschen bei der Arbeitsplatzvermittlung benachteiligt werden (MfSVer,1922,61,21391). Somit wurde die Ethnisierung im staatsbürgerschaftlichen Bereich auf das Gebiet der Arbeitsmarktpolitik übertragen. Diese Entwicklung erreichte im Inlandarbeiterschutzgesetz von 1925 ihre logische Konsequenz. Da die Wirtschaftskrise im Deutschen Reich seit 1923 für eine verstärkte Zuwanderung nach Österreich sorgte, wurden in diesem Gesetz die Deutschen nicht mehr ausgenommen. Diese Deethnisierung schob rein arbeitsmarkt- und sozialpolitische Gesichtspunkte in den Vordergrund und verdrängte somit vorübergehend die Fragen Nationalität und Rasse. Schließlich sollten die 1926 "zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und der deutschen Reichsarbeitsverwaltung aufgestellten Richtlinien" den Austausch von Arbeitnehmern zwischen Österreich und dem Deutschen Reich reaktivieren. Für die Reichsarbeitsverwaltung unterzeichnete deren Präsident, Dr. Friedrich Syrup, das Abkommen. Er wurde später Leiter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und war für die arbeitsmarktpolitische Eingliederung der Ostmark in das Deutsche Reich verantwortlich (MfSVer,1926,494,578). Begleitend zu diesem Übereinkommen ist das "Gegenseitigkeitsübereinkommen über die Arbeitslosenversicherung" zu sehen, das das Arbeiten im Deutschen Reich zusätzlich erleichtern sollte (MfSoVer,1925,494,55571). Beim Anschluss kamen alle drei ausländerpolitischen Maßnahmen neuerlich zum Tragen. Der österreichische Arbeitsmarkt wurde ausgeplündert. Auf die Bedürfnisse der ostmärkischen Wirtschaft wurde kaum Rücksicht genommen. Die rassistische Ausgrenzung von Juden beim Staatsbürgerschaftsrecht wurde insofern fortgesetzt, als jüdische und romani Österreicher im deutschen Staat keine Bürgerrechte besaßen. Das Inlandarbeiterschutzgesetz blieb bis April 1941 in Kraft.

Die folgenden zwei Beispiele sollen die Unterschiedlichkeit dieser Übergänge und Kontinuitäten verdeutlichen. Vorarlberg war innerhalb des Untersuchungszeitraumes neben Wien das zweitwichtigste Einwanderungszentrum des Landes. Anhand des Bezirks Feldkirch - mit Schwerpunktlegung bei der Industriestadt Dornbirn - sollen die Auswirkungen der Ethnisierung, Deethnisierung und Reethnisierung des Arbeitsmarktes auf einen beschränkten

Raum aufgezeigt werden. Ausgehend von der Lage im Ersten Weltkrieg wird die Zuwanderung und Beschäftigung von Staatsfremden bis Mitte der 20er Jahre hinauf verfolgt. Hierbei stehen die zivilen Ausländer im Vordergrund. Um die Kontinuitäten in der Ausländerpolitik gegenüber Militärangehörigen im Ersten und Zweiten Weltkrieg zu untersuchen, wird die Montanindustrie - mit Schwerpunktlegung beim traditionsreichen Salzbergbau in Salzburg - dargestellt. Dieses Fallbeispiel bietet sich besonders an, da in beiden Kriegen vorwiegend Italiener bei der Saline beschäftigt wurden. Darüber hinaus kann am Beispiel der Salzverarbeitung ansatzweise verdeutlicht werden, dass die Zustände beim alpinen Bergbau - mit seiner jahrtausendealten Geschichte und seinen festgefügt Sitten - sich wesentlich vom relativ jungen und geschichtslosen Kohlebergbau unterscheiden.

A. Russen, Galizier, Irredentisten und Reichsdeutsche im Bezirk Feldkirch

Durch seine Grenzlage wurde der Bezirk Feldkirch bereits in den ersten Tagen des Ersten Weltkrieges mit der Unterbringung von feindlichen Ausländern konfrontiert. Der Grenzübergang in der Schweiz bei Buchs hatte bereits in den Jahren unmittelbar vor Kriegsausbruch³⁷⁴ dafür gesorgt, dass die Gemeinden um die Stadt Feldkirch immer wieder mit der Ausländerfrage - und hier vor allem mit dem illegalen Grenzübertritt - konfrontiert wurden. Anfang August 1914 musste sich Vorarlberg als eine der ersten Regionen der Monarchie auf die neue Realität in einem Europa ohne offene Grenzen einstellen. Russen, Serben, Engländer, Belgier und Franzosen, die durch den unerwarteten Kriegsausbruch auf ihrer Reise am Grenzübergang in die Schweiz scheiterten, mussten im Raum Feldkirch bleiben. Bei Kriegsausbruch befanden sich viele Menschen im falschen Land. Die sogenannten feindlichen Ausländer in Österreich durften über Sonderabkommen die Heimreise antreten. Auch sie mussten dies über die Schweiz tun, da sie für das Deutsche Reich eine zusätzliche Erlaubnis und Legitimation benötigten.³⁷⁵ Hierzu kamen eine geringere Zahl von in Vorarlberg ansässigen feindlichen Ausländern, die als Internierte in den

³⁷⁴ Siehe Abschnitt über *Schlepper* weiter oben.

³⁷⁵ Nach dem Abkommen mit Großbritannien (Jänner 1915) konnten österreichisch-ungarische Reichsangehörige und britische Staatsangehörige folgender Kategorien ungehindert heimreisen: Frauen und Kinder; Männern unter 18 und über 50 Jahre; Militärdienstuntaugliche (kranke, bzw. mit schweren Gebrechen behaftete Personen); Militärärzte. 'Heimreisebewilligungen über Deutschland sind nur dann zulässig, wenn der Bewilligungswerber eine bezügliche Erlaubnis der deutschen Behörden vorweisen vermag.' (BH/Feldkirch,1915,591,21/15/prs) Das Abkommen mit Frankreich deckte sich mit dem von England mit Ausnahme der Altersgrenzen für Männer, die restriktiver waren (17 bis 55 Jahre) (BH/Feldkirch,1915,591,21/1120/prs). Das Abkommen mit Rußland war großzügiger (17 bis 45 Jahre) und sah vor, daß mittellose Russen unter bestimmten Umständen um Fahrtunterstützung ansuchen konnten. (BH/Feldkirch,1915,591,21/1120/prs).

Osten abgeschafft oder als Konfinierte innerhalb ihres unmittelbaren Wohnorts festgehalten wurden.

1. *Das Frastanzer Konzentrationslager*

Am 31. Juli 1914 begann die Allgemeine Mobilisierung der gemeinsamen k.u.k. Streitkräfte, nachdem bereits am 25. Juli eine Teilmobilisierung erfolgt war. Etwa 75% der männlichen Bevölkerung zwischen 18 und 50 Jahren, rund 8,5 Millionen, wurden davon erfaßt. Zwei Tage später, am 2. August, schlossen Österreich-Ungarn, das Deutsche und das Osmanische Reich ein Kriegsbündnis. Am gleichen Tag schied das Königreich Italien aus dem 1882 gegründeten Verteidigungsbündnis - der Dreibund - mit der Begründung aus, dass Österreich einen Angriffskrieg gegen Serbien führte (Ackerl/Kleindel 1994, 459). Am 3. August überfiel Deutschland Belgien. Daraufhin erklärte Großbritannien am 4. August Deutschland den Krieg. Am 2. August legte der Dampfer *Francesca* der *Austro-Americana* im cisleithanischen Überseehafen Triest an. Er kam aus Südamerika und hatte 76 russische Rückwanderer³⁷⁶ an Bord.

"Da mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse eine Rückbeförderung dieser Passagiere nach Russland oder an die russische Grenze unmöglich war, wurden dieselben an die Schweizer Grenze befördert, wo sie jedoch laut einer von ihnen telegraphisch an das hiesige Passagebureau der *Austro-Americana* gemachten Mitteilung nicht Schweizer Boden betreten dürften. Die Leute (waren) anscheinend unbedenklich, meistens Russisch-Polen, Juden und einige Deutsche." Für die anscheinende Unbedenklichkeit³⁷⁷ übernahm die k.k. Polizeidirektion Wien die Haftung. (BH/Feldkirch, 1914, 591, S.B. 1/14/A.Z. 36)

Am 6. August teilte die General-Repräsentanz der *Canadian Pacific Railway Company* *Atlantic Steamship Lines* der k.u.k. Polizeibehörde mit, dass eine Gruppe von jüdischen Auswanderern aus Rußland, die sie per Eisenbahn über Österreich und die Schweiz zum

³⁷⁶ Die durchschnittliche Rückwanderungsrate für jüdische Russen pendelte zwischen etwa 7% und 25%, je nach der wirtschaftlichen Entwicklung in Nord- und Südamerika und der politischen Entwicklung in Rußland und Russischpolen. (Sarna 1985).

³⁷⁷ Am 2. August 1914 teilte der k.k. Statthaltereirat und Leiter der BH allen Gendarmerie-Post-Kommanden und der Grenzkontrollstation Feldkirch im Auftrag des MdI mit, daß alle anscheinend wehrfähigen Russen - da sie noch nicht verhaftet werden durften - in den deutschen Gebieten zurückzuhalten sind, mit einigen Ausnahmen: 'Es ist bedacht zu nehmen, dass durch Zwangsmassnahmen russische Staatsangehörige nicht betroffen werden, die sich infolge ihrer

belgischen Überseehafen Antwerpen transportieren wollten, bei Feldkirch zurückgewiesen wurden.

"An die k.u.k. Polizeibehörde Feldkirch,

Wie uns mitgeteilt wurde, sind russische Passagiere die von uns nach Antwerpen gesandt wurden, dortselbst zurückgehalten worden, angeblich weil sie die Schweizer Grenze nicht passieren durften und die Leute wandten sich an uns um Hilfe und im beiliegenden Schreiben teilen wir demselben mit, dass wir leider nicht in der Lage sind dies zu tun. Wie uns die Allianz mitteilt ist in Hohen Ems bei Feldkirch eine Israelitische Gemeinde und die Leute sollen sich dort hin wenden. Ich ersuche dies den Leuten gef. ausrichten zu wollen und zeichne, hochachtungsvoll A.G. Veith GENERALREPRÄSENTANT FUER OESTERREICH" (BH/Feldkirch,1914,591,3770)

Bereits am nächsten Tag (7.8.1914) hatten sich allein aus Rußland 129 feindlichen Ausländer am Bahnhof Feldkirch angesammelt. Diese Personen wurden zu dieser Jahreszeit nicht in der Landwirtschaft gebraucht, wegen der sich anbahnenden Arbeitslosigkeitskrise in der Industrie waren sie auch sonst als Arbeitskräfte überflüssig. So fielen sie der Wohltätigkeitskasse der Stadt Feldkirch zur Last. Diese forderte im Gegenzug - gemeinsam mit der Statthalterei - dass entweder der sofortige Abtransport der Ausländer oder die Zurverfügungstellung von Geldmitteln zu ihrer vorübergehenden Versorgung eingeleitet werden müßte.

"Hier befinden sich 129 russische Staatsangehörige darunter 80 wehrfähige in Haft, ohne dass es mir möglich geworden wäre, von irgend einer Seite die Zusicherung der Uebernahme der hieraus erwachsenden Kosten zu erhalten. Eine Arbeitsangelegenheit dafür findet sich nicht. Da sich dem Vernehmen nach auch in Kufstein solche Häftlinge befinden, ersuche ich um möglichst baldige Mitteilung, auf wessen Kosten die Anhaltung dort erfolgt."
(BH/Feldkirch,1914,591,150/1res).

Typische für die Krisenmonate am Anfang des Krieges war die oben erwähnte Gemeindeinternierung. Ein Ersuchen des Stadtmagistrats Feldkirch, dass die "zirka 150 Ausländer, größtenteils russische Untertanen (...) möglichst rasch weiter befördert werden

Nationalität notorischerweise dem russischen Staatsgedanken gegenüber ablehnend verhalten und durchaus unverdächtig sind. Deutschrussen und Polen.' (BH/Feldkirch,1914,568,141/1res)

und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Lebensmittelvorräte der Stadt" nicht ausreichten, fruchtete nichts. Die feindlichen Ausländer wurden daraufhin vorübergehend in einer Liegenschaft der Feldkircher Gemeinde Altstadt/Levis einquartiert³⁷⁸ bis ein aufgelassenes Fabriksgebäude der Färberei C. Ganahl & Co in Frastanz Ende August instandgesetzt für die mittelfristige Unterbringung der 129 Russen und Rumänier werden konnte.³⁷⁹ Die Männer wurden bei anfallenden Feldarbeiten, die Frauen - nach Anregung der Gemeinde - sollten bei der Arbeit des Roten Kreuzes behilflich sein. Am 24. August berichtete der Gemeindevorsteher, dass Russen - unter anderem Fremdarbeiterinnen aus dem Deutschen Reich - immer noch vereinzelt in Vorarlberg eintrafen und dem Internierungslager in Levis zugeteilt wurden.³⁸⁰ Wider Erwarten wurde das Internierungslager in Frastanz nicht gleich wieder aufgelassen. Ende Oktober wurde auf Kosten der K.k. Militärkommandos Innsbruck das Lager beheizt.

"Im Einvernehmen mit dem k.u.k. Militärkommando wird die Installierung einer Heizanlage in den beiden zur Internierung der russischen Staatsangehörigen benützten Räume der Rotfärberei Frastanz um den veranschlagten Kostenbetrag von 206 K 90 h genehmigt (...)." (BH/Feldkirch,1914,591,2598/481).

Auch eine Speiseordnung für die Frastanzer Internierten wurde festgelegt. Den Gefangenen wurde ausdrücklich erlaubt, aus eigenen Mitteln Nebengüter, inklusive Tabakwaren, zu kaufen. Ob die Internierten - ähnlich wie bei den Kriegsgefangenen und Internierten in Tirol - für ihre Beschäftigung bei den Bauern und dem Roten Kreuz auch entlohnt wurden, wird

³⁷⁸ 'Allgemeiner Situationsbericht 13.08.1914: 1. Die in unserer Parzelle Levis in Schubhaft internierten Emigranten sind gesund & es ist keine Epidemie ausgebrochen. Eine Frau, ein Mann & ein Kind sind vorübergehend marod & werden entsprechend behandelt. 2. Der heutige Stand ist 128 Personen, Männer, Frauen & Kinder & kann auf Wunsch mit genauen Verzeichnis der Namen, Alter & Beschäftigung sämtlicher Inhaftierten dienen. 3. Die Männer werden zum Teil abwechselnd zur Feldarbeit verwendet, die Frauen strengstens angehalten sämtliche Gebrauchs, Leibwäsche & die mitführende gründlich zu reinigen. 4. Die 3 Griechen & 1 Albanese die am 11. August a.c. eingeliefert wurden, sind heute früh mit dem Zug um 7.44 Uhr vormittag abgegangen. 5. Die Bewachung der Schubhäftlinge besorgt die Bürgerwehr von Levis die auch gleichzeitig die Bewachung der städtischen Lagerhäuser besorgt. Die Bürgerwehr ist eingestellt in 6 Wacheabteilungen mit je einem Wachkommandanten (gedienter Unteroffizier) & 6 Mann. Für Sicherheitsdienst der Gesamt Gemeinde sind 4 Patrouillen je (1 Kommandant & 3 Mann). Dieselben versehen den Sicherheitsdienst getrennt durch Levis, Altstadt, Gisingen, Nofels, Tosters & zurück nach Levis.' (BH/Feldkirch,1914,591,Levis/Russ1)

³⁷⁹ 'Bericht 27.08.1914: Am 24. & 25. August a.c. wurden die Lokalitäten im alten Fabriksgebäude (Färberei C. Ganahl & Co.) in Frastanz durch Gefangene unter Aufsicht entsprechend gereinigt, Schlafstellen angelegt, Aborte ordentlich in Stand gesetzt etc. Am 26. August a.c. nach Abend Absperrung, abends 1/2 5 Uhr wurden sämtliche Gefangene & Gepäck in die oben angeführten Lokale nach Frastanz transportiert. Es kam nicht der geringste Zwischenfall bezüglich Personen oder Gepäck vor. Es sind im ganzen 130 Köpfe lt. an Ihnen von mir eingesandten Namensverzeichnisses. (...) Die Verpflegung in Frastanz beginnt am 27.08. a.c. (...).' (BH/Feldkirch,1914,591,Frastanz/Russ1)

³⁸⁰ 'Bericht 24.08.1914: Heute früh brachte der k.k. Polizeiagent von Bregenz 5 Russen Mädchen (Fabrikarbeiterinnen) welche von Ludwigsburg nach Bregenz kamen. Ich teilte dieselben unten in Levis zu. Angebogen heivon ein Verzeichnis.' (BH/Feldkirch,1914,591,Levis/Russ2)

nicht angegeben³⁸¹, ist aber anzunehmen. Mitte November wurde die BH Feldkirch gebeten die Internierten zu befragen, ob sich Freiwillige für die neu entstehende, antirussische Polnische Legion bei den Insassen im Lager Frastanz rekrutieren ließen.³⁸² Schließlich wurde 82 Russen und Rumänen - nach fast vier Monaten Haft im improvisierten Internierungslager Frastanz - am 27. November auf Veranlassung des Statthalters in Tirol und Vorarlberg nach Kufstein verlegt.

"Wie anlässlich einer Besichtigung der Internierungsräume auf der Festung in Kufstein festgestellt wurde, lässt sich dortselbst noch eine grosse Anzahl Internierter unterbringen, so dass durch Ueberstellung der derzeit in Frastanz Internierten nach Kufstein das dortige *Konzentrationslager* (sic!, E.S.) ganz aufgelassen werden kann. Damit nun in Kufstein die für die Erhöhung der Belagsziffer notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können, lade ich Euer Hochwohlgeboren ein, sich direkte mit der Bezirkshauptmannschaft Kufstein ins Einvernehmen zu setzen und ihr die genaue Anzahl der dort internierten Personen, gesondert nach Männern, Frauen und Kindern bekannt zu geben. Auch die Anzahl der vorhandenen leeren Strohsäcke, Menageschalen, Decken etc. Wird der Bezirkshauptmannschaft Kufstein mitzuteilen sein."³⁸³ (BH/Feldkirch,1914,591,2598/572)

³⁸¹ Vgl. detaillierte Speiseplan von 7. Nov. 1914: 'Laut Zuschrift des k.u.k. Militärkommandos vom 31. Oktober 1914, Zl.3470 hat das Kriegsministerium mit dem Erlasse Abt. 11, No.4851 res. vom 25. Oktober 1914, angeordnet, dass allen aus politischen Gründen inhaftierten Personen als 'Gefangenenkost' die Kostgebühr in dem für Kerkersträflinge I. Kategorie festgesetzten Ausmasse zu verabfolgen ist. Die betreffende Gebühr zeigt die zuliegende Speiseordnung. Eine Zubusse zu dieser Verköstigung, oder eine Abweichung hinsichtlich der Zusammenstellung der Kostportion darf als Krankenkost nur über ärztlich bestätigte Notwendigkeit vom Kommandanten des Gefangenenlagers (Bezirkshauptmann) bewilligt werden. Die Beschaffung von Nebengenusen aus eigenen Mitteln ist den Inhaftierten gestattet, Art und Ausmass dieser Kostaufbesserung bestimmt der mit der Ueberwachung der Häftlinge betraute Kommandant. Der Ankauf von alkoholischen Getränken jeder Art ist unbedingt verboten. Für die Möglichkeit zur Beschaffung von Nebengenusen haben die Kommandanten (BH) durch Bestellung eines Traiteurs (Kantineurs, Marketenders) vorzusorgen. Der Ankauf von Tabakfabrikaten aus eigenen Mitteln der Inhaftierten zum Verschliesspreise kann vom Kommandanten (BH) nach eigenen Ermessen gestattet werden.' (BH/Feldkirch,1914,591,2598/543prs)

³⁸² 'Ferner wollen die Namen solcher russischer Untertanen polnischer Nationalität anher gemeldet werden, die ihre Einteilung bei der polnischen Legion als Kombattanten freiwillig anstreben und hiezu die Eignung besitzen.' (BH/Feldkirch,1914,591,2598/588pr) Diese Politik deckte sich mit dem Versuch, auch Ukrainer zu animieren gegen die Russen zu kämpfen (Rappersberger 1988). Auch die Russen betrieben mit den italienischen Irredentisten im Kriegsgefangenenlager Krisanow eine ähnliche Strategie. 'Diese Gefangenen erfahren in Rußland eine vorzügliche Behandlung und die russische Regierung hat sich mit dem Gedanken getragen, sie nach Italien ziehen zu lassen, doch sei dieser Plan aufgegeben worden, weil der Weg nach Süden für Rußland abgesperrt ist.' (Mdl,1916,19/3,1823,6844)

³⁸³ Das Konzept der flächendeckenden *Konzentration* von politisch, ethnisch und rassisch unliebsamen Elementen im *Massenlager* wurde im Ersten Weltkrieg bereits eingeführt. In den Akten werden *Interniertenlager* immer wieder auch als *Konzentrationslager* bezeichnet. Die zwei Begriffe scheinen fast austauschbar zu sein. Auch die brutale Behandlung - bis zur willkürlichen Ermordung - wurde zu dieser Zeit bei der Verhaftung, Transport und Internierung von KZ-Häftlingen praktiziert. Das neue an dem Konzentrationslager des Zweiten Weltkriegs war die planmäßige Vernichtung der Insassen. Bei den schweren Mißhandlungen von Internierten in den KZs des Ersten Weltkriegs waren fast immer inländische Juden, Ruthenen und Polen die Opfer. Vgl. hierzu Abgeordneter Roman Czajkowski im Haus der Abgeordneten, 28.Juni 1917: 'Es war ein groß angelegter und im großen Stile systematisch durchgeführter Ausrottungsplan einer Kategorie der Staatsbürger gegenüber, welche für jemanden, sei es für einzelne Personen oder für einige politische Parteien unliebsam waren. (...) Sie haben, meine hochverehrten Herren, gehört wie viele Internierte in Thalerhof grausam ermordet und wie viele bis zum Tode

Das es den Internierten im Konzentrationslager³⁸⁴ Frastanz gar nicht so schlecht gegangen sein durfte im Vergleich zu ihren neuen Unterkunft auf der Festung in Kufstein wird indirekt dadurch belegt, dass so lange diese russische Staatsangehörige in Vorarlberg waren es kein einzige Beschwerde über ihr Verhalten gab. Sobald sie jedoch nach Tirol kamen mußte eine Aufstand der Frastanzer Russen mit Waffengewalt unterdrückt werden. Somit ist anzunehmen, dass in Kufstein eher ähnliche Verhältnisse herrschten wie im steirischen KZ Thalerhof (Mentzel 1985). Im folgende ein ausführliche Zitat aus dem Tiroler Grenzbote, das in den Akten der BH Feldkirch aufbewahrt wurde. Obwohl diese Schilderungen etwas einseitig sein dürften widerspiegeln sie nicht nur den ungefähren Ablauf der Unterdrückung des Interniertenaufstandes, sondern geben genauso einen äußerst seltenen Einblick in dem Verhältnis der Zivilbevölkerung zu den zivilen Gefangenen am Anfang des Krieges.

"Allerlei von den Festungsgefangenen, 12. Dezember 1914:

Seit der Internierung der vor einiger Zeit neu eingetroffenen 136 russischen Zivilgefangenen aus Frastanz (Vorarlberg) ist im Gefangenenlager auf der Festung Geroldseck ein merklicher 'Stimmungsumschlag' eingetreten. Die Zahl der hier internierten serbischen und russischen Gefangenen beträgt nunmehr 333, darunter befinden sich etwa 100 Weiber und Kinder. (...) Ein noch stärkeres Stück leistete sich diese Bande jedoch am vergangenen Montag früh, wo sie sich alle ohne Ausnahme weigerten, zur Arbeit anzutreten (die sie doch bezahlt erhalten!). Auf diesen neuen Zwischenfall hin ließ der Schützenhauptmann die ganze Gesellschaft im Festungshof antreten, ebenso die gesamte im Dienst gewesene Mannschaft, die die Gewehre scharf geladen hatte. Als durch die Dolmetscher das Nötige bekanntgegeben und mit schweren Strafen gedroht wurde, bequeme sich das Gesindel endlich, die Arbeit aufzunehmen. Ein junger, etwa 25jähriger Russe zeigte hiebei ein besonders freches Benehmen, weswegen er 24 Stunden Einzelarrest erhielt. Als nun am Dienstag mittags der Posten in seiner Zelle Nachschau hielt, fand er ihn an einem Nagel erhängt vor. Rasch schnitt

bestialisch gemartet wurden. Ich füge noch hinzu, daß viele Hunderte in Thalerhof Hungers gestorben sind. (SoWiDok/AK Wien).

³⁸⁴ Die erste Verwendung dieses Begriffes stammt aus der Zeit der Unterdrückung der kubanischen Befreiungsbewegung durch das Spanische Königreich (*campos de concentración*) im Jahre 1896. Sowohl die USA wie Großbritannien haben KZs im Jahre 1900 (*concentration camps*) benützt, um Aufstände in ihren Kolonien (Philippinen bzw. Südafrika) vorzubeugen bzw. zu unterdrücken. In allen drei Fällen wurden ethnisch bzw. politisch verdächtige Bevölkerungsgruppen massenhaft und flächendeckend unter menschenunwürdigen Verhältnissen lange Zeit konzentriert. Sowjetrußland hat *konzentracionnyje lagerja* im Jahre 1918 aus rein politischen Gründen eingeführt (Kaminski 1990, 34-35, 72). In all diesen Lagern waren die Verhältnis genauso schlimm, wenn nicht wesentlich schlimmer wie im österreichisch-ungarischen Lager für Juden und Ruthenen, Thalerhof bei Graz.

er ihn ab und dem schnell herbeigeeilten Arzte gelang es nach einiger Mühe, den Selbstmordkandidaten ins Leben zurückzurufen.

Die beiden Partieführer der Serben und Russen wurden ebenfalls in den Arrest gebracht, weil sie jedenfalls von der Stimmung unter den Gefangenen gewußt haben und es wohl absichtlich unterließen, der Wachmannschaft pflichtgemäß davon Mitteilung zu machen. Wie wir erfahren, sind die Gefangenen aus Frastanz die Wurzel allen Uebels, sie hetzen fortwährend die anderen Gefangenen auf, selbst die Mazedonier, die bisher die ordentlichsten und willigsten Menschen waren."

Der Autor führt fort, dass die Internierten eine reale Gefahr für die Bevölkerung werden könnten und dass deswegen die Wachmannschaften verstärkt und die Behandlung strafweise verschlechtert werden sollte. Aus dieser stark gefärbten Beschreibung des Tatvorganges wird jedoch klar, dass die Meinung der Kufsteiner Leserschaft dieser Zeitung zuungunsten der internierten feindlichen Ausländer beeinflusst werden sollte. Andererseits wird aber sichtbar, dass die Frastanzer als Rädelsführer des Aufstandes eine andere Einstellung zu ihrer Lage in Cisleithanien hatten als die anderen Gefangenen. Es ist anzunehmen, dass die ursprüngliche Belegschaft von etwa 200 Russen, Polen und Südslawen mehrheitlich aus in Österreich oder im Deutschen Reich beschäftigten Fremdarbeitern bestand. Die Frastanzer hingegen waren in ihrer überwiegenden Mehrzahl entweder polnische und jüdische Heimkehrer aus Südamerika oder Juden aus Rußland, die auf dem Weg nach Übersee aufgehalten wurden. Ihr als gefährlich eingeschätztes Gruppenverhalten und ihr Widerstandswille zeigt, dass sie sich durch ihre Erfahrung im Ausland beziehungsweise Lebensplanung vor der Abreise aus Rußland Organisations- und Politikfähigkeiten angeeignet hatten.³⁸⁵

Etwa ein Jahr später (Februar 1916) wurden die Insassen der Tiroler Internierungslager nach Ostösterreich verlegt. Die 1916 (siehe oben) angeführte Begründung hierfür - Frontnähe - hat sicherlich eine Rolle gespielt. Es ist aber viel eher zu vermuten, dass das System der dezentralen kleinen, ethnisch gemischten Gemeindelager und mittleren Konzentrationslager - wie die in Kufstein - sich nicht bewährt hatte. Man entschied sich nun für wenige

³⁸⁵ Tilly (1990) betont, daß die Überseemigranten dieser Zeit in ausgeprägten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Netzwerken ihrer jeweiligen Gemeinden (communities) eingebettet waren. Diese Migranten hatten organisatorische Fertigkeiten (skills) entwickelt, die es ihnen ermöglichte, über großen Distanzen zu kommunizieren und ihre Lebensplanung zu koordinieren.

Großlagerkomplexe, wo allem Anschein nach - wie im Fall von Thalerhof³⁸⁶ - gezielt, ethnisch getrennt und mit aller Härte gegen Ungehorsam seitens der Internierten vorgegangen werden konnte.

"Die in Tirol bestehenden Internierungsstationen Schwaz und Kufstein werden aufgelöst. Die dort internierten russischen Juden (64 Personen) sind nach Markl, die Serben und Montenegriner (66 Personen) nach Drosendorf, die Franzosen, Engländer, Belgier und Holländer (insgesamt 16 Personen) nach Grossau (alle drei Internierungsstationen befinden sich im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a/d. Thaya), die Russen und Polen (428) sind an die Internierungsstation Enzersdorf, Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn, zu überstellen. Das Eintreffen dieser Personen ist der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a/d. Thaya, bzw. dem Vorstände der Konzentrationsstationen (sic!, E.S.) Oberhollabrunn mindestens 24 Stunden vorher zu avisieren. Der Transport ist bei der Zentral-Transportleitung mit Angabe des Marschbereitschaftstages anzumelden." (Mdl,1916,19/3,1822,57828)

2. bemittelt und unbemittelte Galizier

Kaum waren die im Bezirk Feldkirch konzentrierten feindlichen Ausländer im Internierungslager Frastanz einquartiert, standen die Vorarlberger Gemeinden vor einer neuen und noch viel größeren Herausforderung. Zum großen Erstaunen der gemeinsamen habsburgerschen Heeresverwaltung stieß die Armee des russischen Reiches im Herbst 1914 tief in den österreichisch-ungarischen Nordosten hinein. Nach dem gescheiterten Versuch, die ostgalizische Stadt Lemberg zurückzuerobern, zogen sich die k.u.k. Truppen aus Galizien zurück. Die Oberbefehlshaber suchten für diese Niederlage eine Erklärung und fanden sie nicht bei sich. Die *ruthenische Russophilie* und die *jüdische Feigheit* sollte an allem Schuld sein. Die k.u.k. Armee rächte sich nun an der nichtdeutschen Bevölkerung. Nur die katholisch-polnischen Galizier wurden, wegen ihrer notorischen Ablehnung alles Russischen teilweise von diesem Rachefeldzug verschont.

³⁸⁶ Zu Thalerhof und sonstige rassistisch und nationalistisch motivierte Mißhandlungen und Verbrechen an der inländischen Zivilbevölkerung siehe (von Mentzel zitiert) Mandl 1986, und die parlamentarischen Interpellationen und Stellungnahmen im Jahre 1917 (Haus der Abgeordneten) von den Abgeordneten Tresic-Pavicic (19.10.); Gröger, Pittoni, Grigorovici (15.Juni); Georg Stribrny (5.Juni); Kost-Lewnchyj (5.Juni); Julian Romanczuk, Kost-Lewnckyj, Wladimir Ritter von Schilling-Singalewncz, Leo Lewickyj (5. Juni); Dr. de Gentili (16. Juni); Jiri Stribrny (14. und 15.Juni); Dr. A. Degasperi (12.Juni), alle in SoWiDok/AK Wien.

"Am nordöstlichen Kriegsschauplatz waren die antislawischen und antisemitischen Klischees und Feindbilder mitverantwortlich für die unbeschreibliche Vertreibungs-, Internierungs- und Hinrichtungswelle. (Oberbefehlshaber, E.S.) Conrad von Hötzendorfs ideologische Interpretation des Krieges als Kampf des Germanentums gegen das Slawentum³⁸⁷ wurde angesichts der Niederlage gegen die russische Armee im Herbst 1914 gegen die eigene slawische Bevölkerung im Grenzgebiet gelenkt. Auf ihrem Rückzug aus Galizien und der Bukowina hinterließen die österreichisch-ungarischen Truppen eine blutige Spur." (Mentzel 1985, 19).

Fünf Tage nach der Räumung Galiziens wurde im Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern (15.09.1914) Instruktionen "betreffend die Beförderung und Unterbringung von Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina" erstellt. Nach diesem Erlaß wird die Flüchtlingsbevölkerung nicht nur nach Kriterien der politischen Verlässlichkeit und Unzuverlässigkeit beziehungsweise nach Ethnizität - ruthenisch, mosaisch, polnisch - unterteilt, sondern auch nach ihren jeweiligen verfügbaren Geldreserven. Ganz im Sinne des armutsbekämpfenden Heimatrechtes sollten nur bemittelte (etwa 200 Kronen pro Person) Galizier, Bukowiner und russische Staatsangehörige polnischer Nationalität in den größeren Städten und auf dem flachen Land der westlichen Reichsratsländer untergebracht werden. Sämtliche mittellose Flüchtlinge waren, nach ethnischen Gruppen getrennt nur in Sammelunterkünften zu versorgen. Es war dafür Sorge zu tragen, "dass die auf diese Weise versorgten Flüchtlinge in den ihnen angewiesenen Aufenthaltsorten bleiben und sich nicht ohne Erlaubnis von dort entfernen."³⁸⁸ Dieser Plan schien in dem allgemeinen Chaos nach der katastrophalen Niederlage Anfang des Monats weder von den Bahnbehörde und der Heeresverwaltung noch von den Gemeinden, Statthaltereien und Flüchtlingen selber eingehalten worden zu sein.

³⁸⁷ Wie im oben dargestellten Fall des deutschnationalen Ausschlusses der Italiener wurden auch in diesem Fall Vorformen der Rassenpolitik der österreichischen *Option* nach dem Weltkrieg bereits sichtbar. Nach Wank mischten sich in die Unterdrückung staatsbürgerlicher und nationaler Rechte auch Vorformen des Faschismus (Wank 1988). Die ethnische Unterdrückungspolitik war somit - trotz ihrer wildwüchsigen und willkürlichen Natur - eine Schule der *völkischen* Vernichtungspolitik in der Ostmark.

³⁸⁸ 'Ruthenische Flüchtlinge (mit Ausnahme der in Thalerhof bei Graz untergebrachten verdächtigen Russophilen) werden nach Kärnten dirigiert und in einem in Wolfsberg errichteten Barackenlager untergebracht. Flüchtlinge mosaischer Konfession werden vorläufig in Mähren, im Barackenlager in Nikolsburg untergebracht; im Hinblick auf die voraussichtlich starke Inanspruchnahme dieses Lagers, ist die Einrichtung eines zweiten in Pohrlitz, Mähren, bereits in die Wege geleitet. Für die Aufnahme von Flüchtlingen polnischer Nationalität kommen Böhmen und Krain und zwar im ungefähren Verhältnisse 3 : 1 in Frage. Die Errichtung eines Barackenlagers in Böhm. Trübau für 20.000 Personen ist bereits begonnen.' (BH/Feldkirch, 1914, 568, 35/105prs)

"Während der Fahrt ist seitens des begleitenden Funktionärs darauf zu achten, dass nicht einzelne Flüchtlinge den Zug verlassen, und gleichzeitig während dieser Fahrt die genaue Perlustrierung und Trennung der Flüchtlinge nach Kategorien (Polen, Ruthenen, Israeliten) derart vorzunehmen, dass dieselben in der Revisionsstation schon getrennt auswaggoniert und den dort befindlichen vom Eisenbahnministerium speziell delegierten neuen Zugsleitern übergeben werden. (...) Nachdem die Flüchtlinge außer den Sammeltransporten auch die fahrplanmäßigen Züge großenteils ohne Legitimation benutzen können, hiedurch aber die Gefahr besteht, dass mittellose Flüchtlinge sich ohne jede Kontrolle über das ganze Reich zerstreuen (...), ergibt sich die Notwendigkeit, die aus Galizien nach den westlichen Ländern verkehrenden Züge in gewissen Punkten polizeilich zu perlustrieren (...)." (BH/Feldkirch,1914,568,35/105prs).

Allem Anschein nach haben sich die galizischen Flüchtlinge über das ganze Reich zerstreut und sich nicht an die Vorgaben der Behörden gehalten. Dies mag auf die Erfahrungen, die sie gerade mit den deutschösterreichischen Beamten und Militärs in ihrer Heimat gemacht haben, zurückzuführen sein. Ende Oktober 1914 waren knapp 100 vertriebene und evakuierte Galizier und Bukowiner in Dornbirn. Das Stadtamt stellte fest, dass etwa ein Viertel der in der Gemeinde wohnhaften Flüchtlinge unbemittelt war.

Flüchtlinge aus Galizien und Bukowina, Dornbirn 07.11.1914

Nationalität	Konfession	bemittelt			unbemittelt		
		Männer	Frauen	Kinder	Männer	Frauen	Kinder
Polnisch 76	Römisch Kathol. 76	4	32	26	3	9	2
Ruthenisch 20	Griechisc hKathol. 20	---	7	3	---	3	7
96	96	4	39	29	3	12	9
Summe				bemittelt 72			unbemittelt 24
Gesamt- summe							Flüchtlings- summe 96

Quelle: (BH/Feldkirch,1914,568,3351/26)

Die Gemeinde Dornbirn schien bei der Versorgung der Flüchtlinge nicht überfordert gewesen zu sein. Nicht zuletzt, weil die Mehrheit dieser Personen anfangs bemittelt war. Den

Unbemittelten wurde Anfang November vom Hilfsausschuß der Stadt eine Unterstützung von 10 Kronen pro Familie gewährt. Gemeinsam mit dem Lemberger Vertrauensmann³⁸⁹ und Vertreter der galizischen Flüchtlinge in Dornbirn, Privatbergbeamter Josef von Korytynski, wurden Listen der besonders Hilfsbedürftigen erstellt und Berichte über die Verteilung der öffentlichen Zuwendungen erstattet. Die Zahl der Flüchtlinge in Dornbirn wurde mit 150 beziffert. (BH/Feldkirch,1914,568,3583/1). Am 15. Mai 1915 gründeten schließlich einige Gruppen von nationalistischen, österreichisch-patriotischen Flüchtlinge *Das polnische Flüchtlingskomitee in Dornbirn, Vorarlberg*. Diese Komitee war ein Ableger des *Allgemeinen Polnischen Flüchtlingskomitees für die Alpenländer*, mit Sitz in Salzburg und unterstützte das in Warschau eingesetzte Marionettenregime der Mittelmächte. (BH/Feldkirch,1914,568,2230/1)

Viele mittellose Galizier sind wahrscheinlich auf eigene Faust in die westlichen Reichsratsländer gelangt. Andere sind bestimmungswidrig von den Behörden eigenhändig³⁹⁰ in den Westen gebracht worden. Das Bewachungssystem für mittellose Flüchtlinge ist bei den Internierungslagern und Sammelunterkünften - wie ein Bericht des k.k. Landesgendarmeriekommandos No. 3, Posten Dalaas No. 27 bestätigt - in den ersten Monaten des Krieges sehr lückenhaft gewesen. "Am 31. Dezember 1914 ca. 11 1/2 Uhr vormittags wurden am Bahnhofe in Dalaas 14 ruthenische männliche Arbeiter (...) angehalten. Hiebei ergab sich, dass dieselben vor einigen Tagen mittels eines Bahntransportes hierorts durchbefordert und in Frastanz interniert worden sind." Besonders problematisch an diesem Fall war, dass diese mittellosen Internierten nirgendwo vermißt wurden. (BH/Feldkirch,1914,568,466/1prs)

Um diesen chaotischen Zuständen im Sicherheitsbereich eine Ende zu setzen wurde beschlossen, sämtliche mittellose Flüchtlinge Anfang 1915 in die Konzentrationslager in Ostösterreich zu transportieren. Somit sollte auch die Belastung der Gemeindehaushalte gelindert werden. Die in Dornbirn wohnhaften Flüchtlinge wurden zu einem erheblichen Teil

³⁸⁹ Die k.k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg hat die BH Feldkirch gebeten, 'Vertrauensmänner aus der Mitte der Flüchtlinge selbst' zu gewinnen, um 'einen entsprechenden Ueberwachungsdienst zu organisieren' und über 'einzelne Fälle unpatriotischer, ja staatsfeindlicher Gesinnung unter den Flüchtlingen' zu berichten. Ob es bei den Dornbirmer Galiziern und Bukowinern zu solcher Spitzeltätigkeit kam, ist ungewiß. (BH/Feldkirch,1915,568,629/1409.

³⁹⁰ 24.12.1914: 'Heute trafen um 8 Uhr früh in Dornbirn 76 Ruthenen ein (...):27 männliche und 49 weibliche Personen, zusammen 76, von denen nur 4 im Kindesalter stehen (...) es handelt sich um ruthenische landwirtschaftliche Arbeiter, welche in Budweis gesammelt wurden, subsistenzlos sind und über staatlichen Auftrag hierher transportiert wurden. Der

von Josef Rick, Gastwirt zum grünen Baum, versorgt. Nach ihrem Abtransport verrechnete er am 13. Feber für Unterbringung und Verpflegungskosten von der Stadt 2.126 Kronen.³⁹¹ So teilte am 1. Dezember 1914 die k.k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg dem Herrn k.k. Statthaltereirat und Leiter der k.k. Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch mit, dass er bei der Versorgung der Mittellosen darauf achten sollte, sie zu konzentrieren (sic!), bis sie dann abgeführt werden könnten.

"Hiebei wird es unerlässlich sein, alle mittellosen Flüchtlinge zu konzentrieren, da deren gemeinsame Unterbringung und Verpflegung naturgemäss bedeutend billiger ist. (...) Ich bemerke übrigens, dass die Verhandlungen wegen des Abtransportes der unbemittelten galizischen Flüchtlinge, die nicht Angehörige von Eisenbahnbediensteten sind, bereits im Zuge sind, so dass der Abgang dieser Personen in die Konzentrationslager (sic!, E.S.) in Bälde möglich sein wird." (BH/Feldkirch,1914,568,3672/69pr)

Nach einem Fahrplanaufstellung, die die Statthalterei der BH Feldkirch zusendete, zu urteilen, sind sämtliche mittellosen Polen und Ruthenen aus Vorarlberg in die steirische und niederösterreichische Konzentrationslager zwischen 10 und 11. Feber 1915 abtransportiert worden. Der Polentransport ist am 10. Februar, 4 Uhr 23 früh mit 17 Personen von Bregenz abgefahren, mit Halt in Dornbirn für 13, in Hohenems für 10, in Rankweil für 5 und in Feldkirch für 20 Mittellose. Ziel war das KZ in Leibnitz. Der Ruthenentransport ist am gleichen Tag um 4 Uhr 46 (ohne Personenangabe) abgefahren. Ziel war das KZ in Gmünd/Niederösterreich. (BH/Feldkirch,1915,568,690/144prs)

Die in Dornbirn verbliebenen galizischen Flüchtlinge hatten entweder eigene Geldmittel bei sich oder wurden in der Landwirtschaft beschäftigt. Für den Monat Juli fielen keine Kosten für Flüchtlingshilfe bei der Stadt an. (BH/Feldkirch,1915,568,295/134res)

Nach der Zurückeroberung größerer Teile Galiziens und der Einnahme von Russischpolen im Sommer 1915 kündigte das Innenministerium den Beginn der Zwangsrüksiedlung an. Nach der Bekanntmachung der Freigabe eines galizischen Bezirkes wurden die in diesem Bezirk heimatberechtigten Flüchtlinge aufgerufen, innerhalb von vier Wochen dorthin

Stadtrat hat diese Personen in einem grossen heizbaren Raum im Gasthaus zum grünen Baum, Eigentümer Josef Rick, untergebracht.' (BH/Feldkirch,1914,568,3917/28).

³⁹¹ Dornbirn hat in diesem Monat die zweithöchsten Zuschüsse für Flüchtlinge im Bezirk Feldkirch ausgezahlt, nach Lustenau (2.575K) aber vor Hohenems (2.021), Rankweil (2.005) und Götzis (1.237). (BH/Feldkirch,1915,568,776/37prs)

zurückzukehren. Wer dieser Aufforderung Folge leistete, erhielt eine kostenlose Legitimation für Bahnfahrt und Gepäck. "Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge (erhielten) nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien daselbst innegehabten Wohnsitz durch vier Wochen im Wege der dortigen politischen Bezirks- beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung (...)." Wer nicht rechtzeitig in den Heimatort zurückkehrte, erhielt nichts.³⁹²

(BH/Feldkirch,1915,568,295/136res) Für Dornbirn wurden 11 Haushalte mit insgesamt 38 Personen für die Ausstellung von kostenlosen Legitimationen am 7. August 1915 vom Stadtrat registriert. Aufrufe wurden zweisprachig, in Deutsch und Polnisch verteilt (BH/Feldkirch,1915,568,2601/26). Am 9. September 1915 teilte der Bürgermeister der Stadt Dornbirn der k.k. BH Feldkirch mit, "dass die hier im Aufenthalte gestandenen galizischen Flüchtlinge Dornbirn verlassen haben, um in ihre Heimat zu reisen."

(BH/Feldkirch,1915,569,345/16res)

3. Unverlässliche Elemente - Welschtiroler, Reichsitaliener und Südtiroler Flüchtlinge

Die Unterbringung, Bewachung, Bepitzelung und des Heimtransports der Flüchtlinge aus Galizien und Bukowina kann als Lernprozeß für die bevorstehende, noch viel schwerwiegendere Herausforderung nach dem Ausbruch des Krieges mit Italien am 23. Mai 1915 verstanden werden. Die Sicherheitskräfte, Gemeindebehörden und Arbeitgeber hatten beim Umgang mit Fremden, die sich unfreiwillig und oft ungern in Vorarlberg aufhielten, für die Zukunft wichtige Erfahrung sammeln können.

a. Die Südtiroler und die Italienerkolonien

Die ersten Flüchtlingsfamilien von der neueröffneten Südwestfront trafen bereits vier Tage nach Kriegsbeginn in Dornbirn ein.³⁹³ Am 19. Juni 1915 zählte die Stadt Dornbirn 136

³⁹² 'Der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung teilhaftig, dass alle im gemeinsamen Familienverbände lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus den angegebenen Bezirken stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam in ihre engere Heimat zurückkehren (...)' (BH/Feldkirch,1915,568,295/136res)

³⁹³ Die bei der BH-Feldkirch-Sammlung im Landesarchiv Vorarlberg gelagerten Akten erwähnen als erste die Trentinerin Filomena Lisimberti, mit ihren zwei Kindern Alice (9 Jahre), Maria (6 Jahre) und Ettore (3 Jahre). 'Mein Mann Ernst Lisimberti ist bei der allgemeinen Mobilisierung eingerrückt und befindet sich dermalen bei der k.k. Bau-Komp. 4/T.K.9.2. Feldpost 392. Wir wohnten vor Kriegsausbruch in Matarello bei Trient im Hause des Grossvaters meines Mannes. Diese

Kriegsflüchtlinge. Dornbirn war besonders günstig als Aufnahmeort, da sie als einzige größere Rheintalgemeinde im Bezirk Feldkirch Flüchtlinge italienischer Nationalität aufnehmen durfte. Südtiroler Flüchtlinge nichtdeutscher Muttersprache wurden aus dem Grenzstreifen entlang dem Rhein am 13. Juni 1915 binnen 48 Stunden ins innere Österreich - vorwiegend nach Innsbruck, Landeck und Salzburg - abgeschoben. (BH/Feldkirch, 1915,569,1941/26)

"Das k.u.k. Landesverteidigungskommando hat die mit dem h.o. Erlasse vom 11. Juni 1915, Zl.2601/117 prs., mitgeteilte Verfügung, dass sich alle Flüchtlinge italienischer Nationalität aus dem Grenzbereiche zu entfernen haben, dahin eingeschränkt, dass ad I: vom politischen Bezirke Bregenz nur das westlich des Bahndammes Bregenz-Dornbirn gelegene Gebiet; ad II: ein Gebietsstreifen von 6 km Entfernung von der Schweizer bzw. Liechtensteiner-Grenze für beide: als in dieses Verbot fallendes Gebiet zu gelten hat. Ad II: Es ist sohin Dornbirn von der Verbotszone ausgenommen, während die übrigen Orte an der Strecke Feldkirch-Dornbirn bis ungefähr zum Gebirge, sonach auch Rankweil-Hohenems in die verbotene Zone fallen. Ebenso fallen Feldkirch mit Umgebung, so weit diese noch nicht mehr als 6 km von der Liechtensteiner-Grenze entfernt ist, in die verbotene Zone."

(BH/Feldkirch,1915,569,1012/158pr) Nach Aufstellung der Stadtrat Dornbirn - vom 13. September 1915 - war von allen 123 registrierten Südtiroler Flüchtlingen nur ein Haushalt in dem deutschsprachigen Teil des Evakuierungsgebiets heimatberechtigt, und zwar in Karneid bei Bozen. (BH/Feldkirch,1915,569,2893/26).

Hatten die Instanzen in den mehrheitlich deutschen Reichsratsländern fast ein volles Kriegsjahr Zeit, sich auf die neue Flüchtlingswelle vorzubereiten, so bürgten die italienischen Flüchtlinge für die Zentralregierung eine neue Gefahr in sich. Die polnischen und ruthenischen Flüchtlinge wurden - trotz ihrer cisleithanischen Staatsbürgerschaft - von der gesamten Bevölkerung Tirols und Vorarlbergs als fremd empfunden. Die Südtiroler Flüchtlinge hingegen waren nicht nur aus dem gleichen Reichsratsland, sondern sie trafen in Nordtirol und Vorarlberg auf eine verhältnismäßig große einheimische Bevölkerung italienischer Umgangssprache. Hierzu kam die Tatsache, dass auf der gegenüberliegende Seite des Rheintals, in Sankt Gallen und Liechtenstein, auch viele reichsitalienische und

Wohnung musste ich mit meinen 3 Kindern anlässlich des Kriegsausbruches mit Italien im Mai 1915 über behördliche Aufforderung verlassen und befinde mich nun seit 27. Mai 1915 in Dornbirn.' (BH/Feldkirch,1917,569,23/30)

welschtiroler Zuwanderer wohnhaft waren. Somit sahen sich die Heeresverwaltung, Innenministerium und deutschösterreichischen Gemeindebehörden mit einem für sie anfangs kaum durchdringlichen Geflecht von ethnischen und familiären Beziehungen, das auf sie nur als Verschwörung wirken konnte, konfrontiert. Eine in Jänner 1917 fertiggestellte Gesamtliste der unverlässlichen Elemente (Sonderbericht) im Kanton Sankt Gallen, Liechtenstein und Vorarlberg macht deutlich, dass in allen drei Gebieten die vor langer Zeit zugewanderten Welschtiroler und Reichstiroler, italienischen Südtirolflüchtlinge und konspirativ agierenden Agenten des Königreichs Italien vom Verfasser als eine Einheit gesehen werden. Da in diesem Teil des Forschungsberichts nicht im Detail auf die Zuwanderung von Welschtirolern eingegangen werden kann, soll hier stellvertretend die Einleitung des Sonderberichts über die Nachrichtenvermittlung im Grenzverkehr, k.k. Zensurstelle Feldkirch ausführlich zitiert werden.

"Längere Beobachtungen der letzten Zeit haben ergeben, dass zwischen den Italienerkolonien der schweizerisch-österreichischen Grenze einerseits und zwischen diesen und zahlreichen Orten im Bereiche der Südwestfront / enges Kriegsgebiet / andererseits, sehr starke Nachrichtenvermittlung besteht. Besonders viele Südtiroler halten sich in Liechtenstein, Feldkirch, Lustenau, Dornbirn, Bregenz, St. Margarethen, u. auch in St. Gallen auf, wo auch viele Triestiner und verdächtige Reichsitaliener sich befinden, die teilweise im Dienste der italienischen Spionage stehen. Desgleichen in den Schweizer-Bodenseeorten. Es ist erwiesen, dass in all den genannten Orten sich auch Angehörige von solchen Oesterreichern italienischer Zunge befinden, die teils als politisch verdächtig in Oesterreich interniert sind, oder als desertionsverdächtig und fast sichere Ueberläufer in russischer Kriegsgefangenschaft leben.

Diese Feststellung wurde durch Ueberprüfung der Post dieser Orte, anhand der einschlägigen Deserteursverzeichnisse und Listen über verdächtige Italiener, sowie des 'Bollettino', gemacht. Somit befinden sich in diesen Kolonien beiderseits der Grenze sehr viele unzuverlässige Elemente, die untereinander die regsten Beziehungen unterhalten. Die verwandtschaftlichen Beziehungen dieser Italiener reichen vielfach nach Italien, was durch Vermittlungsbriefe festgestellt wurde. Besonders die in Liechtenstein ansässigen Italiener spielten bis vor Kurzem in der Nachrichtenvermittlung zwischen der Schweiz und Vorarlberg und im weiteren Sinne zwischen Italien und dem Bereiche der Südwestfront eine Rolle. (...)

In Liechtenstein halten sich in den dortigen Spinnereien und Fabriken, besonders in Schaan, Vaduz, Flums, sehr viele Italiener auf, besonders weiblichen Geschlechts, die starke Korrespondenz mit Tirol und der Schweiz unterhalten und sich fast durchwegs mit Briefvermittlung zwischen Italien/Profughi und okkupiert/befassten. (...) In Vorarlberg halten sich sehr viele Italiener auf, die abgesehen von den Italienerkolonien, meist erst während des Krieges hergekommen sind und die sich in den Strickereierorten Hard, Fussach, Lustenau, Dornbirn, Kennelbach, Bregenzerwald etc. aufhielten. Es sind sowohl Arbeiter, als auch Staatsangestellte aller Kategorien." (BH/Feldkirch,1917,614,2209)

Für die Ausländerpolitik in Dornbirn hat diese pauschale Verdächtigung alles Nichtdeutschen gravierende Folgen. Die Unschuldsvermutung wurde auf den Kopf gestellt. In einer Art Beweislastumkehr mussten alle italienischsprachigen Einwohner der Stadt unter Beweis stellen, dass sie nicht Irredentisten waren. Neben den oben dargestellten Briefzensurpraktiken gegenüber Nichtdeutschsprachigen beeinträchtigte die Zugehörigkeit zur italienischer Nation auch die Chancen Arbeit zu finden, vor allem bei den Frauen.

"Nach einem Berichte der Bezirkshauptmannschaft Bregenz sind in diesem Bezirke durch Betriebseinstellungen und Beschränkungen insbesondere in der Textilindustrie zahlreiche Arbeiterinnen brotlos geworden und würden voraussichtlich in kürzester Zeit der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen, wenn sich nicht für viele dieser Arbeitslosen Gelegenheit gefunden hätte, in der benachbarten Schweiz in Arbeitsstellen unterzukommen. Das k.u.k. Landesverteidigungs-Kommando hat aus diesem Anlasse gestattet, dass auch den Arbeiterinnen italienischer Nationalität der einmalige Grenzübertritt nach der Schweiz unter den obenangegebenen Umständen zu gestatten ist, wenn sie nachweisbar in der Schweiz Arbeitsgelegenheit finden und schon vor Ausbruch des italienischen Krieges in Vorarlberg Aufenthalt und Beschäftigung hatten. Die diesbezüglichen Gesuche sind auf das Zutreffen der erwähnten Voraussetzungen genauestens zu prüfen. Evakuierten und Flüchtlingen aus Südtirol ist der Grenzübertritt jedenfalls zu verweigern." (BH/Feldkirch,1915,569,4938/2prs)

Für Italiener mit cisleithanischer Staatsangehörigkeit war eine direkte politische Verfolgung nicht zwingend. Nach der Bestandsaufnahme der Feldkircher Zensurstelle waren jedoch

einige Welschtiroler in ihrer Wohngemeinden konfiniert³⁹⁴. Dies bedeutete, dass sie die Gemeindegrenze nur mit Sondergenehmigung überschreiten durften. Die Arbeiterin Maria Zurlo (Hämmerlefabrik) aus dem Bezirk Feldkirch wurde beispielsweise verdächtigt, mit Südtirol Verbindung zu pflegen und mit dem in Obermühl bei Neuhaus konfinierten Virgino Zurlo verwandt zu sein. Viele Welschtiroler Zuwanderer waren auch nach dem Zensurbericht interniert; und mit einer Ausnahme (Ried) alle in Katzenau bei Linz. Für den in Vorarlberg lebenden Reichsitaliener im wehrfähigen Alter war die Internierung zwingend. Am 17. April 1915 wurde die BH Feldkirch beauftragt, Vorkehrungen zu treffen, um auf "speziellen Befehl, bezw. automatisch bei Verlautbarung des Alarmbefehls im Kriegsfall J (...) alle Reichsitaliener von den Sicherheitsbehörden (Polizei, Gendarmerie) in sicheren Gewahrsam zu nehmen (..)." Der Abschub in das Internierungslager (hatte) ehestens zu erfolgen (BH/Feldkirch,1915,569,1675/11prs). Die von der k.k. Dornbirn Gendarmerie aufgelisteten 27 reichsitalienischen wehrfähigen Männer der Gemeinde wurde am 23. Mai verhaftet und "wurden am 25. d. M. um 3 Uhr 40 Minuten nachm. dem von Bregenz gekommenen Zuge übergeben." (BH/Feldkirch,1915,569,77) Eine ähnliche am 10.Juli 1915 vorgelegte Liste beinhaltet die Namen von insgesamt 59 Dornbirner Reichsitalienern im wehrpflichtigen Alter. Unklar ist, wieviele davon in den Genuß des Status gekommen sind, vollkommen unbedenklich und der öffentlichen Mildtätigkeit nicht zu Last zu fallen, und dadurch in Dornbirn belassen wurden.³⁹⁵ (BH/Feldkirch,1915,569,gesamt)

b. Vollkommen assimiliert?

Im folgenden soll stellvertretend für die vielen zu dieser Zeit in Österreich lebenden feindlichen Ausländer das Beispiel eines reichsitalienischen Steinbrucharbeiters aus Dornbirn etwas genauer dargestellt werden. Dieser Fall eignet sich wegen der einigermaßen genauen Rekonstruktionsmöglichkeit dafür besonders gut. Andererseits macht er deutlich, dass sich auch in einer Kriegsdiktatur Spielräume für unkonventionelles Handeln anbieten und erfolgreich nutzen lassen. Einer der am 25. Mai nach Innerösterreich abgeschaffter reichsitalienischer Wehrpflichtiger war der im Jahre 1886 in Bassano d. Grappa, bei Vicenza geborene Hyronimus Forte. Er wurde in das Internierungslager Katzenau bei Linz eingeliefert.

³⁹⁴ Allerdings ist diese Liste äußerst lückenhaft und bezieht sich ausschließlich auf Verdächtige im Bereich Postverkehr.

³⁹⁵ Eine undatierte, aber vermutlich aus dem Sommer 1915 stammende Liste der BH Feldkirch nennt lediglich 9 Personen (Männer und Frauen) unter der Rubrik: Verzeichnis der als vollkommen assimilierten im Bezirke Feldkirch belassenen italienischen Staatsangehörigen. (BH/Feldkirch,1915?,569,assim)

Hyronimus lebt seit seinem vierzehnten Lebensjahr (1900) mit seinen Verwandten (Geschwister?) Maria (geb. 1895) Ferdinand³⁹⁶ (geb. 1897) und Josef (geb. 1904)³⁹⁷ in Dornbirn, wo er zum Schluß in der Bienengasse 10 gewohnt hat. Der Haushalt Forte scheint im Verzeichnis der Postzensur unter den verdächtigen Irredentisten nicht auf. Nach der Bestätigung seines letzten Arbeitgebers, Steinbruchbesitzers Troll & Cie., arbeitete Forte vom 10. September 1908 bis zum Vortag seiner Verhaftung als Steinstoßer und Pflastersteinhauer in Schwarzach bei Bregenz. "Hyronimus Forte hat sich während dieser Zeit unsere vollste Zufriedenheit erworben und würden wir denselben wieder gern in Dienst aufnehmen." Spätestens im Juli 1915 leitete Angela Tavernaro, Gemäß des Erlasses von 19. Juni 1915 (Zl.21/21/99/) ein Konfinierungsgesuch für Forte ein. Am 11. September bestätigt der Statthalter in Tirol und Vorarlberg der k.k. Leitung des Internierungslagers in Katzenau, dass Forte "als vollkommen assimiliert betrachtet werden kann". Die Bewilligung zur "Rückkehr nach Dornbirn und zum Aufenthalt dortselbst" wird beantragt und Forte instruiert, dass er sich bei seiner Rückkehr sofort bei der BH Feldkirch zu melden hat. Auch die Stadt Dornbirn bestätigt am 23. Juli, "dass über denselben während seines hiesigen Aufenthaltes, das ist vom Jahre 1900 bis 23. Mai 1915 weder in politischer noch in moralischer Beziehung etwas Nachteiliges zur hieramtlichen Kenntnis gelangte." Die BH Feldkirch bestimmte jedoch am 24. September, dass "die Anwesenheit des Reichsitalieners Hieronymus Forte (sic!, E.S.) im direkten Grenzgebiete unter keinen Umständen angezeigt (erscheint)". Am 17 September 1915 wird Forte eine Legitimation zur Heimreise nach Dornbirn ausgestellt.

"Der K.K. Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch, 17. September 1915

LEGITIMATION 2256 (Abschrift): Reichsitaliener Hieronymus Forte wurde zufolge des Erlasses der K.K. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 11. September 1915, Zl.2254/700, aus dem Internierungslager in Katzenau bei Linz entlassen und angewiesen sich sofort nach Dornbirn zu begeben und sich nach seinem Eintreffen in Feldkirch bei der dortigen Bezirkshauptmannschaft zu melden, Katzenau den 17/9 1915, Der K.K. Leiter des Internierungslagers."

³⁹⁶ Ferdinand (18 Jahre alt) wurde auch nach Katzenau am 25. Mai 1915 abgeschoben. Mit 13 Jahren war Josef noch nicht wehrpflichtig.

³⁹⁷ Er ist vermutlich 1900 mit seinen Eltern eingewandert, sie waren jedoch 1915 in Dornbirn nicht unter den feindlichen Ausländern aufgelistet.

Trotzdem bleibt der nunmehrige in Dornbirn konfinierte Forte aus aktenkundig nicht erklärlichen Gründen bis zum Heiligen Abend 1915 in Oberösterreich. Er reist erst drei Monate nach seiner offiziellen Freilassung nach Vorarlberg ab. In der Zeit zwischen seiner Freilassung und seiner Abreise wurde er als Zwangsarbeiter an die Firma Schratz und Sohn in Braunau verliehen.³⁹⁸

"Ich beehre mich zur Kenntnis zu bringen, dass Obgenannten der in dieser Zeit, bei der Firma Schratz & Sohn, Braunau, als internierter Arbeiter beschäftigt war, auf Grund obigen Erlasses eine diesbezügliche Legitimation ausgestellt und im Wege der K.K.Bezirkshauptmannschaft Braunau eingesendet wurde. Dieselbe ist bei vorgenanntem Amte nicht eingelangt und dürfte daher bei der Post in Verlust geraten sein. Forte ist am 24. Dezember 1915 von Braunau nach hierher zurückgekehrt und wird ihm unter gleichzeitiger Verständigung der K.K.Bezirkshauptmannschaft, Feldkirch die betreffende Legitimation zur Rückkehr nach Dornbirn ausgestellt. Der Genannte der am 29. Dezember 1915 nachmittags 4.20 von hier abreist, wurde angewiesen sich zwecks Weiterinstradierung nach Vorarlberg beim K.K. Statthaltereipräsidium Innsbruck nach seiner Ankunft dortselbst, sofort zu melden. Katzenau den 28. Dezember 1915"

Hyronimus Forte reist am 29. Dezember nach Dornbirn ab. Er ist jedoch dort nicht offiziell eingelangt und dürfte daher unterwegs in Verlust geraten sein. Allem Anschein nach nutzte Forte die Gelegenheit seiner unbewachten Bahnreise von Oberösterreich nach Vorarlberg, um sich nach Italien abzusetzen. Nach Auskunft des Stadtarchivs Dornbirn wird Forte beim Meldeamt als im Frühling 1915 (sic!, E.S.) nach Italien/Valfloriane abgeschubiert geführt. Ob er mit oder ohne Angela Tavernaro aus Österreich geflüchtet ist, ist nicht aktenkundig. Am 11. Jänner 1916 schrieb der k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg, Innsbruck an die BH Feldkirch, "ob der aus dem Internierungslager Katzenau am 29. Dezember 1915 entlassene italienische Staatsangehörige Hieronymus Forte in Dornbirn eingetroffen ist und sich d.a. gemeldet hat." Am 14. Jänner 1916 bestätigt die BH Feldkirch der Statthalterei, dass Forte den Behörden entkommen ist. "Hyronimus Forte hat sich hieramts noch nicht gemeldet.

³⁹⁸ Vermutlich wollte die Firma Schratz und Sohn den Baufacharbeiter Forte bis Ende der Bausaison behalten und bewirkte (über die BH Braunau) seine widerrechtlich Festhaltung in Katzenau bis Weihnachten.

Ueber eine diesbezügliche Anfrage meldete der Gendarmerie-Posten Dornbirn unter dem 30. Dezember 1915 Zl. 1252, dass Genannter bis jetzt in Dornbirn nicht eingetroffen ist."³⁹⁹

Das Verhalten des feindlichen Ausländers Hyronimus Forte, der zwischen seinem 14. und 29. Lebensjahr in Vorarlberg lebte und als vollkommen assimiliert galt, ist verständlich. Dass sich die Behörden in Dornbirn und Feldkirch und sein Arbeitgeber in Schwarzach für seine Freilassung einsetzten, deutet darauf hin, dass er sich in Vorarlberg wirklich daheim gefühlt haben dürfte. Die Erfahrungen, die er bei seiner Verhaftung, Verschleppung und der Zwangsarbeit in Katzenau beziehungsweise Braunau machte, dürften ihn jedoch ein Besseres gelehrt haben. Wäre er tatsächlich nach Dornbirn zurückgekehrt, dann wäre er auch nicht wirklich frei gewesen. Als in Dornbirn Konfinierter hätte er bis Kriegsende nur mit Sondererlaubnis seine Arbeit in Schwarzach wiederaufnehmen dürfen. Nach Ausrufung der Republik Deutschösterreich im November 1918 wäre er zwar insofern bessergestellt, da nun auch die Welschtiroler in Dornbirn Ausländer waren, sein Aufenthalt wäre jedoch äußerst prekär gewesen. Mit dem Aufkommen der fremdenfeindlichen Stimmung Anfang der 20er Jahre wäre es leicht möglich gewesen, dass er als überflüssige staatsfremde Arbeitskraft in seine Heimat abgeschoben worden wäre.⁴⁰⁰

4. Die Dekonstruktion des Ausländers - das Jahr 1918

Anfang 1918 lebten und arbeiteten vier fremde Bevölkerungsgruppen in Dornbirn und Umgebung: Südtiroler Flüchtlinge, Welschtiroler Zuwanderer, reichsitalienische Staatsfeinde und vorwiegend russische und italienische Kriegsgefangene. Über die Lage der Kriegsgefangenen im einzelnen ist sehr wenig im Landesarchiv bzw. Archiv der Stadt Dornbirn erhalten. Die erhaltenen Unterlagen sind durchwegs Runderlässe und sonstige allgemeine Bestimmungen, die sich mit der Erfahrung in Salzburg decken und deswegen

³⁹⁹ Die zitierten Akten zu Hyronimus Forte befinden sich in ungeordneter Form in der Schachtel 569, der BH Feldkirch 1914-1918, Rep. 14/24, Bestände im Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz.

⁴⁰⁰ Die Freilassung aus Katzenau war nicht selbstverständlich. Viele Ansuchen wurden wegen mangelnder Assimilierung abgelehnt. Die Ablehnung brachte bekanntlich auch die Abschiebung aller abhängigen Mitglieder des Haushalts mit sich. So suchte die in Lustenau wohnhafte Frau Josefa Di Centa, 1882 Hofer geboren, ebenfalls im Sommer 1915 um die Konfinierung ihres in Katzenau internierten Mannes Jakob an. Das Ehepaar Di Centa war in Udine ansässig und hatte sieben Kinder, die vermutlich größtenteils in Lustenau geboren wurden: Johann (1901), Rosina (1904), Anna (1905), Rudolf (1906), Albert (1911), Regina (1913) und Alois (1914). Die Ablehnung des Ansuchens der Frau Di Centa hatte sicherlich zur Abschiebung dieser feindlichen Ausländerin in ihre *Heimat* Udine geführt, sei es dann, daß Josefa *Hofer* ursprünglich Deutsche war. 'Dem Ansuchen der Josefa Di Centa in Lustenau um die Entlassung ihres im Internierungslager in Braunau a.I. (Lehnerhäuser) befindlichen Mannes, des Reichsitalieners Jakob Di Centa und um seine Konfinierung in Lustenau kann

nicht behandelt werden. Die Welschtirolerfrage bleibt bis zu der Optionsphase Anfang der 20er Jahre rein eine Angelegenheit der Binnenmigration. Die Flüchtlingsproblematik hingegen drohte sich - obwohl technisch gesehen allein der Verantwortung der cisleithanischen Behörden bzw. gemeinsamer österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung - gegen Ende des Krieges sich zu internationalisieren. Nach dem Separatfrieden mit der Ukraine am 9. Februar 1918 und dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk am 3. März kam es zwischen Polen und Ukrainern zu Kämpfen beziehungsweise zu Pogromen gegen die bereits rückgesiedelte jüdische Bevölkerung. (Mentzel 1995, 39) Gleichzeitig wurde - auf Basis der zahlenmäßigen Gegenseitigkeit - im Frühjahr 1918 die forcierte Rückführung der Kriegsgefangenen aus dem ehemaligen Russischen Reich eingeleitet. Die Rückführung der Südtiroler Flüchtlinge hat bereits im September 1917 begonnen, da laut Erlass des k.k. Innenministeriums (Zl.55.641) vom 1. September die meisten Bezirke der Region - sowohl der deutschen wie der italienischen Teile - für die Zivilbevölkerung freigegeben wurden.

"Die sich immer schwieriger gestaltende Unterbringung und Verpflegung der Kriegsflüchtlinge im Hinterland sowie der Bedarf an Arbeitskräften zur Besorgung landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiten im Kriegsgebiete veranlasst das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Armeekommando einem vielfach geäußerten Wunsch Rechnung tragend, die Rückkehr der Flüchtlinge aus dem Süden in ihre Heimat zu gestatten." (BH/Feldkirch, 1917, 569, 847/127) Um die Rückwanderung zu begünstigen und die Neuaufnahme landwirtschaftlicher Tätigkeit zu beschleunigen, waren "Lebensmittel, Saatgut, Flüchtlingsvieh und entsprechende Futtermittelmengen, die von den in Sammeltransporten in die Heimat rückkehrenden Flüchtlingen mitgenommen werden (...) überhaupt nicht zu beanstanden oder abzunehmen." (BH/Feldkirch, 1918, 569, 34/173) ⁴⁰¹

In Dornbirn waren Anfang 1918 noch 44 Südtiroler Flüchtlinge als Empfänger von staatlichen Flüchtlings-Unterstützung verzeichnet - für die Zeit vom 31.1 bis 1.3 1918 - die

keine Folge gegeben werden, da derselbe erst seit dem Jahre 1897 in Lustenau sich aufhält, sohin von einer völligen Assimilation wohl nicht gesprochen werden kann." (BH/Feldkirch, 1915, 569, 2254/860prs)

⁴⁰¹ Mitte des Jahres 1918 erkannte das Ministerium, daß die mangelnde Betreuung der Flüchtlinge vor Ort nach dem Krieg in die Rücksiedlungsgebiete große Probleme bereiten mußte und nahm die Organisation von Repatriierungsinstitutionen in Angriff. 'Die Erfahrungen, die bei der Durchführung der Repatriierung der Flüchtlinge nach Nordosten und dem Süden der Monarchie gewonnen wurden, haben gelehrt, dass die Uebergangszeit mit grossen Härten verbunden ist. (...) Das Ministerium nahm daher (...) die Fortführung der staatlichen Flüchtlingsfürsorge im Repatriierungsgebiete in Aussicht, je nach Bedarf die im Hinterlande geschaffenen Institutionen für Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung der Flüchtlinge, ferner die Einrichtungen für kulturelle Fürsorge, wie Notschulen, Fortbildungs- und Beschäftigungskurse, Lehr- und Arbeitswerkstätten etc. in das Repatriierungsgebiet zu übertragen.' (BH/Feldkirch, 1918, 569, 160/5)

insgesamt 11.809,40 Kronen erhielten. Diese durften im Rahmen der allgemeinen Rückführungswelle in der ersten Hälfte des Jahres auch südlich des Brenners transportiert worden sein. Mit der Ausrufung der Republik Deutschösterreich wurde die staatliche Flüchtlingsfürsorge auf Deutsche in Österreich eingeschränkt. Diese Einengung des Begünstigtenkreises kam vor allem den Deutschsüdtiroler und geflüchteten deutschen Kolonialisten aus Galizien und Bukowina zugute.

"Nach der Ausrufung der Republik Deutschösterreich verloren zahlreiche Flüchtlinge sofort ihre Arbeitsstellen. Die Arbeitsvermittlung für Flüchtlinge wurde eingestellt. Im November 1918 endete zudem der durch das Flüchtlingsgesetz zugestandene rechtliche Status und die damit verbundenen Ansprüche. Der Flüchtlingsstatus wurde nach der Ausrufung der Republik Deutschösterreich nur mehr Personen mit deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft zuerkannt. Alle anderen Kriegsflüchtlinge der ehemaligen Monarchie, die sich auf deutschösterreichischem Staatsboden befanden, wurden von der staatlichen Fürsorgepflicht ausgenommen." (Mentzel 1995, 39).

Viele Gemeinden Deutschösterreichs versuchten nun die neuerdings zu Staatsfremden reduzierten mittellosen Einwohner abzuschieben. Nach der Aktenlage zu urteilen, gab es im November 1918 in Dornbirn keine nichtdeutschen Flüchtlinge, die von der öffentlichen Wohltätigkeit abhängig gewesen wären. Auch die Kriegsgefangenen waren bereits repatriiert. Ein vollkommen neues Problem stellte jedoch der Umgang mit den Neoausländern aus dem Trentino dar. Mit dem Gesetz vom 22. November 1918 über "Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich" erklärte sich die Republik souverän "über das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen innerhalb der bisher im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder". (Grandner 1995, 61). Für die Nichtdeutschen ohne Heimatberechtigung in diesem Raum bedeutete diese Erklärung zuerst einmal eine Gefährdung ihrer Aufenthaltssicherheit unabhängig ihres Einkommens oder Vermögenstands.⁴⁰² Zum ersten Mal schien es theoretisch möglich, Menschen allein wegen ihrer Ethnizität oder Rasse abzuschieben. Diesbezügliche Gefahren bestanden jedoch für Nichtjuden in Wirklichkeit nicht. Die zwei wichtigsten ethnisch fremden

⁴⁰² Tirol unter Ausschluß des geschlossenen italienischen Siedlungsgebietes gehört nach einem Beschluß der Regierung von 22. November 1918 zum Gebiet Deutschösterreichs. Trentino war somit de iure ausgeschlossen (Rudigier 1985, 154)

Zuwanderergruppen, die Tschechen und Italiener⁴⁰³, stammten aus Gebieten, die nun zu Ländern gehörten, die sich politisch und wirtschaftlich in einer stärkeren Positionen als Österreich befanden.⁴⁰⁴ Neben ihren neuen Schutzmächten wurden die Neoausländer in Österreich auch indirekt aufgrund der Befürchtungen der Regierung, wegen Menschenrechtsverletzungen international angeprangert zu werden, gedeckt.⁴⁰⁵ Schließlich war ein Großteil der Tschechen und Italiener Arbeitnehmer und somit potentielle Wähler der Sozialdemokraten. Da die Mehrzahl der ethnisch fremden Ausländer kein Heimatrecht in Deutschösterreich besaßen, weil sie in ihrem Wohnorte als potentielle Wohltätigkeitsempfänger angesehen wurden, wurde es der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs (SDAP) zu einem Anliegen, die Staatsbürgerschaftsfrage von der Zuständigkeit zu einer Gemeinde im Inland zu entkoppeln (Mussak 1995, 18).

"In Hinblick auf die schon für Jänner 1919 geplanten Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung musste also der Sozialdemokratischen Partei an einem einfachen Verfahren des Staatsbürgerschaftserwerbs gelegen sein. "So wie die Verhältnisse gegenwärtig in den meisten Gemeinden liegen" meinten Heinrich Schneidmald und Hubert Schnopfl protestierend in einem Brief an Staatskanzler Renner, "wird es gerade jenen Personen unmöglich sein, die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband zu erhalten, an deren Einbürgerung *wir* ein Interesse haben." (Grandner 1995, 63)⁴⁰⁶

Bei der Ausgrenzung aus dem Nationalverband der Deutschen in Österreich ging es zu dieser Zeit ausschließlich um den sogenannten Ostjuden. Das deutschnationale Lager wollten um jeden Preis die jüdischen Zuwanderer und Flüchtlinge in Wien und Umgebung an der Einbürgerung verhindern⁴⁰⁷. So wurde unter Mitwirkung der Sozialdemokraten, Christlichsozialen und Liberalen - unter anderem des liberalen jüdischen Abgeordneten Julius

⁴⁰³ Ab November 1918 gehören Reichsitaliener, Welschtiroler, wie auch die Italiener den anderen ehemaligen Reichsratsländern zu einer Gruppe.

⁴⁰⁴ Daß die Tschechoslowakei und Italien ein Faustpfand in Form der deutschen Minderheiten in ihrem Gebiet hatten, wurde von der deutschösterreichischen Nationalführung durchaus erkannt. Staatskanzler Karl Renner wies beispielsweise daraufhin, daß eine minderheitenfeindliche Regelung in Deutschösterreich zu Vergeltungsmaßnahmen führen mußte. 'Vertreter der deutschen Minorität im ostmährisch-schlesischen Industriegebiet beispielsweise hatten scharf (...) protestiert, weil sie (in den deutschnationalen Bestimmungen, E.S.) die schwerste Gefährdung ihrer nationalen, politischen und wirtschaftlichen Existenz erblickten.' (Grandner 1995, 66)

⁴⁰⁵ In Bezug auf dem zu dieser Zeit diskutierten Staatsbürgerschaftsgesetz bekleidete Renner diese Befürchtungen in für die Zeit typischen antisemitischen Manier. 'Die ganze Presse der Welt, insbesondere des Westens sei von Journalisten beherrscht, die zum größten Teil Juden sind, meinte Staatskanzler Renner, und die ausländische Presse sei in der Frage der Behandlung der Juden als Staatsbürger äußerst empfindlich. Ein solches Gesetz (Staatsbürgerschaftsgesetzentwurf, E.S.) wäre nun schlimmer als das Staatsbürgerrecht in Russland und die Bestimmungen in Rumänien.' (Grandner 1995, 66)

⁴⁰⁶ Hervorhebung im Original

Ofner⁴⁰⁸ - bei der Einbürgerung ein Zweiklassensystem eingeführt. Galizische Nichttheimatberechtigten mussten, um als Staatsbürger zu gelten und somit bei den bevorstehenden Nationalversammlungswahlen wählen zu dürfen, sich nach dem altösterreichischen Recht bewerben.⁴⁰⁹ Neoausländer aus allen anderen Teilen Excisleithaniens konnten die neue Staatsbürgerschaft erwerben, indem sie einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich nachweisen konnten und eine Erklärung abgaben, getreue Staatsbürger der neuen deutschen Republik sein zu wollen.⁴¹⁰ Langansässige und assimilationswillige Altausländer - vorwiegend aus dem Königreich Italien, dem Deutschen Reich und dem ehemaligen Russischen Reich - gehörten zu der bevorzugten zweiten Gruppe und wurden somit den ehemaligen, vorwiegend jüdischen Inländern aus Galizien⁴¹¹ vorgereicht.

Für die Italiener in Vorarlberg bedeutete dies, dass sowohl der aus den italienischen Gebieten Cisleithaniens (Görz, Istrien, Trentino, Triest) stammende Teil der Bevölkerung wie auch die aus dem Königreich stammenden Altausländer sich per einfacher schriftlicher Erklärung zum österreichischen Staat bekennen konnten, ohne dass sie ihre italienische Ethnizität formell aufgeben mussten. Somit wurden sie im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen am

⁴⁰⁷ Hierbei ging es vordergründig, um die nach August 1914 angekommenen jüdischen Neoausländer.

⁴⁰⁸ Daß jüdische Vertreter des österreichischen Deutschliberalismus, wie Julius Ofner, und deklariert antirassistischen Sozialdemokraten wie Wilhelm Ellenbogen bei diesem *Kuhhandel* mitmachten, zeigt wie überwältigend der rassistische Konsens bei der Frage der Ostjuden zu dieser Zeit bereits war. Nach Besenböck war Ofner sonst eine der wenigen Stimmen in der Ersten Republik, die ständig gegen den amtlichen Rassismus Stellung bezog. Ofner schrieb später in bezug auf die Option: 'Der Senat hat es zuwege gebracht, in den Artikel (80, St. Germain, E.S.) Antisemitismus hineinzudeuten, aus dem Wort Rasse den Gegensatz zwischen Ariern und Semiten zu lesen und den Juden allgemein das Recht auf Option nach Artikel 80 abzusperren.' (Ofner in NFP 12.08.21, zitiert nach Besenböck 1992, 145) Ellenbogen war nach Löw einer der wenigen Deutschen Sozialdemokraten in Österreich, der nicht nationalistisch bzw. rassistisch eingestellt war. Gemeinsam mit dem Führer der südslawischen Sozialdemokraten, dem Triestiner Slowenen Etbín Kristan, setzte sich Ellenbogen als einziger führender Deutscher gegen das nationalistische - und später rassistische bzw. faschistische - Prinzip der Territorialität von Nationen, Völkern und Rassen ein. Kristan argumentierte, daß die Schaffung nationaler Territorien die Reibungsflächen zwischen den Nationalitäten nur wenig mildern würde, da jede geschaffene Formation zwangsläufig Minderheiten einschließen müßte, die wiederum diskriminiert würden. Ellenbogen ging sogar weiter, indem er aufzeigte, daß man durch Ausrufung von geschlossenen ethnischen Territorien dem Mehrheitsvolk 'ein Recht auf unbeschränkte Unterdrückung einer anderen Nation' zugestehen müßte (Löw 1984, 39). Genau dies ist in Deutschösterreich nach 1918 eingetreten, ironischerweise mit der anfänglichen Duldung von Ofner und Ellenbogen; Vgl. auch Lehmann 1932. Die Tragik der österreichischen Minderheitenpolitik scheint zu sein, daß in entscheidenden Momenten auch die Gegner des Rassismus und Freunde der Multikulturalität gegen ihr Gewissen handeln.

⁴⁰⁹ D.h. zehn Jahre in Deutschösterreich wohnhaft sein und die Zusage der Verleihung der Heimatzuständigkeit von einer in Deutschösterreich gelegenen Gemeinde.

⁴¹⁰ Ein ursprünglich auf Betreiben der Deutschnationalen inkludiertes Zwangsbekennnis zur deutschen Nation wurde auf Druck des SDAP eliminiert. Sie befürchteten mit Recht dadurch ihre tschechische Wählerschaft teilweise zu verlieren (Grandner 1995, 64).

⁴¹¹ Aus heute unerklärlichen Gründen (Mussak 1995, 20) wurden auch Heimatberechtigte aus den südslawischen Teilen Cisleithaniens benachteiligt und gehörten mit Galizien in die erste Gruppe. Wie hoch die italienische Auswanderung aus Istrien nach Deutschösterreich zu diesem genauen Zeitpunkt war, ist nicht genau feststellbar, sie dürfte aber nicht ins Gewicht gefallen sein. Die Inkludierung dieser Gebiete aus antisemitischen Gründen ist auch unwahrscheinlich, da nach der Volkszählung von 1910 der jüdische Bevölkerungsanteil in diesen adriatischen Regionen - mit Ausnahme von Dubrovnik -

16. Februar 1919 auch für die SDAP von größter Bedeutung. Ausländer einzubürgern gehörte zum politischen Kalkül.⁴¹² Für die Italiener und anderen Neoausländern in Vorarlberg bedeutete das deutschösterreichische Staatsbürgerrechtsgesetz vom 5. Dezember 1918 vor allem die vorübergehende Wiederherstellung der Aufenthaltssicherheit, die sie mit Ausrufung des Nationalstaats der Deutschen in Österreich am 12. November verloren hatten. Vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags von Saint-Germain (16. Juli 1920) waren nämlich alle - nicht in Galizien heimatberechtigten - Personen, die nach dem Gesetz vom 5. Dezember 1918 eine Erklärung abgegeben hatten, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, als heimatlose deutschösterreichische Staatsbürger nach dem Heimatrechtsgesetz 1863 zu behandeln und durften daher aus dem Gebiete der Republik (Deutsch)Österreich nicht abgeschafft werden (Rudigier 1995, 155).

Für den Arbeiterbezirk Bludenz wurde das Einbürgerungsverhalten der italienischen Minderheit bereits aufgearbeitet⁴¹³. Nach Rudigiers Erhebung kamen bei der Staatsbürgerschaftserklärung 1918/1919 im Bezirk Bludenz 600 Trentiner erklärungsberechtigte Neoausländer und 9 erklärungsberechtigte reichsitalienische Altausländer in Frage. Von dieser Gesamtsumme von 609 betroffenen Italienern haben sich - im Zeitraum vom 15. Dezember 1918 bis 30. September 1919 - bei der BH Bludenz 214 in schriftlicher Form zum neugegründeten deutschösterreichischen Nationalstaat bekannt. Geht man von dem Bevölkerungsanteil, der nach der Volkszählung von 1910 bestand aus, so gab es kurz vor dem Krieg in Bludenz 1.724 Personen italienischer Umgangssprache mit cisleithanischer Staatszugehörigkeit (1912, Tabellen 58) und 207 Reichsitaliener⁴¹⁴ (1913, Tabellen 7). Von rund 2.000 Italienern im Bezirk Bludenz im Jahre 1910 waren also im Jahre 1919 607 Österreicher.

verschwindend klein war. Kann es sein, daß man hier zum ersten Mal einer - in der Zweiten Republik wohl weitverbreiteten - expliziten *Tschuschenfeindlichkeit* gegenüber Südslawen begegnete?

⁴¹² Die Stärke der SDAP in den jeweiligen Gemeindestuben und bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften dürfte gerade bei der in solchen Fällen oft nötigen behördlichen Kulanz gegenüber Ausländern ausschlaggebend gewesen sein. Das Einbürgerungsverhalten und die Rate der erfolgreichen Einbürgerungsfälle dürfte regional stark beeinflusst worden sein von diesem Engagement der SDAP.

⁴¹³ Obwohl die Vorarlberger Bezirke Bludenz und Feldkirch wirtschaftlich und sozial unterschiedlich strukturiert sind, können die von Rudigier (1995) gezogenen Schlüsse als grobe, wenn schwer übertragbare Anhaltspunkte für die Lage in der Industriestadt Dornbirn dienen.

⁴¹⁴ Wobei anzunehmen ist, daß die reichsitalienische Bevölkerung durch Internierungen und Abschaffungen und die männliche Welschtiroler Bevölkerung durch den Kriegsdienst stark dezimiert wurde.

Einbürgerung im Bezirk Bludenz nach dem Gesetz von 5. Dezember 1918 (auf dem Erklärungswege vor BH)

Gesamtanzahl der Erklärenden:	296	
Trentiner:	207 (69,1%)	
Von der Erklärung betroffene Trentiner:	600	
Reichsitaliener:	6 (02%)	
Von der Erklärung betroffene Reichsitaliener:	9	
<hr/>		
Erklärung nur für sich selbst:	101	101
Erklärung für 2 Familienmitglieder:	22	44
Erklärung für 3 Familienmitglieder:	12	36
Erklärung für 4 Familienmitglieder:	24	96
Erklärung für 5 Familienmitglieder:	20	100
Erklärung für 6 Familienmitglieder:	19	114
Erklärung für 7 Familienmitglieder:	10	70
Erklärung für 8 Familienmitglieder:	3	24
Erklärung für 11 Familienmitglieder:	2	22
<hr/>		
(Gesamtsumme der Eingebürgerten	<u>607</u>)	
Frauen (als Erklärende):	74 (34,7%)	
Davon als Witwen ausgewiesen:	13	

Quelle: Rudigier 1995, 155

Rudigier kehrt hervor, dass es bei dieser ersten Einbürgerungswelle im Bezirk Bludenz betont reibungslos vor sich gegangen ist. Es ist aber zu vermuten, dass die SDAP in den revolutionären Umsturztagen nach dem verlorenen Krieg gerade in dieser sozialdemokratischen Eisenbahnerhochburg einen gewissen Einfluß auf die Einbürgerung gewonnen hat.⁴¹⁵ Die christlichsozialen und deutschnationalen Parteien hatten seit Jahrzehnten eine Abwehrkampf gegen die italienische Einwanderung in Vorarlberg geführt. "Die Christlichsozialen äußerten, vor allem mittels ihres Sprachrohrs, des Vorarlberger Volksblatts, die Befürchtung, dass das eingesessene Bürgertum durch die zugewanderte

⁴¹⁵ Gerade die Bludener Gemeinderat galt vor dem Krieg als betont fremdenfeindlich. Ein Beispiel hierfür war die Praxis der Ausweisung minderjährigen Welschtiroler nach dem Heimatrecht. (Sutterlütli 1989, 44-45)

Arbeiterbevölkerung, die in manchen Industriegemeinden an Zahl die besitzenden Bürger überstieg, geschädigt werde (...)." Die Deutschnationalen, die aus den Liberalen hervorgegangen waren, bekämpften die italienische Zuwanderung aus nationalistischen Motiven." (Sutterlütli 1989, 43-44). So mussten die eingebürgerten Italiener der deutschnationale SDAP fast automatisch als Wähler zufallen, nicht zuletzt deshalb, weil sie - in Gegensatz zu den Tschechen in Wien - keine eigenen ethnisch-sozialdemokratischen Parteistrukturen besaßen.⁴¹⁶

Nach Sutterlütli war die Bezirkshauptmannschaft in Bludenz seit Jahrzehnten für ihre Italienerfeindlichkeit bekannt. Durch die Ausschaltung des Parlaments im März 1914 und Sonderverordnungen der Kriegsdiktatur in ihren willkürlichen Neigungen bestätigt, wollte die BH Bludenz das *Italienerproblem* während des Ersten Weltkriegs durch die Abschaffung dieser *Elemente* zurück in die Heimatgemeinden endlich lösen. Dies scheiterte am Widerstand der Arbeitgeberseite.

"In Bludenz waren durch die Schließung einiger Betriebe der Fa. Getzner, Mutter & Cie. viele italienische Arbeiter und Arbeiterinnen arbeitslos geworden. Die BH Bludenz überlegte sich, alle arbeitslosen Italiener aus Staatssicherheitsgründen und wegen der hohen Verpflegungskosten aus dem Bezirk auszuweisen. Der Plan wurde dann jedoch wieder fallengelassen, da diese Maßnahme, die Großindustriellen (also die Inhaber der Fa. Getzner), welche bisher schon bedeutende Summen an Arbeitslosenunterstützungen zur Erhaltung eines Stockes geschulter Arbeiter geopfert (hatten), sehr empfindlich treffen würde." (Sutterlütli 1989, 79)

Dass sich ausgerechnet diese BH bei den - oft sogar bestimmungswidrig ausgefüllten - Staatsbürgerschaftserklärungen im Jahre 1918 und 1919 so großzügig zeigten, liegt sicherlich am Einfluß der erstarkten Sozialdemokratie. Am 11. Juni 1920 kündigten die Christlichsozialen ihre Koalition mit den Sozialdemokraten in der Nationalversammlung auf. Es begann eine Zeit des Zurückdrängens sozialdemokratischen Einflusses in ganz Österreich. Ein Monat später (16. Juli 1920) trat der Staatsvertrag von St. Germain in Kraft. Hiernach

⁴¹⁶ Vgl. Sutterlütli: "1915 lösten die Behörden alle italienischen Vereine in ganz Österreich, auch im Trentino, als *staatsgefährlich* auf und beschlagnahmten ihr Vermögen. Das Ziel, das dahinterstand, war, der irredentistischen Bewegung (...) die mögliche organisatorische Grundlage zu entziehen. (...)" In Vorarlberg waren von dieser Maßnahme die katholische italienische und sozialdemokratische italienische (*Società Italiane die Lavoratori e Lavoratrici*) Vereine betroffen.

war die nach bloßer Deklaration erworbene Staatsbürgerschaft von in Deutschösterreich Nichtheimatberechtigten ungültig. Das Ansuchen musste nochmals unter verschärften Bedingungen eingereicht werden. Wer dies nicht erfüllen konnte, drohte die Gefahr nachträglich zum Staatenlosen degradiert zu werden. Auch diejenigen, Alt- und Neoausländer, die noch nicht angesucht hatten, bekamen aber eine zweite Chance österreichische Staatsbürger zu werden.

5. Reethnisierung durch Sprache und Rasse

Der zweite Anlauf zur Einbürgerung der durch den Kollaps der Monarchie geschaffenen Neoausländer gestaltete sich anders als der erste. Ab diesem Zeitpunkt gab es offiziell nur noch ein Einbürgerungsverfahren anstatt wie bisher zwei. Dafür beinhaltete das neue Einbürgerungsverfahren eine Bestimmung, die rein theoretisch genauso die Tschechen und Italiener wie die Galizier und Magyaren hätte gefährden können. Nach dem Staatsvertrag von St. Germain wurden alle Nachfolgerstaaten Cisleithaniens - also auch Österreich - verpflichtet, ihre im Ausland lebenden Volksangehörigen neuerlich die Möglichkeit zu geben, sich um die Staatsbürgerschaft ihres Herkunfts- oder Stammlandes⁴¹⁷ zu bewerben. In der dazugehörigen Vollzugsanweisung vom 20. August 1920 bezeichnete sich Österreich als - nach den Kriterien der Sprache und Rasse - Teil des deutschen Volkes. Ehemalige Bürger Cisleithaniens, die keine Heimatberechtigung in einer Gemeinde der Österreichischen Republik vorweisen konnten, bekamen die - nun nach einheitlichen Bestimmungen gestaltete - Möglichkeit, sich um die Staatsbürgerschaft des Landes zu bewerben. Diese Bewerbung - Option genannt - stand jedem Neoausländer zu, der nachweisen konnte, dass er Deutsch als Umgangssprache sprach und zur deutschen Rasse⁴¹⁸ gehörte.⁴¹⁹ Somit führte die österreichische Nationalversammlung erstmals - neben dem Deutschnationalismus - auch den Rassismus aus Grundpfeiler der Ersten Republik ein. Diese Wende kurz nach der Republikgründung geschah im offenen Widerspruch zum Staatsvertrag mit den Siegermächten.

⁴¹⁷ Sinngemäß hieß es im Vertrag: das Land in dem die Bevölkerungsmehrheit *die gleiche Sprache spricht und die gleiche Volk angehört* wie der Bewerber. Unter *Volk* verstanden die Amerikaner, die bei den Verhandlungen mit den Nachfolgerstaaten federführend waren, eine Gruppe mit *gemeinschaftlicher Organisation, Leben und Traditionen* ('community of organisation, of life and of tradition), und *ausdrücklich* nicht gemeinsamer biologischen Abstammung oder Blut (Stourzh 1994, 79).

⁴¹⁸ Zahlreiche Vereine in Österreich boten ab diesem Zeitpunkt ihre Mitglieder Ariernachweise an, um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen. (Grandner 1995, 78).

a. Erfindung der Deutschen Rasse

Die Vollzugsanweisung vom 20. August 1920 stellte gleich in zweifacherweise eine Verletzung des Vertrags von St. Germain dar. Die Siegermächte wollten nämlich durch diesen Vertrag mit der Republik Österreich - als einem der Nachfolgerstaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie - den ethnischen Spannungen in der Region Rechnung tragen. Vor allem die USA waren sich bewußt, dass nach den Bestimmungen des, in den beiden ehemaligen Reichshälften gültigen Heimatrechts, bei den Staatsbürgerschaftsverleihungen in den neuen Nationalstaaten Ungerechtigkeiten vorprogrammiert waren. Die Alliierten waren sich im klaren, dass sich gerade der deutsche, aber auch der tschechischen Nationalismus in den Jahrzehnten vor Kriegsausbruch in eine extrem fremdenfeindliche Richtung entwickelt hatte. Es war also zu befürchten, dass in allen neuen Nachfolgerstaaten - also Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei - Einzelpersonen, die nach ihrer Sprache oder Ethnizität nicht zum Mehrheitsvolk gehörten, den Wunsch haben würden in das Land auszuwandern, in dem sie nach Sprache und Volksgruppe zum Mehrheitsvolk gehörten. Diese Bestimmung wurde ausschließlich deswegen erwägt, um ethnische und religiöse Minderheiten zu schützen. Aus diesem Grund steht ausdrücklich im Staatsvertrag, dass Menschen, die in einem anderen Nachfolgerstaat heimatberechtigt sind und "par la *race* et la *langue*" (nach Rasse und Sprache) zum Mehrheitsvolk Österreichs gehören, das Recht haben für die österreichische Staatsbürgerschaft zu optieren. (Grandner 1995, 70). Österreich wird ausdrücklich nicht als deutscher Staat verstanden⁴²⁰. In der Vollzugsanweisung vom 20. August 1920 hat sich aber Österreich zum Staat der deutschen Sprachgruppe und Rasse erklärt. So wurden die Schutzbestimmungen des Vertrags von St. Germain völkerrechtswidrigerweise auf den Kopf gestellt.

Bei der Übertragung der Begriffe *langue* und *race* aus dem damals in diplomatischen Verhandlungen üblichen Französisch ins Deutsche wurde der Begriff *race*⁴²¹ falsch und

⁴¹⁹ Optanten mußten entsprechend dieser Anweisung 'nach Rasse und Sprache zur deutschen Mehrheit der Bevölkerung Österreichs' gehören. (Grandner 1995, 75).

⁴²⁰ Im Gegenteil, die Alliierten zwangen die Republik *Deutschösterreich* das Wort *Deutsch* aus allen amtlichen Dokumente offiziellen zu entfernen.

⁴²¹ Woodrow Wilson und seiner Berater in Fragen Minderheitenrechte bei bei der Pariser Vorortverhandlungen, David Hunter Miller, bezogen sich bei der Verwendung des Begriffs *race* auf dem Schutz von Menschengruppe, die wegen ihrer

sinnentstellend übersetzt. Dies stellt die zweite Verletzung des Vertrags von St. Germain dar. Der Begriff *race* wurde, neben *langue* einführt, um Gruppen zu bevorzugen, die nicht hauptsächlich oder ausschließlich wegen ihrer Umgangssprache benachteiligt wurden. Hierbei wurde während der Verhandlungen wiederholt auf die jüdischen Bevölkerungen Ostmittel- und Südosteuropas Bezug genommen.⁴²² Dass man bei der Anwendung des Staatsvertrags und seiner Umsetzung durch die Vollzugsanweisung vom 20. August 1920, *race* statt nach seiner eigentlichen Bedeutung (Nationalität oder Volksgruppe), mit *Rasse* übersetzen ließ, wurde sowohl von den traditionell antisemitischen Parteien - Christlichsozialen und Deutschnationalen⁴²³ - wie von der bis dorthin internationalistisch geltenden SDAP⁴²⁴ mitgetragen.

Die Anwendung der Vollzugsanweisung in Vorarlberg verdeutlicht die bereits in der einschlägigen historischen Forschung zur österreichischen Option gemachten Feststellungen über die antisemitische Natur der Option (Besenböck 1992; Stourzh 1994; Mussak 1995, Grandner 1995). Stellt man nämlich den Umgang der österreichischen Behörden mit den unterschiedlichen Volksgruppen einander gegenüber, so wird die Intention der Rassenbestimmung eindeutig. Die tschechische Volksgruppe in Wien und Niederösterreich und die italienischen Volksgruppe in Tirol und Vorarlberg wurden nämlich von den zuständigen Einbürgerungsstellen äußerst entgegenkommend behandelt. Ihr Verhalten in bezug auf die jüdischen Bewerber aus Galizien oder Ungarn war genau umgekehrt. Dies lässt sich anhand der Auswertung von Rudigier für Bludenz genau belegen.

Zugehörigkeit zu einer bestimmten *Rasse*, Religion oder Sprachgruppe gefährdet sein könnten. Hierbei verwendete er den Begriff *race* in dem damals im englischen Sprachraum üblichen ethnischen Sinn (*the English race*), ähnlich wie den Begriff Nationalität (Deutsche in Österreich) in der Habsburger Monarchie verwendet wurde. (Stourzh 1994, 79). Wilson hatte niemals beabsichtigt, daß die Einführung des Begriffs *race* in dem Staatsvertrag zu seiner Anwendung im rassistischen, biologistischen Sinne der deutschnationalen Antisemiten Verwendung finden sollte.

⁴²² Bezeichnenderweise steht im ursprünglichen Verhandlungsentwurf der österreichischen Delegation statt *Rasse*, Volksstamm als Übersetzung von *race*. (Grandner 1995, 69). Dies deutet darauf hin, daß man in Wien sehr wohl im klaren war, was die Amerikaner mit der Option intendierten.

⁴²³ Die Deutschnationalen vertraten bereits zu dieser Zeit Vorformen des nationalsozialistischen Konzepts der Minderwertigkeit von Juden und Slawen. Die Christlichsozialen nährten sich erstmals - wenn nicht in der Theorie so in der Praxis - diese Position mit ihrer Unterstützung der Vollzugsanweisung an. Bis dorthin war die katholische Antisemitismus nämlich betont antibiologistisch. Juden die sich zum Christentum bekehren ließen sollten als gleichwertig geachtet werden. Den weitesten ideologischen Weg müßten jedoch die Sozialdemokraten bewältigen. Mit ihrer Zustimmung zur Vollzugsanweisung bewegten sie sich vom deutschnationalen Konsens weg und bis hin in gefährlicher Nähe des Rassismus. Dieser gewaltige Rechtsruck in der Praxis wurde in der austromarxistischen Theorie jedoch nie nachvollzogen.

⁴²⁴ 'Unterstaatssekretär Dr. Wilhelm Ellenbogen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, (sozialdemokratisch) stellte hiezu den Antrag nach den Worten 'Rasse und Sprach' den Artikel 80 des Staatsvertrages von St. Germain zu zitieren. Der Kabinettsrat gab noch in seiner Sitzung vom 17. August für die Erlassung der Vollzugsanweisung in der von Dr. Ellenbogen vorgeschlagenen Fassung seine Zustimmung.' (Mussak 1995, 285)

Nach Mussak kann die Gesamtsumme der Optionsanträge erst dann relativ genau hochgerechnet werden, nachdem die damals nicht ausgewerteten Rohdaten der Option und Nachkriegsvolkszählungen vollständig aufgearbeitet werden. Um für die Zwecke dieser Studie eine ausreichende ungefähre Rahmenordnung festzustellen, reichen jedoch die zeitgenössischen und modernen ungenauen Abgaben. Mussak zitiert Quellen, die allerdings alle schlecht belegbar sind, die die Zahl der betroffenen Bewerber (mit Angehörigen) mit mindestens etwa 200.000 und höchstens 350.000 beziffern. Die positiv erledigten Fälle, vor allem bei den galizischen Juden, dürften viel niedriger liegen. (1995, 416-426). Nach Besenböck könnte die Gesamtzahl bei über einer halben Million liegen. So wurde von dem im Jahr 1922 für die Option zuständigen Innenminister Leopold Waber behauptet, "dass in Österreich 180.000 Optionsgesuche für mindestens 540.000 Personen eingebracht wurden, bei deren Erledigung die Behörde mit größter Liberalität vorgegangen ist." (Besenböck 1992, 130). Auch die untere Schätzung von etwa 200.000 betroffenen Personen zeigt, dass die Einbürgerung gewaltige politische und gesellschaftliche Sprengkraft in sich bürgte. 200.000 neue Bürger bedeuteten mit der Zeit genauso viele potentielle Wähler. Viele dieser Exausländer brachten auch handwerkliche oder sonstige Fachkenntnisse mit sich und stellten somit ein wirtschaftliches Konkurrenzpotential dar. Für die Deutschnationalen waren sie weder als Wähler noch als Finanziers interessant. Es war kaum vorstellbar, dass dieser Partei nach ihren fremdenfeindlichen Kampagnen in den letzten Jahren Juden, Tschechen oder Italiener in großer Zahlen zuströmen würden. Die Christlichsozialen konnten höchstens mit Teilen der - aus der Tschechoslowakei und Italien stammenden - wertkonservativen mittelständischen katholischen Zuwanderer rechnen.⁴²⁵ Die Sozialdemokraten würden, dies war zu dieser Zeit allen Beteiligten klar, bei der Option das große Los ziehen. Da sie auf keinen Fall auf diese sicheren Wählerschichten bei den Wiener Tschechen - aber auch westösterreichischen Italiener - verzichten wollten waren sie offensichtlich bereit, die klassenspezifisch eher heterogenen Ostjuden zu opfern. Diese opportunistischen Haltung verstärkend wirkte die Tatsache, dass die jüdischen Galizier und Ungarn keine Schutzmacht hatten. Von der neuen polnischen Regierung war nicht zu befürchten, dass sie versuchen würden Österreich zu erpressen, um die Lage ihrer ehemaligen nichtkatholischen Landsleute

⁴²⁵ Bereits vor der Jahrhundertwende, zur Zeit des christlichsozialen Bürgermeisters Karl Lueger, hat es sich gezeigt, daß weder die tschechischen Sozialdemokraten noch die bürgerlichen Nationalisten wirklich in der Lage waren das bürgerlich-katholische Lager politisch wirksam zu begegnen. (Glettler 1972, 316). So wäre es zu erwarten, daß nichtproletarischen bzw. nichtmarxistischen tschechischen Schichten mittelfristig den deutschnationalen Christlichsozialen zufallen könnten.

zu verbessern⁴²⁶. Wäre das autoritäre Regime des Diktators Admiral Miklós Horthy überhaupt bereit gewesen den jüdischen Magyaren in Österreich als Schutzmacht zur Verfügung zu stellen, so hätte er mit der endgültigen Abtretung Deutschwestungarns an Österreich im Dezember 1920 jede Chance hierzu verloren, dies zu tun.

b. Tschechen und Juden

Sowohl die Bevorzugung der Tschechen wie auch die Benachteiligung der Juden bei der Option stützen sich auf übergeordnete rechtliche Instanzen. Am 7. Juni 1920, also in der Zeit zwischen der Ratifizierung des Staatsvertrags von St. Germain (10. September 1919) und dessen Inkrafttreten (16. Juli 1920) - beziehungsweise die Veröffentlichung der Vollzugsanweisungen (20. August 1920) unterzeichneten Österreich und die Tschechoslowakei den Brünner Vertrag. Er bestimmte in Artikel 9, dass die Vertragspartner "im gegenseitigen Verhältnisse bei der Durchführung der Optionsbestimmungen (...) in liberaler Weise vorgehen und insbesondere die Worte "par la *race* et la *langue*" derart deuten wollen, dass im allgemeinen praktisch hauptsächlich die Sprache als wichtigstes Kennzeichen der Volkszugehörigkeit in Betracht gezogen werde." (Grandner 1995, 75). Nach der Veröffentlichung der Vollzugsanweisung in August 1920 beschwerte sich Prag. Die österreichische Regierung betonte, dass nicht nur die Nichtjuden, sondern auch die tschechischen und slowakischen Juden nichts von der antisemitischen Rassenbestimmung in dieser Anweisung zu befürchten hätten. "Auf eine Anfrage der Tschechoslowakei, warum die Vollzugsanweisung vom 20. August 1920 vom Brünner Vertrag abweichende Regelungen enthalte, rechtfertigte sich das Innenministerium, dass 'die unter den schwierigsten Verhältnissen lebende Republik Oesterreich (...) sich gegen das Einströmen unwillkommener Elemente - dass darunter tschechoslowakische Optanten nicht gemeint sein konnten, bedarf keiner weiteren Beteuerung - wo immer tunlich (...) sichern' musste. Es habe, so wurde

⁴²⁶ Er war nämlich genau das Gegenteil zu erwarten. Im berüchtigten *Sever-Erlass* (Abreisendmachung von Fremden) von 9. September 1919 hatte der Landeshauptmann von Niederösterreich verordnet, daß 'alle ehemaligen Angehörigen der österr.-ungar. Monarchie, welche nicht in einer Gemeinde Deutschösterreichs heimberechtigt sind, sofern sie sich nicht bereits vor dem 1. August 1914 in Deutschösterreich dauernd aufgehalten oder seither die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, aufgefordert, sich bis zum 20. September 1919 aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete zu entfernen.' (Grandner 1995, 72) Am 3. Jänner 1921 reichte die polnische Regierung eine Klageschrift beim Völkerbund gegen Österreich ein wegen der Abschiebung von jüdischen Polen. Die polnische Regierung wollte jedoch nicht erreichen, daß Juden und Katholiken in Österreich bei der Option gleichbehandelt werden, sondern lediglich verhindern, daß Juden nach Polen abgeschoben werden. Bei den Verhandlungen mit dem Völkerbund willigte Österreich ein, daß 'Personen, welche die Option auf Grund des Art. 80 des Vertrages von St. Germain beantragt haben' während der Dauer ihres Verfahrens nicht abgeschoben werden dürfen (Besenböck 1992, 59). Die Fälle der tatsächlichen Abschaffung auf Basis

beschwichtigend weiter festgestellt, 'bei Optionen tschechoslowakischer Staatsangehöriger - auch wenn es sich um Bekenner des mosaischen Glaubens handelte - von Anfang an und ausnahmslos' die Vollzugsanweisung im Sinne des Brünner Vertrages angewendet."
(Grandner 1995, 78).

Dass die Behandlung der jüdischen Galizier genau umgekehrt gehandhabt werden sollte, hatte sich bereits Wochen vor der Veröffentlichung der Vollzugsanweisung angekündigt. Die einzige politisch relevante Parlamentspartei, die nicht offiziell antisemitisch war, war die SDAP. Mit der Unterstützung des niederösterreichischen sozialdemokratischen Landeshauptmannes⁴²⁷ Albert Sever für diese Rassenbestimmung und seine antisemitische Anwendung ist die letzte antirassistische Bastion Österreichs gefallen.⁴²⁸ "Am 6. Juli 1920 hatte sich der niederösterreichische Landeshauptmann Albert Sever mit dem "dringenden Ersuchen" an das Staatsamt des Innern gewandt, "die Artikel 80 des Staatsvertrages von St. Germain eine solche strenge Auslegung zu geben, welche das Optionsrecht der israelitischen Flüchtlinge aus dem Osten der ehemaligen Monarchie und aus Ungarn ausschliesst."
(Grandner 1995, 75)

Die Christlichsozialen sprachen eine noch deutlichere Sprache. Im folgenden wird ein Auszug aus einer Anfrage (14.12.1920) einiger christlichsozialen Abgeordneter kurz vor Ablauf der Anmeldefrist für die Option am 15. Jänner 1921 dargestellt. "(D)och nie und nimmer (wird) jemand behaupten dürfen, dass die Ostjuden unserer Rasse angehören (...)". In bezug auf diese Anfrage ersuchte die Großdeutsche Volkspartei den Innenminister, "alles vorzukehren, dass die Optionsgesuche von Ostjuden im Sinne der klaren Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain abschlägig beschieden werden." (Grandner 1995, 78-79)
Das gesamte politische Spektrum der Ersten Republik hatte sich somit de facto zum

des *Sever-Erlass* waren sehr gering (Besenböck 1992, 55). In Gegensatz zu der Tschechoslowakei, Italien, Ungarn und das Königreich SHS führte Polen keine gesonderten Verhandlungen mit Österreich über die Option (Mussak 1995, 307-336).

⁴²⁷ Das traditionell katholisch-konservative Reichsrats- bzw. Bundesland Niederösterreich hatte zu dieser Zeit eine SDAP Landeshauptmann, weil das *Rote Wien* erst am 1.1.1922 den Status eines eigenen Bundeslandes erhielt.

⁴²⁸ Das die Aufgabe des Antirassismus und die Übernahme des amtlichen Antisemitismus den Weg zur Vertreibung der Juden aus Mitteleuropa ebnete, 'ahnte' der reichsdeutsche Rechtsgelehrte Hans Liermann in einem 1928 erschienen grundsätzliche Kritik an die österreichische Option. 'Der Verwaltungsgerichtshof war vor die Frage gestellt, ob ein Jude optieren könne, und verneinte sie zu Unrecht. Es kam auf die Auslegung des Begriffes Rasse in dem Passus an '*personnes parlant al meme langue et ayant la meme race*'. Das Gericht legte hier Rasse als anthropologische Rasse aus. Die Folge ist, daß Juden für keinen Staat ein Optionsrecht haben, weil keiner der Nachfolgestaaten eine jüdische Mehrheit hat. (Liermann 1928, 311, zitiert nach Besenböck 1992, 117-118) Es sollte aber hier betont werden, daß dieser Dreiparteienkonsens bei der Frage Antisemitismus in keiner unmittelbaren Zusammenhang mit der physischen Vernichtung der Juden steht. Die Haltung der SDAP war rein opportunistisch, mit Ausnahme von offenen Rassisten wie Albert Sever. Auch die Antisemitismus der

Rassismus und Antisemitismus bekannt.⁴²⁹ Dieser politischer Konsens fand dann in einer Verwaltungsgerichtsentscheidung vom 9. Juni 1921 seine rechtliche Entsprechung. Mit diesem Erkenntnis lehnte das Gericht die Bewerbung des jüdischgalizischen Deutschen Moses Dym - wohnhaft in Wien, heimatberechtigt in Lisko - ab, weil er zwar in der Lage war den Nachweis zu erbringen, dass er Deutsch als Umgangssprache verwendete, nicht aber dass er zur deutschen Rasse gehörte. Nach Meinung des Gerichts lag es auf der Hand, "dass die Norm sich hier nicht etwa nur einer bedeutungslosen Tautologie bedient, sondern dass an dieser Stelle das Optionsrecht tatsächlich von zwei Voraussetzungen abhängig machen wollte, die beide gegeben sein müssen, soll der Anspruch Rechtsbestand haben." In der vom fünfköpfigen Gericht nicht einheitlich vertretenen Meinung⁴³⁰ bezüglich der Bedeutung von Rasse und Sprache heißt es sinngemäß, dass Juden nur in dem Nachfolgerstaat der Habsburger Monarchie a priori eine Optionsrecht hätten, in dem sie nach Sprache und Rasse die Mehrheit bildeten. Da dies jedoch in keinem der Nachfolgerstaaten der Fall war, hätten sie nach geltender Rechtsauffassung nirgends das Recht zu optieren. Sie stellten somit rein rechtlich gesehen einen ethnischen Fremdkörper in Mitteleuropa dar⁴³¹. Auf diese fatale Logik hinaus hätte es zwei mögliche Schlußfolgerungen gegeben. Man hätte erstens die verzerrende Übersetzung von *race* in Rasse durch die Vollzugsanweisung als Optionskriterium verwerfen können und sie mit dem richtigen Begriff Volksgruppe oder Nation ersetzen können. Zweitens, und dies ist leider dann tatsächlich passiert, daraus schließen können, dass Juden tatsächlich in Mitteleuropa fehl am Platz sind.

Christlichsozialen blieb im Kerne religiös und klassenspezifisch motiviert. Nur die Deutschnationale waren bereits zu dieser Zeit offen für den biologistischen und wohlgerneht auch im Grundtenor antiklerikalen Ansätze der *Rassenhygiene*.

⁴²⁹ Somit handelten alle drei Parlamentsparteien gesetzwidrig, da das Judentum seit 1868 bzw. 1890 durch die Anerkennung als österreichische Religionsgemeinschaft nicht nur als Teil des österreichischen Volkes, sondern eben als Religionsgemeinschaft - ähnlich der Protestanten A.C und H.C - und nicht als Rasse anerkannt war. Es wäre niemanden auf die Idee gekommen, protestantische Galizier beim Ansuchen um die österreichische Staatsbürgerschaft abzulehnen, weil sie als Protestanten zwar sprachlich aber nicht rassistisch deutsch waren. 1910 hatte es in Galizien neben der *Rasse* der Katholiken (3.731.569/Römisch, 3.379.613/Griechisch, 1.392 Armenisch, 37 Alt), noch 11 weiteren *Rassen* gegeben: u.a. 871.906 Angehörige der israelitischen *Rasse*, 33.210 der protestantischen *Rasse* (Augsburger Bekenntnis), 3.935 der protestantischen *Rasse* (helvetischer Bekenntnis), 2.770 der griechisch-orientalischen *Rasse* und 497 der mennonitischen *Rasse* (Volkszählung 1912, 54).

⁴³⁰ Diese Position wurde zwar nach Besenböck nicht rechtskräftig, widerspiegelt jedoch die Einstellung der Mehrheit des Gerichts. Es ist in der Ersten Republik zur einer definitiven Erklärung des Begriffs *deutsche Rasse* nie gekommen. Im Referentenantrag des Gerichts steht, 'daß diese beiden Begriffe einen natürlichen Zusammenhang haben, denn die Sprache wird im Verkehr mit den Mitmenschen, unter denen er (der Mensch) ständig oder gewöhnlich lebt für ihn und seine Nachkommen zur Umgangssprache, denn die kann von ihm frei gewählt werden. Anders verhält es sich mit der Rasse des Menschen. Sie ist eine ihm angestammte, ihm inhärente, durch physische oder psychische Momente bestimmte und charakterisierte Eigenart dauernden Charakters, ein ihm anhaftender Zustand, der nicht willkürlich abgelegt und nicht nach Belieben verändert werden kann.' (Besenböck 1992, 101)

⁴³¹ Diese Auslegung hatte im wahrsten Sinn des Wortes fatale Folgen für die in Mitteleuropa lebenden Juden, die aber mit Sicherheit von den Richtern nicht beabsichtigt wurden. Auch die frühen österreichischen Nationalsozialisten - die *Deutsche Arbeiterpartei*, die in Mai 1918 in *Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei* (DNSAP) umbenannt wurde und somit älter als die bayrische NSDAP (1919) war - waren sich nicht im Klaren auf welche Weise sie Österreich *judenrein* machen

c. "In Bludenz bohren, in Italien ganz fremd"

Fälle von jüdischen Italienern, die in Tirol oder Vorarlberg optieren wollten und hierbei wegen ihrer mosaïschen Herkunft Schwierigkeiten hatten, sind derzeit nicht bekannt. Die Kulmination des Optionsprozesses machte nun die Lage für alle Neoausländer neuerdings wieder unsicher. Mit der *Amtlichen Stellungnahme des Bundesministers für Inneres in Optionsangelegenheiten* des neuen Innenministers Leopold Waber Ende Juni 1921 war der Kreis der potentiellen Einbürgerungskandidaten stark dezimiert worden. Waber erklärte, dass unter seiner Amtsführung die Staatsbürgerschaftsbewerbungen streng nach dem Kriterium beurteilt werden, ob die Bewerber eindeutig nachweisen könnten, dass sie in ihrem persönlichen Alltag in der deutschen Sprache verkehrten und ob sie eindeutig nachweisen könnten, dass sie im Sinne des Verwaltungsgerichtshofserkenntnisses zur deutschen und nicht zur jüdischen Rasse gehörten.⁴³²

Punkt II: Verfügung über die nunmehrige Behandlung
der Optionsgesuche:

(...) Die im Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 9. Juni 1921, Z. 2973 ausgesprochene Rechtsauffassung, dass es nicht genügt, dass der Optierende die gleiche Sprache redet wie die österreichische Bevölkerungsmehrheit, sondern dass er auch der gleichen Rasse angehören muß wie sie, ist für das Ministerium bindend und hat ausnahmslos bei der Entscheidung der Optionsgesuche zur Anwendung zu kommen. Kein Beamter ist berechtigt, von dieser Auffassung abzugehen, auch der Minister darf für sich das Recht einer abweichenden Judikatur nicht in Anspruch nehmen. (...) Durch die individuelle und wohlwollende

wollten. Die österreichischen Nationalsozialisten saßen bereits ab den Parlamentswahlen 1911 mit drei Mandate im österreichischen Reichsrat (Fischer 1984, 49).

⁴³² Die Verwaltungserkenntnis von 9. Juni 1921 und das sog. Waber-Erlass sind genauso als rechtlichen Grundlage des amtlichen Rassismus in Österreich zu betrachten wie die Entscheidung des amerikanischen Obersten Gerichtshof (1896) im Falle von *Plessy vs. Ferguson* von 1896 (Sensenig 1997, 1-3). In beiden Fälle legte ein hohes Gericht der Judikatur und der Politik Grundsätze vor, die sich auf dem Basis der rassistischen Ungleichheit stützten. Die Rassentrennungspolitik der Vereinigten Staaten fand erst nach 58 Jahre mit der Aufhebung des Grundsatzes *separate but equal* im Gerichtsurteil *Brown vs. Board of Education* 1954 ihr Ende. Die österreichische Rassentrennungspolitik fand zu erst einmal ihre Bestätigung im katholischen Ständestaat (obwohl noch keine ausdrücklich rassistische Verordnungen zusätzlich erlassen wurden müßten. Vgl. John/Lichtblau 1990, 296). Die Rassendiskriminierung gegen Juden mündete schließlich in die Übertragung der Nürnberger Rassengesetze auf die Ostmark im Jahre 1938. Erst in Mai 1945 wurde, auf Veranlassung der Siegermächte, die Rassendiskriminierung in Österreich aufgehoben. Das Kuriose heran wäre, daß die USA Österreich zwang seine Rassenbestimmungen aufzugeben, die amerikanische Rassengesetze aber noch ein Jahrzehnt in Kraft bleiben wurden. Es dürfte jedoch nicht unwesentlich sein, daß die Aufgabe des amtlichen Rassismus in Österreich - in Gegensatz zu den USA - von Außen erzwungen wurden. Dies müßte bei der Berücksichtigung von möglichen rassistischen Bestimmungen in der Folgezeit als wichtiges Aspekt mitberücksichtigt werden.

Rücksichtnahme im Einzelfalle begründete Optionspraxis wird aber (...) die Überbevölkerung⁴³³, an der der Staat leidet, noch durch Elemente, die der Rasse nach verschieden sind, vermehrt." (Besenböck 1992, 123-124)

Hätte man den Waber-Erlaß der Wiener Bundesregierung in Vorarlberg so angewendet, wie es in der amtlichen Stellungnahme wortwörtlich verordnet war, denn hätten die meisten italienischen Optanten abgelehnt werden müssen. Die Erhebung von Rudigier zeigt aber überzeugend, dass man - wenigstens im Fall Bludenz - bei den Italiener nicht nach Gründen gesucht hatte, das Einbürgerungsprozeß zu erschweren. Kann man die Option im Bezirk Bludenz als annähernd repräsentativ für die Staatsbürgerschaftsanträge der ehemaligen cisleithanischen Untertanen italienischer Umgangssprache betrachten, so herrschte bei dieser Gruppe nicht nur eine ausgeprägt kulante Atmosphäre am Amt, sondern offene Gesetzlosigkeit. Ausschlaggebend bei der Einbürgerung der Neoausländer in Vorarlberg scheint nicht die Stellungnahmen aus dem fernen Wien, sondern das dringende Bedürfnis der Trentiner gewesen zu sein, ihren Status als Inländer zurück zu erhalten.⁴³⁴ Dabei waren die Bewerber, trotz italienischnationalistischer und oft sogar irredentistischer Vergangenheit auch bereit, dem deutschen Nationalstaat Österreich ergebenst ihre Treue zu erweisen. So schrieb ein Bludener Arbeiter anlässlich seines Optionsantrages über sich und seine Familie: "Ich habe in Italien nichts zu erhoffen u. sind wir mit Leib und Seele Österreich und wollen von Österreich nicht getrennt werden." Ein anderer Optant bewarb sich in der gleichen untertänigen Manier: "Nach dem ich also bereits mein ganzes Leben in Deutsch Österreich verbrachte u. weder ich noch meine Frau unter italienische Herrschaft will so ist unser sehnlichster Wunsch gute Deutsch Österreicher zu bleiben (...)." (Rudigier 1995, 163).

⁴³³ Zu dieser Zeit gab es eine Arbeitslosenrate von 1,4%, also Vollbeschäftigung. (Stiefel 1979, 29).

⁴³⁴ So schrieb bereits bei der ersten Einbürgerungsrunde am 23. Dezember 1918 einer in Canal S. Bovo heimatberechtigten Kohlenarbeiters bei den Staatsbahn, der erst sieben Jahre (seit 1911) in Bludenz wohnhaft war bezüglich seiner Absicht in Bludenz zu bleiben, folgendes: 'Da nun die Südtiroler meistens in ihre Heimat zurück gestellt werden, möcht ich die löbl.k.u.k. Bezirkshauptmannschaft höflichst ersuchen, um das verbleiben in Bludenz. Da ich mit Frau (...) welche hier im Bezirk Bludenz gebohren ist, u. 3 minderjährigen Kinder welche auch alle hier gebohren sind, u. ich mich samt Familie ganz fremd bin in Italien. Möcht ich nochmals mich mit der bitte, u. höflichsten zufericht an die löbl.k.u.k. Bezirkshauptmannschaft wenden dass ich hier mit meiner Familie verbleiben kan.' Wäre dieser Mann Reichsitaliener gewesen, so hätte man im auf keinen Fall, 1915 als *vollkommen assimiliert* eingestuft. Er wäre nach Katzenau, seine in Vorarlberg geborenen Frau und Kinder in die fremde *Heimat* nach Canal S. Bovo geschickt worden. Statt dessen erhielt der Einbürgerungswilliger von der BH eine Aufforderung sich auf korrekte Weise nochmals zu bewerben. Als er diese Aufforderung nicht gänzlich nach kam erhielt der Kohlarbeiter am 24.1.1919 trotzdem eine Bescheinigung über den Erhalt der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft ausgefertigt. Ganz offensichtlich hatte irgendjemand bei der BH ein großes Interesse daran, daß möglichst viele Bludener Italiener vor den Wahlen zum Deutschösterreichischen Verfassungsgebenden Nationalversammlung am 16. Feber wahlberechtigt wurden!

Diesem Verhalten kam man in den Gemeindestuben und bei der BH - wo es nur ging - entgegen. In Gegensatz zur Rechtspraxis gegenüber den Juden in Wien, wo die österreichischen Gesetze und Bestimmungen des Staatsvertrages zuungunsten der Bewerber gebogen und gar gebrochen wurden, wurden die gleichen Regelungen in Vorarlberg zugunsten der Italiener gebogen und gebrochen. Bei der Gruppe von Optionswerbern, die bei Rudigier dargestellt werden, stimmt in fast allen Fällen eines überein: sie sprachen nur gebrochen deutsch und verkehrten in ihrer Freizeit und vor allem zuhause fast ausschließlich in italienisch. So hätten sie nach einer strengen Auslegung des Staatsvertrags eindeutig als Italienischsprachige ausscheiden müssen. Da im Sinn der deutschnationalen Rassenlehre, auf die sich sowohl der Verwaltungsgerichtshof am 9 Juni 1921⁴³⁵ wie der deutschnationale Innenminister Waber bezogen, Italiener nicht als reinrassige Arier eingestuft werden könnten, erfüllten die Trentiner in Vorarlberg - trotz Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche⁴³⁶ - auch die zweite Einbürgerungsbedingung nicht. Waren also die italienischen Optanten weder der Sprache noch der Rasse nach deutsch, so hätte ihre Einbürgerung auf Grund der Vollzugsanweisung ganz ausgeschlossen sein müssen.⁴³⁷

Die Bludener BH war sich auch bewußt, dass viele Trentiner keinen Anspruch auf Option besaßen. So scheinen in den unterschiedlichen Optionsansuchen Bemerkungen wie die folgenden auf:

- "Beim Genannten wird an der Zugehörigkeit zur deutschen Mehrheit der Bevölkerung Österreichs nach Rasse und Sprache gezweifelt, da sich der Gesuchsteller heute noch der italienischen Schreibweise seines Taufnamens mit Giuseppe bedient."
- "1910 hatte er als Umgangssprache italienisch angegeben."
- "Den Nachweis einer deutschen Schulbildung kann dieselbe nicht erbringen. Es muß besonders festgestellt werden, dass die Genannte der deutschen Sprache kaum mächtig ist."

⁴³⁵ Nach Besenböck bezogen sich die Richter bei ihren internen Verhandlungen u.a. auf den Begründern der modernen Rassenlehre, Houston Steward Chamberlain und Josef Arthur Comte de Gobineau. Passagen wie die folgenden, die für die Entscheidungsfindung wichtig waren und im ursprünglichen Referentenantrag standen, wurde dann aus der offiziellen Endfassung gestrichen: 'Persönlichkeit und Rasse hängen auf das Engste zusammen, (...) die Macht der Persönlichkeit ist an gewisse Bedingungen des Blutes geknüpft.' 'Der Begriff der Rasse hat nur dann einen Inhalt, wenn wir ihn nicht möglichst weit, sondern möglichst eng nehmen.' (Besenböck 1992, 105).

⁴³⁶ Im Gegensatz zum katholischen Antisemitismus, stützte sich die deutschnationale Rassismus auf der Vorstellung einer biologisch-erbfähigen Überlegenheit des Deutschtums. Einer ihre Hauptlösungen war: *'Religion ist einerlei, in der Rasse liegt die Schweinerei.'*

⁴³⁷ Das Königreich Italien - wie allen anderen Nachfolgerstaaten außer der Tschechoslowakei - unternahm auch keine Schritt, um eine Benachteiligung der auf seinem Gebiet Heimatberechtigten bei der Option in Österreich zu schützen. (Mussak 1995, 307-316). Es kann jedoch angenommen werden, daß die Anwesenheit von mehrerer Hunderttausend Deutschen auf dem Gebiet des Königreichs präventiv wirken müßte bei eventuellen Versuche mit rassistischen Argumente gegen italienischen Staatsbürger vorzugehen.

- "(Der) Trentiner, der im Sommer bei der Wildbachverbauung tätig war und sich im Winter in seiner früheren Heimat in Roncegno aufhielt (verkehrte) zu jener Zeit (...) fast ausschließlich mit italienischen Arbeitern, (...) seine Umgangssprache (war) Italienisch, heute spricht er gebrochen deutsch."

- "(...) infolge seiner geistigen Beschränktheit (kann er) aber den Nachweis einer Volksschulbildung nicht erbringen" (Rudigier 1995, 162). Wiener Juden mit solchen Voraussetzungen hätten keine Chance gehabt, jemals eingebürgert zu werden. In Bludenz hingegen - wie Rudigier in seiner Studie mit Recht die äußerst widersprüchliche Lage beschreibt - "wurde (in) den hier genannten Fällen (...) die Bescheinigung über die österreichische Staatsbürgerschaft an die Gesuchsteller aber ausgehändigt!" (1995, 162) Um dies zu erreichen wurden unter anderem von den Gemeindevorstehern amtliche Bestätigungen über eindeutig nicht vorhandene Deutschkenntnisse ausgestellt. Abschließend soll ein Zitat aus der Rudigier Studie wiedergegeben werden, das auf bildhafte Weise zeigt, wie weit man bereit war zu gehen, um aus Italienern Deutsche zu machen.

"Barato Alois kann heute infolge seiner vieljährigen ununterbrochenen Betätigung im hiesigen Bereiche und seiner Gesinnung nach als zum Volke zugehörig angesehen werden. Bemerkt muß noch werden, dass seine Verständigungsmöglichkeit in deutscher Sprache nicht dem Durchschnitt entspricht, was jedoch nur seiner Schwerhörigkeit und seinem minderen Intelligenzgrade zuzuschreiben ist." (1995, 196)

6. Die unnatürlichen Grenzen - Ethnisierung der Arbeit

Mit der Ausrufung von Nationalstaaten auf dem Gebiet der ehemaligen Donaumonarchie vollzogen die Tschechen, Slowaken, Deutschen, Ungarn, Polen, Südslawen, Italiener und Rumänen Österreich-Ungarns eine Entwicklung, die die Nachbarstaaten Deutschland, Italien und die Schweiz längst hinter sich gebracht hatten. Die neuen Regierungen waren durch eigenständige wirtschaftliche und sozialpolitische Maßnahmen bemüht, ihre neugewonnene Souveränität zu zementieren. Die Zuständigkeit für das Wohlergehen der Bevölkerung des ehemaligen Kaiserreiches wurde an Belgrad, Budapest, Bukarest, Prag, Rom, Warschau und Wien delegiert. Die politische Verantwortlichkeit endete an der Staatsgrenze.

Der zu dieser Zeit noch vorherrschende Visumzwang machte bald deutlich, dass diese Außengrenzen zweischneidig waren. Auf der Plusseite betonten sie den Hoheitsraum der neuen Staatsnationen und boten dadurch erstmals internationale Anerkennung. Auf der Minusseite durchtrennten sie sowohl die Siedlungsgebiete der Deutschösterreicher, Westungarn und Slowenen wie auch die über die Jahrhunderte gewachsenen Arbeitsmärkte dieser Volksgruppen. Nachdem man die wirtschaftliche Konversionskrise am Ende des Ersten Weltkrieges überstanden hatte, wurde deutlich, dass die neuen Nationalregierungen Schritte setzen mussten, um die traditionelle Arbeitsmigration - über die neuentstandenen Staatsgrenzen hinweg - wieder anzukurbeln. In Rahmen von bilateralen und multilateralen Abkommen wurde dieses Vorhaben zwischen 1920 und 1922 realisiert. Bereits ab der Stabilisierungskrise 1922/1923 begannen die östlichen Nachbarländer Österreichs arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu setzen, um staatsfremde Arbeitnehmer aus dem Land zu schaffen. Besonders hart betroffen von dieser Verdrängungspolitik waren die Deutschösterreicher, die traditionellerweise in den Ländern der ehemaligen Monarchie sowohl als Facharbeiter wie als Führungskräfte Beschäftigung gefunden hatten. In Gegenzug gab die österreichische Bundesregierung dem Drängen der Gewerkschaften und Arbeiterkammer nach und begrenzte schrittweise den Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt durch eine Verschärfung der Visumerteilung. Das Prinzip des Inländerschutzes⁴³⁸ wurde in den Rang eines staatspolitischen Dogmas erhoben. Die restriktive Ausländerpolitik Österreichs ist lediglich als Reaktion auf Sachzwänge von Außen zurückzuführen.

So lautete die offizielle Diktion des Sozialministeriums und heimischen Arbeitnehmerorganisationen in dieser Zeit. In Wirklichkeit begannen sämtliche Staatsvölker der ehemaligen Donaumonarchie ungefähr gleichzeitig mit der sozialchauvinistischen motivierten Ausgrenzung staatsfremder zugewanderten Minderheiten, Saisoniers und Grenzgänger. Angehörige anderer Volksgruppen - seien es Deutsche in der Slowakei oder

⁴³⁸ Das Konzept *Inländerschutz* wurde - neben anderen Bereichen der Schutzbedürftigkeit, wie etwa Jugendschutz, Lehrlingsschutz, Mieterschutz - in den Förderungskatalog der AK und Freien Gewerkschaften aufgenommen. Die amtliche Geschichte des Inländerschutzes lautet etwas anderes als der in dieser Studie wiedergegebene: 'INLÄNDERSCHUTZ: Der Inländerschutz war ein notwendiges Übel, dessen Einrichtung aber immer unvermeidlicher wurde, je länger die Arbeitslosigkeit anstieg und je ärger es das Ausland mit der Behinderung des freien Wirtschaftsverkehrs gegenüber Österreich trieb. Schon Anfang 1923 erwog man in Österreich diesen Gedanken, als man hörte, daß die Nachbarstaaten selber noch viel schärfere derartige Verfügungen getroffen hatten. Damals machte jedoch die Arbeiterkammer in eingehenden Beratungen im Ministerium des Innern auch auf die ernststen Bedenken aufmerksam, die solchen die Freizügigkeit der Arbeiter empfindlich störenden Maßnahmen entgegenstehen. Aber die Unternehmer nützten diesen vorläufigen Verzicht der Arbeiter und Angestellten des Inlandes auf Schutz ihrer Arbeitskraft alsbald zu ihrem privaten Vorteil aus und zogen als echt 'nationale' Patrioten zu Lohndruckerzwecken italienische Bauarbeiter, tschechische Schneider usw. heran.' (Gewerkschaftskommission 1926, 88)

Italiener in Vorarlberg - wurden als willkommene Feindbilder und Sündenböcke sehr früh (1921/1922) entdeckt, um parteipolitische Agenden zu fördern und von dem Versagen der eigenen nationalen Sozialpolitik abzulenken.

Die Einwanderungspolitik der Deutschen in Österreich unterschied sich zwischen 1921 und 1925 nur in ihrer technischen Anwendung von jener der Slowaken, Tschechen, Südslawen, Reichsdeutschen und Italiener. Während sich Belgrad, Berlin, Bratislava,⁴³⁹ Prag und Rom rasch auf den Betrieb als geeigneten Ort der Ausgrenzung konzentrierten, setzte Wien auf die Visumerteilung und öffentliche Arbeitslosenvermittlung⁴⁴⁰. Als sich die Kontrolle der Ausländerbeschäftigung - vermittelt über die Einwanderungspolitik - als wenig effektiv und teilweise kontraproduktiv erwies, griff auch Österreich auf die bereits in den Nachbarländern praktizierte staatliche Kontrolle der Beschäftigungspolitik zurück. Die alte Forderung der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung nach Gleichheit und Schutz für alle Arbeitnehmer eines Arbeitsmarktes wurde somit bereits Mitte der 20er Jahre endgültig ad acta gelegt. Diese Politik der gegenseitig sich abschottenden Beschäftigungsräume wurde in den Jahren des Ständestaates, Nationalsozialismus und der österreichischen Neutralität fortgesetzt. Mit dem Beitritt zur Europäischen Union (EU) wurde diese Logik lediglich auf den wesentlich größeren Abschottungsraum des Binnenmarktes, beziehungsweise Schengens, ausgedehnt.

⁴³⁹ Als ehemalige Kolonie von Ungarn hätte die Slowakei eigentlich eine *Geschichte* mit den Magyaren und nicht mit den Deutschen gehabt. Überraschend ist, daß die ausländerfeindliche Welle in der Tschechoslowakei von Bratislava und nicht von Prag ausgegangen ist. Hauptopfer der österreichischen *Gegenmaßnahmen* im Sommer 1922 waren jedoch die Tschechen, da die Slowaken hauptsächlich im bevorzugten, vom Inländerschutz geschützten Bereich der Landwirtschaft arbeiteten. Die gezielte Benachteiligung von Tschechen als Volksgruppe bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen und IBK wurde nicht als Verstoß gegen den Staatsvertrag von St. Germain gewertet. Diese Einschätzung wird durch folgende Stellungnahme belegt. Eine diesbezügliche, an die österreichische Gewerkschaftskommission gerichtete vertrauliche 'Mitteilung (wurde) noch zum Anlass (genommen), vorläufig wenigstens mit möglichst Bevorzugung der österreichischen Arbeitslosen bei der inländischen öffentlichen Arbeitsvermittlungen zu reagieren. Den Oesterreichern sind hiebei deutsche Reichsangehörige gleichzustellen. Eine Verletzung des Friedensvertrags ist hierdurch nicht gegeben.' (MfSVer, 1922, 61, 21391)

⁴⁴⁰ Die Einrichtung der öffentlichen, von den Zünften und Arbeitgeber unabhängigen Arbeitsnachweise waren - wie oben dargestellt - ein Produkt des Linkliberalismus (Kathedersozialisten oder Fabianer). SDAP und die Freien Gewerkschaften hatte diese Einrichtung zuerst bekämpft, dann versucht die Drittparität durchzusetzen. Die Christlichsozialen und Sozialdemokraten einigten sich noch im Weltkrieg unter Sozialminister Mataja auf die Einrichtung des ersten paritätischen Arbeitsnachweis, in der Bauindustrie. Eine der Hauptaufgaben der bereits in November 1918 paritätisch reformierten Arbeitsnachweisen war der Inländerschutz.

a. Die Wiederentdeckung des Ausländers

In den Jahrzehnten vor der Vernationalstaatlichung Mitteleuropas spielten die Kategorien Ausländer und Inländer, trotz massiver Wanderungsbewegungen (siehe oben) kaum eine Rolle. Die überwiegende Mehrzahl aller Zuwanderer waren Bürger der Doppelmonarchie. Einwanderung wurde über das Heimatrecht⁴⁴¹ reguliert, unabhängig der Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaftsfrage war, nach den Akten des Innenministeriums zu urteilen, v.a. bei der Einbürgerung von deutschsprachigen Journalisten und Schriftstellern, evangelischen und mosaischen Geistlichen und Reichsitalienern aller Berufssparten von staatspolitischer Bedeutung. Zwei dieser Einwanderungsgruppen wurden besonders streng kontrolliert. Bei der Aufnahme von vorwiegend reichsdeutschen evangelischen Priestern in den österreichischen Staatsverband wurde wegen der "Gefahr einer Störung des konfessionellen Friedens" gewisse "Massregeln" beibehalten, "welche der politischen und confessionellen Verhetzung zu steuern geeignet" schienen (MdI,1902,1550,19527; MdI,1903,1551,12225). In Zusammenhang mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft an Reichsitaliener war man in den Jahren vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges noch rigorosier. Um in den an das italienische Königreich grenzenden Kronländern "die Zurückdrängung der reichsitalienischen Elemente" zu gewährleisten, waren "Einwanderungsansuchen von Reichsitalienern prinzipiell abzuweisen". Den Behörden wurde angeordnet, "dass den Gesuchen um Einbürgerung der Reichsitaliener in der Regel nicht zu willfahren sei". Ausnahmen waren nur bei "Gesuchswerbern und (ihren) Familienangehörigen, (die) sich derart assimiliert haben, dass sie nicht mehr als Italiener angesehen werden können" vorgesehen (MdI,1913,1551,9487).

⁴⁴¹ Zu Heimatrecht bzw. -berechtigung: 'Der Begriff der Heimatberechtigung war im 19. Jahrhundert - neben der Staatsangehörigkeit - die bedeutsamste juristische Definition eines Individuums. Ausgehend von den traditionellen Begriffen Heimat - einheimisch - fremd, sicherte die Heimatberechtigung einer Gemeinde den Inhabern den ungestörten Aufenthalt in dieser Gemeinde zu, den sog. Fremden jedoch nicht; insbesondere im Armutsfall, in Fürsorgeangelegenheiten oder bei Kleinkriminalität konnte es zur Abschiebung aus der Aufenthaltsgemeinde kommen, die dann für die betreffende Person im Falle der Verarmung aufzukommen hatte. Bis in die Spätgründerzeit hinein wurden in einigen österreichischen Kronländern streikende oder politisch aktive Arbeiter unter Anwendung des Armen- und Heimatrechts als 'Vagabunden' des Landes verwiesen. Da ein Anrecht auf den Erwerb des Heimatrechts durch langjährigen Aufenthalt erst im 20. Jahrhundert (1902) realisiert wurde, klafften im Zuge der großen Wanderungsbewegungen während des 19. Jahrhunderts die ursprünglich weitgehende Identität von Geburtsort, Aufenthaltsgemeinde und Heimatgemeinde immer weiter auseinander.' Michael John, RainbowLink für Migrations- und ImmigrantInnenforschung, LISTOWNER<sensenig@fc.alpin.or.at>; <Rainbow-L_edvz.sbg.ac.at>15.10.1997 - 8:57

Arbeitslosigkeit in Österreich

Jahr	Gesamtzahl	Zahl der unterstützten Arbeitslosen	Arbeitslosenrate	Anteil der Unterstützten an der Gesamtzahl
1919	414.000	147.196	18,4%	44%
1920	93.000	32.217	4,2%	41%
1921	31.000	11.671	1,4%	42%
1922	107.000	49.434	4,8%	48%
1923	293.000	109.786	9,1%	53%

Quelle: Stiefel, Arbeitslosigkeit, S.29

Nach dem Zusammenbruch der Donaumonarchie ging Arbeitslosigkeit (Stiefel 1979, 14) von 18,4 % im unmittelbaren Nachkriegsjahr 1919 bereits 1920 auf 4,2% zurück. 1921 herrschte dann mit einer bundesweiten Arbeitslosenrate von lediglich 1,4% Vollbeschäftigung.⁴⁴²

Bereits Ende 1920 versuchten die steirischen Arbeitsmarktbehörden (Arbeitsnachweis und Industrielle Bezirkskommissionen - IBK)⁴⁴³ die Erteilung von Einreisebewilligungen (Visum bzw. Reisepaß) an sich zu reißen. Durch eine direkte Zusammenarbeit zwischen den Grazer und Leobener IBKs und den betroffenen Konsulaten im In- und Ausland erhofften sie sich einen beschleunigten Zuzug dringend benötigter Agrar- und Bauarbeiter für die unmittelbar bevorstehende Anbau- bzw. Bausaison. In einem Notenwechsel mit dem Sozial- und Außenministerium wird dieses Ansinnen der steirischen Behörden empört zurückgewiesen (MfSVer,1920,61,34759).

Nach dem Erreichen der Vollbeschäftigung 1921 wurde die Lage am Arbeitsmarkt jedoch immer akuter. So empfahl das Sozialministerium dem Innenministerium im Falle fehlender "ordnungsmäßiger Reisedokumente" (Visum und Arbeitsvertrag) bei dringend benötigten Wanderarbeitern ein Auge zuzudrücken. Die Arbeitslosigkeit sei in ganz Österreich "eine so

⁴⁴² sämtliche Daten zur Arbeitslosigkeit stammen von Stiefel, Arbeitslosigkeit, 1979.

⁴⁴³ Am Tag der Ausrufung der Republik (12.11.1918) übernehmen die Sozialdemokraten vom bisherigen Minister Victor Mataja das Sozialministerium. Neuer Sozialminister wurde Ferdinand Hanusch. Hanusch besorgte schon im November 1918 die Gründung der Industriellen Bezirkskommissionen in allen neuen Bundesländern (das parlamentarische Placet holte er sich später ein). Diese Kommissionen, die aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern bestanden, erhielten den Sofortauftrag, in ihrem Bereich Arbeitsnachweise in jedem politischen Bezirk zu gründen; gewisse Voraussetzungen waren vorhanden; denn von den Bezirks-Arbeitsnachweisstellen, die während des Kriegs im Sinne des KLDG tätig gewesen waren, waren einiges Personal und auch angemietete Räumlichkeiten übriggeblieben. Die neuen IBKs (...) bekamen noch folgende weitere Aufgaben zugeteilt: Sie sollten eine Evidenz über Betriebe errichten, die Arbeitskräfte entlassen oder aufnehmen wollen. Dann sollten sie *Paritätische Ausschüsse* in allen bezirklichen Arbeitsnachweisen errichten helfen; auch hatten sie für den Massentransport von Arbeitskräften zu bestimmten Arbeitsorten zu sorgen, wenn dies nicht von anderer Seite

geringe, dass sie eine den Zuzug verhindernde Massnahme kaum rechtfertigen würde." In der Steiermark und Kärnten existierte 1921 eine regelrechte Knappheit an Arbeitskräften (MfSVer,1921,61,13699). Im August dieses Jahres betont das Gewerbe Inspektorat für Salzburg, dass auch die Salzburger Bauindustrie "ein förmliches Bedürfnis nach den für diese⁴⁴⁴ Arbeiten besonders geeigneten italienischen und südslavischen Arbeitern behaupten würde." (MfSVer,1921,61,27788) Im November 1921 sah sich die Gemeinde Linz sogar gezwungen, 4000 Festmeter ihrer städtischen Holzreserven nach Italien zu verkaufen, um die dringend benötigten italienischen Baufacharbeiter in Lire auszahlen zu können und sie somit an die Ausreise nach Frankreich⁴⁴⁵ zu verhindern (MfSVer,1921,61,2386). Schließlich gab die Vorarlberger Handelskammer in Feldkirch im Oktober des folgenden Jahres bekannt, dass sich die Stickereiindustrie genötigt sah, auch inländische Arbeiter in Franken auszuzahlen, "da darin das einzig wirksame Mittel gefunden wurde, um die zunehmende, die Produktionsmöglichkeiten arg gefährdende Abwanderung guter und bester Arbeitskräfte nach der Schweiz zu steuern." Die hierdurch ausgelöste Konzentration auf der Textilindustrie zwang andere Branchen, wie etwa die Bauindustrie, Anfang der 20er Jahre staatsfremde Arbeiter aus Deutschland und Italien im großen Stil zu importieren (WA,1929,2236/408,66637).

Noch schlimmer als in der Industrie war die Arbeitskräfteknappheit in der Landwirtschaft. Wie in der bis dato einzigen umfassenden Arbeit über die Ausländerpolitik der Ersten Republik (Pelz 1994) detailliert dargestellt wurde, hatten die neuen nationalen Grenzen in vielen Fällen Arbeitgeber und Arbeitnehmer künstlich voneinander getrennt. Dazu kam der Verlust von wichtigen Anbau- und Produktionsflächen in Ungarn und der Tschechoslowakei. Um sowohl die traditionellen - nunmehr grenzüberschreitenden - Beschäftigungsverhältnisse wiederherzustellen und zusätzliche Arbeitskräfte für eine Intensivierung der rückständigen deutschösterreichischen Landwirtschaft zu gewinnen, wurde im Rahmen des Österreichischen-Tschechoslowakischen Ressortübereinkommens im Mai 1921 die

geschah. Auch mußten sie nunmehr - und das war völlig neu in Österreich - Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge durchführen." (Schmidt 1991, 75)

⁴⁴⁴ Hierbei ging es überwiegend um tschechische, südslawische und italienische Facharbeiter für die Glasindustrie und Ziegeleien (Bürmoos), Bergarbeiter (Mitterberger Kupfer A.G.) und Maurern und Mineuren (Hochgebirgsbaustellen), die bereits seit Jahrzehnten im Land Salzburg beschäftigt waren. (MfSVer,1921,61,27788)

⁴⁴⁵ 'Ein großes Bauprojekt ist in Ausführung begriffen. Die Durchführung dieses Programmes stieß auf enorme Schwierigkeiten in der Geld- und Materialbeschaffung. (...) (W)eil geübte Arbeitskräfte fehlten, (mußten) besond. in Linz (...) ital. Arbeiter (beschäftigt werden), die in italienischer Valuta bezahlt werden mußten. (...) Eine Verweigerung der Lirazahlung war ausgeschlossen, nachdem die Italiener erklärten, in den Fällen sofort die Arbeit einzustellen und nach Frankreich zu gehen, wo große Nachfrage nach Ziegelarbeitern besteht.' (MfSVer,1921,61,2386)

beschleunigte Einwanderung von Tschechen und Slowaken vor allem nach Oberösterreich, Niederösterreich und dem Burgenland bilateral vereinbart⁴⁴⁶. So gelang es den heimischen Landwirten, die 1922/1923 nur 6% des österreichischen Zuckerbedarfes⁴⁴⁷ decken konnten, innerhalb 15 Jahre ihre Produktion um 1.000% auszuweiten. Möglich war diese volkswirtschaftliche Glanzleistung durch das legale und illegale Heranziehen von Tausenden staatsfremden Saisonarbeitern aus dem benachbarten Ausland (Pelz 1994, 30).

Die Begünstigung und teilweise sogar Förderung der Arbeitsmigration seitens der Landwirtschafts-, Innen- und Sozialministerien in den Jahren 1920 und 1921 war nicht unumstritten. Kritik kam sowohl von seiten der Arbeitsmarkbehörden und Vertreter der einheimischen Arbeitnehmer (Gewerkschaften und AK) wie auch von seiten der Landesregierungen und betroffenen Bürgermeister. Von größter Bedeutung ist die Tatsache, dass dieser Widerstand mehrheitlich nicht rein sozialpolitisch begründet wurde. Die früheste derzeit dokumentierbare Stellungnahme gegen die Beschäftigung von staatsfremden Arbeitern stammt von der IBK Klagenfurt (Juni 1921) und bezieht sich auf die vom Sozialministerium ab Mai 1921 geförderte Zuwanderung von vorwiegend italienischen Erd- und Ziegelerarbeitern. Die Kärntner Behörden kritisierten die Zulassungspolitik der Bundesregierung, v.a. deswegen, weil es zu dieser Zeit kaum möglich war Fremdarbeiter zu bekommen, ohne sie in einer ausländischen Währung auszuzahlen. Die lakonische Erwiderung des Sozialministeriums ließ nicht lange auf sich warten. Da diese finanzielle Belastung die Zuwanderung aus Italien ohnehin auf ein Mindestmaß begrenzen würde, schien "die Zuwanderung der Arbeiter in sozialpolitischer Hinsicht unbedenklich."

(MfSVer,1921,61,15286)⁴⁴⁸ In der Steiermark, Wien, Vorarlberg und Kärnten wurden in der Metall- und Ziegelindustrie, Zuckerindustrie, Textilindustrie und Ziegel- und

⁴⁴⁶ vgl. Pelz 1994, 35: 'In die Verhandlung des jährlich zu erneuernden Vertrages waren Vertreter beider Ministerien für Landwirtschaft, des Wiener Generalkonsulates, der Berufsvereinigungen österreichischer Arbeitgeber und schließlich Vertreter tschechoslowakischer Arbeitnehmer eingebunden.'

⁴⁴⁷ In Zusammenhang mit der notwendigen Hebung der Zuckerproduktion bekam die Anwerbung staatsfremder Arbeiter fast eine patriotische Legitimation. Dies war auch einer der Hauptgründe, warum - mit Ausnahme des Burgenlandes - landwirtschaftliche Arbeiter bei der Verabschiedung des Inlandarbeiterschutzgesetzes ausgenommen wurden. Um dieser Schwäche wenigstens ansatzweise beizukommen, verlangte der Vorsitzende der sozialdemokratischen Landarbeitergewerkschaft und Nationalratsabgeordneter Pius Schneeberger die Einführung eines Paritätischen Beirats bei der Festlegung der ausländischen Saisonierkontingente. Dies konnte er, trotz anfänglicher Ablehnung der Arbeitgeberseite und des Ministeriums, auch durchsetzen. (MFLFW,1926,600?,29945)

⁴⁴⁸ Daß dies tatsächlich der Fall war, bestätigt ein Brief des Holzindustriellen S. Glesinger, der Anfang Dezember 1921 folgendes über die Bezahlung seiner Fremdarbeiter berichtet: 'Bei dem heutigen Kurse hat sich dieser Lohn mehr als verzehnfacht (...)' Der Wechselkurs Lire-Krone ist nämlich in kürzester Zeit von 1-30 auf 1-300 geklettert. (MfSVer,1922,61,32194)

Transportindustrie (Flösser) noch Ende 1922 - trotz rasch ansteigender Arbeitslosigkeit - Ausländer weiterhin in ihrer jeweiligen Heimatwährung ausgezahlt.⁴⁴⁹

Etwa eine Woche vor der Stellungnahme der Klagenfurter IBK übt der Grazer Arbeitsnachweis (Ende Mai 1921) Kritik an der unkontrollierten Zuwanderung⁴⁵⁰ von italienischen Erd- und Ziegelerarbeitern beim Arnoldsteiner Grenzübergang zwischen Österreich und Italien. Die steirischen Behörden erschien zwar "der Zuzug von italienischen Arbeiter(n) (...) erwünscht", sie beanstandeten jedoch die nachlässige Einhaltung der Beschäftigungsrichtlinien, wonach die Arbeitgeber verpflichtet waren, ausländischen Arbeiter mindestens genau so viel wie inländischen zu bezahlen und "nach Beendigung der Arbeit (...), den Arbeitern auf ihre Kosten die Heimreise zu ermöglichen." (MfSVer, 1921, 61, 14523) Beide Kritikpunkte - Devisenbelastungen, Lohn- und Reisekosten- bezogen sich eher auf wanderungstechnische Schwierigkeiten und verraten eine zuwanderungsfreundliche Grundhaltung seitens des Sozialministeriums und den Kärntner und steirischen Behörden. Ausländerbeschäftigung wird als eine Belastung für die Bürokratie, nicht aber für den Arbeitsmarkt dargestellt. Ein grundsätzlicher Interessensgegensatz zwischen den inländischen und ausländischen Arbeitnehmern wird nicht postuliert. Ausländer waren als Sündenböcke für die sich langsam wieder verschlechternde soziale Lage noch nicht entdeckt worden.

Mitten im Sommer des Vollbeschäftigungsjahres 1921 platzte dann eine Stellungnahme der Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte. In einem Schreiben vom 20. Juli an das Departement III der Salzburger Landesregierung teilte die AK mit, dass sie "auf Grund von Mitteilungen in Erfahrung gebracht hat, dass in einer Reihe von Gewerben, speziell aber im Baugewerbe fremdsprachige⁴⁵¹ ausländische Arbeiter verwendet werden." Der Landesregierung gegenüber wird betont, dass "bei einigem guten Willen für alle

⁴⁴⁹ Vgl.: Bundesmin.f.SozVer, Sammelakt/13669,Kt.61 (MfSVer,1923,61,29348); (MfSVer,1922,61,30700); (MfSVer,1922,61,31015); (MfSVer,1922,61,41636).

⁴⁵⁰ Es wäre hier wichtig zu bemerken, daß es beim Inländerschutz um drei unterschiedliche Bereiche geht: 1) Kontrolle der Zuwanderung aus dem Ausland, 2) Beschäftigung von Neuzuwanderern aus dem Ausland, aber genauso aus anderen Wirtschaftszweigen, z.B. das Wechseln von der Landwirtschaft in die Industrie, 3) die Beschäftigung und Aufenthaltssicherheit von Langansässigen, wobei es am Anfang der Ersten Republik sowohl im dritten Bereich um Altausländer wie Neoausländer (etwa Wiener Tschechen, die für die Tschechoslowakei optierten) gehen kann. Die hier beschriebenen Maßnahmen müssen hiernach unterschieden werden, da sich gerade in dieser Zeit erste Ansätze der *erzwungenen Komplementarität* feststellen lassen, wie dieses Phänomen von Gächter (1995) beschrieben wurde.

⁴⁵¹ Diese interne Debatte zwischen AK, Freien Gewerkschaften, SDAP-Fraktionen der Landesregierungen, IBK und Sozialministerium (Juli/August 1921) fällt zeitgleich mit dem Waber-Erlaß (Juni 1921) des deutschnationalen Innenministers in bezug auf die Rassenbestimmungen der österreichischen Option zusammen. Die Betonung auf fremdsprachige Ausländer ist wesentlich, da sich 1921 der deutschnationale, antisemitische Konsens der drei großen

Arbeitszweige entsprechende Arbeitskräfte zu finden sind". Kammerpräsident Pühringer⁴⁵² forderte die Salzburger Landesregierung schließlich auf, "geeignete Massnahmen zu treffen, damit die einheimische arbeitende Bevölkerung gegen die drohende Ueberflutung fremdsprachiger Arbeiter entsprechend und wirksam geschützt ist." (MfSVer,1921,61,27788) Da seitens der Landesregierung nicht "im geringsten diesem Treiben Einhalt geboten wurde", wendet sich die Salzburg AK bald darauf an ihre Wiener "Schwesterkammer". In diesem Schreiben wird ersichtlich, dass die Beschwerde über die Beschäftigung nichtdeutschsprachiger Zuwanderer ursprünglich von der Bauarbeitergewerkschaft initiiert wurde und über die Arbeiterkammer an den Landeshauptmannstellvertreter weitergeleitet wurde. Die Empörung scheint darüber groß gewesen zu sein, dass die bürgerliche Mehrheit in der Landesregierung nicht gewillt war, dem Drängen der Sozialdemokraten nach Ausgrenzung fremdsprachiger Arbeiter nachzukommen. Die Wiener AK stellt sich hinter die Position der Salzburger Kammer (MfSVer,1921,61,20659).

Die auf Verlangen der Wiener Arbeiterkammer und des Sozialministeriums im September und Oktober des gleichen Jahres erfolgten Stellungnahmen der Salzburger IBK, Landesregierung und der Baufirma Redlich und Berger machen deutlich, dass es hier nicht um produktionstechnische oder arbeitsmarktpolitische Erwägungen geht. Das Bauunternehmen, das im Auftrag des Bundeselektrisierungsamtes eine Hochgebirgsbaustelle betreibt, behauptet (August), dass die zur Verfügung stehenden heimischen Hilfsarbeiter nicht in der Lage sind, die italienischen Mineure und Steinmaurer zu ersetzen.⁴⁵³ Diese Position

Koalitionsparteien entgegen den Beteuerungen gegenüber Prag auch bzw. vor allem gegen die integrierten Tschechen mit (und vermutlich auch ohne) ausländische Staatsangehörigkeit richtete.

⁴⁵² Der Oberösterreicher Franz Pühringer (1875-1923) war vor dem Ersten Weltkrieg als Sekretär im Zentralverband der Lebensmittelarbeiter in Saaz, Prag und Wien tätig. 1918 wurde er nach Salzburg entsandt, wo er in seiner Jugendzeit bei der Stieglbrauerei gearbeitet hatte. Im Frühjahr 1921 wurde er als Präsident der Salzburger AK gewählt. Pühringers wiederholte Stellungnahmen in bezug auf die *nationale Gefahr*, die von den slawischen und italienischen Arbeitern ausgingen, läßt schließen, daß er während seiner Zeit in Böhmen bzw. Wien deutschnationales und slawenfeindliches Gedankengut übernommen hat. Für die Salzburger Sozialdemokratie gibt es - mit Ausnahme der Bahnbaustellen - für die Zeit vor 1918 kaum Indizien einer ausgeprägten Fremdenfeindlichkeit, nicht zuletzt, weil es im Land Salzburg kaum fremdsprachige Inländer bzw. Ausländer gab. Viele Salzburger SDAP Führer, wie der erste Parteisekretär Jakob Prähauser (1849-1924), galten als ausgesprochen internationalistisch. Prähauser wurde vom Linzer Schwurgericht 1901 zu einer Arreststrafe von vier Monaten verurteilt, weil er die Behandlung der italienischen Fremdarbeiter beim Stadtbaumeister Ceconi anprangerte (Kaut 1982, 50-51).

⁴⁵³ In diesem Fall wird klar, daß für die AK und Freien Gewerkschaften Inländerschutz vor Arbeitssicherheit geht. Aus Stellungnahmen Redlich & Berger an die AK Salzburg: 'Wir hatten bis vor kurzem ausschließlich deutschösterreich. Arbeiter beschäftigt. Da nur ein kleiner Bruchteil davon Bauarbeiter von Beruf waren, sind die erzielten Erfolge auch dementsprechend sehr bescheiden zu nennen. Immerhin aber war in den unteren Baustrecken die Möglichkeit gegeben, etwas zu leisten, wenn der Arbeitswille vorhanden ist. In höheren Felsgebieten dagegen reicht der beste Wille nicht hiezu, da dortselbst nur gelernte Handmineure richtige Arbeit leisten können. Wenn wir hiezu doch heimische Arbeitskräfte verwendeten, taten wir dies unter dem Zwang der Verhältnisse und waren uns dessen wohl bewußt, daß die Arbeiter durch ihre Ungeübtheit und Ungeschicklichkeit häufig sich selbst und Andere in Lebensgefahr brachten. Versuche zur Einschulung scheitern an dem Wechsel. (...) Wir haben daher versuchsweise italienische Mineure und Steinmaurer bestellt

wird sowohl vom Betriebsrat wie von der zuständigen IBK (September) bestätigt. Nach sowohl arbeitsmarktpolitischen wie auch betriebstechnischen Überlegungen schien also die Beschäftigung von über 70 italienischen Spezialisten gerechtfertigt (MfSVer,1921,61,22642). Warum es den Gewerkschaften und AK im Wirklichkeit geht, wird erst in der Stellungnahme des Landeshauptmannstellvertreters⁴⁵⁴ (Oktober) deutlich:

"Die von der Kammer beklagten Zustände, namentlich die Einstellung reichsitalienischer Arbeiter, wodurch natürlich *bedeutende nationale und volkswirtschaftliche Gefahren* heraufbeschworen werden, bestehen tatsächlich, die Landesregierung sieht sich jedoch ausser Stande, wirksame Massregeln zu ergreifen, da es hiebei um Fragen des Arbeiterrechtes handelt, die noch dazu sehr mit Fragen der äusseren Politik verbunden sind."
(MfSVer,1921,61,27081)⁴⁵⁵

Anfang Jänner 1922 macht das Sozialministerium die Position der Salzburger und Wiener AK zur eigenen. "Unter Bezugnahme auf die Eingabe der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Salzburg" und weil "die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Oesterreich für die nächste Zeit überhaupt nicht mit einiger Sicherheit beurteilt werden kann" beschloß das Sozialministerium "die Einreise von fremdländischen Arbeitern der erwähnten Kategorie (Bauarbeiter, E.S.) in das Gebiet der Republik vorläufig zu verhindern."

(MfSVer,1921,61,27788) Anfang Feber 1922 wendet sich das Sozialministerium an das Innenministerium mit der Bitte, ohne geographische oder branchenspezifische Begrenzung "die Zuwanderung fremdländischer Arbeiter nach Möglichkeit hintanzustellen".⁴⁵⁶

Ausgenommen von dieser erstmals in der Ersten Republik eingeleiteten formalen Beschränkung des Zuganges zum Arbeitsmarkt waren lediglich Angehörige des Deutschen Reiches.

(...). Diese Begründung hat auch der Betriebsrat anerkannt und daher gegen die Heranziehung auswärtiger Mineure und Steinmaurer bis zu der von uns angestellten Zahl keinen Einwand erhoben. (MfSVer,1921,61,27788)

⁴⁵⁴ Der SDAP Landeshauptmannstellvertreter Robert Preußler (1866-1942) verhielt sich in dieser Angelegenheit 1921 eher zurückhaltend. Er entstammte einer deutschböhmisches Arbeiterfamilie und arbeitete als ausgebildeter Glasbläser bevor er seine Karriere als Journalist der sozialdemokratischer Arbeiterpresse begann.

⁴⁵⁵ kursiv, E.S.

⁴⁵⁶ Vgl.: (MfSVer,1922,61,1875); (MfSVer,1922,61,21391).

b. die ethnische Außengrenze

Im Juli 1922 berichtete das österreichische Konsulat in Bratislava, dass in den großen Betrieben der Stadt hunderte österreichische Arbeiter entlassen werden.

"Die Aufforderung zu diesen Entlassungen erfolgte von offizieller Regierungsstelle; ungefähr Anfang Mai hat eine Kommission, bestehend aus dem Referenten des Ministeriums für soziale Fürsorge, Ministerialrat Dr. Fritsch, aus dem Vorstände des Pressburger Arbeitsamtes (zemsky urad prace) und aus dem Sekretär der Pressburger Ortsgruppe der national-sozialistischen Partei, einen Rundgang durch die Pressburger Fabriken unternommen und die Fabriksleitungen aufgefordert, die bei ihnen beschäftigten Ausländer zu entlassen."
(MfSVer,1922,61,18585)

Diese sowohl aus nationalen wie volkswirtschaftlichen Überlegungen eingeleitete Ausgrenzungsstrategie der Slowakei läuft zu der bereits sechs Monate davor eingeschlagenen Ausländerpolitik Österreichs parallel. Die Slowaken bieten aber hierdurch dem österreichischen Sozialministerium endlich die Möglichkeit an, die Verschärfung ihrer eigenen Zuwanderungsbestimmungen als Notwehr auszugeben. Als "Gegenmaßnahme" auf die Diskriminierung von Ausländern in der Slowakei - wie auch im tschechischen Landesteil - leitete das Sozialministerium im Einklang mit dem Innen- und Außenministerium eine schrittweise Reduzierung der nichtdeutschen staatsfremden Bevölkerung ein.

Noch im Spätsommer 1922 werden im Erlasse Zl. 21.391 (6. September) österreichische und reichsdeutsche Staatsangehörige bei der Arbeitslosenvermittlung allen anderen Arbeitnehmer vorgereiht. Hier ging es vor allem darum, die bereits legal im Inland wohnhaften tschechoslowakischen Arbeiter zu treffen.⁴⁵⁷ Gegen diese ganz offensichtlich nationalistische Strategie wehrten sich unter anderem zahlreiche tschechische Arbeitsvermittlungsbeamte, die "insbesondere in Wien, wo sich die Arbeitsnachweise zum größten Teil in den Händen der

⁴⁵⁷ Dieser Runderlaß des Sozialministeriums bedeutet einen Meilenstein. Hier wird der Inländerschutz zum ersten Mal von neuzugewanderte auf integrierte tschechische Staatsangehörige ausgedehnt. Ausländische Arbeitslose sollen offensichtlich solange ohne Arbeit gehalten werden, bis sie von alleine abwandern. Als Begründung für diese Maßnahme werden ähnliche Benachteiligungen gegen Ausländer in der Slowakei angeführt. 'Dem Ministerium für soziale Verwaltung wurde durch das Ministerium des Innern mitgeteilt, dass über behördliche Anordnung die in der Slowakei beschäftigten Arbeiter fremder Staatsangehörigkeit entlassen werden. Da durch diese Maßregel besonders österreichische Arbeiter betroffen werden, hat die Industrielle Bezirkskommission angewiesen, die Arbeitsämter mit Rücksicht auf das Vorgehen der tschechischen Industrie den zwecks Arbeitsvermittlung vorgemerkten Arbeitslosen möglichst österreichische bzw. reichsdeutsche Staatsangehörige zu bevorzugen.' (NB: Die amtliche Ergänzung 'ohne Rücksicht darauf, ob Arbeitslose fremder (insbesondere tschechischer)

sozialdemokratischen Gewerkschaften befinden" eine ethnische Gegenstrategie⁴⁵⁸ entwickeln konnten (MfSVer,1922,494,1922).

Die Nichtvermittlung und Ausweisung von arbeitslosen Ausländern wurden aus zwei Gründen nicht als Dauerlösung in Betracht gezogen. Sie traf einerseits einzelne lang ansässige Minderheiten aus der Zeit der Monarchie mit ungewöhnlicher Schärfe und rief dadurch die Solidarität des tschechisch-österreichischen Beamtentums hervor; andererseits war diese Strategie als Mittel zum radikalen Ausländerabbau ungeeignet. Da ein Großteil der staatsfremden Beschäftigten in Branchen oder Regionen arbeiteten, in denen sie kaum von Inländern ersetzt werden konnten, war es nicht zu erwarten, dass sie in vorhersehbarer Zeit arbeitslos werden würden. Um den Zuzug von neuen Arbeitsmigranten zu unterbinden und die bereits im Lande beschäftigten Ausländer so schnell wie möglich abzubauen, griff das Innenministerium auf das Instrument der Visumerteilung bzw. -verlängerung zurück. Hierbei wurde die Verschärfung der Einreisebestimmung auf alle Ländern der ehemaligen Donaumonarchie offiziell ausgeweitet. Auch die Erteilung von Sichtvermerken an Arbeitsmigranten aus Ungarn - die bis September 1922 von der strengen Ausländerkontrolle befreit blieben - wurde nun stark eingeschränkt. Die völkerrechtliche Deckung hierfür bot das am 17.1.1922 unterzeichneten "Grazer Paßübereinkommen" zwischen Italien, Österreich, Polen, Rumänien, dem Serbisch-kroatisch-slowenischen Staat, der Tschechoslowakei und Ungarn. §17 dieses Abkommens sah bei der Erteilung von Sichtvermerken vor: "Im Falle (...) interner Schwierigkeiten wirtschaftlicher Natur (z.B. um den Arbeitsmarkt zu regulieren) können Erhebungen vorgenommen werden."

Staatsangehörigkeit länger in Vormerkung stehen' wurde durchgestrichen, wurde aber weiterhin intendiert.) Diese Strategie wird heute gegen Staatsangehörige der südslawischen Staaten praktiziert (Gächter 1995).

⁴⁵⁸ Es gibt selten ein so eindeutiges Beispiel des Zusammenhaltes inländischer und ausländischer Tschechen in Österreich. Obwohl die ethnische Brückenkopffunktion bei den Behörden immer wieder als Gefahr heraufbeschworen wurde, ist es nicht klar, wie oft die rechtlich unterschiedlich gestellten Tschechen, Italiener und Juden wirklich zusammengehalten haben. Die Sozialdemokratie wurde v.a. von ihren Gegnern als internationalistischer eingeschätzt als sie in der Tat war. Bezüglich der Einführung von Zuwanderungsbeschränkungen befürchtete man im Mai 1923 im Innenministerium: 'wobei insbesondere von vornherein mit dem Widerstande der sozialdemokratischen Partei zu rechnen sein mußte'. Von größerer Bedeutung ist die Einschätzung des MdI, daß die Wiener Tschechen, die Anordnung, arbeitslose Österreicher und Reichsdeutsche den tschechischen Staatsangehörigen vorzuziehen, sabotierten könnten. Wie in diesem Zitat deutlich wird, war die internationale Solidarität stets ambivalent. 'Der Erfolg dieser Anordnung (...) steht insbesondere in Wien, wo sich die Arbeitsnachweise zum größten Teil in den Händen der sozialdemokratischen Gewerkschaften befinden, die - von ihrer internationalen Gesinnung abgesehen, zahlreiche tschechische Arbeitsvermittlungsbeamte beschäftigen - dahin. Die Vertreter der Arbeitsnachweise haben auch in einer am 25. September 1922 bei der Industriellen Bezirkskommission Wien stattgefundenen 'Aemterkonferenz', in welcher ihnen die ho. Anordnung mitgeteilt wurde, gegen diese Stellung genommen und sie als unausführbar bezeichnet, in einer späteren Aemterkonferenz (6.November 1922) ihre Notwendigkeit jedoch selbst zugegeben.' (MfSVer,1923,61,32579) (eigene Hervorhebung)

Daraus wurde vom Sozialministerium das Recht abgeleitet, "die Einreise überhaupt zu verweigern" bzw. bei Visumverlängerungen den unerwünschten Staatsbürger des betroffenen Vertragsstaates einfach auszuweisen (MfSVer,1923,61,15375). Beim Vollzug dieser Politik wurde jedoch deutlich, dass die Befreiung der Reichsdeutschen nicht mehr aufrechtzuerhalten war. Auf Drängen der westösterreichischen - jedoch vor allem der Vorarlberger - IBKs und Landesregierungen fielen ab 1923 auch reichsdeutsche Zuwanderer unter die restriktiven Bestimmungen der neuen österreichischen Ausländerpolitik (MfSVer,1923,61,15375). Hierdurch wurde die deutschnationale Schlagseite dieser arbeitsmarktpolitischen Ausgrenzung teilweise und vorübergehend abgeschwächt. Mit der Unterzeichnung des Geheimabkommens zur Herstellung der gegenseitigen Freizügigkeit am Arbeitsmarkt 1926 fand der Deutschnationalismus wieder Einkehr (MfSVer,1926,494,2413).

c. die Deethnisierung der Ausländerpolitik

Die österreichische Option und die Konzentration der Arbeitsvermittlung in den Jahren 1920 bis 1922 auf Mitglieder der deutschen *Rasse*⁴⁵⁹ hat die Ausländerpolitik ethnisiert. Langfristiges Ziel war der sozialpolitische Anschluss an das Deutsche Reich. Die Bemühung der Deutschen in Österreich, die alliierten Siegermächte zu umgehen, und de facto einem gemeinsamen deutsch-mitteuropäischen Arbeitsmarkt zum Durchbruch zu verhelfen, wurde jedoch von der Arbeitsmarktbehörde des Reiches nicht honoriert.

"Der (Tiroler, E.S.) Landesregierung sind in letzter Zeit immer zahlreicher Klagen darüber zugekommen, dass im Deutschen Reich österreichische Angestellte durch Ausweisungsverfahren betroffen wurden, welche nicht im Verhalten der betreffenden begründet waren, sondern nur den Zweck verfolgten, den Arbeitsmarkt zugunsten der Einheimischen zu entlasten." (MfSVer,1922,494,43324)

⁴⁵⁹ Die Frage, ob die gezielte arbeitsmarktpolitische Ausgrenzung von Ausländern nichtdeutscher *Rasse* nicht auch zur Ausgrenzung von Inländern nichtdeutscher Rasse führen müßte, sollte an dieser Stelle nachgegangen werden. Nachweislich haben tschechischösterreichische Beamte die Arbeitsnachweise und IBK (siehe oben) der Ausländerpolitik der frühen 20er Jahre zum Anlaß genommen, Tschechen ohne österreichische Staatsbürgerschaft informell bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen in Schutz zu nehmen. So wäre der Umkehrschluß nicht unlogisch, daß deutschösterreichische Beamte durch die Rassenpolitik dieser Jahre animiert wurden, auch gegen Tschechen zu diskriminieren, die formell für (Deutsch)Österreich optiert hatte, aber de facto nicht zu deutscher Rasse gehörten. Es sollte hier nochmals betont werden, daß sich beim Präzedenzfall Moses Dym (9. Juni 1921) die Richter intern an die gleiche Rassendefinition orientierten wie dies die österreichischen Nationalsozialisten taten (DNSAP) (Besenböck 1992, 92-118).

Diese Mitte Dezember 1922 an das Ministerium für Soziale Verwaltung geschickte Beschwerde des Präsidiums der Landesregierung für Tirol steht mit der Massenarbeitslosigkeit der durch die französische Invasion des Ruhrgebiets ausgelösten reichsdeutschen Wirtschaftskrise im Jahre 1923 in keinem unmittelbaren Zusammenhang⁴⁶⁰. Bereits im Jahre 1919 wurde in Regelungen des Reiches und Preußens verordnet, dass der Arbeitgeber beim lokalen Arbeitsnachweis um die Zulassung von ausländischen Arbeitern ansuchen musste. Dieser musste überprüfen, ob sich überbezirklich reichsdeutsche Arbeitskräfte mobilisieren ließen. Wurde dies verneint, so durften Staatsfremde beschäftigt werden. Diese wurden von der Deutschen Arbeiterzentrale vermittelt. Ab September 1921 wurden jährlich⁴⁶¹ nicht nur Neuzulassungen, sondern auch Verlängerungen der Ausländerzulassungen überprüft. Konnten bei diesem Verfahren auf den fraglichen Arbeitsplatz inzwischen ein Inländer vermittelt werden, so wurde der Ausländer entlassen und abgeschoben. Diese Politik nahm keine Rücksicht auf Rasse, sondern lediglich auf Staatsbürgerschaft und wurde von der SPD und den sozialdemokratischen Gewerkschaften⁴⁶² mitgetragen (Dohse 1981, 96-101).

Österreich scheint wegen der Ableitung seiner staatlichen Legitimität aus dem Deutschnationalismus zuerst unfähig gewesen zu sein auf diesen Affront aus Berlin zu reagieren. Spätestens bei dieser Krise der Selbstdefinition wird deutlich, dass sich der eingeschlagene Konfrontationskurs zwischen Österreich und der Tschechoslowakei einerseits und der erhofften Annäherung an das Deutsche Reich andererseits in der Sozialpolitik als lähmend auswirken konnte. Als Bundesstaat hat Österreich sechs Jahre (bis 1925) gebraucht, um mit einer entsprechenden Reaktion auf die Ausgrenzung seiner Staatsbürger aus dem reichsdeutschen Arbeitsmarkt zu reagieren. Die Debatte hierüber fing jedoch viel früher an.

⁴⁶⁰ Frankreich Premierminister Raymond Poincaré schickte am 11. Jänner 1923 Truppen ins Deutsche Reich, um die Reparationszahlungen zu sichern. Dies führte in den besetzten Gebieten zu Streiks, die mittelbar eine der Hauptursachen der Inflation und damit zusammenhängenden Massenarbeitslosigkeit des Jahres 1923 war. Viele Reichsdeutsche verarmten und verelendeten über Nacht und versuchten sich im benachbarten Österreich über Wasser zu halten.

⁴⁶¹ Im Erlaß des Präsidenten des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung vom 8. September 1921 - II 3291/21 - MBliV. 1921, S. 369 wurde diese Frist auf höchstens ein Jahr festgelegt. Zitiert nach Dohse 1981, 100.

⁴⁶² Die reichsdeutsche Sozialdemokratie war von Anfang an weniger rassistisch als die österreichische. Die Ausgrenzung von Ausländern wurde bereits 1919 lediglich aus sozialchauvinistischen Überlegungen legitimiert. 'Wichtiger als das abstrakte Bekenntnis zum Vorrang der (Reichsdeutschen, E.S.) auf dem Arbeitsmarkt war die Tatsache zu werten, daß die Gewerkschaften paritätisch mit den Arbeitgebern an dem Genehmigungsverfahren beteiligt waren. Damit war im Vergleich zum Kaiserreich die Position der einheimischen Arbeiter erheblich gestärkt. (...) Es entwickelte sich das Regelungsinstrument der am Arbeitgeber ansetzenden Beschäftigungsgenehmigung. Ohne Beschäftigungsgenehmigung durften Arbeitgeber keine Ausländer in Arbeit nehmen. Der legale Zugriff auf das internationale Arbeitskräftereservoir war fortan nur unter Einhaltung eines Genehmigungsverfahrens möglich, an dem die Gewerkschaften beteiligt waren.' (Dohse 1981, 98) Diese Politik wirkte sich unmittelbar auf die im Deutschen Reich arbeitenden Deutschen mit österreichischer

Die ersten quellenmäßig gut belegten Berichte über den reichsbezogenen, ausländerpolitischen Diskussionsprozeß stammen jedoch aus dem Jahr 1922⁴⁶³, als das Deutsche Reich dazu überging, in zwölfmonatlichen Abständen den Aufenthalt und die Beschäftigung sämtlicher Ausländer regelmäßig zu prüfen.

Ausländer waren zu dieser Zeit nicht gleich Ausländer. Bei der Debatte über eine angemessene Reaktion auf die Ausländerbestimmung der benachbarten Staaten wurde eine geteilte Strategie eingeschlagen. Hierbei wurde beschlossen, gegenüber den Reichsdeutschen *grösstmöglichstes Entgegenkommen* zu beweisen, während den anderen Staaten, vor allem der Tschechoslowakei, mit möglichster Entschlossenheit zu begegnen war. Die reichsdeutschen Arbeiter waren lediglich bei der Neuzuwanderung - gekoppelt mit Erstbeschäftigung - zu kontrollieren, um festzustellen, ob sie inländische Arbeitskräfte verdrängten⁴⁶⁴. Für den Umgang mit Staatsangehörigen aus der Tschechoslowakei wurde eine ganze Palette von Maßnahmen überlegt. Diese lassen sich, was ihre Wirkung anbelangt, in drei Kategorien einteilen, keine davon übertrifft die Politik des Reiches in ihrer Radikalität: 1) Ablehnung der Verlängerung von Sichtvermerken; 2) Abschaffung von Mittellosen; 3) Nachreihungen von Ausländern bei der Arbeitsvermittlung. 1922 wurde in Österreich, im Gegensatz zum Deutschen Reich noch nicht erwägt, direkt in den Arbeitsmarkt einzugreifen und die Einführung einer Beschäftigungs- beziehungsweise Arbeitserlaubnis einzuführen.⁴⁶⁵ Vor allem gegen Reichsdeutsche wollte man so nicht vorgehen. Zu tief saßen zu dieser Zeit zwei Traditionen: wirtschaftliche Freizügigkeit und Deutschnationalismus.

In einem Bericht an das Sozialministerium - "Information für den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung" - vom Dezember 1922 skizzierte das Innenministerium die drei Stufen der Ausländerbekämpfung. Hierbei wurde das Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses

Staatsangehörigkeit aus, die spätestens ab 1921 durch den paritätischen Ausländerabbau genauso hart betroffen waren wie rassisch Nichtdeutsche aus Polen, Italien oder Rußland.

⁴⁶³ 'Im Angelegenheit der Ausweisung österreichischer Bundesbürger aus dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei fanden beim Ministerium für Inneres (Ministerialrat Dr. Montel) bisher zwei Besprechungen (vor September 1922, E.S.) zwischen den Vertretern der in Frage kommenden Zentralstellen und der Polizeidirektion Wien statt, bei welchen die Möglichkeit und der Umfang von Gegenmassregeln erörtert wurden.' (MfSVer, 1922, 494, 43324)

⁴⁶⁴ Wie oben erwähnt wurde galt diese Bestimmung für Österreicher im Deutschen Reich bereits ab dem Jahr 1919.

⁴⁶⁵ Im Gegensatz zu Cisleithanien kannte das Deutsche Reich vor dem Ersten Weltkrieg sowohl im Beschäftigungs- wie im Aufenthaltsbereich Ausländerbeschränkungen. Die Deutschen im Deutschen Reich konnten an eine Rechtstradition gegenüber Österreicher anknüpfen, die für die Deutschen in Österreich als unangebracht erschien. Nicht zuletzt sollte man bedenken, daß die Österreicher, die vor dem Krieg vorwiegend in Preußen arbeiten, keine Deutschösterreicher waren. Somit stellte sich wahrscheinlich für den Reichsdeutschen nach dem Krieg die Rassenfrage nicht unmittelbar.

dargestellt. Im folgenden werden anhand von Aussagen aus dem Protokoll die drei abgestuften Vorschläge des Innenministeriums dargestellt und kommentiert.

ad 1) "Bei den eingangs erwähnten Besprechungen wurde die Notwendigkeit eines strengeren Vorgehens bei Erteilung der Einreisesichtvermerke an Ausländer überhaupt betont, wogegen jedoch das Ministerium für Aeusseres im Hinblick auf die in den "Pariser Beschlüssen" enthaltenen Bestimmungen, an welche sich Oesterreich halte, ebenso wie gegen die Beschränkung der Giltigkeit des Sichtvermerks auf kurze Zeiträume ('Grazer Passübereinkommen') und die ausnahmslose Ablehnung aller Verlängerungsansuchen Stellung genommen wurde. Jedenfalls wäre aber diese Massregel in erster Reihe geeignet, der bereits seit längerer Zeit durch die in Rede stehenden beiden Staaten geübten Ausweisungspraxis ein entsprechendes Gegengewicht zu bieten, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass in Oesterreich eine beträchtliche Anzahl deutscher und tschechoslowakischer Staatsangehöriger - zum Teil in Dienst- oder Arbeitsverhältnissen stehend, zum Teil arbeitslos - sich aufhält." (MfSVer,1922,494,43324) Eine konsequente Nichtverlängerung sämtlicher Sichtvermerke an Reichsdeutsche⁴⁶⁶ hätte zu der Massenausweisung von mehreren Zehntausenden deutschen Ausländern aus Österreich geführt. Wenn man bedenkt, dass der damalige Innenminister Leopold Waber den Deutschnationalen angehörte, kann man nur zu dem Schluß kommen, dass dieser Vorschlag nicht ganz ernst gemeint war.⁴⁶⁷ Wäre man jedoch zu dieser Zeit dem Deutschen Reich mit der Übernahmen ihrer eigenen - bereits seit einem Jahr angewendeten - Bestimmungen zur Beschäftigungsbewilligung begegnet, so wäre damit sicherlich ein Zeichen gesetzt worden, das man in Berlin - beziehungsweise in München - ernst genommen hätte. Die *nationale Gleichgültigkeit*⁴⁶⁸ der Politik sorgte jedoch dafür, dass es hierfür im Nationalrat keine Mehrheit gab.

⁴⁶⁶ 1910 lebten 126,393 Reichsdeutsche in Cisleithanien, 1923 wurden noch 15.665 Reichsdeutsche allein in Wien gezählt (Volkszählung 1913, 6; John/Lichtblau 1990, 17).

⁴⁶⁷ Angesichts der Bestimmungen des Brüner Vertrags mit Prag und der Tatsache, daß so eine Politik gegen die allein in Wien lebenden 119.595 tschechoslowakischen Ausländer (John/Lichtblau 1990, 17) nicht tatenlos hingenommen worden wäre, ist dieser Vorschlag eher als bloßes Dampfablassen einzustufen.

⁴⁶⁸ Obwohl das Innenministerium bei seinen internen Verhandlungen den vermeintlichen Internationalismus der Sozialdemokratie als Vorwand für die nicht Verfolgung dieser Linie einbrachte, waren es eher die Unternehmer, die jede zusätzliche staatliche Kontrolle der Beschäftigungspolitik streng ablehnten. 'Da bei dieser Besprechung - offenbar mit Recht - darauf hingewiesen wurde, dass die massgebenden österreichischen Arbeitnehmervertretungen infolge ihrer internationalen Gesinnung, die Arbeitgeberverbände ihrer nationalen Gleichgültigkeit halber, der Ausführung aller Vergeltungsmassregeln Schwierigkeiten bereiten würden, wurde für Anfang Jänner eine neuerliche Besprechung beim Ministerium für Inneres in Aussicht genommen, zu welcher auch Vertreter der Handelskammer Wien, des Hauptverbandes der Industrie, der Arbeiterkammer Wien und der Gewerkschaftskommission Oesterreichs eingeladen werden, um auch diese Faktoren von der Notwendigkeit von Vergeltungsmassregeln zu überzeugen.' (MfSVer,1922,494,43324) Eigenartig ist die Tatsache, daß das

ad 2): "Lediglich eine vom ho. Ressort vorgeschlagene Massregel, nämlich Ausweisung und Abschaffung der in Oesterreich befindlichen Arbeitslosen deutscher und tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit und zwar unter der Voraussetzung, dass sie sich über Subsistenzmittel nicht ausweisen können (hierfür kämen also formell nur die ausgesteuerten Arbeitslosen in Betracht) wurde als diskutabel bezeichnet."

(MfSVer,1922,494,43324) Diese Drohung hätte die reichsdeutschen Behörden kaum beeindruckt, da diese Abschaffung von Mittellosen ohnehin durch die Bestimmungen des Heimatrechtes vorgesehen war.

ad 3): "In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass schon auf die ersten vom Bundesministerium für Aeusseres dem ho. Ressort zugekommenen Berichte über die Ausweisung österreichischer Arbeiter aus der Tschechoslowakei die Industriellen Bezirkskommissionen beauftragt wurden, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Arbeitsvermittlung in erster Reihe österreichische Arbeitslose berücksichtigt werden (Zl. 21391 vom 6. September 1922). In diesem Erlasse wurde auch angeordnet, dass den eigenen Bundesbürgern deutsche Reichsangehörige gleichzuhalten sind - zweifellos ein Beweis grosstmöglichen Entgegenkommens gegenüber diesen letzten." (MfSVer,1922,494,43324) Angesichts der Tatsache, dass allein in Wien über Hunderttausend Tschechoslowaken lebten, war diese Bestimmung sicherlich am effektivsten und grenzt bereits an die Einführung einer aktiven Ethnisierung der Beschäftigungspolitik. Diese Zurückreihung der nichtdeutschen Arbeitslosen ab 6. September 1922 kann als Geburtsstunde der modernen österreichischen Ausländerpolitik gewertet werden. Sie stellt die Basis für das moderne System der *erzwungenen Komplementarität* (Gächter 1995) dar. Zum ersten Mal wird der Versuch unternommen, die Aufenthaltssicherheit einer ethnischen Minderheit - durch die gezielte Verweigerung der öffentlichen Dienstleistungen der Arbeitsnachweise - systematisch zu untergraben. Die Tschechen und Slowaken, die nicht als Arbeitslose vermittelt wurden, waren von der Verarmung und Verelendung bedroht. Waren sie nämlich nicht in der Lage, auf eigene Faust Beschäftigung zu finden, so wurden sie früher oder später abgeschoben, ohne dass man direkt mit Repressalien seitens der Regierung in Prag rechnen musste.

Die vorläufige Krönung der reichsdeutschen Ausländerpolitik der Nachkriegsjahre waren die *Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter. Vom 19. Oktober 1922* und die *Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Vom 2. Januar 1923*. Beide Verordnungen waren mit paritätischen Genehmigungsverfahren versehen.⁴⁶⁹ Diese Verordnungen waren arbeitsplatzorientiert, das heißt, sie regelten welche Arbeitsplätze für Ausländer zugelassen waren; verliehen den Ausländern aber dadurch keine Rechte. Bezeichnend ist auch, dass hier die Bereiche Landwirtschaft und Industrie getrennt geregelt wurden; diese Entwicklung sollte sich in Österreich wiederholen. Diese Reformphase hatte vier Jahre gedauert und wurde durch ein Tauziehen der divergierenden Interessensansprüche der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, öffentlicher Arbeitsnachweise, Landesbehörden und des Reichsamts für Arbeitsvermittlung wesentlich geprägt. Obwohl die Reformen aus einem lang andauernden politischen Prozeß entstanden waren, war der Zeitpunkt ihrer Vervollständigung gut gewählt. Vollkommen unabhängig von der Entwicklung der Ausländerbeschäftigung brach Anfang 1923 eine wirtschaftlich vernichtende Krise über das Deutsche Reich herein. Die Ausländerpolitik scheint jedoch dieser Herausforderung gewachsen zu sein, denn reformiert wurde sie erst am Ende der Weimarer Republik, unter der Regierung General Kurt von Schleicher.⁴⁷⁰

d. Überflutung des heimischen Arbeitsmarktes durch deutsche Arbeitskräfte

Fremdsprachige - wiederholt gefordert hatten.

⁴⁶⁹ In Gegensatz zur Annahme mancher Historiker wurden diese Verordnungen nicht von der Alltagspolitik bestimmt. Diese Reformmaßnahmen ersetzte lediglich die auslaufende - am 3.12.1918 erlassene - Demobilisierungsermächtigung. 'Mit der Ermächtigung des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung, die Ausländerbeschäftigung zu regeln, blieben die weitgehenden Befugnisse der Demobilisierungsphase auf neuer gesetzlicher Grundlage erhalten. Die gesetzliche Verankerung wurde mit der Aufhebung der Demobilisierungsermächtigung formaljuristisch notwendig, um die Maßnahmen gegen gerichtliche Schritte betroffener einzelner Unternehmer abzusichern.' (Dohse 1991, 100-101)

⁴⁷⁰ Da die *Verordnung über ausländische Arbeitnehmer. Vom 23. Januar 1933* am 1. April 1941 auf die Ostmark übertragen wurde und bis 1976 in der Zweiten Republik in Kraft blieb, werden ihre wesentlichen Neuerungen hier dargestellt. 1) Das Mitspracherecht der Paritätischen Kommissionen bei den Arbeitsämtern wurden beseitigt. Das Genehmigungsverfahren wurde bei der Arbeitsbürokratie angesiedelt und auf Landesarbeitsamtebene zentralisiert. 2) Die Vielfalt im Genehmigungsverfahren wurde beseitigt. Ab diesem Zeitpunkt mußten sich sowohl Landarbeiter wie Industriearbeiter beim Arbeitsamt melden, um eine Arbeitserlaubnis zu bekommen; die Arbeitgeber wiederum mußten, wenn sie Ausländer beschäftigen wollten, bei der gleichen Stelle um eine Beschäftigungsgenehmigung ansuchen. Somit war diese Genehmigung sowohl arbeitsplatz- wie personenbezogen. 3) Schließlich wurde das Befreiungsscheinsystem eingeleitet. Nach 10 Jahren legaler Beschäftigung bzw. in besonderen Härtefällen konnte dem einzelnen Ausländer ein auf zwei Jahre befristeter Befreiungsschein erteilt werden. Dieser berechtigte zum freien Zugang im gesamten Reichsgebiet bzw. in sämtlichen Branchen. Der Befreiungsschein konnte jedoch durch Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung 'nur für einen bestimmten Teil des Reichsgebiets und für bestimmte Berufsgruppen gelten.' (Dohse 1981, 106-107) Bezeichnenderweise wurde diese, von demokratisch legitimierten Volksvertretern verabschiedete Verordnung, auch von den Nationalsozialisten als brauchbar gesehen und erst bei Kriegsausbruch durch zusätzliche Rassenverordnungen ergänzt, jedoch nicht novelliert oder gar aufgehoben. (Dohse 1981, 123-125)

Im Spätwinter 1923 begann sich die Wirtschaftskrise in Deutschland auf die Wirtschaftszentren im unmittelbaren Grenzgebiet verheerend auszuwirken. Vor allem die zwei direkt an Bayern angrenzenden Landeshauptstädte Bregenz und Salzburg bekamen dies zu spüren. Der Erlaß Zl. 21391 vom 6. September 1922 kam gegen diese Zuwanderer nicht an, da sie als Reichsdeutsche gleichgestellt waren. So schrieb die IBK Bregenz, dass die Bekämpfung von fremdsprachigen Ausländern nicht mehr relevant sei und bittet um eine Handhabe, damit gegen die Reichsdeutschen besser vorgegangen werden konnte.

"Im Nachhange zur obgenannten h.a. Zuschrift geehrt sich die gefertigte Industrielle Bezirkskommission mitzuteilen, dass eine Zuwanderung reichsitalienischer Arbeiter nach Vorarlberg seit längerer Zeit so gut wie ganz unterblieben ist, in dem die in Betracht kommenden österr. Konsularbehörden im Wege des Wanderungsamtes in Wien wohl ziemlich in allen Fällen vor Erteilung der Einreisebewilligung das Gutachten der gefertigten Industriellen Bezirkskommission hinsichtlich der Lage des hierseitigen Arbeitsmarktes einzuholen pflegen. Die bezüglichen Gutachten der Industriellen Bezirkskommission erfolgten mit Rücksicht auf die hierseits überaus stark überhandnehmende Arbeitslosigkeit stets in abweisliche Sinne.

Anders verhält es sich indes mit dem Zuzug reichsdeutscher Arbeitskräfte; in dieser Hinsicht wird immer wieder die Wahrnehmung gemacht, dass insbesondere bayrische Staatsangehörige, namentlich in Lindau ansässige Personen in Vorarlberg, insbesondere in Bregenz und Umgebung Arbeitsposten antreten können, während die einheimischen Arbeitslosen das Nachsehen haben und darüber gerechterweise in der erbitterten Stimmung geraten." (MfSVer,1923,61,15375)

Die Grenznähe war von besonderer Bedeutung, da sie es den bayrischen Arbeitnehmern ermöglichte, als Tages- und Wochenpendler nach Vorarlberg oder Salzburg auf Arbeit zu fahren. Durch die bodenlose reichsdeutsche Inflation war jedes Einkommen in Österreich auf einmal sehr viel mehr wert. Dies führte, nach einem Bericht der Feldkircher AK zu Lohndumping, da die Reichsdeutschen mit fast jedem Lohn zufrieden waren. "Der Umstand, dass es den reichsdeutschen Arbeitnehmern, welche hier Arbeit nehmen, ohne in Vorarlberg wohnhaft zu sein, infolge der wesentlich billigeren Lebenshaltung in Deutschland möglich ist, zu niedrigeren Arbeitslöhnen als die in Vorarlberg ansässigen Arbeiter zu arbeiten,

veranlasste in letzter Zeit auch eine Reihe von Unternehmern, in ihren Betrieben beschäftigte Arbeiter österr. Staatsbürgerschaft, welche in Vorarlberg wohnhaft sind, zu entlassen und an deren Stelle reichsdeutsche Arbeiter einzustellen." (MfSVer,1923,61,15375) Die Feldkircher Handelskammer verlangte, dass es, sollte es zu einem Einwanderungsstop für Reichsdeutsche kommen, im Gegenzug auch möglich und billig sein musste, "dass den dringenden Vorstellungen der Arbeitgeber und der Gefertigten, eine Beschränkung der Abwanderung qualifizierter und unentbehrlicher Arbeitskräfte der Stickereiindustrie nach der Schweiz einzuführen, Rechnung getragen" werden musste. Nach ihrer Meinung, musste der "von den Arbeitnehmern verteidigte Grundsatz voller Freizügigkeit" entweder in beide Richtungen oder überhaupt nicht gelten (MfSVer,1923,61,15375).

Somit wurde die ideologische Migrationsdebatte auf den Kopf gestellt. Die Gewerkschaften und SDAP hatten in früheren Jahrzehnten das Recht der Arbeiter eingefordert, sich entsprechend der Freizügigkeit des Kapitals frei zu bewegen. Nun stellten sie sich gegen offene Grenzen. Es blieb den Arbeitgebern also überlassen, das Recht der freien Mobilität der Arbeitskraft zu verteidigen. Andererseits stellten sich die vormals deutschnationale Sozialdemokratie - aber auch die Christlichen Gewerkschaften in Dornbirn - gegen die Gleichberechtigung aller Deutschen in Österreich. Die Vorarlberger Industriellen - die in früheren Jahrzehnten die größten Verfechter der Zuwanderung italienischer Arbeitskräfte waren - entdeckten auf einmal ihr Herz für die gesamtdeutsche Solidarität. "Ganz abgesehen von diesen rein praktischen Erwägungen, würde aber die Ausweisung deutscher Arbeiter durch Österreich gerade jetzt einen sehr unfreundlichen Akt darstellen, der keine hohe Auffassung von unserer Schicksalsgemeinschaft mit dem schwergeprüften deutschen Volks bekunden würde." (MfSVer,1923,61,15375)

Die Wirtschaftskrise im Deutschen Reich hatte einen Zuwanderer neuen Typs geschaffen. Die reichsdeutsche 1923er Grenzgänger waren zwar arbeitslos, sie waren dies jedoch nicht in Österreich. Damit konnten sie nicht durch den Erlaß Zl. 21391 vom 6. September 1922 bekämpft werden. Sie waren nicht in Österreich wohnhaft, wollten sich auch nicht niederlassen, ihrer Beschäftigung konnte also auch nicht durch die Sichtvermerksregelung begegnet werden.⁴⁷¹ Die Pattstellung zwischen Bürgerlichen und Sozialdemokraten in Wien

⁴⁷¹ Dies erklärt, warum Tirol und Oberösterreich weniger betroffen waren; ihre Beschäftigungszentren lagen viel weiter von der Grenze zum Deutschen Reich entfernt.

in der Ausländerfrage verhinderte die Verabschiedung von einer, den Verhältnisse im Deutschen Reich angepaßten Beschäftigungsverordnung auf Bundesebene. So schrieben die Vorarlberger und Salzburger Landeshauptleute Ende 1923, unter Druck der Ereignisse im Deutschen Reich eigene Ausländerbeschäftigungsverordnungen, die zum ersten Mal für die Beschäftigung von Staatsfremden eine öffentliche Bewilligung voraussetzten. Die Salzburger Verordnung vom 1. Dezember 1923, L.G.Bl. Nr. 115, und die Vorarlberger Verordnung vom 11. Dezember 1923, L.G.Bl. Nr. 79 "hatten aus verfassungsrechtlichen Gründen (...) keinen langen Bestand." Sie wurden bereits im März 1924 außer Kraft gesetzt. Ihre Hauptwirkung bestand darin, den Nationalrat endlich zu zwingen, ein bundesweites Gesetz zu verabschieden. Das Inlandarbeiterschutzgesetz wurden am 19.12.1925 verabschiedet und trat mit 1.1.1926 in Kraft.⁴⁷²

e. Der Standpunkt des Wanderungsamtes in Wien ist für die Vorarlberger Industrie unannehmbar

Die erhaltenen Akten der BH Feldkirch im Vorarlberger Landesarchiv zur Ausländerbeschäftigung sind spärlich. Sie reichen jedoch aus, um deutlich zu zeigen, dass die bereits vor Inkrafttreten des Inlandarbeiterschutzgesetzes (IASG) bestehende Verordnungslage zwar den Bedürfnisse einer aktiven Zuwanderungspolitik nicht genügten, sich dennoch zahlreiche Eingriffsmöglichkeiten boten. Diese Rechtspraxis sorgte für reichliche Reibungsflächen zwischen Handelskammer und Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmervertretung, Wanderungsamt und IBK Bregenz andererseits. Bis zum Inkrafttreten des IASG Anfang 1926 war die Kontrolle des Arbeitsmarktes ausschließlich über die Erteilung von Sichtvermerken zu gestalten. "Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland wurden angewiesen, vor der Erteilung des Einreisesichtvermerks an Personen, die in Österreich eine Stelle antreten oder Arbeit suchen wollen, die Äußerung des Wanderungsamtes über die Lage des Arbeitsmarktes einzuholen. Diese wandte sich wiederum an die in Betracht kommenden Körperschaften in Österreich, um sich die entsprechenden Informationen über die Lage des Arbeitsmarktes zu beschaffen. Auslaufstellen waren dabei meist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, die Industriellen Bezirkskommissionen, die Arbeiterkammern, Arbeitslosenämter und auch gewisse Unternehmerkörperschaften bei Einreisegesuchen von Selbständigen." (Pelz 1994,

⁴⁷² Eine gründliche Darstellung des Gesetzgebungsprozesses beim Inlandarbeiterschutzgesetz wie eine Erläuterung der

34). Als Reaktion auf die Wirtschaftskrise in Deutschland setzte sich das Innenministerium am 1. Juni 1923 folgendes Ziel: "Die Bewilligung zur Einstellung ausländischer Arbeitskräfte müßte davon abhängig gemacht werden, dass die industrielle Bezirkskommission festzustellen vermag, dass inländische Arbeiter für diesen Zweig nicht vorhanden sind." (MfSVer,1923,61,32579) Hierdurch wird deutlich, dass bereits Mitte 1923 klar war, dass die Regelung des Arbeitsmarktes über das Innen- bzw. Außenministerium bis dato nicht reibungslos funktioniert hatte. Folgende drei Beispiele zeigen, wie die Genehmigungspraxis im Einzelfall funktioniert hatte.

Fallbeispiel I)

"Bundeskanzleramt (Inneres) Wanderungsamt

an: Herren Herrburger & Rhomberg, Weberei Dornbirn

16. August 1924

Die Lage des hierländischen Arbeitsmarktes lässt die Erteilung bezw. Verlängerung des Einreisesichtvermerkes an Robert Pfisterer aus Würtemberg als Weber nicht zulässig erscheinen."

"Bundeskanzleramt (Inneres) Wanderungsamt

an: Herren Herrburger & Rhomberg, Weberei Dornbirn

13. September 1924

Die Lage des hierländischen Arbeitsmarktes lässt die Erteilung bezw. Verlängerung des Einreisesichtvermerkes an Robert Pfisterer aus Würtemberg als Weber zulässig erscheinen."

Die Bedeutung der Vorarlberger Textilindustrie für Westösterreich in den 1920er Jahren ist bekannt. Das Dornbirner Unternehmen Herrburger und Rhomberg hat diese Tatsache offensichtlich einiges geholfen bei der Aufhebung einer Entscheidung des IBK Bregenz und Wanderungsamts Wien, wonach der Weber Pfisterer wegen Nichtverlängerung seines Sichtvermerks abgeschoben werden sollte. Hier die Stellungnahme des Unternehmens nach dem ablehnenden Bescheid.

"Dornbirn, 23. August 1924

An die Bezirkshauptmannschaft Polizei Abteilung Feldkirch, Betrifft Robert Pfisterer.
Wir erhalten vom Wanderungs-Amt Wien, die Verständigung, dass Obigen der Aufenthalt nicht weiter bewilligt werde, weil nach Erhebungen dieses Amtes genügend inländische Arbeitskräfte vorhanden seien. In Dornbirn herrscht schon lange und auch heute noch Mangel an ausgebildeten Webern & Weberinnen, welcher nach unseren Erfahrungen im Lande einfach nicht gedeckt werden kann. Hievon hat das Wanderungsamt in Wien zweifellos keine Kenntnis und macht Verfügungen über den grünen Tisch, die die vorarlberger Industrie direkt schädigen. Wir haben unter Einem bei der industriellen Bezirkskommission in Bregenz, der das Verständnis für die Notwendigkeit der Industrie nicht klar zu sein scheint gegen diese Verfügung Protest erhoben. (...) Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieser Standpunkt des Wanderungsamtes in Wien für die vorarlberger Industrie unannehmbar ist und ersuchen zur Vermeidung eines Widerstandes unserer industriellen Organisation, die nicht gewillt ist unwirtschaftliche Verordnungen auf die Länge zu ertragen, um Zurückziehung der Ausweisung obigen Arbeiters. Unser Herr Julius Rhomberg wird nächste Woche nach Wien zu den industriellen Verhandlungen mit der Völkerbundkommission geladen und wird auch dort, die industrielähmende Tätigkeit des Wanderungsamtes zum Vortrag bringen."
(BH/Feldkirch,1923,813,18365)

Fallbeispiel II)

Nicht jeder Vorarlberger Unternehmer verfügte über die gleichen hochrangigen internationalen Beziehungen wie dieser traditionsreiche Dornbirner Textilindustrielle Herrburg und Rhomberg. So wehrten sich die Vorarlberger Ziegeleibesitzer im Jahre 1925 anscheinend erfolglos gegen den Abbau ihrer Ausländeranteile. Das Argument, dass es traditionsgemäß eine ethnische Arbeitsteilung in Vorarlberg gegeben hatte - Deutsche im Textil- und Fremdenverkehrsbereich, Italiener beim Bau und bei der Baustoffherstellung⁴⁷³ - wurde vom Wanderungsamt abgewiesen. Entscheidend sei nach der Meinung des WA die Einschätzung der Vorarlberger IBK über das regionale Arbeitskräfteangebot.⁴⁷⁴

⁴⁷³ 'Unsere Vorarlberger Ziegeleien waren schon vor dem Kriege stets auf italienische Ziegeleiarbeiter angewiesen, weil es infolge der überwiegenden Textil- und Fremdenindustrie in Vorarlberg fast gänzlich an heimischen Ziegelerarbeitern mangelt. Ein rationeller Ziegelbetrieb erfordert aber zum Großteil gelernte Ziegelerbeiter, die unter dem heimischen Arbeiterstande aber nicht aufzutreiben sind.' (WA,1925,2236/408,10924)

⁴⁷⁴ 'In Erwiderung Ihrer Eingabe, betreffend die Verwendung von italienischen Ziegelerarbeitern in den dortigen Betrieben, wird Ihnen mitgeteilt: Die h.a. Zustimmung zur Erteilung der Einreisebewilligung für fremde Arbeitskräfte wird von einer gutachtlichen Äusserung der zuständigen Industriellen Bezirkskommission bezw. des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in Wien abhängig gemacht. Wenn daher ein Ansuchen einer Vorarlberger Ziegelei um Einreisebewilligung für

italienische Arbeiter abgewiesen wurde, so wäre in erster Linie bei der Industriellen Bezirkskommission zu intervenieren, welche ein neuerliches Ansuchen wiederum zu begutachten und sodann dem Wanderungsamte zur Erledigung vorzulegen hat.' (WA,1925,2236/408,10924)

Fallbeispiel III)

Nicht alle Textilproduzenten scheinen zu dieser Zeit gleich einflußreich gewesen zu sein. So wurde das ebenfalls in Dornbirn ansässige Textilunternehmen F.M. Hämmerle Ende Jänner 1924⁴⁷⁵ - bei einem einzigen Verlängerungsantrag - von 11 beantragten Arbeiterinnen und einem Arbeiter, lediglich vier Arbeiterinnen von der IBK Bregenz bewilligt und die anderen sechs der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zur Abschaffung gemeldet.

Dornbirn, 17. Jänner 1924

"Ich benötige diese Personen sehr dringend und lege Wert darauf, dass ihnen der weitere Aufenthalt gestattet wird, da sie sich gut eingearbeitet haben und es unmöglich ist, stets nur Lehrlinge abzurichten, während es an ausgebildeten Kräften vielfach mangelt.

- Frl. Schmid, Anna, geb. am 4.5.1900 in Weiler, bayr. Staatszugehörigkeit, Weberin, bei mir beschäftigt seit 24.9.1923
- Frl. Frommknecht, Amalie, geb. 2.10.1907 in Wangen, bayr. Staatszugehörigkeit, Spulerin, bei mir beschäftigt seit 15.10.1923
- Frl. Schlierholz, Genovefa, geb. 28.9.1905 in Wangen, bayr. Staatszugehörigkeit, Spulerin, bei mir beschäftigt seit 15.10.1923
- Frl. Kramer, Theolinde, geb. 16.1.1903 in München, bayr. Staatszugehörigkeit, Weberin, bei mir beschäftigt seit 1.10.1923
- Frl. Amman, Marie, geb. 22.2.1903 in Wangen, bayr. Staatszugehörigkeit, Weberin, bei mir beschäftigt seit 1.10.1923
- Frl. Glaser, Magdalena, geb. 27.12.1896 in Ingstetten, württemb. Staatszugehörigkeit, Weberin, bei mir beschäftigt seit 11.12.1923
- Frl. Nagel, Lisl, geb. 9.8.1902 in Kitzingen, bayr. Staatszugehörigkeit, Spulerin, bei mir beschäftigt seit 13.12.1923
- Frl. Miklavcic, Angela, geb. 6.4.1908 in Hudo, S.H.S. Staatszugehörigkeit, Spulerin, bei mir beschäftigt seit 15.10.1923
- Frl. Barth, Theresia, geb. 14.2.1909 in Dornbirn, bayr. Staatszugehörigkeit, Weberin, bei mir beschäftigt seit 3.9.1923

⁴⁷⁵ Dieser Ausländerabbau basierte auf der Sichtvermerkspraxis und nicht auf der Verordnung zur Beschäftigungsbewilligung vom Vorarlberger Landeshauptmann von 11.12.1923.

- H. Gianisini, Giuseppe, geb. 8.7.1878 in Rozzo, ital. Staatszugehörigkeit, Hilfsarbeiter, bei mir beschäftigt seit 22.7.1923
- Frl., Gianisini, Rosina geb. 9.1.1873 in Lechhausen, ital. Staatszugehörigkeit, Spulerin, bei mir beschäftigt seit 16.8.1922
- Frl. Pfisterer, Paula, geb. am 16.8.1905 in Nekarsuhm, württemb. Staatszugehörigkeit, Spulerin, bei mir beschäftigt seit 15.10.1923"

Genehmigt wurden nur die vier Weberinnen Schmid, Anna; Kramer, Theolinde; Amann, Marie und Glaser, Magdalena - auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation und nicht ihrer reichsdeutschen Staatsbürgerschaft oder Zugehörigkeit zur deutschen Rasse. Die Bregenzer IBK entschied nach objektiven und sachlichen Kriterien sowohl gegen die unqualifizierten Arbeiter aus dem Deutschen Reich wie auch Jugoslawien und Italien. "Die Spinnerinnen sind mit einheimischen Arbeiterinnen zu ersetzen, zudem es sich um 15 jährige Mädchen handelt. Die eine Weberin, die ebenfalls erst 15 Jahre alt ist, ist erst Anfängerin und könne ersetzt werden. Der Hilfsarbeiter ist auch leicht zu ersetzen und können wir daher eine Bewilligung zum weitem Aufenthalt für diese Arbeiter niemals erteilen. IBK-Bregenz, Dornbirn, am 25. Jänner 1924." (BH/Feldkirch,1924,813)

Obwohl aus den Akten der BH Feldkirch nicht hervorgeht, ob die Firma Hämmerle genauso durchsetzungsfähig war wie die oben erwähnten Dornbirner Firma Herrburger und Rhomberg, kann davon ausgegangen werden, dass die Firma Hämmerle nicht alle gewünschten ausländische Beschäftigten genehmigt bekam. Die nichtgenehmigten *Ausländer*, wie die in Dornbirn geborene Theresia Barth, wurde in der Regel in ihre fremde Heimat nach Italien, Jugoslawien oder das Deutsche Reich abgeschoben. Diese Abschiebep Praxis stellte eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der Situation vor dem Krieg dar, da viele diese Staatsfremden seit längerem in Vorarlberg lebten, integriert waren und kaum eine Beziehung zu ihrer Zuständigkeitsgemeinde hatten. Dies wird anhand einer Liste der bei Hämmerle in Gisingen bei Feldkirch beschäftigten Ausländer aus dem gleichen Monat ersichtlich. Nach Inkrafttreten der Vorarlberger Verordnung zur Ausländerbeschäftigung reichte die Spinnerei F.M. Hämmerle eine Liste von 35 vorwiegend reichsitalienischen und reichsdeutschen Arbeitern zur Genehmigung bei der BH Feldkirch ein⁴⁷⁶. Hiervon stammte der Dienstantritt

⁴⁷⁶ Nach der neuen Verordnung waren Ausländer unabhängig ihrer Aufenthaltsdauer nun doppelt gefährdet. Einerseits bei der Verlängerung ihres Sichtvermerkes und andererseits bei der Genehmigung ihres Beschäftigungsstatus.

von 11 dieser Ausländer aus der Zeit der Monarchie, zwei aus dem Jahre 1919, vier aus dem Jahr 1920, drei aus dem Jahr 1921, sechs aus dem Jahr 1922, sieben aus dem Jahr 1923, lediglich zwei waren Neueinstellungen aus dem Monat Jänner des Jahres 1924. Die BH in Feldkirch stellte fest, dass ein Teil dieser Arbeiter erst nach dem Krieg direkt aus dem Ausland eingereist war, andere hatten sich vorher in anderen Bundesländer aufgehalten, reisten als Cisleithaner während beziehungsweise vor dem Krieg nach Vorarlberg oder waren in Vorarlberg geboren.⁴⁷⁷

f. Inlandarbeiterschutzgesetz

Das *Bundesgesetz vom 19. Dezember 1925 über die zeitweilige Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter* trat am 1.1.1926 in Kraft. Er bezog sich lediglich auf staatsfremde Arbeiter, die nach dem 1. Jänner 1923 legal nach Österreich zuwanderten und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigung suchten⁴⁷⁸. Das Wanderungsamt blieb weiterhin als letzte Instanz für die Erteilung von Bewilligungen zuständig. Seine Entscheidungsbefugnisse konnte es auf die IBK in den Bundesländern übertragen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer waren an dem Entscheidungsprozeß der IBK paritätisch beteiligt. Da bereits vor Inkrafttreten des IASG die IBK - vermittelt über die Erteilung von Sichtvermerken - äußerst restriktiv vorgegangen waren, stellte das neue Gesetz für viele Ausländer sogar eine gewisse Verbesserung dar. Für all diejenigen, die länger als zwei Jahre legal in Österreich wohnhaft waren, fiel die Bedrohung weg, durch die BH abgeschafft werden, sollte die IBK feststellen, dass sie durch einen Inländer ersetzt werden konnten. Das Gesetz zementierte den Status quo. Nimmt man die bereits oben erwähnte Spinnerei der Firma Hämmerle in Gisingen als Beispiel, so wird deutlich, dass das Bundesgesetz von den 35 im Jänner 1924 Beschäftigten, nur neun betraf. Das Aufenthaltsrecht der übrigen 26 wurde nun nur noch von der Heimatrechtsregelung bezüglich Mittellosigkeit (siehe oben) betroffen. So lange die bei Hämmerle arbeitenden Reichsitaliener, Jugoslawen und Reichsdeutsche in Arbeit blieben beziehungsweise nicht von der öffentlichen Wohltätigkeit abhängig waren, waren sie in Österreich - unabhängig der Sprachgruppe und Rasse - relativ sicher. Das Gesetz stellte somit keine Verschärfung in der

⁴⁷⁷ Diese Aufstellung des Zuwanderungsverhaltens ist leider unvollständig, bietet jedoch ein Bild über die breite Streuung bei den Spinnereiarbeitern der Firma Hämmerle. Einer der Arbeiter ist sogar als italienischen Deserteur im Weltkrieg zugewandert. (BH/Feldkirch, 1924, 813, X/63)

⁴⁷⁸ Land- und Forstarbeiter in Burgenland waren von dem IASG betroffen.

Ausländerpolitik dar. Durch den Wegfall der oft willkürlichen Ausweisungspolitik der BH und IBK für integrierte Ausländer, kann das IASG sogar gerechter als die vorherige, auf Verordnungen aufgebaute Praxis verstanden werden.⁴⁷⁹

Das IASG wies - neben der Gleichstellung von Deutschen und Nichtdeutschen und die Aufenthaltssicherheit für Ausländer, die vor 1.1.1923 in Österreich lebten - ein weiteres wichtiges beschäftigungregulierendes Merkmal auf. Es gab der IBK und dem Wanderungsamt ein wichtiges Instrument in die Hand, um gegen illegale Saisoniers und Grenzgänger vorzugehen. Da die Anwendung des Gesetzes am Arbeitsplatz stattfand und nur mittelbar aufenthaltsorientiert war, wurde es für den Arbeitgeber immer schwieriger, Schwarzarbeiter aus der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Italien und dem Deutschen Reich zu rekrutieren. Je effektiver die polizeiliche Arbeitsmarktkontrolle im Inland wurde, umso geringer wurde der Spielraum für potentielle Schwarzarbeiter. Zugelassen wurden die Neuanwerbung von Ausländern in der Regel nur dann, wenn sie Fachkenntnisse mitbrachten, die für den Erhalt von inländischen Arbeitsplätzen notwendig waren. In solchen Fällen konnten das WA und die IBK auch bei ursprünglich ablehnender Haltung⁴⁸⁰ umgestimmt werden. Das Kräfteressen der Ziegelei Klein und des WA im Jahre 1929 ist hierfür beispielhaft.

Schritt I)

"Ziegelei Ferdinand Klein, Hohenems, Vorarlberg, an Wanderungsamt, Wien 18. Februar, 1929 (...)

Wie in den verflossenen Jahren, sieht sich auch heuer die gefertigte Firma genötigt, das Wanderungsamt um die Bewilligung der Einreise von drei vollkommen auf den Großbetrieb der Firma eingeführten und eingeschulten Ziegelei-Spezialarbeitern angehen zu müssen und zwar 1) des Antonio Calligaris, erstklassiger Ziegelbrenner (Spezialbrenner); 2) Diegho Bortolotti, Ziegelbrenner und Apparatebediener; 3) Italice Peressini, Ziegelabschneider für sämtliche Ziegelgattungen und Apparatebediener und zwar für die Zeit vom 1.4. bis 30. 11. 1929. (...) Die drei genannten Arbeiter sind schon seit 8 Jahre in unserem Betriebe beschäftigt

⁴⁷⁹ Das IASG war ein Produkt der Deethnisierung der Ausländerpolitik. Reichsdeutsche wurden genauso streng wie alle anderen nach ihrer Sprache und Rasse nicht zu den Deutschen zugehörigen Ausländern kontrolliert. Mit diesem Gesetz zog Österreich mit der Ausländerpolitik des Deutschen Reiches gleich.

und ermöglicht deren Einstellung die Heranziehung einer bedeutend grösseren Zahl von (inländischen, E.S.) Arbeitern (...)."

Schritt II)

Dr. Hermann Schmid, Rechtsanwalt, Bregenz an Industrielle Bezirkskommission Bregenz,
15.März 1929 (...)

Vorstellung der Firma Ferdinand Klein (...)

Gegen die d.ä. Entscheidung vom 4. März 1929 Zl. 1580, uns zugestellt am 5. März 1929, mit welcher unser Gesuch um Beschäftigungsbewilligung für drei italienische Ziegelfacharbeiter abgewiesen wurde, erheben wir in offener Frist (...) die Vorstellung an das Wanderungsamt des Bundeskanzleramtes in Wien (...).⁴⁸¹

Schritt III)

Zl. 23.927 - Abt. 5k/1929

Mech. Ziegelei Ferdinand Klein in Hohenems (...)

Wird der Industriellen Bezirkskommission in Bregenz gegen ehesten Rückschluss mit der Einladung übermittelt, zu den Ausführungen der Vorstellung der Firma Klein Stellung zu nehmen, 4. April 1929, Für den Bundesminister: Korompany

Schritt IV)

Bregenz, den 6. April 1929 Industrielle Bezirkskommission Bregenz an das Bundesministerium für soziale Verwaltung, Abt. VK, Wien (...)

Die in der Vorstellung angeführten Umstände lassen darauf schließen, dass es der Firma ernstlich darum zu tun wäre, die Beschäftigung von Ausländern zu vermeiden und es sich hier um Spezialarbeiter für eine besondere Art von Ziegeln handelt. Da diese Ziegel im übrigen Bundesgebiet nicht hergestellt werden, sind solche Fachleute auch bei hohem Arbeitslosenstand im Inlande wohl nicht zu bekommen. Ein Versuch mit unkundigen Leute

⁴⁸⁰ IBK und WA weisen ein reflexartiges Ablehnungsverhalten in diesen Jahren auf, worauf die Unternehmen reflexartig diese Ablehnungen anfochten.

⁴⁸¹ Klein führt fort, daß ohne die Beschäftigung dieser drei Italiener bei der Herstellung für in Österreich einmaligen Ziegeln, zahlreiche inländische Arbeitsplätze verloren gehen mußten. (WA,1929,2236/408,66637)

hingegen kann der Firma nicht zugemutet werden. Geschäftsführer: (...)."
(WA,1929,2236/408,66637)

Dieses Beispiel aus dem Umgebung von Dornbirn ist typisch für die Handhabung des Gesetzes in der Industrie. Zuwanderung, auch von Saisoniers wurde abgeblockt aus der grundsätzlichen Überzeugung, dass die Unternehmer lieber Ausländer beschäftigten, um für geringeren Lohn eine höhere Arbeitsleistung zu bekommen. Nur wenn der einzelne Arbeitgeber über schwerwiegende Sachargumente, oder sonstigen Überzeugungsmomente verfügte, wurden Ausnahmen gemacht. Die Handhabung des IASG unterschied sich somit kaum von der bisherigen Rechtspraxis. Dies ist auch anhand der amtlichen Zuwanderungsstatistik abzulesen. "Mit Rücksicht auf das am 1. Jänner in Kraft getretene Inlandarbeiterschutzgesetz" veröffentlichte die Wiener Arbeiterkammer ab 1926 eine Statistik über die Ausländer, die als Arbeitnehmer nach Österreich zugewandert sind. Vergleicht man die Arbeitslosenrate mit der Ausländerbeschäftigung in den Jahren nach Inkrafttreten des IASG so sind zwei wichtige Entwicklungen festzustellen: erstens, das Gesetz wurde offensichtlich nicht dazu eingesetzt, um die Ausländerbeschäftigung zu reduzieren, wie dies im Nationalrat bei der Verabschiedung behauptet wurde; zweitens, die steigenden Arbeitslosenzahlen führten nicht automatisch zur Reduzierung der Neuzuwanderung von staatsfremden Arbeitnehmern.

Arbeitslosenrate (Arbeitslose in % der Arbeitnehmer) verglichen mit Zahl der eingewanderten Arbeitnehmer 1925-1933

Jahr	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Arbeits- losenrate	09,9	11,0	9,8	8,3	8,8	11,2	15,4	21,7	26,0	25,5
Ausländer- beschäftigung	4429	3871	5104	6050	7427	8172	6297	6691	4775	10267

Quelle: Stiefel 1979, 29; Arbeiterkammer 1926-1933

Der wesentliche Knick in den österreichischen Beschäftigungszahlen ist im Jahr 1930, dem Jahr mit der höchsten Neuzuwanderung von Ausländern, festzustellen. Erst 1933 wird die Neuzulassung auf das Niveau des Jahres 1925 gedrückt, ein Jahr mit einer verhältnismäßig geringen Arbeitslosigkeit, jedoch - wie oben illustriert wurde - mit einer sehr rigiden Zulassung von Neuzuwanderern, vermittelt über die Sichtvermerksvergabe. Aufschlußreich sind die Kommentare der Redaktion der Arbeiterkammer (Arbeit und Wirtschaft) im

Wirtschaftsstatistischen Jahrbuch für die Schlüsseljahre 1929 bis 1934. Hierbei werden zwei Tendenzen hervorgehoben: erstens, die trotz Wirtschaftskrise hohen Ausländerzahlen in der zulassungspflichtigen Landwirtschaft⁴⁸²; zweitens, die Verdrängung der Tschechoslowakei durch das Deutsche Reich als wichtigstes Herkunftsland ausländischer Beschäftigter in den vier Krisenjahren von 1930 bis 1933.⁴⁸³

Aussagen zur Einwanderung im *Wirtschaftsstatistischen Jahrbuch* der Arbeiterkammer Wien in den Krisenjahren 1929 bis 1934:

1929 (8,8% Arbeitslosen): Die "Einwanderung (...) - die mit der Auswanderung nicht zu vergleichen ist, da es sich hier vielfach um Saisoneinwanderung handelt - zeigt trotz der Überfüllung des inländischen Arbeitsmarktes in fast allen Berufsgruppen, namentlich in der Landwirtschaft, der Metall- und Holzindustrie, der Nahrungsmittelindustrie und bei den Künstlern, zum Teil recht erheblichen Zunahmen. Unter den einwandernden Nationen sind an der Steigerung die Tschechoslowaken, die Reichsdeutschen und die Ungarn in erster Linie beteiligt." (122)

1930/1931 (11,2%/15,4% Arbeitslosen): "Im Gegensatz zur Auswanderung hat sich die Einwanderung (...) verstärkt, und zwar infolge der starken Zulassung landwirtschaftlicher Arbeiter und von Hauspersonal. Bemerkenswert hoch waren die Zunahmen der Einwanderung aus Deutschland, das nunmehr als Einwanderungsland an erster Stelle steht." (102)

1931/1932 (15,4%/21,7% Arbeitslosen): "Die Einwanderung (...) ist 1931 wesentlich geringer gewesen als 1930 und hält sich 1932 etwa auf dem gleichen Niveau. Der stärkste Rückgang ist bei industriellen Arbeitern und beim Haushaltspersonal zu konstatieren, während sich die Zuwanderung von Arbeitern aus der Land- und Forstwirtschaft auf einer beträchtlichen Höhe hält. Am stärksten wurden vom Einwanderungsrückgang die Reichsdeutschen und

⁴⁸² Hierzu zählten die Land- und Forstarbeiter im Burgenland und alle Zuwanderer, die nicht durch die jährlichen Kontingentabkommen zwischen Österreich und der Tschechoslowakei en Gros zugelassen wurden. Das österreichisch-tschechische Ressortübereinkommen sorgte in den Jahren vor Ausbruch der Weltwirtschaftskrise für ständig steigende Zuwanderungszahlen in der Landwirtschaft, denen sogar ab 1926/1927 paritätisch - also auch von den Sozialdemokraten - zugestimmt wurde. 1923 (8.048) Saisonarbeiter, 1924 (10.012), 1925 (12.583), 1926 (13.221), 1927 (13.746), 1928 (14.361), 1929 (15.444) (Österr. Jahrbuch 1929, 192, zitiert nach Pelz, 1994, 35). Beim Höhepunkt der Krise im Jahr 1933 wurden immerhin noch über 8.000 Tschechoslowaken kontingentweise zugelassen.

⁴⁸³ Der starke Rückgang bei den Reichsdeutschen 1934 ist politisch motiviert. Einerseits, waren Reichsdeutsche nach dem nationalsozialistischen Putschversuch im Juli nicht mehr besonderes willkommen. Andererseits hat man zu dieser Zeit bereits im Deutschen Reich mit der faschistischen Autarkie- und Vollbeschäftigungspolitik begonnen.

Tschechoslowaken betroffen, während die Zuwanderung aus Ungarn zugenommen hat."
(100-101)

1932/1933 (21,7%/26% Arbeitslose): "In etwas geringerem Maße als die Auswanderung hat die Einwanderung nach Österreich (...) abgenommen. Die Zahl der erteilten Neubewilligungen zur Einwanderung betrug 1933 4775 gegen 6691 im Jahre 1932. Zu den Neubewilligungen kommen noch 2701 Verlängerungen, so dass insgesamt 7476 Ausländer die Arbeitsbewilligungen in Österreich erhalten haben. In dieser Zahl sind die tschechoslowakischen Saisonarbeiter nicht inbegriffen, von denen trotz energischen Abbaus noch mehr als 8000 die Arbeitsbewilligung erhielten. Auch außer diesen Arbeitern ist die Einwanderung von Angehörigen der Land- und Forstwirtschaft weitaus am größten."⁴⁸⁴
(Hervorhebung im Original)

1933/1934 (26%/25,5% Arbeitslosen): "Die Einwanderung nach Österreich (...) hat sich hauptsächlich unter dem Einfluß einer vermehrten Zuwanderung von Landarbeitern aus der Tschechoslowakei und Jugoslawien stark erhöht; es handelt sich hier wohl ausschließlich um Saisoneinwanderung." (106-107)

Die Zunahme bei den bewilligungspflichtigen - also landwirtschaftlichen Wanderarbeitern, die außerhalb des zwischenstaatlichen Kontingents von 1,461 Personen im Jahr 1933 auf 6,339 Landarbeitern 1934 anstieg - ist beachtlich, wenn man bedenkt, dass die Arbeitslosigkeit nur geringfügig zurückgegangen und die Sozialdemokratie noch nicht verboten war. Diese Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des IASG musste von der jeweiligen Landesregierung genehmigt werden.⁴⁸⁵ Hierfür war eine paritätische Kommission zuständig.

"§ 9. (1) Das Amt der Landesregierung übt die ihm nach §4, Absatz 1 und §6, Absatz 3 zustehenden Aufgaben durch eine Kommission aus, die aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm bestellten Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden, aus je

⁴⁸⁴ Und weiter: "Die Zahl der Künstler und Artisten ist trotz starken Rückganges ebenfalls nicht unbedeutend. Die Zuwanderung ausländischen Hauspersonals hält sich ungefähr auf der gleichen Höhe. Bemerkenswert stark ist der Zuwachs in der Nahrungswirtschaft. Unter den Herkunftsländern stehen Deutschland, Ungarn und die Tschechoslowakei nach wie vor an erster Stelle. Die Einwanderung der Männer hat stärker abgenommen als die der Frauen. (91-92).

zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern besteht." (IASG, 19.12.1925)

Arbeitslosenrate (Arbeitslose in % der Arbeitnehmer) verglichen mit der Zahl der eingewanderten reichsdeutschen tschechoslowakischen Arbeitnehmer 1925-1933

Jahr	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Arbeitslosenrate	09,9	11,0	9,8	8,3	8,8	11,2	15,4	21,7	26,0	25,5
Beschäftigung reichsdeutsch	845 486	1223	1562	1356	1916	3033	2255	2274	1363	1541
Beschäftigung tschechoslow.	2185	892	2097	2397	3086	2612	1793	1902	1122	4148

Quelle: Stiefel 1979, 29; Arbeiterkammer 1926-1933

g. Nicht wie polnische Arbeiter zu behandeln - die Reethnisierung des Arbeitsmarktes

Unter Kanzler Gustav Stresemann kapitulierte das Deutsche Reich gegen Frankreich in der Reparationsfrage. Die Strategie des passiven Widerstands im besetzten Rheinland und Ruhrgebiet wurde als zu kostspielig aufgegeben. Die Deutsche Währung wurde mit einem Wechselkurs von einer Billion zu eins saniert. Durch die im Dawesplan vorgesehene Senkung der Reparationen an die Alliierten konnte sich die reichsdeutsche Wirtschaft erholen. Im Jahre 1925 zogen die Franzosen aus dem Ruhrgebiet ab. Am 17. Feber 1926 trafen sich die reichsdeutschen und österreichischen Regierungen zu Geheimverhandlung über die gegenseitige Harmonisierung ihrer Arbeitsmärkte. Das Protokoll vom 17. Feber 1926 wurde am 23. April 1926 vom Ministerrat genehmigt und am 17. Oktober 1928 geringfügig abgeändert.⁴⁸⁷ Das IASG wurde - lediglich sechs Wochen nach seinem Inkrafttreten - für Reichsdeutsche wieder aufgehoben. Ab 1926 wurden somit - neben den sozialpolitischen Gesichtspunkten der Krisenjahre 1923 bis 1925 - wieder die deutschnationalen Überlegungen der unmittelbaren Nachkriegsjahre bei der Durchführung der Beschäftigungspolitik ins Spiel gebracht. Wie zu Beginn der 20er Jahre - im Fall des Erlasses Zl. 21.391 (6. September 1922) über die Benachteiligung von Nichtdeutschen Ausländern bei der Arbeitsplatzvermittlung -

⁴⁸⁵ 'Das Bundeskanzleramt kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Landeshauptmann ermächtigen, im Namen des Bundeskanzleramtes über Ansuchen um Bewilligung zur Beschäftigung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer endgültig zu entscheiden.' (§4., Absatz 1, IASG)

⁴⁸⁶ Nur bis 1. September 1925 (Aufhebung des Paßvisums zwischen Österreich und dem Deutschen Reich); für den Rest des Jahres 1925 nicht mehr ausgewiesen.

⁴⁸⁷ Bei der Abänderung ging es vor allem um Erleichterungen für die vorwiegend burgenländischen Landarbeiter, die nicht wie polnische Saisoniers behandelt werden wollten. Polnische Arbeiter wurden nämlich gezwungen, in den Wintermonaten

sollte nun wieder auf geheime Weise, die Rasse als verbindendes Element in die Arbeitsplatzvermittlung in Österreich eingeführt werden. Die amtliche Erklärung für diese Geheimhaltung war rein handelstechnischer Natur.

"Information für den Herren Bundesminister! (Fey, September 1934, E.S.)

Zwischen der österreichischen Bundesregierung und der deutschen Reichsregierung besteht ein Geheimabkommen aus dem Jahre 1928 (bzw. 1926, E.S.), in dem sich die beiden Regierungen die begünstigte Behandlung der deutschen Reichsangehörigen bzw. der österreichischen Bundesangehörigen auf dem Arbeitsmarkte zugesichert haben. Dieses Abkommen wurde deshalb nicht publiziert, damit man nicht mit der Meistbegünstigungsklausel der verschiedenen Handelsverträge in Widerstreit geräte." (MfSVer,1934,494,85094).

Entsprechend des Protokolls von 17.2.1926 und der dazugehörenden Niederschrift von 19.2.1926 sollten bei der Realisierung dieser Harmonisierung weder die ausländerdiskriminierenden Verordnungen der beiden Länder - "insbesondere des österreichischen Inlandarbeiterschutzgesetz (Gesetz vom 19. Dezember 1925, B.G.Bl. Nr. 457) und der Deutschen Verordnung über die Einstellung und die Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Jänner 1923, in der Fassung vom 2. Jänner 1926 (R.G.Bl. I, Nr. 2)," - noch die Handhabung dieser Verordnungen durch die IBK und reichsdeutschen Landesarbeitsämter, der Wanderbewegung zwischen den beiden Ländern im Wege stehen. Im Klartext hieß dies, dass die Bürger beider Länder unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt des jeweils anderen hatten. Herbei gab es nur eine Ausnahme.

"3.) Soweit für einzelne Berufsgruppen allgemein oder in bestimmten örtlichen Gebieten die Lage des Arbeitsmarktes so ungünstig ist, dass ein Zuzug aus dem anderen Staate vermieden werden muß, können die zuständigen Zentralstellen des Deutschen Reiches und Österreichs einander fortlaufend und rechtzeitig Sperrlisten zur sofortigen Bekanntgabe an die Arbeitsuchenden des anderen Staates zugehen lassen." (17.2.1926)

auszureisen. Darüber hinaus wurde eine engere Zusammenarbeit bei der im Protokoll aus dem Jahr 1926 vorgesehene Sperrliste für besonders durch die Arbeitslosigkeit gefährdeten Branche vereinbart (MfSVer,1928,494,76555).

"Die im Punkte 3 des Protokolls vom 17. Februar 1926 genannten Sperrlisten haben die Bedeutung, dass für Arbeitnehmer des einen Staates, die im anderen Staat in einem gesperrten Berufe Beschäftigung aufnehmen wollen, auf Bewilligung oder Genehmigung nicht gerechnet werden kann. (...) Der Stellenwechsel innerhalb desselben gesperrten Berufes und Gebietes wird durch die Sperrlisten nicht berührt." (19.2.1926) (MfSVer,1926,494,24413)

Das Geheimabkommen zwischen der demokratischen Ersten Republik und der demokratischen Weimarer Republik Mitte der 20er Jahre legte das Fundament für die arbeitsmarktpolitische Zusammenführung beider Wirtschaften Ende der 30er Jahre. In einem Notenwechsel zwischen dem Minister Rat Dr. Korompay des österreichischen Ministeriums für soziale Verwaltung und dem reichsdeutschen Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung - und späteren Leiters der nationalsozialistischen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung - Dr. Friedrich Syrup wurde ein kontinuierlicher Informationsaustausch vereinbart. "Der österreichische wöchentliche Zentralarbeitsmarktanzeiger und der monatliche Wirtschaftsbericht wird der Reichsarbeitsverwaltung und den Landesarbeitsämtern in Zukunft fortlaufend übersandt werden." Hierfür erhielten die IBZ und das Ministerium für soziale Verwaltung im Gegenzug den reichsdeutschen Arbeitsmarktanzeiger.⁴⁸⁸ Noch wichtiger als diese Zusammenarbeit auf höchster Ebene war die vorgesehene Integration der Arbeitsnachweise, Arbeitslosenvermittlungen und Ausländerbehörden auf Bezirksebene. "Die Arbeitsvermittlung selbst erfolgt in unmittelbarem Zusammenwirken der Landesarbeitsämter und der österreichischen Industriellen Bezirkskommissionen. Die Landesarbeitsämter und die Industriellen Bezirkskommissionen können im Bedarfsfalle einzelne Arbeitsnachweise ihres Bezirkes ermächtigen, in unmittelbarem Verkehr mit den Arbeitsnachweisen⁴⁸⁹ des Gegenstaates zu treten." (MfSVer,1926,494,578)

Um das Zusammenschmelzen der Arbeitsmärkte beider deutschen Staaten zu beschleunigen, wurden noch in den letzten Jahren der Demokratie gegenseitige Abkommen in den Bereichen

⁴⁸⁸ 'Richtlinien für die zwischenbezirkliche Arbeitsvermittlung im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich. A. Zur Benachrichtigung über die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes übersendet die Reichsverwaltung der Zentralausgleichsstelle im Oesterreichischen Bundesministerium für soziale Verwaltung und den Industriellen Bezirkskommissionen fortlaufend den Arbeitsmarktanzeiger. Die Zentralausgleichsstelle im Oesterreichischen Bundesministerium für soziale Verwaltung stellt der Reichsarbeitsverwaltung und den Landesarbeitsämtern den österreichischen General-Arbeitsmarktanzeiger fortlaufend zu.' (MfSVer,1926,494,578)

Arbeitslosenfürsorge, Altersfürsorge, Notstandshilfe⁴⁹⁰ und Sozialhilfe unterzeichnet. (Kunz 1930; Lederer 1929; Métall 1936) Hierdurch wurde Reichsdeutsche im Bereich der Notstandshilfe von der diskriminierenden Praxis der Verweigerung der Unterstützung für alle Ausländern, die erst nach 1923 in Österreich legal zum Arbeiten angefangen haben, ausgenommen.⁴⁹¹ Zusammen gesehen bewirkten die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gegenseitigkeitsübereinkommen in ersten Ansätzen die Herstellung eines gesamtdeutschen Binnenmarktes. Hierbei gab es für den österreichischen Wanderarbeiter nur einen Wermutstropfen, die Landwirtschaft. Ähnlich wie im Fall des österreichisch-tschechoslowakischen Ressortübereinkommens über Ausländerkontingente in der Landwirtschaft, sah das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Polen eine Karenzpflicht vor, wonach diese Fremdarbeiter im Winter nach Hause reisen mussten. Trotz der rassenmäßigen Bevorzugung der Deutschen aus Österreich, bestand das Deutsche Reich auf einer Gleichstellung von ausländischen Deutschen und Polen. "Natürlich habe man lieber Österreicher als fremdsprachige Ausländer; dabei müsse aber das ziffernmäßige Kontingent eingehalten werden". (MfSVer,1928,494,76555) Hiergegen wehrten sich die österreichischen Landarbeitervertretungen und Auslandsvertreter mit der ganzen Empörung⁴⁹² der gekränkten deutschen Rasse.

"Während Deutschland auch den österreichischen Angestellten und Industriearbeitern die in Österreich praktisch völlig gewährte Freizügigkeit gibt, und diese dadurch auf dem Arbeitsmarkt zu gleichberechtigten Partnern macht, während in der deutschen und österreichischen Sozialversicherung die Gegenseitigkeit in Rechten und Pflichten beinahe

⁴⁸⁹ Zahlreiche Beispiele dieser Gleichschaltung der Arbeitsmärkte beider deutscher Staaten bereits Ende der 20er Jahre gibt es in der Sammlung des Sozialministerium beim Österreichischen Staatsarchiv/AdR/SozPol/Sammelmappe 18, Karton 494/Deutschland/Danzig.

⁴⁹⁰ Im Gegenseitigkeitsabkommen von 1932 hieß es: 'Die öffentliche Fürsorge für die in Deutschland befindlichen hilfsbedürftigen österreichischen Staatsangehörigen ist in entgegenkommender Weise zu handhaben. Hilfsbedürftige österreichische Staatsangehörige sollen auf dem Gebiete der allgemeinen Fürsorge den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Heimschaffung und Verlangen nach Kostenersatz zwecks Verzichts auf Heimschaffung soll unterbleiben (...). (MfSVer,1933,494,14719)

⁴⁹¹ 'Auch Ausländer können bei Wahrung der Reziprozität die Notstandshilfe erhalten. Ausgenommen sind nur jene ausländischen Arbeitnehmer, die gemäß § 2 des Inlandarbeiterschutzes vom 19. Dezember 1925, B. 457, ohne behördliche Bewilligung nicht beschäftigt werden dürfen. Es wird sich also bei den ausländischen Beziehern der Notstandshilfe zumeist um Arbeiter oder Angestellte handeln, die sich seit wenigstens 1. Jänner 1923 im Bundesgebiet dauernd aufhalten.' (Lederer 1929, 690)

⁴⁹² Es wurde nämlich bemängelt, daß die für die Polen zuständige Landarbeiterzentrale 'eine ganz andere Behandlung der Arbeitskräfte gewöhnt sei und die von ihnen vermittelten Arbeitskräfte von vornherein als kulturell weniger hochstehende Massenarbeitskräfte stigmatisiere.' Die Vermittlung der Deutschen aus Österreich sollte 'durch die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter erfolgen, die im allgemeinen die Vermittlung der einheimischen (hierbei sind wohl die deutschsprachigen Einheimischen gemeint, E.S.) Arbeitskräfte besorgen.' (MfSVer,1928,494,76555) Es sollte hier betont werden, daß es den österreichischen Verhändler auf gar keinen Fall darum ging, das rassistische Verhalten der reichsdeutschen Behörden

ganz durchgeführt ist, bemerken wir bei der in diesem Jahr mit gutem Erfolg getätigten Vermittlung von österreichischen Staatsangehörigen als Landarbeiter sogar einen Rückschritt. Diese der deutschen Landwirtschaft fehlenden, durch die Arbeitsämter vermittelten österreichischen Landarbeiter sollen nämlich auf Grund einer Verordnung des Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die die bisherige mildere Auffassung der deutschen Landesarbeitsbehörden negiert, den polnischen Wanderarbeitern gleichgestellt werden." (Einspinner 1928, 17).⁴⁹³

Diese Rechtspraxis der Gleichbehandlung von slawischen und deutschen Ausländer war im Deutschen Reich immer mehrheitsfähig und kaum umstritten. Die Gleichstellung aller Rassen wurde auch von den Sozialpartner gefordert und getragen, da es bei der reichsdeutschen Arbeitsmarktpolitik nicht um die Legitimierung ihres Nationalstaates, sondern lediglich um den Schutz ihrer regionalen Arbeitsmärkte unabhängig der Sprach und Rasse⁴⁹⁴ ging. "Die Verteilung dieser ausländischen Saisonarbeiter müsse von einer einheitlichen Stelle aus erfolgen, wobei insbesondere die Oesterreicher in national gefährdete Bezirke (Grenzbezirke) gebracht werden sollen. Die Landarbeiterzentrale sei heute paritätisch durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwaltet und kümmere sich um eine entsprechende Behandlung der Arbeitskräfte. (...) Die Karenzpflicht soll auch für österreichische Arbeiter gelten, die ja von vorneherein nur für die Saison vermittelt werden. (...) Die Vermittlung ausländischer Saisonarbeiter müsse in einer Hand konzentriert sein, sonst würde man den Einfluss auf diese Wanderung verlieren."⁴⁹⁵ (MfSVer,1928,494,76555)

gegenüber 'kulturell tiefstehenden Polen' anzuprangern, sondern lediglich die Anmaßung der Gleichstellung von kulturell hochstehenden Deutschösterreichern und Slawen zu kritisieren.

⁴⁹³ Hervorhebung im Original.

⁴⁹⁴ Die reichsdeutsche Politik war somit sogar eigennütziger wie die, der Deutschösterreichern, da sie rein sozialchauvinistisch war und keinen Rücksicht auf den rassenpolitischen Empfindungen der südlichen Nachbar nahm. Die rassistischen Ansätze, die bei der österreichischen Ausländerpolitik bis 1923 und wieder ab 1926 vorherrschten waren im Deutschen Reich - nach Herbert (1985) - lediglich in der Zeit der Monarchie und im Dritten Reich dominant. Die bei den Verhandlungen zwischen beiden Ländern erwähnte *nationale Gefährdung* bestimmte Regionen - gemeint ist die Grenze zu Polen - wirkte nicht abmildernd auf die harte reichsdeutsche Verhandlungsposition.

⁴⁹⁵ Bei diesen Verhandlungen über eine Änderung des Geheimabkommens über Ausländerbeschäftigung gingen die Reichsdeutschen in ihren Forderungen noch viel weiter, bis man schließlich dann doch zu einem Kompromiß kam. 'Die Wünsche der deutschen Regierung auf Einhaltung der Karenzpflicht durch die österreichischen Saisonarbeiter gehen so weit, daß von deutscher Seite der Vorschlag gemacht wurde, die Saisonarbeiter ausdrücklich in dem (geheimen, E.S.) Verträge über die Regelung des Arbeitsmarktes auszunehmen, so dass sie keine Genehmigung zur Beschäftigung erhalten dürfen; diese letztere Forderung wurde österreichischerseits gegen eine Kompensation in der Dauer des Aufenthaltes abgewehrt, nach welcher österreichische Arbeiter den Befreiungsschein erhalten sollen. Von österreichischer Seite wurde schließlich erklärt, daß die im Entstehen begriffene Wanderbewegung erstickt würde, wenn man die österreichischen Arbeitskräfte wie die polnischen Saisonarbeiter behandelt. Diese Wanderbewegung dürfte nicht als eine Massensaisonwanderung aufgefasst werden, sondern müsse sich in Einzelvermittlungen auflösen, wobei der Unterbringung und Behandlung der Arbeitskräfte besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.' (MfSVer,1928,494,76555)

Österreichischerseits blieben nur Appelle an die gemeinsame Rasse übrig, um die Gleichstellung von (Deutsch)Österreichern und Polen abzuwehren. Indirekte Androhungen, man könnte die Zusammenarbeit der regionalen und lokalen Arbeitsnachweise beenden, wurden von den Reichsdeutschen nicht ernstgenommen.

"Wie ein eisiger Reif ist in die angeknüpften guten Beziehungen zwischen einigen österreichischen und deutschen Arbeitsamtbehörden diese Verordnung hineingefallen, beinahe droht sie diese gänzlich zu zerstören. Die Österreicher sollen nach der Verordnung nunmehr, trotz ihrer *Stammeszugehörigkeit zum deutschen Volke*, wie die *polnischen Wanderarbeiter* nach einem umständlichen Genehmigungsverfahren nur in einer beschränkten Anzahl und auch nicht mehr durch die amtlichen Vermittlungsstellen hereingebracht und vermittelt werden, sondern durch die seinerzeit von Großgrundbesitzern geschaffene und noch aufrecht erhaltene Saisonarbeiter-Vermittlungsstelle, die die Vermittlung und Rückführung der sicher für manche Arbeiten im Hackfruchtbau noch notwendigen polnischen Wanderarbeiter regelt." (Einspinner 1928, 17)⁴⁹⁶

Die Gegenseitigkeitsabkommen bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt und der Anerkennung von Sozialversicherungs- und Mildtätigkeitsleistungen gingen - mit Ausnahme des unmittelbaren Grenzbereichs zu Bayern - fast ausschließlich zum Vorteil der Ersten Republik. Aus dem Protokoll einer am 4. Februar 1933⁴⁹⁷ abgehaltenen *Länderkonferenz*⁴⁹⁸ zur *Besprechung der Fragen der gegenseitigen Befürsorgung Hilfsbedürftiger zwischen Oesterreich und Deutschland* geht hervor, dass es "viel mehr Österreicher in der deutschen Fürsorge als Deutsche in der österreichischen Fürsorge" gab. "Ausser den Deutschen, die in der öffentlichen Armenfürsorge in Österreich stehen, (kamen) noch die Ausgaben für deutsche Wanderer in den Wanderherbergern und Ausgaben der Bevölkerung für die

⁴⁹⁶ Obwohl dieser Artikel gewiß kein amtliche Stellungnahme darstellt, widerspiegelt er den Grundtenor der staatlichen Verhandlungsposition.

⁴⁹⁷ Obwohl Hitler bereits fünf Tage zuvor zum Reichskanzler genannt wurde, änderte sich in den ersten Wochen für die überwiegende Mehrzahl der Österreicher im Reich nicht sehr viel. Erst nach dem Reichstagsbrand am 27. Februar begannen die Nazis langsam ihre Agenda umzusetzen.

⁴⁹⁸ Bei dieser Konferenz waren alle Bundesländer mit Ausnahme des Burgenlands vertreten. Neben dem Problem der Aufrechterhaltung der Gegenseitigkeit wurde die Frage diskutiert, wie das Deutsche Reich für die Versorgung mittelloser Österreicher zu entschädigen sei. Während Bundesländer mit vielen Zuständigen im Reich für eine Pauschalisierung plädierten, sprachen sich die Länder mit weniger betroffenen Angehörigen dafür aus, daß die Heimatgemeinden die Reichsdeutschen direkt entschädigen sollten. Angesichts der verstrickten Lage wurde entschieden, 'daß man bei der Sachlage die Verhandlungen mit dem Deutschen Reich nicht forcieren soll, sondern abwarten, daß die Deutschen die Verhandlungen urgieren. In der Zwischenzeit soll die österreichische Gesandtschaft eine Denkschrift übermitteln, in der die österreichischen Wünsche und Beschwerden dargestellt werden (...)' (MfSVer, 1933, 494, 14719)

zahlreichen reisenden deutschen Arbeitssuchenden." Mit Ausnahme von Vorarlberg waren allen Bundesländer für die Beibehaltung der Gegenseitigkeit.

Niederösterreich: "Wir schneiden hier sehr schlecht ab, denn es sind weit mehr Niederösterreicher in Deutschland, als Reichsdeutsche in Niederösterreich; die Deutschen die hier leben, sind nicht bedürftig, deshalb wäre die weitere Durchführung der Richtlinie sehr begrüßenswert."

Steiermark: "In der Steiermark sind 78 Reichsdeutsche unterstützt worden, aber in Deutschland halten sich viel mehr Steiermärker auf (...)."

Oberösterreich: "Das Übereinkommen ist unbedingt notwendig, weil mehr Oesterreicher draussen sind, als Deutsche in Oesterreich."

Tirol: "Tiroler Gemeinde wollen die Deutschen nicht unterstützen." dennoch; "Es wohnen ungefähr 180 Tiroler Familien in Deutschland mit einer Unterstützung von monatlich ungefähr 2500 S. In Deutschland aber leben ungefähr 10 mal so viel Tiroler."

Kärnten: "(E)s sind z.B. 150 Kärntner in Deutschland und 2 Deutsche in Kärnten, die Unterstützung von Deutschen in Kärnten ist also gleich null."

Salzburg: Die Richtlinien seien wertvoll, man müsse sie weiter ausbauen, die Höhe der Unterstützungen vermindern und auf die Lage der Gebirgsgemeinden Rücksicht nehmen.

Lediglich die Bundesländer Wien und Vorarlberg profitierten nicht von der Gegenseitigkeit. "In Wien wirk(t)en sich die Richtlinien nicht ungünstig aus, (...) die gegenseitige Unterstützung (hielt) sich die Waage (...)." Die Vorarlberger hingegen waren eindeutiger Nettozahler. Aus diesem Grund plädierten sie für eine Änderung des Abkommens, blieben jedoch ohne Fürsprecher bei den anderen Bundesländern. Hier zeigt sich wieder, dass die Ethnisierung der Ausländerpolitik vor allem zu Lasten der Vorarlberger - und zum einem weitaus geringeren Maße der Salzburger - gingen. "Die Verhältnisse in den Gemeinden sind verschieden, die meisten Gemeinden aber haben sehr schlechte Erfahrungen gemacht; ein Vertreter der Regierung habe sich mit den Bürgermeistern besprochen, deren Ansicht allgemein dahin gehe, dass sich die Richtlinien sehr schlecht auswirken; besonders in Bregenz sei das Verhältnis 1:6, d.h. auf einen Bregenzer in Deutschland fallen 6 Reichsdeutsche, für die Bregenz sorgen muss."⁴⁹⁹

⁴⁹⁹ 'Dies erhelle daraus dass Bregenz z.B. für 24 Reichsdeutsche sorgt, wogegen in Deutschland für 4 Bregenzer gesorgt wird, dies sei ein Beweis, dafür, wie ungünstig sich die Richtlinien auswirken. Die Deutschen bezahlen rund 3000 S.,

Nach der Machtergreifung der faschistischen Regime im Deutschen Reich 1933 und Österreich 1934 wurde die Politik der Arbeitsmarktharmonisierung zwischen beiden deutschen Staaten fortgesetzt. "Am 18. September 1934 fand im Bundeskanzleramt, Wanderungsamt, eine Besprechung statt, welche das zwischen der österreichischen Bundesregierung und der deutschen Reichsregierung geschlossene Geheimabkommen aus dem Jahre 1928 bezüglich der Regelung des Arbeitsmarktes zwischen Oesterreich und Deutschland zum Gegenstand hatte." Anwesend waren, neben je einem Vertreter des BKA, ein Vertreter des Außenministeriums, der Staatspolizei, des Handelsministeriums, des Sozialministeriums, des B.M.f. Land- und Forstwirtschaft, auch je ein Vertreter der Handelskammer, der gleichgeschalteten Arbeiterkammer⁵⁰⁰ und des faschistischen Gewerkschaftsbundes. "Da sich die Vertreter aller beteiligten Stellen im Anblick auf die Tatsache, dass im deutschen Reiche eine grössere Anzahl von Oesterreichern beschäftigt (war), als Reichsdeutsche im Inlande, für die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes aussprache, erklärte der Vorsitzenden, diesbezüglich Herrn Minister Fey informiern zu wollen." (MfSVer,1934,494,85094)

h. anlässlich der Führertagung gegen die Juden Löw - Ausländerpolitik im Ständestaat

Die Ausländerpolitik im Ständestaat unterschied sich in ihrer Wesenszüge nicht von der der Ersten Republik. Die bereits vorhandenen diskriminierenden Verordnungen - wie das Inlandarbeiterschutzgesetz oder die Ausgrenzung von nichtdeutschen Ausländer aus vieler Leistungen der Sozialversicherung - blieben in kraft und müßten bei dem Übergang von Demokratie zum Faschismus nicht verschärft werden. Die Parität bei der Ausländerbeschäftigung wurde auch aufrechterhalten. Bei Industrie, Gewerbe und der

Bregenz dagegen 13.000,-S. Die Verhältnisse seien aber nicht überall so, sehr viele Reichsdeutsche stehen in der Besorgung durch die Gemeinden. Bregenz und auch andere Gemeinden entziehen sich den Verpflichtungen so viel als möglich, denn es besteht die Ansicht, dass die Richtlinien nicht als gesetzliche Bestimmungen gewertet werden müssen. Auch er (Landesstatthalter Dr. Redler, Landesregierung, E.S.) sei der Ansicht, dass eine gesetzl. Grundlage tatsächlich fehle, die Bestimmungen der Richtlinien waren eigentlich nur ein Wunsch der Regierung.' (MfSVer,1933,494,14719)

⁵⁰⁰ Wie weiter unten dargestellt wird, waren die Arbeitnehmervertretungen unabhängig ihrer politischen Ausrichtung eher daran interessiert, ausländische Arbeitnehmer zu verdrängen als sie im Betrieb zu vertreten. Während jedoch die faschistische Vaterländische Front Staatsfremde aktiv aus der Betriebsratsarbeit 1934 ausschließen mußte, war dies bei der Übernahme der Arbeiterkammer nach dem Bürgerkrieg nicht notwendig. Bereits in dem ersten Entwurf des Sozialministers Victor Mataja zum Kammergesetz am 5. Oktober 1918 war ein Ausländerverbot vorgesehen. 'Passives Wahlrecht: Wählbar als Mitglied einer Arbeiterkammer sind österreichische Staatsangehörige ohne Unterschied des Geschlechts (...).' Man wollte also hiermit sogar die transleithanische Magyaren, Kroaten und Slowaken, sowie die Bürger Bosniens und Herzegowina - die zusammen immerhin über 305.000 Personen innerhalb der Grenzen Cisleithaniens zählten - aus der

genehmigungspflichtigen Landwirtschaft wurde die vorwiegend sozialdemokratischen Gewerkschafts- und Arbeiterkammervertreter mit Mitglieder der faschistischen Gewerkschaften ersetzt. Bei der Festlegung der jährlichen Kontingentierung blieb die von sozialdemokratischen Vorsitzender der Gewerkschaft für Land- und Forstwirtschaft Pius Schneeberger durchgesetzte *Paritätische Beirat* im Amt. Die Arbeitnehmerinteressen wurden nun von Dr. Gustav Neubner, Sekretär der gleichgeschalteten niederösterreichischen Landarbeiterschaft wahrgenommen (MFLFW,1937,604,57119).⁵⁰¹ Lediglich im unmittelbaren betrieblichen Bereich gab es für den Staatsfremden eine bedeutende Änderung ihrer Lage. Nach dem Betriebsratsgesetz von 1919 war bei der Kandidatur zum Betriebsrat "die Staatsbürgerschaft (...) für die Wahlberechtigung ohne Bedeutung" (Adler 1925, 44), dies kam vor allem den zahlreichen Reichsdeutsche und Tschechoslowaken zu Gute⁵⁰². Nach der faschistischen Machtergreifung in Februar Jahre 1934 wurden die Sozialdemokraten und Kommunisten aus der betrieblichen Vertretungskörperschaften entfernt. Viele dieser Betriebsratsmitglieder waren entweder tschechoslowakische oder jüdische Abstammung, oder beides zugleich.⁵⁰³ Die katholischfaschistischen Vaterländische Front befand sich in einem Konkurrenzkampf mit den verbotenen österreichischen Nationalsozialisten und drängte nun - analog der Deutschen Arbeitsfront (DAF) der Nazis im Deutschen Reich - dass auch in Österreich die Betriebsratsarbeit gleichgeschalten werden sollte. Durch den Ausschluß der Nazis aus dem Betriebsratsarbeit wurden - bei den Ausländer - vor allem den Reichsdeutschen betroffen. Es ist anzunehmen, da einen Großteil der von den Austrofaschisten bekämpften politisch engagierten Ausländern, durch ihre Zugehörigkeit zur einer der drei verbotenen Parteien ohnehin aus der betrieblichen Mitbestimmung ausgegrenzt wurden, dass eine direkte Ausschluß von Staatsfremde als unnötig erachtet wurde.

"Seinerzeit wurde bei dem Verbot der sozialdemokratischen Partei angeordnet, dass Betriebsräte, die auf Grund sozialdemokratischer oder freigewerkschaftlicher Vorschlag gewählt wurden, ihr Mandat zurückzulegen haben. Eine ähnliche Verfügung für die

Arbeit der zukünftigen Arbeiterkammer ausgrenzen. Die Tradition dieser kaiserlichen Rassentrennung in der Arbeiterkammerpolitik Österreichs hat sich bis heute fortgesetzt.

⁵⁰¹ Es sollte hier betont werden, daß die Gewerkschaften nie den Anspruch erhoben haben, die Interessen der tschechischen und slowakischen Landarbeiter zu vertreten. Es wurde seit 1918 einen a priori Widerspruch zwischen den inländischen und ausländischen Arbeitnehmer vorausgesetzt.

⁵⁰² Allein in Wien lebten 1934 58.166 Tschechoslowaken, 13.288 Reichsdeutsche, aber auch 21.324 Polen und 9.598 Ungarn.

⁵⁰³ Nach Hautmann hatten bereits bei den revolutionäre Arbeiterräte am Ende der Ersten Weltkrieges die Tschechen eher zu den Sozialdemokraten tendiert. Die jüdischen Arbeiter teilten sich zwischen dem kommunistischen Poale Zion und sozialdemokratischen Bund (1987, 504).

nationalsozialistische Partei wurde nicht ausgesprochen. Es können daher die auf Grund der nationalsozialistischen Vorschläge gewählten Betriebsräte nicht abberufen werden. Wir bitten zu erwägen, dass die weitere Betätigung solcher, einer verbotenen Partei angehörigen Betriebsräte absolut untunlich ist und stellen daher den Antrag, unverzüglich eine entsprechende Verfügung zu erlassen." (MfSVer,1934,509,59889)

Bei den betrieblichen Wahlen 1936 wurde das Betriebsratsgesetz durch das korporatistischen Werksgemeinschaftsgesetz ersetzt. Bereits beim Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Wahl der Vertrauensmänner war vorgesehen, dass - entgegen dem ursprünglichen demokratischen Gesetz aus dem Jahre 1919 - Ausländer von der betrieblichen Scheindemokratie ausgeschlossen sein sollten. "In den Wahlvorschlag dürfen nur solche Wahlberechtigte aufgenommen werden, die österreichische Staatsbürger sind (...)." (MfSVer,1936,510I,82395) Im endgültigen Text werden faschistischen und rassistischen Momente vermengt. Nicht passiv wahlberechtigt waren im Klartext Sozialdemokraten, Kommunisten, Nazis und Ausländer.

"(3) Nicht wahlberechtigt sind Personen:

- a) die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die öffentliche Sittlichkeit begangenen Verbrechens oder wegen einer solchen Uebertretung gerichtlich bestraft worden sind, ohne dass die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;
- b) die wegen staats- und regierungsfeindlicher Betätigung zu einer Verwaltungsstrafe verurteilt worden sind.

4) Wählbar sind die Wahlberechtigten, die österreichische Bundesbürger sind (...)." (Hofmann 1936, 31).

Bezeichnend für die Ausländerpolitik des Austrofaschismus war somit nicht die einschneidende Veränderungen sondern die Kontinuitäten in der Ausländerpolitik. Als einzige Konfliktlinie innerhalb des faschistischen Regime blieb der Widerspruch zwischen einheimischen Arbeitnehmervertreter und staatsfremder Zuwanderer. Hierbei traten nicht mehr die Sozialdemokraten als Hauptkritiker der Beschäftigung von Slowaken und Tschechen, sondern die Heimwehr und die Vaterländische Front auf. Bereits ein Monat nach Ende des Bürgerkrieges verlangte eine burgenländischen Heimwehrformation, dass die

ausländischen Landarbeiter entlassen und an ihre Stelle Mitglieder der faschistischen Miliz eingesetzt werden sollten. Hierbei warfen sie den Tschechen und Slowaken vor, dass sie mit den Sozialdemokraten kollabieren wurden und dass die Partieführer möglicherweise Rädelsführer einer illegalen Widerstand sein könnten.

"Die unter unmittelbarer Führung des Herrn Bundeskanzlers Dr. Dollfuss stehenden bgl. Landeschützen haben im Bezirk starke Formationen. (...) Wie es uns mitgeteilt wurde, werden nach der bisherigen Nachfrage kaum 2/3 der vorhandenen landwirtschaftlichen Arbeiter in diesem Jahre vermittelt werden können. Da nun weiters seitens der landwirtschaftlichen Betriebe die alten Partieführer verlangt und diesem auch zugewiesen wurden, besteht die weitere Gefahr, dass diese ehemals rot organisierten Partieführer ihre Parteien nicht gerade aus den Reihen der bgl. Landeschützen nehmen werden, so dass die nicht zur Vermittlung gelangenden fast zu 100% die aktiven Mitglieder der Bgl. Landeschützen sein werden.

Das Landeskommando wendet sich daher an das Bundesministerium mit der Bitte, bei den Rekursverhandlungen wegen Zuweisung von tschechischen Arbeitern zu berücksichtigen, dass allein im Bezirk Güssing fast ausschließlich heimatentreue Männer und zwar solche, die in Zeiten der Not freiwillig dem Vaterlande zu Hilfe geeilt sind, von der Vermittlung ausgeschlossen bleiben. Es wird als ein besonderes Mißgeschick aufgefaßt, dass diese heimattrauen freiwilligen Soldaten der Heimat gerade von tschechischen Arbeitern verdrängt werden, deren Mutterland durch Waffenlieferungen dazu beigetragen hat, dass aus ihren Reihen so viele mit Blut ihre Vaterlandsliebe besiegeln mussten." Hierauf versprach das nun faschistisch geleitete BKA Wanderungsamt zu versuchen für etwa 500 Mitglieder des Heimwehrs auf Kosten der Ausländer Arbeitsplätze zu verschaffen. (MfLFW,1934,598,310) Über einen Jahr später (14. April 1935) gibt das BKA bekannt, dass das Ersetzen von erfahrenen kontingentierten slowakischen Landarbeiter mit Heimwehrmilizen sich schwierig gestaltete, da die Partieführer sich dagegen sperrten. Obwohl "die Arbeitgeber nicht gezwungen werden können, eine bestimmte Person als Partieführer zu beschäftigen", wollte das BKA doch versuchen für 1935 noch zu bewirken, "dass im Güssinger Bezirke wenigstens 5 Partieführer aus dem Heimatschutz entnommen werden." (MfLFW,1935,598,17240)

Die Strategie des Wanderungsamtes bei der Bearbeitung solche Vorstellungen der faschistischen Milizen scheint ein altbewährt urösterreichische gewesen zu sein, nämlich ihre Forderung freundlich und wohlwollend entgegenzunehmen und darauf einfach ins Leere laufen zu lassen. Ein Jahr später, in März 1936 forderte die oberösterreichische Landwirtschaftskammer im Auftrag des Heimwehrs die im Bundesland noch geblieben auf 53 Betrieben aufgeteilten 236 slowakischen Zuckerrübenarbeiter teilweise mit "abgebauter Schukoleute" (Schutzkorps bzw. Heimatschutz) zu ersetzen. "(D)ie Zahl der angesprochenen Slovaken (soll) nur gekürzt und dafür nach einem angemessenen Beimischungsschlüssel den betreffenden Betrieben die Einstellung von Schukoleuten als Voraussetzung für die Bewilligung von Slovaken auferlegt werden (...)." Das WA teilte die Handelskammer in April 1936 mit, dass die Slowaken - sollten sie Teil des mit der Tschechoslowakei vereinbarten Kontingenten sein - nicht abgebaut werden könnten, da sie durch einen internationalen Vertrag geschützt wären. Die Schukoleute wurden an das für den Kontingentenverhandlungen zuständigen Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verwiesen. (MFLFW,1936,604,19769)

1936 begann der Heimwehr ihren fremdenfeindlichen Kampf, um die Unterbringung ihrer arbeitslosen Mitglieder auch mit Antisemitismus zu vermischen. Ein Fall ist von besonderer Interesse, da hierbei deutlich wird, wie leicht soziale Demagogie, Rassismus und Faschismus sich vermengen können. Auf der *Führertagung* des niederösterreichischen Heimatschutzes am 22. März 1936 wurde Vizekanzler von Baar unterrichtet über das Volkszorn gegen den Tschechen und Juden in der Umgebung von Laa a.d. Thaya. Statt "abgebauter Schutzkorpsmänner" würden die Juden Gebrüder Gustav und Wilhelm Löw tschechoslowakische Landarbeiter auf ihren zahlreichen Gutshöfe beschäftigen. Dieser Bericht wurde beim BKA/Wanderungsamt von vaterländischen Vizekanzler angezeigt; das WA ging die Sache nach. "Einzelheiten (waren) beim Tierarzt Dr. Prantl bei Gänserndorf in Laa a.d.Th., Bezirksleiter der Vaterländ. Front und Gauführer des n.ö. Heimatschutzes, in Erfahrung zu bringen." Es stellte sich heraus, dass die Gebrüder Löw tatsächlich eine größere Zahl Fremde beschäftigten, viele davon nichtdeutsche Wanderarbeiter aus dem Burgenland, die bei den Faschisten "irrtümlich als Ausländer angesehen werden". 40 Saisonarbeiter waren kontingentierte aus der Tschechoslowakei. Die übrigen 100 Fremden waren länger als 1.1.1923 bei den Gebrüder Löw beschäftigt und somit von den Bestimmungen des

Inlandarbeiterschutzgesetz befreit. Der Fall wurden zu den Akten gelegt.⁵⁰⁴
(MfLFW,1936,604,26904)

Wie Weltfremd die Ausländerfeindlichkeit der Austrofaschisten war belegt eine neuerlichen Versuch Argumente zu finden, um die legal zugelassenen Fremdarbeiter zu bekämpfen. Nach einer Stellungnahme der Burgenländischen Bauernbundes in Eisenstadt von 12. Jänner, 1938 sei in den fremdsprachigen Wanderarbeiter einen Art fünfte Kolonne des feindlichen Auslands zu sehen, die es abzuwehren gilt in dem man tschechoslowakische und jugoslawischen Arbeiter mit Einheimische ersetzt werden sollten. Genau ein Monat später hat das Deutsche Reich bekanntlich Österreich einverleibt.

"Die Frage der Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter im Burgenland ist aber u.E. nicht allein vom Standpunkt des Arbeitsmarktes und Arbeitseinsatzes zu behandeln. Burgenland ist ein ausgesprochener Grenzlandstreifen. Es grenzt im Norden an die Tschechoslowakei, im Süden an Jugoslawien.⁵⁰⁵ Vom land- und forstw. Grossgrundbesitz des Landes werden 9,76% (neun 76/100 Prozent) von Österreichern und 90.24% (neunzig 24/100 Prozent) von Ausländern bewirtschaftet, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den letzten Jahren hierin ein Vordringen von tschechoslowakischen Staatsbürgern zu beobachten ist."
(MfLFW,1938,604,6712)

i. Es wäre von Vorteil, den genügsamen Slowaken einzusetzen
Der Umbruch in der Landwirtschaft der Ostmark

Der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich hat ausländerpolitische nur teilweise einen einschneidenden Umbruch mit sich gebracht. Durch die Gegenseitigkeitsabkommen zwischen

⁵⁰⁴ Angriffe gegen der Gebrüder Löw waren die Wiener Behörden nichts neues. Bereits nach der Ernte im Herbst 1922 hatten die Gemeindevertretung und eine Reihe von 27 Gewerbetreibende der Grenzgemeinde Angern die Großgrundbesitzer angegriffen, da sie angeblich bei ihrem niederösterreichischen Schnapsfabrik Deutschösterreicher abgebaut und dafür Slowaken weiter beschäftigt hätten (MfSVer,1923,61,5625). Das Ministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ging diese Anschuldigungen nach. Es stellte sich heraus, dass dies ein typische Fall irgeleitete Sozialchauvinismus und Deutschnationalismus war. Nicht nur hatten die Gebrüder Löw von ursprünglich 91 Österreicher und 61 Slowaken 50 Slowaken und lediglich 35 Österreicher saisonbedingt gekündigt, sondern sie hatten nur die Slowaken behalten, die entweder Spezialisten oder schwerarbeitenden Hilfskräfte (Reinigung von Absatzgruben) waren, beide Gruppen die auf der österreichischen Seite der Grenze kaum vorhanden waren. Darüber hinaus hätte eine politisch bzw. rassistisch motivierte Entlassung der Slowaken sich als Eigentor erwiesen. Wie in fast allen Randregionen der neuen Deutschen Republik hätten die neuen Grenzen die Leute noch nicht auseinander dividiert. Es arbeiten nämlich genauso deutsche Arbeiter in der Slowakei. 'Davon abgesehen, lässt sich eine strenge Scheidung in dem dortigen Grenzgebiete auch insbesondere deshalb nicht durchführen, weil in Angern wohnhafte Oesterreicher in der Zuckerfabrik Ungereigen (Slowakei) beschäftigt sind.' (MfSVer,1923,61,17099)

⁵⁰⁵ Offensichtlich stellte Ungarn keine unmittelbare Bedrohung für das unabhängige Österreich dar.

den beiden deutschen Staaten war die Arbeitsmarktzugang für Österreich vor dem März 1938 bereits gegeben gewesen. Was sich mit der Übernahme der österreichischen Arbeitsämter durch das Reich zusätzlich mit sich brachte, war die Möglichkeit direkt vor Ort österreichischen Arbeitslose anzuwerben, beziehungsweise bereits beschäftigten abzuwerben. Das nachträgliche Verbot dieser wilden Werbetätigkeit hatte anscheinend nicht viel genutzt.

"Arbeitskräfte dürfen aus Österreich nicht abgezogen werden. Der Arbeitseinsatz in Österreich. (Juni 1938, E.S.)

Die Reichswirtschaftskammer hat nachstehenden Erlaß veröffentlicht: Nach übereinstimmenden Beobachtungen österreichischer Wirtschaftskreise wie der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in den letzten 14 Tagen durch eine umfangreiche Werbetätigkeit reichsdeutscher Firmen in Österreich eine sehr fühlbare Abwanderung von Fachkräften aus dem Lande Österreich eingesetzt, und zwar nicht nur aus den Reihen der Arbeitslosen, sondern auch aus den Reihen der Beschäftigten. Wir sehen uns daher (...) veranlaßt, darauf hinzuweisen, dass jede Art der unmittelbaren Anwerbung von Arbeitskräfte (...) unterbleiben muß. (...) Zur Vermeidung umfassender gesetzlicher Abzugsbeschränkungen sind wir mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung übereingekommen, dass die Vermittlung von Arbeitskräften, die im Lande Österreich entbehrlich sind, nur durch die Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erfolgt." (Fachblatt 1938)

Bei der Münchner Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich, Italien, Frankreich und Großbritannien wurde Hitler am 29. September 1938 das Sudetenland zugesprochen. "Durch die Angliederung der Rübengebiete Südmährens und durch die Einschaltung der Ostmark in die Erzeugungsschlacht" stieg den Bedarf an ausländischen Arbeitskräfte in Österreich ständig an (MfLFW,1939,598,10527). Bis zur Einmarsch der reichsdeutschen Wehrmacht - nun gestärkt durch den Zusammenschluß mit dem österreichischen Heer - in Prag am 15. März 1939 war man gezwungen weiterhin mit der Tschechoslowakei als hartnäckigen Verhandlungspartner in der Saisonarbeiterfrage sich auseinanderzusetzen. Durch das Auftreten Frankreichs "als Werber für Wanderarbeiter in der Tschechoslowakei" wurde die Position des Deutschen Reichs nicht gerade verstärkt (MfLFW,1939,598,10527). Mit den Tschechen, Slowaken, Ungarn und Jugoslawen, die bereits in März 1938 angeworben waren und sich teilweise schon im Lande befanden, hatte man Verträge nach dem alten

Rechtssystem unterzeichnet. Offen war nun, ob die Entlohnung "in RM oder in der Wahrung des Heimatlandes des Arbeiters erfolgen sollt(te) (Pengo, Kronen). Nach dem Vertrag mit den ung. Wanderarbeitern (waren) die einzelnen Lohnsatze in Schillingen angegeben, doch (hatte) die Auszahlung an den Arbeiter in Pengo zu erfolgen (§5, Punkt 14). Im Vertrag mit den tschechosl. Wanderarbeitern (waren) die Lohne in tschechosl. Wahrung festgesetzt; der Lohn (war) den Arbeitern in tschechosl. Wahrung auszubezahlen (§ 5, Abs. 16 Normalarbeitsvertrages)." Eine einseitige Auszahlung in Reichsmark hatte eine Verletzung des Ressortubereinkommens dargestellt. Da die erste Rate bei der ersten Heimatbeurlaubung in Juni vorgesehen war, musste rasch entschieden werden. (MfLFW,1938,602,26832). So wurde fur das Ubergangsjahr 1938 fur die tschechoslowakischen und ungarischen Arbeiter einen Kompromilosung gesucht, wonach die Satzen der im Altreich arbeitenden Wanderarbeiter als Vorgabe galten, Abweichungen entsprechend der Arbeitszeit und Saisondauer in Osterreich jedoch zulassig waren.

"Die im bisherigen Reichsgebiet geltende Regelung fur den Transfer von Lohnersparnissen tschechoslowakischer und ungarischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter kann aus technischen Grunden nicht ohne weiteres auf die in Osterreich tatigen Wanderarbeiter ubertragen werden. Um jedoch eine materielle Gleichbehandlung zu erzielen, ersuchen ich folgendermassen zu verfahren, wobei die aus den beigefugten Allgemeinen Erlassen 22/38, 58/38 und 66/38 D.St. ersichtlichen Bestimmungen weitgehend entsprechend anzuwenden sind." Eine Obergrenze von umgerechnet 350 RM jahrlich und 35 RM monatlich wurde festgelegt (MfLFW,1938,602,36613). Fur die Auszahlung der Ungarn wurde ein Devisentransfer in Wert von 250.000 fur die Tschechoslowaken in Wert von 700.000 RM von Berlin nach Wien von der Devisenstelle der Reichsanstalt bewilligt. (MfLFW,1938,602,32550). Ahnliche Kompromilosungen wurden im Bedarfsfall fur Arbeiter aus Polen, Jugoslawien und Italien in Aussicht gestellt (MfLFW,1938,602,36613).

Ging die Umstellung im Jahr 1938 fur die ostmarkische Landwirtschaft glimpflich uber die Buhne, so wuten allen Beteiligten, dass das Jahr 1939 nicht mehr so einfach zu bewaltigen sein wurde. In Berlin hatte Staatssekretar Dr. Friedrich Syrup bereits seit Mitte der 20er Jahre sich mit den osterreichischen Arbeitsmarkt beschaftigt (siehe oben) und sicherte den ostmarkischen Bauernschaft bereits vor dem Einmarsch in Prag den Zufuhr von ausreichenden Slowakischen Arbeitskrafte zu. Angesichts der Entwicklung am

österreichischen Arbeitsmarkt seit Anfang der 20er Jahre, war es den Berliner Behörden klar, dass die Politik der ständigen Abbau der Kontingenten aus der Tschechoslowakei rückgängig gemacht werden müßte.

"In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Bewilligungen zur Beschäftigung von

z.B.	im Jahre	1923	rund	8.000
		1924	"	10.000
		1925	"	12.000
		1927	"	13.000
		1929	"	15.000
		1930	"	16.000
		1933	"	8.000
		1934	"	6.000
		1936	"	4.000
		1937	"	3.500

slow. Wanderarbeiter in Österreich erteilt werden. Tatsächlich waren aber alljährlich mehr beschäftigt. Durch die Eingliederung der südmährischen Rübengebiete in die Ostmark, die bisher ausschließlich von Slowaken bearbeitet wurden, ergibt sich für die österr.

Zuckerrübenwirtschaft heute ergänzend zu verstehend errechnetem Bedarf von 17.000 Saisonarbeitern eine weiterer zusätzlicher von 2.000, so dass sich der gesamte Bedarf der Ostmark an saisonmäßigen Rübenarbeitern auf 19.000 beläuft." Die 19.000 Wanderarbeiter sollten sich zusammensetzen aus

"11.000 burgenländ. Wanderarbeiter
2.000 Ostarbeiter (vermutlich Polen, E.S.)
6.000 slow. Saisonarbeiter"

(MfLFW,1939,598,15140)

Im Mai wurde vom Arbeitsmarkt ein Vermittlungsstopp von burgenländischen Arbeitern in das Altreich verhängt. Die Kontingente an Fremdarbeitern sollten um einiges erhöht werden. "Bei dieser Sachlage hatte ich für die Ostmark zunächst ein Kontingent von insgesamt 7.200 ausländischen Wanderarbeitern (3.700 Polen, 1.000 Jugoslawen, 1.000 Slowaken, 1.500 Ungarn) und 2.700 Gesindekräften (700 Polen, 1.000 Jugoslawen, 1.000 Slowaken) in Aussicht genommen. Ferner sollten die den Betrieben bereits illegal zugewanderten slowakischen Kräfte, deren Zahl zunächst auf 3.000 geschätzt wurde, den ostmärkischen Betrieben belassen werden. (...) Inzwischen hat die Lage insofern eine wesentliche Änderung erfahren, als die polnische Regierung es mit Rücksicht auf die gesamte politische Lage abgelehnt hat, Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Anstelle dessen wird in verstärktem

Umfang der Reichsarbeitsdienst eingesetzt werden. Für die Ostmark ist ein Einsatz von 4.200 Arbeitsmännern in Gesindestellen in Aussicht genommen. Ferner habe ich das Kontingent an slowakischen Wanderarbeitern um 300 und für namentliche Anforderungen an slowakischen Wanderarbeitern um weiteren 2000 erhöht und schließlich noch einen Einsatz von 1000 bulgarischen Kräften in Gesindestellen der Ostmark in Aussicht genommen."
(MfLFW,1939,598,18773)

Diese Aufstockungen von Fremdarbeitern in der Landwirtschaft wurden immer notwendiger, da "der Ostmarkbauer durch die so schlagartig einsetzende Landflucht des Jahres 1938" stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Vor allem die Reichswerke Hermann Göring hatten angefangen vor allem slowakischen Arbeiter illegal von der Landwirtschaft abzuwerben. "Es ist mir bekannt, dass die Reichswerke Hermann Göring, um ihren grossen Kräftebedarf zu decken, durch Gefolgschaftsmitglieder und Baufirmen fremdsprachige Werbeblätter versandt haben, die auch in die Hände von slowakischen Wanderarbeiter gefallen sind und diese veranlassten, ihren Arbeitsplatz in der Landwirtschaft zu verlassen. (...) Leider ist es in den meisten Fällen noch nicht möglich, den Verbleib der vertragsbrüchigen Slowaken festzustellen." (MfLFW,1939,598,26171)

Österreich hatte nun den Weg zur vollständigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt des Deutschen Reichs eingeschlagen. In den 18 Monaten zwischen dem Anschluss und dem Überfall auf Polen am 1. September 1939 blieb die Ausländerpolitik des faschistischen Ständestaates von der Qualität her gesehen mehr oder weniger in Takt; nur die Quantität änderte sich. Mit den Worten des Leiters des niederösterreichischen Rübenbauernbundes zu sprechen, war der Weg in die Zukunft (Mitte Feber 1939) noch "unklar".

"Im Gegensatz zum Reich, das bereits fünf Jahre im Aufbau der Wirtschaft begriffen ist, setzt bei uns nach dem Umsturz 1938 die Landflucht schlagartig ein, während es den Bauern im Reich möglich war die fehlenden Handarbeiter teilweise durch Maschinenkraft ersetzen zu können, ist es bei uns heute schwer möglich auch nur eine Maschine zum richtigen Zeitpunkt geliefert zu bekommen. Andererseits ist der Bauer nicht in der Lage eine Maschine zu kaufen, da ein Grossteil um Entschuldung eingereicht hat. Ein besonderer Kernpunkt in unserer Bitte liegt darin, dass es den meisten Bauern und Gutsbetrieben noch nicht möglich sein wird den Arbeitern jenes Quartier zur Verfügung zu stellen, wie wir es uns im nationalsozialistischen

Staate vorstellen. Es wäre daher von Vorteil, eben hier dann die genügsamen Slowaken einzusetzen." (MfLFW,1939,598,10527)

B. Fremdarbeiter und Bergarbeiter im Krieg

Die Montanindustrie ist eine der Branchen, wo sich die Auswirkungen der Zwangsbeschäftigung am deutlichsten nachvollziehen lassen. Anhand des Salzbergbaus in Cisleithanien und der Ostmark kann man ablesen, welche Mechanismen für den Einsatz von unfreien, staatsfremden Arbeitskräften verantwortlich waren. Viele die Ursachen, die zur Kriegsgefangenen- und zivilen Zwangsarbeiterbeschäftigung führten, stammten aus der Zeit vor der Jahrhundertwende. Betrachtet man die besondere Gesetzmäßigkeiten eines einzelnen Wirtschaftszweiges anhand eines einzelnen Betriebes, so wird deutlich, dass es - zumindest ansatzweise - eine eigenständige österreichische Erfahrung mit der Fremdarbeiterbeschäftigung im Krieg gegeben hat.

"Ebenso wie Stadtluft frei macht, wird auch jedermann frei, der Bergarbeit aufnimmt", sagte man zur Lage in Österreich des ausgehenden Mittelalters. "Der Bergbau war mit Abstand der unbeliebteste Einsatzort bei den Ausländern", heißt es 500 Jahre später hinsichtlich der Arbeit in den Bergwerken während des Zweiten Weltkriegs. Was musste geschehen, dass Beschäftigung in der Montanindustrie statt als eine Befreiung als eine Bestrafung gesehen wurde? Hat sich die Wandlung der Beziehungen des Bergbaus zum Militär und Kriegsdienst auf die Arbeitsverhältnisse in den österreichischen Salinen nachhaltig ausgewirkt?

Salzburg hat, als eines der ostalpinen Länder, das historisch am meisten vom Bergbau profitierte, eine stolze Bergarbeitertradition vorzuweisen. Die Städte und Gemeinden um die Stollen und Aufbereitungsanlagen wurden durch das Betreiben eines oder mehrerer Bergwerke stark aufgewertet. Was bedeutete die allmähliche Abwertung der Arbeit in der Montanindustrie im Krieg für das Leben im Tennengau? Hatten die Fremden und Einheimischen gleichermaßen darunter zu leiden?

Während beider Weltkriege war Salzburg - wie heute wieder - in eine Großraumwirtschaft integriert. Dieses Eingebettetsein im Wirtschaftsraum Cisleithanien bzw. Deutschen Reich setzte die Bergbauggebiete äußerlichen Sachzwängen aus, die das Leben vor Ort wirtschaftlich

und kulturell stark beeinflussten. Sowohl im Ersten wie im Zweiten Weltkrieg arbeiteten Tausende von Kriegsgefangenen und feindliche, zivile Ausländer im Tennengau. Hat die Bergbautradition Halleins und Dürrenbergs das Zusammenleben und Zusammenarbeiten von Inländern und Ausländern im Krieg beeinflusst? Kann man vom einer eigenständigen österreichischen Kriegsalltag sprechen?

1. Ausländer im regionalen Raum - Hallein

Als historisches Zentrum des Bergbaus war Hallein Nutznießer der Privilegien dieses Industriezweiges. Hierzu zählten im Mittelalter die Zollfreiheit⁵⁰⁶ bei der Einfuhr "von Rohprodukten und Lebensmittel, damit Fertigfabrikate nicht durch den Einfuhrzoll belastet werden" (Philippovich 1935, 183) und eine eigenständige Berggerichtsbarkeit, die der Landesfürst im Rahmen der Bergfreiheit an die sogenannten Gewerkschaften - d.h. die Unternehmer, die des Fürsten Metallerze und Salz abbauten - verlieh (Stadlober 1968, 279). Die Beherrschung der Techniken der Bergbaukunst galt im Mittelalter als einer Art internationaler Reisepaß. Da die Bergarbeiter den Zugang zum Beruf anfangs allein kontrollierten, waren die Geheimnisse ihrer Kunst sicher. Sie konnten sich somit, je nach wirtschaftlicher Lage, in Europa und darüber hinaus frei bewegen und stellten im ausgehenden Mittelalter eine Rasse für sich dar. Kunst (im Sinne eines besonderen gewerblichen Könnens) machte somit frei.

"Die kraft ihrer Beherrschung der Abbautechnik und Schmelzgeheimnisse faktisch unabhängigen und begehrten Bergleute werden persönlich frei (...) und auch freizügig, und aus dieser Freizügigkeit, in welcher sie noch gegen Ende des Mittelalters geradezu im Schwärmen von Fundort zu Fundort wanderten (noch Luthers Vater gehörte dazu), erwuchs dann der - schon im Mittelalter umkämpfte - Satz von der Bergbaufreiheit." (Ebel 1963 16).

a. Militärbefreiung

Als eine besondere Begünstigung sowohl der Gewerkschaften wie der einzelnen Bergarbeiter galt die Militärbefreiung. Seit 1525 waren die montanistischen Bezirke grundsätzlich von der

⁵⁰⁶ In Hallein durften "(v)or allem (...)Getreide, Wein und andere Handelsgüter mauffrei für den Eigenbedarf eingeführt werden." (Schatteiner 1991, 2672)

Werbung zum Militär befreit. Dadurch sollten die für die Wirtschaft wichtigen Facharbeiter erhalten und junge Männer ermutigt werden, den Beruf des Knappen zu ergreifen. Dies war in Anbetracht der Tatsache, dass der Militärdienst viel länger dauerte als heute und somit den Bergwerksunternehmern dringend benötigte Mitarbeiter dauerhaft entzogen werden konnten um so bedeutender. Nach den Bestimmungen der Militärbefreiung mussten die Bergwerksbezirke nur in Ausnahmefällen kurzfristig Arbeiterkontingente zum Mineurdienst abgeben, vor allem dann, wann ihre Fachkenntnisse bei der Kriegsführung dringend gebraucht wurden (Pferschy 1971). "Den Bergleuten gleichgestellt waren die Salniter- und Südknechte in den Salinen, und zwar für die Zeit, für die sie sich für diese Arbeit verstanden." (Gundacker 1967, 7) 1715 wurde die Befreiung noch erweitert und verallgemeinert. Bei der militärischen Rekrutierung durfte niemand, der in einem Bergwerk - "Gruben oder Hütte" - arbeitete, angeworben werden. Lediglich "jene Arbeiter, die nur zu mechanischen Arbeiten gebraucht werden und leicht zu ersetzen sind, (waren) unter dieser Befreiung nicht begriffen". Die umfassende Befreiung unterstützte sowohl die staatlichen wie die gleichgestellten privaten Bergwerken und Hüttenbetrieben im Zeitalter des Merkantilismus bei der Stabilisierung ihrer Beschäftigungslage. "Diese Vorschriften waren ein starker Anreiz für junge Männer in der Bergarbeit einzutreten, weil ja, wie viele Entlassungsscheine aus dem Militärdienst zeigen, die Dienstzeit sieben und auch mehr Jahre betrug." (Gundacker 1967, 7)

Im Rahmen der allgemeinen Liberalisierung der Wirtschaft in West- und Mitteleuropa wurden dann die Privilegien des Bergbaus aufgehoben. Das österreichische Berggesetz von 1854 galt als ein Versuch, die wirtschaftlichen Entwicklungen am Berg während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Rechnung zu tragen und nachträglich zu sanktionieren (Sensenig 1990, 80). Die Militärbefreiung als wichtigstes Privileg der Bergarbeiter wurde 1828 abgeschafft. Dies geschah auf Drängen der nicht privilegierten Industrien und vor allem der Bergwerksbezirke selber. Bei der Reform der Militärbefreiung im Jahre 1757 wurde nämlich die umfassende Befreiung für den jeweiligen gesamten montanistischen Bezirk aufgehoben und auf die unmittelbar im Bergbau und in der Aufbereitung Beschäftigten eingengt. Die Bergarbeiter wurden zwar bei der Erstellung der Werbequoten mitberücksichtigt, die Gemeindekontingenten jedoch nicht ermäßigt. Dadurch waren die Werber gezwungen, ihren Soll aus den Reihen der Restbevölkerung zu erfüllen, was zu einer erhöhten Belastung der um Arbeitskräfte konkurrierenden benachbarten Industrien führte. Im Namen des Gleichheitsgrundsatzes wurde beschlossen, "dass die Wehrpflicht eine ausnahmslose für alle

Staatsbürger" geltende Verantwortung sei. Nicht einmal die staatlichen Bergwerke wurden hier ausgenommen. (Gundacker 1967, 13). Die schwerwiegende Tragweite dieser Entscheidung würde sich jedoch erst ein Jahrhundert später, am Ende der Monarchie zeigen.

b. Einwanderungsland Salzburg

Im 19. Jahrhundert zog nicht nur der Bergbau, sondern genauso die Bauindustrie und Holz- sowie Metallverarbeitung Zehntausende Zuwanderer in den Ostalpenraum. Die ausländische Bevölkerung stieg um die letzte Jahrhundertwende rasant an. Bedingt durch die allgemeine Zuwanderungswelle der Spätgründerzeit migrierten neben Tschechen, Welschtirolern, Galiziern und Kroaten, auch Bürger des Deutschen Reiches und des Königreichs Italien in größeren Zahlen in die wirtschaftlichen Ballungszentren der Monarchie. Im Durchschnitt wuchs der Ausländeranteil in der österreichischen Reichshälfte von rund 1% bei der ersten Volkszählung 1869 auf 1,6% 1880, 1,8% 1890, 1,9% 1900 und 2% bei der letzten Volkszählung der Monarchie 1910. Spitzenpositionen bei der Einwanderung nahmen 1910 die Reichshauptstadt Wien (9,2%) und das hochindustrialisierte Vorarlberg (8,5%) ein. Das Reichsratsland Salzburg lag zwar mit 2,8% im Mittelfeld, die Landeshauptstadt stach jedoch mit 3,5% deutlich heraus. Auch das Industriezentrum um Hallein verzeichnete mit 2,1% einen bedeutenden Ausländeranteil im Jahre 1910. (Volkszählung 1913).

Die wichtigsten staatsfremden Bevölkerungsgruppen dieser Jahre stellten die Bürger der Länder der heiligen ungarischen Krone, des Deutschen Reiches und des Königreichs Italien dar. Während sich die Ungarn auf Ostösterreich und die Italiener auf Tirol, Vorarlberg und Wien konzentrierten, war - bedingt durch die Grenznähe - die reichsdeutsche Bevölkerung im Land Salzburg und Vorarlberg besonders stark vertreten. Bezeichnenderweise stammten 73,8% aller Ausländer in der Stadt Salzburg 1910 aus dem benachbarten Bayern. Die 2,8% ausländische Bevölkerung des Landes teilte sich auf 1,9% Reichsdeutsche und lediglich 0,4% Ungarn und 0,3% Reichsitaliener auf. Im politischen Bezirk Hallein lebten 1910 790 Ausländer, davon waren 589 aus dem Deutschen Reich, 88 aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone, und 68 aus dem Italienischen Königreich (Volkszählung 1913). Zum Vergleich lebten laut der letzten Volkszählung von 1991 4,275 Ausländer in Hallein, wovon 567 aus der Bundesrepublik, 1,883 aus Jugoslawien und 1,500 aus der Türkei stammten.

Im Verhältnis zu der staatsfremden Bevölkerung war die cisleithanische fremdsprachige Bevölkerung in Salzburg relativ klein. Nach den Angaben der Volkszählung 1910 arbeiteten im Bereich Industrie und Gewerbe 23.584 Deutschsprachige, 308 fremdsprachige Inländer und 1.456 fremdsprachige Ausländer (Volkszählung 1914, 73). In der Stadt Hallein lebten 1910 13.039 deutschsprachige In- und Ausländer, 50 "Tschecho-Slowaken", 2 Polen, 85 Slowenen, 2 Serben und 36 Italiener. 696 aller Stadtbewohner waren Staatsfremde.

Interessanterweise lebte kein einziger Magyar in Hallein. Von diesen Zahlen kann man folgendes ableiten: obwohl die kulturell fremden Einwohner der Stadt Hallein von der Personenzahl her gesehen relativ wenig waren, konzentrierten sie sich auf den Bereich der Industrie und des Gewerbes. Dadurch fand in der unmittelbaren Vorkriegszeit unter der Arbeiterschaft Halleins doch eine gewisse Auseinandersetzung mit fremden Kulturen statt.

“Die Bergarbeiter Österreichs waren in ihrer überwiegenden Mehrheit Slawen. (...) (S)elbst in reindeutschen Gebieten, wie z.B. in Obersteiermark, (konnte) der Bedarf an Bergarbeitern durch Deutsche nicht voll gedeckt werden (...). Beim Salzbergbau und beim Erzbergbau entsprach die Nationalität der Arbeiter in der Regel der Nationalität der einheimischen Bevölkerung, doch waren auch hier in den deutschen Gegenden mehrfach zugewanderte slawische Bergarbeiter zu verzeichnen.” (Aggermann 1927, 186)

Die Lage der "Gastarbeiter" der Donaumonarchie war grundlegend anders als die heutige. Bei der Einreise mussten sich ausländische Arbeitnehmer an der Staatsgrenze zwar entweder durch einen Reisepaß oder Arbeitsbuch ausweisen, die Zuwanderung wurde aber nicht zahlenmäßig beschränkt. Die Beschäftigung von Ausländern wurde von den Behörden nicht kontrolliert. Diese ausländerpolitische Freizügigkeit entsprach dem Geist der wirtschaftlichen Liberalität im Vorkriegseuropa (Normalien 1901; Mataja 1898). Wurde vor dem Ersten Weltkrieg zwischen Ausländern und Inländern kaum unterschieden, so war die Zugehörigkeit zur jeweiligen Heimatgemeinde um so wichtiger. Arbeiter, die zwar in Hallein lebten und arbeiteten, aber ihre Heimatberechtigung anderswo besaßen, konnten bei Verlust ihrer Beschäftigung von der Gemeinde abgeschoben werden. Die Berechtigung verarmte Ortsfremde abzuschieben existierte unabhängig der Aufenthaltsdauer und Staatsbürgerschaft des Fremden. Mittellose konnten also theoretisch genauso von Hallein nach Trentino, Bayern, Oberösterreich oder Böhmen abgeschoben werden. In der Regel machten die einzelnen

Gemeinden von diesem Fremdenrecht auch häufig Gebrauch. Es entstand somit in vielen Industrieorten eine gewisse Abwehrhaltung, die mit allen Mitteln die Interessen der wohlhabenden angestammten Bevölkerung gegen die der minderbemittelten Zugereisten zu verteidigen versuchten (Spiegel 1898; Waldert 1926; Rudigier 1995).

2. Hallein im Krieg

Am Vorabend des Ersten Weltkriegs stellten Hallein und Dürrnberg einen Raum dar, für den Einwanderung zwar nicht fremd war, dessen Zuwanderer jedoch größtenteils aus den deutschsprachigen Ländern stammten und somit nicht als kulturell fremd bezeichnet werden können. Mit dem Ausbruch der Feindseligkeiten im Juli 1914 würde sich diese Lage einschneidend verändern. Am 28. April 1915 traf das erste Kontingent russischer Kriegsgefangenen in dem neu errichteten Grödiger Lager ein. Im Laufe des Kriegs würde sich Grödig zum zweitgrößten Kriegs- und Flüchtlingslager Cisleithaniens entwickeln. Russische, italienische und serbische Kriegsgefangene, cisleithanische und staatsfremde Flüchtlinge fanden sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie Beschäftigung. Nach dem Friedensvertrag mit Rußland wurden die russischen Kriegsgefangenen rasch repatriert. Die in Hallein zahlreich vorhandenen Italiener wurden erst mit dem Zusammenbruch der Monarchie entlassen.

In den zwei Jahrzehnten der Kleinstaatlichkeit zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg schütteten sich die Nachfolgerstaaten des ehemaligen Habsburger Reiches allmählich voneinander ab. Sowohl aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wie aus nationalen Überlegungen wurden ehemals inländische Italiener und Tschechen - aber genauso bayrische Arbeitsuchende - aus Salzburg abgedrängt. Die Sozial- und Beschäftigungspolitik der deutschösterreichischen Ersten Republik nahm einen chauvinistischen Tenor an, der sich im Ständestaat und Nationalsozialismus radikal steigern sollte. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs kamen wiederum Zehntausende befreundete Gastarbeiter und Flüchtlinge sowie feindliche Kriegsgefangene und Fremdarbeiter nach Salzburg. Wie im Ersten Weltkrieg, wurden sie - neben der Landwirtschaft - in den traditionellen Ausländerindustrien, wie Bau und Bergbau eingesetzt.

a. Großwirtschaftsraum Cisleithanien

Bereits während der Mobilisierung der österreichisch-ungarischen Armee in Vorbereitung auf den Krieg mit Serbien und Rußland wurde deutlich, dass sich die Aufhebung der Militärbefreiung der Bergarbeiter für die Kriegsführung langfristig rächen wurde.

Beschäftigung in den Salinen des heutigen Österreichs unmittelbar vor dem Ersten Weltkrieg

Land/Arbeiter	Personen	Männer	Weiber	Jugendliche	Kriegsgefang.
Oberöst.1911	1.326	1.318	8	0	0
1912	1.335	1.322	13	0	0
1913	1.320	1.305	15	0	0
1914	1.206	1.187	15	(1m., 3w.) 4	0
Salzburg 1911	355	353	2	0	0
1912	363	351	2	0	0
1913	365	363	2	0	0
1914	346	345	1	0	0
Stmk. 1911	484	484	0	0	0
1912	454	449	5	0	0
1913	453	448	5	0	0
1914	318	313	5	0	0
Tirol 1911	260	252	8	0	0
1912	245	242	3	0	0
1913	250	247	3	0	0
1914	224	221	3	0	0

Quelle: Statistik des Bergbaus in Österreich 1911-1914, Wien

Die Beschäftigungslage in den Salinen der Reichsratsländer des heutigen Österreichs wie bei den anderen Bergwerken in Salzburg war in den Jahren unmittelbar vor Kriegsausbruch relativ stabil. Obwohl in der Tabelle nicht nachvollziehbar, gingen die Beschäftigungszahlen im Hochsommer 1914 in existenzbedrohender Weise zurück. Den Bergwerken und Hüttenbetrieben werden teilweise über 50% ihrer Arbeiter entzogen. Manche mussten sogar schließen, da sie nicht an Kohle, Dynamit oder Kapital heran kamen.

Beschäftigungslage beim Salzburger Bergbau
nach der Mobilisierung in Juli - August 1914

Bergwerk	Arbeitslose	Belegschaft 29. August	Belegschaft vor Krieg
Kupferkies Seekaar	4	1	?
Gold Kolm- Saigurn	20	2-3	?
Salz Dürrnberg	0	95	195
Hallein Sudhütte	0	146	199
Eisenhütte Werfen	30	64	115

Quelle: (MföA,1914,716/50117), NB: die Mitterberger und Rathausberger Zahlen fehlen

So berichtete das K.k. Revierbergamt Wels am 26. August von der Auswirkungen der Kriegsvorbereitungen folgendes:

" (...) darnach besteht infolge der allgemeinen Mobilisierung bei denselben meist ein großer Arbeitermangel, so dass einzelne Betriebe wesentlich eingeschränkt werden müssten, so der Goldbergbau der Gewerkschaft Rathausberg in der Siglitz bei Böckstein und die Betriebe der Mitterberger Kupferaktiengesellschaft in Mühlbach; deren Bergbaue in Buchberg und in Einöden wurden vollständig eingestellt und die Belegschaften sowie ein Teil der Aufbereitungsarbeiter in Mühlbach zum Kupferkiesbergbau auf der Mitterberger Alpe überstellt, da die genannte Aktiengesellschaft größere Kupfermengen an die Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur Krupp für Zwecke der Munitionsherstellung liefern soll."

(MföA,1914,716/50117)

Die Bergarbeiter aus Böckstein fanden, sofern sie nicht zu den Waffen gerufen waren, in Mühlbach Beschäftigung. Der Hochofen der Konkordiahütte in Sulzau/Werfen wurde am 6. September wegen mangelnder Aufträge ausgeblasen. (MföA,1914,716/50117) Der

Kupferkiesbergbau am Seekaar musste den "Vortrieb der Aufschlußarbeiten statt mit maschineller Bohrung nur mehr mit Handbohrung (fortsetzen), weil die Zulieferung von Dynamit und Benzol nicht gesichert" erschien (MföA,1914,716/67729), und wurde am 14. Dezember überhaupt eingestellt. Dafür standen "beim Kupferkiesbergbau auf der Mitterberger Alpe in Mühlbach (...) seit Mitte (des gleichen Monats) 200 russische Kriegsgefangene hauptsächlich als Kutter in Verwendung." (MföA,1914,716/70448) Diese Erscheinung bildete jedoch noch eine Ausnahme.

Bis zum dritten Kriegsjahr versuchten die cisleithanischen Bergwerksbetriebe in der Regel ohne feindliche Militäranghörige auszukommen. Eine Möglichkeit hierzu war die Beschäftigung von Frauen, vor allem dort, wo bisher älter bzw. kriegsuntaugliche Männer gearbeitet hatten (Aggermann 1927, 181). Dieser wurden im Gegenzug untertags eingesetzt. Zwischen 1915 und 1917 stieg die Frauenbeschäftigung - nach einer vorübergehenden Beschäftigungskrise zu Beginn des Krieges - rasant an. In der metallverarbeitenden Industrie Wiens beispielsweise sank der Frauenanteil von 17,5% im letzten Friedensjahr 1913 auf 14% im Krisenjahr 1914, um dann bis 1916 auf 42,5 zu steigen. Mit geringen Abweichungen waren die Steigerungen sowohl in den übrigen deutschsprachigen Regionen wie auch in den anderen kriegswichtigen Industrien ähnlich (Augeneder 1987).

Durchschnittliche Jahresbeschäftigung in den Salinen des
heutigen Österreichs während des Ersten Weltkriegs⁵⁰⁷

Land/Arbeiter	Personen	Männer	Weiber	Jugendliche	Kriegsgefang.
Oberöst. 1914	1.206	1.187	15	(1m., 3w.) 4	0
1915	1.029	1.001	24	(4 männl.) 4	0
1916	1.065	1.025	30	(9m., 1w.) 10	24
1917	1.140	1.091	45	(4 männl.) 4	18
Salzburg	346	345	1	0	0
1914 1915	158	156	2	0	0
1916	267	225	5	0	37
1917	308	271	15	0	37
Stmk. 1914	418	313	5	0	0
1915	217	212	5	0	0
1916	322	315	7	0	0
1917	330	319	11	0	0
Tirol 1914	224	221	3	0	0
1915	189	186	3	0	0
1916	195	191	4	0	0
1917	234	230	4	0	0

Quelle: Statistik des Bergbaus in Österreich 1914-1917, Wien

In Hallein wurde mitten im Krieg am Dürrnberg eine einheimische Frau eingesetzt für Arbeiten obertags, die üblicherweise von einem älteren Bergarbeiter erledigt wurden (Saline/1916/Landsturm). Darüber hinaus wurde die Arbeitszeit für alle Beschäftigten verlängert. Per Erlaß (26. August 1914, Z.49820-XVb) wurde die Sonntagsarbeit allgemein eingeführt. Diese Entwicklung war gerade angesichts der steigenden Nachfrage nach Salz für die cisleithanischen Salinen von größter Bedeutung.

"Laut des vom k.k. Revierbergamtes Wels eingelangten Berichts vom 4. August (...) hat die k.k. Salinenverwaltung in Ebensee (...) angezeigt, dass durch die allgemeine Mobilisierung

⁵⁰⁷ Die Zahlen für 1918 konnten mit einer entsprechenden Genauigkeit nicht vermittelt werden. Es ist jedoch "den erlangbaren Daten zu entnehmen, daß die Anzahl der Bergarbeiter in diesem Jahre (gegenüber 1917, E.S.) nicht bedeutend zugenommen hat". (Aggermann 1927, 177)

eine sehr unregelmäßige Beistellung der zur Salzverladung bestimmten Waggons verursacht wird. In erster Linie ist der Militärbedarf zu befriedigen, wozu fallweise auch an Sonntagen Verladearbeiten vorgenommen und in dringenden Fällen sogar Ueberstunden verfahren werden müssen." (MföA,1914,723/46506)

Die Einführung der Nachtarbeit für Frauen und männliche Jugendliche wurde bereits in den ersten Woche des Krieges seitens des Mitterberger Kupfer AG beantragt; vorerst ohne Erfolg. (MföA,1914,724/45492) Das Ministerium des Innern war sogar noch im Juli 1915 der Meinung, dass die Bergwerke in der Regel, statt immer wieder Ausnahmeregelungen beim Nachtarbeitsverbot zu beantragen lieber cisleithanische Flüchtlinge beschäftigen sollten.

"(...) betreffend die Zulassung der Nachtarbeit der Frauen in obertägigen Bergwerksbetrieben, haben die Vertreter des k.k. ./ gegen diesen Entwurf unter anderem auch eingewendet, dass die Heranziehung von Frauen zu solcher Arbeit nicht notwendig sei, weil in den Flüchtlingslagern noch reichlich unbeschäftigte männliche Arbeitskräfte zur Verfügung stünden (...)" (MföA,1915,725/40666)

Ab 10. Oktober 1914 erlaubte eine kaiserliche Bestimmung (RGBI. Nr. 274) die ausnahmsweise obertägige Nachtarbeit von Frauen und Jugendlichen. Diese Ausnahmen wurden im Laufe des Krieges fast zur Regel (Aggermann 1927, 181). So erhielten das Eisenwerk Sulzau-Werfen am 9. November 1915 und die Mitterberger-Kupfer-Aktiengesellschaft - trotz der angeblichen Bevorzugung arbeitsloser männlicher Flüchtlinge - am 13. November des gleichen Jahres die "Ausnahmebewilligung für die Verwendung von Frauen und Mädchen zur Nachtzeit". (MföA,1915,725/66402; MföA,1915,725/67658) Für Hallein liegt keine Ausnahmebewilligung vor, was nicht bedeutet, dass die "15 Weiber" nicht nachts gearbeitet haben. Viele Unternehmen suchten nämlich nicht erst um eine Ausnahmegenehmigung an, "da die Meinung, gesetzliche Arbeiterschutzbestimmungen seien im Krieg aufgehoben, in Unternehmerkreisen weit verbreitet" war (Augeneder 1987, 228).⁵⁰⁸

⁵⁰⁸ Die gesundheitlichen Schädigungen der langen Arbeitszeit waren beträchtlich. Viele Jugendliche litten an Wachstumsstörungen, schweren, andauernden Muskelschmerzen und Tuberkuloseanfälligkeit. Bei Frauen war das Ausbleiben der Menstruation (Amenorrhö) eine Massenerscheinung. Neugeborene Kinder der Frauen in der Kriegsindustrien waren oft schwächlich, zuweilen nicht lebensfähig (Augeneder 1987, 87).

Mit der freiwilligen und zwangsweisen Beschäftigung von vorwiegend galizischen und bukowinischen Flüchtlingen wurde bereits im Herbst 1914 begonnen. Bis Kriegsende wurden knapp eine Million Reichsangehörige durch die Kriegshandlungen heimatlos und größtenteils in Lager untergebracht. In Salzburg kamen 1916 noch rund 10.000 russische Staatsangehörige aus Wolhynien dazu, die bis zu Beginn der Repatriierung als feindliche Ausländer in einem abgesonderten Teil des Kriegsgefangenenlager Grödig wohnten (Mentzel 1995, 34).

Österreich hätte wahrscheinlich die durch die Einrückung verursachten Beschäftigungsengepässe in der Landwirtschaft aus den eigenen Arbeitskräftereserven decken können, wenn das Deutsche Reich das einheimische Potential nicht zu einem erheblichen Teil als Zwangsarbeiter festgehalten hätte. Aus dem traditionellen Auswanderungsregionen der Monarchie stammend, befanden sich nämlich Hunderttausende Cisleithanier - vorwiegend Galizier und Ruthenen - zu Kriegsbeginn im Deutschen Reich. Diese "Gastarbeiter" arbeiteten - teilweise unter furchtbaren Bedingungen - den gesamten Ersten Weltkrieg hindurch bei den reichsdeutschen Junkern und in der Kriegsindustrie der Kriegsverbündeten mit (Elsner 1969). Darüber hinaus wurden Zehntausende als politisch bzw. ethnisch unzuverlässig eingestufte Bürger der Donaumonarchie bei Kriegsbeginn verhaftet, verschleppt und in Sammel- bzw. Konzentrationslager festgehalten. Erst lange nach Kriegsbeginn konnte dieses Arbeitskräftereservoir in der Kriegswirtschaft produktiv eingesetzt werden (Hoffmann-Holter 1995/1; Mentzel 1995). Schließlich wurden ab 1915 Tausende vorwiegend reichsitalienische, männliche "Staatsfeinde" in Internierungslagern festgehalten. Ihre Frauen und Kinder wurden in der Regel über die Schweiz in das Königreich Italien abgeschoben. Somit gingen der Kriegswirtschaft weitere Zehntausende ehemalige Arbeitsmigranten verloren. Dies wurde jedoch von den zuständigen Behörden als wenig problematisch betrachtet, da man bei Kriegsausbruch mit einer Unterbeschäftigungskrise zu kämpfen hatte, die erst 1915 überwunden wurde. Auch gegen Ende des Krieges stieg die Arbeitslosigkeit wiederum rasch an (Augeneder 1987, 5).

Schließlich versuchten die heimische Bergwerke wie auch die landwirtschaftlichen Betriebe Cisleithaniens ab 1915 über die Ministerien des Innern bzw. für öffentliche Arbeiten es den

Reichsdeutschen gleich zu machen⁵⁰⁹ und selber Zwangsarbeiter aus den besetzten Gebieten zu rekrutieren. Die Anwerberbüros im polnischen Oswiecim (Auschwitz) und Lublin aber auch in Montenegro hatten jedoch wenig Erfolg, nicht zuletzt wegen der unlauteren Wettbewerbspraktiken der Werber aus Transleithanien (Mdl,1916,XIII/VI/3357; MföA,1915,725/40666).

Anfang 1916 wurde endgültig klar, dass die Einbeziehung der Bergarbeiterbelegschaften in den gewöhnlichen Armeedienst im Felde ein schwerer Fehler war.⁵¹⁰ Eine Regelung, ähnlich die der Mineurdienste in den Kriegen des 16. und 17. Jahrhundert wurde nun eingeführt. Bergarbeiter wurden nur dann eingesetzt, wenn ihren montantechnischen Fachkenntnisse von unmittelbarer kriegstechnischer Bedeutung waren. Außer "bei Spezialformationen (Eisenbahn-, Telegraferegiment, Sappeurspezialformationen, Kraft- und Luftfahrtruppe, Beleuchtungs-, Signal- und Telefonabteilungen etc)" war ab dieser Zeit von dem aktiven Einsatz von Bergarbeitern im Felde abzusehen (MföA,1916,726,21771). Bei den Kohlenarbeitern war dies wohl besonders dringend. Aus diesem Grund wurden sie teilweise sogar von der Front abgezogen und nach Hause geschickt.

"Die von den Fabriken des Hinterlandes, dann von den Eisenbahndirektionen zu Kriegsbeginn als Reserve aufgestapelten Kohlenvorräte sind zu Ende. Die Fabriken, dann auch die Bahnverwaltungen sind somit auf die Zustellung der momentan geförderten Kohlenmengen angewiesen und haben keine Reservevorräte; der Verbrauch an Kohle hingegen ist im steten Steigen begriffen. (...)

Sowohl die derzeit noch bei den Ersatzkörpern und Stammanstalten des Hinterlandes befindlichen frontdiensttauglichen qualifizierten Kohlenbergarbeiter des k.u.k. Heeres und der beiden Landwehren, als auch die bei der Armee im Felde stehenden qualifizierten Kohlenbergarbeiter, einschließlich des hiezu gehörigen Aufsichtspersonales (Steiger,

⁵⁰⁹ Das Deutsche Reich hatte bereits im Ersten Weltkrieg im großen Stil, neben den Zwangsarbeitern aus Cisleithanien West- und Ostarbeiter aus Russischpolen und Belgien eingesetzt. Diese Erfahrung galt als Lernprozeß für seine Ausländerpolitik im Zweiten Weltkrieg (Herbert 1985).

⁵¹⁰ Die Entwicklung der Wirtschaft während des Ersten Weltkrieges läßt sich grob in vier Phasen einteilen: Der Kriegsbeginn löste eine mit hoher Arbeitslosigkeit verknüpfte Krise aus, die bis ins Jahr 1915 nachwirkte. Nach der Umstellung auf die Erfordernisse der Kriegswirtschaft folgte in einer zweiten Phase eine lebhaft Scheinkonjunktur, die allerdings nicht alle Wirtschaftszweige erfaßte. (...). Im Jahre 1917 begann die Verknappung der Rohstoffe (...) auf (viele) Industriezweige überzugreifen. Es kam zu ersten Engpässen in der Kohle und Eisenerzversorgung. (...) Als sich abzeichnete, daß der Rohstoffe- und Energiemangel mehr als eine vorübergehende Erscheinung war, setzte in einer vierten Phase während des letzten Kriegsjahres ein rigoroser Abbau von Arbeitskräften ein. Noch ehe sein militärisches und politisches Ende gekommen war, stand Österreich-Ungarn vor dem wirtschaftlichen Ruin." (Augeneder 1987, 5)

Oberhauer etz. welche dem Jahrgang 1883 und älteren Jahrgängen angehören, sofern diese Mannschaften nicht in Spezialformationen Verwendung finden, wären in das Hinterland rückzuberufen, von der aktiven Dienstleistung vorerst bis 30. Juni 1916 zu entheben bzw. in die bei den einzelnen Bergbauen aufgestellten "Landsturmkohlenarbeiterabteilungen" einzuteilen" (MföA,1916,726,21771).

Ab Mai 1916 (Erlässe Abt. 10, Nr. 5441, Nr. 14.956 und Nr. 35.494) kamen auch die qualifizierten Mitarbeiter "bei den Kohlen-, Salz- und Graphitbergbaubetrieben, den Koksanstalten und den Eisen-, Metall- und Salzsudhütten" gleichermaßen in Genuß dieser abgewandelten Militärbefreiung für Bergarbeiter des Ersten Weltkrieges (MföA,1916,726,31555). Der darauffolgende rasche Anstieg in den Beschäftigungszahlen ist in der Tabelle (siehe oben) leicht zu erkennen. Der Hauptgrund, weshalb die Beschäftigungszahl in Hallein nicht die Höhe der Vorkriegsjahre erreichen konnte - wie dies z.B. beim Erzbergbau der Fall war - liegt im akuten Kohlenmangel, der die Tätigkeit bei den Sudhütten drosselte. Weibliche und kriegsgefangene Arbeitskräfte wären nach Aggermann ja genug vorhanden gewesen. (1927, 178.)

Ein wesentlicher Unterschied bestand jedoch zwischen den privilegierten, vom aktiven Militärdienst befreiten Bergarbeiter der Neuzeit und denen des 20. Jahrhunderts: die letzteren waren nicht "frei". Die 115 heimischen männlichen Arbeiter, die - nach Aggermann zu urteilen - aus dem aktiven Kriegsdienst zwischen 1915 und 1917 in die Saline zurückgeführt wurden, unterstanden einer strengen militärischen Disziplin. Aus zivilen Bergarbeitern wurden Soldaten der Arbeit. Die Arbeitgeber arbeiteten eng mit der Militärverwaltung zusammen, um aus diesen unfreien Arbeitskräften eine möglichst große Leistung herauszupressen. Beschwerden über diesen Arbeitsdruck konnten zu strengen Strafen führen. Erst im März 1917 wurde eine gewerkschaftsähnliche Beschwerdekommision eingerichtet, da es immer offenkundiger wurde, dass die Bergwerksleitungen ihre Position schamlos ausnutzten. Bis dorthin konnten sich unzufriedene Arbeiter nur durch eine Meldung zum aktiven Kriegsdienst gegen die Bedingungen am Berg erwehren.

"Diese Maßregel beschränkte sich aber nicht nur auf jene Arbeiter, die Altersklassen, beziehungsweise Landsturmjahrgänge angehörten, welche bereits zum Dienst unter den Fahnen einberufen waren, sondern auf alle Altersklassen, die gesetzlich der Landsturmpflicht

unterlagen. An der Spitze der Landsturmarbeiterabteilungen standen Offiziere, Schachtkommandanten genannt, denen einige ausgerüstete Soldaten beigegeben waren. (...) Das hatte zwar für die Bergunternehmungen die angenehme Folge, dass ihnen zum aktiven Heeresdienst eingerückte Bergarbeiter in großen Mengen wieder zurückgegeben oder zugewiesen wurden, hatte aber für die Arbeiter sehr unangenehme und von ihnen mit der Zeit sehr drückend empfundene Folgen.” (Aggermann 1927, 188)

Besonders auffallend und möglicherweise ein Zeichen für die Bedeutung dieser Militarisierung und Verrohung der Verhältnisse auch am Dürrnberg im Ersten Weltkrieg ist das steigende Mißverhältnis zwischen Knappen und Aufseher. Während dieses Verhältnis in der Sudhütte - trotz der Anwesenheit von ungeübten Frauen und feindlichen Fremdarbeitern - zu Ungunsten der Aufseher leicht abnahm, stieg es untermtags von eins zu elf in Friedenszeiten auf eins zu sechs im Jahre 1917. Dies wäre fast eine Verdopplung der Aufseher gegenüber den Knappen in einer sonst sehr kollegialen Arbeitswelt.⁵¹¹

Verhältnis der Aufseher (bzw. Schachtkommandanten) zu den Arbeitern untermtags und obertags bei der Saline Hallein 1912-1917

Produktionsjahr	untermtags ArbeiterInnen	untermtags Aufseher	obertags ArbeiterInnen	obertags Aufseher
1912	179	16	184	14
1913	183	18	182	14
1914	171	19	175	14
1915	92	15	158	13
1916	89 (1 weibl.)	13	178 (37 KG)	11
1917	98 (1 weibl.)	17	210 (37 KG)	14

Quelle: Eigenerreichung aus Statistik des Bergbaus in Österreich 1912-1917, Wien

Die Ausbeutungsmöglichkeiten bei Landsturmarbeitern waren so günstig, dass viele Bergwerksunternehmer der Versuchung nicht widerstehen konnten, "nicht landsturmpflichtige Personen" in den Landsturmbearbeiterabteilungen zwangszuverlässigen. Hierbei handelte es sich durchaus nicht um Einzelfälle. Um freie, dem Militärdienst nicht unterstehende Arbeiter in Zwangsarbeiter zu verwandeln, bedienten sich

die Bergwerksdirektionen der jeweiligen Amtsbezirks-Kommandanten, die nur allzu gern zur Ausdehnung ihrer Machtbefugnisse bereit waren. Dagegen bezog das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Juni 1915 Stellung. Das Ministerium verbot die unterwerfen und zwangsweise Beschäftigung von Zivilarbeitern unter die militärische Disziplin durch den Kommandanten vor Ort. Dieses Recht stand ausschließlich dem Ministerium des Innern - und in Ausnahmefällen dem Ministerium für Landesverteidigung - in Wien zu.⁵¹² Deutlich wird hierdurch trotzdem, dass sich die Militarisierung des Arbeitsalltags tendenziell negativ auf die gesamte Belegschaft eines Bergwerkes bzw. einer Aufbereitung ausgewirkt hat.

Rein rechtlich waren also die heimischen Arbeiter bei der Saline Hallein den kriegsgefangenen Arbeitnehmer annähernd gleichgestellt. Während die Halleiner Arbeitnehmern zu einem erheblichen Anteil als Soldaten in die Landsturmarbeitungen integriert waren, galten für Kriegsgefangenen "dieselben Gesetze und Vorschriften in sinngemäßer Anwendung, wie sie für gleiche Arbeit am gleichen Ort und unter gleichen Verhältnisse durch die Gesetze oder behördlichen Anordnungen für *freie Zivilarbeiter* normiert sind" (Aggermann 1927, 91, gesperrt im Original). Dafür wurden die heimischen Arbeiter wesentlich besser bezahlt.⁵¹³ Obwohl diese theoretisch annähernde Gleichstellung sicherlich nicht immer der Wirklichkeit entsprach, macht sie deutlich, dass die Beziehungen zwischen unfreien heimischen Zwangsarbeitern (Landsturmarbeiter) und unfreien feindlichen Fremdarbeitern (Kriegsgefangenen) auf eine etwaige soziale Gleichberechtigung basierte. Beiden Gruppen ging es nämlich gleich schlecht. Bereits 1916 ist es deswegen dazu gekommen, dass in der Landwirtschaft heimische und kriegsgefangene Arbeitskräfte

⁵¹¹ Möglich ist auch, nach Auskunft des Salinenarchivs, daß die Aufstockung der Aufseher lediglich darauf zurückzuführen ist, daß zu viele Vorarbeiter aus dem aktiven Dienst zurückgeholt worden waren und irgendwie beschäftigt werden mußten.

⁵¹² Auf Grund der Verordnung von 25. Juli 1914, RGBl. 155 unter das Kriegsdienstleistungsgesetz (26.12.1912, RGBl. 236) waren Landsturmarbeiterabteilungen in den Bergwerken aufzustellen. Das Gesetz sah weiterhin im §1 vor, daß "Im Falle einer Mobilisierung" (...) daß nach ministerieller Genehmigung "alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden" können (§4) (...) und sie "für die Dauer der Inanspruchnahme des Unternehmens verpflichtet, in ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zu verbleiben (§6)." Demgegenüber dehnten jedoch Kommandanten in einigen Amtsbezirken "ihren Wirkungskreis eigenmächtig aus, in dem sie auch die nicht landsturmpflichtigen Bergarbeiter d.i. diejenigen unter 18 Jahren und über 42 Jahren in ihre Landsturmarbeiterabteilungen einreihen und zur Ablegung des Landsturmeides zwingen." Somit unterstand bei arbeitsrechtlichen und sonstigen dienstlichen Konflikten - auf illegale Weise - die gesamte Belegschaft der militärischen Disziplin. (MföA,1915,725,28461; MföA,1915,725,33824)

⁵¹³ Diese Gleichstellung bezog sich auf Arbeitszeit, Arbeitsschutz, Feiertags- bzw. Ersatzruhetage, Ernährung und Gesundheit. Die Arbeitsverträge bezüglich der Anstellung, Kündigung und Bezahlung der Kriegsgefangenen wichen jedoch stark ab von denen der freien Zivilarbeiter und unfreien Landsturmarbeiter. Für die Verwundung von Kriegsgefangenen mußten die öffentlichen und landwirtschaftlichen Betriebe außer den Kosten für Transport, Unterbringung, Bewachung und Versorgung nichts bezahlen. Für die Verpflegung der Kriegsgefangenen und der Wachmannschaft erhielten diese Arbeitgeber von der Heeresverwaltung sogar einen Verpflegungsbeitrag entsprechend dem für das jeweilige Reichsratsland übliche Menagegeld. Private, nicht landwirtschaftliche Unternehmen erhielten diese Vergütung nicht und mußten dem Stammlager des Kriegsgefangenen 6 Heller täglich zahlen.

gemeinsam spontan gestreikt haben (BH-Feldkirch, 1914-18, 614, 291/10). Da angesichts der zunehmenden sozialen Elend gegen Ende des Krieges, Zwang bei beiden Arbeitnehmergruppen immer weniger wirkte, setzte die Heeresverwaltung immer stärker auf Überzeugungsarbeit, mit nur mäßige Erfolg. Bei den Arbeitskämpfen und revolutionären Aufstände am Ende des Ersten Weltkriegs waren Inländer und Ausländer gleichermaßen beteiligt.

b. Großwirtschaftsraum Deutsches Reich

Die wirtschaftliche Instabilität und sich zuspitzende Klassengegensätze der Ersten Republik mündeten 1934 im autoritären Ständestaat. Beim Anschluss Österreichs ans Deutsche Reich 1938 befanden sich Ostmark und Altreich auf unterschiedlichen Stufen der Faschisierung. Beide Systeme stützten sich auf das korporatistische Gesellschaftssystem. In beiden Ländern waren die Arbeiter gemeinsam mit den Unternehmern in Scheingewerkschaften zwangsorganisiert. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden faschistischen Regime war jedoch der Umgang mit ethnischen und religiöser Minderheiten. Diese Unterschiede zeichneten sich bereits deutlich vor der Abschaffung des Parlamentarismus in beiden deutschen Staaten in Jänner bzw. Februar 1933 ab.

Bei Auseinanderbrechen des cisleithanischen Wirtschaftsraumes befanden sich nicht nur mehrere Hunderttausende Kriegsgefangene und Flüchtlinge in Deutschösterreich, sondern auch größere Bevölkerungsgruppen von nicht Deutschen, die sich nun entscheiden mussten, ob sie sich zur neuen Republik der Deutschen bekennen oder zu einem der anderen multiethnischen "Nationalstaaten" schlagen wollten. Alle Einwohner, die eine Heimatberechtigung (siehe oben) in einer Gemeinde Deutschösterreichs besaßen, konnten die Staatsbürgerschaft der neuen Republik automatisch in Anspruch nehmen. Alle anderen mussten sich um die Einbürgerung aktiv bemühen. Die nichtdeutschen Bürger des ehemaligen Cisleithanien, die bereits vor Kriegsausbruch in einer deutschösterreichischen Gemeinde ihren Wohnsitz hatten, wurden bei der Einbürgerung bevorzugt. Besonders benachteiligt wurden diejenigen, die nicht nachweisen konnten, dass sie sowohl der deutschen Sprache mächtig waren, wie auch zur deutschen Rasse gehörten. Hierbei ging es vor allem

um die Ausgrenzung der Juden bzw. jüdischen Slawen und ihrer Nachkommen (Besenböck 1992; Grandner 1995; Mussak 1995).⁵¹⁴

Die Erste Republik ging - genau wie die Tschechoslowakei und Jugoslawien - sofort daran den Zugang zum Arbeitsmarkt für Staatsfremde zu erschweren. Dieser Politik lagen sowohl nationalistische wie auch sozialpolitische Überlegungen zugrunde. Von Pinzgau ausgehend wurde zu Beginn der Bausaison 1921 die Rückkehr der traditionsreichen Trentiner Hochgebirgsbauarbeiterbrigaden (Mineure und Steinmaurer) durch die dortigen Bauarbeitergewerkschaft angeprangert (MfSVer,1921,61/27788). Mit Unterstützung der Salzburger Arbeiterkammer und Landesregierung wurde durchgesetzt, dass bei der Arbeitsplatzbestellung Deutschösterreicher und Reichsdeutsche allen anderen Arbeitsuchenden vorgezogen wurden (MfSVer,1922,21/21391). Diese deutschnationale Schlagseite der Beschäftigungspolitik wurde in Salzburg und Vorarlberg bereits 1923 abgeschwächt. Mit dem Beginn der Masseneinwanderung reichsdeutscher Arbeitslosen, verursacht durch die Wirtschaftskrise der Weimarer Republik, konnte die Bevorzugung von deutschsprachigen Ausländern nicht mehr aufrechterhalten werden. Die von den beiden Landesregierungen verabschiedeten ethnisch neutralen Inländerschutzbestimmungen wurden zwar von der Bundesregierung wieder aufgehoben, sie erhöhten jedoch den Druck auf Wien, eine umfassende Ausländerbegrenzung einzuführen. Das Inlandsarbeiterschutzgesetz wurde darauf 1925 vom Nationalrat verabschiedet (Pelz 1994). Es richtete sich sowohl gegen Reichsdeutsche wie gegen Italiener, Jugoslawen, Polen, Tschechoslowaken und Ungarn, war also formalrechtlich ethnisch neutral.

Auch in einem zweiten wesentlichen Bereich waren die Bestimmung der Zwischenkriegszeit, die Ausländer diskriminierten eher sozialpolitisch als ethnisch ausgerichtet, nämlich beim Zugang von Fremden zur betrieblichen Mitbestimmung. Das 1919 verabschiedete Betriebsratsgesetz sah ausdrücklich vor, dass die "Staatsbürgerschaft (...) für die Wahlberechtigung ohne Bedeutung" sei. (MfSVer,1919,509,15584); dies im Gegensatz zum dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei.⁵¹⁵ Diese liberale und ethnisch tolerante

⁵¹⁴ Dies wird u.a. dadurch erkennbar, daß nichtjüdische Italiener beim Staatsbürgerschaftserwerb nach 1918 sich auch dann leicht taten, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig waren (Rudigier 1996, 162).

⁵¹⁵ In der Tschechoslowakei hieß es: "Ausländer (sind) nur dann wahlberechtigt (...), wenn die Heimatstaaten tschechoslowakischen Bürgern dasselbe Recht gewähren; wählbar sind die Ausländer aber nicht" (Stein 1921, 143). Im Deutschen Reich hingegen: "Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden." (MfSVer,1919,509,20822) Somit wird klar, daß

Bestimmung kam vor allem den tschechischen und jüdischen Ausländern in Wien zugute, die vorwiegend⁵¹⁶ die Sozialdemokraten (SDAP) und zu einem geringeren Teil den Kommunisten (KPDÖ) unterstützten (Adler 1920). Nach Ausbruch des österreichischen Bürgerkriegs im Februar 1934 wurden sämtliche sozialdemokratische und kommunistische Betriebsräte ihrer Ämter enthoben und mit - den Austrofaschisten genehmen - Arbeitnehmervertretern ersetzt. Noch vor dem Juli Putsch im gleichen Jahr verlangte die Vaterländische Front am 27. Juni, dass "eine ähnliche Verfügung für die nationalsozialistische Partei" gelten sollte, was dann auch in die Tat umgesetzt wurde (BMfSVer,1934,509/59889). Bei den Neuwahlen der Vertrauensmänner zu den austrofaschistischen Werksgemeinschaften waren Ausländer nur noch aktiv wahlberechtigt. Gewählt werden durften nur österreichische "Staatsbürger" (BMfSVer,1936/82395).⁵¹⁷ Diese Bestimmung darf jedoch nicht als deutschnationale Geste verstanden werden, weil sie reichsdeutsche genauso ausgrenzte wie tschechische, polnische, italienische oder staatenlose Ausländer.⁵¹⁸

Schließlich sollte betont werden, dass sich unmittelbar vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten am 12. März eine Art "nationaler" Konsens zugunsten einer umfassenden antinationalsozialistischer patriotischer Einheit abzeichnete. Der Aufruf der Schuschnigg Regierung betonte bewußt den einschließenden Charakter der von ihr geplanten Volksabstimmung vom 13.März 1938.

Deutschösterreich bei den zwei wichtigsten Arbeitskraftaustauschpartnern bewußt auf dem Prinzip der Reziprozität verzichtete.

⁵¹⁶ Bei den Arbeiterrätewahlen in Wien kristallisierte sich eine Präferenz seitens der Wiener Tschechen - unabhängig der Staatsbürgerschaft - für die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschösterreichs (SDAP). Die jüdischen Verbände teilten ihre Unterstützung zwischen der SDAP und der Kommunistische Partei Deutschösterreichs (KPDÖ) auf (Hautmann 1987, 505). Somit hatten beide Parteien für die zukünftiger gesetzlich abgesicherten Betriebsratswahlen ein großes Interesse an der Sicherung dieser ethnischen Wählerschaft. Das Gleiche galt bei der Liberalisierung der Einbürgerung 1919 für nichtjüdische Einwohner. Die deutschösterreichische Sozialdemokratie war sich bewußt, daß ihr eine deutschchauvinistische Ausgrenzungspolitik in Wien und den Industriezentren in den Bundesländern ein wichtiges tschechisches und italienisches Stimmenpotential kosten mußte (Grandner 1995, 63). "Aus Rücksicht vor allem auf die tschechischen Arbeiter in Wien und den Industriegebieten verzichtete der Verfassungsausschuß schließlich auf das Bekenntnis der Optanten zum Deutschtum (Grandner 1995, 64).

⁵¹⁷ Beim endgültigen Gesetz hieß es dann "Wählbar sind die Wahlberechtigten, die österreichische Bundesbürger (...) und Mitglieder des Gewerkschaftsbundes sind." (Hofmann 1936, 31). Es sollte jedoch hier betont werden, daß diese Bestimmung immer noch liberaler und ethnisch toleranter war wie die vergleichbaren Bestimmungen der Weimarer Republik und der Tschechoslowakei.

⁵¹⁸ Viele Betroffene dieser Politik waren Tschechoslowaken, Italiener, Jugoslawen oder Ungarn, die der Sprache und "Rasse" nach deutsch waren, die es aber Anfang der 20er Jahre verabsäumt hatten für (Deutsch)Österreich zu optieren.

“Parole! Bist Du für ein freies und deutsches, unabhängiges und soziales, für ein christliches und einiges Österreich! Für Friede und Arbeit und die Gleichberechtigung aller die sich zu Volk und Vaterland bekennen.” (Hanisch 1983, 22)

Das Versprechen der zukünftigen Gleichberechtigung aller, die bei der Volksabstimmung mit “ja” stimmten, sollte die Sozialdemokraten und Kommunisten gezielt in den vaterländischen Kampf gegen den Nazis einbeziehen. (Hanisch 1983, 20; Garscha 1987, 265) Obwohl Österreich im Text als “deutsches” und “christliches” Land bezeichnet wurde, sollte dies nicht als eine gegen die Tschechen, Polen, Italiener oder Juden gerichtete Parole, sondern als eine plakative Betonung der Bedeutung Österreichs als zweiter deutscher Staat, als Alternative zum gehässigen Deutschtum des Nationalsozialismus gewertet werden. Besonders bei den christlichsozialen Arbeiterorganisationen war ein überschäumender Deutschnationalismus atypisch.

“Ein auf seine Eigenständigkeit bedachtes Österreich als Träger des "universalen Deutschtums" (ergab, E.S.) ein Weder-noch: Weder sollte Österreich den Weg einer eigenen nationalen Entwicklung nach dem Modell der Schweiz oder Hollands gehen, noch sollte Österreich Provinz eines Deutschlands werden, dessen Geistigkeit offenbar von einem anderen, schlechteren, nicht universalen Deutschtums geformt war. “ (Pelinka 1972, 207)

Das Deutsche Reich übernahm somit eine ostmärkische Provinz, die in sich tief gespalten war. Durch Verbot und Benachteiligung verbittert, waren die österreichischen Nationalsozialisten besonders brutal, sowohl gegenüber ihren ehemaligen Gegnern - den Christlichsozialen - wie auch gegen die in Österreich noch tolerierten Juden. Andererseits war die Durchschnittsbevölkerung der Ostmark noch nicht rassistisch radikalisiert gegen alles Jüdische bzw. Slawische. Es fehlten die fünf Jahre Umerziehungsarbeit, die die Nationalsozialisten zwischen 1933 und 1938 in Friedenszeiten im Deutschen Reich geleistet hatten. In dem einen Friedensjahr und den sechs Kriegsjahren, in der die Deutschen Österreichs Angehörige des Deutschen Reiches bleiben sollten, kristallisierte sich langsam ein österreichisches Nationalbewußtsein heraus. Dieses bildete sich einerseits aus den unmittelbare erfahrbaren Unterschieden zwischen dem heimischen Deutschtum und den reichsdeutschen Regionalkulturen und andererseits aus einer Abneigung gegen ein äußerst unterdrückerisches und schließlich dennoch erfolgloses Unrechtssystem heraus. Dieser

allmähliche Übergang vom ständestaatischen, alternativen Deutschtum hin zur “nationalen Entwicklung nach dem Modell der Schweiz oder Hollands” prägte auch den Alltag im Kleinen. Neben einer den reichsdeutschen Besatzern ergebenden nationalsozialistischen Herrscherelite existierten - beispielsweise am Arbeitsplatz - Keime eines erlebten Österreicherseins, das sich mit der sich abzeichnenden Vertreibung der reichsdeutschen Besatzungsmacht allmählich zur nationalen Widerständigkeit entwickeln konnte. Hierbei stellten vor allem die ersten Niederlagen im Rußlandfeldzug eine Zäsur dar (Ardelt 1991; Hanisch 1983, 266; Neugebauer 1988,548). Dieses “sich Absetzen” gegenüber den voraussichtlichen Weltkriegsverlierer hatte in vielen Fällen den Alltag der Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter erträglicher und lebbarer gemacht, vor allem dort, wo Österreicher und Fremde Aspekte ihres gemeinsamen Alltags autonom gestalten konnten. Hätte es in der österreichischen Industrie nach der reichsdeutschen Niederlage in Stalingrad 1942/1943 tatsächlich solche Formen des Alltagsaltruismus⁵¹⁹ gegeben, denn wäre der traditionsreiche alpine Salzbergbau im sozialdemokratisch bzw. katholisch geprägten Hallein ein Industriebetrieb, in dem dies sicherlich zu vermuten wäre.

Auch wirtschaftlich lagen Österreich und das Deutsche Reich 1938 weit auseinander. Die reichsdeutsche und österreichische Wirtschaften entwickelten sich nämlich in den fünf Jahren zwischen der Ausschaltung der Demokratie in beiden Ländern 1933 und dem Anschluss 1938 in unterschiedliche Richtungen. Die Regierungen der Ersten wie der Weimarer Republik verfolgte “eine von Hartwährungspolitik und Haushaltsausgleich dominierte, deflationistisch wirkende, protektionistische und an ordnungspolitische (...), marktwirtschaftliche Ideen und Prinzipien orientierte wirtschaftspolitische Strategie (...).” Dies führte zu einer äußerst niedrigen Investitionsquote und sehr hohen Arbeitslosenrate. Die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik führte 1933 im Deutschen Reich eine Strategie ein, die “durch Eingriffe in die Wirtschaft die ökonomischen Voraussetzungen und Grundlagen für Aufrüstung, Kriegsvorbereitung und schließlich Kriegsführung” schaffen sollte. 1938 hatte das Deutsche

⁵¹⁹ Altruismus zwischen Angehörigern fremder bzw. feindlicher Gruppen liegt sogar, nach den Thesen der darwinistischen Sozialgenetik in der Natur des Menschen als Gattung. Matt Ridley spricht in diesem Zusammenhang von der vererbten Fähigkeit menschlicher Gesellschaften Kooperation und Xenophobie in einer sich verandelnden Situation strategisch abwechselnd anzuwenden. Nach Ridley ist Altruismus eine Eigenschaft, die die Menschheit genetisch entwickelt hat; ein ziviler Reflex, der für das Überleben von vielen gesellschaftlich organisierten Säugetieren absolut notwendig ist. Die Neigung, auch völlig fremde Tiere der gleichen Rasse freundlich und hilfreich zu behandeln, ist in jedem Menschen inhärent. Die kommt vor allem dann zur Geltung, wenn dieses Verhalten das Überleben der Gruppe zu begünstigen verspricht. (Sulloway 1998).

Reich seine Aufrüstungsphase abgeschlossen und ging in die Phase der unmittelbaren Kriegswirtschaft über. (Dirninger 1990, 170) Dies bekam die Ostmark unmittelbar zu spüren.

“An Österreich interessierten vor allem die Bodenschätze (Erzberg, Magnesit, Erdöl), der Holzreichtum, die unausgenützten Reserven an Wasserkraft, aber auch das Heer der (zum Großteil hochqualifizierten) Arbeitslosen, die brachliegenden Industriekapazitäten, die Banken (mit ihrem Know-how für eine Südost-Expansion) und - nicht zuletzt - die Gold und Devisenreserven der Oesterreichischen Nationalbank. Denn die ausgewiesenen Währungsreserven der Reichsbank waren Ende 1937 auf den symbolischen Betrag von 77 Mio. Reichsmark (RM) gesunken.” (Kernbauer/Weber 1988, 52)

Seit 1936 hatte das Deutsche Reich unter einem akuten Arbeitskräftemangel zu leiden. Bis 1938 ist dies - vor den Rohstoffen, den Betriebsanlagen und den Finanzen, zum zentralen wehrwirtschaftlichen Problem geworden. Während in vergleichsweise großen Wirtschaftsräumen, wie etwa den USA die Wirtschaft in beiden Weltkriegen auf Millionen unterbeschäftigter afrikanischstämmiger und lateinamerikanischer Inlandsarbeiter zurückgreifen konnte (James 1991; Adero 1993; Lemann 1991; Yans-McLaughlin 1990), fand im Deutschen Reich eine ähnlich massive Umschichtung und Binnenwanderung nicht statt. Gleich nach dem Anschluss plünderte die reichsdeutsche Industrie deswegen den krisengeschüttelten österreichischen Arbeitsmarkt. Einer der Hauptgründe für den Rückgang der ostmärkischen Arbeitslosigkeit innerhalb “eines Zeitraumes von nur sieben Monaten (...) von 600.000 auf 100.000 (ist in) der Dienstverpflichtung ins Altreich (zu sehen). Allein aus dem Wehrkreis XVIII (Ostösterreich, E.S.) wurden in den Jahren 1938-1939 ca. 90.000 Arbeitskräfte in das Altreich vermittelt” (Gatterbauer 1975, 28). Diese Abwanderung hörte auch dann nicht auf, als deutlich wurde, dass sie der ostmärkischen Kriegsproduktion schadete.

“Der wirtschaftliche Erfolg des Anschlusses Österreichs war so bedeutend, dass die Theorie vom “Europäischen Großwirtschaftsraum” sich glänzend bestätigt zu haben schien - nunmehr aber noch erweitert um eine arbeitspolitische Variante, die in dieser Form gar nicht erwartet war. Die so sehnlich herbeigewünschte Entlastung der deutschen Volkswirtschaft war gleichwohl nur von kurzer Dauer, bis die österreichische Wirtschaft etwa Ende 1938 konjunkturell mit dem “Altreich” gleichgezogen hatte und nun ihrerseits ebenfalls die

typischen Mangelerscheinungen einer konjunkturrell überhitzten Rüstungswirtschaft zeigte.” (Herbert 1985, 57)

Eine ähnliche Entwicklung spielte sich Ende 1938, Anfang 1939 bei der Einverleibung des Sudetenlandes und des “Protektorats Böhmen und Mähren” ab. Die tschechoslowakischen Goldreserven und Industrie wurden unmittelbar in die Reichsdeutsche Kriegswirtschaft integriert. Ein Großteil der 100.000 arbeitslosen Tschechen, Deutsche und Slowaken dieser Gebiete wurde ins “Altreich” abkommandiert. Trotz dieser wirtschaftlichen Erfolge konnte der Heißhunger der nationalsozialistischen Kriegswirtschaft nach Arbeitskräften nur kurzfristig gesättigt werden. Bereits Mitte 1939 schnellte der gemeldete Fehlbedarf an Arbeitern auf rund 1 Million. Der Bergbau war besonders hart davon betroffen. Hier führte der Mangel an zusätzlichen Arbeitskräfte zur Stagnation, teilweise sogar zum Rückgang der Produktion. Hiervon war vor allem der Kohlbergbau betroffen (Herbert 1985, 58). Die Heranziehung von Frauen im Bergbau - wie dies im Ersten Weltkrieg üblich war - wurde zu dieser Zeit noch nicht in Erwägung gezogen.

Die nationalsozialistische Geschlechterpolitik führte in der Ostmark zu einer völligen Verzerrung der weiblichen Beschäftigung im Zweiten Weltkrieg. Während Frauen in Cisleithanien von Beginn des Ersten Weltkriegs an in allen Industriebranchen stark vertreten waren und dadurch zum Teil auch die fehlenden Männer in den kriegswichtigen Produktionszweigen der Schwerindustrie ersetzen konnten, haben die Nazis aus ideologischen Gründen zuerst bewußt auf den Einsatz von Frauen verzichtet. Im Zweiten Weltkrieg lief die Entwicklung Ausgangs sogar in die umgekehrte Richtung. Da die weibliche, deutsche Bevölkerung im Nationalsozialismus auf ihre Gebähr- und Reproduktionsfunktionen reduziert wurde (Tidl 1984), kam eine Zwangsverpflichtung der deutschen, nichtjüdischen Frauen in die kriegswichtige Industrieproduktion aus ideologischen Gründen nicht in Frage. Diese Entscheidung fügte der deutschen Kriegswirtschaft großen Schaden zu und wurde erst gegen Ende des Zweiten Weltkrieges schrittweise geändert.

“Bei Kriegsbeginn wurden schlagartig Millionen von Männern von ihren Arbeitsplätzen abgezogen. Da die Produktion weiterlaufen musste, um Kriegsmaterial ersetzen zu können, wäre es dringend geboten gewesen, die entstehenden Lücken wieder aufzufüllen. Verschärft wurde die Situation dadurch, dass kurz nach dem Überfall auf Polen ca. 300.000 Frauen

ebenfalls ihre Arbeitsplätze verließen. Es handelte sich dabei um Frauen, die durch den vom Staat gewährten Familienunterhalt für Angehörige von Soldaten materiell so gut abgesichert waren, dass sie sich auf die Arbeit für die Familie beschränken konnten.“ (Schupetta 1983, 44)

Die entstehende chronische Knappheit an Arbeitskraft zwang die Nationalsozialisten trotz ihrer Bedenken bezüglich einer drohenden “Volksvermischung” auf feindliche, fremde Zwangsarbeiter zurückzugreifen. Bereits nach dem Polenfeldzug 1939 wurden Kriegsgefangene und Zivilarbeiter eingesetzt. Später kamen französische Zwangsarbeiter hinzu. Obwohl der Überfall auf die Sowjetunion der deutschen Wehrwirtschaft Millionen von Arbeitskräfte zugänglich machte, sah man sich ab 1943 doch gezwungen, deutsche Frauen für die Arbeit in Bereichen, wo Zwangsarbeiter nicht eingesetzt werden konnten, zwangszurekrutieren.

„Schon mit dem Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion war die Zahl der ausländischen Arbeiter im Deutschen Reich sprunghaft angestiegen. (...) Trotzdem wurde nicht auf die Frauenerwerbstätigkeit (wirklich, E.S.) verzichtet. Sie wurde auf andere Bereiche konzentriert als die Ausländererwerbstätigkeit. Für diese Bereiche, vor allem die Verwaltung, fehlte die einheimische Reserve, deswegen wurde ungeachtet aller Vorbehalte 1943 eine begrenzte Dienstpflicht für Frauen eingeführt. Die letzten Kriegsanstrengungen des Deutschen Reichs brachten doch noch eine Steigerung der Rate erwerbstätiger Frauen. Die Ausländererwerbstätigkeit war nach der Landung der Westalliierten und dem Vormarsch der Roten Armee logischerweise kaum noch zu steigern“. (Schupetta 1983, 47 & 50)

Im Bergbaubereich hingegen hoffte man noch Ende 1940 auf den Einsatz von Kriegsgefangenen tatsächlich gänzlich verzichten zu können. Analog der Lage im Ersten Weltkrieg hatte der Einsatz heimischer Bergarbeiter beim aktiven Kriegsdienst zu Beginn des Zweiten Weltkrieges eine Steigerung und Effektivierung der Produktion von kriegswichtigen Rohstoffen unmöglich gemacht. Seit der Niederlage Polens im Herbst 1939 und Belgiens und Frankreichs im Sommer 1940 standen zwar hunderttausende feindliche Bergarbeiter den reichsdeutschen Bergwerken zur Verfügung, die Bergbauunternehmen lehnten jedoch ihre massenhafte Beschäftigung ab. Sie forderten vielmehr die Rückführung ihrer Stammebelegschaften aus den besetzten Ost- und Westgebieten, was teilweise dann auch

geschah. Bereits im September 1940 wurden im Rahmen der Demobilisierung der Wehrmacht Tausende Bergarbeiter an ihre ehemaligen Arbeitsplätze zurückbeordert. Diese Entwicklung ließ hoffen, dass sämtliche Mannschaften bald wieder aus deutschstämmigen Arbeitern besetzt werden konnten. Viele Bergwerksdirektionen wehrten sich nun explizit gegen jede Form einer weiteren Beschäftigung von fremdsprachigen Ausländern. Hierbei bedienten sie sich geflissentlich der nationalsozialistischen Argumentationsweise. Fremde würden hiernach die deutschen Bergwerke - Bollwerk der deutschen Industrie - "überfremden", die sinkenden Förderleistungen seien vorwiegend auf die Minderwertigkeit ausländischer Arbeitsleistung zurückzuführen. Die zu dieser Zeit schon hinter den Kulissen laufenden Vorbereitungen für den Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion machten jedoch eine Wiederholung der Rückführungsstrategie des Ersten Weltkrieges im Zweiten Weltkrieg unmöglich (Herbert 1985, 110). Die Ablieferungsquoten von deutschen Bergarbeitern an die Wehrmacht schadete die Produktivität der Bergwerke zusehends. Die im "Totalen Krieg" (1943-1945) noch existierenden "Uk" (unabkömmlich) Stellen in den kriegswichtigen Industrien boten den ostmärkischen Bergarbeitern nicht den gleichen Schutz vor dem aktiven Militärdienst wie dies in Österreich-Ungarn 30 Jahre zuvor der Fall war.⁵²⁰

Wurden die Arbeitsbeziehungen für Inländer in den cisleithanischen Bergwerken des Ersten Weltkrieges durch die Aufstellung von Landsturmarbeiterabteilungen stark militarisiert, waren sie im Vergleich zu den Arbeitsverhältnissen in der Ostmark dennoch relativ freizügig. Das nach dem Anschluss 1938 auf den deutschen⁵²¹ Arbeiter in Österreich übertragene "Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit" (AOG) aus dem Jahr 1934 sah die vollständige Abschaffung jeglicher Form der Interessensvertretung durch den Arbeiter selber vor. Im Gegensatz zum Ständestaat wurden die Gewerkschaften nicht vereinnahmt, sondern gänzlich eliminiert.

⁵²⁰ Herbert beschreibt die Uk-Stellen im Bergbau als - im Verhältnis zur metallverarbeitenden Industrie - relativ sicher (1985, 226). Diese Sicherheit vor dem Einsatz im Felde galt jedoch für die Kohlenbergarbeiter im Ruhrgebiet in einem höheren Maße wie für die Edelmetall-, Kupfer-, Blei-, Zink, und Salzbergbaubeschäftigten in den ostmärkischen Alpen. Hierdurch waren die Bergwerke Radhausberg (Gold), Mitterberg (Kupfer) und Hallein (Salz) von der Abgabepolitik für die Wehrmacht besonders hart betroffen. Um den Ausländeranteil unter 25% in der Kohlenbergwerke zu halten, verlangte sogar das Reichswirtschaftsministerium, daß aus dem ganzen Reich deutschstämmige Bergarbeiter abgezogen und an Kohlenbergwerke mit einem besonders hohen Grad der "Überfremdung" abgeliefert werden sollten. Hiergegen wehrten sich die ostmärkischen Erzbergwerke mit der Begründung: "das Oberbergamt (ist) der Ansicht, dass von einer Umgruppierung deutscher Arbeitskräfte in grösserem Ausmass Abstand genommen werden sollte, da es sich bei den Bergleuten im Oberbergamtsbezirk (Wien, E.S.) vielfach um bodenständige Kräfte handelt, bei denen derartige Massnahmen einschneidende Beunruhigungen und in deren Folge nur schwer aufzuholende Leistungsausfälle zur Folge haben würden." (OBAWien, 1943, 59/11947) vgl. auch: (OBAWien, 1943, 59/12364; 12444).

⁵²¹ Juden und Roma wurden grundsätzlich aus dem Geltungsbereich des NS-Arbeitsrechtes ausgeklammert (Talos 1990, 237). Ausländer wurden nur eingeschränkt einbezogen.

Die "vielfach erwogene "Gleichschaltung" der Gewerkschaften und der Verbände ähnlicher Art war schon deshalb unmöglich, weil diese Verbände in Jahrzehnten zu Organisationen des Klassenkampfes ausgebaut und beim besten Willen zu nichts anderem brauchbar waren. Weder ihre Organisation noch der Zustand ihrer Finanzen konnten einen vernünftigen Menschen dazu reizen, diese Gewerkschaften (...) zu übernehmen. (...) So wenig wie die Partei ihre GA oder SS auf einer anderen Organisation aufbauen konnte, so wenig war es denkbar, die Gewerkschaften nationalsozialistisch umzubauen." (Schmeer 1936, 2)

An die Stelle der im Ständestaat geschaffenen Werksgemeinschaften traten die reichsdeutschen Betriebsgemeinschaften. Der jeweilige Firmenbesitzer bzw. Direktor wurde - entsprechend des NS-Führerprinzips - "Betriebsführer", die Arbeitnehmer "Gefolgschaft" genannt. Ab einer Belegschaftsgröße von 20 Beschäftigten wurden Vertrauensmänner - die im Gegensatz zu den gewählten ständestaatlichen lediglich bestellt wurden - eingesetzt. Der aus den Vertrauensmännern gebildete Vertrauensrat sollte den Betriebsführer beraten und seine Entscheidungen gegenüber der Belegschaft durchsetzen helfen. Hierzu kam die formal auf freiwillige Basis aufgebaute Deutsche Arbeitsfront (DAF). Aufgabe der DAF war "Menschenbetreuung und Menschenführung". Die Gauleiter waren zugleich Obmänner der DAF. Ende Mai 1938 begann man in der Ostmark mit ihrem Aufbau, der Anfang August bereits abgeschlossen wurde. Die Zahl der Mitglieder stieg nach offiziellen Angaben von 766.000 Ende Juni auf ca. 1.100.000 Anfang August (Talos 1990, 234; 241).

Organisationsgrad der Deutschen Arbeitsfront (DAF)
beim Salzburger Bergbau 1943

Kreis des Gaus Sbg.	Zahl der Betriebe	Gefolgschaft	Davon bei DAF
Salzburg/Umgebung	----	----	----
Hallein	1	253	253
Bischofshof	3	250	250
Tamsweg	1	8	8
Zell am See	5	104	104

Quelle: Gehmacher 1943, 104-113

Die Mitgliedschaft stand allen "reichsdeutschen, schaffenden, zur Zeit ihres Eintritts in die Deutsche Arbeitsfront nicht dauernd erwerbsunfähigen Volksgenossen" zu. Dies schloß sowohl Deutsche aus Österreich und dem Sudetenland, eingebürgerten Volksdeutsche wie auch Arbeitgeber mit ein. Reichsdeutsche im Ausland konnten der Organisation über die Auslandsorganisation der DAF beitreten. "Ausländer (konnten) für die Dauer ihres Aufenthalts im Deutschen Reich Gastmitglieder der Deutschen Arbeitsfront werden. Über die Aufnahme als solche (entschied) das Zentralbüro der Deutschen Arbeitsfront. Sie (wurden) von dort erfaßt und betreut." (Schmeer 1936, 16-17) Die italienischen Gastarbeiter im Deutschen Reich wurden en bloc durch die "Union der italienischen Industrie - Arbeiter bei der DAF" erfaßt. Da sie bei Arbeitskonflikten nicht von den reichsdeutschen Behörden bestraft, sondern nur nach Italien zurückgeschickt werden durften, genossen sie sogar indirekt eine Art Streikrecht von dem sie reichlich Gebrauch machten (Herbert 1985; Homze 1967, Sensenig 1990). Die Sonderrechte der Italiener stellten ein großes Ärgernis sowohl für den Arbeitgeber und der DAF wie für die Gestapo und den sonstigen NS-Behörden dar. Um so schlechter behandelte man diese ehemaligen Verbündeten nach dem Sturz Mussolinis in 25. Juli 1943.

"Rache bestimmte die Haltung auch der deutschen Arbeiter zu den "Imis" (italienische Militärinternierte, E.S.), wobei der vorherige Ärger über die "Privilegien" der Italiener noch deutlich mitschwingt: "Endlich ist der Zeitpunkt gekommen, wo wir mit diesen Krüppeln "Deutsch" reden können." (...) Dem deutschen Volkszorn ausgeliefert, ohne Solidarität von Seiten der anderen ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen standen sie in der sozialen Hierarchie jetzt noch unterhalb der sowjetischen Arbeitskräfte." (Herbert 1985, 260)

Italienische Kriegsgefangene stellten sowohl im Ersten wie im Zweiten Weltkrieg die Mehrheit der Ausländer bei der Saline in Hallein dar. Ihr Zahl lag im beiden Weltkriegen bei etwa 40 Mann. Sie kamen in beiden Fallbeispielen - aus unterschiedlichen Gründen - erst nach rund drei Kriegsjahren zur Verwendung. Der Arbeitseinsatz und Alltag dieser italienischen Salinenarbeiter wie auch ihre Beziehungen zu der heimischen Bevölkerung wird im Folgenden anhand der Firmen- und amtlichen Akten, bereichert durch Zeitungsberichte und ergänzt durch Studien über vergleichbare Kriegsgefangeneneinsätze dargestellt.

3. Salzbergbau im Ersten Weltkrieg - Hallein

Am 26. Oktober 1914, bereits einige Monate nach Kriegsbeginn, fand die erste interministerielle Verhandlung über die “Beschäftigung von Kriegsgefangenen zu allgemeinen volkswirtschaftlichen Arbeiten” statt. Zwischen dieser Besprechung am Ausgang des Kriegs und die zweite Sitzung dieser Art am 15. Februar 1915 gab es kaum Fortschritte bei der Lösung des Problems der Beschäftigung von feindlichen Kriegsgefangenen (Kgf.) in Cisleithanien. Folgende Gründe wurde für die mangelnde Attraktivität der Kgf. als Arbeitskraft genannt.

“Finanzielle Schwierigkeiten, sanitäre Bedenken, Ausschluß von gewissen Arbeiten, für welche eine besondere Qualifikation notwendig ist, strategische Rücksichten, Unterkunftsfrage, ungünstige militärische Bedingungen der Abgabe von Kriegsgefangenen, Bedenken wegen Auseinandersetzung mit der ungarischen Regierung in Bezug auf die Kostenfrage.” (Mdl,1915,1813/8007)

Hinzu kam die Notwendigkeit gleich mindestens 200 Kriegsgefangenen pro Arbeitgeber dauerhaft zu übernehmen, eine Größenordnung, die für nur wenige industrielle Betriebe und keine landwirtschaftlichen in Frage kam. Beispiele für Bergwerke, die sehr wohl in der Lage waren 200 (und aufwärts) Russen zu beschäftigen und versorgen, waren Erzberg in der Steiermark und die Mitterberger Kupfer AG in Mühlbach am Hochkönig, die vier Monate nach Kriegsbeginn als eine der ersten cisleithanischen Betriebe Kgf. übernahm⁵²². Schließlich befürchtet man anfangs nicht zu Unrecht, dass die Organisationsschwierigkeiten zu Kriegsbeginn Arbeitslosigkeit verursachen wurden, die nur schwer in den Griff zu bekommen sein würde. 1915 veröffentlichte die “Montanistische Rundschau” zum Einsatz von Kriegsgefangene im Bergbau eine amtliche Kundmachung. Im folgenden Zitat wird deutlich, dass man sich im zweiten Kriegsjahr keine Sorgen mehr zu machen brauchte, über eine mögliche Verdrängungsgefahr durch die Beschäftigung von Fremden in der heimischen Industrie. Der Arbeitseinsatz von Kgf., Flüchtlingen und politischen Internierten aus den zahlreichen Lagern Cisleithaniens sollte nicht nur der Produktion zugute kommen, sondern auch den Unterbringungsproblemen des Militärs und Innenministeriums begegnen. In vielen Fällen befanden sich ab 1915 die Mehrheit der jeweiligen Belegschaften auf Arbeit außerhalb ihres Stammlagers.

“Bekanntlich hat die Zahl der in österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenschaft geratenen Militärpersonen schon in den ersten Monaten des Krieges eine so stattliche Höhe erreicht, dass sich sowohl die militärischen wie die zivilen Zentralstellen bald nach Ausbruch des Krieges sehr intensiv mit der volkswirtschaftlich so bedeutsamen Frage beschäftigten, ob und wie die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen zum allgemeinen Besten verwertet werden könnte. Die Lösung war keine leichte, da hiebei eine Reihe von sozialpolitischen, polizeilichen und hygienischen Umständen zu berücksichtigen war; es sei nur daran erinnert, dass zu Anfang des Krieges allgemein eine große Arbeitslosigkeit als Folge des Krieges befürchtet wurde, so dass man meinte, alles vermeiden zu müssen, was eine Konkurrenzierung der heimischen Arbeiterschaft mit sich bringen könnte. Inzwischen hat sich diese Befürchtung zum großen Teile zerstreut, während andererseits die Zahl der Kriegsgefangenen und damit ihre brachliegende Arbeitskraft sich immer mehr vermehrte.” (Gesetzgebung 1915/14, 510)

Dieser Druck hat die Verhandlungen zwischen den Ministerien und der Heeresverwaltung beschleunigt, womit bereits ab 1. März 1915 eine geordnete Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Bergbau möglich wurde (Koch 1981, 332). Grundsätzlich waren Kriegsgefangene nur in großen Partien an die Privatindustrie und den öffentlichen Arbeitgeber abzugeben. Wegen der Kritik vieler Arbeitgeber einerseits und der verführerischen Wirkung auf die Gemeinden, langersehnten, jedoch überflüssige Großprojekte endlich im Angriff zu nehmen andererseits wurde die Mindestzahl der Kriegsgefangenenpartien im Juni 1915 von 200 auf 30 Mann reduziert. Der einzelne Arbeitgeber hatte bei Partien unter 200 die Bewachung selbst beizustellen, für eine ausreichende Bewachung die Verantwortung zu übernehmen und sich bereit zu erklären, die durch die Aufbringung flüchtender Kriegsgefangene entstehenden Kosten selber zu übernehmen. (Gesetzgebung 1915/14, 510) Ende 1915 wurde die Größe der kleinstmöglichen Partie auf 10 Mann hinuntergesetzt. Da dies für die Land- und Forstwirtschaft immer noch zu groß war, wurde in dieser Sparte 1917 eine Reduzierung auf 3 Kriegsgefangenen genehmigt. Im Bereich Bergbau blieb die Untergrenze von 10 Mann aufrecht (Hansak 1991, 124-125).

Die Unterbringung von Kriegsgefangenen bei den umliegenden Bauernhöfen, Baustellen oder Bergwerken entlastete die mit chronischer Überfüllung kämpfenden Lagerverwaltungen und

⁵²² Zu dieser Zeit durften Kgf. im Bergbau nur obertags beschäftigt werden.

machte dadurch die Aufnahme von zusätzliche Gefangenen in Cisleithanien erst möglich. Für Unterkunft und Verpflegung außerhalb des Lagers hatten nämlich die Arbeitgeber zu sorgen, die von den politischen Behörden hierfür auch zusätzliche Rationierungskarten bekamen. Die Mindesternährung wurde gesetzlich vorgeschrieben. Vor allem bei den Bauern wurden diese Richtlinien jedoch in der Regel überschritten, wodurch fixe Arbeitsplätze in der Landwirtschaft als besonders begehrt galten. (Koch 1981; Hansak 1991). Viele Städte und Gemeinden standen jedoch der Unterbringung und Beschäftigung von Kgf. ablehnend gegenüber, weil sie die Hunderttausenden österreichisch-ungarischen Kriegsflüchtlinge nicht ordentlich versorgen konnten. Diese Gruppe stellte wegen der Niederlage der kaiserlichen Armeen gegen die Serben und Russen im Winter 1914/1915 tatsächlich das größere Problem dar. Die Kgf. sollten auf gar keinen Fall eine Konkurrenz für arbeitsfähige Galizier und Bukowiner werden.

“In sozialpolitischer Beziehung wird durch die politischen Behörden zu beurteilen sein, ob durch die Beistellung Kriegsgefangener nicht eine Konkurrenzierung des Arbeitsmarktes herbeigeführt wird. Grundsätzlich sind Kriegsgefangene dann beizustellen, wenn keine heimischen Arbeitskräfte (Flüchtlinge, Evakuierte) zur Verfügung stehen oder wenn es sich um solche staatliche und öffentliche Arbeiten handelt, die wegen der hohen Kosten sonst überhaupt nicht durchgeführt werden könnten (Karstmelioration, Rekultivierungen, Moorkultur usw.).” (Gesetzgebung 1915/14, 511)

Erst im Mai gelang es einem Offensivstoß der österreichisch-ungarischen und reichsdeutschen Truppen, die Russen aus ihren vorgerückten Stellungen zurückzudrängen. Als sich eine Großoffensive gegen Rußland Anfang Juni 1915 als voller Erfolg erwies, rollten erstmals im Krieg massive Transporte russischer Kgf. Richtung Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark und Salzburg. Diese Entwicklung wurde von dem Eintritt Italiens auf Seiten der Entente in Mai 1915 begleitet. Deshalb mussten zahlreiche Lager, die ursprünglich für Russen bestimmt waren, großteils geräumt werden. Aus dem großen “Russenslager” in Niederösterreich und der Steiermark wurden entweder Italienerlager oder Spitäler für k. und k. Verwundete. Das größte bisherige “Russenslager”, Sigmundsherberg in Niederösterreich, wurde - da weit weg von der italienischen Front - vollständig geräumt, um Platz für über 100.000 italienische Gefangene zu machen. Diese arbeiteten und wohnten entweder im Lager oder bei den verschiedensten landwirtschaftlichen, industriellen und

montanistischen Betrieben (Hansak 1991; Koch 1981; Rappersberger 1988). Ab nun war das größte "Russenslager" Cisleithaniens - mit rund 40.000 Angehörigen - das Kriegs- und Flüchtlingslager Grödig bei Salzburg (Haslauer 1990).

Der Bergbau im allgemeinen wurde ursprünglich für den Einsatz von Kriegsgefangenen als ungeeignet eingeschätzt. Nicht nur waren die Kontingente in der Größe von 200 Mann unrealistisch, andere offene Fragen wie Unterbringungen, Verköstigung und sanitäre Vorsorge sollten nach Meinung des k.k.Sektionschefs Emil Ritter Homann von Herimberg (Ministerium für öffentliche Arbeiten) zuerst gelöst werden, bevor man daran ging Kriegsgefangene heranzuschaffen. Im Bereich Salzbergbau wurde die Anwendung von Kriegsgefangenen strikt abgelehnt bis entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt werden konnten.

„Finanzministerium:

Oberfinanzrat von BAERNKLAU: führt einleitend aus, dass in den Betrieben des Finanzministeriums (Salinen, Tabakregie) Kriegsgefangenen nicht verwendet werden können. Die Verwendung der Kriegsgefangenen an sich wäre wegen der Billigkeit der Arbeitskräfte nur zu begrüßen, die Arbeiten müssen aber soweit rationell sein, dass der Aufwand mit dem Effekt im Einklang steht.

Die erforderlichen Mittel dürften vorhanden sein, da bei Ausbruch des Krieges die Kredite gesperrt wurden und dieselben für die Zwecke der Notstandsaktion zur Gänze kaum benötigt werden.“ (MdI,1915,1813/8007)

Das Protokoll der oben erwähnten interministeriellen Sitzung (15.2.1915) beinhaltet auch eine lange Liste der Luxusprojekte, die auf Anhieb in Angriff genommen werden konnten. Hierzu zählten hauptsächlich Bereiche wie Straßen- und Brückenbau, Wildbachregulierung, Moorkulturarbeiten, Steinbruckerarbeiten oder Eisenbahnausbau. Für das Land Salzburg wurden folgende Projekte erwähnt.

“- Abtragung des Halleiner Griesrechens

Diese Arbeit steht mit einer teilweisen Regulierung der Salzach in Verbindung. Für die Kosten präliminarmäßig noch nicht vorgesorgt.

- Umlegung der Grazer Reichsstraße am Reitberg bei St. Gilgen (Salzburg)

Um baldmöglichst zu einem greifbaren Resultat zu gelangen, konnte bereits im Monate März mit den Arbeiten an der Reichsstraße am Reithberge (sic) bei St. Gilgen und über den Radstätter-Tauern begonnen werden.” (Mdl,1915,1813/8007)

a. Kriegsgefangene in Hallein

Kriegsgefangene kamen in und um Hallein in vielen Bereichen zum Einsatz. The Kellner-Partington Paper Pulp Co. gab im Oktober 1918 an, dass sie 16 russische Kgf. beschäftigte (StKrÜbW,1918,434/18/IV,74419). Bereits im Mai 1915 hatten sie beim Lager Grödig 100 Kgf. zur Holzschlichtung bestellt, die sie aber schließlich nicht brauchten (Ka/Km,1915,84698). In der Ledererzeugung arbeiteten ein Russe und ein Italiener 1918 bei Albert Steiner in Hallein (StKrÜbW,1918,54166/IV(ff.),49350). Die Marmorindustrie Oberalm teilte 1916 mit, dass sie ihren Kgf. 40 Heller pro Tag ausgezahlt hatten (Saline/1916/Eingang,17). Diese hatten sie offensichtlich von der Saline ausgeliehen. Der Wirtschaftsverband der Zementindustrie teilte am 11.Juli 1918 mit, dass von den 317 Russen und 409 Italienern in dieser Branche im Juni des vierten Kriegsjahres keine im Gartenau mehr beschäftigt waren (StKrÜbW,1918,54166/IV(ff.),45797). Der Halleiner Schuhmachermeister Anton Eichhorn erhielt im Oktober 1918 einen italienischen Kgf. von der Salzburger Landesarbeitsnachweisstelle zugewiesen, um ihn bei der “Anfertigung von Schuhwerk für die Stadtarmen” zu unterstützen (Ka/Km,1918,24239). Die Anwesenheit feindlicher russischer und italienischer Kgf. gehörte bis Ende des Ersten Weltkriegs zum Alltag in Hallein. Auch die Tennengauer Bauern - und Bäuerinnen - wären ohne ihre Russen nicht mehr über die Runden gekommen.

Da das Kriegsministerium nur für Kgf. Kontingente ab 200 Mann die Bewachung übernahm und auch die reduzierte Mindestgröße von 30 Mann für viele industrielle Arbeitgeber und Bauern nicht in Frage kam, drängten die Gemeinden und Landesarbeitsnachweisstellen (Arbeitsmarktservice) auf eine Erleichterung sowohl des Genehmigungsverfahrens wie der Bewachung und Unterbringung von Kgf. in Kleinstpartien (unter 10 Mann). Diesem Verlangen kam das k.k. Kriegsministerium ab 1. März 1916, in dem der Einsatz von Kgf. für alle Arbeitgeber unabhängig des Rechtsstatus und der Betriebsgröße vereinheitlicht wurde, entgegen. Diese Bestimmung wurde in Heft V der “Montanistische Rundschau” abgedruckt und wird im folgenden auszugsweise zitiert.

“Gesuche um Beistellung von Kriegsgefangenen sind bei der politischen Bezirksbehörde des Arbeitsortes unter gleichzeitigem Erlag einer Kaution von 30 Kronen für jeden Kriegsgefangenen einzubringen. (...) Die Kriegsgefangenen-Arbeiterpartien werden in mobile und stabile unterschieden. Zu den mobilen gehören im allgemeinen alle Kriegsgefangenen, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind. Über diese verfügt vom Tage des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen die Landesarbeitsnachweisstelle, die die mobile Kriegsgefangenen-Arbeiterpartien in volkswirtschaftlichen Interesse (...) verschieben kann. Kriegsgefangene im Gewerbe, in der Industrie und im Bergbau bilden die stabilen Kriegsgefangenen-Arbeiterpartien. Über diese steht der Landesarbeitsnachweisstelle ein Dispositionsrecht nicht zu. Es ist jedoch möglich, dass stabile Kriegsgefangenen-Arbeiterpartien als mobile freigegeben werden.

Weniger als zehn Kriegsgefangene dürfen in ganz besonders ausnahmsweisen Fällen beige stellt werden, wenn dies die lokalen Verhältnisse unbedingt erheischen (...). Die eigenmächtige Verschiebung der Kriegsgefangenen durch die Arbeitgeber ist streng untersagt. Ein Beitrag des Militärärars für die Beistellung der Verpflegung seitens der Arbeiter gebührt ab 1. März an nicht mehr. Dies gilt insbesondere auch für die Gemeinden, die bisher per Tag und Kriegsgefangenen eine Vergütung von 1 Krone erhielten.” (Gesetzgebung 1916/5, 133-134)

Günstig für die Klein- und Mittelbetriebe, die weniger als 10 Kgf. brauchten, wirkte sich das Dispositionsrecht der Landesarbeitsnachweisstellen aus. Gemeinden bekamen ein gewisses Kontingent von mobilen Ausländern von dieser Vorform des heutigen Arbeitsmarktservice zugewiesen und konnten, bei Einhaltung der Meldungspflicht, sie je nach Bedarf flexibel vergeben. Da diese Verschiebungen in den meisten Fällen ohne Meldung der Ortsänderung erfolgten, verloren die Militärbehörden langsam die Übersicht über die Kgf. (Hansak 1991, 131). Ungünstig wirkte sich, sowohl für die Arbeitgeber wie für die Gemeinde die Abschaffung der Verpflegungsbeiträge aus. Von besonderem Interesse sind die strengen allgemeinen Schutzbestimmungen, die sich deutlich von den auf völkische Rache ausgerichteten Bestimmungen für russische und italienische Kgf. im Zweiten Weltkrieg abheben.

“Die erlegte Kautions verfällt unter anderem bei schlechter Behandlung und Unterkunft, ungenügender und schlechter Verpflegung der Kriegsgefangenen, Nichtbefolgung sanitärer Vorschriften und mitverschuldeter Flucht. (...) Roheiten und Ungerechtigkeiten gegen die Kriegsgefangenen sowie Verhöhnung dieser dürfen nicht geduldet werden.” (Gesetzgebung 1916/5, 134)

Schließlich war nun der Arbeitgeber allein für die Bewachung seiner Kgf. während der Arbeitszeit verantwortlich. Bei Kleinstkontingenten übernahm die Gemeinde in der Regel die Unterbringung der Kgf. in von der Zivilbevölkerung getrennten Sammelunterkünften. Auch die Bezahlung war genau geregelt. Prämien in Naturalien unterlagen jedoch dem Ermessen des einzelnen Arbeitgebers.

“Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Kriegsgefangenen mindestens eine Arbeitszulage von 15 Heller zu gewähren und ist nicht berechtigt, diese eigenmächtig einzustellen. Im Interesse der Aneiferung der Kriegsgefangenen wird es sich jedoch empfehlen, höhere Zulagen zu geben. Die Barauszahlung von mehr als 50 Heller per Tag und Kriegsgefangenen ist jedoch verboten.” (Gesetzgebung 1916/5, 134-135) (...) “Über das Guthaben können die Kriegsgefangenen nur mit Bewilligung der Militärbehörde verfügen, welche es gestattet, dass über Wunsch aus diesen Beträgen Anschaffungen von bleibendem Wert wie z.B. irgend ein besonderes Kälteschutzmittel, eine Taschenuhr oder dergleichen gemacht werden dürfen. (...) Es ist gestattet, dass Kriegsgefangene ihr Guthaben in Sparkassenbücher einlegen.” (Gesetzgebung 1916/6, 167.)

Die Kgf. bei der Saline in Hallein gehörten zu der Kategorie der stabilen Kriegsgefangenen-Arbeiterpartien. Sie dürften nur bei Aufhebung dieses Status frei vermittelt werden⁵²³. Da das Finanzministerium der Beschäftigung von Kgf. ablehnend gegenüberstand, kamen sie erst relativ spät zum Einsatz. Im Februar 1916 meldete dann die k.k. Finanz-Direktion in Linz, “dass die Einstellung von Kriegsgefangenen zur Aufrechterhaltung des Halleiner Sudbetriebes nicht weiter verschoben werden kann und die bezüglichlichen Verhandlungen mit dem k. und k. Militär-Kommando in Innsbruck völlig abgeschlossen sind (...).” Für die Umbauarbeiten beim Sudhause “zwecks Schaffung von Unterkünften für die zu verwendenden (50, E.S.) Kriegsgefangenen und die zu deren Bewachung erforderliche

Mannschaft“ wurden 1.500 Kronen beantragt. Die Halleiner Saline sah noch Anfang 1916 die Versorgungslage für 50 zusätzliche Schwerarbeiter als gesichert.

“Was die Verköstigung der kreisgefangenen Russen und der Wachmannschaft anbelangt, beabsichtigt die Salinen-Verwaltung Hallein, dieselbe, ins solange die Beschaffung der notwendigen Lebensmittel auf keine unüberwindbare Schwierigkeiten stösst, in eigener Regie durchzuführen und erst im äussersten Falle von Privatverköstigungsanstalten (Gastwirte, Ausspeisereien) besorgen zu lassen.” (FM,1916,13607)

Diese optimistische Prognose sollte sich als vollkommen verfehlt herausstellen. Die Beschäftigung von russischen Kgf. bei der Saline, obwohl notwendig für die Aufrechterhaltung der Sudhütten gestaltete sich als Desaster. Hierbei war die Salinenverwaltung sicherlich am wenigsten Schuld. Obwohl der gesamte Kgf-Archivbestand bei der Saline derzeit fehlt, liefern die Eingangsbücher (Aktenregister) einige Indizien zur Lage am Berg und in der Sudhütte. So ist die Saline mit 1916 ihrer Verpflichtung, die Kgf. gesundheitlich zu betreuen, nachgekommen.

“1916/22 - Hallein Dr. Angermayer, kk Amtsarzt 11/ ZI sendet amtsärztliches Gutachten wegen Unterbringung der Kgfs - zur Kenntnis, Original als Beleg zum Bericht, Abschrift ad acta”.

Schuld an den katastrophalen Verhältnissen bei der Saline war nach einem Bericht des Kriegsministeriums vom 11.Dezember 1916 die Unfähigkeit des Ernährungsamtes in Wien, kriegswichtige Betriebe mit Lebensmittel zu versorgen. Diese Knappheit traf Ausländer und Inländer gleichermaßen. Diese Engpässe, die bereits zu Beginn des dritten Kriegsjahres auftraten, machten deutlich, wie stark die Bevölkerung - sogar in den agrarischen Gebieten - an den Kriegsfolgen litt.

“Die k.k. Salinenverwaltung in Hallein beschäftigt 50 kgf. Russen aus dem Lager Kleinmünchen bei der Sudsalzerzeugung, ist aber in der letzten Zeit mangels aller Lebensmittelvorräte ganz ausser Stande, sie zu ernähren.

⁵²³ Dies ist offensichtlich im Falle des Marmorwerkes Oberalm auch geschehen.

Vollkommen entkräftet und arbeitsunfähig, haben die Gefangenen um ihre Rückversetzung ins Lager gebeten, wo sie wenigsten körperlich nicht angestrengt werden.

Die Salinenverwaltung kann aber, da es ihr an sonstigen Arbeitskräften fehlt und sie verhalten ist, die Salzerzeugung unausgesetzt und auf allen Sudapparten auf das äusserste zu steigern, der Kgf. nicht entbehren.

Die Finanzdirektion bittet daher im Interesse der Versorgung Oesterreichs mit Speisesalz - den die Salznot ist schon ins Masslose gestiegen, und die Salzbestellungsrückstände bei den alpinen Salinen betragen heute mehr als 450.000 q - wie im Interesse der hungernden Gefangenen selbst um die schleunigste Zuwendung von Kartoffeln und Hülsenfrüchten an die Salinenverwaltung in Hallein zum Zwecke der Versorgung der Kgf. mit der allernotwendigsten Nahrung.“ (Ka/Km,1916,41275)

Obwohl die staatlichen Versorgungsengpässe die 178 einheimischen Sudhüttenarbeiter und 89 Bergarbeiter sicherlich gleichermaßen hart trafen, verfügten die einheimische Arbeiter über zusätzliche Ernährungsmöglichkeiten. Die Pfannhauser (Sudhüttenbeschäftigten) in Hallein waren zwar, im Gegensatz zu den Dürrenberger Knappen meist mittellose Dienstnehmer ohne besondere Rechte und Privilegien, sie bekamen jedoch in schweren Zeiten traditionsgemäß von der Saline eine Sonderunterstützung (Schatteiner 1991, 2702). Darüber hinaus konnten sie sich in der Regel auf eines familiäres Solidaritätsnetzwerk verlassen, das den kgf. Russen in Hallein nicht zur Verfügung stand.

Die Ernährungsfrage gehörte - neben der Lohnverrechnung und Arbeitssicherheit - über lange Zeit zu den Hauptstreitpunkten in den alpinen Bergbauregionen. Bereits im Mittelalter zogen Bergwerke Hunderte und oft Tausende Beschäftigte in die sonst gering bevölkerten Alpentäler. Hierdurch geriet das Gleichgewicht der bäuerlichen Lebensmittelversorgung vollkommen aus den Fugen. Sowohl die privaten Gewerkschaften wie die staatlichen Instanzen wurden dadurch gezwungen, um den ständig steigenden Bedarf der Bergarbeiter an Lebensmittel, Brennholz und Rohmaterial zur Herstellung von Werkzeug und Kerzen zu befriedigen, auf weit entfernte Märkte zurückzugreifen. Dies schuf ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Berg- und Hüttenarbeitern einerseits und den Bergwerksbetreibern und Lebensmittelhändlern andererseits, die sich rasch zu Ungunsten des

Erstgenannten entwickelte. Um diesen eklatanten Mißbrauch der montanen Versorgungswirtschaft - und dadurch den sich zuspitzenden Arbeiterunruhen - entgegenzuwirken, wurde dieses System - die sogenannte Pfennwirtschaft oder Trucksystem - in den böhmischen Ländern verboten. Da dies wegen der entlegenen Lage der alpinen Bergwerke oft nicht möglich war, regelte die Ferdinandeische Bergordnung von 1553 den Pfennhandel. Diese Regelung - die auch nach der Verabschiedung des österreichischen Berggesetzes von 1854 in den westlichen Reichsratsländern in seinen Grundzügen in Kraft blieb - stufte die Pfennwirtschaft als grundsätzlich nützlich ein, setzte jedoch ihre Freiwilligkeit voraus. Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandenen modernen Arbeitnehmervertretungen achten stets darauf, dass die extreme Ausbeutung - die das Trucksystem potentiell ermöglichte - die Arbeitgeber nicht wieder zu einem Verhalten wie im Mittelalter verleitete (Sensenig 1990, 54-55). Diese organische Abwehrhaltung sowohl der Sozialdemokratie wie der christlichsozialen Arbeiterbewegung in der Ernährungsfrage prägte die Einstellung der Salzburger Berg- und Hüttenarbeiter zu den ab 1916 entstehenden Versorgungsengpässen im Ersten Weltkrieg. Hierdurch wird die Radikalität und der Umfang ihrer Kampfmaßnahmen, die ab 1917 zu einer regelrechten Streikwelle in den westlichen Reichsratsländern führte (Aggermann 1927, 205-207), verständlich.

Inwiefern die vorwiegend sozialdemokratisch geprägte Bergarbeitertradition Salzburgs des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zum Zusammenhalt zwischen den inländischen und ausländischen Arbeitern im Ersten Weltkrieg geführt hat, ist schwer zu beurteilen. Einige Indizien deuten jedoch darauf hin, dass dies der Fall war. Bereits am 2. August 1917 trat die gesamte Belegschaft der Mitterberger Kupfer AG - Inländer wie Ausländer - wegen ungenügender Lebensmittelversorgung in den Streik. Am 3. August konnte dann telegraphisch berichtet werden: "ausstand muehlbach heute beigelegt wegen morgiger lebensmittelfassung faehrt arbeiterschaft erst naechsten montag an = revierbergamt" (MföA, 1917, 719, 88854). Von noch größerer Aussagekraft ist eine am Ersten Mai 1917 von den Sudhüttenarbeitern unerlaubt abgehaltene, jedoch am 4. Mai nachträglich genehmigte Friedensdemonstration (FM, 1917, 39139). Es ist anzunehmen, dass sich die Halleiner Arbeiter bei so einer Manifestation mit ihren hungernden russischen Kollegen solidarisiert haben.

Bereits am 10. Mai 1917 traten 30 stabile russische Kgf. wegen "angeblich mangelhafte(r) Verpflegung" bei der Sudhütte in den Ausstand. Dieser Streik wurde - in Gegensatz zu

Mühlbach drei Monate später - aus eigener Initiative der Kgf. eingeleitet. Nachdem die Russen trotz Intervention des zuständigen Kgf.Insp.Offiziers ihren Arbeitskampf fortsetzten, wurden sie festgenommen und in das Grödiger Kgf-Lager eingesperrt. Da Salzburg als Teil des unmittelbar an die Front angrenzenden Militärkommandos Innsbruck der Militärgerichtsbarkeit unterlag, wurde dieser Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin sehr ernst genommen und scharf geahndet.

“Sollte seitens der MilGerichte eine gerichtliche Haft über allen (oder einzelne) Kgf. nicht verhängt werden, so sind alle (bezw. die nicht in gerichtliche Haft genommenen) Kgf. nach vorherigem Einvernehmen mit dem Mil.Anwalt des Stationskommandanten in Linz in ihr Evidenzlager Kleinmünchen zu überstellen. Von dort sind die Kgf. nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens ev. nach Disziplinierung nur zu sehr schwer arbeitenden, jedoch verschiedenen KAP einzuteilen.” (KA/KM,1917,79207)

Aus den bereits ausgewerteten Unterlagen des k.u.k. Militärkommandos Innsbruck ist nicht ersichtlich, wie die heimischen Salinenarbeiter hierauf reagiert haben. Durch die bereits am 18.März 1917 geschaffenen Beschwerdekommisionen bekamen die sozialdemokratischen Arbeitnehmerorganisationen eine Möglichkeit, “trotz der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse, für die Arbeiter entschiedener aufzutreten und an der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, soweit es die Not der Zeit zuließ, zu arbeiten.” (Aggermann 1927, 205). Hierbei bezog man sich vor allem auf die Fragen Ernährung und Einkommen. Ob die Sozialdemokratie bei Verbesserungen der wirtschaftlichen Lage der Bergarbeiter auch die Lebensmittelversorgung der Kgf. mit einbezog, ist schwer festzustellen. Durch die Aufgabe des Internationalismus am Anfang des Ersten Weltkrieges hatten sich die nationalen Parteienführer in den Hauptstädten der kriegführenden Länder von dem Gedanken der Solidarität mit den Proletariern aller Länder offiziell verabschiedet. Dies führte zu einer Neubewertung der Ausländerfrage bereits während des Kriegs.⁵²⁴ Fraglich ist aber, ob sich diese tendenziell fremdenfeindlichen Diskussionen in den Metropolen auf den Alltag in den dörflich bzw. kleinstädtisch

⁵²⁴ Vgl. Elsner 1976; Kautsky 1916, 311; Weiß 1919, 218-220. Vor allem die Sozialdemokratie in den traditionellen Einwanderungsländer verabschiedete sich von der Politik des freien Zugangs zum Arbeitsmarkt, um den “Schutz der Volksgesundheit” und “Schutz der Volkskultur” zu gewährleisten. In Deutschland beispielsweise setzte sich die Sozialdemokratie nicht konsequent “für die Freizügigkeit der Arbeitskraft, gegen die Politik der Zwangsverschleppung Hunderttausender belgischer und polnischer (aber auch cisleithanischer, E.S.) Arbeiter nach Deutschland” ein. (Elsner 1976, 689-690)

strukturierten Bergwerksgemeinden auswirkten. Einiges, wie unten angeführt wird, spricht dagegen.

Nach der Verhaftung und Abführung der 30 streikenden russischen Kgf. forderte der Militärkommandant ihren Ersatz durch 30 italienische Kgf. Dies wurde zwar genehmigt, aber 28 der 30 Russen blieben in Hallein weiterhin in Beschäftigung. Für Juni 1917 beantragte die Salinenverwaltung Hallein beim Finanzministerium die Auszahlung von Verpflegungsbeiträgen in der Höhe von Kronen 1.158,30 für 28 Russen und 39 Italiener. Dies deutet darauf hin, dass nur zwei der 30 streikenden Russen - und zwar als Rädelsführer - bestraft wurden. (FM,1917,62774) Für August wurden Kronen 1.543,10, für September 1.443,--, für Oktober 1.036,10, für Dezember 973,70 und für März 1918 lediglich 967,20 beantragt.⁵²⁵ In dieser Zeit wurden die Russen schrittweise nach Linz zurückbefördert. Hierbei gelang einem russischen Kgf. am Bahnhof Linz sogar die Flucht (Ka/Km,1917,70575). Der Versuch, die abgelehnten Russen durch zusätzliche Italiener ersetzen zu lassen und dadurch den Belegschaftsstand bei etwa 50 zu halten, schlug fehl. Obwohl die zuständigen oberösterreichischen Stammlager Kleinmünchen und Mauthausen nicht in der Lage waren zusätzliche Italiener zu liefern, betonten die Saline Hallein und der Militärkommandant, dass sie auf keinen Fall wieder Russen wollten. Hierfür ist ein Telegramm an das Kriegsministerium vom 3.April 1918 exemplarisch.

“wegen aufrechterhaltung des vollbetryebes der salzerzeugung bitten sofort zehn italienische kgf u nicht ruszen zuwejsen derzeit stehen 24 italienische kgf aus mauthausen hier in arbeit = saline hallein=” (Ka/Km,1918,2409)

Im Rahmen der allgemeinen Streikwelle in der Montanindustrie im Hungerwinter 1917/1918 (Aggermann 1927, 206) traten am 20.Jänner 1918 die Salinenarbeiter in Ebensee und Hallein in den Ausstand.⁵²⁶ Der Streik in Hallein wurde lückenlos eingehalten. Die Bergarbeiter am Dürrnberg schlossen sich jedoch nicht an. Im Streikbericht findet man keine Erwähnung der Kgf. Es kann aber angenommen werden, dass die von der Sozialdemokratie durchgesetzten Verbesserungen in der Ernährungslage zu einer allgemeinen Verbesserung der Verpflegung

⁵²⁵ Vgl. FM,1917,92821; 95796; 104235 und 1918,1727; 48926.

⁵²⁶ Es war für die Kgf. von großem Vorteil bei der Arbeit außerhalb der Lager zu sein, da sie dadurch ihre Ernährungslage mittels der Solidarität der einheimischen Bevölkerung etwas ausbessern konnten. In Cisleithanien starben in diesem Winter Zehntausende Kgf. an den Folgen der Unterernährung (Koch 1981, 59-61).

fürten. Die Wiederbelebung des Internationalismus gegen Ende des Krieges hat höchstwahrscheinlich Tendenzen, eine Verbesserung für die Deutschösterreicher auf Kosten der Reichsitaliener zu erzielen, verhindert.

“arbeitsdienst ab sonntag (20.01.18, E.S.) mittags eingestellt hiefür waren neben angekuendigter mehl und fettverkuerzung die seitens der socialdemokratischen partej geltend gemachten politischen forderungen bestimmend bei den im betriebe gestandenen pfannen montag aber+

= heute 142 huettendarbeiter strejken nach gepflogener arbeiterversammlung erklart personalausschusz namens arbeiter arbeitsdienst morgen dienstag (22.01.18, E.S.) wieder aufzunehmen bergarbeiten nicht in ausstand = saline hallein =”

Ab den Frühling 1918 bis Ende des Krieges im Herbst befand sich die Montanindustrie des Landes Salzburg in einem Dauerzustand des Arbeitskampfes. Von 8. bis 12. Mai streikten die Kupferbergarbeiter in Mühlbach und die Metallarbeiter bei der Hütte in Außerfelden.

“gesamte arbeitererschaft der mitterberger kupfer 1750 arbeiter 180 frauen 836 kryegsgefangenen gestern arbeitsdienst wegen ungenuegender lebensmittelzuschuebe eingestellt saemtliche bergbaue auch huette ausser betryeb - revierbergamt .+” (MföA,1918,720,31183)

In Juni konnte ein neuerlicher Streik in Hallein durch den Import von reichsdeutschen Lebensmittel im letzten Moment abgewendet werden.

“Die Inspektion in Hallein fiel in eine kritische Zeit, als seit mehreren Tagen dortselbst kein Brot zu haben war. Die Erbitterung darüber war selbstverständlich eine allgemeine und es ist nur der grossen Umsicht des Vorstandes Oberbergrates Sorgo zuzuschreiben, dass diese Periode bei den Salinenarbeiter fast ohne Reaktion verlief. Dazu hat die Beschaffung von einem Waggon bayrischer Kartoffel, welche die Arbeitern zu 7 kg pro Kopf verteilt wurden, wesentlich beigetragen.

Bis jetzt waren die Ernährungsverhältnisse der Salinenarbeiter in Hallein noch leidlich. Ich konnte mich davon anlässlich der Besichtigung der Arbeiterkolonie auf der Heide (Ober-Alm) wo ich den Angehörigen und insbesondere den Kindern meine Aufmerksamkeit widmete, aus eigener Anschauung überzeugen.

Dieser günstige Zustand ist zum grossen Teile darauf zurückzuführen, dass den Salinenarbeitern eine Menge von ärarischen Gärten zur Verfügung gestellt wurde. Nicht

weniger als 32 Gemüsegärten und 50 Kriegsgärten wurden auf der Heide errichtet und befinden sich in musterhaftem Zustand. (...)”(FM,1918,83322)

Ende August bis Anfang September streikten dann die Sudhüttenarbeiter in Ebensee, Hallstadt, Bad Ischl, Hallein und Aussee.

“Eine Versammlung der Salinenarbeiter fand in Hallein statt. In dieser wurde auf Grund der unhaltbaren Verhältnisse beschlossen, am 30. August um 6 Uhr früh die Arbeit niederzulegen. Die Halleiner Salinenarbeiter schließen sich den Forderungen der Staatsarbeiter an und verlangen überdies auch die volle Brot- und Mehlquote. Die Arbeiterschaft versammelte sich in den Fabrikräumen, arbeitet aber nicht.” (Salzburger Wacht 3.9.1918, 4)

Am 10. September streikten die Goldbergbauarbeiter in Bockstein. Auf diesen zahlreichen Kampfmaßnahmen in der Bergbauindustrie wurde nur in den seltensten Fällen mit vollständiger Erfüllung der Forderungen nach vertragsgemäßen Lebensmittellieferungen reagiert. “Der unmittelbare Erfolg der Arbeitseinstellungen war meist ein sehr geringer und bestand häufig in Versprechungen, die nicht eingehalten werden konnten.” Dies führten dann zu neuerlichen Drohungen der Arbeitseinstellung. Da die politischen und gewerkschaftlichen Führer der Sozialdemokratie bei diesen radikalisierenden Positionen oft zwischen die Fronten gerieten, verselbständigten sich die Belegschaften langsam und handelten bewußt gegen den Willen der örtlichen Arbeiterfunktionäre. (Aggermann 1927 206-208). Bei diesen Arbeitskämpfen waren die inländischen Männer, wie das Beispiel Mühlbach verdeutlicht, auf die Unterstützung sowohl der heimischen Frauen wie der Russen und Italiener angewiesen. Es liegt also auf der Hand, dass sie bei ihren Forderungen nach Lebensmittellieferungen auch die Kgf mit einbezogen. Hätten sie dies nicht getan, so hätten sie automatisch eine für den Unternehmer willkommene Streikbrecherhaltung seitens der Ausländer erzeugt. Die Kgf. hatten ohnehin die Lohnkosten für den Unternehmer unfreiwillig gedrückt.⁵²⁷

⁵²⁷ Dies wurde auch bei der Stilllegung von Mühlbach 1927 indirekt herangezogen. Die Betriebsleitung behauptete nämlich, daß sich der Sozialanteil an den ausgezahlten Löhnen in der Nachkriegszeit von 3,5% auf 18% im Jahre 1923 und 28% im Jahre 1925 erhöht hatte. Somit wirkte diese potentielle Gefahr der Konkurrenzierung zwischen In- und Ausländern nach dem Krieg weiter. (Gruber/Ludwig 1982, 71)

Die Trennlinie innerhalb der Bergwerksgemeinden scheint tatsächlich entlang der Klassenlinie - statt die der Ethnizität wie im Zweiten Weltkrieg - zu laufen. Die einzigen Fälle von regelmäßiger Mißhandlung von Kgf. am Arbeitsplatz, wurden von den Arbeitgebern verursacht und waren illegal. Hierüber wußten die Behörden genau Bescheid. In vielen Fällen der Kgf-Mißhandlung kam es - wie Forschungsarbeiten über andere Bundesländern zeigen - dann auch zu Strafhandlungen gegen solche "Ausbeuter". Das "völkerrechtliche Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen (...) bei den auf Arbeit befindlichen Kriegsgefangenen (war) unter allen Umständen zu gewährleisten."

"In dieser Beziehung könnte es immerhin vorkommen, dass von irgendeinem Ausbeuter oder einem gewissenlosen Organ sorgloser Arbeitgeber durch nicht entsprechendes Verhalten das Ansehen und das Prestige unseres Vaterlandes schwer und für alle Zukunft geschädigt (wird). (G)egen event. Mißstände (ist) mit äusserster Energie einzuschreiten."
(MdI,19/3,1915,1820,24291)

b. Alltag in Hallein

Die Beziehung zwischen den Kgf und Inländern in Hallein dürfte auch außerhalb der Arbeitszeit kollegial gewesen sein. Nicht nur die einschlägigen Studien für Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark⁵²⁸, sondern auch die Berichten in den Medien und den allgemeinen Lageberichten für das Reichsratsland Salzburg verhärteten diese Annahme. Auch die Behörden hatten ein Interesse daran, dass die Kgf. im allgemein gut behandelt würden, da Berichte über die schlechte Behandlung oft durch den regen Briefverkehr mit der Heimat bzw. die regelmäßigen internationalen Inspektionen eventuell in die Herkunftsländer gelangten. Dies konnte dann zum Vorwand⁵²⁹ für eine Schlechterbehandlung der österreichisch-ungarischen Kgf. genommen werden.

⁵²⁸ Vgl. Hansak 1991; Koch 1981; Rappersberger 1988. Nach Koch genossen die Kgf. bei den Bauern ein besonderes Vertrauensverhältnis. Es kam oft zu spontanen Sympathiebekennnissen wie beispielsweise das Schütten von Obst an den Straßenrändern, damit sich die Kgf bedienen könnte. Diese Solidarität war nicht rein altruistisch. Durch die Unterstützung der Russen und Italiener hofften viele Cisleithanier instinktiv, daß es ihren kriegsgefangenen Angehörigen besser gehen würde. Dies hat - im Gegensatz zum Zweiten Weltkrieg - sicherlich auch Wirkung gezeigt, da die Entente und Mittelmächte ihre Kriegsgefangenenpolitik in der Regel nach dem Gegenseitigkeitsprinzip gestalteten.

⁵²⁹ "In letzter Zeit mehren sich Nachrichten, dass in Russland kriegsgefangene österr.-u.ungar. Staatsangehörige unter dem Vorwande schlecht behandelt werden, die kriegsgefangenen Russen hätten in Oesterreich und in Ungarn unter sehr ungünstigen Lebensverhältnissen, schlechter Unterkunft, ungenügender Kost, harter Behandlung schwer zu leiden."
(MdI,19/3,1915,1820,24291)

“Nach einer dem k.u.k.Kr.M. zugekommenen Eingabe wurden russische Kriegsgefangene (...) vom Pöbel in der unflätigsten Weise beschimpft und verhöhnt. Das k.u.k.Kr.M. hat anlässlich dieses Vorkommnisses (...) die Anordnung getroffen, dass (...) die Bedeckungsmannschaften von Kriegsgefangenen unwürdigen Vorfällen der geschilderten Art nach Bedarf unter Mitwirkung der Wachorgane sofort entgegenzutreten hat. (...) Sicherheitsorgane (haben) Ausschreitungen der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefangenen in der schärfsten Weise entgegen(zu)treten und alle an solchen Beteiligten der sofortigen Strafbtandhandlung zuführen zu lassen. Wien am 18.Dezember 1915”
(MdI,19/3,1915,1821,25795)

Andererseits waren das Kriegsministerium, Innenministerium und Ministerium für öffentliche Arbeiten bemüht, die Beziehungen zwischen Kgf. und heimische Bevölkerung nicht allzu familiär werden zu lassen. Die Einzelquartierung war verboten. Klein- und Kleinstpartien waren im Ort in gemeinsame Unterkunft unterzubringen. Wo dies wegen der Entfernung nicht möglich war sollte die “Unterbringung (...) in Gemeindearrest, Armenhäusern oder anderen zur abgesonderten Unterbringung geeigneten Häusern (...) erfolgen.”
(MdI,19/3,1915,1821,27419) Der Hintergrund dieser Maßnahme war allgemein bekannt. Durch die Abwesenheit eines Großteil der jungen Männer schien die “Erhaltung reiner Volksstämme” in Gefahr.

“Die Zivilbevölkerung achtet vielfach die Schranken nicht, die im Verkehre zwischen der einheimischen Bevölkerung und den kriegsgefangenen Soldaten unserer Feinde selbstverständlich und nicht nur durch patriotisches Pflichtgefühl, sondern insbesondere durch Sitte und Anstand geboten sind. Es haben sich mehrfache Fälle ereignet, dass Frauen und Mädchen Rücksichten auf Nationalität, Rasse und Familienehre im Verkehre mit Kriegsgefangenen vergessen haben.” (MdI,19/3,1915,1821,27419)

Ausnahmen bei dem Verkehr zwischen Deutschösterreicherinnen und russischen Kgf. waren nur bei Rassengleichheit erlaubt. Heiratswünschen zwischen Deutschösterreicherinnen und nicht Deutschrussen wurden grundsätzlich vom Kriegsministerium abgelehnt. “Deutschrussen konnten ihre Bitten dem Ministerium vorlegen und hatten die Chance auf einen positiven Bescheid.” (Hansak 1991, 172)

Im Land Salzburg wurden einige Fällen aktenkundig, in dem sich Einheimische an den Trennung des Alltags zwischen In- und Ausländer nicht hielten.

“Es mehren sich in letzter Zeit Meldungen beim hierortigen Stationskommando seitens Patrouillen und Wahrnehmungen durch eigene Organe, dass kriegsgefangene Russen, welche zur Arbeit ausserhalb der KGFL. in Zuteilung sind, ohne jede Aufsicht teilweise auch vollständig in Zivil gekleidet, in der Stadt herumgehen (insbesonders an Sonntagen), Gasthäuser besuchen und sich vollkommen betrinken.

Beispiele: Sonntag den 14. d.M. waren im Gasthause beim Giger (Stiegelkeller Nr.2 Mülln) sechs Russen in total berauschem Zustande: im Zentral Kino (Linzergasse) am gleichen Tage vier Russen (drei in Uniform, einer in Civil). Die Eintrittskarten hiefür bezahlte Frau Luise M(...) (Schwiegertochter vom Südfruchthändler A(...)).

Die beim Barackenunternehmer Kirschbichler in Oberndorf arbeitenden Russen erfreuen sich des Abends und in der Nacht der vollstaendigen Freiheit, sitzen in den Gasthäusern oder besuchen das dortige Theater. Nicht besser scheint es in Grafenhof (Schwarzach-St.Veit) zuzugehen, wo die Russen mit dortigen Mädchen herumziehen. Der die Aufsicht führende Soldat soll sich zumeist im Gasthause aufhalten.” (Mdl,19/3,1915,26132)

Die Jahrgänge 1917 und 1918 der sozialdemokratischen Salzburger Wacht bestätigen dieses Bild. Die Berichterstattung über die Kriegsgefangenen und Flüchtlingspolitik ist ausgesprochen neutral und sachlich. Wenn Partei ergriffen wird dann für die Ausländer und gegen die Behörden oder die bürgerliche Presse. Hierbei ging es vorwiegend um einen Schlagabtausch zwischen der Wacht und dem Salzburger Volksblatt. Themen wie die Lebensbedingungen im Grödiger Lager (13.12.1917, 4), eine Kampagne des Volksblatts gegen die Unterbringung von italienischen Kgf in der Festung Hohensalzburg (7.12.1917, 4) oder der “Fremdenhaß” der Bürgerlichen gegen Flüchtlinge und Sommerfrischler wurden des ofteren behandelt.

“Der Fremdenhaß, der jetzt im Lande des Fremdenverkehrs laut wird, entspringt dem gleichen engstirnigen Gesichtskreise wie der Flüchtlingshaß, den das “Volksblatt” so lange in

einer Gefühllosigkeit sondergleichen betrieben hat, obwohl wir zur Zeit des Flüchtlingsaufenthaltes noch erträglicher versorgt waren.” (23.08.1918, 3)

Die im allgemein ausländerfreundliche Berichterstattung der Arbeiterpresse hat sicherlich zur Schaffung von kollegialen Gefühlen zwischen den russischen bzw. italienischen Arbeitern einerseits und den deutschösterreichischen andererseits beigetragen. Nur in einem Bereich scheint die ganze Bevölkerung - inklusive der Sozialdemokratie - mit Fremden größere Schwierigkeiten gehabt zu haben und zwar mit den fremdsprachigen Soldaten des gemeinsamen österreichisch-ungarischen Heeres. Koch (1981, 73) berichtet, dass bereits im Oktober 1918 die vorwiegend fremdsprachigen Wachmannschaften (Slowenen, Rumänen, Ruthenen, Tschechen, Mährer) in Cisleithaniens größtem Kriegsgefangenenlager, Sigmundsherberg, sich auf eigene Faust auf dem Heimweg machten. In der Steirermark sprachen Teile der Eskortmannschaften, die die Kgf. zu und von der Arbeit begleiteten, kein Wort Deutsch und tendierten, sich eher mit den Kgf. als mit der deutschen Bevölkerung zu solidarisieren (Hansak 1991, 96; 152). In Grödig war die Lage besonders kraß, da das Lager I von einer rein cisleithanischen und Lager II von einem rein transleithanischen Wachbataillon bewacht wurde, wobei nicht feststeht wie viele dieser Soldaten wirklich Deutsch bzw. Ungarisch sprechen konnten (Haslauer 1990, 217). Schließlich polemisierte der Salzburger Wacht am 18. August 1918 gegen die fremdsprachigen Einheiten in Salzburg in dem Artikel “Ist Pinzgau ein Feindesland oder ist es in Feindeshand” (4).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Zusammenleben der Halleiner und fremden Arbeiter in der Saline im Ersten Weltkrieg relativ reibungslos vor sich ging. Auch das Zusammenleben im allgemeinen dürfte relativ wenig Probleme aufgeworfen haben. Die Russen, die noch 1918 im Tennengau beschäftigt war, wurden bereits ab den Frühjahr schrittweise nach Hause geschickt. Ab 5. November wurde auch das Lager in Grödig schrittweise entvölkert, die Kriegsgefangenen und Flüchtlinge heimtransportiert. Ab Kriegsende am 11. November 1918 konnte die Repatriierung der italienischen Kgf. und Welschtiroler Flüchtlinge mit Unterstützung der reichsitalienischen Behörden (Salzburger Wacht 16.12.1918, 2) ungehindert durchgeführt werden. Am 15.1.1919 wurde das Lager in Grödig liquidiert (Haslauer 1990, 220). Die Erfahrung der Ausländerbeschäftigung im Kriege dürfte für die Bevölkerung im allgemeinen eine neutrale gewesen sein. Für die Russen und Italiener, die in der Halleiner Sudhütte arbeiteten, wick die Erfahrung als Zwangsarbeiter im

Ausland arbeiten zu müssen sicherlich kaum von den Erlebnissen Millionen anderer Kgf aus Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Österreich-Ungarn, Serbien oder Belgien ab, die gegen ihren Willen in kriegswichtigen Industrien, in der Landwirtschaft oder im Handwerk beschäftigt waren.

Abgesehen von den sogenannten Russenkindern, deren Lebensgeschichten bisher kaum erforscht wurden und den zahlreichen Russen- und sonstigen Kriegsgefangenenfriedhöfen im Lande, ließen vier Jahre Ausländerbeschäftigung in Cisleithanien kaum Spuren in der deutschösterreichischen Gesellschaft der Ersten Republik. Auf der behördlichen Ebene kann man - im Gegensatz zum Deutschen Reich - kaum von einer Kontinuität sprechen. Die k.u.k. Bürokratie wurde 1918 zerschlagen. Die Erfahrungen, die die politisch bzw. administrativ Verantwortlichen auf Landes- bzw. Gemeindeebene machten, ist sicherlich zum Teil in die Überlegungen zur Ausländerpolitik der 20er Jahre eingeflossen. Mit dem Bürgerkrieg 1934 und dem Anschluss 1938 wurden jedoch diese vorwiegend sozialdemokratisch bzw. christlichsozial geprägten Ausländerbeschäftigungsstrategien über Bord geworfen. Ab 1939 wurden die österreichischen, „arischen“ Bürger des Deutschen Reiches zu passiven Empfängern einer in Berlin entworfenen Ausländerpolitik. Inwiefern die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und der Zwischenkriegszeit sich auf das Zusammenarbeiten und Zusammenleben der Halleiner und fremden Arbeiter in der Saline im Zweiten Weltkrieg auswirkten, wird im Folgenden nachgegangen.

4. Die Saline im Zweiten Weltkrieg

Die Einverleibung Salzburgs durch das Deutsche Reich wirkte sich für die Bergbauindustrie generell positiv aus⁵³⁰. Hierbei gab es jedoch eine bedeutende Ausnahme. Der Verlust der Monopolstellung innerhalb der Ostmark und die starke Konkurrenz der nord- und mitteldeutschen Salz- und Kalilagerstätten setzte dem Salzabbau und der Verarbeitung in Salzburg und Oberdonau (Oberösterreich) stark zu. Die Saline Hallein wurde in ihrem Bestand anfangs gefährdet (Dirninger 1991, 2783). Halleiner Salz verlor dennoch nicht seine

⁵³⁰ Das Kupferbergwerk in Mühlbach wurde unter großen propagandistischen Aufwand reaktiviert. Das Deutsche Reich betrieb mit hohen Verlusten bis 1945 das Goldbergwerk in Böckstein. Bereits in März 1938 legte das reichsdeutsche Gauamt für Technik in Salzburg detailliertes Material über mögliche Erschließungen vor, die eine neue Blütezeit versprachen. „Als aussichtsreichste Möglichkeiten nannten die Verfasser die Inbetriebnahme des Kupferbergbaus Mitterberg, die Erschließung der Kupfererzgänge am Buchberg, der Kupfer- und Nickelgänge bei Viehhofen, des Bergbaues von Schwarzleo,

Bedeutung für Industrie und Ernährung. Trotz organisatorische und wirtschaftliche Widrigkeiten während beider Weltkriege schaffte die Sole- und Salzerzeugung der Saline Spitzenproduktionsergebnisse zu erwirtschaften, die sich mit der Produktionsphase nach der Inbetriebnahme des modernen Thermokompressionsanlage in 1955 sehen lassen können.

Statistik über Sole- und Salzerzeugung während
des Ersten und Zweiten Weltkriegs - Saline Hallein

Jahr	Soleerzeugung m ³ /Jahr	Salzerzeugung
1913	95.603	22.129
1914 1. Halbjahr	39.844	11.934
1914/1915	109.985	27.063
1915/1916	77.857	21.814
1916/1917	105.023	25.655
1917/1918	70.711	20.643
1918/1919	53.172	13.939
1920	27.892	8.328
1937	65.	9.581
1938	63.757	11.822
1939	71.185	11.115
1940	62.095	11.000
1941	69.317	11.000
1942	82.304	10.000
1943	82.468	10.000
1944	95.654	13.948
1945	38.747	9.804
1946	35.696	13.159
1955	120.795	18.469

Quelle: Schatteiner 1991, 2709-2710 (NB: 1940-1944 geschätzt)

Bemerkenswert bei dieser Leistung ist, dass die Saline - im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg - im Zweiten Weltkrieg ständig unter dem Abbau ihrer Belegschaft zu leiden hatte. Das Bergwerk wurde zwar in den ersten Kriegsjahren durch eine großzügige Uk-Politik geschützt, (unabkömmlich) Uk-Arbeiter wurden aber nach dem Beginn des Totalen Krieges in Februar 1943 auch aus den kriegswichtigen Betrieben⁵³¹ nach einem bestimmten Schlüssel für den

⁵³¹ Vgl. (OBAWien, 1944, 52, 16385) Die Abstellung von 100 Mann aus dem Bergbau Steiermarks ist darauf zurückzuführen, dass bei Auffüllung des vom Gauleiter festgelegten Kontingentes mit der Heranziehung der übrigen Wirtschaft allein das Auslangen nicht gefunden werden konnte. Der Vorsitzende der Rüstungsunterkommission konnte daher trotz seiner entgegenkommenden Einstellung dem Bergbau gegenüber auf dessen Heranziehung nicht gänzlich verzichten. Bei der Aufschlüsselung durch die Bergämter war es im Hinblick auf die vorherrschende Stellung des Kohlenbergbaus unvermeidlich, dass dieser mit 70 Mann an der Aufbringung beteiligt werden musste.“

aktiven Dienst im Osten abgezogen. Hiernach mussten die Bergwerke nach einem vorgeschriebenen Prozentsatz Teile ihrer ohnehin knappen reichsdeutschen "Gefolgschaften" an die Wehrmacht abgeben. Dabei wurden die ausländischen Arbeiter bei Feststellung der Belegschaftsgröße nicht mitgezählt. Im folgenden ist ein Beispiel für Salzburg aus dem Bereich Metallbergbau angeführt (OBAWien,1943,59/12364).

Blei- und Zinkerzbergbau	4,8%
Kupfererzbergbau	3,2%
Zinn- Wolframerzbergbau	1,5%
Schwefelkiesbergbau	0,5 / 1,0%
Sonstiger Bergbau	2,0 / 4,0%

(...)

		Anteil für SE-Aktion	
Gesamtge-Deutsche		i.v.H	Anzahl ab-
folgschaft	Belegschaft		zugebende
			Kräfte

(...)

Mitterberg	540	290	3,2	9
Radhausberg	355	289	4,8	11

Die Lücken sollten entweder im Rahmen der Umsetzungsaktionen aus den Belegschaften andere Bergwerke oder durch das zu Verfügungstellen von im Ausland organisierten Arbeitskräften geschlossen werden.

"Soweit Ersatzkräfte angefordert werden, ist die Bereitstellung von zwei neuen Arbeitskräften für ein einberufenes deutsches Gefolgschaftsmitglied im Hinblick auf die dringenden Anforderungen der gesamten Rüstungsindustrie und der Landwirtschaft nach Lage der Verhältnisse zurzeit nicht möglich und vertretbar. Die Bedarfsdeckung hat grundsätzlich durch sowjetische Kriegsgefangenen, Ostarbeiter oder Polen zu erfolgen (...)."

(OBAWien,1943,59,11947)

Hierbei ist es auch vorgekommen, dass ausländische Zwangsarbeiterinnen, trotz den allgemeingültige Verbot der Frauenarbeit untermits in der Grube zum Einsatz kamen.⁵³² Der Verlust an Arbeitskräften hat die Betrieben oft existentiell getroffen. Viele Bergwerke waren sogar mit der Teilstillegung ihres Betriebes, ähnlich der Lage im Ersten Weltkrieg konfrontiert.

“Wir haben vollen Verständnis dafür, dass das Nötige geschehen muss. Anbetracht der derzeit sehr beschränkten Waggonbeistellung ist ein gewisser Entzug von Kräften nicht so entscheidend. Ganz entschiedene Bedenken müssen wir aber äussern, wen Fachkräfte wie Bergbaubetriebsleiter oder sonstige Bergleute entweder namentlich bestimmt oder infolge der hohen zahlenmässigen Anforderung einbezogen werden müssen.”

(OBAWien,1944,59,17362)

Die Lage wurde im letzten Kriegswinter weiterhin durch Sonderprojekte der Wehrmacht und der Reichsregierung verschärft, die den Einsatz von Arbeitern mit bergmännischen Fachkenntnissen erforderlich machten. Die heranrückende Ostfront führte zum Baubeginn des “Walls” wofür die ostmärkischen Bergwerken und Bergschulen “bergbauliche Sondertrupps” ab Oktober 1944 aufstellen mussten (OBAWien,1944,59,16417). Durch die geographische Nähe zur “Dienststelle Obersalzberg” wurden die Salzburger und Oberdonau"sche Salinen zusätzlich belastet.

“Die Betriebe der Alpenländischen Salinen sind im Auftrag des Führers von der Dienststelle Obersalzberg mit wichtigen Bergungsaufgaben beauftragt. Der hierzu nötige Mannschaftsstand muss der Gefolgschaft der Alpenländischen Salinen entzogen werden und beträgt derzeit 63 Mann. Daher hat die Dienststelle Obersalzberg den Alpenländischen Salinen durch entsprechende Anweisungen an den Gauleiter, an die Wehrmacht und das Gauarbeitsamt den Schutz vor anderweitigen Abzügen gewährt.” (OBAWien,1944,59,16357)

⁵³² “Unter höflicher Bezugnahme auf den Ihnen vorliegenden Briefwechsel in obiger Angelegenheit teilen wir mit, dass wir auf Grund einer Aufforderung des Ortsgruppenleiters auftragsgemäss den Fraueneinsatz auch untermits, unbeschadet der Ihnen bekannten ablehnenden Anordnung des Bergamtes Leoben (Zl.6729/44 v.2.10.1944) durchführen werden. Die Einsatzlage der Frauen ermöglicht es, für die Grubenarbeit Ostarbeiterinnen heranzuziehen, sodass vorläufig ein Einsatz deutscher Frauen unterbleiben kann.” (OBAWien,1944,59,16585)

a. Kriegsgefangene in Hallein

Die Bergwerke des Bergamts Salzburg haben in der Aufschwungsphase nach dem Anschluss ans Deutsche Reich zuerst auf deutschsprachige Arbeitskräfte zurückgreifen können. 1939 wurden im Rahmen der Südtiroler Option (Erhard 1989) Hunderte Familien in unmittelbare Nähe der Bergwerke angesiedelt. Hierzu kamen zahlreiche volksdeutsche Umsiedler aus dem Balkan. Für Mühlbach wurde sogar einen Großteil der Bevölkerung des Knappendorfs Ridnaun bei Sterzing angeworben. (Sensenig 1990, 146). Nach Kriegsausbruch war der Andrang beim Bergbau besonders hoch, da die begehrte Uk-Stellen eine vorübergehende Freistellung vom Kriegsdienst bedeutete (Günther 1993, 227). Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg lösten die ersten zwei Jahre des Zweiten Weltkrieges in Salzburg keine arbeitsmarktpolitische Krise aus. Die Entspannung des Arbeitsmarktes nach der Demobilisierung größere Bergarbeiterkontingente nach dem Blitzkrieg gegen Frankreich 1940 war jedoch nur von kurzer Dauer. Die Vorbereitungen für den Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion machten 1941 den massiven Einsatz von Kgf. für die Bergbauindustrie überlebensnotwendig.

Einsatz von Kgf. und ausländischen Zivilarbeitern im Bergbau und Verarbeitung - Bergamt
Salzburg 1941/1942

Bergwerk	russische Kgf.	französische Kgf.	belgische Kgf	rumänische Umsiedler	Summe
Kohle Wolfsegg- Traunthal	-----	-----	150 (inkl. Franz.) (+90/1942)	-----	ca. 240
Salz Ebensee	235 (+50/1942)	-----	-----	-----	ca. 285
Salz Bad Ischl	20 untertags!	-----	-----	-----	ca. 20
Salz Aussee	42 (+40/1942)	-----	-----	-----	ca. 82
Salz Hallstatt	40 (+150/1942)	-----	-----	-----	ca. 290
Salz Hallein	-----	-----	-----	7	ca. 7
Kupfer Mühlbach	(+60/1942) untertags!	80 (+40/1942)	-----	-----	ca. 180
Gold Böckstein	(+30/1942)	40 untertags!	-----	-----	ca. 70
Bauxit Laussa	(+120/1942)	-----	-----	-----	ca. 120
Eisenhütte Werfen	-----	41	-----	-----	ca. 41
Schwefelkies Rettenbach	(+10/1942)	-----	-----	-----	ca. 10
Schwefelkies Schwarzenbach	(+10/1942)	-----	-----	-----	ca. 10

Quelle: OBAWien,1941,32493, (NB: Zahlen für 1942 nur teilweise bestätigbar)

Hallein hat relativ spät um die Zuteilung von Kgf. angesucht. Die Gründe hierfür sind zweifacher Natur. Erstens stand die Saline und das Marmorwerk Oberalm anscheinend volksdeutschen Zuwanderern aus Italien und dem Balkan wie auch Gastarbeitern aus dem befreundeten Ausland in ausreichender Zahl zur Verfügung. Hierdurch wurde die aufwendige Unterbringung von feindlichen Ausländern in Sonderlager erstmals umgangen. Bei der

“Marmor Industrie Kiefer A.G. Hallein - Oberalm” arbeiteten italienische Gastarbeiter, die im werkseigenen Wohnlager untergebracht und verköstigt wurden. Vertreten wurden sie durch das “Ufficio Sindacale Italiano di Collegemanto col Fronte Tedesco del Lavoro Delegazione di Salzburg” in der Straße der SA 13, Salzburg. Bei der Saline waren Volksdeutsche aus Rumänien beschäftigt. Ein zweiter Grund für das Verzichten auf Kgf. in den Jahren 1941 und 1942 in Hallein war die Notwendigkeit, die Ausländer in ethnisch getrennte Lager unterzubringen. Gastarbeiter und volksdeutsche Umsiedler waren den reichsdeutschen Bürgern annähernd gleichgestellt und wohnten mit ihnen in Arbeiterbarackensiedlungen zusammen oder auf dem freien Wohnungsmarkt. Westarbeiter und westliche Kgf. wurden bevorzugt behandelt und bekamen bessere Bezahlung und Verpflegung. Ostarbeiter aus den nicht-russischen Teilen der besetzten Sowjetunion, sowie Polen, Tschechen und serbischen Kgf. wurden benachteiligt und getrennt untergebracht. Russische Kgf. im Bergbau sollten nach den Großraumpläne des reichsdeutschen Expansionismus durch Arbeit vernichtet werden. Aus diesem Grund mussten sie von den anderen Ausländern streng abgetrennt schlafen und ihre Freizeit verbringen (Herbert 1985). In Hallein war 1941 keinen Platz für ein Sonderlager für Russen.

“In Hallein besteht nach Mitteilung der Verwaltung z.Zt. keine Möglichkeit der Unterbringung von russischen Kriegsgefangenen. Es sind dzt. 7 rumänische Umsiedler zugewiesen worden.” (OBAWien,1941,32493)

Zwischen dem Beginn des Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion im Sommer 1941 und der Mobilisierung für den Totalen Krieg im Spätwinter 1943 scheint die Saline tatsächlich ohne fremdsprachige Ausländern ausgekommen zu sein. Die Beschäftigung von volksdeutschen Übersiedler hatte neben dem Wegfall von Sprachbarrieren den zusätzlichen Vorteil, dass sie selber für ihre Unterbringung und Verpflegung aufkommen mussten. Der einzige Nachteil dieser Arbeiterbeschaffungstrategie war, dass sich viele volksdeutsche Einwanderer - vor allem vor Ausbruch des Krieges im Osten im Juni 1941 - in der Phase der relativen Entspannung am Arbeitsmarkt zur Wehrmacht freiwillig meldeten. Dienst in der Wehrmacht beschleunigte nämlich das Einbürgerungsverfahren um einiges. Bereits im Juli 1941 begann sich diese Strategie zu rächen. Die Einberufungen zur Wehrmacht erfolgten in einem derartigen Ausmaß und “mit so kurzem Termin, dass eine rechtzeitige Uk-Stellen nicht mehr möglich” war (OBAWien,1941,31469). Somit verloren die kriegswichtigen Bergwerke,

die auf den Volksdeutschen als Ersatz für Kgf. gesetzt hatten wichtige Fachkräfte. Versuche, das Arbeitsamt zwischenzuschalten, um den jeweiligen Wehrkreiskommandanten daran zu hindern, volksdeutsche Bergarbeiter einzuberufen, scheinen nur teilweise funktioniert zu haben (OBAWien,1941,31688). 1943 war somit auch die Saline in Hallein gezwungen, auf fremdsprachigen Ausländer zurückzugreifen.

Beschäftigung bei der Saline
und im Bergbau im Zweiten Krieg - Hallein

Jahr	Beschäftigte am Berg	Beschäftigten in Sudhütte insgesamt	Sudhütte davon ital. Zwangsarbeiter
1939	84	102	0
1940	70	129	0
1941	68	118	0
1942	56	112	0
1943	31	95	0
1944	38	77	16 (bis 20)
1945	46	110	20

Quelle: Schatteiner 1991, 2710; Saline,1943,4449,Bergarbeiter. (NB: 1939-1942 und 1944-1945 geschätzt)

Am 12.5.1943 beantragte die Saline erstmals die Zuteilung von Fremdarbeitern und bekam ein Kontingent italienischer Zivilarbeiter aus Süditalien zugewiesen (Saline,1943,Mü/Gr.,ital.Kgf.). Sie mussten noch im gleichen Jahr abgegeben werden, nachdem "aus klimatischen Ursachen eine Anzahl an Störungen der Atmungsorgane erkrankten" (Saline,1943,13051,ital.Kgf.). Diese Arbeiter kamen der Saline auch sehr teuer, da sie nicht nur den gleichen Lohn wie reichsdeutschen Arbeiter, sondern auch bezahlte Feiertage, Urlaube und Kinderzulage erhielten. Darüber hinaus musste die Saline einen Werksbeitrag für die Zivilitaliener an die Ostmärkische Knappschaft zahlen (Saline,1944,Mü/He,ital.Kgf.). Darauf beantragte man ein Kontingent von Imis (italienische Militärinternierte). Grundlage des Antrages auf Kgf-Beschäftigung war eine Erhebung bei der Saline in Hallein unter der Leitung des Berghauptmannes Dipl. Ing. Theodor Hess am 30. Oktober 1943. Hess stellte fest, dass bei der Sudhütte ein dringender Bedarf von mindestens 14 italienischen Kgf. bestehe. Er stützte sich auf die Angaben des Sudhüttenleiters OBR Dipl. Ing. Münzer.

“Bei der Sudhütte setzt die laufende Erfüllung der vorgeschriebenen Salzerzeugung unbedingt die Beibehaltung des 2 Pfannenbetriebes voraus, zu dessen ungestörter Aufrechterhaltung bei gleichen Betriebsverhältnissen wie in der Vorkriegszeit der notwendige durchschnittliche Gefolgschaftsstand mit 100 Mann zu veranschlagen ist. (...)

Abgesehen von der kriegsbedingten Überalterung des derzeitigen Gefolgschaftsstandes, die darin zum Ausdruck kommt, dass von den 86 männlichen Gefolgschaftsmitgliedern mehr als die Hälfte (45) über 50 Jahre alt ist, befinden sich unter ihm ausserdem noch 16 Werks-bezw. Kriegsinvaliden sowie mit sonstigen schweren und unheilbaren Leiden (Lungenschwindsucht, Angina pectoris, Irreparable Brüche u.dgl.) behaftet.

Wenn es der Saline trotzdem bisher gelungen ist, ihren Kriegsaufgaben nachzukommen, so war dies nur durch eine weitgehende Einschränkung der Urlaube sowie durch die stete Heranziehung von Bergleuten zum Sudhüttendienst möglich gewesen.”

(Saline,1943,4449,Bergarbeiter)

Da sich insbesondere die Salzverladung stark im Rückstand befand, sollten die italienischen Kgf. vor allem bei der Ladetätigkeit - eine der Hauptbeschäftigungen der Kgf. im Ersten Weltkrieg - zugeteilt werden. Da zwischen dem ersten Antrag auf Ausländerbeschäftigung beim Arbeitsamt am 12.5.1943 und dem zweiten am 24.11.1943 weitere sechs deutschsprachige Arbeiter ohne Ersatz eingezogen wurden, erhöhte man die Anforderung von 14 auf 20 Kgf.

“Da diese 20 Kriegsgefangenen zum Ausziehen des Salzes aus den Sudpfannen, zum Verpacken und Verladen von Salz verwendet werden, also dauernd zu Schwerstarbeit - müssen sie gesund und kräftig sein und da sie unmittelbar in der Speisesalzerzeugung verwendet werden, müssen sie auch reinlich und tuberkulosefrei sein.”

(Saline,1943,Mü/Gr.,ital.Kgf.)

Die Unterkunftsräume für die 20 Imis lagen bereits vor der Beantragung bezugsfertig (Schlafraum, Waschaum und Aufenthaltsraum) innerhalb der Sudhütte. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Räumlichkeiten die gleichen waren, die im Ersten Weltkrieg verwendet wurden. Die Lagerabnahme erfolgte durch den Kgf-Lager in Markt Pongau (St. Johann) STALAG 317 (XVIII C) am 19.11.1943. Hernach waren für 20 Imis ein Wachmann vorgesehen. Verpflegung wurde sowohl für den Wachmann wie die Imis vom Gasthaus

Stampfl-Bräu übernommen⁵³³. Ein Halleiner Truppenarzt war für die Gesundheitskontrolle zuständig (Saline,1943,Komp.6/877,ital.Kgf.). Am 2.12.1943 konnte eine Gruppe von 10 Imis vom Markt Pongau überstellt werden (Saline,1944,66-44,ital.Kgf.). Am 10.12.1943 wurde die Saline dann endgültig mitgeteilt, dass ihr Ansuchen vom Arbeitsamt und Reichsstatthalter zur Gänze genehmigt wurde und dass ihr eine weitere Gruppe von 10 Imis noch im Dezember zugewiesen werden würde (Saline,1943,13051,ital.Kgf.).

Das Arbeiterprofil der italienischen Sudhüttenbeschäftigten sagt viel aus über ihre Lebensbedingungen in Hallein. Das Deutsche Reich sah in den Militärangehörigen des ehemaligen Verbündeten ausschließlich billige Arbeitskräfte. Sie wurden mit ähnlich erpresserischen Mitteln zur Schwerstarbeit gezwungen, wie etwa die polnischen und russischen Kgf. Diese Politik führte zwar zu einer sehr hohen Sterblichkeitsrate unter den Imis und steigerte ihre Arbeitsleistung dennoch kaum. Aus diesem Grund versuchte die für die Ausländerbeschäftigung zuständige Sauckelbehörde ab 1944 eine Überführung der Imis von einem Kgf-Status in die Rolle fremder Zivilarbeiter zu bewirken, da ihre Einstufung “in den formell auf der Basis eines Arbeitsvertrages hergestellten Zivilarbeiterstatus zu einer Steigerung der Produktivität der Italiener führen” sollte. Die Überführung stieß jedoch anfangs auf Ablehnung, wurde dann jedoch im Juni von Hitler genehmigt. Diese Umwandlungsoperation wurde bis Ende August durchgezogen (Cajani 1991, 303).

Das Hauptdruckmittel, das gegen die Imis verwendet wurde während der Zeit in der sie sich in der Rolle von Kgf. befanden, waren Leistungsrationen bzw. Nahrungsmittelentzug. Diese Strategie hatte in der Regel einen gegenteiligen Effekt als der beabsichtigten und führte bei den Italienern zur raschen Gewichtsabnahme, Krankheit und Arbeitsunfähigkeit.

“Nur vollbefriedigende Leistung gibt Anrecht auf volle Verpflegungssätze. Verpflegung ist daher grundsätzlich nach Leistung abzustufen, bei unbefriedigender Leistung für gesamte Arbeitseinheit ohne Rücksicht auf einzelne Arbeitswillige zu kürzen. Entscheidung über Einstufung und Kürzung trifft Unternehmer. (...) nur jenen Kriegsgefangenen (in Hallstatt, Ebensee, Bad Aussee und Hallein sind) die volle Verpflegung zuzubilligen, welche der Leistung der deutschen Arbeitskräfte nicht nachstehen.” (Saline,1944,He/Hn,ital.Kgf.)

⁵³³ Im Jahre 1944 scheint die Halleinerin Josefine G. die Aufgaben der Verpflegung übernommen zu haben (Saline,1944,Gr/E,ital.Kgf.).

Da die Halleiner Saline von Anfang an großen Wert auf besten Gesundheitszustand bei den ihnen zur Verfügung gestellten Imis legte, kann man annehmen, dass sich das direkt von der Sudhüttendirektion geführte Kgf-Lager auf der Pernerinsel nicht streng an die nationalsozialistischen Bestimmungen hielt. Hätten sie dies getan, so wären die mühsam aufgetriebenen ausländischen Beschäftigten innerhalb einige Monaten nicht mehr in der Lage gewesen, die Schwerstarbeit bei den Sudpfannen und der Verpackung und Verladung von Salz ordnungsgemäß auszuführen. Handelte die Direktion jedoch im Interesse des Betriebes, so ging sie die Gefahr ein von der Gestapo, Oberbergamt Wien oder der Wehrmacht der Sabotage bezichtigt zu werden.

“Chef OKW wird jeden Vorgesetzten zur Rechenschaft ziehen, der bei Klagen über geringe Arbeitsleistung und Zucht der italienischen Militärinternierten nicht scharf durchgreift. Wer sich nicht durchsetzt, treibt Sabotage an der deutschen Kriegsführung. Chef OKW deckt jeden, der seiner Autorität Geltung verschafft.” (Saline,1944,He/Hn,ital.Kgf.)

Nach lediglich acht Monaten Beschäftigung wurden auch die Halleiner Imis in den Status von Zivilarbeitern übergeführt. Sie mussten sich dann als normale Fremdarbeiter beim Arbeitsamt melden (Saline,1944,5621/5780B,ital.Kgf.). Ab diesen Zeitpunkt mussten sie auch für ihre eigene Unterkunft und Verpflegung finanziell aufkommen.

“Da die in das Zivilverhältnis überführten italienischen Arbeiter den vollen Lohn erhalten, ist denselben für die Unterkunft ein angemessener Betrag vom Lohn abzuziehen. Auf Grund der Anordnung über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen vom 1.7.1943 sind kalendertäglich für die Unterkunft RM 0.50 zu berechnen.”
(Saline,1944,v.W./Ro,ital.Kgf.)

Die italienischen Salinenarbeiter in Hallein hatten mit ihrer Überführung in den Zivilarbeiterstatus Mitte 1944 das Größte überstanden. Ihr Einkommen glich sich an das der reichsdeutschen Arbeiter an. Lohnersparnisse konnten sie nach Hause überweisen. Dies wurde sogar vom Salzburger Arbeitsamt unterstützt.

“Um den Unterhalt der Familien in Italien sicherzustellen, bitte ich, auf die ital. Arbeiter in geeigneter Weise dahin einzuwirken, dass sie von der Möglichkeit der Lohnersparnisüberweisungen regelmässig und in grösstmöglicher Höhe Gebrauch machen. Um die regelmässigen Überweisungen sicherzustellen, ist den italienischer Arbeitern nahe zu legen, den Betriebsführer zu ermächtigen, einen Teil ihres Lohnes unmittelbar an die Empfangsberechtigten in Italien zu überweisen. Die den Betriebsführern übergebenen oder eingehaltenen Lohnersparnisse sind unverzüglich an die Kreditanstalt Bankverein Salzburg, Bismarckstrasse Nr. 5, weiterzuleiten.” (Saline,1944,5760.14,ital.Kgf.)

b. Kriegsgefangene beim Stollenbau

Es ist fraglich, ob einzelne italienische oder russische Kgf. vor Ende 1943 bei der Saline zum Einsatz kamen. Ein Indiz dafür, dass dies doch der Fall hätte sein können, bezeugt eine Vollmacht (Mai 1943) an den Salinenvorarbeiter August P. und den Magazineur Ludwig P. “russische Kriegsgefangene zur und von der Arbeitsstelle zu führen.” (Saline,1943,Hi/He,ital.Kgf.) Hierbei könnte es sich um Einsätze handeln, zu einem Zeitpunkt zu dem die Sudhütte italienische Gastarbeiter beschäftigte und noch über kein abgesondertes Lager für Kgf. verfügte. Es war nicht unüblich, dass Unternehmer im Bedarfsfall Kgf. und Zivilarbeiter an andere Firmen verliehen.

Kriegsgefangene, zivile Zwangsarbeiter und freiwillige Gastarbeiter waren ja zu dieser Zeit in Hallein in genügender Zahl vorhanden. Das Bauamt der Stadt liess sich von der Arbeitsgemeinschaft Tauernsperre (Lenz & Co./Polensky & Zöllner) polnische Baufacharbeiter (Schlösser, Zimmerer, Tischler) und Hilfsarbeiter aus (BAHallein,1944,LSMaße,Kaprun). Seeg & Laubichler Bischofshofen beschäftigte beim Bau von Splitterschutzgraben in Oberalm polnische und italienische Zivilarbeiter (BAHallein,1945,LSMaße,Bhofen). Die Kapruner Polen wurden zum vertrauten Anblick in der Stadt Hallein und führten Arbeiten aus, die heute in der Regel von südslawischen, türkischen und kurdischen Gastarbeiter übernommen werden wie: Schneearbeiten, Müllabfuhr, Holztransporte, Reinigung, Straßenarbeiten, Gebäudeerhaltung, Bauarbeiten (BAHallein,1944,Luftschutz,Kaprun). In der Regel arbeiteten sie in kleineren Gruppen, und wurden als Zivilarbeiter von den Arbeitgebern überwacht. Im Stollenbau hingegen wurden Arbeiterpartien aufgestellt, die eine Größe erreichten, bei der besondere Bewachung seitens

der Wehrmacht erforderlich wurde. Mayereder, Krause & Co. Baugesellschaft m.b.H. Innsbruck (MkCo.) forderte am 23.11.1943 für den Bau von zwei unterirdischen Löschwasserbehältern für Luftschutzzwecke 150 Arbeitskräfte an (BAHallein,1944,Luftschutz,Kaprun). Partien in dieser Größe im ersten Jahr des Totalen Krieges konnten nur unter Einsatz von Kgf. und Zwangsarbeitern aufgestellt werden. Bereits im Sommer 1943 hatte MkCo. bei ihren Arbeiten an das Kraftwerk Grossarl II größere Ausländerpartien zusammengestellt, die nun für den Luftschutzstollenbau in Hallein eingesetzt werden sollten.

“Unsere Gefolgschaft im Werke Grossarl II besteht derzeit aus rund 20 Deutschen, 20 Italienern, 12 Polen, Kroaten, etc., sowie 150 kriegsgefangenen Sowjetoffizieren. Die Sowjetoffiziere sind uns vom Stalag Markt Pongau beigelegt worden (...). Bei der gestrigen Besprechung anlässlich der Bauübernahme in Hallein wurden von allen an der Besprechung beteiligten Herren Bedenken gegen den Einsatz von Sowjetoffizieren in Hallein geäußert, worauf Herr Landrat es übernommen hat zu versuchen, im Einvernehmen mit dem Gauarbeitsamte einen Umtausch der Sowjetoffiziere gegen Sowjetgefangene des Mannschaftsstandes zu bewirken.” (BAHallein,1943,Luftschutz,Sowj.)

Dieses Verhältnis zwischen Einheimischen, zivilen Fremd- bzw. Zwangsarbeitern und Kgf (ca. 1 zu 2 zu 10) war zu dieser Zeit nicht unüblich. Sowjetische Kgf. blieben bis Ende des Weltkrieges eine der beliebtesten Arbeitnehmergruppen, da sie wesentlich billiger waren als alle anderen Beschäftigten. Die Innsbrucker MkCo. musste immer stärker im Laufe des Totalen Krieges auf Ausländer zugreifen, da Bau-, bzw. Bergarbeiter ständig für den aktiven Kriegsdienst abgezogen wurden. Das letzte große montanistische Großprojekt Tennengaus stand jedoch 1943 immer noch bevor.

In November 1944 beschloß das Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion die Organisation Todt (OT) mit der Verlegung der Eugen Grill Rüstungswerke in Hallein in dem in Hallein entstehenden Stollenkomplex zu beauftragen. Dieses “Bauvorhaben Kiesel” genannt Projekt wurde MkCo. anvertraut. Bei dieser Riesenbaustelle wurde eine Belegschaft von rund 1.200 Mann projiziert. Die Einsatzpläne für dieses Projekt sind nicht erhalten. Die Organisation Todt war jedoch in der Regel in solchen Fällen auch für die Beistellung von Ausländer zuständig. Es ist bei einem Stollenbauprojekt in dieser Größenordnung und zu

diesem späten Datum anzunehmen, dass die überwiegende Mehrheit der Arbeiter aus dem Kgf-Lager Markt Pongau stammten obwohl Insassen des Halleiner Nebenlagers-Dachau (Dachau,1976,17549,NL-Hallein) auch zu dieser Zeit vor Ort im Stollenbau arbeiteten.

“Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion

Amt Bau - OT - Amtsgruppe Technik

Abt. Unterirdische Bauten

Niederschrift über die am 7.11.44 erfolgte Besprechung über die Planung des Bauvorhabens Kiesel in der Firma Eugen Grill Werke Hallein (...)

Auf Grund dieser Besprechung stellt die Firma Mayereder, Kraus & Co. in Benehmen mit der OT Ob"Bauleitung, H.Ob. Bauleiter K.(...) einen Terminplan auf (...).

Nicht geklärt werden konnte die Frage der Unterbringung der Arbeitskräfte, die gesondert nochmals untersucht werden muss. Bei dem augenblicklichen Bauvorhaben sind 380 Arbeitskräfte eingesetzt. Es fehlen bei den jetzigen Bauvorhaben mindestens 50 Arbeitskräfte, wobei der Zuzug durch die Firma Deuring & Ritzert mit 100 Mann schon einberechnet ist.

Für das Bauvorhaben Kiesel II sind sofort 400 Mann und 20 Tage später weitere 400 Mann erforderlich.” (Saline,1945,T-7-20,Grill)

Die Verlegung der Rüstungsproduktion der Grill Werke untertags konnte dann tatsächlich bis Kriegsende in die Tat umgesetzt werden. Unter welchen Umständen die Fremdarbeiter und Kgf. arbeiten mussten, um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, lässt sich nur vermuten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Arbeitsalltag ähnlich brutal war, wie die Arbeitsbedingungen der Zwangsarbeiter bei einem vergleichbaren, jedoch viel größeren Stollenbauprojekt unweit der Saline in Ebensee (Freund 1989).

c. Alltag in Hallein

Über den geteilten Alltag der ausländischen und inländischen Einwohner Halleins lässt sich aus den Akten nur wenig ablesen. Feststeht, dass sowohl die Gastarbeiter aus befreundeten

Ländern wie Italien (bis 1943) oder Kroatien wie die feindlichen Zwangsarbeiter und Kgf. aus Polen, Italien (ab 1943) und der Sowjetunion allseits präsent waren. Viele Ausländer waren freiwillig ins Deutsche Reich gekommen, um dem Wehrdienst zu Hause zu entgehen, weil sie sich als Volksdeutsche ein besseres Leben erwarten oder weil sie hofften, in dieser modernen Supermacht besser verdienen und dadurch ihre Familien zu Hause besser ernähren zu können. Andere, wie die sowjetischen, polnischen und Teile der italienischen Zivilarbeiter wurden ins Deutsche Reich verschleppt. Manche, wie ein Großteil der Italiener aber auch Franzosen, waren ursprünglich Kriegsgefangene, konnten aber ab 1944 ihren Status in den eines Zivilarbeiters umstellen lassen. Die Ausländer in Hallein wurden entsprechend einer hierarchischen Rassenskala behandelt. So erhielten Imis und russische Kgf in Hallein Anfang 1944 folgende abgestufte Tagessätze in Reichsmark.

	“Internierte Italiener		Gefangene Sowjetrussen	
	Stalag	Kgf.Anteil	Stalag	Kgf.Anteil
8-St.Schicht	2.70	1.40	3.40	0.70
9-St.Schicht	2.95	1.60	3.75	0.80

Bei besonderem Einsatzeifer einzelner Gefangener ohne Gedingarbeit kann auch ein Zuschlag (bei den Italienern bis zu 40 Rpf je Schicht, bei den Sowjetrussen bis zu 20 Rpf je Schicht) gewährt werden.” (Saline,1944,J/D,ital.Kgf.)

Gastarbeiter und ehemaligen Kgf. im Zivilarbeiterstatus waren den Reichsdeutschen und deutschsprachigen Ausländern offiziell lohnmäßig gleichgestellt. Da ihre Arbeitsleistung nicht notwendigerweise höher lag wie Kgf. blieben sie im Bergbau Arbeitnehmer zweite Wahl. Folgende Aufstellung der Sudhütte zeigt wie profitabel die Verleihung von Kgf. für die Stammlager in Markt Pongau sein konnten bzw. welche Ersparnis sie gegenüber ausländischen Zivilarbeiter darstellten.

Monatlohntabelle für sowj. Kgf. und Imi abzüglich Stammlageranteil in Vergleich zum gleichartigen deutschen Arbeiter in RM 1944

Deutsche bzw. Zivilarbeiter	Russe Stalaganteil	Russe Kgf-Anteil	Italiener Stalaganteil	Italiener Kgf-Anteil
60 bis 65	42	6	36	12
100 bis 105	64	12	52	24
150 bis 155	93	21	72	42
200 bis 205	120	31	89	62
250 bis 255	148	41	105	82

Quelle: (Saline, 1944, J/D, ital. Kgf.)

Arbeitgeber und betriebliche Vorgesetzte wurden gezwungen, sich an diesen und weiteren Abstufungen bezüglich Ernährung, Verpflegung und Arbeitssicherheit zu halten. Wie die oben zitierte Stellungnahme des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) zeigt, konnte eine zu humane Haltung gegenüber Ausländern - auch wenn dies im Interesse einer sinnvollen Betriebsführung lag - als Sabotage eingestuft werden und den nachsichtigen Vorgesetzten eine Gefängnisstrafe oder Einberufung zum aktiven Kriegsdienst einhandeln. Das Ignorieren oder gar Hintertreiben der nationalsozialistischen Rassenpolitik am Arbeitsplatz oder im Alltag konnte als Widerstand (Heimtücke) eingestuft werden und zur Inhaftierung im Konzentrationslager führen.

Zahlreiche Beispiele des ausländerfreundlichen Widerstandes bzw. der Widerständigkeit durch einen "normalen", humanen Umgang mit Fremden sind in Salzburg für den katholisch-bäuerlichen Bereich dokumentiert worden (Maislinger 1991). Ähnliche Berichte gibt es auch für die deutsch-katholischen Bauern im Nordost-Deutschland, im Grenzbereich zu Polen (Herbert 1985, 70-71). Roswitha Helga Gatterbauer berichtet von einem ausländerfreundlichen, ostmärkischen Bewachungsunteroffizier, der 1941 in Hollabrunn zur Rede gestellt wird und erwiderte, die Wachmannschaft bestehe eben aus "Österreicher(n) und da sei auch die Behandlung der Gefangenen gemütlicher." (1975, 256) Wie typisch diese Haltung für den Tennengau war ist ungewiß. Für die Sudhütte bzw. dem Stollenbau in Hallein liegen derzeit keine derartige Berichte vor. So bleibt man auf Vermutungen über den tatsächlichen Alltag und das Zusammenleben zwischen Ausländern und Inländern während der letzten Kriegsjahre in Hallein angewiesen.

5. *Gemeinsamkeiten und Eigenart*

Die Privilegien der österreichischen Bergarbeiter wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts schrittweise abgebaut. Das wichtigste Privilegien bildete die Militärbefreiung. Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs entstand eine neue Kategorie von unfreien Bergarbeitern, die sogenannten Landsturmbearbeiterabteilungen. Hierzu gesellten sich unfreie, ausländische Arbeiter, die als Kriegsgefangene sogar eine Aufwertung ihrer Lage erlebten, indem sie außerhalb ihres Stammlagers arbeiten und verdienen durften. Ausländer und Inländer ging es - mit einer Ausnahme - im Ersten Weltkrieg gleich schlecht. Inländer waren nämlich insofern besser gestellt als sie sich in ihrer Freizeit im Ort frei bewegen und dadurch zusätzliche Lebensmittel- und Bekleidungsquellen (Kriegsgärten, Schleichhandel) erschließen konnten. Die Lage im Zweiten Weltkrieg wich in einem entscheidenden Punkt von jenen im Ersten Weltkrieg ab. Inländer und Ausländer waren zwar unter den Nationalsozialisten gleichermaßen unfrei und drakonischen Strafen ausgesetzt, sollten sie sich dem Willen des Betriebsführers widersetzen. Für den Ausländern kam aber eine nach der scheinwissenschaftlichen Rassenlehre abstufte, völkische Hierarchie hinzu, die Juden und Slawen schlechter stellte und unter der vor allem die Polen, Russen und (ab 1943) auch die Italiener zu leiden hatten.

Die Abschaffung der Militärbefreiung ging Hand-in-Hand mit einer Abwertung der Bergarbeit an sich. In beiden Weltkriegen wirkte sich dies auf die kriegswichtigen Industrien verheerend aus, die auf eine ständig steigende Zufuhr von Rohstoffen und Energie angewiesen waren. Im Ersten Weltkrieg führte die sich anbahnende Krise zu einer Besserstellung der inländischen Bergarbeiter. Dies verbesserte die Lage der ausländischen Arbeiter im gleichen Betrieb. Vor allem im letzten Kriegsjahr solidarisierten sich einheimische und fremde Bergarbeiter bzw. fremdsprachigen Wachmannschaften und feindliche Kriegsgefangene miteinander gegen den sich aus vollkommen unfähig erweisenden cisleithanischen Staat. Militär und Zivilbehörden reagierten zuerst mit Härte, sahen sich dann aber genötigt, viele Zugeständnisse zu machen, um die Bergbauindustrie überhaupt aufrechtzuerhalten. Im Zweiten Weltkrieg wirkte sich eine Systemkrise, ausgelöst durch die kriegsentscheidende Niederlage in Stalingrad negativ für Inländer und positiv für Ausländer aus. Immer mehr Bergarbeiter wurden, trotz ihrer Uk-Stellen zum aktiven Kriegsdienst

einberufen. Ausländische Zivilarbeiter, aber auch russische und italienische Kriegsgefangenen mussten besser behandelt werden, da es immer klarer wurde, dass man den Zugang zum östlichen Arbeitsmarkt langsam verlieren würde. Die Vernichtung der sowjetischen Gefangenen durch Arbeit musste aufgegeben werden.

Die Bergbautraditionen der uralten ostalpinen Montanindustrie stützte sich auf die Solidarität und Abschottung einer im Grunde verhältnismäßig heterogenen Arbeiterschaft. Solange die Geheimnisse des Bergbaus bewahrt bleiben konnten, waren die Knappen des Mittelalters und der frühen Neuzeit in der Lage, ihren Stand gegenüber dem Staat zu behaupten. Bis zum Ersten Weltkrieg wurden diese arbeitnehmerspezifischen Bräuche überlagert von den Vorstellungen einer traditionslosen, militarisierten Kohlen- und Eisenbergbauindustrie. Unter der Oberfläche lebte die alte Bergbaukultur in Westösterreich weiter.

Die in Cisleithanien mit dem Einsatz von Kgf. gemachten Erfahrungen unterschieden sich von den gleichgelagerten Erfahrungen im Deutschen Reich. Die Reichsdeutschen verschleppten Hunderttausende Zivilarbeiter aus Ost- und Westeuropa während des Ersten Kriegs und sammelten durch ihren Einsatz in der Landwirtschaft und Industrie wichtige Erkenntnisse für eine abgestufte Verwendung von Kriegsgefangenen und zivilen Zwangsarbeitern im Zweiten Weltkrieg. Cisleithanien, als typisches Auswanderungsland, hatte für die Mehrheit seiner russischen, italienischen und serbischen Kgf. bis 1916 kaum Verwendung. Durch die steigende Arbeitslosigkeit gegen Ende des Kriegs wurden wieder Hunderttausende Ausländer überflüssig.

Beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges hatte die reichsdeutsche Regierung lediglich ein gutes Jahr Zeit gehabt, um ihre neuen Untertanen in den neu erworbenen ostmärkischen und sudetischen Gebieten von der Richtigkeit ihrer neuen Rassenpolitik zu überzeugen. Gegen diese scheinwissenschaftliche, völkische Lehre der genetischen Überlegenheit des Deutschen sprachen im Tennengau über hundert Jahre Erfahrung in der Habsburger Monarchie, eine bäuerlich-katholische Tradition, der traditionelle Zusammenhalt zwischen In- und Ausländern im Bergbau und die Erfahrungen mit Kgf. während des Ersten Weltkrieges in Cisleithanien. Neben diese österreichspezifischen Gesichtspunkte kamen Argumente, die sich auf Vernunft, Ethik, Solidarität und Wirtschaftlichkeit stützten, also Überlegungen, die alle Bürger des Deutschen Reiches gleichermaßen zugänglich waren. Während beider Weltkriege lebten und

arbeiteten Halleiner und Ausländer zusammen. Obwohl das System der Kriegsgefangenenbeschäftigung ein unsolidarisches und ausbeuterisches Verhalten seitens der Inländer nahelegte, gab es in beiden Weltkriegen immer wieder Menschen, die diese Logik durchbrachen. Die Entscheidung hierzu wurde, wie immer in solchen Situationen individuell getroffen. Das soziale und kulturelle Umfeld konnte lediglich anständiges Verhalten bestrafen oder belohnen.

V. ÜBER DREI POLITISCHE SYSTEME HINWEG - ÖSTERREICHISCHE AUSLÄNDERPOLITIK AM ANFANG DER ZWEITEN REPUBLIK

Die Gestaltung der Ausländerpolitik obliegt traditionsgemäß⁵³⁴ der österreichischen Sozialdemokratie. Die Initiativen zur paritätischen Lenkung der Arbeitsplatzvermittlung, sozialpartnerschaftlichen Bestimmung der Zuwanderung und Segmentierung des Arbeitsmarktes entlang eines ethnischen und staatsbürgerschaftlichen Kriterienregisters kamen am Ende des Ersten Weltkrieges von den Freien Gewerkschaften und der SDAP Deutschösterreichs. Entsprechend der Logik der Option sollte bei der Zulassung von zusätzlichen Arbeitskräften zum Arbeitsmarkt der Gesichtspunkt *deutsche Sprach und deutsche Rasse* eine zentrale Rolle spielen. Hinzu kamen mit Beginn der Massenarbeitslosigkeit im Deutschen Reich 1923 sozialpolitische⁵³⁵ Gesichtspunkte hinzu. Mit der Verabschiedung des Inlandarbeiterschutzgesetzes wurden beide Prinzipien - Ethnizität und sozialpolitisches Binnendenken - zusammengeführt. Das Prinzip des Internationalismus wurde endgültig⁵³⁶ aufgegeben.

"Die große Arbeitslosigkeit zwang zu der gesetzlichen Regelung vom 19. Dezember 1925, welche die Anstellung von Ausländern verbot, wenn sie nicht eine spezielle Erlaubnis vom Ministerium des Innern besaßen oder ihren ordentlichen Wohnsitz vor dem 1. Jänner 1923 in Österreich angemeldet hatten. Die Bedingungen dieses Gesetzes waren besonders streng. Schon eine dreiwöchige Abwesenheit von Österreich zog den Verlust der Arbeitsberechtigung nach sich. Da sich durch den Zusammenbruch der österreichischen

⁵³⁴ Bis zum Ersten Weltkrieg gab es keine Versuche, die Migrationspolitik zu gestalten. Bereits in den Jahren unmittelbar nach der letzten Jahrhundertwende forderten jedoch marxistisch orientierte Sozialdemokraten und linksliberale Kathedersozialisten (wie oben erwähnt) einen gesellschaftlichen Diskurs, verbindliche Regeln, und paritätische Mitbestimmung beim Entwurf eines umfassenden cisleithanischen Migrationskonzepts. Vgl. Fischer 1909; Fischer 1914; Philippovich 1913.

⁵³⁵ Anfang der 1920er Jahre herrschte in Deutschösterreich Vollbeschäftigung. Ausgrenzung von arbeitslosen Inländer und arbeitswilligen Ausländern geschah ausschließlich nach dem Kriterium der Ethnizität, d.h. daß vor allem Tschechoslowaken und Juden benachteiligt und Reichsdeutsche bevorzugt wurden. Wie oben erwähnt wurde, waren (Deutsch)Österreicher und Reichsdeutsche bis 1923 zwar in Österreich gleichberechtigt, diese Politik basiert jedoch nicht auf Gegenseitigkeit. Es ist überhaupt auffallend, daß das Prinzip der Reziprozität nur dann Anwendung fand, wenn es als zusätzliches Argument für ohnehin vorher getroffene Politikentscheidungen brauchbar war. So wurden Österreicher im Deutschen Reich in der Regel genauso behandelt wie Polen oder Italiener, trotz der deutschnationalen Gleichstellungspolitik in Österreich. Die Benachteiligung Tschechoslowaken hingegen wurden damit begründet, daß (Deutsch)Österreicher in der Tschechoslowakei nicht mit der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt waren. Reichsdeutsche und Tschechoslowaken konnten - obwohl dies nicht umgekehrt der Fall war - in Österreich Mitglied des Betriebsrates werden.

⁵³⁶ In der Diplomarbeit von Monika Pelz (1994), die dieser Autor in ihrer Anfangsphase mit betreute, wird überzeugend dargestellt, daß die Sozialdemokratie die Prinzipien des Internationalismus und der Freizügigkeit am Arbeitsmarkt (Politik der offenen Tür) ursprünglich nur vorübergehend aufgeben wollte. Durch das rasante Steigen der Arbeitslosigkeit in der 30er Jahre zementierte sich die Politik des Inländerschutzes und wurde nach 1945 fortgesetzt.

Monarchie die Zahl der in Österreich lebenden fremden Staatsbürger sehr erhöht hatte, wurde dieses Gesetz als eine besondere Härte gegen viele von ihnen empfunden. Das Gesetz wurde über dringendes Verlangen der Freien Gewerkschaften angenommen. Die nichtsozialistischen Parteien sicherten nur die Möglichkeit, gewisse nicht näher bezeichnete Kategorien auszunehmen. Der eigentliche Zweck dieser Verordnung war, den Zustrom billiger Landarbeiter aus der Tschechoslowakei nach Nieder- und Oberösterreich zu verhindern. Es ist bezeichnend, dass dieses gegen ausländische Arbeiter gerichtete Gesetz von einer Bewegung⁵³⁷ eingebracht wurde, die sich feierlich zu internationalen Prinzipien bekannte." (Gulick 1948/I, 313-314).

1926 setzte der Vorsitzende der sozialdemokratischen Landarbeitergewerkschaft und Nationalratsabgeordnete Pius Schneeberger die Einführung eines Paritätischen Beirats bei der alljährliche Festlegung der kontingentierten Landarbeiter aus der Tschechoslowakei durch (MfLFW, 1926, 600?, 29945). Diesen Erfolg verdankte der Niederösterreicher Schneeberger höchst wahrscheinlich seinen guten Beziehungen zur niederösterreichischen Landwirtschaftskammer und deren zeitweiligen Amtsdirektor Engelbert Dollfuß.⁵³⁸ Schneeberger nutzte diese Position aus, um die Zahl der durch die Kontingentierung begünstigten Ausländer möglichst zu verringern; eine Politik, die von der katholisch-

⁵³⁷ Es ist auch von Interesse, daß in dieser von den österreichischen Sozialisten unmittelbar nach dem Krieg forcierten fünfbandigen Geschichte der Zwischenkriegszeit, eine so SDAP-kritische Stellungnahme steht. Gulick schreibt sonst ausgesprochen sozialdemokratiefreundlich. Insofern mutet die etwas undifferenzierte Stellungnahme bei Wimmer etwas befremdend an. Nach Wimmer wird die Position der Freien Gewerkschaften als teilweise *berechtigt* und *elementar* bezeichnet. In dieser Studie hingegen wird argumentiert, daß die Position der Gewerkschaften nicht nur grundsätzlich auf dem Prinzip des Inländerschutzes auf Kosten der ethnischen Minderheiten am Arbeitsmarkt sich stützt, sie verbindet auch gleichzeitig diese sozialchauvinistische Position auch mit Fremdenfeindlichkeit. Im Folgenden die Position von Wimmer (1986, 6).

‘Die zum Schluß geäußerte Polemik Gulicks gegen die Politik der freien Gewerkschaften hat jedoch nur zum Teil ihre Berechtigung, weil sie übersieht, daß die Gewerkschaften in der Tat ein elementares Interesse hatten und auch heute noch haben, die Zahl der Arbeitskraftanbieter auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten; denn wenn es den Gewerkschaften gelingt, das Arbeitskräfteangebot für die Unternehmungen knapp zu halten, stärkt dies ihre Verhandlungsmacht gegenüber den Arbeitgeberverbänden.’ Somit verabschiedet Wimmer sich gemeinsam mit der Freien Gewerkschaften und SDAP von der internationalistischen Strategie der II. Internationale, ohne dies zu begründen. Gulicks Polemik mag aus der Perspektive der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung besser verständlich sein. Die sich anbahnenden antirassistischen Kämpfe innerhalb der US-Gewerkschaften - u.a. als Ergebnis der Rückkehr Hunderttausenden afrikanischamerikanischen Soldaten nach dem Zweiten Weltkrieg - könnten den Blick des amerikanischen Historiker Charles Gulick für die negative Auswirkungen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit innerhalb der Arbeiterbewegung geschärft haben.

⁵³⁸ Diese Beziehungen scheinen offensichtlich sehr gut gewesen zu sein und reichten unmittelbar vor Ausbruch des Bürgerkrieges zu einer Unterredung unter vier Augen mit dem Bundeskanzler. ‘Die niederösterreichische Landespartei (SDAP, E.S.) sollte ihre Verhandlungen mit den Vertretern des Bauernbundes und eventuell mit Dollfuß selbst fortsetzen. Helmer, Schneidmadl, Popp und Schneeberger bildeten den engeren Ausschuß, der diese Verhandlungen führen sollte.’ (Helmer 1957, 147-148). Dieses Parteikomitee machte verzweifelte Anstrengungen, mit dem Bundeskanzler in Berührung zu kommen. Aber Dr. Dollfuß lehnte es ab, mit Repräsentanten des Austromarxismus ‘bolschewistischer Art’ zu verhandeln.’ (Gulick 1948/IV, 298.) ‘Dollfuß ließ sich auf keine Unterredungen ein; einzig und allein mit dem Vertrauensmann der sozialdemokratischen Landarbeiter, Schneeberger, hatte er eine etwa einstündige Unterhaltung (am 7. Jänner), deren einziges Ergebnis die Äußerung Dollfuß’ war, daß er die Arbeiter ihrer sozialpolitischen Errungenschaften zu berauben nicht die Absicht hege.’ (Renner 1953, 135)

faschistischen Vaterländischen Front fortgesetzt und erst von der deutschen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (siehe oben) am Anfang der Anbausaison 1939 wieder aufgehoben wurde.

Das Inlandarbeiterschutzgesetz ist ein typisches Produkt der austromarxistischen Arbeitsmarktpolitik. Es bildete den integralen Bestandteil des Versuchs der SDAP und der Freien Gewerkschaften, soziale Demokratie in einem Land⁵³⁹, statt überregional oder gar international zu verwirklichen. Das Gesetz wurde im Rahmen der sozialpolitischen Reformwelle in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg den Arbeitgebern und bürgerlichen Parteien abgerungen. Der Paritätische Beirat im Bereich der tschechoslowakischen Wanderarbeiterkontingente - vorwiegend in der oberösterreichischen und niederösterreichischen Landwirtschaft - ist ein Produkt vorsozialpartnerschaftlicher Kompromißpolitik. Er stellt ein wichtiges Ergebnis des Interessensausgleichs zwischen den niederösterreichischen Großgrundbesitzern, der Landwirtschaftskammer, des Bauernbunds, der sozialdemokratischen Landarbeitergewerkschaft und einigen Vertretern dieser Organisationen wie Engelbert Dollfuß und Pius Schneeberger, dar. Nach der Abschaffung der Demokratie 1933 und dem Verbot der demokratischen Gewerkschaften und Arbeitnehmerparteien nach dem Bürgerkrieg im Februar 1934 blieben die Prinzipien des Inländerschutzes und der Landarbeiterkontingentierung inkraft. Wie oben gezeigt wurde, gelang es den Arbeitnehmervertretern trotz Faschismus und ständischem Gewerkschaftsprinzip, den Ausländeranteil in der Landwirtschaft von 8.000 im letzten Jahr der Demokratie (1933) auf 3.500 im Jahr vor dem Anschluss (1937) zu reduzieren. Nach dem Anschluss blieben beide Prinzipien wiederum in Kraft. Die österreichischen Kontingente wurden rasch auf 19.000⁵⁴⁰ für das Jahr 1939 erhöht. Getrennt von dieser landwirtschaftlichen Arbeitnehmerkontingentierung wurden die Industriearbeiter gemäß des Inlandarbeiterschutzgesetzes beschäftigt. Die freiwilligen Gastarbeiter, die nach diesem System rekrutiert wurden, stammten vorwiegend aus den traditionellen Entsenderländern Slowakei, Ungarn, Italien und Kroatien. Die Reichsdeutschen aus dem Altreich waren durch den Anschluss nun den Deutschen in der Ostmark vollständig gleichgestellt. Obwohl sie aus den traditionellen Herkunftsländern kamen, zählten mit Anwendung der reichsdeutschen

⁵³⁹ Die Eingrenzung von sozialer Gerechtigkeit und demokratischer Mitbestimmung auf der Kategorie der Inländer durch das Prinzip des Inländerschutzes brachte die Ausgrenzung der Staatsfremden automatisch mit sich.

⁵⁴⁰ Diese Summe beinhaltet die slowakische Landarbeiter in den an Niederösterreich und Oberösterreich angeschlossen sudetendeutsche Bezirke (MfLFW, 1939, 598, 15140).

Beschäftigungspolitik Tschechen und Polen nun zu einer Dritten Kategorie, die der Zwangsarbeiter. Da die Strafen der Kündigung und Abschaffung⁵⁴¹ bei diesen Arbeitern nicht mehr als ausreichende Disziplinierungsmaßnahme genügte, wurden die Kontingentierung und der Inländerschutz im Sommer 1939 durch die *Verordnung über die Behandlung von Ausländern* ergänzt. Diese Novellierung war notwendig geworden, da nach der reichsdeutschen Besetzung von Prag am 15. März 1939 und der Invasion Polens am 1. September des gleichen Jahres die Wanderarbeiter aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und des polnischen Generalgouvernements nicht mehr als zuverlässig geachtet werden könnten. Die geltenden, aus der Weimarer Republik bzw. Ersten Republik geerbten Gesetze, reichten nun nicht mehr aus, um aus den slawischen Zwangsarbeitern eine entsprechende Leistung zu pressen. Eine Abschaffung aus der Ostmark hätte nämlich bei dieser Arbeitnehmerkategorie nicht als Strafe, sondern als Befreiung aus einer unannehmbaren Zwangslage gewirkt.

"Sollte der Einsatz der ausländischen Zwangsarbeiter im Inland gewährleistet werden, so musste an die Stelle der staatlichen Ausweisung ein anderes, doch ebenfalls gewaltsames staatliches Instrumentarium treten. Diese Funktion erfüllte die (...) Ausländerverordnung vom September 1939. Diese differenzierte nach Angehörigen von Freund- und Angehörigen von Feindstaaten. Erstere kamen - wenn überhaupt - nur aufgrund ökonomischen Zwangs⁵⁴² zur Arbeit nach Deutschland. Das klassische Instrumentarium (der Abschaffung, E.S.) behielt damit seine Funktion. (...) Für Ausländer aus Feindstaaten - die Zwangsarbeiter - (...) konstituierte die Verordnung von 1939 (...)eine dreifache Maßnahmestruktur: Zum einen wurde ein Ausreiseverbot unter Erlaubnisvorbehalt fixiert. Ausländer aus den Feindstaaten durften das Reichsgebiet nur mit besonderer Genehmigung verlassen. Zweitens, wurde das Ausreiseverbot ebenfalls für das Gebiet der Ortspolizei festgelegt, indem sich der betreffende Ausländer zum Zeitpunkt der Verordnung aufhielt. Schließlich wurde den Polizeibehörden die völlige - nicht nur die traditionell aufenthaltsrechtliche - Disposition über die Freiheit der Ausländer eingeräumt." (Dohse 1981, 124). Sämtliche Rechte über Bewegungsfreiheit

⁵⁴¹ Vgl. Dohse 1981, 125: 'An die Stelle des stumpfen Sanktionsmittels der Ausweisung wurde ein viel schärferes Instrumentarium gestellt, das in weniger terroristischer Form auch im Ersten Weltkrieg (im Deutschen Reich, E.S.) auffindbar ist: die Drohung mit dem Internierungs- bzw. Konzentrationslager. Arbeiter, die sich dem Zwangseinsatz in Deutschland durch die Flucht entziehen wollten, aber auch solche, die nur passiv die vernichtende Arbeitsverausgabung verweigerten, mußten mit der Einweisung in 'Arbeitserziehungslager' oder Konzentrationslager rechnen.'

⁵⁴² Diese Einschätzung müßte dadurch relativiert werden, daß der Übergang von ökonomischen und polizeilichen Zwang stets verschwommen war. Die Rekrutierung von freiwilligen Zivilarbeiter aus den befreundeten Staaten wurde nämlich ab

wurden an die örtliche Polizeibehörde übertragen. Sie konnten die feindlichen Ausländer in Verwahrung nehmen oder in einem Internierungslager oder KZ einweisen lassen. Feindlichen Ausländern wurden ausdrücklich sämtliche Rechtsmittel verwehrt. Sie wurden nunmehr lediglich vor der unfreiwilligen Abschaffung in ihre Heimat *geschützt*. Nach dem siegreichen Blitzkrieg gegen die westlichen Alliierten ab 5. Mai 1940 gesellten sich hunderttausende Belgier, Niederländer und Franzosen zu den Tschechen und Polen im Deutschen Reich. Mit dem Überfall auf die Sowjetunion ab 22. Juni 1941 kommen Millionen Sowjets dazu. Nach dem heute als überholt geltenden Konzept der *menschlichen Rassen*, wurden die westeuropäischen von den osteuropäischen Zwangsarbeitern rechtlich und räumlich getrennt und unterschiedlich entschädigt und diszipliniert (Dohse 1981, 125)

Das Wesen der ostmärkischen Ausländerpolitik wurde nicht so sehr vom Faschismus, sondern vielmehr vom Kriegsrecht bestimmt. Die ausländerpolizeiliche Verschärfung im Aufenthaltsrecht wurde vier Tage nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs (am 5.9.1939) erlassen. Sie stand im unmittelbaren Zusammenhang mit den Bedürfnissen der Arbeitgeber und des Staates nach zusätzlichen Disziplinierungsmethoden im Umgang mit einer Arbeitnehmerkategorie, die im Deutschen Reich bereits im Ersten Weltkrieg weit verbreitet, in Cisleithanien jedoch nur in Ansätzen vorhanden war. Sie wurde den vorwiegend sicherheitstechnischen und planungsorganisatorischen Belangen des Deutschen Reiches zu Kriegsbeginn gerecht. Im Beschäftigungsbereich hatte sich jedoch in der Ostmark noch nichts geändert. Landarbeiter wurden über Kontingente vermittelt. Industriearbeiter entsprechend dem von den Sozialdemokraten erarbeiteten Inlandarbeiterschutzgesetz rekrutiert. Die traditionelle österreichische Trennung bei der Vermittlung beziehungsweise dem Einsatz von befreundeten Ausländern - ab 1943 auch Gastarbeiter genannt⁵⁴³ - wurde bis kurz vor dem Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion im Juni 1941 fortgesetzt. Am 1. April 1941 tritt die Verordnung vom 24. Januar 1941, (RGBl I, S. 44) in Kraft, wonach die Kontingentierung von Landarbeitern und das Inlandarbeiterschutzgesetz aufgehoben und durch die Weimarer Ausländerverordnung vom 23.1.1933 ersetzt wurden.⁵⁴⁴

1939/1940 durch zahlreichen Staatsabkommen ergänzt, die zu einer Mischform von freiwilliger und Zwangsarbeit führten (Homze 1967, 58-63).

⁵⁴³ Dieser Begriff kommt sowohl in dem Propagandaband von Friedrich Didier, *Europa arbeitet in Deutschland* (1943), wie in der Tagespresse nach dem verlorenen Schlacht um Stalingrad immer wieder vor. Ausländischen Fremdarbeiter werden sonst entweder fremdvölkische Arbeiter, Zivilarbeiter, Ostarbeiter, Auslandsarbeiter oder ausländische Arbeitskräfte genannt.

⁵⁴⁴ Vgl. Erich Neurath und Günther Steinbach (1976), *Ausländerbeschäftigungsgesetz*, ÖGB Verlag, Wien, S. 11, zitiert nach Davy/Gächter 1993, 166.

Die aus der Ersten Republik stammende Ausländerpolitik war restriktiv genug, um nicht nur den Bedürfnissen der österreichischen Faschisten im Ständestaat, sondern auch denen der reichsdeutschen Faschisten in der Ostmark zu genügen. Das Inlandarbeiterschutzgesetz - samt seiner Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft - hatte also eine Lebensdauer von über 15 Jahren. Das Gesetz fand sowohl in drei unterschiedlichen politischen Systeme eine effektive Anwendung, als auch in Phasen der wirtschaftlichen Stabilität und der Wirtschaftskrise. In Friedens- und Kriegszeiten wurde es mit Erfolg angewendet. Obwohl noch keine Forschungsergebnisse über die Ursachen der Aufhebung des Inlandarbeiterschutzgesetz existieren, liegt folgende Vermutung nahe. Das IASG brachte für die Nationalsozialisten in der Ostmark die gleichen Nachteile, wie die *Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Vom 2. Januar 1923* für die bürgerlich demokratischen Schleicher Regime am Ende der Weimarer Republik. Im österreichischen Gesetz wie in der reichsdeutschen Verordnung wurde der Bereich der Landwirtschaft von den Bereichen der Industrie und dem Gewerbe getrennt behandelt. Es existierte keine einheitliche Genehmigungsinstanz. Dieses System der arbeitsmarktpolitischen doppelten Buchhaltung bewirkte, dass die Fremdarbeiter in der Landwirtschaft unkontrolliert in den Bereich der besser bezahlten Industrie und Gewerbe überwechselten. Beide demokratischen Ausländerbeschäftigungsregelungen kannten auch das System der paritätischen Mitbestimmung, womit die Gewerkschaften ihr Interesse an einer möglichst geringen Ausländerbeschäftigung in geregelten Bahnen versuchen konnten, durchzusetzen. Die *Weimarer Verordnung über ausländische Arbeitnehmer. Vom 23. Januar 1933* (AuslVO/1933) schaffte die paritätische Kommission im Deutschen Reich noch vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten ab. Nach dem österreichischen Bürgerkrieg 1934 war die Parität im Ausländerbeschäftigungsbereich zwar nicht bedeutungslos, jedoch durch den Scheincharakter der faschistischen Gewerkschaften engen Grenzen gesetzt. Durch das Verbot der Vaterländischen Front nach dem Anschluss Anfang 1938 und die Einführung der Deutschen Arbeitsfront bis Ende des Jahres hörte die Parität de facto zu existieren auf.⁵⁴⁵

Noch viel wichtiger jedoch war die Einführung einer zentralen Arbeitsmarktverwaltung im April 1941. Sämtliche Landarbeiter wurden nun direkt über die am 7. März 1940

⁵⁴⁵ Die letzten Reste der Mitbestimmung wurden nach dem Anschluß durch mit dem Erlaß vom 21.12.1938, GB1.f.d. Land Österreich Nr. 37/1939 beseitigt. (Wollner 1996, 29)

geschaffenen Landesarbeitsämter mit Sitz in Wien, Graz, Linz und Innsbruck vermittelt.⁵⁴⁶ Ihre Vermittlung war personenbezogen, die Kontingentenregelung wurde ausgesetzt. Diese verwaltungstechnische Reform in der Ostmark ist vermutlich in Zusammenhang mit dem für den Sommer geplanten Krieg gegen die Sowjetunion zu sehen. Da man die Arbeiter aus dem slawischen Raum vorwiegend in der Landwirtschaft einsetzte, liegt es auf der Hand, dass man nun, mit der bevorstehenden Erweiterung des Arbeitsmarktes, um einige Hundert Million Menschen die Rekrutierung und den Einsatz von Fremdarbeiter im ganzen Reich vereinheitlichen wollte. Das IASG war ein Produkt der restriktiven 20er Jahre. Es wurde nicht wegen seiner Liberalität, sondern aufgrund seiner auf Kompromissen aufgebauten Ineffizienz von einem fast gleich gelagerten Gesetz aus dem noch demokratischen Deutschen Reich abgelöst. Die Weimarer Verordnung von 1933 wurde noch während des Zweiten Weltkrieges von der provisorischen Regierung in Wien durch das *Rechtsüberleitungsgesetz, Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 6 über die Wiederherstellung der Rechtslebens in Österreich*, §2 ins Rechtssystem der zweiten österreichischen Republik übernommen. Das faschismusgeprüfte Gesetz⁵⁴⁷ blieb dann bis 1. Jänner 1976 in Kraft. Somit stellen sowohl das *Inlandarbeiterschutzgesetz* und die 1933er *Verordnung über ausländische Arbeitnehmer* eine ausländerpolitische und rechtskulturelle Klammer zwischen Demokratie und Faschismus⁵⁴⁸ dar. Ihre jeweilige Anwendung in der Zeit von 1926 bis 1941 beziehungsweise 1941 bis 1976 macht deutlich, dass die nationalistische und

⁵⁴⁶ Vgl. Gärtner (1940). Die Errichtung der Landesarbeitsämter in der Ostmark, 31.Mai, 1940, in: N.W.T., SoWiDok der AK Wien.

⁵⁴⁷ Noch wesentlich bedenklicher als die Überleitung eines Weimarer Gesetzes im Beschäftigungsbereich war die Überleitung der *Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938* (RGBl. I, S.1053) ins österreichischen Rechtssystem (Wimmer 1986, 9). Hiermit wurde einen unmittelbaren Bestandteil des nationalsozialistischen Rassenterrors auf den Ausländer der Zweiter Republik angewendet. Die Verordnung (APVO) von 1938 stellt die Basis für die oben beschriebene Verordnung von 1939 dar. Sie ist in ihren Grundzügen antidemokratisch und menschenverachtend. Da diese Fortsetzung des Dritten Reichs in der Zweiten Republik bisher wenig Beachtung gefunden hat, soll hier einen kurzen Auszug aus *Das neue deutsche Reichsrecht*, Loseblattsammlung, Berlin (Ib16, S. 2) von Pfundtner-Neubert (1933-1944), den Charakter dieser Verordnung verdeutlichen. 'Die APVO läßt in den leitenden Grundgedanken den Wandel gegenüber den Auffassungen des bisherigen Ausländerpolizeirechts erkennen. Die preußische APVO war von dem Gedanken beherrscht, daß grundsätzlich nur die subjektive Lästigkeit des Ausländers als Grundlage für ausländerpolizeiliche Maßnahmen dienen dürfe. In der vorliegende VO zeichnet sich die Weiterentwicklung zu dem Gedanken ab, nach dem den Belangen der Allgemeinheit und den Erfordernissen der Staatssicherheit andere Rücksichten in jedem Fall unterzuordnen sind. In Abkehr von dem im bisherigen Ausländerpolizeirecht beachteten Prinzip der Einzeltatbestände wird daher den Ausländerpolizeibehörde ein umfassender Ermessensbereich eingeräumt.' Diese Bestimmung blieb bei der Behandlung von Ausländern aus befreundeten Länder auch nach dem Inkrafttreten der APVO von 1939 aufrecht. Verstöße dagegen führten zur Ausweisung des Ausländers. (Dohse 1981, 122-123).

⁵⁴⁸ Diese Entwicklung war auch in der BRD erkennbar. In Jänner 1951 wurde - wie in Österreich 1945 - das nationalsozialistische APVO von 1938 für wiederanwendbar erklärt. Lediglich die rassistischen Bestimmungen des APVO von 1939, die eine völlige Entrechtlichung der Ausländer aus 'Feindstaaten' vorsah, wurden nicht übernommen (Dohse 1981, 141).

sozialchauvinistische Ausgrenzung und Ausbeutung von Staatsfremden ein fundamentaler Bestandteil beider politischen Systeme sein muß.⁵⁴⁹

A. Ausländerbeschäftigungspolitik in der Besatzungszeit

Die reichsdeutsche Verordnung vom 23. Jänner 1933 stellte die Vervollkommnung der restriktiven Ausländerpolitik der Weimarer Republik dar. Ihre Überleitung vom Dritten Reich auf Österreich brachte für die Ausländerbehörden zwei wichtige Verbesserungen mit sich. Die oben erwähnte Zusammenlegung des Ausländereinsatzes im Jahre 1941 bedeutete, dass nach 1945 die Arbeitsämter nun auch für Landarbeiter aus dem Ausland zuständig waren. Dem illegalen Überwechseln von der Landwirtschaft in der Industrie blieb somit ein Riegel vorgeschoben. Zweitens kannte die 1933 Verordnung das System des Befreiungsscheins. Hiernach konnten sich Arbeiter, die als im Deutschen Reich integriert galten, im ganzen Reich und auch zwischen Branchen frei bewegen. Dies galt als einzige ausländerpolitische Liberalisierungsmaßnahme der Regierung des Generals Kurt von Schleicher kurz vor der Machtübernahme Hitlers.

"Als weitere Veränderung ist die Neuordnung der Befreiungsregelungen zu nennen: Ausländische Arbeiter, die sich "seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen im Reichsgebiet erlaubterweise aufhalten" oder für die die Regelungen eine "besondere Härte bedeuten" (§17) sind von den Verfahren ausgenommen. Diesen Ausländern sollte auf Antrag ein Befreiungsschein von maximal zweijähriger Gültigkeit ausgestellt werden, der die Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt eröffnet. Diese leichte Verbesserung der Rechtsstellung blieb jedoch stets prekär. Dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wurde nämlich die Befugnis übertragen, diese Gleichstellung wieder zurückzunehmen. Er kann "anordnen, dass Befreiungsscheine nur für einen bestimmten Teil des Reichsgebiets und für bestimmte Berufsgruppen gelten." (§17)" (Dohse 1981, 107)

1. Wiederherstellung der Parität

⁵⁴⁹ Bei der Ausländerpolitik scheinen die drei traditionellen politischen Strömungen in Österreich seit Ende des Ersten Weltkriegs sich stets verständigen zu können. Sozialdemokraten, Christlichsozialen und Deutschnationalen vertreten auch heute in den wesentlichen Grundzügen die gleiche Position. Durch die Rückbindung der Liberalen und Grünen und die

Die Vereinheitlichung der Neuzulassung beziehungsweise Verlängerung von Arbeitserlaubnissen für Arbeitnehmer und Beschäftigungsgenehmigungen für Arbeitgeber beziehungsweise die Liberalisierung dieser Bestimmungen durch den Befreiungsschein für integrierte Ausländer standen zwei Verschlechterungen für die Sozialpartner gegenüber. Durch die Abschaffung der Kontingentierung in der Landwirtschaft 1941 musste nun jeder Antrag einzeln beurteilt werden, um festzustellen, ob der arbeitswillige Ausländer einen potentiellen arbeitslosen Inländer verdrängen konnte. Dies erschwerte für den heimischen Unternehmern der Zugang zum Ausländerarbeitsmarkt. Das System der Kontingentvereinbarungen wurde erst 1961 im Rahmen des Raab-Olah-Abkommens (siehe unten) wieder aufgenommen. Von wesentlich größerer Bedeutung war die in der 1933er Verordnung vorgesehene Ausschaltung der reichsdeutschen paritätischen Ausschüsse.⁵⁵⁰ Mit dieser Veränderung wurden die Gewerkschaften aus der Gestaltung des Arbeitsmarktes noch unter demokratischen Verhältnissen eliminiert. Als Letztverantwortliche konnten die Landesarbeitsämter nun gegen den Widerstand der Vertretung der inländischen Arbeitnehmer und nach den Bedürfnisse der Arbeitgeber ungehindert Ausländer zulassen. Dieser Wiederherstellung der freizügigen Zustände der Monarchie wurden lediglich indirekt Grenzen gesetzt, indem die Kommunen oft infrastrukturell⁵⁵¹ überfordert wurden.

Vermutlich auf Druck des ÖGB und der Arbeiterkammer wurde die Parität im Bereich der Ausländerbeschäftigung 1946 neu eingeführt.⁵⁵² Somit wurde der Zustand von 1918 - wenigstens im Mitbestimmungsbereich - wiederhergestellt. "Mit dem Erlaß vom 26. April

Traditionen der Monarchie wurden seit Mitte der 90er Jahre die Positionen der II. Internationale und die Kathedersozialisten wiederbelebt.

⁵⁵⁰ Während dieser am örtlichen Arbeitsamt bzw. Landesarbeitsamt angesiedelten Ausschüsse direkt bei der Entscheidungsfindung beteiligt waren, bleiben nach 23.1.1933 nur noch die Parität beim Beschwerdeverfahren über. (Dohse 1981, 101-106).

⁵⁵¹ Oft waren die Gesundheitsfürsorge, Wohnungsmarkt und später auch die Schulen nicht auf die Zuwanderungen von Ausländern vorbereitet. Das kommunale Schubrecht im Rahmen der Heimatzuständigkeit gab es nicht mehr.

⁵⁵² Interessanterweise gelang es die Gewerkschaften in der BRD nicht diese Beschneidung ihre Rechte zugleich rückgängig zu machen. Der Bundesarbeitsminister setzte 1952 auf Grund des Kontinuitätsprinzips die *Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933* wieder in Kraft. Die DGB war zu dieser Zeit zu schwach, um in ausländerpolitischen Bereich sich auch zu engagieren. Somit wurde die Liberalisierung der Ausländerpolitik gegen Ende der 50er Jahre von den westdeutschen Gewerkschaften fast widerstandslos hingenommen. Sie beargwöhnten zwar die zunehmende Ausländerbeschäftigung, thematisierten aber nicht ihre fehlende Benachteiligung am Entscheidungsfindungsprozeß. 'Die wichtigste Erklärung dafür liegt vermutlich (...) darin, daß die Entscheidungsstrukturen bereits rechtlich fixiert waren, als die Frage der Ausländerzulassung akut wurde.' (Dohse 1981, 164 und 142) Diese *Ausgrenzung* der Gewerkschaften aus der Gestaltung der Ausländerpolitik hat vermutlich dafür gesorgt, daß sie nicht die gleichen rassistischen Strategien entwickeln könnten wie im Fall des ÖGB. So könnte mit Unterstützung des DGB bereits 1971/1972 das Betriebsratsverbot für Ausländer aufgehoben werden (Traschütz 1983; Langguth 1993). In einer selbstkritischen Band des DGB eigenen Bundverlags wurde 1994 die ausländerfeindliche Haltung der Arbeitnehmervertreter während der 60er Jahren kritisiert (Kühne 1994).

1946 wurde eine erste Änderung vollzogen, die die Neuorganisation der Arbeits- und Landesarbeitsämter betraf. Ziel des Erlasses war es, "wie es in der Einleitung heißt, den Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer Gelegenheit zu geben, an den von den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern zu treffenden Entscheidungen maßgebend mitzuwirken (und, E.W.) mit sofortiger Wirkung bei den Landesarbeitsämtern Verwaltungsausschüsse und bei den Arbeitsämtern Vermittlungsausschüsse" einzurichten. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse erfolgte auf Vorschlag der gesetzlichen Interessensvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer." (Wollner 1996, 29)⁵⁵³ Dieser Erlaß hob somit nicht nur die Einschränkungen der Ausländerverordnung vom 2. Jänner 1923 durch die demokratische Verordnung vom 23. Jänner 1933, sondern auch sämtliche undemokratische Verordnungen aus der Zeit des Nationalsozialismus wieder auf. Dies machte den Weg für die Gewerkschaften wieder frei, möglichst restriktiv an die Ausländerbeschäftigung heranzugehen.

2. Das Objektwerdung der Staatsfremden

Mit dem Erlaß vom 9.1.1948 wurde die reichsdeutsche Ausländerverordnung wiederum verändert und die Möglichkeiten der Ausländerausgrenzung durch die Gewerkschaften zusätzlich verstärkt. Die Verordnung vom 23. Jänner 1933 kannte nämlich noch das Prinzip der doppelten Erlaubnispflicht. Arbeitnehmer konnten nicht für Arbeitgeber arbeiten, wenn diese für sie keine Beschäftigungsgenehmigung besorgt hatten. Arbeitgeber hingegen durften lediglich Arbeitnehmer beschäftigen, die für sich eine Arbeitserlaubnis eingeholt hatten. Für beide war das Arbeitsamt zuständig. Diese Verordnung verlieh im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses beiden Partnern eine Rechtssubjektivität. Beide waren auf die gesetzliche Legitimation der jeweils anderen angewiesen. Nach 10 Jahren konnte der Arbeitnehmer einen Befreiungsschein erwerben und sich wie jeder gewöhnliche Bürger des Deutschen Reichs frei am Arbeitsmarkt bewegen. Der Erlaß von 1948 hob sowohl die Rechtssubjektivität der Ausländer wie den Erwerb eines Befreiungsschein durch integrierte Staatsfremde auf. "Gemäß dieses Erlasses waren die Beschäftigungsgenehmigung und die

⁵⁵³ Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bezog sich offensichtlich bei der Novelle von 1946 auf der endgültige Ausschaltung der gewerkschaftlichen Mitbestimmung im Dritten Reich bei den Erläse vom 10. November 1933 (RABl.I, S. 288) und 21. Dezember 1938, (GBl.f.d.L.Ö 37/1939) wonach die Befugnisse der Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter auf den Präsidenten der Reichsanstalt bzw. Reichsarbeitsminister übertragen wurden (Wollner 1996, 30). Somit wollte das BMfsV offensichtlich den vorfaschistischen Zustand des Deutschen Reichs wiederherstellen.

Arbeitserlaubnis in der Weise miteinander verbunden worden, dass der Arbeitgeber nur eine Beschäftigungsgenehmigung beantragen musste, wobei ein Antrag auch für mehrere bekannte wie unbekannte Personen gelten konnte." Der Arbeitgeber hielt somit, so zu sagen, alle Trümpfe in den Hand. Die Arbeitnehmer wurden zum rechtlosen Objekte⁵⁵⁴ des Genehmigungsverfahrens degradiert. Hierzu kam, dass die bescheidene Verbesserung, die den Ausländern von der bürgerlichen Regierung General Schleichers noch am Ende der Weimarer Republik zugestanden wurde, nun auf Drängen des sozialdemokratischen Sozialministers Karl Maisel wieder rückgängig gemacht wurde. Der auf Ausländerintegration zielende Befreiungsschein wurde mit dem Erlaß von 1948 ersatzlos aus der Weimarer Verordnung von 1933 gestrichen.

Diese Wendung in der Ausländerpolitik gleich am Anfang der Zweiten Republik ist von zentraler Bedeutung. Sie knüpfte an die zwei wichtigen Traditionen der Ausländerpolitik aus der Ersten Republik an. Einerseits wurde die Forderung nach der paritätischen Weiterentwicklung einer eigenständigen österreichischen Beschäftigungspolitik im Interesse der inländischen Bevölkerung zügig durchgesetzt. Im Gegensatz zu Westdeutschland gelang es den österreichischen Sozialdemokraten, der Arbeiterkammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sich noch in der Umorientierungsphase der unmittelbaren Nachkriegsmonate als Block zu konsolidieren und politikfähig zu handeln. Angesichts der Überflutung des österreichischen Arbeitsmarktes⁵⁵⁵ mit Reichsdeutschen, volksdeutschen Vertrieben und Flüchtlingen, feindlichen Gastarbeitern, fremdsprachigen Flüchtlingen und Displaced Persons (DP) - also Überlebende der reichsdeutschen Konzentrationslager, Kriegsgefangenenlager und des Zwangsarbeitereinsatzes - spielte die Zuwanderungsfrage keine relevante Rolle. Es kann der SPÖ und den Arbeitnehmervertretern einzig und allein um die Besetzung der Ausländerbeschäftigung als wesentlichem Bestandteil der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltung gegangen sein.⁵⁵⁶ Die zweite Tradition der Ersten Republik, die

⁵⁵⁴ Nach Matuschek wurde diese Entrechtungsstrategie der Gewerkschaften und AK bis zur Verabschiedung des Ausländerbeschäftigungsgesetz vom 20. März 1975 (AuslBG 218/1975) konsequent weiter verfolgt (Matuschek 1985, 185). Mit dem Inkrafttreten des AuslBG am 1. Jänner 1976 verloren die staatsfremde Arbeitnehmer nun komplett die Verfügung über ihre Arbeitskraft in Österreich, ein Zustand den die Gewerkschaften seit Anfang der 20er Jahren angestrebt hatten.

⁵⁵⁵ Für diese Arbeitnehmer waren am Ende des Krieges zu erst einmal die Alliierten bzw. die UNO zuständig.

⁵⁵⁶ Hier wäre ein neuerlicher Vergleich mit der BRD von Nutzen. Die ehemalige Ostmark und die drei westlichen Besatzungszonen des Altreichs teilten das gleiche militärische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und demographische Schicksal. Auch die demokratische Gewerkschaftsbewegungen und Parteien beider Gebiete wurden etwa zur gleichen Zeit verboten bzw. wiederzulassen. Die einzige wichtige Unterschiede zwischen den beiden besetzten Teile des ehemaligen Deutschen Reiches waren politischer Natur. Durch die Moskauer Erklärung von 1943 wurde Österreich - trotz seiner unmittelbaren Beteiligung an den reichsdeutschen Verbrechen gegen der Menschheit - als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt und von Kriegsschuld entlastet. Am 13. April - also fast ein Monat vor Kriegsende - wurde Wien von der

nicht nur wiederaufgenommen, sondern weiter ausgebaut werden könnte, war die Antikonsolidierungsstrategie der Gewerkschaften gegenüber fremdsprachigen Ausländern. Der Versuch, die wirtschaftliche, politische und kulturelle Sicherheit der Staatsfremden in Österreich möglichst zu untergraben, um somit die Entstehung von unerwünschten ethnischen Eliten - ähnlich der Wiener Tschechen während der Monarchie - zu unterbinden⁵⁵⁷, wurde nach den Parlamentswahlen im Herbst 1945 wieder aufgenommen. Durch die Beseitigung des reichsdeutschen Systems des Befreiungsscheins verloren Ausländer, die länger als 10 Jahre im Lande legal lebten und arbeiteten die Möglichkeit, sich den inländischen Arbeitnehmern gleichstellen zu lassen. Die Erlässe zum reichsdeutschen AuslVO/1933 von 26. April 1946 und 9. Jänner 1948 hatten zwei Ziele⁵⁵⁸ erreicht: "die Einflußnahme der

Sowjetunion eingenommen. Die am 27. April etablierte *Provisorische Österreichische Staatsregierung* setzt am 1. Mai 1945 die österreichische Bundesverfassung von 1920 in der Fassung von 1929 wieder in Kraft. Bereits am 25. November 1945 fanden demokratischen Parlamentswahlen statt, wobei die SPÖ und die mit ihr befeindeten Kommunisten (KPÖ) gemeinsam 50,01% der Stimmen erhielten (christlichsoziale Volkspartei ÖVP 49,80%; SPÖ 44,60%; KPÖ 5,41%; sonstige 0,19%). In den drei westlichen Zonen des ehemaligen Altreichs wurde eine Zivilregierung erst nach der Gründung der BRD 1949 etabliert. Obwohl die nationalsozialistischen Ausländergesetze (APVO/1938, AuslVO/1933) sowohl in Österreich wie in der BRD nach 1945 in Anwendung blieben, gelang es den DGB nicht bei deren amtlichen Überleitung in Jänner 1951 bzw. Feber 1952 diese Gesetze zu reformieren. Diese Niederlage hängt mit der allgemeinen Interessenkonflikt - zwischen den christdemokratisch kontrollierten westdeutschen Staat einerseits und den Sozialpartner andererseits - um die Kontrolle über die Arbeitsmarktverwaltung. Obwohl die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften sich unmittelbar nach Gründung der BRD auf einem halbparitätischen, sozialpartnerschaftlichen Modell staatsfreier Selbstverwaltung einigen könnten, wurde dies von Bonn kategorisch abgelehnt. 'Statt dessen setzte die Bundesregierung nicht nur das drittelparitätische Strukturmodell der Weimarer Reichsanstalt, sondern darüber hinaus den deutlichen Ausbau des Staatseinflusses durch. (...) Dabei fällt auf, daß bereits im Jahre 1951 die 'Erteilung von Beschäftigungsgenehmigung und Arbeiterlaubnis für Ausländer' vom Bundesarbeitsminister als einer derjenigen Politikbereiche genannt wurde, die nicht von einem staatsfreien Selbstverwaltungsorgan, sonder nur von einer Institution verwaltet werden dürfen, die als verlängerten Arm des Staates fungiert.' (Dohse 1981, 143)

⁵⁵⁷ Diese Politik wurde vor 1945 durch den Widerstand der Arbeitgeber im wesentlichen Bereich frustriert. So wurde die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer - mit Ausnahme von Burgenland - vor dem Inländerschutz geschützt. Von noch schwerwiegender Bedeutung bei der Destabilisierung von staatsfremden Bevölkerungsteile war die Vermeidung von Integrationsmöglichkeiten. SDAP, AK und Freien Gewerkschaften waren sich genauso im Klaren wie die Vertreter der Arbeitgeber, daß die Wiederaufnahme der saisonalen Wanderungsbewegungen bzw. die Dauerzuwanderung nach Österreich erst mit der Erreichung der Vollbeschäftigung 1921 einsetzte. Aus diesem Grund forderten die Vertreter der inländischen Arbeitnehmer die Festlegung des Stichtages, ab wann eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich sein sollte, mit dem Beginn des ersten Friedensjahres, also 1.1.1919. Die Vertreter der heimischen Unternehmer und Landwirte verlangten im Gegenzug die Rückverlegung dieses Datums, damit die Anfang der 20er Jahren eingewanderten vorwiegend slawischen und italienischen Arbeitnehmer vor der Abschaffung geschützt werden könnten. Mit der Einigung auf dem Stichtag 1. Jänner 1923 wurde man gleich zwei Bedürfnisse der bürgerlichen Parteien und Arbeitgeber gerecht. Erstens wurden die Arbeiter in der Bau-, Baustoff-, und Textilindustrien, die in den Jahren der wirtschaftlichen Reorganisation von den Arbeitgeber angeworben wurden rechtlich abgesichert. Sie könnten somit längerfristig planen und in Österreich einen Existenz aufbauen. Zweitens wurde die bei den Gemeinden und Landesregierungen unwillkommenen Armutsflüchtlinge, die im Rahmen der Wirtschaftskrise im Deutschen Reich 1923 vor wiegend nach Salzburg und Vorarlberg eingewandert waren nicht abgesichert und könnten gegebenenfalls entlassen und abgeschafft werden. Vgl. Stellungnahme der WK Salzburg in Pelz 1994, 65: Im einzelnen möchte die Kammer noch folgendes bemerken: die Grenzfrist in § 1 (1. Jänner 1919) müßte billigerweise näher an die Gegenwart herangerückt werden; für erste handelt es sich doch zum Großteil um Arbeitnehmer, die schon längst hier ansässig sind und sich eingelebt haben und ebenso auch in ihrer Branche nicht entbehrt werden dürften, da sie ja ansonsten schon längst bei den ungünstigen österreichischen Arbeitsmarktverhältnissen ihrer Stellen verlustig geworden wären. Der weitest zurückliegende Termin könnten nach Ansicht der Kammer der 1. Jänner 1923 sein, also der Zeitpunkt zwischen dem Abschluß der österreichischen und dem Beginne der eigentlichen Deutschen Inflation.' Es ging jedoch der SDAP und den Freien Gewerkschaften gerade darum, eine gesetzliche Handhabe zu bekommen, um eben diese *lang ansässige*, *eingelebte* und *unentbehrliche* Ausländer wieder los zu werden und sie mit deutschen Arbeiter aus Österreich zu ersetzen.

⁵⁵⁸ Gegen diese restriktive Politik liefen die Unternehmer Sturm, jedoch ohne große Erfolg. 'Der Verfassungsgerichtshof hat Ende Juni 1949 auf Grund einer Beschwerde einer Wiener Bauunternehmung wegen Verweigerung der Genehmigung zur Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft erkenntnismäßig festgestellt, daß durch die Weigerung des

Interessensvertretungen auf die Arbeitsmarktstruktur zu sichern und einer möglichen Liberalisierung des Arbeitsmarkt entgegenzutreten." (Wollner 1996, 31).

3. Eine Grundsteinlegung für die Zweite Republik

Der letzte ausländerpolitische Reformschritt während der Besatzungszeit stellt eine Vervollkommnung der paritätischen Mitbestimmung im Ausländerbereich dar. Die Verordnung vom 20. Juni 1951 zementierte zugleich die grundsätzliche Positionslegung der SPÖ, Arbeiterkammer und des ÖGB, wonach Ausländer auf ihren Warencharakter zu reduzieren waren⁵⁵⁹. "Ausgangspunkt ihrer politischen Überlegungen waren nicht die soziale und wirtschaftliche Lage der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien" (Matuschek 1985, 184), sondern lediglich ihrer Signifikanz für die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft und des Sozialstaats. Ausländer sollten in keiner Weise an der Entwicklung der Ausländerpolitik beteiligt werden. Letztverantwortliche sollten die Vertreter der heimischen Wirtschaft und inländischen Arbeitnehmer sein. Es sollte hierbei betont werden, dass es zu dieser Zeit - Ende der 40er, Anfang der 50er Jahre - keine nennenswerte Einwanderung gab. Die Zuwanderung aus zwei der wichtigsten Herkunftsländer wurden durch die sowjetische Präsenz unterbrochen. Lediglich aus Jugoslawien kamen monatlich einige Hundert Migranten, die aber in der Regel nach Übersee weiter wandern wollten.

"Die sowjetische Besatzungsmacht hatte wiederholt die strikte Weisung erteilt, alle Flüchtlinge aus den Volksdemokratien den sowjetischen Kommandanturen auszuliefern. Diese übergaben die Flüchtlinge ausnahmslos den Herkunftsländern, wo sie die strengsten Strafen zu gewärtigen hatten oder ihre Flucht mit dem Leben büßen mussten. Die österreichischen Exekutivbeamten befanden sich nun in jedem Fall der Ergreifung eines Flüchtlings in einem schweren Gewissenskonflikt; bei Nichteinhaltung der sowjetischen Weisung drohten Verhaftung, Verlust der Existenz für die schuldlose Familie, Verschickung

Landesarbeitsamtes, eine Beschäftigungsgenehmigung zu erteilen, das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der freien Erwerbstätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Der Genehmigungszwang hinsichtlich der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte beruht zwar auf einer deutschen Verordnung, die erst 1941 in Oesterreich eingeführt wurde und deren Weitergeltung nunmehr der Verfassungsgerichtshof anerkannt hat.' Österreichische Wirtschaftszeitung, 23.9.1949, in SoWoDok der AK Wien.

⁵⁵⁹ Die ÖVP stellte sich, wenigsten in der Öffentlichkeit, gegen jeglichen Versuch der Arbeitsmarkt durch Zwangsmaßnahmen der Arbeitsämter zu regulieren und Vergleich diese Bemühungen mit einer 'Wiederauferstehung der nazistischen Arbeitsplatz-Verordnung'. Vgl. Die Presse 22.1.1949, in: SoWiDok der AK Wien. Die Kommunisten hingegen unterstützen die ausländerfeindliche Politik der SPÖ und forderte eine Festlegung des Inländerprimats bei der

nach Sibirien, vielleicht sogar der Tod des österreichischen Beamten.⁵⁶⁰ (...) Dem österreichischen Staat erwachsen (...) (durch die britische Tolerierung der Flüchtlinge aus Jugoslawien, E.S.) schwere materielle Belastungen, da monatlich Hunderte von Jugoslawien unerlaubt die österreichische Grenze überschritten (...)."⁵⁶¹ (Helmer 1957, 262)

Bei den ungarischen und tschechoslowakischen Zuwanderern, die ihren eigenen und den sowjetischen Behörden ausweichen konnten, sorgte das österreichische Innenministerium für Amtshilfe. Von den Vertretern der Volksdeutschen im Parlament kritisiert, da er wiederholt Flüchtlinge an die Grenzbehörden der Volksrepubliken ausgeliefert hatte, verteidigte sich Innenminister Oskar Helmer in Juni 1950 (sic!) mit der Behauptung, dass es bei diesen Zuwanderern eigentlich um Arbeitsimmigranten handelte, die eine politische Verfolgung nur vortäuschten, um im Westen arbeiten zu dürfen. "Das Asylrecht auf Fälle solcher (nicht politisch motivierter, E.S.) Art auszudehnen, würde bedeuten, unsere Grenzen auch jenen Personen für den illegalen Grenzübertritt zu öffnen, denen es aus irgendeinem Grunde in ihrer Heimat nicht gefällt, ohne dass sie auch nur im geringsten eine Verfolgung aus politischen Gründen glaubhaft machen könnten. Dies aber müßte Österreich als unmittelbarer Nachbar mehrerer Staaten, deren Bewohner dem Vernehmen nach zu einem großen Teil anderen Lebensbedingungen als denen im eigenen Lande den Vorzug geben würden, in eine unhaltbare Situation der Überbevölkerung bringen, die gegenüber den eigenen Landsleuten von niemand verantwortet bzw. gerechtfertigt werden könnte." (Machunze 1976, 201)

Der Ausländererlaß vom 20. Juni 1951 kann also nicht in Zusammenhang mit einer drohenden Zuwanderungswelle aus dem Osten oder Süden gesehen werden. Er war im wahrsten Sinn des Wortes ein vorbeugender Schritt, um für alle Eventualitäten vorgerüstet zu sein. Mit diesem Erlaß bekamen die Gewerkschaft und Arbeiterkammer - durch Zuarbeit von SPÖ Sozialminister Karl Maisel im Rahmen der ÖVP-SPÖ-Koalitionsregierungen

Arbeitsplatzvermittlung. '(E)s müsse im Falle gleichliegender sozialer Verhältnisse dem inländischen Arbeiter vor dem Ausländer zweifellos der Vorzug gegeben werden.' Neue Zeit Linz, 18.2.1949, in: SoWiDok der AK Wien.

⁵⁶⁰ Und weiter: 'Zur Ehre der österreichischen Exekutive darf ich sagen, daß zahlreiche Beamte den Gewissenskonflikt zugunsten der Flüchtlinge entschieden. In solchen Fällen war es für mich eine Selbstverständlichkeit, von der Verfolgung durch die Besatzungsmacht bedrohte Gendarmerie- oder Polizeibeamte durch die Versetzung in eine andere Besatzungszone zu schützen und ihnen jede Unterstützung angedeihen zu lassen. Die Verschiedenheit des Vorgehens der Besatzungsmächte zeigt der Umstand, daß in der Sowjetzone politischen Flüchtlingen aus Ungarn und der Tschechoslowakei das Asylrecht nicht gewährt werden dürfte, während nichtpolitischen Flüchtlinge aus Jugoslawien in Kärnten über Weisung der dortigen britischen Besatzungsmacht das Asylrecht zugebilligt wurde.' (Helmer 1957, 262)

⁵⁶¹ und weiter: '(...) in der Hoffnung, bessere Arbeits- und Lebensbedingungen zu finden oder zu Angehörigen und Bekannten nach Übersee auswandern zu können. Nur ein ganz verschwindender Prozentsatz der Flüchtlinge aus Jugoslawien gab politische Motive als Fluchtgrund an.' (Helmer 1957, 262)

(20.12.1945 bis 8.11.1949 und 9.11.1949 bis 28.10.1952) (Wollner 1996, 33) - eine für die nächsten vierzig Jahre prägende Machtposition⁵⁶² zugestanden.

"Der Erlaß legte fest, dass in erster Instanz das Arbeitsamt über die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung entschied, gestattete es aber unter der Voraussetzung, dass die Entscheidung einen Überblick über die Verhältnisse des Arbeitsmarktes im ganzen Landesarbeitsamtsbezirk erfordert und dieser Überblick bei den Arbeitsämtern nicht gegeben ist, dem Verwaltungsausschuß⁵⁶³ beim Landesarbeitsamt, die Entscheidung in 1. Instanz im allgemeinen oder in Einzelfällen dem Leiter des Landesarbeitsamtes zu übertragen." Überdies fungierte der Verwaltungsausschuß als endgültige Berufungsbehörde in allen Fällen. "Er entscheidet sowohl gegen ablehnende Entscheidungen des Arbeitsamtes als auch gegen solche des Landesarbeitsamtes und bestimmt, dass (...) gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses (...) eine weitere Berufung nicht mehr zulässig ist. (...) Ungeachtet dieser (...) (Entwicklung bedeutete ihre, E.S.) praktische Anwendung (...) ein kompliziertes Genehmigungsverfahren (...). So wurden die Entscheidungen über die Anträge auf Beschäftigungsbewilligung schließlich im Rahmen des sogenannten "Vorlageverfahrens" von Arbeitsämtern (bzw. von den Landesarbeitsämtern) an das BMfsV weitergeleitet. Dieses wiederum erwartete die "Stellungnahme" der Sozialpartner, die ihrerseits über die Anträge befanden." (Wollner 1986, 32-33).

Durch die Einführung und nachträgliche Novellierung des AuslVO/1933 konnten die Arbeitnehmervertreter direkt bei der Zulassung jedes einzelnen Arbeitsplatzes, der an einen Ausländer vergeben werden sollte, mitentscheiden. Durch die Abschaffung der Kontingentierung 1941 und des Befreiungsscheins 1948 wurden sämtliche Schlupflöcher

⁵⁶² Dies muß in Zusammenhang gesehen werden mit der frustrierende Erfahrungen, die die Gewerkschaften machen mußten bei der Anwendung der Marschall Plan Gelder. Sowohl die US-Regierung wie auch der US-Gewerkschaftsbünde AFL und CIO bestanden darauf, daß der ÖGB an der ERP-Planung unmittelbar beteiligt werden sollte. Nach Schätzungen der US-Behörden in Österreich ist es die ÖVP, und hier vor allem der Bundeskanzler Leopold Figl, durch eine zähe Verhinderungstaktik gelungen, den Gewerkschaften konsequent auszugrenzen. 'With the growing importance of ERP for the Austrian economy, the leadership of Austrian labor is seriously concerned about the Government's omission to include labor spokesmen on any level of the Austrian machinery for ERP administration and planing. Labor is also critical of the fact that the official Austrian ERP plans did not include any manpower projections. The sting of exclusion of labor from ERP was made felt even more acutely by the invitation extended in October to three prominent members of the Trade Union Federation to meet in Paris Secretary of State Marshall, and to confer with ECA officials and trade union representatives of other nations. (...) On their return to Vienna, the President of the Austrian Trade Union Federation, Johann Boehm, stated that 'while the trade unions in the United States are more or less the driving force behind the Marshall Plan, the trade unions in Europe, and particularly in Austria, do not play such a decisive role. It is our task to see that the aid granted to our country is used in the best interest of the entire Austrian economy and not for just one particular segment of it.' The ECA Mission is working on the problem of labor representation in the Austrian ERP machinery and there are indications of an early settlement.' (Labor Report, ECA, Oct-Dec, 1948, NARS, ECA RecGroup 286, Box 37, zitiert nach Sensenig 1987, 116)

beseitigt. Als einzige Gefahr für diese Neubelebung des Prinzips des Inländerschutzes war die Bestimmung im Betriebsratsgesetz von 1919, wonach bei der Wahl zum Betriebsrat "die Staatsangehörigkeit (...) für die Wahlberechtigung ohne Bedeutung (war)." (Adler 1925, 44). Da die Tätigkeit im Betriebsrat der einzige Zugang zur Mitarbeit im ÖGB darstellte, hätten sich staatsfremde Arbeitnehmer in Betrieben mit hohem Ausländeranteil theoretisch in der Gewerkschaftshierarchie hocharbeiten können und somit den Versuch starten können, die Ausgrenzung von Ausländern bei der paritätischen Vergabe von Beschäftigungsbewilligungen zu untergraben. Diese Haltung haben die tschechisch-österreichischen Beamten in einer ähnlichen Situation unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg bekanntlich (siehe oben) eingenommen. Das Betriebsratsgesetz von 28.3.1947 (BGBl. 97) schob dieser Gefahr einer multikulturellen Gewerkschaftsarbeit einen Riegel vor.

B. Im Geiste des Austrofaschismus - Das Betriebsratsverbot

Das Betriebsratsgesetz von 1919 entstand in der Phase der revolutionären Umwälzungen in ganz Mittel- und Osteuropa nach dem Zusammenbruch der Romanow, Hohenzollern und Habsburg Dynastien. Das Betriebsratsrecht entstammt dem Rätegedanken und geht auf die internationalistischen Bewegungen der Anarchosyndikalisten zurück. Ihre erste praktische Anwendung fand die Theorie der Räte Demokratie im bolschewistischen Rußland. "Diese (Rätegedanke, E.S.) von dem französischen Sozialisten P.J. Proudhon (1809 bis 1865) begründete und von der russischen Revolution 1917 aufgegriffene Idee besteht im wesentlichen darin, anstelle des parlamentarischen Einheitsstaates eine unmittelbar auf dem Volkswillen begründete dezentralisierte Ordnung zu schaffen." (Floretta/Strasser 1973, 3) Nach dem sowjetischen Vorbild wurden Räteregierungen im benachbarten Bayern und Ungarn nach dem Ersten Weltkrieg ausgerufen. Auch in Österreich hatte die Rätebewegung versucht, die Demokratie im Lande von Grund auf zu erneuern. Hierbei spielten jüdische und tschechische Ausländer⁵⁶⁴ eine nicht geringe Rolle (Hautmann 1987, 505). Das 1919 verabschiedete Betriebsratsgesetz gilt als Versuch, die Energie und Kreativität der Rätebewegung in geordnete, bürgerlich demokratische Bahnen zu lenken (Filla 1981). Hätte man nach dem rassistischen Prinzip der österreichischen Option nur Menschen mit deutscher Umgangssprache und Rasse bei den Wahlen zugelassen, wäre dieser Domestizierungsversuch

⁵⁶³ In dieser Verwaltungsausschüsse waren Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch vertreten (siehe oben).

sicherlich nie geglückt. Entsprechend dem internationalistischen Geist der Räte Demokratie und dem wichtigen Beitrag der ausländischen Tschechen und Juden innerhalb der Rätebewegung ab 1918 wurden - im Gegensatz zu Deutschland und der Tschechoslowakei - auch Staatsfremden das passive Wahlrecht eingeräumt (siehe oben).

Das Betriebsratsrecht durchlebte in den Jahren zwischen 1934 und 1945 zwei Änderungen. Nach dem verlorenen Bürgerkrieg wurden zwar die demokratischen Gewerkschaften aufgelöst und die Arbeiterkammern gleichgeschaltet, die Betriebsräte behielten jedoch im wesentlichen ihre ursprüngliche demokratische Funktion. "So wurde auch mit der Änderung der Staatsform im Jahre 1934 das BRG.-19 durch das *Gesetz über die Errichtung von Werksgemeinschaften* aufgehoben (BGBl. II Nr. 153/34). (...) Das Werksgemeinschaftsgesetz begnügte sich (...) im wesentlichen damit, die Vorschriften des BRG.-19 in das neue Gesetz etwas modifiziert zu übernehmen. (...) Die Beschlüsse der Werksgemeinschaft konnten nämlich nur in der Weise gefaßt werden, dass der Betriebsinhaber und die Mehrheit der Vertrauensmänner übereinstimmten." Erst mit "der *Zweiten Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich* vom 9.7.38 Gesetzblatt f. d. Land Österreich Nr. 290/38 (DRFBl. IS.851) (...) (wurde) das Mitbestimmungsrecht der Dienstnehmer grundsätzlich beseitigt." (Floretta/Strasser 1973, 7-8). Im Bereich der multikulturellen Mitbestimmung lag jedoch der Bruch zwischen Demokratie und Faschismus nicht im Jahre des Anschlusses 1938, sondern bereits im Jahre 1934. Die auf Basis des Werksgemeinschaftsgesetzes von 1934 im Jahre 1936 durchgeführten Betriebsratswahlen schlossen Staatsfremde aus (siehe oben). In der Deutschen Arbeitsfront und bei der Ernennung des Vertrauensrats zur Betriebsgemeinschaft in der nationalsozialistischen Ostmark, wurde Ausländern aus befreundeten Ländern nur das Gastrecht eingeräumt.

Im Gegensatz zu den Bereichen Aufenthaltsrecht und Beschäftigungszulassung, wurden die Nazi⁵⁶⁵ Ausländergesetze nicht gleich am 1. Mai 1945 von der provisorischen österreichischen Staatsregierung bestätigt und in die Rechtsordnung der Zweiten Republik übergeleitet. Dem reichsdeutschen Betriebsvertretungssystem wurde zwar im Rechts-

⁵⁶⁴ Zu dieser Zeit galt jeder als Ausländer, der oder die nicht im Gebiet von Deutschösterreich heimatberechtigt war (siehe oben).

⁵⁶⁵ Bezeichnend für die Einstellung des ÖGB zu der nationalsozialistischen Behandlung der Ausländer und ihrer mangelnden Berührungängste mit dieser Politik ist die vom Verlag des Gewerkschaftsbundes 1966 veröffentlichte Studie 'Die Arbeitsämter unter dem Faschismus' (Danimann/Proksch). In diesem Buch kommt weder für die Zeit des Ständestaates noch des Nationalsozialismus die Ausländerbeschäftigung mit ein einziger Erwähnung vor.

Überleitungsgesetz seine Grundlage entzogen⁵⁶⁶, jedoch mit nichts ersetzt. In guter Tradition der internationalistischen Rätedemokratie begannen die Arbeiter in den Betrieben in der Folge spontan eigene demokratische Betriebsräte zu wählen. "Zunächst wurden mit Unterstützung der zugelassenen politischen Parteien und der Gewerkschaften provisorische Betriebsräte und Vertrauensleute gebildet. Dabei lehnte man sich an das nicht wieder in Kraft getretene BRG.-19 an. Dies zeigt, dass keineswegs die Belegschaft erst durch ein Gesetz zu einer Gemeinschaft zusammengeführt werden muß. Es besteht vielmehr schon vorher eine natürliche Interessengemeinschaft, die auch ohne gesetzliche Basis sich die nötigen Vertreter und Organe schaffen kann." (Floretta/Strasser 1973, 8). Diese *natürlichen Interessengemeinschaften* in den österreichischen Betrieben stützte sich auf das Betriebsratsgesetz von 1919, atmete also den internationalistischen, antirassistischen Geist der revolutionären Rätedemokratie der Jahre des Zusammenbruchs der mitteleuropäischen Monarchien am Ende des Ersten Weltkrieges. Diese Aufbruchsstimmung in den Betrieben bildete für die Logik des sich anbahnenden Kalten Krieges eine Gefahr und wurde von der Führung der SPÖ auch als solche erkannt. Wie in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg ging es nun in den Jahren unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg darum, die spontanen Organisationen der Arbeiter durch ein Betriebsratsgesetz zu domestizieren (Prader 1975). Eine der bisher wenig erforschte Facetten dieser Strategie der Gewerkschaftsführung war die Aufrechterhaltung des rassistischen Betriebsratsverbots der Austrofaschisten.

Nach der Erfahrung mit dem österreichischen und reichsdeutschen Faschismus war ein Großteil der Arbeiter radikalisiert. Viele Sozialdemokraten strebten nach dem Versagen der gemäßigten Parteiführung im Bürgerkrieg 1934 ein Bündnis mit den Kommunisten an, das eine absolute Mehrheit im Parlament mit sich gebracht hätte. Das Betriebsratsgesetz vom 1947 kann also als Versuch gewertet werden, einerseits durch Konzessionen an die Basis, das revolutionäre Potential in den Betrieben zu dämpfen und durch eine Zentralisierung der Betriebsratsarbeit unter der Führung der Gewerkschaften und AK, den Rätegedanken organisatorisch zu zähmen. Nach Floretta/Strasser brachte das Betriebsratsgesetz von 1947 keine wesentliche Veränderung mit sich. "Mit dem Gesetz vom 28.3.47, BGBl.Nr.97, in Kraft getreten am 2.8.47, wurde das neue Betriebsräterecht geschaffen, das in seinen

⁵⁶⁶ Gleich nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Jahre 1945 wurde § 9 AOG., der die Berufung der Vertrauensmänner festlegt, wegen seines nationalsozialistischen Gedankengutes durch §1 Abs. 1 Rechts-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 6/45, aufgehoben; dies wurde gemäß §1 Abs. 2. Leg. cit. durch Kundmachung der

Grundgedanken an das BRG.-19 anknüpfte; es ist als Fortbildung des BRG.-19 anzusehen und bringt keine neue Konzeption." Diese Einschätzung übersieht die Bedeutung des Betriebsratsverbots für die Konsolidierungsversuche der Gewerkschaftsführung. Durch die Überleitung des rassistischen Gedankengutes des Ständestaates in das neue Betriebsratsgesetz zog man im Mitbestimmungsbereich mit den anderen Ausländerbestimmungen gleich. Ab 1947 handelte man ausländerpolitisch in allen wesentlichen Bereichen im Gleichschritt.

Zeittafel

Überleitung und Novellierung der Ausländergesetzgebung des Ständestaates und Dritten Reiches⁵⁶⁷ in der Zweiten Republik

1.5.1945	Rechts- Überleitungsgesetz	NS-Ausländerpolizeiverordnung von 22.08.1938 (APVO/1938)
1.5.1945	Rechts- Überleitungsgesetz	Weimarer Verordnung über ausländische Arbeitnehmer von 23.1.1933 (AuslVO/1933)
28.3.1947	Betriebsratsgesetz	Überleitung des Betriebsratsverbots aus dem Werksgemeinschaftsgesetz von 1934 (BGBl.II,Nr.153/34)
9.1.1948	Erlaß	Eliminierung des Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheins aus der AuslVO/1933

Quelle: Floretta/Strassen 1973; Wollner 1996; Hofmann 1936

Mit dem Erlaß vom 20. Juni 1951 waren ÖGB und AK in die Lage versetzt worden, eventuelle Versuche des Staates oder der Arbeitgeber, die Ausländerpolitik zu liberalisieren erfolgreich abzuwehren. "So strebte die BWK (Bundeswirtschaftskammer, E.S.) seit Mitte

Provisorische Staatsregierung, St.GBl. Nr. 20/45 festgelegt. Damit entzog der Gesetzgeber den Betriebsvertretungen im Sinne des AOG. die Grundlage ihres Bestandes.' (Floretta/Strasser 1973, 8).

⁵⁶⁷ Dafür trat 'die Nazi-Verordnung über den Arbeitsplatzwechsel vom 1. September 1939 gemäß einem Nationalratsbeschluß außer Kraft' mit Wirkung von 1.1.1948. Allein die Aufhebung dieser faschistischer Verordnung machte eine Neuordnung der Ausländerpolitik nicht notwendig, da die AuslVO/1933 weiterhin in Kraft blieb. Der Nationalrat hob lediglich die Zwangsgestaltung der Beschäftigung durch die Arbeitsämter für Inländer auf. Ab 1. Jänner wird also aus den Inseratenteil der Zeitungen der bekannte Satz: 'Die Einstellung von Arbeitskräften ist an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden' verschwunden sein. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind berechtigt, ohne Vermittlung des Arbeitsamtes miteinander zu verhandeln, die Fälle ausgenommen, wo andere geltende Gesetze, wie etwa das Wirtschaftssäuberungs-, das Invalideneinstellungs- oder das Betriebsratsgesetz, dies einschränkt. Ebenso müssen die Dienstnehmer nach die vor für die Beschäftigung von Ausländern die ausdrückliche Genehmigung des Arbeitsamtes noch

der 1950er Jahre eine Liberalisierung des Arbeitsmarktes an, stieß jedoch mit dieser Forderung auf den heftigsten Widerstand der Gewerkschaften und der Landesarbeitsämter sowie des Sozialministeriums." (Wollner 1996, 33). Diese Strategie war um so besser abgesichert, da man die Betroffenen selber - die staatsfremden Arbeitnehmer aus Ost- und Südosteuropa - sämtlicher Rechte beraubt hatte. Die restriktive Ausländerpolitik der frühen 50er Jahre wurde zwar ab 1961 etwas lockerer. An der grundsätzlichen Haltung der Gewerkschaften hat sich jedoch bis heute nichts geändert.

C. Verfeindete und befreundete Ausländer

Einige Monate vor dem Erlaß vom 26. April 1946 bezüglich der Einführung der Parität bei der Arbeitsmarktverwaltung stellte die US-Besatzungsbehörde fest, dass feindliche Ausländer - im Gegensatz zu den bevorzugten freundlichen Ausländer - sehr wohl zur Arbeit gezwungen werden konnten. Hunderttausende Staatsfremde wurden somit auf den österreichischen Arbeitsmarkt gedrängt. Von den circa 1,6 Millionen Ausländern, die sich im Frühjahr 1945 auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich befanden, waren Anfang 1946 rund ein Drittel noch anwesend. Hiervon waren knapp eine Halbe Million feindliche Ausländer deutscher Umgangssprache⁵⁶⁸. Diese Ausländer in Österreich wurden nach den Kriterien der Vereinten Nationen unterteilt und versorgt. Hierüber hatten die österreichischen Stellen - also auch der ÖGB - anfangs keine Einflußmöglichkeiten. "Den Planung und Richtlinien der Alliierten und der 1943 gegründeten United Nations Relief and Rehabilitation Agency (UNRRA) gemäß, wurden die sich auf der Flucht befindlichen Personen in verschiedene Gruppen eingeteilt und unterschiedlich behandelt. Bürger von Staaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen waren (etwa Sowjets, Briten oder Franzosen, E.S.), bildeten die erste Gruppe, Personen aus Staaten, die auf der Seite der Alliierten gekämpft hatten, die zweite Kategorie. Diese beiden Gruppen sowie Personen, die als Opfer der faschistischen Diktaturen galten, wurden von der UNRRA betreut. Flüchtlinge aus ehemaligen Feindstaaten, also dem Deutschen Reich und seinen Verbündeten als auch Staatenlose (d.h. vor allem Volksdeutsche, E.S.) bildeten die dritte und vierte Kategorie, deren Betreuung durch österreichische Stellen

vor der Einstellung einholen. Dadurch soll vermieden werden, daß Österreichern Arbeitsplätze vorenthalten werden." Neues Österreich, 31.12.1947, in: SoWiDok der AK Wien.

⁵⁶⁸ Zu den *enemy aliens* gehörten die aus dem Altreich stammenden Reichsdeutsche, die Volksdeutsche aus der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien und Rumänien aber auch die mit dem Deutschen Reich kollaborierenden fremdsprachigen Ausländern, z.B. faschistische kroatische 'Ustascha, russische Schutzkorps, Angehörige der ersten

erfolgte. Die Besatzungsmächte kontrollierten aber auch hier, wie auch im Zusammenhang mit innerösterreichischen Flüchtlingen, das österreichische Vorgehen." (Ramp 1996, 10)

Da die einheimische deutschsprachige Bevölkerung in Österreich - wie auch die tschechischen und jüdischen Minderheiten des Landes - formell zu den *Opfern der faschistischen Diktaturen* dazu gerechnet wurden, waren sie nach dem Potsdamer Abkommen von August 1945 nicht verpflichtet, für die reichsdeutschen und volksdeutschen Zuwanderer, Flüchtlinge und Vertriebenen endgültig aufzukommen. Im Gegensatz zum ehemaligen Altreich, das der "diktierten Pflicht unterstand, die Volksdeutschen aufzunehmen und zu integrieren (...) setzte Österreich letztlich alle Maßnahmen, die zur sukzessiven Eingliederung der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen führten, freiwillig." (Stanek 1985, 31) In einem Bereich waren Volksdeutsche und Österreicher gleichberechtigt. Beide Gruppe wurden von den Alliierten als gemeinsamer Bestandteil des heimischen Arbeitsmarktes eingestuft und als solcher mit der Kürzung ihrer Rationen auf täglich 1.000 Kalorien oder noch weniger bedroht, für den Fall, dass sie arbeitsfähig aber nicht arbeitswillig waren.

"Measures in Zone

Most of the controls exercised in the Zone have stemmed from Military Government regulations established prior to the constitution of the Austrian National Government. One regulation requires that ex-enemy nationals, such as *Volksdeutsche*, *must be treated as part of the labor supply in the same manner as Austrians*. As a result disciplinary action had to be taken in connection with approximately 3,000 Volksdeutsche in Upper Austria who refused to leave their camps to perform certain essential work in and about the city of Linz on the mistaken notion that they need not work and must be fed by the Austrians. It was determined that since Austrians in that area must work or lose their food ration card rights, a food sanction must be imposed against those recalcitrant workers resident in the camp under U.S. authority. The members of this group were, therefore, advised that if they persisted in their refusal to work their ration would be reduced to 1,000 calories (550 below the established Austrian ration). The results of this action have not been fully reported, but initial indications

Russischen Nationalarmee und Kosaken, aber auch die im Rahmen der deutschen Wehrmacht kämpfenden weißrussischen Truppenverbände' (Stanek 1985, 46).

are that the *Volksdeutsche* are recognizing that they are *not in a privileged class of workers and not to be given privileges of United Nations' Displaced Persons.*" (USFA 1946)⁵⁶⁹

Waren die Arbeitsämter und Sozialpartner so unter Druck gesetzt worden, die etwa 480.000 benachteiligten Volksdeutschen arbeitsmarktpolitisch vorübergehend zu integrieren, setzte die Alliierten sie bei der endgültigen Integration von geschützten, privilegierten UNRRA Displaced Persons zusätzlich unter Druck. Ende des Jahres 1945 wurde beispielsweise ein Projekt in der US Zone (Salzburg und Oberösterreich) gestartet, wodurch die Beschäftigungsvermittlung Vertreter der DPs als Angestellte der Arbeitsämter aufnehmen mussten. Diese fremdsprachigen befreundeten Ausländer hatten die Aufgabe, DPs zu rekrutieren und arbeitsmarktpolitisch zu integrieren, wodurch sie zum integralen Bestandteil des österreichischen Arbeitsmarktes werden sollten.⁵⁷⁰

1. volksdeutsche Fremdarbeiter

Angesichts der drohenden massiven Überfremdung des heimischen Arbeitsmarktes durch deutsche und fremdsprachige Ausländer wird das Bemühen des ÖGB nach paritätischer Mitbestimmung verständlicher. Obwohl nicht damit zu rechnen war, dass die heimischen Arbeitgeber, wie in den Jahren unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg, aus den traditionellen Herkunftsländern Saisonarbeiter und Zuwanderer rekrutieren würden, war allein die Anwesenheit von über einer halbe Million arbeitswilliger staatsfremder Flüchtlinge, DPs und Vertriebenen am Arbeitsmarkt Grund genug, um so rasch wie möglich ein Mitsprache bei der Vergabe von Beschäftigungsgenehmigungen und Arbeitserlaubnissen zu erlangen. Setzte die US-Militärregierung schon Ende 1945 ihre Initiative zur Beschäftigung von diskriminierten Volksdeutschen und privilegierten UNO-DPs um, so hatte der ÖGB bereits vier Monate später seinen Anspruch auf Parität beim sozialdemokratisch kontrollierten Sozialministerium

⁵⁶⁹ kursiv, E.S.

⁵⁷⁰ 'On the other hand plans have been agreed upon with UNRRA for the encouragement, on a voluntary basis, of using DP labor from organized United Nations' displaced persons camps. The representative native committee in each UNRRA camp (subject to the approval of the camp director) will select a qualified displaced person who will serve as a full time employment representative of the Austrian labor exchanges. Establishment of such employment representatives in all UNRRA DP camps should prove an incentive for DP's particularly those who expect to make Austria their permanent home, to become an integral part of Austrian labor and to make a substantial contribution to the economy of their community.' (USFA 1946).

durchgesetzt. Gegen die wesentlich kleinere Gruppe⁵⁷¹ der DP's aus den mit den Alliierten befreundeten Staaten war nichts auszurichten, diese wurden von der UNRRA und den Besatzungsbehörden direkt vor der Anwendung des Prinzips des Inländerschutzes geschützt. Nur bei den volksdeutschen Staatsfremden machte eine strenge Auslegung der Weimarer AuslVO/1933 Sinn. Die Besatzungsbehörde verlangte von den Volksdeutschen, dass sie im Rahmen des Möglichen eine Beschäftigung annahmen; die überwiegende Mehrzahl hätte nichts lieber als dies getan (Stanek 1985). Nach den Bestimmungen der vom Deutschen Reich übergeleiteten Verordnung über ausländische Arbeitnehmer brauchten die inländischen Arbeitgeber und ausländischen Arbeitnehmer jeweils eine Erlaubnis, um eine Arbeitsverhältnis herzustellen. Nach der übergeleiteten nationalsozialistischen Ausländerpolizeiverordnung von 1938 brauchten die Volksdeutschen, um außerhalb der Lager zu leben und arbeiten auch eine Aufenthaltsgenehmigung. Nach der Abschaffung der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheins 1948 waren die Volksdeutschen den Arbeitgebern und der restriktiven Haltung des ÖGB vollkommen ausgeliefert. Sie wurden in die schlechtesten Arbeitsmarktsegmente gedrängt; "Tüchtige Handwerker, beispielsweise die Gablonzer Glasbläser, fristeten ihr Leben als Handlanger auf Baustellen, untergebracht in irgendwelchen Notunterkünften." (Stanek 1985, 25). Diese Ausgrenzung der Volksdeutschen aus den besser bezahlten Berufen und Arbeitsmarktsegmenten stand einer von den Militärbehörden festgestellten Knappheit unter den Facharbeitern gegenüber. "The Austrian Government is well aware that there is a labor shortage in most of the skills and crafts and that, on the other hand, there are pools of unemployed clerical and white-collar workers. It also recognizes that the country must be rebuilt mostly by its own resident's labor." (USFA 1946)

Auf lange Sicht war es für die Gewerkschaften aber wichtig, die Volksdeutschen - die auch nach dem Abtransport von 160.000 aus ihren Reichen in den westlichen Zonen Deutschlands im Jahre 1946 noch über 300.000 zählten (Stanek 1985, 23-25) - aus dem regulären Arbeitsmarkt fern zu halten. Nicht zuletzt deshalb, weil man bis Ende der 1940er Jahre hoffte, dass die Volksdeutschen entsprechend des Potsdamer Abkommens nach Bayern weitergeleitet werden könnten. Um die Segregierung der Volksdeutschen zu gewährleisten, verfolgten die Sozialpartner, Arbeitsämter, Sozialministerium, aber genauso die

⁵⁷¹ Vgl. Stanek 1985, 57: 'Vom Jahre 1948 bis zum Jahre 1956 stehen ziemlich verlässliche Statistiken zur Verfügung. Demnach waren mit 1. Jänner 1948 138.442 fremdsprachige Flüchtlinge in Österreich anwesend. Mit 1. September 1952,

Berufsverbände und professionelle Vertretungen, gegenüber den Facharbeitern, Gewerbetreibenden, und Angehörigen höherer Berufe eine rigorose Berufsverbotspolitik. Diese Politik wurde erst nachdem massiver politischer Druck von außen und innen ausgeübt wurde, wieder aufgegeben.

"Was nun die Rechtsstellung der Volksdeutschen in Österreich betraf, so wurden sie als Staatenlose oder als Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft betrachtet, bedürften daher einer Aufenthaltsgenehmigung und zur Annahme von Beschäftigungen einer Arbeitserlaubnis (bis 1948, E.S.) vom Arbeitsamt. Die Ausübung des selbständigen Gewerbes war nur mit förmlicher Zulassung des Landeshauptmannes möglich. Freie Berufe, insbesondere jene des Arztes und Rechtsanwaltes, bedurften zur Ausübung der österreichischen Staatsbürgerschaft und der Nostrifikation; (...). Aber selbst für unselbständige handwerkliche Tätigkeiten erhielten die Volksdeutschen nur dann eine Arbeitsgenehmigung, wenn es sich um einen Mangelberuf handelte. Hürden über Hürden für diese Menschen, die ihre Heimat verloren hatten und mit wenigen Ausnahmen fest daran glaubten, in Österreich eine neue Heimat gefunden zu haben." (Stanek 1985, 31).

Die Liberalisierung der Ausländerpolitik im Jahre 1950 ist auf vier Ursachenbündel zurückzuführen: 1) das Scheitern der Weiterleitungsstrategie, 2) die Eigenorganisation der Betroffenen, 3) Druck von außen und 4) gesteigerte wirtschaftliche Nachfrage nach Arbeitskräften.

1) Bis 1950 wurde es klar, dass die Alliierten nicht mehr bereit waren, die Volksdeutschen in Österreich in die neugegründete Bundesrepublik Deutschland weiter zu transportieren. "Keine der alliierten Mächte aber erklärte offiziell, dass sie bei der Durchführung der Potsdamer Beschlüsse gescheitert sei und nun der österreichischen Bundesregierung Handlungsfreiheit bei der Lösung der Volksdeutschen-Frage gewähre." (Stanek 1985, 319);

2) Die Volksdeutschen sind das einzige Beispiel⁵⁷² in dem hier zu untersuchenden Zeitraum von 150 Jahren, in dem eine zugewanderte ethnische Minderheit eigenständige politische

also acht Monate nachdem die IRO ihre Tätigkeit beendet hatte, waren es nur noch 43.396.'

⁵⁷² In der Zeit der Monarchie bzw. der Ersten Republik blieb die größte zugewanderte Minderheit, der Wiener Tschechen politisch erfolglos. 'Die Wiener Tschechen haben es verabsäumt, den Bereich ihrer nationalpolitischen Möglichkeiten voll auszuschöpfen (...). Einmal an die Wand gespielt, gelang es ihnen nicht mehr, einen auch nur geringfügigen Wandel der

Elitenstrukturen entwickelt hat und diese dann erfolgreich zur Verbesserung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Lage eingesetzt hat. Ab 1950 waren die Volksdeutschen nämlich nicht mehr bereit, ihre Diskriminierung widerstandslos hinzunehmen. "Unter den noch nicht eingebürgerten deutschsprachigen Heimatvertriebenen erregt der Umstand große Verbitterung, dass sie von den Arbeitsämtern noch immer als Ausländer betrachtet werden, obwohl (...) von offizieller Seite anerkannt wurde, dass sich die deutschsprachigen Heimatvertriebenen um den wirtschaftlichen Wiederaufbau Österreichs unbestreitbare Verdienste erworben haben." (Machunze 1976, 203). Die darauffolgende Kampagne zur Gleichstellung der deutschen Ausländer in Österreich wurde vor allem von den parteipolitisch erfahrenen Sudetendeutschen - die sich vor allem innerhalb der SPÖ und ÖVP in eigenständigen ethnischen Blöcken organisierten - und den Donauschwaben Westösterreichs - die parteiunabhängige Landsmannschaften gründeten - getragen. (Stanek 1985, 27);

3) 1950 fand in Salzburg eine Konferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen über die österreichische Flüchtlingspolitik statt. Hierbei wurde Österreich wegen seiner Ausgrenzungspolitik schwer gerügt und aufgefordert, es den Volksdeutschen endlich zu ermöglichen, ihre erlernten Berufe auszuüben und sich bäuerlich anzusiedeln beziehungsweise bei der Wohnungsvergabe gleichzubehandeln. "Seitens der Ökumene (...) wurde festgestellt, dass Österreich den größten Teil der Volksdeutschen behalten und daher ansiedeln müsse." (Stanek 1985, 28);

4) Schließlich wurde es 1950 klar, dass sich die Volksdeutschen trotz des Widerstands der Sozialpartner wirtschaftlich etabliert hatten. "Eine Aussiedlung der Volksdeutschen hätte (...) der aufstrebenden österreichischen Wirtschaft schwere Rückschläge und Schäden gebracht." (Stanek 1985, 30).

Die vier genannten Kriterien trugen zur einzigen Erfolgsstory der Geschichte Österreichs im Ausländerbereich bei. Die Tatsache, dass diese Staatsfremden als Umgangssprache Deutsch sprachen, nutzte ihnen lediglich am Ende ihres Integrationsprozesses etwas. Ende der 40er

politischen Verhältnisse herbeizuführen. (...) Als politische Gruppe, die den Durchbruch nicht schaffte, blieben sie isoliert und hatten keine Chancen, ihren Einfluß zu mehren, sie wurden Objekt statt Subjekt des politischen Prozesses.' (Glettler 1972, 316) Die Juden war als Gruppe zu gespalten, um den Versuch zu unternehmen, gemeinsamen politischen Elitenstrukturen innerhalb des bestehenden Systems zu etablieren. Auch die tschechoslowakischen Zuwanderer und Saisoniers der Ersten Republik und Ständestaat haben nicht versucht sich als ethnischen Block politisch oder

Jahre spielten Sprache und Rasse in der Ausländerpolitik - nach siebenjähriger Erfahrung mit dem reichsdeutschen Faschismus - keine Rolle. Diese vorübergehende Deethnisierung der Ausländerbeschäftigung nach dem Zweiten Weltkrieg lief zu der Entwicklung in den Jahren 1923 parallel, als die Reichsdeutschen zur Hauptzielgruppe der arbeitsmarktpolitischen Ausgrenzung wurden. Ab 1950 wurde für Volksdeutsche das Einbürgerungsverfahren erleichtert und eine automatische Daueraufenthaltserlaubnis eingeführt (SKF 1957). Ausgesteuerten arbeitslosen Volksdeutschen wurde die Notstandsunterstützung gewährt. "Dann folgte als sicherlich wesentlichster Schritt die arbeitsrechtliche Gleichstellung. Kurz darauf wurde auch das Mutterschutzgesetz auf volksdeutsche Mütter ausgedehnt. (...) Der größte Schritt zur Integration, auch wenn er sich fast nur mehr auf immaterieller Basis bewegte, war dann das im Jahre 1954 geschaffene Optionsgesetz, nach welchem die Volksdeutschen unter gewissen Voraussetzungen durch Abgabe der einfachen Erklärung, dieser Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, die österreichische Staatsbürgerschaft erwarben." (Stanek 1985, 31-32).

Um die Einstellung von volksdeutschen Staatsfremden außerhalb der Landwirtschaft zu erleichtern, wurde der 1948 abgeschaffte Befreiungsschein reaktiviert.

"Wiener Kurier, 24.3. 1951

BESTIMMUNGEN ÜBER ARBEITSRECHT DER VOLKSDEUTSCHEN ERLASSEN

Im Zuge der Gleichstellung volksdeutscher Flüchtlinge in arbeitsrechtlicher Hinsicht wurden nun Durchführungsbestimmungen erlassen, denenzufolge Volksdeutsche in der Landwirtschaft ohne Beschäftigungsgenehmigung eingestellt werden können. Andere Gruppen von volksdeutschen Arbeitnehmern erhalten von den zuständigen Arbeitsämtern Befreiungsscheine, die zum Antritt einer Arbeit im Bundesgebiet berechtigen." (SoWiDok der AK Wien)

2. gerechte Grenzverletzungen

Die österreichischen Außengrenzen während der Besatzungszeit stellten für zwei Gruppen von Immigranten beziehungsweise Transitwanderer Hindernisse dar, die mit Hilfe der einheimischen Behörden *illegal* überwunden wurden. Wie oben bereits erwähnt wurde, versuchte die sowjetische Besatzungsmacht die Flucht oder Auswanderung von Einwohnern der neuen Volksdemokratien mit Gewalt zu verhindern. Hierbei wurden die österreichischen Grenzbeamten unter Androhung von schweren Strafen verpflichtet, illegale Zuwanderer festzunehmen und der Roten Armee zu übergeben. Darauf gingen die Zugänge von politischen Flüchtlingen und Arbeitsmigranten aus Ostmitteleuropa rapid zurück. "Waren es der Statistik zufolge im Jahre 1948 noch 11.020 Flüchtlinge, die nach Österreich kamen, so waren es im Jahre 1949 nur mehr 3.468. Im Jahre 1950 stieg die Zahl auf 4.903 an, um in den Jahren 1951 bis 1955 auf jährlich rund 2000 einzupendeln. Der "Eiserne Vorhang" zeigte seine Auswirkungen." (Stanek 1985, 58) Die Strategie des österreichischen Innenministeriums, die Politik der sowjetischen Behörden zu sabotieren (Helmer 1957, 262) zeigt deutlich, dass Fluchthilfe und Schlepperei unter Umständen, die an sich ungerecht sind - obwohl rein rechtlich verboten - nicht nur politisch zulässig, sondern auch ethisch geboten sein kann. Das ethische Prinzip der Nichtbeachtung der staatlichen Hoheitsrechte und Unverletzbarkeit der internationalen Grenzen wurde während der Besatzungszeit noch ein zweites Mal durch die amerikanischen - und stillschweigend auch die österreichischen (Helmer 1957, 279-286) - Behörden bestätigt.

In der semi-offiziellen⁵⁷³ Geschichte der österreichischen Asylpolitik stellt der Autor in einem Nebensatz fest, dass unter den im Jahre 1947 nach Österreich gekommenen Flüchtlingen sich "auffallend viele Juden" befanden. (Stanek 1985, 50). Diese *vielen Juden* waren, wie die spätere Forschung betont hatte, Opfer der Pogrome, die in Ostmitteleuropa bereits im November 1944 einsetzten und bis 1947 andauerten. In den ersten drei Nachkriegsjahren flüchteten, beziehungsweise wanderten rund 100.000 polnische und 30.000 rumänische Juden allein nach Österreich, die großteils nach Palästina weiter reisen wollten. "Die Flucht der jüdischen Überlebenden vollzog sich großteils unter dem Kommando und Aufsicht mehrerer Organisationen, die den Flüchtlingsstrom lenkten und über ein ausgeklügeltes System nach

Westen dirigierten. Die wichtigste dieser Organisationen war, zumindest für den osteuropäischen Teil der Flucht, die Brichah. Entstanden war diese Organisation aus den verschiedensten zionistischen Gruppen in Polen während der letzten Kriegsjahre. (...) Im Sommer 1945 verfügte die Brichah bereits über Stützpunkte von Polen bis nach Italien, die zentral geleitet und befehligt wurden. In Österreich selbst gab es ungefähr 25 Stützpunkte mit etwa 150 Mitarbeitern. Tätig waren die Angehörigen der Brichah einerseits in den jüdischen DP-Lagern, wo sie oftmals die Führung übernahmen und die Kontakte zu den Alliierten kontrollierten und als Fahrer und Begleiter der Transporte fungierten. Darüber hinaus musste die Brichah für die Beschaffung von Papieren, oftmals gefälscht oder manipuliert, sorgen. Rekrutiert wurden die Mitglieder der Organisation vor allem aus zionistischen Aktivisten oder jüdischen Mitgliedern der Alliierten Streitkräfte. (Ramp 1996, 17-18)

Sowohl die polnische Migranten und Flüchtlinge - wie die aus Rumänien und zum Teil aus Ungarn - versuchten zuerst in die amerikanische Zone zu gelangen und von dort aus nach Italien. Da die Briten eine zusätzliche jüdische Immigration nach Palästina verhindern wollten, war der Weg durch die britische Zone nach Italien und Jugoslawien gesperrt. Um eine Überfüllung der Lager in der US-Zone und eine gewaltsame Zurückweisung der jüdischen Auswanderer und Flüchtlinge an den Außengrenzen Österreichs zu verhindern, schlossen die US-Behörden mit dem jüdischen Untergrund einen Kuhhandel ab. Die österreichischen Behörden in der US-Zone waren selbstredend verpflichtet, dieses Abkommen mitzutragen.

"Die US-Armee ließ sich also im November 1945 auf einen Handel mit dem jüdischen Untergrund ein, der in eklatanter Weise gegen alle interalliierten Absprachen verstieß und gegen die Interessen der Briten gerichtet war. Dieses inoffizielle Abkommen bedeutete nämlich nichts anderes als den Auftrag der Armee an die "Brichah", die Flüchtlinge nur durch die US-Zone durchzuschleusen und nach kürzester Zeit entweder nach Deutschland oder durch die französische Zone nach Italien zu schmuggeln. Die US-Armee wußte, dass das legal nicht möglich war. Offiziell hatten die US-Behörden natürlich keine Ahnung, wohin die Flüchtlinge verschwanden." (Albrich 1987, 48) Da die Routen über den Brenner oder Reschenpaß in Nordtirol bald von den Briten gesperrt wurden, leitete die Brichah die

⁵⁷³ Das Buch wurde von Eduard Stanek, Leiter der Flüchtlingsabteilung des Innenministeriums und späterer Geschäftsführer des Flüchtlingsfonds der UNO geschrieben und mit einem Vorwort vom damaligen Bundeskanzler Bruno Kreisky,

Flüchtlinge ab 1946 auch vom Land Salzburg direkt nach Italien und zwar über Krimml ins Südtiroler Ahrntal weiter. Die USA weigerte sich, die Flüchtlinge, die von den Briten oder Italienern gestellt wurden, zurückzunehmen. "Durch diese Route ersparten sich die Flüchtlinge den Weg durch die französische Zone und über die besser bewachten Grenzübergänge. Wie andere hochgelegene Grenzübergänge konnte auch der Weg über die Krimmler Tauern in mehr als 2600 Metern Seehöhe im Winter natürlich nicht benutzt werden. Im Sommer 1947 gewann dieser Alpenübergang nach Südtirol für die "Brichah" enorm an Bedeutung. Man begann, große Gruppen von 300 bis 400 Personen über Krimml ins Ahrntal zu schicken." (Albrich 1987, 165-166).

3. Ende der Fremdbestimmung

Das Jahr 1955 war für die österreichische Ausländerpolitik ein Jahr des Umbruchs. Noch im März dieses Jahres wurde die Gendarmerie von den Sowjets gezwungen, Flüchtlinge in ihre Herkunftsländer abzuschicken. "Der geflüchtete tschechische Soldat an der Grenze verhaftet und ausgeliefert: Sechzehn Stunden nach seiner Flucht aus der Tschechoslowakei wurde gestern abend der tscheschische Grenzsoldat Franz Kreiglas in der Ortschaft Ottenthal, nicht weit von der Brünner Straße entfernt, von der Gendarmerie aufgegriffen. Auf Befehl der russischen Kommandantur in Mistelbach musste er noch in der Nacht der Besatzungsmacht ausgeliefert werden." (Weltpresse 18.3.1955, SoWiDok AK Wien) Am Sonntag, 15. Mai 1955 wurde der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet. Bereits eine Monat später begann sich die Gendarmerie offiziell gegen die Rückschiebepolitik der Sowjets aufzulehnen. Die Zeit der eigenständigen österreichischen Ausländerpolitik war angebrochen.

Neues Österreich, 16.6.1955

NACH UNGARISCHEN FLÜCHTLINGEN WIRD NICHT MEHR GEFAHNDET

Die Sowjets suchten drei Soldaten und zwei Priester - Im Kommissariat Josefstadt meldeten sich drei halbwüchsige Ungarn.

In den letzten Tagen gelang es mehreren ungarischen Flüchtlingen, die österreichische Grenze zu überschreiten. Keiner der Geflohenen konnte von den Sowjets verhaftet und dem ungarischen Grenzschutz überstellt werden. Zum ersten Mal verweigerte die österreichische Gendarmerie offiziell die Befolgung eines sowjetischen Auftrages: Die Eisenstädter

Kommandantur forderte das burgenländische Landesgendarmeriekommando auf, nach drei ungarischen Deserteuren zu fahnden. Die österreichische Dienststelle lehnte es jedoch ab, sich an dieser Suche zu beteiligen. (...)" (SoWiDok AK Wien)

Schließlich gab die Bundesregierung im Oktober 1955 bekannt, dass keine Flüchtlinge mehr an ihren Herkunftsländer ausgeliefert werden sollten. Österreich sollte nach Meinung des Bundeskanzlers mit dem Staatsvertrag das Asylrecht im vollem Umfang respektieren, "wie dies einer freien demokratischen Nation gezieme." (Das Kleine Volksblatt, 27.10.1955). Im gleichen Monat stellte aber die Republik Österreich zum ersten Mal fest, dass sie ein Flüchtlingsproblem hatte. Gegenüber den Intergovernmental Committee for European Migration (ICEM) bestätigte das Innenministerium, dass die Zahl der "Eisernen Vorhang Flüchtlinge" sprunghaft zugenommen hätte, seitdem Österreich Flüchtlinge nicht mehr an ihre Heimatländer ausliefere.

"The Austrian authorities are becoming concerned about the increase in refugees entering Austria since the signing of the State Treaty. The number of Iron Curtain refugees seeking asylum in Austria has been increasing since it has been know that Soviet troops are leaving Austria and that the Austrian police need no longer surrender the escapees to the occupation power. A total of 615 refugees arrived between July 2 and September 21. Most of them come from Yugoslavia with minor numbers coming from Hungary, Rumania, Bulgaria, Czechoslovakia, East-Germany and Poland." (IOM,1955,XXXXI,10)

Am Ende der Besatzungszeit hatte Österreich noch immer eine beträchtlich hohe Anzahl an Flüchtlingen zu versorgen. Diese hatten sich verständlicherweise in den drei westlichen Zonen, und hier vor allem im *goldenen Westen*, konzentriert. Von insgesamt fast 230.000 Flüchtlinge befanden sich nur 28.545 in der sowjetischen Zone.

Flüchtlinge in Österreich
(Flüchtlinge und DPs nach dem Stand von 1.1.1955)

	Summe		US	Zone	GB	Zone	Frz.	Zone
	Summe	in Lager	Summe	in Lager	Summe	in Lager	Summe	in Lager
nicht dt. sprachig	35.508	7.172	14.321	4.461	14.920	1.972	3.138	739
jüdisch	517	354	458	354	55	--	4	--
deutsch- sprachig	152.118	30.051	84.655	20.473	38.006	7.562	7.520	2.014
deutsche Staatsbürger	18.610	730	5.995	439	5.161	216	4.459	75
Südtiroler	21.722	336	3.180	10	2.779	4	15.279	322
Gesamtsumme	228.475	38.643	108,609	25.737	60.921	9.756	30.400	3.150

Quelle: (IOM,1955,XXXXI,9)

VI. VOM INLÄNDERSCHUTZ ZUM INLÄNDERPRIMAT UND ERZWUNGENER KOMPLEMENTARITÄT

Die moderne österreichische Ausländerpolitik wird in der Regel auf die Kontingentvereinbarung im Rahmen des Raab-Olah-Abkommens zur Stabilisierung der Löhne und Preise⁵⁷⁴ im Jahre 1961 zurückgeführt. (Matuschek 1985; Wimmer 1986; Bauböck/Wimmer 1988; Wischenbart 1994; Gächter 1995) Nach dieser Interpretation manifestierte sich in diesem Jahr erstmals eine aktive Gestaltung der Beschäftigung von Staatsfremden in Österreich. Diese Einschätzung stimmt nur zu teil. Nicht nur das Fundament, sondern auch sämtliche politischen Grundsatzentscheidungen in bezug auf diesen wichtigen Aspekt der Sozialpolitik sind in den Jahrzehnten vor dem Raab-Olah-Abkommen zu suchen. Die meisten Aspekte dieser Entwicklung wurden weiter oben detailliert dargestellt. Im folgenden werden sie nochmals kurz skizziert.

Die wichtigste Charakteristik der österreichischen Ausländerpolitik bildet die Art und Weise ihrer Erarbeitung, nämlich die Parität. Wie in dem vorhergehenden Kapitel geschildert wurde, tritt die Forderung nach einer paritätischen Ausländerpolitik gemeinsam mit der Forderung nach einer angemessenen Beteiligung der Freien Gewerkschaften und SDAP an der Arbeitsvermittlung - die öffentlichen Arbeitsnachweise - um die Jahrhundertwende auf. Durchgesetzt wurde die Parität zwar nach dem Ersten Weltkrieg, aber nach dem verlorenen Bürgerkrieg 1934 wurde sie wieder abgeschafft und erst 1946 auf dem Weg eines Erlasses wieder hergestellt. Auf eine ähnlich lange Tradition - wie den gewerkschaftlichen Kampf um Mitbestimmung - kann das österreichische Innenministerium in bezug auf die Bekämpfung der illegalen Einreise beziehungsweise Durchreise von Ausländern zurückblicken. Organisierte Schlepperbanden gab es bereits im Jahrzehnt der großen österreichischen Auswanderung - 1900 bis 1910. Die Erscheinung des Menschenschmuggels wurde eigentlich erst mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs beseitigt. Während der Ersten Republik und des Ständestaates suchten zahlreiche Reichsdeutsche, Italiener, Jugoslawen, Ungarn und Tschechoslowaken illegale Beschäftigung in Österreich. Erst durch den Anschluss an das

⁵⁷⁴ Nach diesem Abkommen des Präsidenten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Julius Raab, und des Präsidenten des ÖGB, Franz Olah, "erhielt die Paritätische Kommission für Lohn- und Preisfragen den Charakter eines außerparlamentarischen Entscheidungsgremiums, in dem sich die Parteien der Großen Koalition über sozialpolitische Maßnahmen einigten. Und dies wiederum unter dem Ausschluß Dritter. In dieser Form überdauerte die Zusammenarbeit der großen Zwei auch die Jahrzehnte, in denen es eine scheinbare Unterbrechung der engen Zusammenarbeit gab." (Rauchensteiner 1997, 276-277).

Deutsches Reich wurde diese Frage *gelöst*. Schließlich spielte die Frage der *Rasse* oder Ethnizität bereits in der Monarchie bei der *Zigeunerbekämpfung* und im Umgang mit Reichsitalienern, reichsdeutschen Protestanten und tschechischen und jüdischen Binnenwanderern eine Rolle. Erst mit der österreichischen Option Anfang der 20er Jahre kippte diese Debatte in offenen Rassismus um und mündete schließlich in der Verfolgung und Vernichtung von jüdischen, romani und slawischen Österreichern und Ausländern im Zweiten Weltkrieg. Sowohl die paritätische Gestaltung wie die Einstufung der Immigration im Bereich der inneren Sicherheit und auch die ethnische Diskriminierung sind integraler Bestandteil der modernen österreichischen Sozial- und Beschäftigungspolitik geworden.

Den zentrale Kernsatz der österreichischen Ausländerpolitik bildet jedoch ihre Teilung des Arbeitsmarktes in zwei deutliche Segmente. Die Entscheidung, staatsfremde Arbeitnehmer nicht zu integrieren, sondern langfristig auf ihren reinen Warencharakter zu reduzieren und für die österreichische Wirtschaft und Sozialpolitik nutzbar zu machen, geht auf die Jahre 1921 bis 1923 zurück. In dieser Zeit - geprägt durch die Definition Österreichs als deutscher Staat nach Sprache und Rasse - verabschiedeten sich die Freien Gewerkschaften, sozialdemokratische Partei Deutschösterreichs und neugegründete Arbeiterkammer sowohl von der Forderung nach ungehinderter Freizügigkeit am kapitalistischen Arbeitsmarkt wie von dem Gedanken des Internationalismus. Mit dem Versuch, eine sozial gerechte und demokratisch gestaltete Gesellschaft für alle Inländern deutscher Sprache und Rasse zu schaffen, werden Ausländer und Nichtdeutsche grundsätzlich aus der österreichischen Gesellschaft ausgegrenzt. Lediglich die Notwendigkeit, auf die über 100.000 Tschechen in Wien und auf die Forderungen der Arbeitgeber nach einer Erhöhung der Ausländerbeschäftigung Rücksicht zu nehmen, führt die Sozialdemokratie dazu, sich kompromißbereit zu zeigen. So durften sich Ausländer in der Ersten Republik - als einzigem demokratischen Staat Mitteleuropas - in der Gewerkschaftsbewegung aktiv beteiligen und Mitglied des Betriebsrats werden. Die österreichische Beschäftigungspolitik setzt auch 1925 alle Ausländer, die bis zum 1.1.1923 eingewandert waren, mit den Inländern in vielen Bereichen gleich und war somit im Vergleich zum Deutschen Reich oder der Tschechoslowakei relativ liberal.

Die wesentliche politische und kulturelle Konstellation bei der Entstehung der Ausländerpolitik der 20er Jahre beinhaltet zwei Spannungsfelder. Einerseits versuchten die

Sozialdemokraten als Partei und als Arbeitnehmervertretung Einfluß auf die Beschäftigungspolitik zu erkämpfen, was ihnen im Bereich der Ausländerpolitik bis 1933/1934 auch im wesentlichen gelungen ist. Andererseits versuchten die verschiedenen Parteien wie auch die Sozialpartner die nationalen und sozialen Interessen des Landes in Einklang zu bringen, was ihnen nur in Ansätzen geglückt ist. Einer der Bereiche, wo in groben Zügen ein Konsens hergestellt werden konnte, war die Ausländerbeschäftigung und Zuwanderung. Nach einem anfänglichen Versuch (1921) Deutschösterreicher und Reichsdeutsche gleichzustellen, wurde diese Strategie zugunsten des - noch nicht in der Begrifflichkeit der Nationalität definierbaren - österreichischen Gesamtinteresses (1923) abgelegt. Das Inlandarbeiterschutzgesetz (1925) und der Paritätische Beirat für Wanderarbeiter (1926) stellen die vorläufigen Höhepunkte der sozialdemokratischen Hegemonie in der Ausländerfrage dar. Die Politik der Ersten Republik unterscheidet sich von jener der Zweiten dadurch, dass man die Ausländerbeschäftigung vor 1938 noch nicht als Quelle des nationalen Wohlstandes begriffen hatte. Freie Gewerkschaften, SDAP und Arbeiterkammer lehnten die Ausländerbeschäftigung grundsätzlich ab und waren lediglich gewillt, der jährlichen Zuwanderung von einigen tausend Arbeitern in den Bereichen Industrie und Gewerbe und 10.000 bis 15.000 Saisoniers in der Landwirtschaft zuzustimmen. Diese Positionierung der Sozialdemokratie beruht in der Regel weder auf Ausländerfeindlichkeit noch Rassismus, sondern auf der Vorstellung, dass Zuwanderer grundsätzlich nur als Lohndrücker und Streikbrecher zu betrachten wären.⁵⁷⁵ Aus diesem Blickwinkel betrachtet, stellte während der Ersten Republik der wichtigste Schritt vorwärts in Richtung des heutigen modernen Systems eben der Versuch dar, durch die Verdrängung von Staatsfremden den Mißbrauch von allen Arbeitnehmern zu verhindern beziehungsweise Ausweisung zuvorzukommen. Die Vorstellung der SDAP und der Freien Gewerkschaften während der Monarchie, wonach der Import von Arbeitskräften als unabdingbarer Bestandteil des Kapitalismus akzeptiert werden musstem, galt ab Anfang der 1920er Jahren als endgültig überholt.

⁵⁷⁵ Diese Unterscheidung sollte nicht aus dem Blickfeld geraten, da Ausländerfeindlichkeit in der Tat sehr oft nicht rassistisch, sondern sozialchauvinistisch begründet wurde und wird. Die Vorstellung, daß Einwanderung a priori zu Lohndumping führen muß, ist auch heute nicht unwichtig und führt viele Politiker und Gewerkschafter dazu, gegen Ausländerbeschäftigung zu opponieren, ohne daß sie das grundsätzliche Recht der Ausländer auf Mitbestimmung und Gleichbehandlung in Frage zu stellen. Das Einmalige bei der Ausländerpolitik des ÖGB in der Zweiten Republik ist, daß der Gewerkschaftsbund selber die Rekrutierung von Ausländern zu begünstigen beginnt, dieser staatsfremde "Kollegen" jedoch sämtliche Ansprüche auf Mitbestimmung und gesellschaftliche Gleichstellung und Förderung abspricht.

Die Gewerkschaften und Arbeiterkammer - und mit ihr das sozialdemokratisch kontrollierte Sozialministerium - setzten ihre Ablehnung des Mißbrauchs von Zuwanderern nach dem Zweiten Weltkrieg fort. Fremde Arbeitnehmer sollten von den gut bezahlten Arbeitsmarktsegmenten fern gehalten werden. Aus diesem Grund versuchte man jahrelang, die hunderttausenden Volksdeutschen in Österreich in einer arbeitsmarktpolitischen Randlage zu halten. Diese Ausgrenzungspolitik gegenüber den gleichsprachigen Staatsfremden wurde im Laufe der 50er Jahre überwunden. Das wesentlich neue Element an der Beschäftigungspolitik der 60er Jahre war die Abkehr von dieser grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber der Ausländerbeschäftigung. Von gewerkschaftlicher Seite wurde erstmals der Versuch unternommen, staatsfremde Arbeitskräfte gezielt im Interesse der österreichischen Nationalwirtschaft zum Einsatz zu bringen. Bei dieser strategischen Wende in der Beschäftigungspolitik waren zwei Entwicklungen ausschlaggebend, nämlich die Anerkennung der österreichischen Nation⁵⁷⁶ und die Entstehung des Regulierungssystems der Sozialpartnerschaft. Zusammengenommen ermöglichten diese zwei neuen Aspekte des österreichischen politischen Systems die Überwindung des sozialpolitisch auszehrenden Deutschnationalismus und die Abschwächung des wirtschaftlich und gesellschaftlich zerstreuen Klassenantagonismus.

Exemplarisch für den neuen Nationalstolz des wiederbelebten Österreichbewußtseins ist die Äußerung des Bundeskanzlers im Jahr der Unabhängigkeit 1955. "Mit dem heutigen Tag wird der Unterschied gegenüber der seelischen Verfassung des österreichischen Volkes im Jahre 1918 voll sichtbar. Unser Selbstbewußtsein hat sich bis zu einem eigenständigen österreichischen Nationalbewußtsein gesteigert." (Bundeskanzler Julius Raab, Das Kleine Volksblatt, 27.10.1955) Spätestens mit der Unterzeichnung des Staatsvertrags scheint der Gründungsmythos der österreichischen Nation bei den politischen Eliten verankert gewesen zu sein.

⁵⁷⁶ Wann genau die österreichische Nation endgültig als durchschlagendes Konzept in der Politik und politischen Strategieentwicklung anerkannt wurde ist einer der umstrittensten Fragen der österreichischen Zeitgeschichte und Politikwissenschaft. Die Jahren 1867 (Ausgleich), 1871 (kleindeutsche Lösung), 1918 (Erste Republik), 1938 (vaterländische Volksabstimmung), 1943 (Moskauer Erklärung) und 1945 (Zweiter Republik) werden von wesentlichen Teile der wissenschaftlichen "community" in Frage gestellt. Von keine Seite wird jedoch abgestritten, daß bei der Unterzeichnung des Staatsvertrages 1955 Österreich nicht nur eine unabhängige Republik sondern auch eine selbständige Nation geworden war. Somit bezog sich die Name des österreichischen Parlaments - Nationalrat - nicht mehr auf die deutsche, sondern zum ersten Mal auf die österreichischen Nation.

Die Sozialpartnerschaft machte nach dem gescheiterten Generalstreik vom September/Oktober 1950 große Fortschritte. Die ÖVP hatte sich nämlich bis Ende der 40er Jahre vehement gegen eine direkte Beteiligung des ÖGB bei der Wirtschaftsplanung im Rahmen des Marshallplans gestellt. Hiergegen halfen auch die mehrmaligen Interventionen der US-Behörden wenig (Sensenig 1987, 114-116). Sechs Monate nachdem der ÖGB bewiesen hat, dass er nicht nur in der Lage war, die Kommunisten⁵⁷⁷ unter Kontrolle zu halten, sondern auch den berechtigten Unmut⁵⁷⁸ in den eigenen sozialdemokratischen Reihen zu lenken, ließ sich die ÖVP umstimmen und bezog die Sozialpartner direkt in das im April 1951 gesetzlich verankerten *Wirtschaftsdirektorium der Bundesregierung*⁵⁷⁹ ein. (Ausch 1965, 49) Diese Vorform der heutigen Sozialpartnerschaft ging 1957 in die Paritätische Kommission über. Somit waren spätestens zwei Jahre nach Unterzeichnung des Staatsvertrags zwei Institutionen - Sozialpartnerschaft und österreichische Nation - installiert, die es ermöglichen sollten, eine neue Qualität in der Ausländerpolitik entstehen zu lassen.

⁵⁷⁷ Nach der Freigabe der Dokumente der US-Besatzung Anfang der 80er Jahre wurde auch in Österreich bekannt, daß die US-Armee zu keiner Zeit mit einer kommunistischen Machtergreifung rechnete, sich jedoch im Klaren war, warum die ÖGB und SPÖ diese These nach Außen vertreten mußten (Sensenig 1985). Die detaillierten Berichte des Leiters der Wirtschaftsabteilung (Econ Group/USACA, Field Office Linz, APO 174 US Army) der US Armee in Linz, Otto Nicolet, gehören zu den wichtigsten Originalberichte über den sog. *Kommunistenputsch*. Sie machen klar, daß es beim Kampf um die 4. Lohn-Preis-Abkommen, auch um die Untergrabung der noch vorhandenen basisdemokratischen Tendenzen innerhalb der Gewerkschaftsbewegung ging. Für die Ausländerpolitik ist dies deswegen relevant, weil es die Position der Führung des ÖGB in Frage stellt, daß man nur deswegen eine ausländerfeindliche Politik betreibt, weil dies von der Basis gefordert würde. "Judging from speeches of Federal Ministers and government pronouncements the Federal Government is either deplorably misinformed or tries to give a wrong impression of the actual happenings. It is simply not true that the strikes were carried out by a handful of 'Communo-Fascists' (...). (There) is proof enough that the people are better democrats than some of the leaders of the 'Gewerkschaftsbund' (Labor Unions). It became quite clear that the main grievance of the strikers was the alleged disloyalty of the Labor Union Presidents. The workers are of opinion that these labor union red-tapists have lost every contact with the working man and are using undemocratic measures. One thing which especially upset the average worker was the obviously untrue statement of President Böhm that rising prices will be wholly compensated by the wage increases scheduled in the wage-and-price agreement. (...) The only way out of this dilemma would be to tell the people in an understandable way, without using wrong figures, the truth and nothing but the truth: That we in Austria are living above our means and that if we carry on, our way undoubtedly is leading to disaster." (USAF, 1950) Dies Forderung nach einer ehrlichen Auseinandersetzung innerhalb des ÖGB um der Frage der Wirtschafts- und Sozialpolitik klingt nach dem heutigen Wissensstand über die innergewerkschaftliche Demokratie in Österreich äußerst naive. Benutzten die Gewerkschaftsführung *undemokratischen Mittel* und *offensichtlich unehrlichen Stellungnahmen* gegenüber ihren inländischen, deutschsprachigen sozialdemokratischen Fraktionsmehrheit innerhalb des ÖGB, so kann man sich vorstellen welchen Methoden sie bei den ausländischen, nichtdeutschsprachigen und in der Regel nicht sozialdemokratisch organisierten Wanderarbeiter und Saisoniers der 1960er und 1970er Jahren anwendeten.

⁵⁷⁸ Der Vertreter der US-Militärregierung in Linz (Otto Nicolet) fand - in einem Bericht über die Streikbewegung in Oberösterreich - die Forderungen und Methoden der Streikenden berechtigt. Nach seiner Meinung hätten die Verantwortlichen in der Bundesregierung und ÖGB, nach einer derart massiven und überzeugenden Manifestation des Mißtrauens von der Basis zurücktreten müssen. "The strikes in Upper Austria, unlike those in Vienna, originally were just a demonstration of the discontent of all employees. The Communists, of course, took advantage of the situation (...). But at the same time the events in Upper Austria very clearly reveal the fact that the majority of the population disagrees with the way in which the Federal Government and the Trade Union leaders are handling matters. In a free, not occupied country the result of the strikes would be: resignation of the Government or some members of it, and resignation of the Trade Union leaders." (USFA 1950)

⁵⁷⁹ Das Wirtschaftsdirektorium wurde zwar vom Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt, da es Entscheidungsvollmachten zugebilligt wurde, die nur dem Nationalrat zustanden, es konnte jedoch 1957 in Form der informellen, ausserparlamentarischen Paritätischen Kommission als Konzept wiederbelebt werden. Anfang März teilte die amtliche *Wiener Zeitung* (13.3.1957) nämlich mit, daß der Ministerrat die Kammern und den Gewerkschaftsbund ersucht

Die Debatte über die Ausländerpolitik wird in Europa auf zwei Ebenen geführt (Sensenig 1993, 58-62). Eine öffentliche *public agenda* stellt die Zuwanderung als soziale Belastung dar und führt die Anwesenheit von Ausländern als potentielle Sicherheitsgefahr an: entweder unmittelbar durch die Ausländerkriminalität oder vermittelt durch die Erzeugung von gewaltbereiter Fremdenfeindlichkeit bei den Inländern. Die *public agenda* knüpft an die traditionelle Vorstellung des Inländerschutzes an und versteht Ausländerbeschäftigung und Asylpolitik als ein notwendiges Übel, das es zu minimieren gilt. Diese Agenda appelliert an die Menschlichkeit und Toleranz der inländischen Bevölkerung und insistiert, dass es Migration immer gegeben habe, dass man diese Erscheinung erdulden müsse und dass man die Europäische Union, die einzelnen nationalen Regierungen und die Sozialpartner bei ihren Bemühungen die Zuwanderung zu reduzieren, mit Verständnis begegnen solle.⁵⁸⁰ Die interne, *hidden agenda* der Ausländerpolitik der EU - wie auch der einzelnen Mitgliedsstaaten - wird, trotz seiner allgemeinen Zugänglichkeit⁵⁸¹, weder von den kommerziellen Medien noch von der öffentlichen politischen Debatte auf regionaler, nationaler oder europäischen Ebene reportiert⁵⁸². Zentrale Prämisse dieser Agenda ist, dass die Ausländerbeschäftigung eine für die Wirtschaft und für die Finanzierung der Sozialversicherung an sich positive Erscheinung ist, die gefördert und überregional gestaltet werden muß.⁵⁸³ Diese europäische Agenda entwickelte sich in Österreich schubweise in einem gemeinsamen Lernprozeß zwischen den

habe, Vorkehrungen für die Aufrechterhaltung eines stabilen Preisgefüges im Rahmen einer *paritätischen Kommission* zu treffen.

⁵⁸⁰ Eine der besten Einblicke in die *innere Seele* dieser Agenda stellt eine Darlegung der österreichischen Ausländerpolitik und ihrer Rolle gegenüber der EU - unmittelbar vor Beginn der FPÖ-Ausländerdebatte - vom Asylverantwortlichen des Innenministeriums Manfred Matzka in der SPÖ Zeitschrift für internationaler Politik *International* dar (1992).

⁵⁸¹ Kritische Berichte über diese *hidden agenda* finden sich in den einschlägigen Fachzeitschriften zu Migrations- und Asylpolitik des deutsch- und englischsprachigen Raumes. Sie werden, jedoch wie in fast keinen anderen Forschungsbereich der Fall, konsequent übergangen.

⁵⁸² Einer der wichtigste *Mißverständnisse* der linksliberalen und grünen Politiker und der, dieser Parteien positiv gegenüber stehenden Medien, ist die These, daß die Ausländerpolitik in Österreich - die auf eine über hundertjährige Tradition zurückblicken kann und seit Mitte der 70er Jahre mit der EG bzw. EU abgestimmt wird - von den Vorsitzenden der Freiheitlichen Partei, Jörg Haider, im wesentlichen *diktirt* wird.

⁵⁸³ Biffel et al (1997) zeigt für Österreich, daß analog der Entwicklung in den westlichen Nachbarländern, die heimische Sozialversicherung an der Ausländerbeschäftigung langezeit verdient hat. "In den sechziger und siebziger Jahren (...) (wurden) - im wesentlichen junge - Arbeitskräfte aus dem Ausland angeworben - was der klare Beweise für die Dominanz der Sogkräfte für Zuwanderung war - die Nettozahler für das Sozialsystem waren. Familienzusammenführung gekoppelt mit wirtschaftlichem Strukturwandel und Konjunkturschwäche veränderte die Einnahmen-Ausgaben-Situation der Sozialbudgets der Aufnahmeländer. Die Alterung der 1. Generation Ausländer und der zunehmende Verbleib der Pensionisten im Aufnahmeland verringerte die positive Bilanz der Zuwanderung." (110) Trotzdem sind Ausländer, nicht zuletzt deswegen, weil sie aus bestimmten typischen Umverteilungsmechanismen wie die Notstandshilfe Großteils ausgegrenzt waren, auch in den letzten Jahren Nettozahler. So zahlten 1993 Ausländer 32,5 Mrd. ATS ein und bekamen 26,9 Mrd. ATS heraus aus dem Sozialsystem. Ein Problem für die Zukunft sieht Biffel bei der Pensionszahlungen, da Ausländer erst jetzt anfangen diese zukünftige Verbindlichkeiten in Anspruch zu nehmen (116).

Sozialpartnern und der Großen Koalition.⁵⁸⁴ Die Vervollkommnung der aktiven⁵⁸⁵ österreichischen Ausländerpolitik wurde im Februar 1993 - nach dreißigjähriger Vorarbeit - erreicht. Im gleichen Monat erzielte das Ausländervolksbegehren ein für ihre Veranstalter - die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - enttäuschendes Ergebnis. Die Forderungen der Freiheitlichen wurden also am Ende des politischen Entstehungsprozesses gestellt. Jörg Haider hat somit die Ausländerpolitik der Bundesregierung und der Sozialpartner eher bestätigt als diese hegemonisiert oder gar diktiert.⁵⁸⁶

"Im Februar 1993 hat Willibald Pahr (Sonderbeauftragter für Flüchtlings- und Wanderungsfragen) der österreichischen Zuwanderungspolitik ein positives Zeugnis ausgestellt: "Die Regierung ist seit etwas mehr als zwei Jahren im Amt und hat in diesen zwei Jahren vom ersten Monat an ein Wanderungskonzept gehabt. (...) Wir sind, so glaube ich, das erste Land in Europa, das eine alle Bereiche umfassende Wanderungspolitik in seiner Rechtsordnung verankert hat." (Davy/Gächter 1993/1, 155)" Diese umfassende Wanderungspolitik deckte sich nicht zufällig mit den 12 Forderungen des Parteivorsitzender der FPÖ, Jörg Haider. Vor allem die Forderungen 1) Österreich ist kein Einwanderungsland; 2) Koppelung von Zuwanderung und Arbeitslosigkeit; 5) Schaffung eines ständigen Grenzschutzes; 8) Kein Ausländerwahlrecht; 10) kein Mißbrauch von Sozialleistungen und 12) Verhinderung von Wanderungsbewegungen aus Osteuropa gehörten schon seit längerem zu den Kernsäulen der Ausländerpolitik der Sozialpartner und Großer Koalition. Im folgenden wird dargestellt, wie die österreichische Ausländerpolitik im Laufe der 40er bis 80er Jahren zur vollen Reife gelangte. In diesem Prozeß spielte die Freiheitliche Partei kaum eine Rolle.

A. Operation Jugo - zur Erfindung der Wirtschaftsflüchtlinge

⁵⁸⁴ Die Koalition zwischen ÖVP und SPÖ existierte während 33 der 53 Jahren seit Kriegsende 1945. In der zwei Jahrzehnten der Alleinregierung der ÖVP 1966 bis 1970, der SPÖ 1970 bis 1983 und der Kleinkoalition 1983 bis 1986, sorgte die außerparlamentarische Sozialpartnerschaft für Kontinuität. Hierfür ist gerade der Ausländerpolitik eine Paradebeispiel. Die Zeit der ÖVP-Aleinregierung gehört zu den liberalsten dieses Jahrhunderts; die SPÖ-Aleinregierung hingegen zog in den Jahren nach der Weltwirtschaftskrise 1973 einer der radikalsten Gastarbeitabbauprojekte aller westeuropäischen Industrieländern durch. Zwischen 1973 und 1984 wurden nämlich fast die Hälfte aller ausländischen Arbeitnehmer in Österreich abgebaut.

⁵⁸⁵ Man kann erst ab 1961 (Raab-Olah-Kontingentierung) von einer aktiven, konzipierten Ausländerpolitik sprechen.

⁵⁸⁶ Die - nach Meinung dieses Autors als äußerst unseriöse und unsachkundige zu beschreibende - Annahme, daß die Grundzüge der Ausländerpolitik durch die Wahlerfolge der FPÖ maßgeblich geändert werden könnten ist aber weitverbreitet. Es ist anzunehmen, daß die Bundesregierung und die Sozialpartner keine *Kolaric-Kampagne* (Feichtelbauer

In ihrer Ausgabe vom 3.6.1960 warf das westdeutsche Nachrichtenmagazine *Der Spiegel* Österreich vor, im Rahmen der *Operation Jugo* tausende jugoslawische Asylsuchende an ihr Herkunftsland ausgeliefert zu haben. Dieser Bericht ging auf einen lang andauernden Konflikt zwischen dem Innenministerium und einigen internationalen Flüchtlingshilfsorganisationen zurück. Die Bundesregierung wies die internationalen Vorwürfe seit Ende der 50er Jahre, wonach sie Flüchtlinge in totalitär regierten Ländern aus freien Stücken abschob, zurück. Die Vertreter der großen Koalition versicherten der Öffentlichkeit, dass seit Abzug der Russen Flüchtlinge so gut wie nicht mehr aus Österreich zurückgeschickt wurden. Nach einer Stellungnahme eines österreichischen Vertreters auf dem 10. WAR/AER Flüchtlingskongress in Vaduz 1960 hätten alle Flüchtlinge - explizit auch sogenannte Wirtschaftsflüchtlinge - Anspruch auf Asyl in Österreich.⁵⁸⁷ (Moore 1961). Die durchaus heikle Frage der Zuwanderung aus Jugoslawien nach Österreich während der späten fünfziger Jahre zeigt wie verschwommen die Grenze zwischen dem Flüchtlings- und Wanderarbeiterstatus zu dieser Zeit bereits war.

Österreich war in den Jahren zwischen dem Staatsvertrag 1955 und Raab-Olah-Abkommen 1961 noch kein typisches Land der Gastarbeiterbeschäftigung. Abgesehen von den Volksdeutschen, die ab 1951 automatisch einen Befreiungsschein erhielten (siehe oben), befanden sich kaum Staatsfremde am Arbeitsmarkt. Die Zahl der Beschäftigungsgenehmigungen für ausländische Arbeitnehmer, einschließlich der Verlängerungsbewilligungen, verminderte sich im Laufe der fünfziger Jahre allmählich. 1958 wurden bei rund 7 Millionen Einwohnern und 2,202,809 unselbständig Erwerbstätigen, 40.389 Genehmigungen für die Beschäftigung von Ausländern neu erteilt beziehungsweise wieder verlängert, Tendenz fallend. Die über Anwerbeverträge rekrutierten Gastarbeiter spielten keine Rolle. "Auf Grund der bestehenden Gastarbeitnehmervereinbarungen (etwa mit Italien BGBl. Nr. 123/1958, E.S.) haben 170 ausländische Gastarbeitnehmer um Beschäftigung in Österreich angesucht, von denen 118 für einen Arbeitsplatz in Österreich zugelassen wurden." (Jahrbuch 1959, 188). 1959 wurden 37.225 Genehmigungen, 1960

1988) Anfang der 90er Jahre - ähnlich die Anfang der 70er Jahre - initiierten, weil gerade diese Ablenkung durch Jörg Haider den tatsächlichen Ursachen der Verschärfungen im Ausländerbereich verdeckten.

⁵⁸⁷ "Dr. Theodor Veiter, Feldkirch, wandte sich gegen die Zitierung einer Zeitschrift, wie sie *Der Spiegel* (Hamburg) darstelle, und gegen die darin sowie in anderen Publikationen zutage getretene unzutreffende Darstellung der Behandlung und der Aufnahme von jugoslawischen Flüchtlinge in Österreich. Veiter betonte, daß selbstredend auch 'Wirtschaftsflüchtlinge' Anspruch auf Anerkennung des Flüchtlings-Status nach der Konvention von 1951 besäßen und jugoslawische Flüchtlinge schon seit Sommer 1959 so gut wie nicht mehr von Österreich zurückgeschickt worden seien,

30.769 Genehmigungen, 1961 30.266 Genehmigungen und schließlich - leicht steigend - 1962 34.124 Genehmigungen an heimische Arbeitgeber verlängert oder neu erteilt.⁵⁸⁸ Die Zahl der Anträge beziehungsweise Zulassungen auf Grund zwischenstaatlicher Gastarbeitnehmervereinbarungen lagen für 1959 bei 163 zu 111; 1960 155 zu 110; 1961 118 zu 65 und schließlich 1962 109 zu 51 (Jahrbuch 1960; 1961; 1962; 1963).⁵⁸⁹ Die Zeit der massiven Gastarbeiterrekrutierung hat noch nicht begonnen.

1. Zurückstellung von Wirtschaftsflüchtlingen

Die erste Auswanderungswelle aus Jugoslawien nach dem Zweiten Weltkrieg fiel in diese Übergangszeit. Nach Abzug der Besatzungsbehörden im Herbst 1955 waren, wie oben erwähnt, die österreichischen Grenzbehörden nur noch dem Wiener Innenministerium gegenüber verantwortlich. Vor allem die sehr ernstzunehmende Gefahr der Auslieferung an die heimatlichen kommunistischen Sicherheitsdienste fiel somit vorübergehend weg. Österreich verpflichtet sich 1955 auch keine Rückschiebungen mehr vorzunehmen. "Als sich aber Mitte des Jahres 1956 die Zahl der jugoslawischen Asylwerber, begünstigt durch die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht, wesentlich verstärkte, appellierte Österreich um internationale Hilfe. Die westliche Welt fand sich jedoch nicht bereit, Österreich zu unterstützen." So wurden bereits 1956 von 5500 Asylwerbern 2100, im Jahr 1958 von 4400 bereits 2579 "mangels Flüchtlingseigenschaft wieder zurückgestellt" in das Land, aus dem sie illegal geflüchtet waren.⁵⁹⁰ Für diese Flüchtlinge wurde der Begriff "Wirtschaftsflüchtling geprägt." (Stanek 1985, 79-80) Die Wiederaufnahme der in der Besatzungszeit nur von den Sowjets im großen Stil praktizierten *Zurückstellung* von Asylwerbern in ihren kommunistischen Herkunftsländern bewirkte, dass das Intergovernmental Committee for European Migration (ICEM) eine Doppelstrategie einschlug. Einerseits kritisierte sie die Asylpolitik Österreichs, andererseits übernahmen sie aber auch praktische Schritte, damit die Aussiedlung aus dem Land beschleunigt werden konnte, um dadurch den Rückschiebungen

zumal an die Stelle der Auffanglager Wagna und Tessendorf-Annabichl das Zentrallauffanglager Traiskirchen bei Wien getreten sei." (Moore 1961, 190).

⁵⁸⁸ Nicht alle dieser Beschäftigungsgenehmigungen wurden tatsächlich in Anspruch genommen. So arbeiten beispielsweise 1961 lediglich rund 16.200 und 1962 17.700 Gastarbeitnehmer in Österreich (Biffl 1997, table 11).

⁵⁸⁹ Mit der Wiedereinführung des Befreiungsschiens in Dezember 1959 (Wollner 1996, 35) wurden 1960 3063 Verlängerungsbewilligungen in Befreiungsschiene (nach zehnjähriger legalen Beschäftigung) umgewandelt. 1961 wurde 4717 und 1962 3631 Befreiungsscheine (inklusive Verlängerungen) ausgestellt.

⁵⁹⁰ Stanek drückt in der quasi-offiziellen Geschichte der österreichischen Flüchtlingspolitik aus, daß diese rigide Asylpraxis u.a. dazu beitragen sollte, einen "Rückgang jugoslawischer Asylwerber" zu ermöglichen. (1985, 80).

zuvor zu kommen.⁵⁹¹ So berichtete die ICEM Mitarbeiter Helen Wilson 1958: "With particular respect to Yugoslavs,⁵⁹² it should be borne in mind that Austrian policy with regard to admission appears to be directly related to the resettlement opportunities opened up through ICEM." (IOM,1958,XXXXI,7) Die ICEM hat bereits 1956 damit angefangen, mobile Erfassungsmannschaften (flying teams) ins Feld zu schicken, um die Transitwanderung durch Österreich zu beschleunigen. Obwohl diese Mannschaften sämtliche soziale und medizinische Dienstleistungen vermitteln konnten, war die ICEM nicht mehr in der Lage mit dem Einwanderungsdruck mithalten, nicht zuletzt weil sie ab Beginn der Ungarnkrise gänzlich überfordert waren. So berichtete eine *aide memoire* zum Thema "Special Refugee Project Austria":

"In October 1956, ICEM set one flying-team in motion on the Yugoslav Refugee caseload and since then 15,147 Yugrefes have been registered. Of this number, 10,487 have been transported abroad, mainly under ICEM auspices. At the time of this writing, 5,257 Yugrefes remain in Austria and the majority of these are in active resettlement processing. The flow of new Yugrefes into Austria is currently (August 1958, E.S.) ranging between 300-500 per month. All new Yugrefes are registered by the ICEM flying-team within two weeks of their arrival in Austria." (IOM,1958,XXXXI,7)

Die Chancen, die *Yugrefes* in das Transitwanderungsprogramm der ICEM vollständig zu integrieren, waren ausgezeichnet, da die jugoslawischen Asylwerber nach dem *Austrian Refugee Survey* von 14.05.1958 (MC/INF/54) zu fast 100% Österreich wieder verlassen wollten; im Gegensatz zu den Ungarn, die zu 38% in Österreich bleiben wollten. "From the sample of Yugoslav refugees, almost none stated that they wished to remain in Austria, only 18% were interested in other European countries, of whom the majority indicated Germany. Of the remaining 81% who wished to resettle overseas Canada was the country of first choice, Australia the country of second choice, followed by the United States and Latin America." (IOM,XXXI,1959,7)

⁵⁹¹ Diese internationale Reaktion wollte das Innenministerium höchstwahrscheinlich durch die Rückstellungen bewirken.

⁵⁹² Im Bericht wurde festgestellt, daß allein in Juni 495, Juli 488, August 533 und September 531 Jugoslawen als Asylwerber von der ICEM registriert wurden. Wilson betont, daß die Auswanderung von Flüchtlinge aus Österreich stets höher sein sollte als die Zuwanderung hinein, sonst wurde das System auf Dauer nicht funktionieren.

Schließlich übte die ICEM grundsätzliche Kritik an den westlichen Aufnahmeländern, die glaubten, jugoslawische Asylwerber anders behandeln zu müssen als andere Flüchtlinge aus kommunistisch regierten Ländern. Die Schaffung eines *Flüchtlingsstatus zweiter Klasse* wurde unter anderem in einer Rede (Mr. Chenard) auf dem *American Jewish Joint Distribution Committee* (AJDC oder Joint) am 30.10.1958 als besonders diskriminierend abgelehnt. Hierbei wurde bezweckt, die Länder unter Druck zu setzen, die die Bewegungsfreiheit der jugoslawischen *Wirtschaftsflüchtlinge* beschneiden wollten.

"Today a new even more bitter term (als Bürger zweiter Klasse, E.S.) has been added to the vocabulary of discrimination - namely *economic* or second-class *refugee*. Because of unclarified statutes, misconceptions and political nuances this label is only too often attached to the Yugoslavs who claim asylum. (...) Almost every month some 1,000 Yugoslavs escape to the West, and the present total is about 20,000. Representatives of our agency (Joint, E.S.) in the countries to which they flee have made a lengthy and exhaustive evaluation of the genuineness of their claim to asylum. From our analysis we have concluded that the vast majority of these people are legitimate refugees from social, religious and political oppression. The suppression of freedom to worship and of other fundamental human rights in Yugoslavia scarcely differs in degree from that practiced in other Communist and Communist-dominated countries."⁵⁹³

(IOM,XXXI,1959,7)

2. Übergang von Wirtschaftsflüchtlingen zu Gastarbeitern

Im Gegensatz zur Behauptung von Eduard Stanek (1985, 79) scheint nicht die Republik Österreich, sondern Jugoslawien selber den Begriff *economic refugee* in die Welt gesetzt zu haben. Die erste Erwähnung von Wirtschaftsflüchtlingen in den Archiven des ICEM stammt aus einem Bericht von J. Schiltz, *Acting Chief of Office Belgrade* an der ICEM Genf vom 19.10.1957. Hiernach wollte die jugoslawische Regierung von den Menschenrechtsverletzungen im eigenen Land ablenken, indem sie aus politischen wirtschaftliche Flüchtlinge machte. "It appears that the Yugoslav Government is well aware of the fact that many thousands of Yugoslavs are leaving the country illegally for a

⁵⁹³ kursiv, E.S.

neighboring country in order to seek resettlement opportunities abroad. They do not consider these people as political refugees but as economic refugees." (IOM,XXXI,1959,19)

In einem *confidential* Bericht teilte der *Adviser to the Director Charles H. Mace*, Mr. Beukenkamp, ICEM Liaison Mission Washington mit, dass sich die Lage an den österreichischen und italienischen Grenzen zu Jugoslawien im Herbst 1957 zuspitze (19.09.1957) und dass beide westlichen Ländern ernsthaft die Schließung ihrer Grenzen überlegen wurden. "The numbers escaping into both Austria and Italy have been increasing during the summer months to such a point that serious consideration of closing off the borders has been undertaken by both the Italian and Austrian Governments." Im Gegenzug begann Jugoslawien bereits 1957 mit Versuchen, den Westen unter Druck zu setzen und sie zu zwingen, Auswanderer, unabhängig des Migrationsgrunds, unbegrenzt zu übernehmen. Bereits zu dieser frühen Zeit beginnen die vermeintlich klaren Unterscheidungskriterien zwischen *Gastarbeitnehmern* (Wirtschaftsflüchtlinge) und *echten* Flüchtlingen zu verschwimmen. Die ICEM (Mace to Beukenkamp) gibt intern selber zu, dass sowohl sie wie die UNHCR in Jugoslawien nicht mehr in der Lage sind, zwischen beiden Gruppen exakt zu unterscheiden. Diese Begriffsverwirrung ermöglicht es Jugoslawien, ihre eigene Bevölkerung in den Auseinandersetzungen des Kalten Krieges als Bauernopfer einzusetzen und Österreich, aber auch Italien, diese unwillkommenen Zuwanderer jederzeit mangels Flüchtlingseigenschaft wieder zurückzustellen.

"Our sources state also that in the villages and on the farms, an individual who may find himself in bad economic circumstances also might be under certain political pressures, and the combination of the two might force him to flee. But whatever the motivation for escape may be, there is no doubt that the Yugoslav officials are thinking seriously of a legalized emigration programme, which will permit those who must leave Yugoslavia for economic reasons to do so, and are preparing to put the matter to Western countries in such a way that it may be somewhat embarrassing. Notwithstanding, there are some indications that the Yugoslavs are approaching a definite decision on the matter. For example, the French Government is taking 50-100 Yugoslav workers per month directly from Yugoslavia. The Yugoslav authorities are also issuing legal passports to relatives of former displaced persons of Yugoslav nationality who have been resettled in overseas countries and who are now requesting family reunion." (IOM,XXXXI,1957,19)

Dieser angekündigte Versuch, den Westen zu beschämen (embarrass), ließ nicht lange auf sich warten. Am 14. Jänner 1958 kündigte der jugoslawische Beobachter bei der *Seventh Session of the Executive Committee of UNREF*, Anton Kacjan, an, dass Jugoslawien sehr wohl bereit wäre, mit den wichtigsten Aufnahmeländern, inklusive Österreich, über die geregelte Aufnahme von Wanderarbeitern zu verhandeln. Nach Kacjan läge es an der mangelnden Bereitschaft der westlichen Industrieländer, *economic migrants* die Einreise zu gestatten, die die illegale Auswanderung provoziere. So wären zehntausende arbeitswillige Wanderarbeiter und Saisoniers gezwungen, sich als politische Flüchtlinge zu tarnen und dadurch auf den sozialpolitischen Schutz ihrer Regierung im Ausland zu verzichten. Dies mache die Ausbeutung der Jugoslawen für die Endaufnahmeländer umso interessanter. Deswegen wäre Jugoslawien gezwungen, gegen die Schlepperorganisationen, die von Österreich und Italien aus operierten, polizeilich vorzugehen.

"Great advantage is taken of the situation described above for the purpose of recruiting cheap manpower which is deprived of the protection it would have had if it had been recruited through normal migration channels. This recruitment often assumes a drastic character. In 1957 alone, at the frontiers with Austria and Italy, one hundred and seven persons were arrested; they had entered Yugoslavia illegally for the purpose of organizing recruitment of labour by using fraudulent means and false promises." (IOM,XXXXI,1957,19)

Auf diesen propagandistischen Frontalangriff folgte drei Jahre später eine Ankündigung des Vizepräsidenten Jugoslawiens, Rankowitsch, in der Zeitung "Politoca" vom 9 Juli 1961, dass die heimischen Behörden und Gewerkschaften bereit zu sein schienen, ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Gastarbeitersystem zu überdenken. Nach Meinung der ICEM war dieses Interview dazu gedacht, Deutschland, die Schweiz und weitere interessierte Aufnahmeländer davon zu informieren, dass Jugoslawien endlich handlungsbereit war. Rankowitsch teilte mit: "Until now the Yugoslav authorities and trade unions showed a negative attitude towards such moves, but it seems that even in this field a new attitude is beginning. A relaxation of the current practice would be of advantage to both sides: the shortage of labour in the Western European countries could be alleviated, on the other hand many Yugoslavs could obtain technical skills which ultimately would benefit their country as a whole. As in this case the *host country as well as Yugoslavia* would have an *equal interest*

to make the stay of the Yugoslav labourers abroad *only a temporary one*,⁵⁹⁴ it should be possible to find a suitable ruling amicably." (IOM,XXXXI,1957,19)

Schließlich stellte die ICEM 1962 fest, dass mit dem Beginn der zwischenstaatlichen Gastarbeiteranwerbung ihre Arbeit langsam überflüssig gemacht wurde (our main sources of recruitment are drying-up) und dass die Unterstützung der Gastarbeitermigration nach Österreich und Deutschland für die Organization ein neues Tätigkeitsfeld darstellen könnte. Dem Bericht *The Situation of the Yugoslav Economy in 1962 and its Effect on the Population of Working Age* zufolge war die geringe Auswanderung aus Jugoslawien politisch bedingt. Die wirtschaftliche Notlage wird jedoch die Regierung bald zwingen, ihre restriktiven Wanderarbeiterbestimmungen zu lockern. Mit drei bis vier Millionen unterbeschäftigter Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, stellte Jugoslawien zu dieser Zeit das einzig zugängliche noch nicht ausgeschöpfte riesige Reservoir an Arbeitskraft dar.⁵⁹⁵ Um dies zu betonen, wurde in einer zufälligen Stichprobe 100 Asylwerber in Österreich befragt, wonach über die Hälfte der Befragten angab, dass sie Verwandte im Westen hätten: "The emigration rate of Yugoslavs is best illustrated by the information given by Yugoslav refugees who arrived in Austria. Of an incidental chosen group of 100 Yugoslav refugees, the following numbers had relatives in the Western world:

<u>Overseas Countries</u>		<u>Europe</u>	
20	- Canada	16	- Western Germany
8	- U.S.A.	3	- Austria
5	- Australia	2	- Sweden
1	- Argentine	1	- France

⁵⁹⁴ kursiv, E.S.

⁵⁹⁵ "As - under the present situation - approximately 3-4 million men and women from farming parents cannot be employed to their satisfaction, even more manpower would be set free in case of improved agricultural production methods. (...) Young Yugoslavs will always try to find employment possibilities outside the country. If the full democratic principles, especially the freedom of movement without restrictions, would be enjoyed by the Yugoslav population, the country would definitely be - as in the past - one of the major emigration areas in Europe. (...) The Yugoslav government has also recognized the problems of superfluous manpower and tried to remedy the situation by sanctioning officially the employment of Yugoslav migratory workers in neighbouring countries. Political considerations, however, prevailed over economic reasoning and no official worker agreements were signed. It can be anticipated that the last word has not been said on the dispatching of Yugoslav workers abroad, because the problem is too pressing and the lively tourist traffic from the Western world will foster a continuing liberalization of the Yugoslav regime. In conclusion, it can be said that Yugoslavia is the European country having the greatest hidden manpower reserves at its disposal, is wishing to find a solution by the export of some manpower, but is *presently prevented* from doing so by the *fears of adverse political repercussions from the other communist countries*. (IOM,XXXXI,1957,19). (kursiv, E.S.) Diese parteipolitische Erklärungsvariante in Bezug auf die Verzögerung der jugoslawischen Auswanderungsbewilligungen wäre auch in Zusammenhang mit der Erforschung des Prager Frühlings 1968 - wo eine Gastarbeiterexport genauso überlegt wurden - von Bedeutung.

	-----		-----
Total	34	- Overseas	22 - Europe
	-----		-----
<u>Grand Total</u>			56"

(IOM, XXXXI, 1957, 19).

Somit zeichnete sich bereits Anfang der sechziger Jahre eine Lage ab, wonach es nur eine Frage der Zeit war, bis Österreich beginnen würde, dieses unangezapfte Reservoir an Arbeitskraft für sich zu gewinnen. Neben der geographischen Nähe kam den österreichischen Sozialpartnern zugute, dass die kommunistische jugoslawische Regierung und Gewerkschaften die gleichen migrationspolitischen Interessen hatte wie sie selber. Sowohl die Jugoslawen wie ihre österreichische Kollegen strebten nämlich lediglich einen vorübergehenden Aufenthalt der jugoslawischen Gastarbeiter im benachbarten Ausland an. Um dies zu erreichen, lag es im Interesse der politischen Machteliten beider Länder, die politische, kulturelle und wirtschaftliche Integration dieser Gastarbeitergruppe mit allen Mitteln zu unterbinden.⁵⁹⁶

B. Julius Raab, Franz Olah und die Neuentdeckung der Kontingentierung 1961

Am 18.12.1959 hob der Verfassungsgerichtshof die Ausländererlässe von 26.4.1946, 9.1.1948 und 20.6.1951 als verfassungswidrig auf. "Die VGH begründete die Aufhebung der Erlässe "wegen nicht gehöriger Kundmachung. (...) Auch Verordnungen, die nur zum Teil Rechtsverordnungen sind, müssen im BGBl. verlautbart werden. Die innere Einrichtung der Behörden (Sektionen, Abteilungen) kann durch interne Verwaltungsmaßnahmen geregelt werden; ein neuer Behördentypus darf nicht geschaffen werden." Das Sozialministerium hatte nämlich - im Einklang mit den Sozialpartnern - nicht nur die endgültige nationalsozialistische Abschaffung der Parität (21.12.1938), sondern auch die noch frühere Einschränkung der gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechte (23.1.1933) durch die bürgerlich-demokratischen Regierung von Schleicher (siehe oben) stillschweigend aufgehoben. Durch dieses dreistufige

⁵⁹⁶ Das Wissen des Autors über die gemeinsame österreichisch-jugoslawische Bestrebungen, den Gastarbeiter politisch passiv zu halten, stammt aus eigenem Hand, nämlich aus der Zusammenarbeit mit dem Jugoslawischen Dachverband für das Bundesland Salzburg bzw. Österreich und bei der Ausländerberatungsstelle des Sozialministeriums in Salzburg, VeBBAS.

Reformunterfangen - im Rahmen der Ausländererlässe - hatte man die Weimarer Gesetzgebung auf das Niveau der *Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter von 2. Januar 1923* (Dohse 1981, 101) zurück reformiert. Die in diesem Gesetz vorgesehenen und 1933 abgeschafften paritätischen Prüfungsausschüsse der Arbeitsämter sowie die im Nationalsozialismus abgeschaffte Paritätische Kommission im Beschwerdeverfahren wurde wieder hergestellt. Die Schaffung dieser Institutionen war in den Erlässen von 1946 und 1951 enthalten. Der VGH erklärte nun, dass hierfür eine legitime Grundlage vollständig fehle. Ohne diese Deckung und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen würde das Sozialministerium die Gesetzgeber - also das Parlament und indirekterweise auch das österreichische Volk - gesetzwidrig umgehen.⁵⁹⁷ Der VGH setzte formell die Weimarer Ausländerverordnung von 1933 in ihrer ursprünglichen unparitätischen Form wieder in Kraft. Um dem Parlament Zeit zu geben, die seit dem Zweiten Weltkrieg entwickelte Praxis auf eine legale Basis zu stellen, wurde aber eine Übergangsfrist von 18.12.1959 bis 15.06.1960 gesetzt. Die informell arbeitende Paritätische Kommission, die aus einer ähnlichen Umgehungspraxis entstanden war, beschloß zuerst nicht - wie im Falle ihrer eigenen Gründung - den Weg der Informalität einzuschlagen. So kam es am 1.4.1960 - von diesem außerparlamentarischen Gremium der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter initiiert - zu einer Aufforderung an das Sozialministerium, einen Gesetzesentwurf zur Ausländerbeschäftigung auszuarbeiten. Der Gesetzgebungsprozeß stockte jedoch wegen der vorherrschenden Unstimmigkeiten⁵⁹⁸ zwischen den Sozialpartnern. (Wollner 1996, 38-56). Die Frist bis Jahresmitte 1960 konnte somit nicht eingehalten werden.

1. Gewerkschaftliche Ausländerpolitik

Dieses anekdotenhafte Wissen wurde durch Gespräche mit südslawischen Gewerbetreibende, Akademiker und Minderheitenvertreter nach dem Untergang des realsozialistischen Jugoslawiens bestätigt.

⁵⁹⁷ Die Sozialpartner und das Sozialministerium hatte beim Ausländererlaß von 20.06.1951 offensichtlich den gleichen Formfehler begangen wie bei der zwei Monate zuvor auf illegale Weise eingerichtete sozialpartnerschaftlichen Wirtschaftsdirktorium der Bundesregierung (April 1951). "Der VGH erklärter nun in diesem Zusammenhang in seiner Urteilbegründung, daß die Erlässe nicht nur 'wegen nicht gehöriger Kundmachung gesetzwidrig' wären, sondern auch infolge einer fehlenden legitime Grundlage. Exemplarisch erläuterte der VGH diese Feststellung in Bezug auf die Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse. 'Wenn nun solcherart feststeht, daß die nunmehrige Schaffung von Verwaltungsausschüsse und Vermittlungsausschüssen nicht an die Bestimmungen des AVAVG. Anknüpfen, so stellen die besagte Erlässe keine Durchführungsbestimmungen zu gesetzlichen Regelungen dar. Sie erweisen sich auch inhaltlich als gesetzwidrig, weil sie der gesetzlichen Deckung entbehren.' Die Paritätische Kommission beschloß in ihrer Sitzung am 1.4.1960 an das BMfsV die Aufforderung zu richten, einen Gesetzesentwurf zur Ausländerbeschäftigung auszuarbeiten." (Wollner 1996, 36).

⁵⁹⁸ Hier ging es vor allem um das Primat der Einzelgenehmigung, das bereits im Inlandarbeiterschutzgesetz für das Bereich der Landwirtschaft teilweise beseitigt wurden und erst von den Nazis 1941 hergestellte werden könnte. Für den ÖGB war es

Mit dem Scheitern des Parlamentarismus in Bereich der Ausländerbeschäftigung sah sich der ÖGB wie im Falle der paritätischen Wirtschaftsplanung (siehe oben) Mitte der 50er Jahre gezwungen, die Initiative zu ergreifen. Hierbei bedienten sich die Gewerkschaften eines verfahrenstechnischen Schachzugs, um die Arbeitgeber unter Zugzwang zu setzen. Indem der ÖGB auf seinen Begutachtungsanspruch⁵⁹⁹ und auf eine im Frühjahr 1961 geplante Sitzung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einfach verzichtete, setzte er gegen den Willen der Bundeswirtschaftskammer de facto Kontingente für das Jahr 1961 durch. In Absprache mit den Fachgewerkschaften Bau/Holz und Hotel/Gastgewerbe wurden diese von den jeweiligen Landesexekutiven je nach dem von den Arbeitnehmern vorbestimmten erforderlichen Zeit und Menge als Toleranzobergrenzen einseitig festgelegt. Auch die Herkunftsländer (Italien, Schweiz, BRD und Jugoslawien) wurden vom ÖGB vorbestimmt. Diese Kontingentierung wurde ausdrücklich als saisonale Übergangslösung gekennzeichnet⁶⁰⁰. (Wollner 1996, 58-61).

Das folgende Zitat aus einem Brief des ÖGB-Präsidenten Franz Olah an den damaligen Präsidenten der Bundeswirtschaftskammer Franz Dworak vom 16.06.1961 zeigt deutlich, dass die Vertretung der österreichischen Arbeitgeber bereits jeglichen Vertretungsanspruch bezüglich der Interessen der Gastarbeiter abgelegt haben. Franz Olah brach mit der Tradition des austromarxistischen Inländerschutzes. Für den ÖGB-Präsident sind Gastarbeiter nicht gleichberechtigte Kolleginnen und Kollegen, die man aus Gründen der vorübergehenden wirtschaftlichen Not aus Österreich fernhalten muß, sondern lediglich Arbeitskräfte, die man im Dienste des österreichischen Nationalinteresses befristet ins Land holen soll. Somit tritt

1960 unvorstellbar, diese Konzept - wonach Kontingenten nur als Ausnahme und nicht als Anrecht der Arbeitgeber verstanden wurden - neuerdings durchbrochen werden sollte. Vgl. Wollner 1996, 46.

⁵⁹⁹ Im Erlaß vom 13.06.1960 wurde das Vorlageverfahren aus der Zeit vor 1959 verfestigt, "demzufolge (...) die Entscheidungen der Landes- bzw. Arbeitsämter an das BMfsV und von dort den Interessenvertretungen zur Stellungnahme weitergeleitet wurden. Eine breite Palette von paritätische Mitbestimmungsmöglichkeiten müßte das Weimarer Ausländerverordnung von 1933 ergänzen bevor es endgültig 1976 aufgehoben wurde. (Wollner 1996, 52-56)

⁶⁰⁰ Bei dieser einseitigen Lösung führte der ÖGB auch das Konzept des umfassenden Inländerprimats - *last hire, first fire* - ein. "Neu in diesem Zusammenhang war die vom ÖGB initiierte Vorschrift, Ausländer vor Inländer zu entlassen. Während den von ÖGB und BMfsV erstellten Gesetzesentwurf der Gedanke einer Benachteiligung von Ausländern gegenüber Inländern bei der Vergabe einer Beschäftigung charakterisierte, waren die ausländischen Arbeitskräfte nun auch als erste vom Verlust einer Beschäftigung betroffen." (Wollner 1996, 61). Hier sieht man den deutlichen Unterschied zum kommunistischen Staatsgewerkschaft des Entsenderlandes Jugoslawien. Während die realsozialistischen, jugoslawischen Gewerkschaften noch zu dieser Zeit (siehe oben) eine auf südslawischer, nationaler Autarkie basierende Inländerprimat verfolgten, handelte der ÖGB autonom. Im Gegensatz zum jugoslawischen Bruderverband, war der österreichische Bund vom Staat völlig unabhängig. In Jugoslawien hingegen war die Migrationspolitik des Staates und der Gewerkschaften totalitär. Arbeitswillige dürften nicht aus Jugoslawien legal abwandern, da dies - nach Meinung der ICEM - dem Logik der kommunistischen Weltordnung zuwider lief. Die ÖGB führte mit dem Frühjahrskontingent von 1961 eine eigenständige Politik des nationalstaatlichen Einsatzes von ausländischen Arbeitskräfte ein. Dies setzte eine gefügige Gastarbeiterschaft voraus. Die Sozialisierung der jugoslawischen Zuwanderer in Österreich kam dieses Bedürfnis entgegen. Die überwiegende Mehrheit aller Gastarbeiter stammten aus einem Land, in dem es keine echte Gewerkschaften gab. In Gegensatz zu den Arbeiter aus Italien, Spanien oder Griechenland, stellten die Jugoslawen an eine Organisation, die erfahrungsgemäß nur die Interessen der realsozialistischen Machtelite diente, kaum Ansprüche. Das oben dargestellte undemokratische Verhalten der sozialistisch dominierten ÖGB gegenüber dieser realsozialistischen Zuwanderer hat sicherlich nichts dazu beigetragen, um den Zynismus der jugoslawischen Gastarbeiter abzubauen.

erstmal in der Geschichte des demokratischen, kapitalistischen Gesellschaftssystems eine Gewerkschaft aktiv als Ausbeuter⁶⁰¹ fremder Arbeitskraft auf. Der Grundstein für das von Gächter (1995) beschriebene System der *erzwungenen Komplementarität* wurde das mit gelegt.

"Wie Ihnen (Dworak/BWK, E.S.) sicher bekannt ist, war der österreichische Gewerkschaftsbund bereit, mit den in Betracht kommenden Arbeitgeber-Verbänden Vereinbarungen über Ausländerkontingente zu treffen. Diese Bereitschaft stieß allerdings auf Seiten der Bundeskammer nicht auf das notwendige Verständnis, so dass sich der ÖGB entschloß, einseitig dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mitzuteilen, dass er seinerseits unter gewissen Bedingungen auf die seinerzeit in der Paritätischen Kommission festgelegte Verständigung der Arbeiter- und Arbeitnehmerorganisationen verzichtet. (...) Wie erwähnt, bedeutet die Bekanntgabe der vorgenannten Kontingente an das Bundesministerium für soziale Verwaltung lediglich den Verzicht auf die Vorlage von Ansuchen zur Stellungnahme. Es ist aber selbstverständlich, dass der ÖGB diesen Verzicht nur unter gewissen Bedingungen auf sich nehmen konnte, wie u.a. der Einhaltung der lohn- und arbeitsrechtlichen Vorschriften (...). Eine weitere Bedingung sieht vor, dass es sich nur um Ausländer aus den Nachbarländern handeln sollte. Insbesondere sind Griechen und Spanier nicht einbezogen. Der Grund hierfür liegt vor allem darin, dass das Bundesministerium für Inneres die größten Schwierigkeiten hat, wenn notwendig, den Abschub von unerwünschten Ausländern aus diesen Ländern durchführen zu können. Es ist Ihnen sicher bekannt, dass der ÖGB nach dem Schweizer Muster darauf dringen muß, dass ausländische Arbeitskräfte nach Ablauf der Beschäftigungsgenehmigung Österreich wieder verlassen." (Wollner 1996, 61-62)

Die hinlänglich bei Wimmer (1984) und Matuschek (1985) beschriebene Vereinbarung im Rahmen des Raab-Olah-Abkommens vom 8. September 1961 bedeutete, dass die Sozialpartner - wie im Falle des Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung - nun gewillt waren, den außerparlamentarischen Weg mittelfristig einzuschlagen. Innerhalb der nächsten 12 Jahre wurde ohne Kontrolle durch die gewählten Volksvertreter und ohne gesetzliche Basis Einwanderungspolitik zwischen der Paritätischen Kommission einerseits und dem

⁶⁰¹ Dies wurde bestätigt einer Studie im Auftrag der EU Kommission. Hiernach trage der ÖGB direkt zur Ausbeutung und Diskriminierung von Fremdarbeiter bei. Aus diesem Grund war die EU eigene Dublin Stiftung (European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions) gezwungen ihre Kriterien zur Erforschung von Rassismus am Arbeitsplatz zu revidieren (Wrench 1996, 118).

Sozialministerium, Innenministerium und Außenministerium andererseits informell entwickelt und vollzogen. Die Kontingentvereinbarung schaffte das Konzept des grundsätzlichen Inländerschutzes ab. Innerhalb der vereinbarten Kontingente konnten nun die Arbeitgeber Ausländer auch dann einsetzen, wenn nicht erwiesen war, dass beim Arbeitsamt erfolglos um inländische Kräfte angesucht wurde. Hierfür wurden die Kontingente als jährlichen, wirtschaftspolitischen Steuerungsmechanismus verstanden, die ausschließlich den Sozialpartnern unterstanden und auch ohne staatliche Regulierung auf Null gedrückt werden konnten. Dieser Regelung stand das Rotationsmodell zugrunde, wonach bei auftretenden sozioökonomischen Krisenerscheinungen Gastarbeiter sofort abgebaut werden konnten. Das flexible Konzept des Inländerprimats ersetzte somit das starre System des Inländerschutzes als vorherrschendem Prinzip in der österreichischen Ausländerpolitik.

Ausländerbeschäftigung war in den Konjunkturperiode der 60er und früh 70er Jahre ausdrücklich erwünscht, um die Einkommen und Sozialleistungen der inländischen Klientel des ÖGB zu sichern. Angeworben, beschäftigt und abgebaut wurden zwischen 1961 und 1976 nach folgenden paritätisch bestimmten Kriterien.⁶⁰²

"Mit den Vorschriften zur Kontingentvereinbarung hatte der ÖGB wesentliche Vorstellungen über eine ausländische Arbeitskräfte diskriminierende Beschäftigungsregelung umgesetzt. Die endgültige Fassung der Vereinbarung legte in acht Punkten die Bedingungen der Ausländerbeschäftigung fest:

- "Die Rückreise der Ausländer muß sichergestellt sein," wobei im Fall der Abschiebung das Innenministeriums die Bahnkosten nur bis an die österreichische Grenze zu zahlen hatte. Diese Regelung bürdete den einzelnen Ausländern bzw. den Entsendeländern mögliche Rückreisekosten auf.

- "Ein ärztliches Gesundheitszeugnis vor der Einreise nach Österreich musste vorliegen."

- "Die Laufzeit der Kontingente erstreckt sich vom 1.1. bis 31.12.1962," konnte aber nach Vereinbarung auch kürzer dauern.

⁶⁰² Diese Darstellung der Entstehungsgeschichte entstammt Großteils der noch unveröffentlichten Diplomarbeit von Eveline Wollner (1996). Diese Aufarbeitung von, für die Wissenschaft bisher noch nicht leicht zugänglichen Datenmaterials stellt für die Zweite Republik ein ähnlicher Fortschritt dar, wie die von Sylvia Pelz (1994) verfaßte Diplomarbeit über das Inlandarbeiterschutzgesetz für die Erste Republik dies ist.

- Betriebe, die die Kontingente gemäß ihrer Branchenzugehörigkeit nutzen konnten, waren berechtigt, beim Arbeitsamt Beschäftigungsbewilligungen zu beantragen.

"Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen der festbesetzten Kontingente sind nur jenen Betrieben zu erteilen, die im allgemeinen die vorgeschriebenen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten. Nur wegen schwerwiegender Verstöße ist die Beschäftigungsgenehmigung zu versagen." Wurde der Antrag binnen zehn Tagen nicht abgelehnt, galt er als genehmigt. Jedem Betrieb stand es frei, auch das Einzelgenehmigungsverfahren zu nutzen.

- Arbeitsplätze streikender Inländer durften nicht mit Ausländern besetzt werden, "doch ist während der Dauer eines Streiks eine Versetzung der Ausländer in nicht bestreikte Abteilungen oder Betriebe (...) möglich."

- "Bei Abbaumaßnahmen (...) müssen vor den inländischen Arbeitskräften zuerst die Fremdarbeiter abgebaut werden."

- Die Betriebe waren den Arbeitsinspektoren über die Einhaltung dieser Bestimmungen auskunftspflichtig.

- Die Beschäftigungsgenehmigung erhielt Arbeitgeber nur für jene ausländischen Arbeitskräfte, "deren Unterkunft gesichert erscheint." Für einige Kontingente und Branchen wurden auch zusätzliche Vereinbarungen getroffen, so z.B. für die Bauwirtschaft. Hier dürften maximal 50% der Beschäftigten pro Betrieb Ausländer sein". (Wollner 1996, 67-68; Farnleitner 1977, 68-69)

Diese Kontingentregelung stellt gegenüber der Kontingentregelung von 1925/1926 ein wesentlicher Fortschritt für die Interessen der Arbeitgeber und die Vertretung der inländischen Arbeitgeber dar. Im Gegensatz zur Ersten Republik konnten Kontingente nun für den gesamten Arbeitsmarkt⁶⁰³ vereinbart werden. Die Kontingentvereinbarungen wurden

⁶⁰³ "Der Erlaß zur Kontingentvereinbarung 1962 besagt nun, daß die darin erklärten Bestimmungen über die Beschäftigten ausländischer Arbeitskräfte für alle in Österreich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte Gültigkeit besitzen sollten." (Wollner 1996, 110) "Ab 1964 wurden auch über landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte Kontingente zwischen dem ÖGB und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer ausgehandelt." Die Landwirtschaft war auch die Bereich in dem

von vorneherein als eine sozialpartnerschaftliche Domäne aufgefaßt, worin der ÖGB jederzeit effektiv bremsend wirken konnte, da sich die jährlichen Verhandlungen ausschließlich an der wirtschaftlichen Lage zu orientieren hatten. Durch Verkoppelung von restriktiven Einreise-, Aufenthalts- und Rückreisebestimmungen war nämlich ein aktives Eingreifen durch den ÖGB jederzeit gewährleistet. Durch die Überleitung des faschistischen Betriebsratsverbots für Ausländer (siehe oben) aus dem Ständestaat im Jahre 1947 auf die Zweite Republik wurde es verboten und effektiv verunmöglicht, dass Zuwanderer innerhalb des ÖGB Druck ausüben und somit die ausländerfeindliche Politik der Paritätischen Kommission gefährden könnten. Die Voraussetzungen für eine gesellschaftliche und politische Definition von Ausländern als Objekte⁶⁰⁴ der österreichischen Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik wurden somit in den Jahrzehnten vor Beginn der Massenzuwanderung ideologisch hergestellt und rechtlich abgesichert. Nach dieser Fertigstellung des Fundaments musste der Vollzug - also die Überbausystematik⁶⁰⁵ - nur noch perfektioniert werden.

Die Kontingentregelung entwickelte sich von einem vorübergehenden Krisenmanagement zur prägenden Dauereinrichtung. Die Länge ihrer Lebensdauer (12 Jahre) ist mit der Ausländerregelungen der Ersten Republik und Ständestaat (13 Jahre) vergleichbar, aber auch der Phase der gesetzlosen Parität in den Jahren unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg (13 Jahre). Im Gegensatz zur damaligen Selbsteinschätzung der Wirtschafts- und Arbeiterkammern war die politische und wirtschaftliche Tragweite der Kontingente alles andere als eine *Übergangsregelung* beziehungsweise *Übergangslösung* (Wollner 1996, 57).

Nationalratsabgeordnete Pius Schneeberger eigenhändige Kontingentenerfahrung mit sich brachte. Nach Adolf Schärf (1955, 229) war Schneeberger eine der Sozialdemokraten, der die Kontinuität zwischen den Ersten und Zweiten Weltkrieg verkörperten. So könnten Schneeberger durch die Verabschiedung des Landarbeitergesetzes am 2.6.1948 (BGBl. 140/48), ein "mehr als zwanzigjähriger Kampf der Landarbeitergewerkschaft endlich" erfolgreich zu Ende führen. Schneeberger (1992-1969) war von 1923 bis 1934 und wieder von 1945 bis 1962 im Nationalrat aktiv und hatte somit das Inlandarbeiterschutzgesetz (1925) und die Kontingentvereinbarungen von 1961 mit zu beeinflussen.

⁶⁰⁴ Der ÖGB verfolgte seit längerem das Ziel, ausländische Arbeitnehmer die Integration zu erschweren. Mit dieser Lösung - v.a. mit der Einführung des *last hired, first fired* Prinzips im Rahmen der Kündigungsregelung - schiente er das Vorhaben der vollständigen Entrechtlichung der ausländischen Arbeitnehmer erfolgreich umgesetzt zu haben. Im Rahmen des Inländerprimats und der Gastarbeiterrotation könnten "saisonale Anspannungen in Perioden der Hochkonjunktur" gelockert werden (AK Probleme des österreichischen Arbeitsmarktes, Wien 1962, S. 42 zitiert in Wollner 1996, 48) ohne diese Gastarbeiter unabsichtlich die Möglichkeit zu bieten, in Österreich soziale, kulturelle, oder politische Rechte zu erwerben.

⁶⁰⁵ Das sozialpolitische Verhältnis zwischen Basis und Überbau wurde in der politischen Forschung nirgendwo so vollkommen vernachlässigt wie bei der Einwanderungs- und Ausländerbeschäftigungspolitik. Durch die Tätigkeit des Autors als ehrenamtlicher Experte für die Südtiroler Landesexekutive (Arbeitskammer) des AGB/CGIL im Rahmen der Arge Alp der Gewerkschaften läßt sich feststellen, daß sowohl in Italien wie in der Schweiz und Deutschland diese Objektwerdung der Ausländer - sprich ihre Reduzierung auf ihren Wert als Ware Arbeitskraft - zwar durch den Arbeitgeber und den bürgerlichen Regierungsparteien beabsichtigt wurde, von den Gewerkschaften und Arbeitnehmerparteien jedoch teilweise verhindert werden könnte. Beispiele für diese Gegenstrategie sind Betriebsratswahlrecht, Minderheitenvertreter bzw. Sprecher in den Gewerkschaften und politischen Parteien und Ausländerbeiräte in den Gemeinden und auf Landesebene. In Österreich hingegen wurde die an sich bürgerlichkapitalistische Objektwerdungsstrategie von der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften entwickelt und teilweise gegen den Widerstand der Arbeitgeber durchgesetzt.

Als Fundament der österreichischen Gastarbeiterregelung trugen die Kontingente im wesentlichen dazu bei, das Bewußtsein der Sozialpartner wie auch der Gastarbeiter selber über den Stellenwert der Ausländerbeschäftigung in Österreich in den formierenden 60er Jahren zu prägen. In einer Periode also, in der in den benachbarten Ländern wie der Schweiz oder der Bundesrepublik Deutschland die Gewerkschaften - teils freiwillig, teils unter Druck der gewerkschaftlichen Basis - ihre Position zu Gastarbeitern radikal änderten, blieb die Lage in Österreich konstant. Während der sozialdemokratisch dominierte Schweizer Gewerkschaftsbund (SGB) und Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)⁶⁰⁶ ihre tendenziell ablehnende Haltung zur Gastarbeitern, Immigranten und Grenzgängern ablegten, zementierte sich in Österreich innerhalb des ÖGB (Traschütz 1983; Schäppi 1987; Langguth 1993; Marquis/Grossi 1990; Kühne 1994) Ausländerfeindlichkeit⁶⁰⁷. Der ÖGB übernahm mit den von ihm entworfenen und durchgesetzten Kontingentregelung nationalstaatliche Aufgaben. Er behielt jedoch die politischen Mittel in der Hand, um jederzeit in der Lage zu sein, zum System der Einzelgenehmigungen zurückzukehren.

"Bis zum Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1976 legten die Vorschriften der Kontingentierungen als Ergebnisse jährlicher sozialpartnerschaftlicher Verhandlungen die Bedingungen der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte fest. Die Kontingentvereinbarungen selbst ergingen in Form von Erlässen des BMfsV an die Landesarbeitsämter. Darüberhinaus fanden gesonderte Vorschriften wie zum Beispiel im Fall von Verfahrensänderungen gleichermaßen in Erlässen des BMfsV ihren Ausdruck. (...) Der Erlaß von 1962 wies auch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Einzelgenehmigungsverfahrens hin. Demgemäß wurde festgelegt, dass "Anträge auf Erteilung

⁶⁰⁶ Die Tatsache, daß der SGB und DGB keine signifikante Einfluß auf der Zuwanderungsstrategien ihrer Ländern in den Jahren der massiven Einwanderungspolitik bis 1973 ausüben könnte hat sicherlich dazu geführt, daß sie in einem wesentlich geringeren Ausmaß an den politischen Ausrichtung der Ausländerpolitiken ideologisch und strategisch gebunden waren. Als es 1973 darum ging den Gastarbeiter abzubauen, stellte die ausländerfreundliche Flügel innerhalb der jeweiligen Gewerkschaften - gemeinsam mit den Ausländer selber - bereits eine potente Kraft dar. Hierzu kommt, daß die Gastarbeiter in den meisten westeuropäischen Staaten aus anderen westeuropäischen Staaten bzw. aus den hoch politisierten islamischen Raum (Türkei, Algerien) stammten. Österreich ist das einzige Land der EU, in dem weit über 50% aller Ausländern aus den Ländern des ehemaligen *Realen Sozialismus* stammen. Erst mit dem Beitritt Österreichs zur EU ist man innerhalb der Union auf diesen wesentlichen Divergenz aufmerksam geworden (Wrench 1996, 118). Die politische Apathie der Südslawen hat sicherlich bestätigend wenn nicht fördernd bei der Etablierung und Festigung einer ausländerfeindlichen bzw. rassistischen Ausländerpolitik des ÖGB in Österreich und ab 1995 auch in der EU (siehe unten) gewirkt.

⁶⁰⁷ Nach Wrench könnte man diese Politik auch als offen rassistisch (racist) bezeichnen (1996, 72). Die Begriffe *nativism* und *racism* haben jedoch im Englischen - die Arbeitssprache der EU Dublin Foundation - ein anderer Beigeschmack wie Ausländerfeindlichkeit und Rassismus im Deutschen. Da die Debatte über *trade union racism* im englischen Sprachraum seit über Hundert Jahre aktive geführt wird, hat die Anwendung dieser oben genannten Begriffe in Zusammenhang mit der absichtlichen und ungewollten Diskriminierung von ethnischen Minderheiten und Einwanderer sowohl in der Forschung wie innerhalb der Gewerkschaften selber etablieren können. Im deutschen Sprachraum wird Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in der Regel mit dem Nationalsozialismus zusammengebracht und dadurch tabuisiert.

der Beschäftigungsgenehmigung für Fremdarbeiter, für die im Rahmen der Fremdarbeitervereinbarung 1962 keine Kontingente vorgesehen sind oder die im Rahmen der Kontingente nicht genehmigt werden können, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden oder weil das dem Kontingenträger zustehende Kontingent bereits ausgenutzt ist, (...) nach den bisherigen Verfahrensrichtlinien für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zu behandeln" sind. Diese Regelung behielt auch in den folgenden Kontingentvereinbarungen ihre Gültigkeit." (Wollner 1996, 110-111). Hiermit kommt klar zum Ausdruck, dass die Kontingente nur als Erleichterung für den Genehmigungsprozeß zu verstehen sind und das eigentliche Verfahren immer noch die Einzelbeantragung bleibt.

2. Sozialpartnerschaftliche Lernprozeß

Gegen die Hegemonieansprüche der Arbeitnehmervertreter in der Zuwanderungsfrage hatten die Arbeitgeber Anfang der 60er Jahre nur ein Druckmittel, nämlich die Frage der Abwanderung von Inländern aus Österreich. Die Debatte über die Anrechnung von durch österreichische Gastarbeiter im Ausland erworbene Sozialversicherungsansprüche spitzte sich Ende der 50er/Anfang der 60er Jahre zu. Trotz der bereits in der Ersten Republik und im Ständestaat gemachten Fortschritte (siehe oben) konnte dieses Problem, das durch die Abweichungen zwischen den bundesdeutschen, schweizerischen und österreichischen Systemen entstanden war, in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg nicht gelöst werden. Erst das sprunghafte Ansteigen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmermobilität Ende der 50er Jahre - verursacht durch den Konjunktur in der BRD und der Schweiz - machte das Problem wieder offenkundig. Allein die Grenzgängerzahlen stiegen im Jahr der Kontingentenregelung (1961)⁶⁰⁸ von 9.598 1955 auf 28.608 und lagen somit knapp doppelt so hoch als die Zahl der Gastarbeiter in Österreich (16,200) im gleichen Jahr (Biffel 1997, table 11). Da viele dieser Arbeiter nur für einen Teil ihres Arbeitslebens im Ausland lebten beziehungsweise ins Ausland hinpendelten, wurden Frage wie das erworbene Recht auf Karenzunterstützung oder Pensionsversicherung immer dringlicher. Wegen der Untätigkeit des ÖGB's im Bereich der Sozialversicherung und Doppelbesteuerung entstanden 1960 - im Form des Grenzgängerverbandes - Ansätze einer Konkurrenzgewerkschaft in den Abwanderungsregionen Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich (Sensenig 1996, 472).

⁶⁰⁸ 1971 befanden sich 48.121, nach der Rezession (1973) wieder 51.901 in Jahre 1981 und schließlich 1991 immerhin 62.265 Pendler regelmäßig im Ausland (Sensenig 1996, 464).

Obwohl die wichtigsten Ungereimtheiten bei der Versteuerung und den Sozialversicherungsleistungen erst in den 70er und 80er Jahren beseitigt werden konnten, erzielte der ÖGB 1961- im Tausch für eine Teilliberalisierung der Ausländerpolitik - erste Zugeständnisse seitens der Arbeitgeber im Falle der Anerkennung von im Ausland erworbenen Versicherungsjahren.⁶⁰⁹ "Die von Österreichern im Ausland erworbenen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche und Versicherungszeiten wurden durch Österreich, insbesondere für die Altersvorsorge, anerkannt. (...) Mit dieser Entscheidung konnte der ÖGB auch seine Forderung nach aktiver Arbeitsmarktpolitik weiter realisieren (...)." (Matuschek 1985, 165).

Diese Interpretation, wonach die steigende Zu- und Abwanderung nach beziehungsweise von Österreich, eine Liberalisierung der Ausländerbeschäftigung und - im Tausch dafür - eine Harmonisierung der Sozialversicherungsbestimmung erforderte, gehört heute zum Allgemeinwissen der Migrationsforschung.⁶¹⁰ Matuschek betont zwar, dass die *aktiven* arbeitsmarktpolitischen Vorstellungen der Vertreter der inländischen Arbeitnehmer (ÖGB und AK) eng mit dem Konzept des *Inländerprimats* verknüpft sind (1985, 165 und 186), lässt jedoch den Lernprozeß der 50er Jahre außer acht. Die Ablösung der Wirtschaftsdirektorium der Bundesregierung durch die außerparlamentarische Paritätische Kommission ab 1957 lief zur Entwicklung in der Ausländerbeschäftigung parallel. Die Bundesregierung trat hiermit bestimmte Vorrechte, die durch die Verfassung dem Wahlvolk und dem Parlament zugewiesen wurden an die demokratisch nicht legitimierten Sozialpartner ab; zuerst im Bereich der Löhne und Preise, ab 1961 in sämtlichen Bereichen, die die Lohn- und Preisentwicklung beeinflussen könnten.⁶¹¹ "Auszug aus dem Beschlußprotokoll Nr. 30 des

⁶⁰⁹ Bezeichnend für die Tatsache, daß es hier um den männlichen Kernschichten des ÖGB ging ist die Tatsache, daß diese erste Regelung zwar die für allen Arbeitnehmer wichtigen Pensionsansprüche nicht jedoch die für Frauen genau so wichtige Uneinheitlichkeiten bei der Karenz- und Mutterschutzregelungen betraf. Vgl. Matuschek 1985, 165: "Als Gegenleistung für das Abgehen vom bisherigen Standpunkt (Inländerschutz, E.S.) handelte sich der ÖGB nicht nur die Zusage der Unternehmervertreter für ihre Mitwirkung an dem Konzept der 'aktiven Arbeitsmarktpolitik' ein, sondern auch ihre Zustimmung zum Anschluß von Sozialversicherungsabkommen sowie zur Unterzeichnung und Ratifizierung von zwei Abkommen des Europarates über soziale Sicherheit."

⁶¹⁰ Wollner betont, daß sowohl bei der bahnbrechenden Arbeit von Matuschek (1985, 160f) wie bei der umfassenden Studie von Pamreiter (1994, 127f) die These des sozialpartnerschaftlichen *Kuhhandels* vertreten wird. Was sicherlich korrekt ist, ist die Annahme, daß der ÖGB unter Druck stand, um die Probleme der Doppelbesteuerung und Nichtanerkennung von Sozialversicherungsansprüchen bei seiner vorübergehend im Ausland beschäftigten inländischen Mitgliedern zu lösen. Auch die Arbeitgeber befanden sich in eine Zwangslage, da sie v.a. im den Bereiche Baugewerbe und Fremdenverkehr dringend Ausländer brauchten. Was bei der *Kuhhandeltheorie* jedoch bisher fehlte war eine Berücksichtigung der Bedeutung des ablehnenden Erkenntnis der Verfassungsgerichtshof von 1959, d.h. die Abschaffung der außerrechtlichen Novellierungen der Weimarer Ausländerverordnung von 1933 durch die Ausländererlasse 1946, 1948 und 1951 (siehe oben).

⁶¹¹ Diese staatsstreichähnliche Einschränkung der parlamentarischen Demokratie ist vergleichbar mit einem friedlichen Militärputsch mit dem wesentlichen Unterschied, daß nicht die Streitkräfte, sondern die Unternehmer und den Vertreter der inländischen Arbeitgeber das Parlament entmachteten. Bedenkt man welche Macht der ÖGB im Lande nun besaß ist es

Ministerrates vom 12. März 1957 (...) Nach einem Bericht des Bundeskanzlers über das Ergebnis der Tagung der Wirtschaftskommission und der von ihr eingesetzten Subkommission faßt der Ministerrat nachstehenden Beschluß: An die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs wird das dringende Ersuchen gerichtet, in ihrem Bereich alle Vorkehrungen zu treffen, um im laufenden Jahr die Aufrechterhaltung eines stabilen Preisgefüges zu gewährleisten." Diese Aufforderung gilt als Gründungsstunde der Paritätischen Kommission. (Farnleitner 1977, 63). Mit dem Raab-Olah-Abkommen 1961 (siehe oben) wurden die Einflußmöglichkeiten der Sozialpartner per Deklaration einseitig ausgedehnt.⁶¹² "Die Abkommen der Sozialpartner" (*Raab-Olah-Abkommen*, veröffentlicht Wien, 19.02.1952, E.S.): um der Paritätische Kommission, die grundsätzlich ein auf freiwilliger Basis funktionierendes Beratungs- und Koordinierungsorgan der Sozialpartner ist, eine wirksame Beeinflussung jener Faktoren zu ermöglichen, die für die Lohn- und Preisentwicklung maßgebend sind, wird sich die Paritätische Kommission in Zukunft auch mit einschlägigen Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik befassen. Die Paritätische Kommission wird die Ergebnisse ihrer Beratungen der Bundesregierung in geeigneter Form zur Kenntnis bringen." (Farnleitner 1977, 66).

Die Sozialpartner zogen aus ihren Erfahrungen mit der Ausländerpolitik und Lohn- und Preispolitik in den Jahren 1957 bis 1961 Konsequenzen. Da der Verfassungsgerichtshof die Reformierung der Weimarer Ausländerverordnung von 1933 aus ungesetzlich abgelehnt hat, wurde dieses Reformprojekt - analog der paritätischen Wirtschafts- und Sozialpolitik im allgemeinen - auch auf die außerparlamentarische Ebene verlagert. Diese Entpolitisierung der Ausländerfrage schaltete jegliche demokratische Kontrolle aus. Die im autonomen Wirkungsbereich der Inlandsarbeitervertreter und heimischen Wirtschaft (ÖGB und BWK) vereinbarten Kontingente wurde dann informell vom Sozialministerium übernommen. Dieses

verständlich warum Gastarbeiter nicht heran teilhaben dürften. Verstärkend hierbei wirkte die Tatsache, daß viele Funktionäre der Sozialpartner auch in der Bundesregierung, im Nationalrat, in der Landesregierungen, Landtagen und Gemeindevertretungen hineingewählten wurden.

⁶¹² Was hier natürlich nicht übersehen werden darf ist das dieser *kalte Staatsstreik* nicht gegen den Widerstand der Regierung stattfand. Ähnlich wie bei der Auflösung des Parlaments 1933 war diese Machtverschiebung formalrechtlich gedeckt. Die personelle Verflechtungen zwischen Paritätische Kommission und Parlament begünstigte dieser Entdemokratisierungsprozeß und sorgte dafür, daß ihre rassistische Charakter nicht thematisiert werden konnte. ÖGB-Präsident Franz Olah war zu dieser Zeit Zweiter Präsident des Nationalrates. Er wurde kurz darauf (27.03.1963) Bundesinnenminister (SPÖ). BWK Präsident Julius Raab hatte (11. April 1961) erst kurz vor Fertigstellung des Abkommens, nach achtjähriger Funktionsdauer sein Amt als Bundeskanzler (ÖVP) zurückgelegt.

- mit Ausnahme der ÖVP-Alleinregierung (1966-1970) - vom Gewerkschaftsflügel der SPÖ stark beeinflusste Ministerium gab dann die Empfehlungen der Sozialpartner eins zu eins an die Landesarbeitsämter weiter. Verfassung und Wahlvolk wurden somit umgangen. Die Ausländerpolitik wurde von den Gewerkschaften und Arbeitgeber hegemonisiert.⁶¹³

Bedenkt man die Tatsache, dass das Parlament für die Ausländerpolitik ab Anfang der 1960er Jahren nicht mehr zuständig war, so stellt sich die Wahlrechtsdebatte für Nichtstaatsbürger in einem neuen Licht. Fundament der bescheidenen Mitbestimmungsmöglichkeiten innerhalb des Gewerkschaftsbundes sind die Betriebsratswahlen. Im Gegensatz zu den Kammern werden die Funktionäre des ÖGB nicht direkt gewählt. Die fraktionelle Vertretung auf den verschiedensten Ebenen der Fachgewerkschaften, Landesexekutiven und des Gewerkschaftsbundes orientieren sich am Ergebnis der Wahlen zum Betriebsrat (BR) in den einzelnen Unternehmen und industriellen Branchen (Gächter 1996). Das vom Ständestaat übergeleitete faschistische Betriebsratsverbot macht es unmöglich, dass Ausländer BR-Mitglieder werden könnten. Somit konnten sie auch nicht Gewerkschaftsfunktionäre werden. Der Zugang zu den Kontingentierungsverhandlungen blieb dadurch ethnisch gesperrt. Beim Beitritt zur EU änderte sich hier kaum etwas, da über 90% aller Gastarbeiter nicht EU-Bürger sind. Der ÖGB wird solange Ausländerpolitik gegen den Interessen der Ausländer in Österreich betreiben, solange die Betroffenen aus den außerparlamentarischen paritätischen Verhandlungen ausgegrenzt bleiben.

C. Erzwungene Komplementarität

Das System der paritätischen Kontingentierung ermöglichte es den Sozialpartnern, auf die sich anbahnende Wirtschaftsflaute 1973 rasch und flexibel zu reagieren. Staatliche Abwerbebegrenzungen und Zuwanderungsverschärfungen waren nicht erforderlich, da die Rekrutierung ohnehin im autonomen Wirkungsbereich von ÖGB und BWK geregelt wurde. Auf Drängen der Gewerkschaft Bau/Holz vereinbarten die Sozialpartner, dass die Ausländerbeschäftigung für das Jahr 1974 auf den Stand vom Oktober 1973 eingefroren werden sollte. Um die Zuwanderung zu bremsen, wurden als Notmaßnahme die zuständigen Verwaltungsstellen aufgefordert, neben der Reduzierung der Kontingente, "strenger den

⁶¹³ Es ist keinen Zufall, daß die formelle Festlegung der Kontingentierung und die Entmachtung des Parlaments im gleichen Dokument - Raab-Olah-Abkommen - festgelegt werden.

Wohnungsnachweis zu prüfen und die fremdenpolizeilichen Maßnahmen einzusetzen, um die Mißstände in der Quartierung und der Touristenbeschäftigung zu beseitigen. Für bessere Kontrolle der Ausländerbeschäftigung wurden für jene nicht in Kontingenten erfaßten Berufsgruppen, die Beschäftigung eines Ausländers an die Anwerbung im Ausland gebunden." (Matuschek 1985, 182).

1973 leitete ein Prozeß die zunehmende Systematisierung des Inländerprimats ein. Der Übergang vom starren Inländerschutz zum flexiblen Inländerprimat stützte sich auf die Erfahrung mit der lang andauernden Wirtschaftskonjunktur ab Ende der 50er Jahre. Eine Beibehaltung des Inländerschutzes hätte ab Anfang der 60er Jahre wachstumshemmend gewirkt; der ÖGB drängte auf eine geregelte Liberalisierung des Marktes für ausländische Arbeitskräfte. Durch das oben erwähnte Prinzip, *last hire, first fire* wurden Ausländer ausdrücklich aus dem Schutzbereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik ausgegrenzt. Solange die Konjunktur anhielt, konnte die Zulassung zum Arbeitsmarkt informell durch die Kontingentregelung der Paritätischen Kommission gesteuert werden. Mit Einbruch der internationalen Konjunkturkrise 1973 genügte das System der außerparlamentarischen Migrationssteuerung nicht mehr. Ab 1974 waren die Sozialpartner also angewiesen, sich auf die Gewaltmechanismen des Staates zu beziehen, um den Ausländeranteil rapid zu reduzieren.

Im Jahr 1973 arbeiteten 117,300 österreichische Gastarbeiter und Pendler in der Schweiz und Deutschland und 226,800 Staatsfremde in Österreich. Im November 1973 verhängte die deutsche Bundesregierung einen strikten Anwerbestopp. Dieser wurde unter anderem vom DGB gefordert (Dohse 1981, 310). Innerhalb von nur vier Jahren wurde die Anzahl der österreichischen Beschäftigten in der BRD von 101.000 (1973) auf 74.900 (1977) gesenkt. Der staatliche bundesdeutsche Anwerbestopp betraf in den Jahren der Wirtschaftsflaute also nicht nur Gastarbeiter aus den geringer entwickelten Ländern Südeuropas, auch österreichische Zuwanderer und Pendler wurden in dieser Zeit vom ausländischen Arbeitsmarkt verdrängt. Der Vergleich zu den sechziger Jahren ist hier besonders aufschlußreich. Von der vorübergehenden Wirtschaftskrise 1967-1968 waren die vorwiegend fachlich hochqualifizierten Österreicher kaum betroffen. Die Steigerung von insgesamt 43.000 österreichischen Arbeitnehmern in Deutschland 1961 bis auf 101.000 beim Höchststand 1973 wurde lediglich durch das Krisenjahr 1967, wenn auch nur geringfügig

beeinträchtigt (Urlesberger 1976). So verloren in diesem Jahr nur 6,900 Österreicher (1968 nur noch 600) ihren Arbeitsplatz. In den späten sechziger Jahren nahmen die Österreicher nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch im Verhältnis zu den anderen Gastarbeitern zu. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die vor allem männlichen österreichischen Gastarbeiter als langfristig beschäftigte Facharbeiter schon zur Stammebelegschaft gehörten und schwer abbaubar waren (Beirat 1972, 14). Allgemein wurde von den zeitgenössischen Experten erwartet, dass sich die Weltwirtschaftskrise ab Ende 1973 negativ auf die Beschäftigungslage für Österreicher im Ausland auswirken würde. Der tiefgreifende Abbau von österreichischen Gastarbeitern in der BRD war jedoch überraschend hoch, wenn man die oben dargestellte verhältnismäßig geringe Reduzierung Ende der sechziger Jahre in Betracht zieht. So kehrten 1975 rund 15.000 Gastarbeiter nach Österreich zurück. Besonders hart betroffen waren die Pendler, die 50% der österreichischen Gastarbeiter ausmachten. Hier wären bestimmte Branchen und Regionen besonders hervorzuheben. In vielen Textilbetrieben Bayerns wurde zwischen 40% und 50% aller Österreicher, großteils Frauen, gekündigt. 22% aller Grenzgänger aus den Bezirken Schärding und Rohrbach wurden in dieser Zeit arbeitslos. Obwohl beispielsweise durchschnittlich knapp 20% aller männlichen oberösterreichischen Pendler zwischen 1974 und 1976 gekündigt wurden, meldeten sich nur 4% in Österreich arbeitslos, der Rest kam auf dem heimischen Arbeitsmarkt unter. Bei den freigesetzten Frauen sah die Lage etwas anders aus. Hier versuchte ein Drittel gar nicht, aus welchen Gründen auch immer, eine weitere außerhäusliche Beschäftigung in der Heimat zu bekommen (Urlesberger 1976; Stiglbauer/Lackiner 1977).

Die Reduzierung der österreichischen Gastarbeiter um über ein Viertel Mitte der 70er Jahre lief parallel zum Gastarbeiterabbau in Österreich. Während die Ausländerbeschäftigung in den Jahren 1962 bis 1973 - mit Ausnahme der vorübergehende Krise Ende der 60er Jahre - jährlich um zwischen 20 und 40 Prozent anstieg, ging sie im Jahr 1975 um 14% und in den Jahren 1976 und 1977 um circa 10% zurück. Die Jahre 1982 bis 1984 brachten einen neuerlichen Abbauschub mit sich, wodurch die Zahl der Gastarbeiter in Österreich von 226.800 beim Höchststand 1973 auf 138,700 im Jahre 1984 gesenkt wurde (Biffel 1997, table 11). Um diesen in Europa musterhaften Export von Arbeitslosigkeit zu bewältigen, einigten sich die Vertreter der inländischen Arbeitnehmer (ÖGB und AK) 1975 mit den heimischen Arbeitgebern (BWK und Industriellenvereinigung) sowie des Sozialministeriums "trotz noch immer divergierender Meinungen auf eine Regierungsvorlage zum neuen

Ausländerbeschäftigungsgesetz, das nur in wenigen Punkten vom *Ausschuß für soziale Verwaltung* des Nationalrats, in dem nunmehr die Sozialpartner als Parlamentarier tätig waren, verändert wurde. Neben einer rein formalen Änderung, die die Verhinderung des Mietwuchers betraf, wurden den Sozialpartnern mehr Rechte eingeräumt, wie die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern bei der Anwerbungsverpflichtung mitbestimmen zu lassen, dem ÖGB noch einen 2. Vertreter im Ausländerausschuß⁶¹⁴ zu gewähren und den Ausländerausschuß mit der Kundmachung des Gesetzes einzusetzen." (Matuschek 1985, 184).

1. Objektwerdung durch Gesetzgebung - die Ausländergesetze

Die Weimarer Ausländerverordnung sah bei der Genehmigung von Dienstverhältnissen ein Doppelverfahren vor. Nach Matuschek war diese oberflächlich lediglich als Verbürokratisierung anmutende Veränderung von wesentlicher demokratietheoretischer Relevanz. Bei einem ablehnenden Bescheid seitens des Arbeitsamts hatten sowohl die Bewerber um eine Beschäftigungsgenehmigung (Arbeitgeber) wie um eine Arbeiterlaubnis (Arbeitnehmer) ein Rekursrecht. Im bis dorthin gültigen System des Doppelverfahrens standen Ausländern nämlich die Möglichkeit offen, Rechtsmittel zu ergreifen, wenn bei der Erstbewerbung, beziehungsweise dem Verlängerungsansuchen um eine Arbeiterlaubnis, diese vom Arbeitsamt untersagt wurde (Matuschek 1985, 185). Nichtösterreicher wurden somit vom bürgerlichdemokratischen General Kurt von Schleicher nicht nur als Träger von ausbeutbarer Arbeitskraft, sondern genauso als vollwertige Menschen mit einer intakten Rechtspersönlichkeit verstanden. Der ÖGB hatte schon einmal versucht, diese Interpretation von Ausländern zu überwinden. Beim Ausländererlaß von 1948 wurde die Arbeiterlaubnis (siehe oben) abgeschafft. Nach der VGH-Entscheidung von 1959 trat die Weimarer

⁶¹⁴ Zur Arbeit des *Ausländerausschusses* vor 1976 vgl. Matuschek 1985, 180-181: "Die Ausländerpolitik, die den Zielen der aktiven Arbeitsmarktpolitik untergeordnet (war), wurde vom sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten *Arbeitsausschuß für Fragen der Ausländerbeschäftigung*, der im Oktober 1969 institutionalisiert wurde und dem im untergeordnete *Beirat für Arbeitsmarktpolitik* festgelegt und durchgeführt. Doch betraf dies nur allgemeine Zielrichtungen und Maßnahmen, da die Kontingente weiterhin im autonomen Bereich der Sozialpartner festgelegt wurden. (...) Das Parlament und die politischen Parteien waren daher mit dieser Thematik (...) nur am Rande befaßt, als sie über die institutionelle Rahmenbedingungen wie Anwerbeabkommen und Abkommen über die soziale Sicherheit beschließen mußten. Auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde in seiner Einflußnahme auf die Ausländerpolitik und den Umfang der Ausländerbeschäftigung durch die staatlich akzeptierten Kontingentvereinbarungen stark eingeschränkt. Das Ministerium war hauptsächlich Vermittlungsinstanz, das seinen Verwaltungsapparat zur Verfügung (stellte), die Interessen der Sozialpartner mit anderen staatlichen Einrichtungen wie Innen- und Außenministerium koordinieren mußte, damit diese im Sinne der Ziele der Sozialpartner der Grenzkontrollen, die Erteilung von Sichtvermerken und die Anwerbung durchführten." Diese Darstellung macht mehr als deutlich wie stark das nach dem Prinzip des Inländerprimats gesteuerten paritätischen Ausländerpolitik sich vom starren System des Inländerschutzes in der 20er und 30er Jahre unterschied.

Ausländerverordnung im vollen Umfang wieder in Kraft. Ab 1960 musste man Ausländern ihre rechtliche Subjektivität wieder zuerkennen.

a. Das österreichische Ausländerbeschäftigungsgesetz

Während der Konjunkturphase der Periode von 1959 bis 1973 stellte die Subjektwerdung der Gastarbeiter kein Problem da, da man ohnehin kaum mit Fällen konfrontiert war, in denen Dienstverhältnisse verhindert werden sollten. Dies änderte sich 1974-1975 mit dem Abbau von österreichischen Gastarbeitern in der Bundesrepublik Deutschland und der drohenden Arbeitslosigkeit in Österreich. Aus diesem Grund wurden Ausländer - wie zwischen 1948 und 1959 auf dem Erlaßweg - nun durch das neue österreichische Ausländerbeschäftigungsgesetz wieder zu Objekten der Ausländerpolitik degradiert.

"Zur besseren Durchsetzung der restriktiven Politik und der Neuordnung des Arbeitsmarktes wurden die Ausländer entrechtet. Die Konzentration des Bewilligungsverfahrens auf den Arbeitgeber und seinen wirtschaftlichen Bedarf nahm den Ausländern das ihnen bisher zustehende Recht, gegen die Versagung und den Widerruf der Arbeitserlaubnis Rechtsmittel ergreifen zu können. Die Festlegung der Ausländer auf die Rolle der Beteiligten im Verfahren bedeutet daher, dass sie kein Recht auf Arbeit haben, und dass die Arbeitsmarktverwaltung jederzeit über sie und ihre Arbeitskraft verfügen, sie viel stärker als vor 1976 als arbeitsmarktpolitische Manövriermasse einsetzen kann." (Matuschek 1985, 185)

Das neue Ausländerbeschäftigungsgesetz behielt die Kontingentierung als Form der Grobsteuerung bei. Diese Kontingente grenzten die jährliche Genehmigung von ausländischen Beschäftigten nach oben ein. Überschreitungen waren nur unter der Bedingung möglich, dass der sozialpartnerschaftlich zusammengesetzte Verwaltungsausschuß beim Landesarbeitsamt diese *einstimmig* befürwortete. Somit erhielten die Vertreter der inländischen Arbeiter in dieser Frage ein Vetorecht. "Um zu verhindern, dass durch den Nichtabschluß von Kontingenten und das Ausweichen auf das Normalverfahren die Ausländerbeschäftigung in die Höhe getrieben wurde, wurde dem Sozialminister auf Betreiben der Arbeiterkammer das Recht eingeräumt für das gesamte Bundesgebiet oder einzelne Landesarbeitsamtbezirke Höchstzahlen festzulegen." (Matuschek 1985, 187) Die Sozialpartner erhielten auch hier ein ausgedehntes Mitspracherecht. Der nunmehr gesetzlich

verankerte Ausländerausschuß legte die Höchst- und Landesverhältniszahlen fest und überwachte die Vollziehung des Gesetzes. "Durch die Ankopplung des Ausländerausschusses an die zentrale Koordinierungsstelle der Arbeitsmarktpolitik, dem Beirat und dem Sozialministerium (wurde) (...) die Ausländerpolitik an den jährlich festgelegten arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogrammen ausgerichtet." (Matuschek 1985, 189).

b. Ende der Rotationspolitik?

Die allgemeine Aufkündigung der Anwerbeoffensive in den Industrieländern Westeuropas führte zu einer Konsolidierung der Gastarbeiterbevölkerung. Während also die staatsfremde Arbeitnehmerbevölkerung als Gruppe stark reduziert werden konnte, nahm die Gastarbeiterbevölkerung insgesamt zu. Vor Beginn der Gastarbeiteranwerbung bestand die Ausländerbevölkerung mehrheitlich aus Deutschen. Nach der Volkszählung von 1951 lebten 322.598 Ausländer im Lande, davon 295.828 deutscher Umgangssprache, die bis Mitte des Jahrzehnts großteils eingebürgert wurden. 1961 teilte sich die Gesamtausländerbevölkerung von 102.159 Personen wie folgend auf: 43.195 Bürger aus der BRD, 8.662 aus Italien, 4.956 aus Ungarn 4.565 aus Jugoslawien und 3.307 aus der Schweiz, 2.346 aus Griechenland und 2.082 aus den USA. Diese Aufteilung hatte sich im Jahre 1971 mit Ausnahme von Jugoslawien nicht wesentlich geändert. Von 176.773 Ausländern stammten 46.891 aus der BRD, 7.728 aus Italien und nur noch 2.642 aus Ungarn, aber 67.689 aus Jugoslawien. Es lebten nur 7.543 Türken in Österreich.

Lebten zur Zeit (1971) der großen Anwerbewelle 176.773 Ausländer in Österreich, so lag diese Zahl nach der großen Abbauphase Mitte des Jahrzehnts bei der nächsten Volkszählung 1981 bei insgesamt 291.448 Staatsfremden, davon 125.890 Jugoslawen, 59.900 Türken und 40.875 Deutsche. Zu den kleineren Ausländergruppen gehörten die Italiener (6.681), Polen (5.911), US-Amerikaner (4.171), Schweizer (3.569) und Iraner (3.141).⁶¹⁵ Ab diesem Zeitpunkt begann der Ausländerbevölkerung kontinuierlich zu wachsen und koppelte sich von den Arbeitnehmerzahlen teilweise ab. Trotz erneutem Gastarbeiterabbau zwischen 1981 und 1984 (von 171,800 hinunter auf 138,700) stieg die staatsfremde Bevölkerung in der gleichen Zeit von 291.400 auf 297,700 (Biffel 1997, tables 9 und 11). Diese Schere erklärt sich

⁶¹⁵ Diese Zahlen stammen von der österreichischen Volkszählungen 1951 (1953), 1961 (1964), 1971 (1974) und 1981 (1984).

durch die Entscheidung von Teilen der Gastarbeiterbevölkerung, die in Österreich bleiben konnten beziehungsweise wollten, sich im Lande niederzulassen, Familien zu gründen beziehungsweise in der alten Heimat gebliebene Familienangehörige nachzuholen (Gächter 1995, 387).

Bis zur ersten Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes im Jahre 1988 lag die Arbeitnehmerbevölkerung bei 150.900 und die Wohnbevölkerung bei 344.000. Somit wurde deutlich, dass die Rotation nicht mehr funktionieren würde. Nach Davy/Gächter (1993/1, 170) verabschiedete man sich in diesem Jahr offiziell von der *Ära der Rotation*. "Es sei "nunmehr offenbar, dass die Vorstellung von einem vorübergehenden Aufenthalt der ausländischen Arbeitsbevölkerung, wie sie dem Rotationsprinzip entspricht, (...) als überholt betrachtet werden" müsse. Die österreichische Ausländerbeschäftigungspolitik habe in Hinkunft vom "Integrationsprinzip" auszugehen. Dies müsse insbesondere zu einer Verbesserung der "rechtlichen Sondersituation" der ausländischen Arbeitkräfte führen, die schon lange in Österreich leben."⁶¹⁶ Eine wesentliche Verbesserung wurde jedoch nur für jugendliche ausländische Arbeitnehmer eingeführt, die in Österreich aufgewachsen waren; diese Gruppe erhielt die Möglichkeit, sofort einen Befreiungsschein zu beantragen (Davy/Gächter 1993/1, 170).⁶¹⁷ Eine tatsächliche Verbesserung für weite Schichten der niedergelassenen Staatsfremden stellte die Wiedereinführung der Arbeitserlaubnis in der Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes von 1990 dar. "Ausländischen Arbeitnehmern, die ein Jahr ununterbrochen beschäftigt waren, wurde ein Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis eingeräumt, die es ihnen ermöglicht, selbst (also ohne Vermittlung durch einen Unternehmer in einem speziellen Verwaltungsverfahren) legale Arbeitsverhältnisse zu begründen." (Davy/Gächter 1993/2, 258). Somit erhielten ein Teil der staatsfremden Arbeitnehmer in Österreich nach 15 Jahren Unterbrechung ihren Status als vollwertige Subjekte im Arbeitsbereich zurück. Die Objektwerdung der Gastarbeiter wurde eingeschränkt. Nach Davy/Gächter hat diese Entwicklung das Rotationsprinzip jedoch nicht wirklich aufgehoben. Mit der Schaffung von drei Arbeitnehmergruppen - durch die Vergabe von Beschäftigungsbewilligungen, Arbeitserlaubnissen, Befreiungsscheinen - blieb die erstgenannte Gruppe weiterhin rechtlos. Noch viel wichtiger war jedoch die Frage der

⁶¹⁶ Zitiert nach: 449 BlgNR 17. GP 8-9.

⁶¹⁷ Bei allen anderen Ausländergruppen kann man jedoch nicht von einem Abgang von der Rotationspolitik sprechen.

Aufenthaltssicherheit, die weiterhin nicht im Interesse der Gastarbeiter geregelt blieb.
(1993/2, 262-269).

c. Ausländerpolitik in einem Guß

Zu den Fremdenrechtsnovellen der frühen 1990er Jahren gehören - neben der Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - das Meldegesetz, Asylgesetz und Sicherheitspolizeigesetz, die im März 1992 beziehungsweise Juni 1993 und Mai 1993 in Kraft traten (Grussmann 1992, 70-74; Geistlinger 1991). Diese Gesetze sind in der Fachliteratur hinlänglich dargestellt worden.⁶¹⁸ Mit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Juli 1993 (Davy/Gächter 1993/2) hat Österreich als einer der wenigen westlichen Industriestaaten zu dieser Zeit ein in sich stimmiges, politisches und rechtliches Einwanderungs-, Minderheiten- und Asylsystem geschaffen. Drei Faktoren machten diese Reformwelle notwendig. Erstens, in Vorbereitung auf die Aufnahme in der Europäischen Gemeinschaft musste Österreich seine Rolle an der südöstlichen Flanke der EG gerecht werden. Als Beitrittskandidat zum Schengenabkommen musste Österreich auch eine wichtige Vorbildfunktion für die Reformstaaten an seinen Grenzen erfüllen (Sensenig 1993/1). Zweitens, hat die Zuwanderung von Gastarbeitern aus den traditionellen Herkunftsländern zu einem massiven Anstieg der Ausländerbevölkerung geführt. Nach der zweiten Abbauphase 1981 bis 1984 stiegen die Beschäftigtenzahlen Mitte der 1980er Jahre langsam an; von 140.200 im Jahr 1985 bis 167,400 im Jahr der mitteleuropäischen Wiedervereinigung. Die durch die Öffnung der Grenzen Ende 1989 ausgelöste Konjunktur führte zur Zulassung von entsprechend hohen Gastarbeiterzahlen ab 1990. Allein im ersten Jahr der Wiedervereinigung wurden 211,100 Ausländer am Arbeitsmarkt durch den Sozialminister (SPÖ) und die Sozialpartner zugelassen. Bis 1995 wurde die 300.000 Marke durchbrochen. 1996 arbeiteten 300.400 Ausländer legal in Österreich. Diese Verdopplung der Gastarbeiterzahlen widerspiegelte sich in der Wohnbevölkerung. 1985 lebten 297,700 Ausländer in Österreich; 1989 waren es 387,200. Im ersten Jahr der Wiedervereinigung stieg diese Zahl bis auf 456.000. 1996 waren es bereits 728,200 (Biffli 1997, tables 9 und 11). Nimmt man die illegale Wohnbevölkerung hinzu, so leben in einem Land mit einer Gesamtbevölkerung von 8 Millionen sicherlich weit über 800.000 Staatsfremde. Den dritten Grund für die Änderungen in der Ausländerpolitik bildete das endgültige Aus für die Rolle Österreichs als Transitland für Asylwerber. Scheiterten diese Durchwanderer an den Grenzen zu Deutschland, Italien oder der Schweiz, so fielen sie den österreichischen Behörden zur Last.

Das wesentlich neue an diesem Gesamtpaket ausländischer Gesetze und Verordnungen war, dass dieses abgestimmte System die Zuwanderung bei einer gleichzeitigen Zementierung der unsicheren Arbeits- und Aufenthaltsbedingungen für Ausländer weiterhin zuließ. So stieg die Beschäftigtenzahl in den vier Jahren nach Vervollständigung der Reformwelle 1991-1993 von 277,500 auf 300.400 im Jahre 1996. Die Wohnbevölkerung stieg in der gleichen Zeit von 689,600 auf 728,200. Dieser anscheinende Widerspruch lässt sich durch den Ansatz der *erzwungenen Komplementarität* (Gächter 1995) enträtseln. Ausländer aus den traditionellen Entsenderländern - Jugoslawien und der Türkei - befanden und befinden sich nämlich am untersten Ende der Einkommenshierarchie. Wurden sie arbeitslos, so hatten sie bis vor kurzem nach Ablauf der Arbeitslosenunterstützung keinen Anspruch auf Notstandshilfe. Wer ohne Einkommen in Österreich um eine Aufenthaltsverlängerung ansuchte, wurde nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetz abgeschoben. Somit waren Ausländer gezwungen - auch jene mit Befreiungsschein - jede Arbeit anzunehmen, um nicht in die Illegalität abgeschoben zu werden. Das Ergebnis dieses Prozesses ist, dass Gastarbeiter wesentlich kürzer arbeitslos sind als Inländer. Ausländer stellen somit sowohl für die Wirtschaft - als billigere Arbeitskraft - wie für die Sozialpolitik - als Nettozahler - weiterhin ein wichtiges Ausbeutungsmoment dar.

2. Die Connection Wien - Belgrad und das Betriebsratsverbot

Über die Kontakte zwischen dem ÖGB und den kommunistischen Gewerkschaften in der ehemaligen jugoslawischen Volksdemokratie wird die wissenschaftliche Forschung erst dann Genauer erfahren, wenn die demokratischen Nachfolgerrepubliken die Archivbestände aus der Zeit zwischen 1955 und 1989 freigeben.⁶¹⁹ Aus heutiger Sicht kann man lediglich feststellen, dass sich aus der wichtigen Rolle, die die Gewerkschaften beider Länder in der Migrationspolitik spielten, folgendes schließen lässt: die jugoslawischen Gastarbeiter - als die Hauptbetroffenen - standen vollständig unter der Kontrolle dieser zwei Arbeitnehmerverbände. Sie wurden sowohl von ihren eigenen realsozialistischen Gewerkschaften wie von den sozialdemokratischen Gewerkschaften entrechtet, bevormundet und als Objekte der Sozial- und Beschäftigungspolitik gesehen. Hieraus lässt sich auch die

⁶¹⁸ Vgl.: Parnreiter 1994; Davy/Gächter 1993/1 und 1993/2; Prader 1992; Althaler/Hohenwart 1992.

⁶¹⁹ Es ist anzunehmen, daß der ÖGB nie Zugang zu seiner Bestände bewilligen wird. Dies steht im Gegensatz zu den Archivpraktiken in vielen anderen demokratischen Ländern. So mußte man, bei der Aufarbeitung der Beziehungen zwischen

mangelnde Fähigkeit und geringe Bereitschaft der Jugoslawen in Österreich, sich für die Einführung des Betriebsratswahlrecht für Ausländer zu engagieren, erklären.

In den politisch prägenden⁶²⁰ 60er Jahren standen die Gastarbeiter aus dem EU-Land Italien bei den meisten westeuropäischen Aufnahmeländer an erster Stelle; gefolgt von westlichen Drittländern mit längerer Auswanderungstradition wie etwa Spanien, Portugal, Irland, Österreich und Griechenland. So arbeiteten beispielsweise 1961 in der BRD rund 224.000 Italiener, 65.000 Niederländer, 61.000 Spanier, 43.000 Österreicher, 52.000 Griechen, 23.000 Jugoslawen und 18.000 Türken (Sensenig 1990, 139). Erst im Laufe der 70er Jahren wurden die Ausländer aus Italien und den Staaten der EG-Süderweiterung⁶²¹ (Spanien, Portugal und Griechenland) von den Zuwanderern aus Trikontländern - wie der Türkei, Algerien, Marokko, Pakistan oder Indien - von ihrer Position als politisch bestimmende Ausländerbevölkerung verdrängt. Mit Ausnahme der Flüchtlingswellen aus Ungarn 1956, der CSSR 1968, Polen 1981 und der DDR 1989 spielten Zuwanderer aus den Ländern des Realen Sozialismus nur eine marginale Rolle. Bei der Gastarbeiterbeschäftigung in Österreich hingegen dominierten die Jugoslawen von Anfang an. Stand das Verhältnis Italien zu Jugoslawien bei den Ausländern in der BRD 1961 bei 224.600 zu 23.600 - also zehn zu eins - so war sie in Österreich im gleichen Jahr nur 8.662⁶²² zu 4.565 - also zwei zu eins. Zehn Jahre später war das Verhältnis Italiener zu Jugoslawen in Österreich 7.728 zu 67.689 - also fast eins zu zehn. Mit 7.543 kurdischen und türkischen Gastarbeitern in Österreich spielte die Türkei noch keine Rolle.⁶²³ Bei der Volkszählung 1971 stellten die Jugoslawen 76% aller Gastarbeiter dar. Dieser Anteil erreichte im Jahr der weltweiten Rezession 1973 mit 78.5% der insgesamt 226,800 ausländischen Beschäftigten ihren Höhepunkt. Mit 2.5% und 11.8% waren die Bundesdeutschen beziehungsweise Türken zu dieser Zeit nur von marginaler Bedeutung. Gastarbeiter waren gleich Jugoslawen; waren gleich Arbeitnehmer aus dem Realen

den US-amerikanischen und österreichischen Gewerkschaften in der unmittelbaren Nachkriegszeit sich ausschließlich auf amerikanischen Quellen stützen. (Sensenig 1987)

⁶²⁰ Die Gewerkschaften sahen sich erst Anfang der 60er Jahre mit der Masseneinwanderung als Dauererscheinung konfrontiert. Ihre Reaktionen waren widersprüchlich. Die Haltung des DGB ist exemplarisch für dieser gewerkschaftliche Ambivalenz. Der DGB pendelte in den 60er Jahren zwischen Ablehnung und Solidarität. Als die Konjunkturphase dann Anfang der 70er Jahre zu Ende ging, forderten zwar die bundesdeutschen Gewerkschaften einen Anwerbestopp, gleichzeitig setzten sie jedoch durch, daß sowohl EU-Ausländer (vorwiegend Italien) wie auch Drittausländer (v.a. Spanier, Türken, Jugoslawen, Griechen, Portugiesen) das passiven Wahlrecht zum Betriebsrats erhielten (Dohse 1981; Langguth 1993). Man sollte hier betonen, daß es aus der Weimarer Republik - im Gegensatz zur österreichischen Ersten Republik - keine Tradition der multikulturellen Mitbestimmung gab. (siehe oben).

⁶²¹ Die Auswanderung von Irland nach Großbritannien stellt eine Ausnahme dar, auf die hier nicht näher eingegangen wird.

⁶²² Davon lebten über ein Drittel in einem Bundesland, nämlich Tirol. Es ist also anzunehmen, daß ein Großteil dieser Ausländer der Tiroler Minderheit in Italien angehörten.

⁶²³ Die Daten von den österreichischen Volkszählungen (Wien, 1964 und 1974) beziehen sich auf die Wohnbevölkerung.

Sozialismus. Im Jahr des Inkrafttretens des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (1976) war das Verhältnis Jugoslawen zu Türken 70,2% zu 14,2% der gesamten Gastarbeitergruppe. Als im Jahr 1981 ein neuerlicher Gastarbeiterabbau eingeleitet wurde, lag das Verhältnis noch bei 64,5% zu 16,9%. Somit wird deutlich, dass rein quantitativ die Arbeitnehmer mit einem kommunistisch geprägten Zugang zur Gesellschaftspolitik und dem Umgang mit Massenorganisationen im gesamten Zeitraum, in dem die österreichische Ausländerpolitik formuliert wurde, in der absoluten Mehrzahl waren.

Viele der führenden Aktivisten innerhalb der Initiativen zur Verbesserung der Lage von Gastarbeitern in den einzelnen (EG) EU-Staaten stammten in den 60er, 70er und 80er Jahren entweder aus dem südlichen EU-Raum oder aus den wichtigsten islamischen Herkunftsländern.⁶²⁴ Ein Großteil dieser Aktivisten brachte organisatorische Erfahrung aus der gewerkschaftlichen und parteipolitischen Arbeit in der ehemaligen Heimat mit. Andere konnten an einfache zivilgesellschaftliche oder religionsgemeinschaftliche Vereinsarbeit beziehungsweise unternehmerisches Wissen anknüpfen. Von zentraler Bedeutung war die Tatsache, dass unabhängig der Natur der organisatorischen Erfahrung im Herkunftsland die Gastarbeiter diese Tätigkeit im Rahmen der Betriebsrats- und Gewerkschaftsarbeit in der neuen Heimat fortsetzen konnten. Diese Möglichkeit der Übertragung von zivilgesellschaftlichen Fertigkeiten (skills) aus einer Alltagssituation in eine andere, befähigte die Gastarbeiter - aus so divergenten Ländern wie Pakistan, Algerien, Irland, Griechenland, Italien oder der Türkei - das jeweilige politische System in der neuen Heimat wie etwa in Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, in Schweden oder in den Niederlanden - rasch kennenzulernen (Langguth 1993; Wrench 1996). Hierzu wäre ein Vergleich zwischen den wichtigsten EU-Aufnahmeländern und Österreich aufschlußreich, da es verdeutlichen könnte, wie stark die gleichgestellten - und dadurch politisch und sozial privilegierten - EU-Gastarbeiter innerhalb der gesamten Gastarbeiterbevölkerung kurz vor dem Fall des Eisernen Vorhangs tatsächlich waren.

⁶²⁴ Die bestätigen Gespräche des Autors mit einschlägigen Ausländervertreter (Gewerkschaft, Ausländerbeiräte, Grünen, Sozialdemokraten) aus der BRD, den Niederlanden, Großbritannien, Frankreich und der Schweiz.

Ausländer in den wichtigsten EU (EG) Aufnahmeländern

Land	Prozentsatz der Gesamtbevölkerung	Prozentsatz der EU-Ausländer und alle Ausländer
Belgien (1987)	9,0%	57,7%
BRD (1987)	7,6%	29,8%
Dänemark (1985)	2,3%	23,1%
Frankreich (1985)	6,8%	42,9%
Niederlanden (1985)	3,9%	30,9%
Großbritannien (1984)	3,8%	42,9%
Gesamte EU/EG (85/87)	---	38,7%

(Quelle: Tribune de l'immigration, 12/1989)

Diese Statistik zeigt, dass auch nach der raschen Zunahme von Nichtunionsbürgern (Drittausländer) während der 70er Jahre die EU-Ausländer immer noch etwa ein Drittel aller Gastarbeiter ausmachten. Obwohl diese EU-Bürger rechtlich bevorzugt wurden, wurden sie als kulturell "fremd" betrachtet und sozialpolitisch benachteiligt. Somit befanden sie sich auch im Gegensatz zu den Bundesdeutschen in Österreich - in einer ähnlichen sozialen Lage wie die Drittausländer. Sie wiesen eine verhältnismäßig ausgeprägte Bereitschaft zum politischen Engagement auf.

In Österreich dominierten hingegen bei den EU-Bürgern vor dem Beitritt Österreichs zur Union - wie oben erwähnt - eher die privilegierten Bundesdeutschen und Südtiroler. Zusammengenommen waren die EU-Bürger jedoch bei der Prägung des politischen Klimas bis vor kurzem⁶²⁵ bedeutungslos. Seit 1991 wird in den amtlichen österreichischen Daten zur Ausländerbeschäftigung zwischen EU-Bürgern und Drittausländern unterschieden. Nach dieser Aufzeichnung wird einerseits sichtbar, dass trotz Unionsbeitritt, die Zuwanderung aus der EU kaum zugenommen hat und andererseits, dass die Zuwanderung aus anderen ehemals realsozialistischen Ländern drastisch zunahm, während die Jugoslawen relativ konstant bei rund der Hälfte aller Gastarbeiter blieben. Zählt man die Wohnbevölkerung aus den Ländern Polen, Tschechoslowakei und Ungarn als eine Gruppe und die Wohnbevölkerung aus

⁶²⁵ Bezeichnend ist, daß seit Ende der 80er Jahre einzelne Bürger Frankreichs, der Niederlanden, Griechenlands, der BRD und Schwedens langsam beginnen politisch, ideologisch und organisatorische Aufgaben zu übernehmen, die seit Jahrzehnten von den Jugoslawen vernachlässigt wurde.

Bulgarien und Rumänien als eine zweite Gruppe zusammen, so stärkte die realsozialistische Einwanderung zwischen 1971 und 1991 die Reihen gerade derjenigen Ausländer, die ohne zivilgesellschaftliche Sozialisierung erzogen wurden auf eine beeindruckende Art und Weise.

Wohnbevölkerung realsozialistischer Sozialisation aus Jugoslawien, Mitteleuropa (Ungarn, CSSR, Polen) und dem Balkan (Rumänien, Bulgarien) 1971, 1981 und 1991

Land/ Jahr	Jugo- slawien	Mittel- europa	Balkan	Summe Realsoz.	Summe alle Ausländer	Anteil realsozialist. Ausländer von allen Ausl.
1971	67.689	6.309	840	74.838	176.773	42.3%
1981	125.890	10.469	1.685	138.044	200.753	68.7%
1991	197.886	40.195	22.118	260.199	517.690	50.2%

Quelle: Volkszählungen 1971 (1974), 1981 (1984), 1991 (1993), Wien

Nimmt man die amtlich veröffentlichten Zahlen her und schließt man von der oben angeführten Aufschlüsselung der Wohnbevölkerung, dass ein bedeutender Teil der Gruppe *andere* Gastarbeiter aus den ostmitteleuropäischen Nachbarstaaten sind, so wird deutlich, dass der Anteil der unselbständig beschäftigten Personen aus Ländern mit realsozialistischer Tradition noch höher sein dürfte als im Falle der gesamten Wohnbevölkerung.

Vergleich Gastarbeiter aus EU/EFTA mit ehemaligen Jugoslawien, Türkei und anderen Staaten

Jahr/ Ausländer	alle	% EU und EFTA (1)	davon BRD	% ehem. Jugoslawien	% Türkei	% andere
1973	226.800	---	2,5%	78,5%	11,8%	7,2%
1984	138.700	---	8,0%	59,9%	20,0%	12,1%
1989	167.400	---	7,4%	54,3%	23,4%	14,9%
1991	266.500	7,9%	5,1%	48,5%	21,6%	22,0%
1992	273.900	7,6%	5,0%	48,8%	20,3%	22,4%
1993	277.500	7,6%	5,0%	45,6%	19,6%	22,1%
1994	291.00	6,6%	4,2%	44,4%	18,6%	25,9%
1995	300.300	7,1%	4,5%	43,1%	18,2%	25,5%
1996	300.400	7,9%	4,9%	42,0%	17,8%	25,0%

Quelle: Biffi 1997, table 12; (1 keine amtliche Daten vor 1991)

Neue Ansätze in der Migrationsforschung haben aufgezeigt, dass die klassische Assimilierungsthese, wonach Zuwanderer sich nach einer gewisser Zeit dem neuen Umfeld in Form einer linearen Progression einfügen, nicht der Realität entsprechen. Die These der

Assimilierung wurde wegen der Bedeutung der mitgebrachten persönlichen Eigenschaften und Fertigkeiten der einzelnen Zuwanderer um das Konzept des *menschlichen Kapitals* (human capital) bereichert. Hierzu zählen "educational level, language skills, or family cohesion", die den Integrationsprozeß, den wirtschaftlichen Erfolg und die Aussichten der sozialen Anpassung erheblich beeinflussen. (Yans-McLaughlin 1990, 11). Diese zwei Ansätze - Assimilierung und menschliches Kapital - weisen jedoch eine Schwäche auf: sie übersehen, dass Menschen in der Regel nicht individuell migrieren. Die Prozesse der Aus-, Durch- und Einwanderung sind in einem dörflichen oder urbanen Alltag sozial eingebettet; sie hängen von familiären, bekanntschaftlichen und emotionalen Beziehungen ab; sie werden geplant, finanziert und nachbereitet durch persönliche Kontakte, gewerbliche Vermittler, politische und religiöse Gemeinschaften, sowohl im Herkunfts- wie im Aufnahmeland. Diese Erkenntnisse haben die Migrationsforschung der letzten 10 Jahre radikal verändert.

"Attention seems to focus upon the web of connections among groups, and upon the functions and transformations of this web. As internationalism has moved the immigration paradigm away from the nation-state toward a global field, this new scholarship has moved away from both individual and group agency toward the social relations of exchange. So, instead of individuals assimilating or achieving, we have group strategies and networks. What we might call a network-exchange theory seems to be emerging as a potential alternative to assimilation and human-capital theory." (Yans-McLaughlin 1990, 12).

Angewendet im Fall der jugoslawischen Migration nach Österreich muß man neben den üblichen Netzwerke zwischen den Familien, Freunde und Einkommensverhältnisse der Herkunfts- und Aufnahmeländern auch die Rolle der im ehemaligen Jugoslawien und in Österreich dominierende Parteien und Verbände berücksichtigen. In beiden Ländern war die Ausländerpolitik bis 1989 stark institutionalisiert. In beiden Ländern wurde diese Politik entwickelt und durchgeführt, ohne den Regeln des bürgerlichen Parlamentarismus berücksichtigen zu müssen. Im Falle von Jugoslawien wurde die Emigrationspolitik - wie dies die Akten des International Organisation for Migration (IOM, Nachfolger des ICEM) bestätigen - von den kommunistischen Gewerkschaften und der von der KP dominierten Behörden des Landes geprägt.⁶²⁶ Die Situation in Österreich war etwas anders. Obwohl der

⁶²⁶ Die Haltung der kommunistischen Gewerkschaften und Behörden war bis Mitte der 60er Jahren aus zwei Gründen der Migration ablehnend eingestellt. Erstens wurden sie von den benachbarten kommunistisch regierten Ländern unter Druck

sozialistisch dominierten Gewerkschaftsbund - gemeinsam mit dem sozialistisch geführten Sozialministerium - die Hegemonie in der Ausländerfrage errungen hat, ließ man den Arbeitgeber bei der Gastarbeiteranwerbung vor Ort freien Hand. Die Rekrutierung war Aufgabe der AGA.

"Gleichzeitig mit den Verhandlungen zur ersten Kontingentvereinbarung hatten die Sozialpartner festgelegt, dass die Anwerbung der ausländischen Arbeitskräfte betriebsintern oder durch eine Anwerbegesellschaft der BWK erfolgen sollte. In der Folge übertrug das BMfsV der BWK die Kompetenz zur Anwerbung. Daraufhin wurde die "Arbeitsgemeinschaft zur Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte" (AGA, E.S.) gegründet. Die Arbeitsgemeinschaft wurde formal in Gestalt einer Zentralstelle für Koordination in Wien und den Kommission in den einzelnen Entsenderländern geschaffen." (Wollner 1996, 82)

Die AGA rekrutierte Gastarbeiter innerhalb der vorgesehenen Kontingenten. Im Einzelverfahren wie bei der Überschreitung der Kontingente könnte Vertreter der inländischen Arbeitnehmer (ÖGB und AK) ihren Veto einlegen. Wie bei Wollner (1996, 91-127) dargestellt, versuchten auch die Kommunisten in Jugoslawien eine genaue Kontrolle über den einzelnen Auswanderer durchzusetzen und behalten. Darüberhinaus war "der österreichische Teil der gemischten österreichisch-jugoslawischen Kommission paritätisch besetzt (...)." (Wollner 1996, 125).⁶²⁷ Somit wurden die jugoslawischen Arbeitnehmer sowohl in der Heimat wie in Österreich von sozialistischen beziehungsweise realsozialistischen Funktionäre genau kontrolliert und diszipliniert. In beiden Länder gab es für sie keine gewerkschaftliche Demokratie. Die jugoslawischen Gastarbeiter stammten jedoch aus einem Land, in dem die Mitbestimmung im Betrieb offiziellerseits zum grundlegenden Dogma der Nation gehörte. Diese Selbstbestimmungsmodell war aber für den einzelnen einheimischen Arbeitnehmer im Betrieb nicht immer nachvollziehbar. Die Demokratielosigkeit in den österreichischen Betrieben wich von ihrer Erfahrungen in der ehemaligen Heimat kaum ab.

gesetzt sich mit ihren Arbeitskraft nicht am *imperialistischen Weltsystem* zu beteiligen. (siehe oben). Zweitens wollte jugoslawischer Staat und Gewerkschaftsbund eine genaue Kontrolle ihrerseits über die Abwerbung durchsetzen und eine Schädigung der heimischen Wirtschaft durch Arbeitskräfteknappeit vorzubeugen (Matuschek 1985, 170-171).

⁶²⁷ Die jugoslawische Seite konnte per Definition nicht paritätisch sein, weil es auf dem Papier in Jugoslawien keine Kapitalisten gab.

Die Bereitschaft sich für die Abschaffung des Betriebsratsverbots für Ausländer einzusetzen, war somit nicht vorhanden.⁶²⁸

Die Tatsache dass zwischen 50% und 70% der Gastarbeiter in Österreich politisch a priori inaktiv waren, führte dazu, dass die Protestbewegungen für eine Demokratisierung der Ausländerpolitik hauptsächlich von Kurden, Türken und untypische Ausländer aus dem Trikont und der Ersten Welt getragen wurden. Diese inhärente strukturelle Unterentwicklung der sozialpolitischen Eliten der Gastarbeiter fügte sich nahtlos in die ausländerfeindliche Haltung des ÖGB, der AK und ihrer Vertreter innerhalb der SPÖ. So entstand eine fatale Interface der politische Schwäche - seitens der Zuwanderer - und der Ausbeutung und Unterdrückung - seitens der Sozialpartner und des Staates.

Das System der Entrechtung und Objektwerdung von Ausländer hat seit Mitte der 90er Jahren internationale Aufmerksamkeit auf sich gezogen. In den Worte der Dublin Foundation der EU-Kommission: "(T)he legal regime in Austria produces racism instead of combating it." (Wrench 1996, 72) Die Ursache hierfür sei - so einer EU-Studie zur *Bekämpfung von Rassismus am Arbeitsplatz* in den 15 EU-Staaten und Norwegen - die Einbettung des ÖGB in der arbeitsmarktpolitischen Entscheidungsprozesse des Sozialstaates im Rahmen der Sozialpartnerschaft. Das Allgemeinwissen der Union, wonach mehr Gewerkschaft nicht nur mehr Demokratie, sondern auch weniger Rassismus und Sexismus bedeute, wurde durch den EU-Beitritt Österreichs widerlegt. Die Erweiterung der EU im Jahre 1995 war somit nicht nur von wirtschaftlicher, politischer und militärischer, sondern auch von immanent politikwissenschaftlicher Relevanz. Das renommierte *European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions* <postmaster@eurofound.ie> hat in einer 1996 veröffentlichten Studie festgestellt. Dass man nunmehr, bei zukünftigen Untersuchungen in der Union, Diskriminierung und Fremdenhaß nicht nur bei den Unternehmer, Behörden, der Presse und den deklariert ausländerfeindlichen Parteien und

⁶²⁸ Diese Einschätzung wurde durch die Tätigkeit des Autors im Vorstand der Ausländerberatungsstelle VeBBAS in Salzburg bestätigt. Die Jugoslawen in Österreich waren von ihrer Herkunft maßgeblich geprägt. Hinzu kamen die direkten organisatorischen und geheimpolizeilichen Kontrollen durch die jugoslawischen Massenorganisationen und Behörden. Von österreichische Seite wurde das politische Abstinenz von der Arbeiterkammer mit Subventionen an den jugoslawischen Vereine für Sport und Kultur reich belohnt. Darüber hinaus spielten die Kontakte, die die lokale Sozialdemokratie über das Innenministerium oder durch persönliche Beziehungen zur Fremdenpolizei hatten eine wichtige Rolle bei der Aufenthaltssicherung. Da Gastarbeiter - auch mit einer Befreiungsschein - keinen Rechtsanspruch auf einem unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung oder die Einbürgerung erwerben könnten, war eine Intervention seitens der örtlichen Sozialisten oft ausschlaggebend. Die Spielregeln in dieser halblegalen Milieu waren die Zuwanderer aus Jugoslawien allzu bekannt.

Initiativen suchen, sondern dass man genauso den Arbeitnehmerorganisationen⁶²⁹ der Mitgliedsstaaten genauer analysieren muß.

"At the beginning of this chapter the point was made that the practical significance of trade union policies in this field depends on the power of the trade union movement in a particular member state, and its influence in the political system. The unstated assumption here might be thought to have been that trade union influence would be a force for more positive policies towards migrant workers. The final *example of Austria* shows that, to the contrary, the consequence of the *formal incorporation of a powerful trade union federation into the political process* can be the bolstering of exclusionary policies which directly contribute to the *exploitation of and discrimination against foreign workers.*" (Wrench 1996, 118)⁶³⁰

⁶²⁹ Diese verspätete Erkenntnis der EU wirkt etwas befremdend wenn man bedenkt, daß gerade in der englischsprachigen Migrationsforschung das Thema des Rassismus in der Arbeiterbewegung seit Beginn dieses Jahrhunderts eine zentrale Rolle spielte (siehe oben).

⁶³⁰ kursiv E.S.

VII. MITTELEUROPA IN DER EU

Die wirtschaftlich, politisch und kulturell wichtigsten⁶³¹ Nachfolgerstaaten des Habsburger Reiches werden der Europäischen Union in zwei Schüben beitreten. Bereits am 1.1.1995 ist das ehemalige Deutschösterreich Mitglied der Union geworden. Polen, die Tschechische Republik, Ungarn und Slowenien werden voraussichtlich vor Mitte des nächsten Jahrzehnts im Rahmen der Osterweiterung gemeinsam mit Estland und Zypern integriert.⁶³² Den wesentlichen Unterschied zu den Beitrittsverhandlungen im Rahmen der Süderweiterung ab 1979 stellt die Tatsache dar, dass bei dem auf der Pariser EG-Gipfelkonferenz von 1974 angekündigten Konzept von einem *Europa der Bürger* inzwischen große Fortschritte gemacht wurden. Während Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit bei der Süderweiterung Anfang der 80er Jahre für die EG lediglich Fragen des effizienten Arbeitskräfteeinsatzes waren, sind inzwischen aus diesen griechischen, spanischen und portugiesischen Arbeitskräften vollwertige Bürger geworden. Bezüglich dieser Differenzierung gibt es auch innerhalb der Europäischen Union unterschiedliche Meinungen. Soll allen Arbeitnehmern der EU, unabhängig ihrer Weltanschauung, Hautfarbe, ethnischen Herkunft und Staatszugehörigkeit wenigstens im sozialen und kulturellen Bereich die vollen Bürgerrechte zugestanden werden, oder sollen bestimmte Bevölkerungsgruppen weiterhin wegen ihrer Herkunft benachteiligt werden?

A. Arbeitskräfte wurden gerufen, Bürger sind gekommen

Seit ihrer Gründung im Jahre 1957 gehören EU-Ausländer neben Frauen zu einer der zwei sozialpolitischen Zielgruppen der EU. Durch eine Verbesserung der Lage von weiblichen und ausländischen Arbeitern wollte man Wettbewerbsverzerrungen abbauen, die Arbeitskräftemobilität erhöhen und der Tendenz entgegenwirken, beide Gruppen in Billiglohnsegmente abzuschieben. Es sollten somit unter anderem auch strukturschwache Regionen und veraltete Industrien ermutigt werden, sich durch Rationalisierungen für den Weltmarkt langfristig konkurrenzfähig zu halten (de Lary de Latour 1990; Heinrich 1990; Kirschbau 1992). Bis Mitte der 70er Jahre wurden die wichtigsten Diskriminierungen gegen

⁶³¹ Ohne die Bedeutung der kroatischen und slowakischen Nationen abwerten zu wollen, stellten ihre Hauptsiedlungsgebiete innerhalb Transleithaniens vor 1918 Randregionen dar.

EU-Wanderarbeiter abgebaut. Durch den Beitritt zur Union (EG) sicherten Spanien, Griechenland und Portugal diese Vorteile auch für ihre Bürger im EU-Ausland. Seit Anfang der 1990er Jahren zielen Kommission, Parlament und der sozialpartnerschaftlich bestellte Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) auf eine schrittweise Gleichstellung auch für legal in der Union lebenden Arbeitnehmer aus Nichtunionsstaaten, den sogenannten Drittausländern (Sensenig 1995, 216). Beim Beitritt Österreichs zur EU 1995 wurden die Bürger dieses Landes - gemeinsam mit den Staatsbürgern Finnlands und Schwedens - entsprechend dem Konzept von *Europa der Bürger* sofort sämtliche Rechte und Pflichten der Union zugemutet.

B. Viererteilung des europäischen Arbeitsmarktes

Heute existieren innerhalb der EU im wesentlichen vier Arbeitnehmergruppen: 1) inländische Arbeitnehmer des jeweiligen EU-Staates, die sämtliche politischen Rechte genießen; 2) EU-Ausländer, also Bürger eines EU-Staates, die in einem anderen EU-Staat leben und hier mit sämtlichen sozialen und kulturellen Rechte ausgestattet sind, die jedoch nur beschränkte politische Rechte - wie etwa das Wahlrecht auf Gemeindeebene - genießen ; 3) Bürger der Türkei, die durch das Assoziierungsabkommen mit der EU nach vier beziehungsweise fünf Jahren sozial gleichgestellt sind (Ortner 1988); 4) und schließlich alle anderen, die durch die EU keinen Schutz genießen und deswegen den jeweiligen Ausländerpolitiken der einzelnen Mitgliedsstaaten unterstellt sind. Das Schengener Abkommen von 1985 und sein *Implementing Agreement* von 1990 sehen unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten an den Schengen Außengrenzen - und hierbei spielt Österreich eine zentrale Rolle - die illegale Einreise von Gruppe 3 und 4 verhindern müssen (Woltjer 1990). Es steht den Regierungen der EU-Staaten jedoch offen, so viele Mitglieder der beiden letzten Gruppen aufzunehmen wie sie wollen. In Österreich beispielsweise stieg (siehe oben) in den Jahren nach dem Beitritt der Anteil der Bürger aus Drittstaaten weiterhin an.

1. ein einheitlicher europäischer Arbeitsmarkt?

Mit dem Vorschlag der EU-Kommission vom 12.11.1997 (EU 1997), Drittausländer in wichtigen sozialpolitischen Bereichen den EU-Ausländern gleichzustellen, tritt die

⁶³² Hierbei spielten die Beitrittsverhandlungen mit Griechenland (1979), Spanien (1985) und Portugal (1985) eine zentrale Rolle.

Harmonisierungsdebatte in der Ausländerpolitik in eine neue Phase. "Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 festgelegte Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf in einem Mitgliedsstaat versicherte Arbeitnehmer und Selbstständige aus Nichtmitgliedsstaaten auszudehnen. (...) Auch der Rat und die Mitgliedsstaaten haben anerkannt, wie wichtig es ist, dass auf der Ebene der Europäischen Union und der Mitgliedsstaaten - im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit - in der Sozialpolitik eine auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit beruhende Politik als Beitrag zur gemeinsamen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit betrieben wird." Obwohl sich dieser Vorschlag auf den unmittelbaren Bereich der Sozialversicherung bezieht, hat er Implikationen auch für die Beschäftigungspolitik, da sozial abgesicherte Ausländer nicht so leicht abbaubar sind und daher in ihrer Aufenthaltssicherheit gestärkt werden. Darüber hinaus hat dieser Reformschritt auch einen symbolische Charakter, da die Gleichstellung von Drittausländern in einem Bereich die Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppe in anderen Bereichen in Frage stellt. Es ist also anzunehmen, dass im Laufe der nächsten Jahren die Bemühungen der Kommission, des Parlaments und des WSA Früchte tragen werden. Somit wären auch die Kroaten, Bosnier, Jugoslawen und Mazedonier - gemeinsam mit den Bürgern der Türkei - den EU-Ausländern in Österreich sozial und kulturell gleichgestellt.

2. Keine neue Mauer in Europa

Die Europäisierung der österreichischer Fremdenpolitik trat mit dem Beginn der Verhandlungen um die EU-Osterweiterung in eine neue Phase. Neben der aus Slowenien stammenden traditionellen Gastarbeiterbevölkerung stellen die Ungarn, Tschechen aber vor allem die Polen wachsende Ausländergruppen dar. Hierbei gewinnt die Frage der Aufnahme dieser neuen EU-Bürger in der Union für Österreich besondere Relevanz. Im Februar 1998 stellte der *Zentralverband slowenischer Organisationen/Zveza slovenskih organizacij* in einer öffentlichen Erklärung fest, dass sich dieser Dachverband den fortschrittlichen und linken Slowenen in Österreich "für eine rasche und unkomplizierte EU-Osterweiterung - ohne Übergangsfristen - ausspricht. Dies deswegen, weil nur so eine rasche Angleichung des sozialen und wirtschaftlichen Niveaus an den westeuropäischen Standard in den in Frage kommenden osteuropäischen Staaten erreicht werden kann. Darüber hinaus sollte nach dem Fall der "Berliner Mauer" keine neue "Mauer" errichtet werden". (Sturm 1998)

a. autochtone Volksgruppen und zugewanderte Minderheiten

Die Stellungnahme der *linken Reichshälfte* unter den Kärntner Slowenen bezog sich auf eine ähnlich lautende Presseaussendung des Wiener *Österreichischen Volksgruppenzentrums* vom Juli 1997. Dieser Dachverband der autochtonen Volksgruppen vertritt eher die *rechte Reichshälfte* und hat ihre Forderungen zur EU-Osterweiterung bereits ein Jahr zuvor bekannt gegeben. Dadurch war das Volksgruppenzentrum die erste Institution in Österreich, die sich für keine Übergangszeiten für die Neo-EU-Bürger einsetzte. "Das Österreichische Volksgruppenzentrum, der einzige Dachverband der autochtonen Volksgruppen in Österreich, unterstützt die von *ESAN Austria* unterbreitete und der überwiegenden Mehrzahl der an der Konferenz "Grundrechte in Europa - Österreichischer Dialog über politische und soziale Rechte in der EU" am 23. und 23. Mai in Wien mitwirkenden NGO"s angenommene Stellungnahme zur EU-Osterweiterung in bezug auf die politischen und sozialen Grundrechte für Bürger aus den potentiellen Beitrittsländern: *"Übergangsperioden für die potentiell neuen Mitgliedsstaaten wie Tschechische Republik, Polen, Ungarn werden abgelehnt. Die BürgerInnen dieser Staaten sollten von Beginn an die gleichen Rechte (Zugang zum Arbeitsmarkt) genießen, wie die übrigen EU-BürgerInnen".*" (Pipp/Mikel 1997) Somit haben sich die wesentlichen Vertreter der österreichischen Volksgruppen⁶³³ für die sofortige Anerkennung der EU-Bürgerrechte der für Österreich wichtigen Zuwanderergruppen aus den neuen Beitrittsländern ausgesprochen. Dies ist vor allem deswegen von Bedeutung, weil diese Volksgruppen zum größten Teil in den Grenzregionen - Kärnten, Steiermark, Burgenland⁶³⁴ - beheimatet sind, in denen eine starke Pendelbewegung seitens der Slowenen und Ungarn zu erwarten ist.⁶³⁵ Für die autochtonen Minderheiten ist diese Frage nicht nur von allgemeiner bürgerrechtlicher Bedeutung. Eine sofortige Gewährung der Freizügigkeit würde für die Slowenen in Kärnten und der Steiermark, die Ungarn in Burgenland und die Tschechen und Polen in Wien unter anderem eine Stärkung ihrer Bildungs- und Kulturarbeit mit sich bringen. "Das Österreichische Volksgruppenzentrum begründet diese politische Forderung

⁶³³ Obwohl die Initiative Minderheiten - die u.a. die linken und liberalen Volksgruppenorganisationen vereint - sich offiziell noch nicht festgelegt hat, orientiert sich dieser Gruppe bei Fragen, die die Volksgruppen betreffen an der Position der Kärntner Slowenen.

⁶³⁴ Vgl. hierzu den Volksgruppenreport 1996, der vom Volksgruppenzentrum Wien herausgegeben wurde.

⁶³⁵ Lediglich die tschechische Volksgruppe ist nicht in den entsprechenden Grenzregionen Ober- und Niederösterreichs, sondern in Wien beheimatet. Es ist auch von den Polen in Österreich zu erwarten, das sie - obwohl sie noch keine anerkannte Volksgruppe sind - sich für die sofortige Gleichstellung ihrer Landsleute und gegen Übergangszeiten einstellen.

u.a. mit der absoluten Notwendigkeit ungehinderter Kontakte und Hilfeleistungen für die Volksgruppen auf kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Ebene mit bzw. durch deren "Mutterstaaten" (...)." (Pipp/Mikel 1997)

Die Forderungen der österreichischen Volksgruppen beziehen sich auf die seit 1996 laufende - von der OECD mitgetragene - Debatte über die Brauchbarkeit von Übergangszeiten (transitional periods) im Beitrittsverfahren (accession process) bei der Osterweiterung (eastern enlargement). Die OECD stellte fest, dass "the accession process (...) will ultimately lead to full freedom of movement for CEEC (central and eastern european countries, E.S.) nationals within the European Union. It is only a matter of time." (OECD 6.6.1997, 8). Um gerade diese Frage der Zeit geht es im Streit beim Beitrittsprozeß. Bei der Süderweiterung wurden alle Griechen, Spanier und Portugiesen - samt ihren Familienangehörigen - die bereits in der EU (EG) waren, zur Zeit des Beitritts gleichgestellt. Für alle anderen Zuwanderer galt eine Übergangsfrist von sieben Jahren. Nach den derzeit geltenden Assoziierungsvereinbarungen gibt es eine vorläufige Übergangszeit von zehn Jahren. "During the ten-year transition period under Article 6 of the agreements, which is divided into two five year stages, CEEC nationals in a EU Member State remain subject to that country's legislation on entry and stay." (OECD 6.6.1997, 6)

b. *Fünfferteilung des europäischen Arbeitsmarktes?*

Bei der Osterweiterung würden diese Übergangsfristen für die Beitrittskandidaten entfallen. Um dies zu verhindern, fordern ÖGB, Arbeiterkammer und Sozialministerium unbefristete Übergangszeiten. "Die BAK (Bundesarbeitskammer, E.S.) unterstützt die Position des ÖGB und des BMAGS vollinhaltlich, wonach von einer Osterweiterung durch die Grundfreiheit der Freizügigkeit keine negativen Auswirkungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt ausgehen dürfen. (...) Die BAK tritt dafür ein, die Freizügigkeit während einer ersten Phase gänzlich auszuschließen. In der Folge sollte die schrittweise und flexible Einräumung der Freizügigkeit von der Erfüllung im Beitrittsvertrag verankerter Kriterien abhängen." (BAK 1997, 9-10). Diese Übergangsphase mit *open end*, bedeutet, dass die Zuwanderer aus den neuen Mitgliedsstaaten eine fünfte Arbeitnehmergruppe am EU-Arbeitsmarkt bilden werden,

Aus Polen werden v.a. Wochen- und Monatspendler kommen, ähnlich der österreichischen Pendelbewegungen nach München.

gegen die so lange diskriminiert werden kann, solange ihre Herkunftsländer nicht den von der EU aufgestellten Kriterienkatalog⁶³⁶ erfüllen. Der DGB-Bundesvorstand vertritt eine ähnliche Meinung⁶³⁷, obwohl diese - entsprechend der wesentlich schwächeren Position der Gewerkschaften im wichtigsten EU-Ostanrainerstaat Deutschland - um einiges schwammiger und kompromißbereiter ausgefallen ist.

"Arbeitspapier des DGB zur Ost-Erweiterung der Europäischen Union (Fortschreibung des ersten DGB-Papieres vom Juni 1996): 7. Der DGB sieht für eine schnelle Aufnahme von Bewerbern nur dann eine Chance, wenn gleichzeitig Übergangsregelungen festgelegt werden, die den MOE-Staaten und der jetzigen EU die Integration möglich machen. Dies gilt z.B. für die Freizügigkeit, freie Handelsquoten, Struktur- und Agrarpolitik. (...) 11. Der DGB unterstützt Überlegungen, die Beitrittskandidaten schrittweise an die EU heranzuführen und sie integrationsfähig zu machen. Es wäre fatal, wenn Arbeitnehmer in den betroffenen Staaten die Integration nach Europa im persönlichen Bereich als Eintritt in Arbeitslosigkeit oder soziale Unsicherheit empfinden müßten. Dies würde zu einem Sprengsatz in der EU führen. Aus politischen Erwägungen heraus unterstützt der DGB eine möglichst umfassende Einbeziehung aller MOE-Staaten in den Aufnahmeprozeß. Allerdings müssen die konkreten Bestimmungen zur EU-Mitgliedschaft, zu den jeweiligen Beitrittszeitpunkten sowie zu den Übergangsregelungen nach Ländern separat festgelegt werden, da die Bedingungen in den MOE-Staaten zu unterschiedlich sind." (DGB 1998, 5-6)

Somit spiegelt die Ausländerdebatte in Österreich die generelle Konfliktlinie innerhalb der EU in der Ausländerfrage wider. Während der österreichischen EU-Präsidentschaft (07.-12.1998) werden Regierungsparteien und Sozialpartner die Möglichkeit haben, eine der beiden arbeitsmarktpolitischen beziehungsweise bürgerrechtlichen Varianten zu fordern und unterstützen. 1999 wird die Forschung feststellen können, ob Österreich entweder zur Integration und Harmonisierung eines gemeinsamen europäischen Arbeitsmarktes oder zur Vertiefung und Verfestigung der Vierer- beziehungsweise Fünferteilung des Kontinents beigetragen hat.

⁶³⁶ Nach der BAK sollte dieser Katalog folgende Kriterien beinhalten: BIP eines Beitrittskandidaten in Relation zum österreichischen BIP; Kaufkraftparität der Währung (...); Arbeitslosenrate (...); Arbeitsbedingungen in den Grenzregionen (...); Vorhandene Infrastruktur in den angrenzenden Ballungszentren der Beitrittskandidaten und Österreichs." (1997, 10).

Über 150 Jahre nach dem kontinentaleuropäischen Revolutionsjahr 1948, 80 Jahre nach Zerfall der Monarchie, 60 Jahre nach dem Ausschluß und knapp ein Jahrzehnt nach der Wiedervereinigung des Kontinents befindet sich Österreich wieder mitten in Europa. Diese Lage kann benutzt werden, um Integration oder Ausgrenzung voranzubringen. Nicht zuletzt wird die Debatte um die Behandlung der zugewanderten Minderheiten im eigenen Land in dieser Diskussion den Ausschlag geben.

⁶³⁷ Das Arbeitspapier *DGB zur Osterweiterung, Mai 1998* kann unter <frank.hantke@bundesvorstand.dgb.de> bezogen werden.

VIII. LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS

A. Sekundärliteratur

Malaika Adero (Hg.) (1993). *Up South, Stories, Studies and Letters of this Century's African-American Migrations*, New York.

Emanuel Adler (1925). *Betriebsrätesetz*, Wien.

Emanuel Adler (1927). *Das Arbeitsrecht im Kriege*, in: Ferdinand Hanusch & Emanuel Adler, *Die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Kriege*, Wien/New Haven, S. 19-170.

Friedrich Adler (1920). *Die Ergebnisse der Wiener Arbeiterratswahlen*, in: *Der Kampf*, S. 97-101.

Viktor Adler (1913). in: *Bericht der Reichskommission der Gewerkschaften Österreichs und Beiträge zur Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung vom 1890 bis zum Jahre 1912 (und) Protokoll des Siebten ordentlichen Kongresses der Gewerkschaften Österreichs, abgehalten vom 6. bis zum 10. Oktober 1913 in Wien*, Wien.

Franz Aggermann (1927). *Die Arbeitsverhältnisse im Bergbau*, in: Ferdinand Hanusch & Emanuel Adler, *Die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Kriege*, Wien/New Haven, S. 83-94.

Thomas Albrecht (1987). *Exodus durch Österreich, Die jüdische Flüchtlinge 1945-1948*, Innsbruck.

Shmuel Almog (1990). *Nationalism and Antisemitism in Modern Europe 1815-1945*, Oxford.

Karl Althaler & Andrea Hohenwarter (Hg.) (1992). *Torschluß, Wanderungsbewegungen und Politik in Europa*, Wien.

Erna Appelt et al (Hg.) (1994). *Schwerpunktthema Einwanderungspolitik*, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, Bd. 23, Nr. 3, Wien.

Rudolf G. Ardelt (1991). *Individueller Widerstand*, in: Christa Mitterrutzner & Gerhard Ungar (Hg.), *Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934-1945*, Salzburg/Wien, S. 354-360.

Arge Ausländer/innenwahlrecht (Hg.) (1989). *Arbeiter/in ohne Mitbestimmung, Bürger/in ohne Wahlrecht*, Salzburg.

Sigrid Augeneder (1987). *Arbeiterinnen im Ersten Weltkrieg, Lebens- und Arbeitsbedingungen proletarischer Frauen in Österreich*, Wien.

Karl Aussch (1965). *Licht und Irrlicht des österreichischen Wirtschaftswunders*, Wien.

Dieter Bach & Jochen Leyendecker (1995). 'Ich habe geweint vor Hunger', Deutsche und russische Gefangene in Lagern des Zweiten Weltkrieges, Wuppertal.

Peter Baldwin (1990). *The Politics of Social Solidarity, Class Bases of the European Welfare State 1875-1975*, Cambridge.

Rainer Bauböck & Hannes Wimmer (1988). Social Partnership and Foreigners Policy, On Special Features of Austria's Guest-Worker System, in: *European Journal of Political Research*, Bd. 16, S. 650-681.

Rainer Bauböck et al (Hg.) (1996). *The Challenge of Diversity, Integration and Pluralism in Societies of Immigration*, Wien/Aldershot.

Otto Bauer (1909). Der Weg zur Macht, in: *Der Kampf*, Bd. 2, Wien, S. 337-344.

Otto Bauer (1914). Gewerkschaften und Sozialismus, in: *Der Kampf*, Sozialdemokratische Monatsheft, Bd. 7, Wien, S.241-248.

Otto Bauer (1914a). Volksvermehrung und soziale Entwicklung, in: *Der Kampf*, Bd. 7, Vienna, S. 322-329.

Otto Bauer (1914b). Kapitalsvermehrung und Bevölkerungswachstum, in: *Der Kampf*, Bd. 7, Wien, S. 411-412.

Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen (Hg.) (1972). *Untersuchung über die Abwanderung von Arbeitskräften aus Österreich nach Süddeutschland und in die Schweiz*, Wien.

Oskar Besenböck (1992). *Die Frage der jüdischen Option in Österreich 1918-1922*, Dissertation, Wien.

Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen, Interpellation an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigung, Haus der Abgeordneten. - 79. Sitzung der XVIII. Session am 1. Juni 1908 (2947/I), S.9581-9582, in: *SoWiDok der Arbeiterkammer Wien*, 1.6.1908.

Gudrun Biffel et al (1997). *Ökonomische und strukturelle Aspekte der Ausländerbeschäftigung in Österreich*, WIFO Studie 97/063/S/3792, Wien.

Gudrun Biffel (1997). *Sopemi Report on Labour Migration, Austria 1996/97*, WIFO Studie 97/229/I/27291, Wien.

Jochen Blaschke & Kurt Greussing (1980). 'Dritte Welt' in Europa, Probleme der Arbeitsmigration, Frankfurt/Main.

Agnes Bretting (1991). Funktion und Bedeutung der Auswanderungsagenten in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Agnes Bretting und Hartmut Bickelmann, *Auswanderungsagenturen und Auswanderungsvereine im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart, S. 11-90.

Peter Brimelow (1995). *Alien Nation, Common Sense about America's Immigration Disaster*, New York.

John W. Boyer (1988). Austrian Catholics and the World, Facing Political Turmoil in the Early Twentieth Century, in: Solomon Wank, et al (Hg.), *The Mirror of History, Essays in Honor of Fritz Fellner*, Santa Barbara, CA/USA, S.315-343.

Bundesarbeitskammer (1997). *Agenda 2000, Grundsätzliche Bemerkungen der Bundesarbeitskammer*, August 1997, Wien.

Günther Burkert et al (Hg.) (1996). *Fremdenfeindlichkeit, Konflikte um die groben Unterschiede*, Wien.

Doris Byer (1988). *Rassenhygiene und Wohlfahrtspflege, Zur Entstehung eines sozialdemokratischen Machtdispositivs in Österreich bis 1934*, Frankfurt.

Luigi Cajani (1991). Die italienischen Militär-Internierten im nationalsozialistischen Deutschland, in: Ulrich Herbert (Hg.), *Europa und der "Reichseinsatz", Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945*, Essen, S. 295-316.

James L. Carlin (1989). *The Refugee Connection, A Lifetime of Running a Lifeline*, London.

Barry R. Chiswick (1995). *Immigration Policy for a Post-Industrialist Economy, The Case for Designer Immigration*, in: *The American Enterprise Magazine*, American Enterprise Institute for Public Policy Research, Bd. 6, Nr. 2, Washington D.C., S. 46-50.

Hans Chmelar (1974). *Höhepunkt der österreichischen Auswanderung, Die Auswanderung aus den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in den Jahren 1905-1914*, Wien.

Dilek Cinar et al (1995). *Integrationsindex, Zur rechtlichen Integration von Ausländern in ausgewählten europäischen Ländern*, Institute for Advanced Studies (IHS), Political Science Series, Nr. 25, Wien.

Alfred Clement (1991). *Nachlaß, Unterlagen und Exzerpte, Österreichische Arbeitsgemeinschaft Feld- und Zensurpost 1914-1918*, unveröffentlicht, Graz.

Stanley Crouch (1995). *Melting Pot Blues, America and Assimilation are Inseparable*, in: *The American Enterprise Magazine*, American Enterprise Institute for Public Policy Research, Bd. 6, Nr. 2, Washington D.C., S. 51-55.

Franz Danimann (1966). *Die Arbeitsämter unter dem Faschismus, Mit einem Vorwort von Anton Proksch*, Wien.

Ulrike Davy & August Gächter (1993/1). *Zuwanderungsrecht und Zuwanderungspolitik in Österreich, Teil 1*, in: *Journal für Rechtspolitik*, Jg. 1, Heft 3, Wien, S. 155-174.

Ulrike Davy & August Gächter (1993/2). *Zuwanderungsrecht und Zuwanderungspolitik in Österreich, Teil 2*, in: *Journal für Rechtspolitik*, Jg. 1, Heft 4, Wien, S.257-281..

Ernö Deák (1974). Die Auswanderung aus Österreich im 19. und 20. Jahrhundert, Ein Überblick, in: Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte Österreichs, Schriften des Instituts für Österreichkunde, Wien, S. 163-198.

Ernö Deák(1987). Die Auswanderung - Eine Massenbewegung, in: Niederösterreichische Landesausstellung 1987, Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs, 2. Teil 1880-1916, Glanz und Elend, Beiträge, S. 25-39.

Laurenz Demps (1970). Zum weiteren Ausbau des staatsmonopolistischen Apparates der faschistischen Kriegswirtschaft in den Jahren 1943 bis 1945 und zur Rolle der SS und der Konzentrationslager im Rahmen der Rüstungsproduktion, dargestellt am Beispiel der unterirdischen Verlagerung von Teilen der Rüstungsindustrie, Dissertation, Berlin/DDR.

Julius Deutsch (1907). Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, Wien.

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB). Arbeitspapier des DGB zur Ost-Erweiterung der Europäischen Union, Fortschreibung des ersten DGB-Papiers vom Juni 1996, Düsseldorf im Mai 1998, DGB-Vorstand <frank.handke@bundesvorstand.dgb.de>.

Hermann Diamand (1914). Auswanderungspolitik - Auswanderungsskandale, in: Der Kampf, Sozialdemokratische Monatsheft, siebter Band, (Oktober 1913 bis September 1914), Wien, S. 357-363.

Friedrich Didier (1943). Europa arbeitet für Deutschland, Berlin.

Josef Diner-Dúnes (1909). Die Agrarfrage in Ungarn, in: Der Kampf, Sozialdemokratische Monatsheft, zweiter Band, (Oktober 1908 bis September 1909), Wien, S. 302-310.

Christian Dirninger (1990). Aspekte des wirtschaftlichen Systems unter dem Nationalsozialismus, in: Rudolf G. Ardelt & Hans Hautmann (Hg.), Arbeiterschaft und Nationalsozialismus in Österreich, Wien, S. 169-200.

Christian Dirninger (1991). Konjunkturelle Dynamik und struktureller Wandel in der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes Salzburg im 20. Jahrhundert, in: Geschichte Salzburgs, Band II/4, S. 2743-2812.

Knuth Dohse (1981). Ausländische Arbeiter und bürgerlicher Staat, Genese und Funktion von staatlicher Ausländerpolitik und Ausländerrecht, Vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik Deutschland, Königstein/Ts.

Horst Ebel (1963). Der Sachsenkonzern - Produkt und Bestandteil des deutschen staatsmonopolistischen Kapitalismus, Dissertation, Bergakademie Freiberg.

Wilhelm Eberwein & Jochen Tholen (1987). Die öffentliche Arbeitsvermittlung als politisch-sozialer Prozeß, Frankfurt/M.

Gerold Ecker et al (Hg.) (1992). Achtung Staatsgrenze! Zeitbombe Migration? Europas Krieg gegen die Armen, Wien.

Dr. Einspinner (1928). Oesterreichs Fremdenverkehr, Muß es so sein?, Einen Beitrag zur Rechtslage der österreichischen Landarbeiter in Deutschland, in: Oesterreich-Deutschland, Nr. 10, Berlin, S. 17.

Lothar Elsner (1961). Die ausländischen Arbeiter in der Landwirtschaft der östlichen und mittleren Gebiete des Deutschen Reiches während des 1. Weltkrieges, Dissertation, Rostock.

Lothar Elsner (1969). Zu den Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn über die Saisonarbeiterfrage während des ersten Weltkrieges, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, S. 101-108.

Lothar Elsner (1976). Zur Haltung der rechten SPD- und Gewerkschaftsführer in der Einwanderungsfrage während des 1. Weltkrieges, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, S. 101-108.

Lothar Elsner (1985). Deutsche Arbeiterbewegung und eingewanderte ausländische Arbeiter 1900 bis 1933, in: Fremdarbeiterpolitik des Imperialismus, Bd. 16, Rostock, S.16-17.

Karl Englisch (1913). Die österreichische Auswanderungsstatistik, Statische Monatsschrift, Neue Folge, 18 (1913), 65-167.

Benedikt Erhard (1989). Option Heimat Optioni, Eine Geschichte Südtirols, Ausstellungskatalog, Bozen.

EU Kommission (12.11.1997), Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in bezug auf dessen Ausdehnung auf Staatsangehörige von Drittländern, KOM(97) 561 endg., 97/0320(CNS), Brüssel.

Fachblatt der Friseurinnung Österreichs (6.1938), in SoWoDok der Arbeiterkammer Wien.

Johann Farnleitner (1977). Die Paritätische Kommission, Institution und Verfahren, 2. neubearbeitete Auflage, Eisenstadt.

Heinz Faßmann (1996). Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie 1869-1910, in: Traude Horvath und Gerda Neyer (Hg.), Auswanderungen aus Österreich, Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Wien/Köln/Weimar, S. 33-55.

Hubert Feichtelbauer (1988). Jugoslawien, Wir heißen auch Kolaric, in: ORF (Hg.), Feindbilder, Wie Völker miteinander umgehen, Wien, S. 96-105.

Peter Feldbauer (1980). Kinderelend in Wien. Von der Armenpflege zur Jugendfürsorge (17.-19. Jahrhundert), Wien.

Wilhelm Filla (1981). Zwischen Integration und Klassenkampf, Sozialgeschichte der betrieblichen Mitbestimmung in Österreich, Wien.

Julius Fischer (1909). Das Auswanderungsgesetz, in: Der Kampf, Bd. 2, Wien, S. 83-91.

Julius Fischer (1910). Über die österreichische Auswanderung, Buchbesprechung von Dr. Leopold Caro: Auswanderung und Auswanderungspolitik in Oesterreich, Wien, 1909, in: Der Kampf, Bd. 3, Wien, S. 527-528.

Julius Fischer (1914) Das Auswanderungsgesetz, in: Der Kampf, Bd. 7, Wien, S. 173-182.

Michael W. Fischer (1984). Zur Jahrhundertwende in Salzburg, Salzburg.

Hans Floretta & Rudolf Strasser (1973). Kommentar zum Betriebsrätegesetz, Wien.

Philip S. Foner (1955). History of the Labor Movement in the United States, Bd. 2, New York.

Florian Freund & Bertand Perz (1988). Industrialisierung durch Zwangsarbeit, in: Emmerich Talos et al, NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945, Wien, S. 95-114.

Florian Freund (1989). Arbeitslager Zement, Das Konzentrationslager Ebensee und die Raketenrüstung, Wien.

Arthur Friedmann (1907). Arbeitermangel und Auswanderung, Referat erstattet dem Zentralausschuß des "Bund Österreichischer Industrieller", Wien.

Gundula Frieling et al (Hg.) (1997). Erwachsenenbildung und ethnische Minderheiten, Situation und Perspektiven im internationalen Überblick, Münster.

Brigitte Fuchs (1993). Nationale Märkte, internationale Migrationen und internationale Sozialdemokratie: zur 'Frage der Ein- und Auswanderung' zur Zeit der Ersten und Zweiten Internationale (1864-1918), Diplomarbeit, Wien.

Brigitte Fuchs & Gabriele Habinger (Hg.) (1996). Rassismen und Feminismen, Differenzen, Machtverhältnisse und Solidarität zwischen Frauen, Wien.

August Gächter (1995). Forced complementarity, the attempt to protect native Austrian workers from immigrants, in: new community, Bd. 21, Nr. 3, Oxford, S. 379-398.

August Gächer (1996). Austria: Protecting Native Workers From Immigrants, in: Rinus Pennix (Hg.). The Immigration, Immigrant and Minority Policies of European Trade Unions, 1960-1993, International Institute of Social History, Amsterdam (Vorabdruck).

Winfried Garscha, et al (1987). Im Kampf gegen den Austrofaschismus, in: Hans Hautmann et al, Die kommunistische Partei Österreichs, Beiträge zu ihrer Geschichte und Politik, Wien, S. 201-266.

Roswitha Helga Gatterbauer (1975). Arbeitseinsatz und Behandlung der Kriegsgefangenen in der Ostmark während des Zweiten Weltkrieges, Dissertation, Salzburg.

Martin Gehmacher (1943). Von der NS=Betriebszellen=Organisation zur Deutschen Arbeitsfront, Gau Salzburg, Salzburg.

Gesetzgebung und Verwaltung (1915/14), Neue Bedingungen für die Verwendung von Kriegsgefangenen, in: Montanistische Rundschau, Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, Organ des Zentralvereins der Bergwerksbesitzer Österreichs, S. 510-512.

Gesetzgebung und Verwaltung (1915/17), Verwendung von Kriegsgefangenen beim Bergbau untermtags, in: Montanistische Rundschau, Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, Organ des Zentralvereins der Bergwerksbesitzer Österreichs, S. 608.

Gesetzgebung und Verwaltung (1916/5), Neue Bestimmungen über die Beistellung von Kriegsgefangenen zu Arbeiten, in: Montanistische Rundschau, Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, Organ des Zentralvereins der Bergwerksbesitzer Österreichs, S. 133-134.

Gesetzgebung und Verwaltung (1916/6), Vorschriften für die kriegsgefangenen Bergarbeiter, in: Montanistische Rundschau, Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, Organ des Zentralvereins der Bergwerksbesitzer Österreichs, S. 167-168.

Gewerkschaftskommission Österreichs (1926). Die Arbeiterkammern in Österreich 1921/1926, Wien.

Monika Glettler (1972). Die Wiener Tschechen um 1900, Strukturanalyse einer nationalen Minderheit in der Großstadt, München.

Monika Glettler (1980). Pittsburg-Wien-Budapest, Programm und Praxis der Nationalitätenpolitik bei der Auswanderung der ungarischen Slowaken nach Amerika um 1900, Wien.

Monika Glettler (1985). The Acculturation of the Czechs in Vienna, in: Dirk Hoeder (Hg.), Labor Migration in the Atlantic Economies, The European and North American Working Classes During the Period of Industrial Revolution, Westport/London, S. 297-320

Monika Glettler (1985/1). Böhmisches Wien, Wien.

Margarete Grandner (1995). Staatsbürger und Ausländer, Zum Umgang Österreichs mit den jüdischen Flüchtlingen nach 1918, in: Gernot Heiss & Oliver Rathkolb (Hg.), Asylland wider Willen, Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914, Wien, S. 60-85.

Mirjana Gross (1988). The Character of Croatian Autonomy in the First Decade of the Hungarian-Croatian Compromise of 1868, in: Solomon Wank, et al (Hg.), The Mirror of History, Essays in Honor of Fritz Fellner, Santa Barbara, CA/USA, S. 275-294.

Fritz Gruber & Karl Heinz Ludwig (1982). Salzburger Bergbaugeschichte, Ein Überblick, Salzburg.

Fritz Gruber & Karl Heinz Ludwig (1991). Der Metallbergbau, in: Heinz Dopsch & Hans Spatzenegger (Hg.), Geschichte Salzburgs, Stadt und Land, Bd. II, 2. Teil, Salzburg, S. 2592-2629.

Grundrechte in Europa (1997). Österreichischer Dialog über politische und soziale Rechte in der EU, Institut for Advanced Studies (IHS), Wien.

Harald Gundacher (1967). Die soziale Frage im steirischen Bergbau des 19. Jahrhundert, Dissertation, Graz.

Charles A. Gulick (1948). Österreich von Habsburg zu Hitler, Wien.

Wilhelm Günther (1993). 5000 Jahre Kupferbergbau Mühlbach am Hochkönig - Bischofshofen, Mühlbach am Hochkönig/Salzburg.

Hanns Haas (1988). Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung, in: Heinz Dopsch und Hans Spatzenegger (Hg.), Geschichte Salzburgs, Stadt und Land, Bd. II, 2. Teil, Salzburg, S. 934-990.

Ernst Hanisch (1983). Nationalsozialistische Herrschaft in der Provinz, Salzburg im Dritten Reich, Schriftenreihe des Landespressebüros, Salzburg.

Peter Hansak (1991). Das Kriegsgefangenenwesen während des I. Weltkrieges im Gebiet der heutigen Steiermark, Disseration, Graz.

Horst Haslauer (1990). Kriegsgefangenenlager Grödig, in: Marktgemeinde Grödig (Hg.), Grödig, aus der Geschichte eines alten Siedlungsraumes am Untersberg, Salzburg/Grödig, S. 232-237.

Franz Hausenbichler (1947). Das Staatsbürgerschaftsrecht der Österreichischen Republik in systematischer Darstellung, Graz.

Hans Hautmann (1987). Geschichte der Rätebewegung in Österreich, 1918-1924. Wien.

Jan Havárnek (1966). Die ökonomische und politische Lage der Bauernschaft in den böhmischen Ländern in den letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Berlin, Teil 2.

Dr. Roland Hegeds (1908). Das neue Auswanderungsgesetz, Pester Lloyd, in: SoWiDok der Arbeiterkammer Wien, 14.6.1908.

Horst Heininger & Lutz Maier (Hg.) (1982). E.S. Varga, Ausgewählte Schriften 1918-1964, Berlin/DDR.

Gernot Heiss & Oliver Rathkolb (Hg.) (1995). Asyl und Wider Willen, Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914, Wien.

Ulrich Herbert (1986). Fremdarbeiter, Politik und Praxis des "Ausländer-Einsatzes" in der Kriegswirtschaft des Dritten Reichs, Berlin-Bonn.

Ulrich Herbert (1995). Arbeit, Volkstum, Weltanschauung, Über Fremde und Deutsche im 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main.

Volker Herrmann (1993). Vom Arbeitsmarkt zu Arbeitseinsatz, Zur Geschichte der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1929 bis 1939, Frankfurt/M.

Hugo Herz (1905). Die Vagabundage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertum, in: ZVSV, S. 571-626.

Tobias Hierl (Hg.) (1992). 'Fremde Heimat, Emigranten/Immigranten', in: Knappe Güter, Bd. 1, Nr. 3, Wien.

John Higham (Hg.) (1978). Ethnic Leadership in America, Baltimore.

John Higham (1980). Leadership, in: Stephan Thernstrom (Hg.) Harvard Encyclopedia of American Ethnic Groups, Cambridge/MA, S. 642-647.

Baetrix Hoffmann-Holter (1995/1). 'Abreisendmachung', Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914 bis 1925, Wien.

Baetrix Hoffmann-Holter (1995/2). Jüdische Kriegflüchtlinge in Wien, in: Gernot Heiss & Oliver Rathkolb (Hg.), Asylland wider Willen, Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914, Wien, S. 45-59.

Gustav Hofmann (1936). Betriebsvertretung, Werkgemeinschaft und Vertrauensmänner, Eine zusammenfassende Darstellung der einschlägigen Vorschriften einschließlich der gesetzlichen Grundlagen für die Betriebs(Personal)vertretung der Arbeitnehmer in den privaten Verkehrsunternehmungen nach dem Stande vom 15. Oktober 1936, Wien/Leipzig.

Edward L. Homze (1967). Foreign Labor in Nazi Germany, Princeton, New Jersey.

Dr. Eugen Ritter von Humbourg (1913). Die Ausländer in den im Reichsrate Vertretenen Königreichen und Ländern, Textlicher Teil des 2. Heftes/Neue Folge der Österreichischen Statistik, Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910, 2. Band, Bureau der k.k. statistischen Zentralkommission, Wien.

Jahrbuch 1958, Österreichisches (1959). Nach amtlichen Quellen, Herausgeben vom Bundespressdienst, Wien.

Jahrbuch 1959, Österreichisches (1960). Nach amtlichen Quellen, Herausgeben vom Bundespressdienst, Wien.

Jahrbuch 1960, Österreichisches (1961). Nach amtlichen Quellen, Herausgeben vom Bundespressdienst, Wien.

Jahrbuch 1961, Österreichisches (1962). Nach amtlichen Quellen, Herausgeben vom Bundespressdienst, Wien.

Jahrbuch 1962, Österreichisches (1963). Nach amtlichen Quellen, Herausgeben vom Bundespressdienst, Wien.

Daniel James (1991). *Illegal Immigration, An Unfolding Crisis*, Mexico-United States Institute, Lanham/London.

Michael John & Albert Lichtblau (Hg.) (1990). *Schmelztiegel Wien, Einst und Jetzt, Zur Geschichte und Gegenwart von Zuwanderung und Minderheiten*, Wien.

Maldwyn Allen Jones (1992). *American Immigration*, Chicago.

Michael Just (1988). *Ost- und südosteuropäische Amerikawanderung 1881-1914. Transitprobleme in Deutschland und Aufnahme in den Vereinigten Staaten*, Stuttgart.

Wolfgang Just (1977). *Auswanderung und Auswanderungspolitik in der Zwischenkriegszeit (1918-1938)*, Diplomarbeit, Hochschule für Welthandel, Wien.

KAFÖ (Hg.) (1984). *Oh, du gastlich Land ..., Vom Leben der Ausländer/innen in Österreich*, Komitee für ein Ausländerfreundliches Österreich, Wien.

Andrzej J. Kaminski (1990). *Konzentrationslager 1896 bis heute, Geschichte, Funktion, Typologie*, München, 2. Auflage.

Josef Kaut (1982). *Der steinige Weg, Geschichte der sozialistischen Bewegung im Lande Salzburg*, Salzburg.

Karl Kautsky (1916). *Die ökonomische Seite des Erschöpfungskrieges*, in: *Der Kampf*, Bd. 9, S. 300-311.

Hans Kernbauer & Fritz Weber (1988). *Österreichs Wirtschaft 1938-1945*, in: Emmerich Talos et al, *NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945*, Wien, S. 49-68.

Matjaz Klemencic (Hg.) (1994). *Ethnic Fraternalism in Immigrant Countries*, Maribor.

Rudolf Koch (1981). *Das Kriegsgefangenenlager Sigmundsherberg 1915-1919*, Dissertation, Wien.

Gottfried Köhler (1991). *Die Kriegsgefangenen-, Internierten- und Militärlager in Österreich-Ungarn 1914-1919 und ihre Feldposteinrichtungen*, Graz.

Frances Kraljic (1985). *Round Trip Croatia, 1900-1914*, in: Dirk Hoerder (Hg.), *Labor Migration in the Atlantic Economies, The European and North American Working Classes During the Period of Industrialization*, Westport, Connecticut.

Peter Kühne et al (Hg.) (1994). *Gewerkschaften und Einwanderung, Eine kritische Zwischenbilanz*, Köln.

Josef L. Kunz (1930), *Das österreichische Fremdenrecht*, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht*, Bd. 9, Wien/Berlin, S.195-230.

Heinz Lampert (1980). *Sozialpolitik*, Berlin.

Heide Langguth (1993). 'Wir haben Arbeitskräfte gerufen und es sind Menschen gekommen', Ausländerbeschäftigung und die Politik der Gewerkschaften, in: Harry Schranz (Hg.), Zwischen Mitbestimmung und Selbstbestimmung, Bericht zum Symposium über das volle Wahlrecht für Ausländer/innen an der Universität Wien im Februar 1993, Wien, S. 51-63.

Max Lederer (1929). Grundriss des österreichischen Sozialrechtes, Wien.

Rudolf Leeb (1997). Der österreichische Protestantismus und die Los-von-Rom-Bewegung, Tagungsreferat, Protestantische Mentalität, Wien (von Autor persönlich zur Verfügung gestellt).

Emil Lehmann (1932). Julius Ofner, Ein Kämpfer für Recht und Gerechtigkeit, Diss., Wien. (zitiert nach Besenböck 1992)

Helga Leitner (1983). Gastarbeiter in der städtischen Gesellschaft, Segregation, Integration und Assimilation von Arbeitsmigranten, am Beispiel jugoslawischer Gastarbeiter in Wien, Wien.

Nicholas Lemann (1991). The Promised Land, The Great Black Migration and how it Changed America, New York.

Hans Liermann (1928). Rasse und Recht, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Hg. Georg Brodnitz, 85. Bd., Tübingen, S. 273-342. (zitiert nach Besenböck 1992)

Raimund Löw (1984). Der Zerfall der 'Kleinen Internationale', Nationalitätenkonflikte in der Arbeiterbewegung des alten Österreichs (1889-1914), Wien.

Erwin Machunze (1976). Vom Rechtlosen zur Gleichberechtigten, Die Flüchtlings- und Vertreibungsfrage im Wiener Parlament, Bd. II (1949-1952), Salzburg.

Adolf Mahr (1919). Denkschrift über die geeignete Lösung der Frage der Auswanderung aus Deutschösterreich, Wien.

Andreas Maislinger (1991). Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen, in: Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934-1945, Salzburg/Wien, S. 3471-527.

Franz Markitan (1912). Auswandererverkehrswege in Österreich, Vortrag gehalten von Herrn k.k. Polizeikommissar Markitan aus der Generalversammlung des österreichischen St.-Raphael Vereins, Wien.

Jean-Francois Marquis & Guglielmo Grossi (1990). Einwanderer - Minderheit ohne politische Rechte? Schriftenreihe des Schweizer Gewerkschaftsbundes. Bern.

Victor Mataja (1898). Die Arbeitsvermittlung in Österreich, verfasst und herausgegeben vom Statistischen Department im k.k. Handelsministerium, Wien.

Helga Matuschek (1985). Ausländerpolitik in Österreich 1962-1985, Der Kampf um und gegen die ausländische Arbeitskräfte, in: Journal für Sozialforschung, Bd. 25, Nr. 2, Wien, S. 158-198.

Manfred Matzka (1992). Betrifft: Ausländerpolitik zwischen GUS und EWR, von Eugene Sensenig, in: International, Zeitschrift für internationale Politik, Bd. 1, Wien, pp. 43

Wolfgang Meixner (1991). Die österreichische Auswanderung von 1848 bis zur Gegenwart, Diplomarbeit, Wirtschaftsuniversität, Wien.

Gerhard Melinz und Susan Zimmermann (1991). Über die Grenzen der Armenhilfe, Kommunale und staatliche Sozialpolitik in Wien und Budapest in der Doppelmonarchie, Wien.

Walter Mentzel (1995). Weltkriegsflüchtlinge in Cisleithanien 1914-1918, in: Gernot Heiss & Oliver Rathkolb (Hg.), Asylland wider Willen, Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914, Wien, S. 17-44.

Merkblatt, Assoziationsabkommen zwischen der EU und der Türkei (ab 1.Jänner 1998), Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen Wien, TR-EU deutsch 1/98.

Rudolf Aladár Métall (1936). Die rechtliche Stellung der Ausländer in der österreichischen Sozialversicherung, in: Zentralblatt für die juristische Praxis, Bd. LIV, Wien, S. 6-81-110.

Thomas Meyer (1986). Kathedersozialismus, in: Thomas Meyer et al, Lexikon des Sozialismus, Köln.

Ludwig Mises (1926). Eugen von Philippovich, in: Anton Bettelheim (Hg.), Neue Österreichische Biographie 1815-1918, Bd. III, Wien, S. 53-62.

Thomas Mitschein (1981). Die Dritte Welt als Gegenstand gewerkschaftlicher Theorie und Praxis, Zur Analyse der internationalen Politik metropolitaner Gewerkschaften, Frankfurt/M.

Wolfgang J. Mommsen & Wolfgang Mock (Hg.) (1982). Die Entstehung des Wohlfahrtsstaates in Großbritannien und Deutschland 1850-1950, Stuttgart.

Eugene W. Moore (1961). 'Wirtschaftsflüchtlinge', Anerkennung der Flüchtlinge aus Jugoslawien, in: Martin Kornkrumpf et al, Weggis Report 1960, SAWR/AER-Kongress, Hf. 2, Vaduz, S. 183-190.

Rainer Münz & Heinz Fassman (1989). Migration und Bevölkerungspolitik, Österreich im internationalen Vergleich, Demographic Institute of the Austrian Academy of Sciences, Forschungsbericht 5, Wien.

Rainer Münz & Heinz Fassman (1995). Einwanderungsland Österreich? Historische Migrationsmuster, aktuelle Trends und politische Maßnahmen, Wien.

Bernhard Mussak (1995). Staatsbürgerrecht und Optionsfrage in der Republik (Deutsch-) Österreich zwischen 1918 und 1925, Dissertation, Wien.

Franz Nader (1908). Wandlungen im Wandern der Bauarbeiter, in: Der Kampf, Bd. 1, Wien, S.282-284.

Wolfgang Neugebauer (1988). Widerstand und Opposition, in: Emmerich Talos et al, NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945, Wien, S. 537-552.

Normalien-Sammlung (1901, 1902, 1903, 1907, 1912). Für den politischen Verwaltungsdienst mit Benützung amtlicher Materialien zusammengestellt, Bd. 1-5, Wien.

Julius Ofner (1921). Das Optionsrecht der Juden, in: Neue Freie Presse, 12. August 1921, Wien. (zitiert nach Besenböck 1992, 145)

Heinz Ortner (1988). Das österreichische Ausländerbeschäftigungsgesetz unter dem Aspekt eines EG-Beitritts, Diplomarbeit, Salzburg.

OECD (DEELSA/ELSA/WP2(97)8). East-West Labour Migration in the Light of Projected European Enlargement to the East, working paper, 11.Jun.1997, Paris.

OECD DEELSA/ELSA/WP2(97)9) Relations between the Central and Eastern European Countries and the European Union in the Field of International Migration, working paper, 06.Jun.1997

Eckart Pankoke (1970). Sociale Bewegung - Sociale Frage - Sociale Politik, Grundfragen der deutschen 'Socialwissenschaft' im 19. Jahrhundert, Stuttgart.

Ernst Panzenböck (1985). Ein deutscher Traum, Die Anschlussidee und Anschlusspolitik bei Karl Renner und Otto Bauer, Wien.

Christof Parnreiter (1994). Migration und Arbeitsteilung, AusländerInnenbeschäftigung in der Weltwirtschaftskrise, Wien.

Anton Pelinka (1972). Stand oder Klasse? Die Christliche Arbeiterbewegung Österreichs 1933-38, Wien.

Sylvia Pelz (1994). Ausländerbeschränkungen Österreichs in der Zwischenkriegszeit, Diplomarbeit, Salzburg.

Hugo Penz, Das Trentino als wirtschaftliche Krisenregion in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Ursachen und Entwicklungen, in: Karl Heinz Burmeister und Robert Rollinger, Auswanderung aus dem Trentino - Einwanderung nach Vorarlberg, Sigmaringen, S.127-150.

Marjan Pipp & Hubert Mikel (03.07.1997). EU-Osterweiterung, Stellungnahme des 'Österreichisches Volksgruppenzentrum', Wien.

Gerhard Pferschy (1971). Zur Sozialgeschichte des steirischen Bergwesens, in: Der Anschnitt, 23/1971, S.3-11.

Stefan Philippovich (1935). Arbeitsrecht im Bergbau, Von den alten Bergordnungen zum modernen Sozialrecht Oesterreichs, Innsbruck.

Eugen v. Philippovich, Der Economist. Ueber die Regelung unseres Auswanderungswesens, 7.XI.1913, Neue Freie Presse, in: SoWiDok der Arbeiterkammer Wien, Nr. 17676

Meinrad Pichler (1993). Auswanderer, Von Vorarlberg in die USA 1800-1938, Bregenz.

Walter Pichler (1990). Schneeberg zwischen Moderne und Faschismus, in: Eugene Sensenig (Hg.), Bergbau in Südtirol, Von der Alttiroler Bergbautradition zur modernen italienischen Montanindustrie - Eine Sozialgeschichte, Salzburg, S. 127-152.

Oscar Pollak (1919). Die Stellung der Arbeiterräte zur Parteiorganisation, in: Der Kampf, Bd. 12, S.637-642.

Thomas Prader (Hg.) (1992). Moderne Sklaven, Asyl- und Migrationspolitik in Österreich, Wien.

Hans Prader (1975). Probleme Kooperativer Gewerkschaftspolitik, Am Beispiel des ÖGB im Wiederaufbau 1945-1951, Dissertation, Salzburg.

Johann Vesque von Püttlingen (1842). Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Österreich nach den daselbst gültigen Civilrechts-, Straf-, Commercial-, Militär- und Polizei-Normen, nebst einer einleitenden Abhandlung über die österreichische Staatsbürgerschaft, Wien.

Petra Rappersberger (1988). Das Kriegsgefangenenlager Freistadt 1914-1918, Diplomarbeit, Wien.

Manfred Rauchensteiner (1997). 'Die Zwei': Die Große Koalition 1945-1966 mit einem Blick, in: Rolf Steininger und Michael Gehler (Hg.), Österreich im 20. Jahrhundert, Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart, Wien, S. 259-304.

Norbert Ramp (1996). Österreich und die jüdischen Flüchtlinge 1945-1951, Diplomarbeit, Salzburg.

Gustav Reingrabner (1986). Der Evangelische Bund und die Los-von-Rom-Bewegung in Österreich, in: Gottfried Maron (Hg.), Evangelisch und Ökumenisch, Beiträge zum 100jährigen Bestehen des Evangelischen Bundes, Göttingen, S. 258-271.

Karl Renner (1953). Österreich von der Ersten zur Zweiten Republik, Nachgelassene Werke Band II, Wien.

Rudolf Richter (1985). Soziokulturelle Dimensionen freiwilliger Vereinigungen, München.

Thomas Riis (Hg.) (1981). Aspects of Poverty in Early Modern Europe, Florenz.

Zoltán Rónai (1925). Die Wandlung der Wanderungsfrage, in: Der Kampf, Bd. 18, Wien, S. 338-348.

Franc Rozman (1993). Etbin Kristan und seine Idee der Personalautonomie, in: Helmut Konrad (Hg.), Arbeiterbewegung und Nationale Frage in den Nachfolgerstaaten der Habsburgermonarchie, Wien, S. 97-110.

Andreas Rudigier (1996). Ein Beitrag zur rechtlichen Stellung der trentinischen und italienischen Migranten: Staatsbürgerschaft und Heimatrecht, in: Karl Heinz Burmeister & Robert Rollinger, Auswanderung aus dem Trentino - Einwanderung nach Vorarlberg, Sigmaringen, S. 151-188.

Abgeordneten Dr. Rybár und Genossen, Interpellation an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister, Haus der Abgeordneten. - 87. Sitzung der XVIII. Session am 15. Juni 1908 (3108/I), S. 10143-10144, in: SoWiDok der Arbeiterkammer Wien, 15.6.1908.

Fred-Ole Sandt (1996). Religiosität von Jugendlichen in der multikulturellen Gesellschaft, Münster.

Jonathan Sarna (1985). The Myth of no Return: Jewish Return Migration to Eastern Europe, 1881-1914, in: Dirk Hoerder (Hg.), Labor Migration in the Atlantic Economies, The European and North American Working Classes During the Period of Industrialization, Westport/Conn., S. 423-434.

Paul Conte Scapinelli (1903). Die Heimatgesetz-Novelle vom 5. Dezember 1896, R.G.B. Nr. 222 und die herrschende Spruchpraxis, Wien.

H. Schäppi (1987). Grenzgänger, Arbeitnehmer und Gewerkschaften, in: Alfred Bürgin (Hg.), Grenzgänger in der Nordwestschweiz, Ein Bericht, Regio Forschungsinstitut Wenkenhof, Basel, S. 83-86.

Michael Schacherl (1918). Anfrage der Abgeordneten von Dr. Schacherl, Muchnitsch, Pongratz, Resel und Genossen an den Herrn Minister für Landesverteidigung, betreffend die Behandlung russischer Kriegsgefangener durch militärische Leiter in Kriegsleistungsbetrieben, Haus der Abgeordneten, 77. Sitzung der XXII. Session am 18. Juli 1918, in SoWiDok der Arbeiterkammer für Wien.

Adolf Schärf (1955). Österreichs Erneuerung 1945-1955, Das erste Jahrzehnt der Zweiten Republik, Wien.

Johann F. Schatteiner (1991). Der Salzbergbau Dürrenberg und die Saline Hallein, in: Geschichte Salzburgs, Band II/4, S. 2631-2711.

Franz Scheidl (1943). Die Kriegsgefangenschaft, Von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, Berlin.

Margit Scherb & Inge Morawetz (Hg.) (1990), In Deutscher Hand? Österreich und sein großer Nachbar, Wien.

Rudolf Schmeer (1936). Aufgaben und Aufbau der Deutschen Arbeitsfront, in: Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, Band III, Beitrag 51, Berlin.

Karl Schmidt (1991). Geschichte der Arbeitsmarktverwaltung Österreichs von ihren Anfängen an, Salzburg.

Manfred G. Schmidt (1982). Wohlfahrtsstaatliche Politik unter bürgerlichen und sozialdemokratischen Regierungen, Ein internationaler Vergleich, Frankfurt/M.

Ingrid Schöberl (1990). Amerikanische Einwandererwerbung in Deutschland 1845-1914, Stuttgart.

Ingrid Schupetta (1983). Frauen- und Ausländererwerbstätigkeit in Deutschland von 1939 bis 1945, Köln.

Jutta Seidel (1985). Arbeiterimmigration unter imperialistischen Bedingungen, Bewährungsfeld für den proletarischen Internationalismus, Helmut Konrad (Hg.), Imperialismus und Arbeiterbewegung in Deutschland und Österreich, Wien, S. 43-64.

Gene R. Sensenig (1985). Gewerkschaften im Kalten Krieg am Beispiel der Beziehungen der US-Regierung und der US-Gewerkschaften zum ÖGB zwischen 1945 und 1950, in: Zeitgeschichte, 12. Jg., März 1985, Heft 6, Wien.

Gene R. Sensenig (1987). Österreichisch-amerikanische Gewerkschaftsbeziehungen 1945 bis 1950, Köln.

Gene R. Sensenig (1990). Wo warst Du Bruder? Gewerkschaften zwischen Imperialismus und Solidarität, in: Journal für Entwicklungspolitik, 6.Jg., Heft 3, Wien, S. 73-82.

Gene R. Sensenig (1990/1). Austausch zwischen Ungleiche? Über die Abhängigkeit der österreichischen Flüchtlings- und Ausländerpolitik von der Bundesrepublik Deutschland, in: Margit Scherb & Inge Morawetz (Hg.), in Deutscher Hand? Österreich und sein großer Nachbar, Wien, S. 131-156.

Gene R. Sensenig (1990). Bergbau in Südtirol, Von der Altiroler Berbautradition zur modernen italienischen Montanindustrie - Eine Sozialgeschichte, Salzburg.

Eugene Sensenig (1991). Ausländerpolitik zwischen GUS und EWR., in: International, Zeitschrift für internationale Politik, Bd. 6, Wien, S. 4-9.

Eugene Sensenig (1992). Teile und Herrsche, Die Auswirkungen von EWR und EG-Binnenmarkt auf die Ausländerpolitik Europas, in: Karl Althaler & Andrea Hohenwarther (Hg.), Torschluß, Wanderungsbewegungen und Politik in Europa, Wien, S. 35-45.

Eugene Sensenig (1993). Migration, Leerstelle der Demokratie, in: Szenerien 95/96, Bd. 1, Nr. 2, Wien, S. 54-57.

Eugene Sensenig (1993/1). In Europa hausen, Flucht und Migration 1991/1992, in: Günther Bächler et al, Das neue Chaos der nationalen Egoismen, Friedensbericht 1993, Zürich, S. 45-62.

Eugene Sensenig (1995). Zur Definition von 'Wir', Wirtschaftliche und strukturelle Ursachen der Fremdenfeindlichkeit, in: Günther Burkert et al (Hg.), Fremdenfeindlichkeit, Konflikte um die groben Unterschiede, Wien, S. 207-226.

Eugene Sensenig (1996). Auspendeln statt auswandern, Ursachen und Auswirkungen des GrenzarbeitnehmerInnenverkehrs nach Deutschland, Leichtenstein und in die Schweiz, in: Traude Horvath & Gerda Neyer (Hg.), Auswanderungen aus Österreich, Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Wien, S. 457-478.

Eugene Sensenig (1997). 'Auch Martin Luther King war gegen positive Diskriminierung', Geschichte und aktueller Stand der 'affirmative action' in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: Migration und Medien, Adolf Grimme Institut des Deutschen Volkshochschulverbandes (Hg.), S.1-6.

Eugene Sensenig (1997). The Melting Pot Reconsidered, Multicultural Codetermination, Social Policy, and the Establishment of Ethnic Elites, in: Michael John & Oto Luthar (Hg.), UN-Verständnis der Kulturen, Multikulturalismus in Mitteleuropa in historischer Perspektive, Ljubljana/Wien, S. 207-231.

(SKF) Salzburger Komitee für Flüchtlingshilfe (Hg.) (1957). Flüchtlingsland Österreich, Salzburg.

SOS Mitmensch (1993). 'Betriebsratsverbot in Österreich' Dokumentation der Delegation der ARGE ALP der Gewerkschaften und SOS Mitmensch in Salzburg, 16. und 17. Juni 1993, Salzburg.

Jakob Sousek (1903). Das Ausweisungsrecht der Gemeinden, Wien

Ludwig Spiegel (1898). Die heimatrechtliche Ersitzung, Wien.

Dr. Franz Ritter von Srbik (1911). Die Auswanderungsgesetzgebung, Band I: Die Grundzüge der wichtigsten Europäischen Auswanderungsgesetze, Band II, Die wichtigsten Europäischen Auswanderungsgesetze, im Auftrag des k.k. Handelsministerium Wien.

Karl Stadlober (1968). Berggerichtsbarkeit, in: Egon Krajicek & Friedrich Waidacher (Hg.), Der Bergmann, Der Hüttenmann, Gestalter der Steiermark, Katalog der 4. Landesausstellung, Graz, S. 278-284.

Eduard Stanek (1985). Verfolgt, verjagt, vertrieben, Flüchtlinge in Österreich von 1945-1984, Wien.

Statistik des Bergbaus in Österreich für das Jahr 1911 (1912). Erste Lieferung: Die Bergwerksproduktion (mit Ausschluß der Naphthagewinnung), Hg. K.K. Ministerium für öffentliche Arbeiten, Wien.

Statistik des Bergbaus in Österreich für das Jahr 1912 (1913). Erste Lieferung: Die Bergwerksproduktion (mit Ausschluß der Naphthagewinnung), Hg. K.K. Ministerium für öffentliche Arbeiten, Wien.

Statistik des Bergbaus in Österreich für das Jahr 1913 (1914). Erste Lieferung: Die Bergwerksproduktion (mit Ausschluß der Naphthagewinnung), Hg. K.K. Ministerium für öffentliche Arbeiten, Wien.

Statistik des Bergbaus in Österreich für das Jahr 1914 (1917). Erste Lieferung: Die Bergwerksproduktion (mit Ausschluß der Naphthagewinnung), Hg. K.K. Ministerium für öffentliche Arbeiten, Wien.

Statistik des Bergbaus in Österreich für das Jahr 1915 (1918). Erste Lieferung: Die Bergwerksproduktion (mit Ausschluß der Naphthagewinnung), Hg. K.K. Ministerium für öffentliche Arbeiten, Wien.

Statistik des Bergbaus in Österreich für das Jahr 1916 (1920). Erste Lieferung: Die Bergwerksproduktion (mit Ausschluß der Naphthagewinnung), Hg. Österr. Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Wien.

Statistik des Bergbaus in Österreich für das Jahr 1917 (1921). Erste Lieferung: Die Bergwerksproduktion (mit Ausschluß der Naphthagewinnung), Hg. Österr. Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Wien.

Dieter Stiefel (1979). Arbeitslosigkeit, Soziale, politische und wirtschaftliche Auswirkungen - am Beispiel Österreichs 1918-1938, Berlin.

Karl Stinglbauer & Otto Lackinger (1977). Zentrale Orte im Grenzraum, Untersuchung des oberösterreichisch-bayrischen Grenzgebiets, Institut für Raumordnung und Umweltgestaltung, Linz.

Christof Stölzl (1971). Die Ära Bach in Böhmen, Sozialgeschichtliche Studien zum Neoabsolutismus 1849-1859, München/Wien.

Gerald Stourzh (1994). Ethnic Attribution in Late Imperial Austria, Good Intentions, Evil Consequences, in: Ritchie Robertson & Edward Timms (Hg.), The Habsburg Legacy, National Identity in Historical Perspective, Edinburgh, S. 67-83.

Christian Streit (1997). Keine Kameraden, Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945, Bonn.

Marjan Sturm (10.02.1998). Stellungnahme zur EU-Osterweiterung des 'Zentralverband slowenischer Organisationen/Zveza slovenskih organizacij', Klagenfurt.

Frank J. Sulloway (1998). The Origins of Virtue, Human Instincts and the Evolution of Cooperation by Matt Ridley, in: The New York Review, 9 April 1998, S. 34-40.

Melita H. Sunjic (1995). Globale Flüchtlingstrends und die Asylsituation in Österreich, in: Gernot Heiss & Oliver Rathkolb (Hg.), Asylland wider Willen, Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914, Wien, S. 248-264.

Emmerich Talos (1981). Staatliche Sozialpolitik in Österreich, Rekonstruktion und Analyse, Wien.

Emmerich Talos (1990). Arbeits- und Sozialrecht im Nationalsozialismus - Steuerung der Arbeitsbeziehungen, Integration und Disziplinierung der Arbeiterschaft, in: Rudolf G. Ardelt & Hans Hautmann (Hg.), Arbeiterschaft und Nationalsozialismus in Österreich, Wien, S. 231-254.

Emmerich Talos (1993). Entwicklung, Kontinuität und Wandel der Sozialpartnerschaft, in: Emmerich Talos (Hg.), Sozialpartnerschaft, Kontinuität und Wandel eines Modells, Wien, S. 11-34.

Rudolf Thienel (1989). Österreichische Staatsbürgerschaft, Band 1, Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen, Wien.

Georg Tidl (1984). Die Frau im Nationalsozialismus, Wien.

Charles Tilly (1990). Transplanted Networks, in: Virginia Yans-McLaughlin (Hg.), Immigration Reconsidered, History, Sociology, and Politics, New York, S. 79-95.

Erika Thurner (1983). Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, Wien.

Werner Traschütz (1983). Aspekte der Ausländerfeindlichkeit in Betrieben und Gewerkschaften, in: Migration, Texte über die Ursachen und Folgen der Migration, Bd. 5, Ausländerfeindlichkeit, Teil 2, S. 91-108.

La Tribune de l'immigration, Journal de la C.G.T pour les travailleurs immigrés, 'la CGT et l'immigration', No Spécial Essen Décembre 1989, Lens.

Franz Urlesberger (1976). Österreich und die Europäische Integration, hektographiert. Brüssel.

USFA - United States Forces Austria (1946). Labor Report of the USACA Labor Division Activities Nov./Dec. 1945 (Jänner 1946), John G. Erhardt, Political Adviser to State, National Archives Washington, Legislative and Diplomatic Branch, SoWiDok AK Wien, Sammlung US Gewerkschaftspolitik 1945-1950, Dok. Nr. 212.

USFA - United States Forces Austria (1950). Strike Diary, Report for week ending 29 September / ebenda ending 6 October 1950, Linz, USFA, NARS, RecGroup 260, in: SoWiDok AK Wien, Sammlung US Gewerkschaftspolitik 1945-1950, Dok. Nr. 330 und 331.

Eugen Varga (1914). Wanderung der Arbeiter und des Kapitals in: Der Kampf, Bd. 7, Wien, S. 408-411.

Eugen ('Pawlowsky') Varga (1921). Otto Bauer, der klügste Verteidiger der Bourgeoisie, in: Internationale Presse Korrespondenz, Bd. 1, Nr. 31, Berlin, S.275-276.

Eugen Varga (1914). Wanderung der Arbeiter und des Kapitals, in: Der Kampf, Bd. 7, Wien, S. 408-411.

Eugen Varga (1982). Die Arbeiteraristokratie nach dem Zweiten Welt, in: E.S. Varga, Ausgewählte Schriften 1918-1964, Berlin/DDR, S. 189-200.

Theodor Veiter (1934). Das Nationalitätsrecht nach der Verfassung von 1867; der Kampf um ihre Geltung, Auslegung und Fortbildung, Sonderdruck Bd. 1, in: Karl Gottfried Hugelmann (Hg.), Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Wien/Leipzig, S. 81-286.

Theodor Veiter (1934). Die Sudetenländer, Sonderdruck Bd. 2, in: Karl Gottfried Hugelmann (Hg.), Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Wien/Leipzig, S. 289-428.

A.L. Vischer (1918). Die Stacheldrucht-Krankheit , Beiträge zur Psychologie des Kriegsgefangenen, Schweizer Schriftenreihe für allgemeines Wissen, Heft 5, Zürich.

Volksgruppenreport 1996 (1996). Österreichisches Volksgruppenzentrum, Wien.

Volkszählung 1880 (1882). Die Ergebnisse der Volkszählung und der mit derselben verbundenen Zahlung der häuslichen Nutzthiere vom 31. December 1880 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. I. Theil, Band I, Wien.

Volkszählung 1890 (1892). Die Ausländer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sowie die Angehörigen dieser letzteren im Auslande, in: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 5, Wien.

Volkszählung 1900 (1905). Die Ausländer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sowie die Angehörigen dieser letzteren im Auslande, in: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1880 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 2, Wien.

Volkszählung 1910 (1913). Die Ausländer in den im Reichsrathe Vertretenen Königreichen und Ländern, Textlicher Teil des 2. Heftes/Neue Folge der Österreichischen Statistik, Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910, 2. Band, Bureau der k.k. statistischen Zentralkommission, Wien.

Volkszählung 1910 (1914). Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in den im Reichsrathe Vertretenen Königreichen und Ländern, 3. Heft des dritten Bandes, Oberösterreich und Salzburg, Bureau der k.k. statistischen Zentralkommission, Wien.

Volkszählung 1991 (1993). Hauptergebnisse I, Beiträge zur Österreichischen Statistik, Hg. vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Wien.

Karl Waldert (1926). Das österreichische Heimat- und Staatsbürgerrecht nach dem Stande der Gesetzgebung vom 5. Oktober 1925, Wien.

Solomon Wank (1988). Pessimism in the Austrian Establishment at the Turn of the Century, in Soloman Wank et al (Hg.), The Mirror of History (Fritz Fellner Festschrift), Santa Barbara/Kalifornien, S. 295-314.

Josef Weidenholzer (1985). Der sorgende Staat, Zur Entwicklung der Sozialpolitik von Joseph II. bis Ferdinand Hanusch, Wien.

Friedrich Weiß (1919). Schiedsgericht und Völkerbund, in: Der Kampf, Bd. 12, Wien, S. 208-226.

Hannes Wimmer (Hg.) (1986). Ausländische Arbeitskraft in Österreich, Wien

Johannes Winter (1993). Herzschräge, Ermittlungen über das Verschwinden von Juden, Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen aus dem Dorf, Frankfurt am Main.

Rüdiger Wischenbart (1994). National Identity and Immigration in Austria - Historical Framework and Political Dispute, in: Martin I. Baldwin-Edwards (Hg.), Politics of Immigration in Western Europe, Ilford/Essex, S. 72-90.

Eveline Wollner (1996). Auf dem Weg zur Sozialpartnerschaftlich regulierten Ausländerbeschäftigung in Österreich, die Reform der Ausländerbeschäftigung und der Anwerbung bis Ende der 1960er Jahre, Diplomarbeit, Wien.

Aleidus Woltjer (1990). Recent developments in Europe: the Schengen Implementing Agreement, Eugene Sensenig (Hg.), Migration, Schwerpunktheft der 'Fortschrittliche Wissenschaft', Wien, 14-20.

Virginia Yans-McLaughlin (Hg.), Immigration Reconsidered, History, Sociology, and Politics, New York.

Josef Zausnig (1995). Der Loibl-Tunnel, Das vergessene KZ an der Südgrenze Österreichs, Celovec/Klagenfurt.

Aristide R. Zolberg (1990). Reforming the Back Door, The Immigration Reform and Control Act of 1986 in Historical Perspective, in: Virginia Yans-McLaughlin (Hg.), Immigration Reconsidered, History, Sociology, and Politics, New York, S. 315-339.

Friedrich Zunkel (1970). Die ausländischen Arbeiter in der deutschen Kriegswirtschaftspolitik des 1. Weltkrieges, in: Gerhard A. Ritter (Hg.), Entstehung und Wandel der modernen Gesellschaft, Berlin, S. 280-311.

B. Liste der verwendeten Zeitschriften und Zeitungen

Arbeiterzeitung, Wien

Der Auswanderer (1910-1913), Monatschrift für Auswanderung, Abwanderung, Saisonwanderung und Mädchenschutz und für das Oesterreichertum im Auslande, Mitteilungen des österreichischen St. Raphael-Vereins zum Schutze katholischer Auswanderer, Wien, I-IV. Jahrgänge

Der Kampf, sozialdemokratische Zeitschrift, Wien, 1908-1933.

Montanistische Rundschau (1915-1916), Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, Organ des Zentralvereins der Bergwerksbesitzer Österreichs, Wien, VII-VIII Jahrgänge.

Statistik des Bergbaus in Österreich für das Jahr 1911 (-1917), herausgegeben vom k.k. Ministerium für öffentliche Arbeiten bzw. Österreichisches Staatsamt (Bundesministerium) für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Wien, 1912-1921.

Salzburger Wacht, Organ für das gesamte werktätige Volk im Lande Salzburg, 1899-1934.

C. Archivmaterial

(BAHallein): BAUAMT DER STADT HALLEIN

(BH/Feldkirch): LANDESARCHIV VORARLBERG - BREGENZ/ Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

(Dachau): ARCHIV KZ-GEDENKSTÄTTE DACHAU

(EM): ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Eisenbahnministerium

(FM): ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Finanzministerium

(IOM): International Organisation of Migration/Registry Files, Genf

(Ka/Km): ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Kriegsarchiv/Kriegsministerium

(MdI): ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Ministerium des Innern

(MföA): ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Ministerium für öffentliche Arbeiten

(MfLFW): ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

(MfSVer): ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK Bundesministerium für Soziale Verwaltung

(OBAWien): ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK Oberbergamt Wien

(Saline): ARCHIV SALINE HALLEIN

(StKrÜbW): ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft

(WA): ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK Bundeskanzleramt - Wanderungsamt

NB: Zitierweise (Archiv/Jahr/Karton/Zahl)

1. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Auswärtiges Amt

(Marek/ÖStA, 1937), Auswärtiges Amt/04, Zl.399/Pol, Kt.45, GesPrag/PolKorr, Behandlung der österreichischen Bundesbürger in der Tschechoslovakei.

2. BAUAMT DER STADT HALLEIN

(BAHallein,1943,Luftschutz,Sowj.) - Mayereder, Krause & Co. Baugesellschaft m.b.H. Innsbruck (MkCo.) an Landrat Hallein, Luftschutzstollen Hallein, 26.August 1943, S. 1-3, (AIS:XIV/8/MkCo/1943).

(BAHallein,1944,Luftschutz,Kaprun) - Kaprunerpolen, Aufteilung der Lohnliste Nr. _ vom 21.2. bis 26.2. 1944, S. 1-6, (AIS:XIV/10/Polen/1944).

(BAHallein,1944,LSMaße,Kaprun) - Arbeitsgemeinschaft Tauernsperre an Bürgermeister der Stadt Hallein, Rechnung Arbeitskräfte, 14.10.1944, S.1-4, (AIS:XIV/14/Mu/Gr/1944).

(BAHallein,1945,LSMaße,Bhofen) - Seeg & Laubichler Teka-Silobau, Bischofshofen an Stadtgemeinde Stadtbauamt Hallein, Regiestunden beim Splitterschutzgraben Oberalm-Winkelhof und Klappacher, 29.3.1945, S. 1-5, (AIS:XIV/15/S/H/1945).

3. LANDESARCHIV VORARLBERG - BREGENZ

(BH/Feldkirch,1914,568,141/1res) - k.k. Statthaltereirat an Grenzkontrollstation Feldkirch, betr. Russische Staatsangehöriger bei Eintritt des Kriegszustandes, 02.August 1914, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1-3, (AIS:XXI/28/141/1res/1914).

(BH/Feldkirch,1914,568,35/105prs) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter k.k. BH, betr. Unterbringung von Flüchtlingen, allgemeine Grundsätze, 21.10.1914, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1-10, (AIS:XXI/33/35/105prs/1914).

(BH/Feldkirch,1914,568,3351/26) - Nachweisung der im Gebiete der Gemeinde Dornbirn Flüchtlinge nach k.k. Erlaß Z:3403/40 Statthaltereipräs., 07.11.1914, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1, (AIS:XXI/35/3351/26/1914).

(BH/Feldkirch,1914,568,3583/1) - Stadtrat Dornbirn an k.k. BH Feldkirch, betr. Unterstützungsgesuch für Josef von Korytynski aus Lemberg, 23.Nov.1914, in: in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1-2, (AIS:XXI/34/3583/1/1914).

(BH/Feldkirsch,1915,568,629/1409) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter k.k. BH, betr. Flüchtlinge, unpatriotisches und staatsfeindliches Verhalten, 15.02.1915, in: in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1-4, (AIS:XXXI/36/629/1409/1915).

(BH/Feldkirch, 1914,568,2230/1) - Poln. Flüchtlingskomitee in Dornbirn an das löbliche Zentralkomitee für Flüchtlinge aus Galizien in Bregenz, 15.Mai 1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1-6, (AIS:XXI/40/2230/1/1915).

(BH/Feldkirch,1915,568,690/144prs) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter k.k. BH Feldkirch, betr. Abtransport unbemittelten galizischen und ruthenischen Flüchtlinge, 8.2.1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1-2, (AIS:XXI/36/690/144prs/1915).

(BH/Feldkirch,1915,568,776/37prs) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter k.k. BH Feldkirch, betr. Ruthenische Saisonarbeiter Abrechnung vom 13.02.1915, 7. April 1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1-2, (AIS:XXI/50/776/37prs/1915).

(BH/Feldkirch,1915,568,295/134res) - Stadtrat Dornbirn an k.k. BH Feldkirch, betr. Unterbringung galizischer Flüchtlinge, 31.Juli 1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 569, S. 1-2, (AIS:XXI/41/295/134res/1915).

(BH/Feldkirch,1915,568,295/136res) - k.k. Ministerium des Innern: Heinold m.p. an die Gemeindevorstellung in Dornbirn, betr. Rückkehr der Flüchtlinge aus Galizien, Reisen dorthin, 30.Juli 1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1-6, (AIS:XXI/45/295/136res/1915).

(BH/Feldkirch,1915,568,2601/26) - Stadtrat Dornbirn an k.k. BH Feldkirch, betr. Verzeichnis über Heimreise Fahrlegitimationen, 7.8.1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1-4, (AIS:XXI/43/2601/26/1915).

(BH/Feldkirch,1915,569,345/16res) - Stadtrat Dornbirn an k.k. BH Feldkirch, 9.9.1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1, (AIS:XXI/40/345/16res/1915).

(BH/Feldkirch,1914,591,S.B.1/14/A.Z.36) - Polizeidirektion an die k.k. Bezirkshauptmannschaft, betr.: Russische Rückwanderer der Austro-Amerikana aus Amerika, Wien 13. Aug. 1914, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Sammelmappe Russen und Serben, Karton: 591, S. 1-17, (AIS:XX/85/S.B.1/14/A.Z.36/591/1915).

(BH/Feldkirch,1914,568,3917/28) - Stadtrat Dornbirn an BH Feldkirch, betr. Ruthenische Flüchtlinge, 24.12.1998, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1, (AIS:XXI/53/3917/28/1914).

(BH/Feldkirch,1914,568,466/1prs) - k.k. Landesgendarm. an BH Bludenz, betr. Mittellose ruthenische Arbeiter, 31.12.1914, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1-2, (AIS:XXI/51/466/1prs/1914).

(BH/Feldkirch,1914,568,3672/69pr) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter k.k. BH, betr. Unterstützung galizischer Flüchtlinge, 1.12.1914, in: in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 568, S. 1-2, (AIS:XXI/36/3672/69pr/1914).

(BH/Feldkirch,1915,569,1012/158pr)- k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter k.k. BH, betr. Entfernung der italienischen Flüchtlinge, 16.Juni 1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 569, S. 1-2, (AIS:XXI/1915,1012/30/1915).

(BH/Feldkirch, 1915,569,1941/26)- Stadtrat Dornbirn an BH Feldkirch, betr. Abschaffung Flüchtlinge italienischer Nationalität gemäss d.a. Auftrages vom 13.ds.Mts, Zl.105/572res, 19.06.1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 569, S. 1-3, (AIS:XXI/9/1941/26/1915).

(BH/Feldkirch,1915,569,2893/26) - Stadtrat Dornbirn an BH Feldkirch, betr. Verzeichnis der im Gemeindegebiet Dornbirn befindlichen Flüchtlinge aus südlichen Kriegsgebieten, 16.Sept. 1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 569, S. 1-6, (AIS:XXI:10/2893/26/1915).

(BH/Feldkirch,1915,569,2254/860prs) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter k.k. BH Feldkirch, betr. Di Centa Jakob, Konfinierung vom 27. September 1915, 15.11.1915, in: in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 569, S. 1, (AIS:XXI/23/2254/860prs/1915).

(BH/Feldkirch,1917,569,23/30) - Ansuchen von Filomena Lisimberti an k.k. BH Feldkirch, betr. Zuerkennung der Flüchtlingsunterstützung, 3.August 1917, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 569, S. 1-5, (AIS:XXI/14/23/30/1917).

(BH/Feldkirch,1917,569,847/127) - - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter k.k. BH, betr. Flüchtlinge aus dem Süden, Rückkehr in die Heimat, 11.09.1917, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 569, S. 1-10, (AIS:XXI/7/847/127/1917).

(BH/Feldkirch,1918,569,34/173) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter k.k. BH, betr. Rückkehr der Flüchtlinge, Revision des Gepäcks, 16.März 1918, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 569, S. 1-2, (AIS:XXI/6/34/173/1918).

(BH/Feldkirch,1918,569,160/5) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter k.k. BH, betr. Repatriierungsfürsorge, 22.Juni 1918, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 569, S. 1-3, (AIS:XXI/5/160/5/1918).

(BH/Feldkirch,1914,591,3770) - CPR an k.u.k. Polizeibehörde Feldkirch, betr. Russische Passagiere,06.08.1914, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 591, S. 1-17, (AIS:XX/85/3770/1914).

(BH/Feldkirch,1914,591,150/1res) - k.k. Statthaltereirat an k.k. BH Kufstein, betr. 129 Russen, 07.08.1914, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 591, S. 1-17, (AIS:XX/85/150/1res/1914).

(BH/Feldkirch,1914,591,Levis/Russ1) - Gemeinde-Vorsteherung Altstadt an k.k. BH Feldkirch, Allgemeiner Situationsbericht, 13.08.1914, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 591, S. 1-17, (AIS:XX/85/Levis/Russ1/1914).

(BH/Feldkirch,1914,591,Levis/Russ2) - Gemeinde-Vorsteherung Altstadt an k.k. BH Feldkirch, Bericht, 24.08.1914, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 591, S. 1-17, (AIS:XX/85/Levis/Russ2/1914).

(BH/Feldkirch,1914,591,Frastanz/Russ1) - Gemeinde-Vorsteherung Altstadt an k.k. BH Feldkirch, Bericht, 27.08.1914, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 591, S. 1-8, (AIS:XX/84/Frastanz/Russ1/1914).

(BH/Feldkirch,1914,591,2598/481) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an BH Feldkirch, betr. Unterbringung von russischen Staatsangehörigen in Bezirke Feldkirch, 20.Oktober 1914, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 591, S. 1-3, (AIS:XX/76/2598/481/1914).

(BH/Feldkirch,1914,591,2598/543prs) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an BH Feldkirch, betr. Verpflegung der Internierten, 7.11.1914, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 591, S. 1-5, (XX/79/2598/543/1914).

(BH/Feldkirch,1914,591,2598/588pr) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an BH Feldkirch, betr. Russische Internierte polnischer Nationalität, Freilassung, 14.11.1914, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 591, S. 1-2, (AIS:XX/75/2598/588pr/1914)

(BH/Feldkirch,1915,591,21/15/prs) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter der BH in Tirol und Vbg., betr: Behandlung englischer Staatsangehöriger, 17.Jänner 1915, in: BH Feldkirch Rep.14/24, Karton 591, S. 1-2, (AIS:XX/56/21/15/prs/1915).

(BH/Feldkirch,1915,591,21/1120/prs) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter der BH in Tirol und Vbg., betr: Austausch von Internierten mit Frankreich, 26.Juli 1915 und mit Russland, 22. Juli 1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton 591, S. 1-5, (AIS:XX/51/21/1120/prs/591/1915).

(BH/Feldkirch,1914-18,591,1160) - Auszug aus dem Landesverteidigungskommando - Befehl Nr. 74/1915, Kriegsgefangene. Verkehr mit Zivilpersonen, Nr. 35893 des k.u.k. Kommandos der Südwestfront, 28.11.1915 Bezirksamt und Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Rep. 14/24, Jahre 1914-1918, Karton: 591, Op.Nr.1160E/144, S. 1-S. 5, (AIS:XX/40/1160E.144/1915).

(BH/Feldkirch,1915,569,1675/11prs) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter der BH Feldkirch, betr. Räumung, Abschub der Zivilbevölkerung, 17.April 1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, S. 1-2, (AIS:XXI/16/1675/11prs/1915).

(BH/Feldkirch,1915,569,77) - k.k. Gendarmerie Dornbirn an BH Feldkirch, Verzeichnis über die wehrpflichtigen Reichsitaliener, 25.Mai 1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, S. 1-3, (AIS:XXI/15/77/1915).

(BH/Feldkirch,1915?,569,assim) - BH Feldkirch, Verzeichnis der als vollkommen assimiliert im Bezirke Feldkirch belassenen italienischen Staatsangehörigen, vermutlich Juli 1915, S. 1-2, (AIS:XXI/2/assim/1915).

(BH/Feldkirch,1915,569,gesamt) - k.k. Gendarmerie Dornbirn an BH Feldkirch, Verzeichnis über die wehrpflichtigen Reichsitaliener, 10. Juli 1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, S. 1-4, (AIS:XXI/15/gesamt/1915).

(BH-Feldkirch,1914-18,569,2254/713) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an k.k. Statthaltereirat in Meran, 15.09.1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, S. 1-2, (AIS:XXI/24/2254/713/1915).

(BH/Feldkirch,1915,569,4938/2prs) - k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg an Leiter der BH Feldkirch, betr. Südtiroler Arbeiterinnen in Vorarlberg, Grenzübertritt in die Schweiz, 3.12.1915, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, S. 1-2, (AIS:XX/16/4938/2prs/1915).

(BH/Feldkirch,1914-18,614,101/30res) - Betreff: Erhöhung der Minimalzulagen für Kriegsgefangenen, K.K. Statthaltereirei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 20.9.1917, Bezirksamt und Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Rep. 14/24, Jahre 1914-1918, Karton: 614, Zl. 101/30res, S. 1-4 (AIS:XX/2/101.30res/1917).

(BH-Feldkirch,1914-18,614,291/10) - Rundschreiben an alle k.k. BH in Nordtirol und Vorarlberg, Betr: Verweigerung der Kriegsgefangenen Arbeiter, Innsbruck, 2.8.1916, , Bezirksamt und Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Rep. 14/24, Jahre 1914-1918, Karton: 614, Zl.291/10, S. 1, (AIS:XX/32/291/10/1916).

(BH-Feldkirch,1917,614,2209) - K.u.k. Zensurstelle Feldkirch, Italienische Gruppe, Sonderberichts über die Nachrichtenvermittlung im Grenzverkehr, 9.1.1917, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 569, S. 1-18, (AIS:XXI/4/2209/1917).

(BH-Feldkirch,1914-18,614,5163) - Betrifft: Akkord und Entlohnung von Kriegsgefangenen, K.k.Stadthalterei für Tirol und Vorarlberg, 20.11.1917, Bezirksamt und Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Rep. 14/24, Jahre 1914-1918, Karton: 614, Exh.Nr. 5163, S. 1-2, (AIS:XX/1/5163/1917).

(BH-Feldkirch,1923,813,18365) - BKA/WA an Herrburger und Rhomberg, betr.: Ausweisung von Pfisterer aus Würtemberg, Weber, 16.Aug. 1923, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 813, S. 1-13, (AIS:XXIII/17/18365/1923).

(BH-Feldkirch,1924,813,X/63) - F.M. Hämmerle an BH Feldkirch, betr.: Verordnung 11.12.23, Verzeichnis ausl. Staatsangehörigen, 11.01.24, in: BH Feldkirch Rep. 14/24, Karton: 813, S. 1-5, (AIS:XXIII/25/X/63/1924).

(BH-Feldkirch,1924,813) - IBK Bregenz an BH Polizeiabteilung, betr.: Sichtvermerk Hämmerle Dornbirn, 30.1.1924, in: Bundeskanzleramt, WA 8/4, S. 1-6, (AIS:XXIII/23/205/1/1924).

4. KZ-GEDENKSTÄTTE DACHAU

(Dachau,1976,17549,NL-Hallein) - Schlußvermerk des Ermittlungs-verfahrens zum Nebenlager Dachau, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, 13.Mai 1976), S. 1-8, (AIS:XII/1/NLHall/1976)

5. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Eisenbahnministerium

(EM,1895,35309/03) - Protokoll der Verhandlungen zum Bau der Pinzgauer Lokalbahn im k.k. Handelsministerium beim Lokalbahnamt, 28.Oktober 1895, Zl. 35309/03, S. 1-6, (AIS:XV/5/35309/03/1895) - Hinweis verdanke ich Ing. Gerald Breitfuß/Wien, vgl. (1998). Geschichte der Pinzgauer Lokalbahn, Zell am See (in Druck).

ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Finanzministerium

(FM,1916,13607) - K.k. Finanz-Direktion in Linz an K.K.Finanzministerium!, Verwendung von kriegsgefangenen Russen bei der Salinen-Verwaltung Hallein, Kostenvoranschlag, 19.Februar 1916, in: FM 1916-1918, S. 1-5, (AIS:XII/132/13607/1916).

(FM,1917,39139) - K.k. Finanz-Direktion in Linz an K.K.Finanzministerium, Maifeier der Hüttenarbeiter Hallein, 4.5.1917, in: FM 1916-1918, S. 1-3, (AIS:XII/133/39139/1917).

(FM,1917,62774) - K.k. Salinen-Verwaltung Hallein an k.k.Finanz-Ministerium, Verpflegsbeiträge für Kriegsgefangene auf staatliche und öffentliche Arbeiten, 1.Juli 1917, in: FM 1916-1918, S. 1-5, (AIS:XII/134/62774/1917).

(FM,1917,92821) - K.k. Salinen-Verwaltung Hallein an k.k.Finanz-Ministerium, Verpflegsbeiträge für Kriegsgefangene auf staatliche und öffentliche Arbeiten, 1.Oktober 1917, in: FM 1916-1918, S. 1-3, (AIS:XII/135/92821/1917).

(FM,1917,95796) - K.k. Salinen-Verwaltung Hallein an k.k.Finanz-Ministerium, Verpflegsbeiträge für Kriegsgefangene auf staatliche und öffentliche Arbeiten, 12.Oktober 1917, in: FM 1916-1918, S. 1-3, (AIS:XII/136/95796/1917).

(FM,1917,104235) - K.k. Salinen-Verwaltung Hallein an k.k.Finanz-Ministerium, Verpflegsbeiträge für Kriegsgefangene auf staatliche und öffentliche Arbeiten, 1.November 1917, in: FM 1916-1918, S. 1-4, (AIS:XII/141/104235/1917).

(FM,1918,1727) - K.k. Salinen-Verwaltung Hallein an k.k.Finanz-Ministerium, Verpflegsbeiträge für Kriegsgefangene auf staatliche und öffentliche Arbeiten, 2.Jänner 1917, in: FM 1916-1918, S. 1-5, (AIS:XII/137/1727/1918).

(FM,1918,48926) - K.k. Salinen-Verwaltung Hallein an k.k.Finanz-Ministerium, Verpflegsbeiträge für Kriegsgefangene bei den Salinen Ebensee und Hallein pro Jänner 1918, 3.Mai 1918, in: FM 1916-1918, S. 1-6, (AIS:XII/139/48926/1918).

(FM,1918,83322) - Ministerium für öffentliche Arbeiten an Finanzministerium, Bericht des Regierungsrates Dr. Gottlieb Markl über die im Monate Juni 1918 vorgenommenen sanitäre Inspizierung der Salinen Hallein und Hall, 9.Juli 1918, in: FM 1916-1918, S. 1-8, (AIS:XII/140/83322/1918).

6. INTERNATIONAL ORGANISATION OF MIGRATION/ Registry Files Geneva

(IOM,1955,XXXXI,9) - ICEM Research Digest, monthly bulletin, vol.I, No.5, Genf, May 1, 1955, Library Migration Austria, S.1-2

(IOM,1955,XXXXI,10) - ICEM Research Digest, monthly bulletin, vol.I, No.10, Genf, November 1, 1955, Library Migration Austria, S.1-2 (AIS:XXXXI/19/1955).

(IOM,1957,XXXXI,19) - Advisor to the Director, Charles H. Mace to Mr. Beukenkamp, ICEM Liaison Mission, Washington D.C., 'economic refugees' and Austrian response, 19.Sep.1957, Registry 7/5/80, Liaison with Govt. Yugoslavia, opened 29/Sept.1957, S. 1-4, (AIS:XXXXI/19/1957).

(IOM,1958,XXXXI,7) - various Refugee Registration Reports 1958, Library Migration Austria, S. 1-36, (AIS:XXXXI/7/1957).

(IOM,XXXI,1959,19) - Registry Files, 7/5/80, Liaison with Govt. Yugoslavia, opened 29/Sept./1957, S. 1-25,(AIS:XXXI/19/1959).

7. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Kriegsarchiv/Kriegsministerium

(Ka/Km,1915,84698) - Landespraesidium Salzburg an Militärkommando in Innsbruck, Kgf. für Holzumschichtung in Hallein, 25.Mai 1915, in: Ka/Km 1915-1918, S. 1-5, (AIS:XII/121/84698/1915).

(Ka/Km,1916,1189,K4562/16) - Gericht des k.u.k. Militärkommandos in Innsbruck, Feldgerichtsarchiv, Kriegsarchiv, 20.11.1916, S. 1- 12, (AIS:II/I/19/K4562/16/1916).

(Ka/Km,1916,41275) - k.k. Hofrat und Finanz-Direktion in Linz an Ernährungsamt Wien, Lebensmittelversorgung der Kgf. bei der Salinenverwaltung in Hallein, 11.12.1916, Ka/Km 1915-1918, S. 1-3, (AIS:XII/123/41275/1916).

(Ka/Km,1917,70575) - K.k. Salinen-Verwaltung Hallein an k.u.k. Kriegsministerium, 29.Dezember 1917, in Ka/Km 1915-1918, S. 1, (AIS:XII/125/70575/1917).

(KA/KM,1917,79207) - Militärkommando in Innsbruck an K.u.K. Kriegsministerium, Arbeitsweigerung Kgf. bei der KAP Salinen Hallein, Innsbruck 16.Mai 1917, Ka/Km 1915-1918, S. 1-3, (AIS:XII/124/79207/1917).

(Ka/Km,1918,2409) - Saline Hallein an Kriegministerium, Kgflagerkomdo. Mauthausen, 3.April 1918, in: Ka/Km 1915-1918, S. 1-3, (AIS:XII/128/2409/1918).

(Ka/Km,1918,24239) - Landesarbeitsnachweisstelle für Kgf. in Salzburg an k.k. Ministerium für soziale Fürsorge, 23. September 1918, in: Ka/Km 1915-1918, S. 1-5, (AIS:XII/131/24239/1918).

8. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Ministerium des Innern

(MdI,1902,1550,19527) - Minister für Cultus und Unterricht an MdI, 14.01.1901, in: AVA/MdIPräs, Karton: 1551, S. 1-6, (AIS:I/30/19527/1901).

MdI,1903,1551,12225 - K.k.Statthalterei Oesterreich ob der Enns an MdI, betr.: Einbürgerung von Johannes Hauser, 27.12.1903, in: AVA/MdIPräs, Karton: 1550, S. 1-2, (AIS:I/4/12225,1903).

(MdI,1913,1551,9487) - Mil.Kanzl.Sr.k.u.k.Hoheit des durchl. Herrn Erz. Franz Ferdinand an MdI, betr.: Verleihung der Staatsbürgerschaft an Reichsitaliener, in: AVA/MdIPräs, Karton: 1551, S. 1-9, (AIS:I/21/9487/1913).

(MdI,1915,591,34021) - Rundschreiben an alle k.k. BH in Nordtirol und Vorarlberg, betr.: Kriegsgefangenen, Ernteschädigungsakte, Innsbruck, 28.7.1916, Bezirksamt und Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Rep. 14/24, Jahre 1914-1918, Karton: 591, Zl.340/21, S. 1-2, (AIS:XX/33/340.21/1916).

(MdI,1915,19/3,1813,7876) - Kriegsministerium (Kr.Ue.A.) an MdI, Vorgehen gegen die italiensichen Staatsangehörigen im Grenzgebiete in Alarmfalle, MdI, 19/3, 19.04.1915, Karton 1913, S. 1-11, (AIS:II/44/7876/1915).

(MdI,1915,19/3,1813,8007) - Protokoll über die unter dem Vorsitze seiner Exzellenz des Herren für öffentliche Arbeiten Dr. TRNKA am 15. Februar 1915 stattgehabte interministerielle Konferenz in Angelegenheit der Beschäftigung von Kriegsgefangenen. MdI, Präsidium, 19/3, Karton 1813, Protokoll Nr. 8007, S. 1-22, (AIS:II/42/8007/1915).

(MdI,1915,19/3,1813,8341) - Kriegsgefangenen; Verwendung als Arbeiter, Kriegsministerium bringt zur Kenntnis, MdI, Präsidium, 19/3, Karton 1813, Protokoll Nr. 8341, S. 1-7, (AIS:II/41/8341/1915).

(MdI,1915,19/3,1814,10778) - Polizeikommission an Präsidium MdI, Krieg mit Italien, polizeiliche Vorkehrungen, 23.Mai 1915, S. 1-3, (AIS:II/37/10778/1915). Polizeikommission an Präsidium MdI

(MdI,1915,19/3,1814,10779) - Polizeikommission an Präsidium MdI, Behandlung der Reichsitaliener, 26.Mai 1915, S. 1 (AIS:II/36/10779/1915).

(MdI,1915,19/3,1815,12669) - Landesregierung Klagenfurt an MdI, betreffend Internierung N. Ferrari, Reichsitalienischer Staatsangehöriger aus Spittal, in: MdI, Präsidium, 19/3, Karton 1915, S. 1-6, (AIS:II/35/12669/1915).

(MdI,1915,19/3,1816,13433) - K.u.k. Kriegsüberwachungsamt an MdI, internierte Reichsitaliener, 27.Juni 1915, in: MdI, 19/3, Karton 1816, S.1-6, (AIS:II/29a/13433/1915).

(MdI,1915,19/3,1816,15160)- k.u.k. Kriegsüberwachungsamt an Ministerium des Innern. Gegenstand: Behandlung der Reichsitaliener, 16.Juli 1915, in: MdI, Präsidium, 19/3, Karton 1816, S. 1-3, (AIS:II/24/15160/1915).

(MdI,1915,19/3,1820,24291) - k.u.k. Kriegsministerium an Ministerium des Inneren, Behandlung feindlicher Kriegsgefangener, in: MdI, Präsidium, 19/3, Karton 1820, Protokoll Nr. 24291, S. 1-12, (AIS:II/13/24291/1915).

(MdI,1915,19/3,1821,25795) - k.k. Ministerium des Innern, Verhöhnung kriegsgefangener Arbeiter durch Pöbel, in: MdI 19/3, Karton 1821, Protokoll Nr. 25795, S.1-7, (AIS:II/5/25795/1915).

(MdI,1915,19/3,1821,26132) - Kriegsministerium an Präsidium es k.k. Ministeriums des Innern, Kriegsgefangene auf Arbeit; Anstände wegen mangelhafter Beaufsichtigung, 8.12.1915, in: MdI 19/3, Karton 1821, Protokoll Nr. 26132, S.1-6, (AIS:II/4/26132/1915).

(MdI,1915,19/3,1821,27419) - Kriegsgefangenen, Verkehr mit Zivilbevölkerung, K.u.K.Kommando der SWFront, Nr. 34.399, Feldpost 149, am 12. November 1915 Erzherzog Eugen GO.m.p., S. 1-3, in: MdI, Präsidium, 19/3, Karton 1821, Protokoll Nr. 27419, S.1-45, (AIS:II/1/27419/1915).

(MdI, 1916,13/6,33576) - Arbeiteranwerbung aus Russisch-Polen nach Österreich, 12.Juli 1916, in: MdI, Prot. 33576-16, Faz: 13/6, S. 1-9, (AIS:II/VI/7/33576/1916).

(MdI,1915,19/3,1818,18661) - Ministerium für Landesverteidigung an Ministerium des Innern, Kriegsgefangenen, Zivilinternierte, Evidenzhaltung, Fluchtverhinderung, in: MdI, Präsidium 19/3, 20.8.1915, S.1-9, (AIS:II/18/18661/1915)

(MdI,1916,19/3,1823,6844) - K.k. Ministerpräsidium an MdI, Preß-Dept., betr. Irredentisten als russische Gefangene, in: MdI, Präs. 19/3, 30.3.1916, S. 1-3, (AIS:II/14/6844/1916).

(MdI,1916,19/3,1825,14535)- Kriegsüberwachungsamt an MdI, D'Este Francesco, italienischer Staatsangehöriger, interniert in Katzenau um Ueberstellung der Frau und Kinder nach Katzenau, 28.6.1916, S. 1-2, (AIS:II/I/10/14535/1916).

(MdI,1916,19/3,1822,57828) - K.u.k. Kriegsüberwachungsamt an k.k. MdI, betr. Auflassung der Internierungsstation in Schwaz und Kufstein, in: MdI, Präs. 19/3, 9.Februar 1916, S. 1-2, (AIS:II/I/16/57828/1916).

(MdI,1916,19/3,1825,15202) - Kr.Ue.A an Ministerium des Innern, Kosten der Internierung feindlicher Staatsangehöriger und politisch verdächtiger Inländer, in: MdI, Präsidium 19/3, 5.Juli 1916, S. 1-19, (AIS:II/I/8/15202/1916).

(MdI,1916,19/3,1825,18158) - Kr.Ue.A. an MdI, betreffend Politische unverlässliche Personen aus Südtirol, konfiniert in Salzburg; Entfernung von Salzburg, in: MdI, Präsidium 19/3, 11.Aug.1916, S. 1-13, (AIS:II/I/3/18158/1916).

9. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ALLGEMEINES VERWALTUNGSARCHIV - Ministerium für öffentliche Arbeiten

(MföA,1908,2463,32382) - k.k. Statthalterei in Wien an K.k. Handels-Ministerium, betreffend Eingabe Alfred v. Lenz am 3.Aug.1907, 2.Mai 1908, in: MföA, 1908-1922, Karton 2463/Zeichen501, Mappe Zigeunerplage:9130, Karton: 2463, S. 1-4, (AIS:II/VII/432382/1908).

(MföA,1911,2463,5752) - Beschluß des Landtages des Erzherzogtums Oberösterreich in Angelegenheit der Einschränkung des Zigeunerwesens, 16.02.1911, in: MföA, 1908-1922, Karton 2463/Zeichen501, Mappe Zigeunerplage:9130, Karton: 2463, S. 1, (AIS:II/VII/5752/1911).

(MföA,1914,2463,9130) - Ministerium des Innern an Handels-Ministerium, betreffend Bekämpfung des Zigeunerwesens, 12.03.1914, in: MföA, 1908-1922, Karton 2463/Zeichen501, Mappe Zigeunerplage:9130, Karton: 2463, S. 1, (AIS:

(AIS:II/VII/9286/1914); Handelsministerium an Ministerium des Inneren, 10.Juli 1914, ebenda.

(MföA,1913,2463,17718) - Ministerium des Inneren an Handels-Ministerium, betreffend die Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1912 in Salzburg, 26.Mai 1913, in: MföA, 1908-1922, Karton 2463/Zeichen501, Mappe Zigeunerplage:9130, Karton: 2463, S. 1-4, (AIS:II/VII/4/17718/1913).

(MföA,1914,716,50117) - erster Wochenbericht K.k. Revierbergamt Wels, 29. August 1914, in: MföA, 1908-1918, Karton 716, S. 1-22, (AIS:II/V/1/50117/1914).

(MföA,1914,716,60038) - Wochenbericht K.k. Revierbergamt Wels, 17.Oktober 1914, in: MföA, 1908-1918, Karton 716, S. 1-2, (AIS:II/V/4/60038/1914).

(MföA,1914,716,62056) - Wochenbericht K.k. Revierbergamt Wels, 31.Oktober 1914, in: MföA, 1908-1918, Karton 716, S. 1-2, (AIS:II/V/5/62056/1914).

(MföA,1914,716,67729)- Wochenbericht K.k. Revierbergamt Wels, 12. Dezember 1914, in: MföA, 1908-1918, Karton 716, S. 1-2, (AIS:II/V/12/67729/1914).

(MföA,1914,716,70448) - Wochenbericht K.k. Revierbergamt Wels, 26. Dezember 1914, in: MföA, 1908-1918, Karton 716, S. 1-2, (AIS:II/V/14/62056/1914).

(MföA,1914,723,46506) - Sonntagsarbeiten bei der k.k. Salinenverwaltung in Ebensee während der Mobilisierung, 31.Juli 1914, in: MföA, 1908-1918, Karton 724, S. 1-2, (AIS:II/V/69/46506/1914).

(MföA,1914,724,45492) - Mitterberger Kupfer um Ausnahmebestimmungen beim Aufbereitungsbetriebe für Munitionszwecke, Frauen und Jugendliche, 7.August 1914, in: MföA, 1908-1918, Karton 724, S. 1-2, (AIS:II/V/70/45492/1914).

(MföA,1915,725,28461) - Landsturm-Arbeiterabteilungen. Disziplinalgewalt der Kommandanten, 11.Mai 1915, in: MföA, 1908-1918, Karton 725, S. 1-8, (AIS:II/V/80/28461/1915).

(MföA,1915,725,33824) - Landsturm-Arbeiterabteilungen. Disziplinalgewalt der Kommandanten, 15.Juni 1915, in: MföA, 1908-1918, Karton 725, S. 1-3, (AIS:II/V/80/33824/1915).

(MföA,1915,725,40666) - Verordnung über die Nachtarbeit der Frauen im Bergbau, 19.Juli 1915, in: MföA, 1908-1918, Karton 725, S. 1-4, (AIS:II/V/85/40666/1915).

(MföA,1915,725,66402) - Eisenwerk Sulzau-Werfen; Verwendung von Frauen zur Nachtarbeit, 9.Oktober 1915, in: MföA 1908-1918, Karton 275, S. 1-5, (AIS:II/V/83/66402/1915).

(MföA,1915,725,67658) - Verwendung von Frauen zur Nachtarbeit. Mitterberger Kupferaktiengesellschaft, 13.Oktober 1915, in: MföA 1908-1918, Karton 275, S. 1-2, (AIS:II/V/83/67658/1915).

(MföA,1916,727,24634) - Sammelmappe der MföA, Kanzlei XV, Bildung von Arbeiterkadern im Militärgeneralgouvernement Lublin, in: MföA 277d, 1908-1918, 1916, S. 1- 38, (AIS:II/VI/8/24634/1916).

(MföA,1916,726,21771) - Rückberufung von Kohlenarbeitern aus dem Felde, 25.März 1916, in: MföA 1908-1918, Karton 726, S. 1-6, (AIS:II/VI/1/21771/1916).

(MföA,1916,726,31555) - Belassung im Betriebe der bei Kohlenbergbaubetriebe, Koksanstalten etz. Angestellten 1898 geb., 9.Mai 1916, in: MföA 1908-1918, Karton 726, S. 1-12, (AIS:II/VI/3/31555/1916).

(MföA,1916,726,49070) - Enthebung der Bergarbeiter vom Militärdienste, 21.Juli 1916, in: MföA 1908-1918, Karton 726, S. 1-2, (AIS:II/VI/6/49070/1916).

(MföA,1916,2463,45294) - MdI Ungarn an MdI Österreich, betreffend Wanderzigeuner, 22.Mai 1916, in: K.k. Handelsministerium, Zl:16851./MföA, 1908-1922, Karton: 2463, Karton: 2463, S. 1-15 bzw. MdI Österreich an Handelsministerium , 8.Sept.1916, ebenda S. 1-10, (AIS:II/VII/3/45294/1918).

(MföA,1917,719,88854) - k.k. Revierbergamt Wels an Ministerium für öffentliche Arbeiten, Lebensmittelversorgung der Bergarbeiter Mitterberger Kupfer AG, 14.August 1917, in: MföA 1908-1918, Karton 719, S. 1-10, (AIS:II/V/53/88854/1917).

(MföA,1918,720,31183) - R.B.A Wels an K.k. Ministerium für öffentliche Arbeiten, Mitterberger Kupferbergbau, Arbeiterausstand wegen Lebensmittelmangels, 9.Mai 1918, Karton: 2463, S. 1-3, (AIS:II/V/61/31183/1918).

(MföA,1918,730,68560) - Mataja an Ministerium für öffentliche Arbeiten, Errichtung von Arbeiterkammern, Verhandlungen, 5.Oktober 1918, Karton: 2463, S. 1-16, (AIS:II/VI/18/68560/1918)

(MföA,1918,2463,2642) - K.k. Statthalterei in Böhmen, Runderlass, Prag, 30. Juli 1918, betreffend Nomaden, Verhinderung, St.Z. 247.005, in: MföA/K.k. Handels-Ministerium, Sammelmappe: Eindämmung des Zigeunerunwesens, der Wandergewerbe und Markt-Fierantie bei den jetztigen Zeitumstände, Karton: 2463, S.1-7, (AIS:II/VII/2/2642/1918).

(MföA,1922,2463,38792) - MdI an Landesverwaltungsamt für das Burgenland/Sicherheit, betreffend Vorschlag von Dr. Schürff, Bekämpfung Zigeunerwesen, Interpellation, 23.Juni 1922, Karton 2463, in: Sammelmappe 51785/4311-1922, Zigeuner in Burgenland, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, S. 1-7, (AIS: II/VII/1/38792/1922).

**10. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**

(MfLFW,1934,598,310) - Burgenländische Landeschützen an MfLFW, betr.: Wanderarbeiter, landw. Unterbringung, 23.März 1934, Karton: 598, in: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Öfzet, S. 1-2, (AIS:XIII/9/1934/1934).

(MfLFW,1926,600?,29945) - Sammelakt Antrag Pius Schneeberger, betr.: Paritätischer Beirat, Wanderarbeiter und Saisonarbeiter, 20.9.1926, in: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Öfzet,S.A.29945, S. 1-9, (AIS:XIII/II/8/29945/1926).

(MfLFW,1935,598,17240) - BKA/WA an MfLFW, betr.: Wanderarbeiter-Partien; Einstellung von Heimatschutz, 14.4.1935, in: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Öfzet, S. 1-4, (AIS:XIII/5/17240/1935).

(MfLFW,1936,604,19769) - BKA/WA an oberösterr. Landesregierung, betr.: Tschechoslowakische Arbeiter in OÖ, 10.April 1936, Karton: 604, in: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Öfzet, S. 1-6, (AIS:XIII/III/58/19769/1936).

(MfLFW,1936,604,26904) - BKA/WA an MfLFW, betr.: Löw Gustav u. Wilhelm, Gutsverwaltung in Agern, angebliche Umgehung des IASG, 24.07.1936, in: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Öfzet, S. 1-8, (AIS:XIII/III/57/26904,1936).

(MfLFW,1937,604,57119) - Wanderarbeiter ausländische, Ansuchen um Beschäftigungsbewilligung; Vorbesprechung des parität. Beirats, 22.12.1937, in: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Öfzet, Karton: 604, S. 1-3, (AIS:XIII/III/53/57119/1937).

(MfLFW,1938,604,6712) - Burgenländische Bauernbund an MfLFW, betr.: Slowakische Arbeiter für die Fa. Goldmann & Co., Prugg, 10.Jänner 1938, in: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Öfzet, Karton 604, S. 1-3, (AIS:XIII/III/60/6712/1938).

(MfLFW,1938,602,26832) - Ausländische Wanderarbeiter, betr.: Entlohnung, in: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Karton 602, S. 1-9, (AIS:XIII/III/16/10527/1938).

(MfLFW,1938,602,32550) - Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung/Zweigstelle Österreich an MfLandwirtschaft, betr.: Lohntransfer für tschechische und ungarische Wanderarbeiter, in: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Karton 602, S. 1-8, (AIS:XIII/III/18/32550/1938).

(MfLFW,1938,602,36613) - Ausländische Wanderarbeiter, Entlohnung, betr.: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Karton 602, S. 1-26, (AIS:XIII/III/19/36613/1938).

(MfLFW,1939,598,10527) - Beschaffung ausl. landw. Saisonarbeiter für die österr. Zucherrübenwirtschaft, 30.März 1939, in: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Karton 598, S. 1-13, (AIS:XIII/48/10527/1939)

(MfLFW,1939,598,15140) - Slowakische landw. Wanderarbeiter für die Ostmark, 31.März 1939, in: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Karton 598, S. 1- 7, (AIS:XIII/47/15140/1939).

(MfLFW,1939,598,18773) - Reichsarbeitsminister an Theo Gross, Landwirtschaftsministerium, betr.: Einsatz ausl. Wanderarbeiter in der Ostmark, 4.Mai 1939, in: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Karton 598, S. 1-3, (AIS:XIII/45/18773/1939).

(MfLFW,1939,598,26171) - Reichsminister, Zweigstelle Österreich an MfLandwirtschaft, betr.: Ausländische Landarbeiter, hier: Abwerbung und Vertragsbruch slowakischer Wanderarbeiter, 16.Aug. 1939, in: Bundesministerium für Land- und Forstarbeiter/Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Karton 598, S. 1-5, (AIS:XIII/39/26171/1939).

11. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK

Bundesministerium für Soziale Verwaltung

(MfSVer,1919,509,15584) - Vollzugsanweisung über die Wahl von Betriebsräte, D.Ö. Staatsamt für soziale Verwaltung, 4. Juni 1919, in: MfSVer/SozPol, S. 1-2, Karton 509, (AIS:XIV/4/15584/1919).

(MfSVer,1919,509,20822) - Der Reichsarbeitsminister, Berlin an D.Ö. Staatsamt für soziale Verwaltung, 5. Juni 1919, in: MfSVer/SozPol, S. 1-3, Karton 509, (AIS:XIV/3/20822/1919).

(MfSVer,1920,61,34759) - Steirische Arbeitsnachweis an oesterr. Konsulat Laibach; betr.: Verkehr mit SHS, 18.12.1920, in: MfSVer/SozPol, Sammelakt: 13669, Karton: 61, S. 1-4, (AIS:X/4/34759/1920).

(MfSVer,1921,61,2386) - Magistrat Linz an Holzausfuhrkontrollstelle Wien, betr. Holzverkauf für Valuta für ital. Arbeiter, 21.Nov.1921, in: MfSVer/SozPol, Sammelakt: 13669, Karton: 61, S. 1-3, (AIS:X/23/2386/1921).

(MfSVer,1921,61,13699) - MdI an MfSVer, betr.: Einreise von italienischen Erdarbeitern, 20.Mai 1921, in: Bundesmin.f.SozVer, Sammelakt: 13669, Karton: 61, S. 1-4, (AIS:X/1/13699/1921).

(MfSVer,1921,61,14523) - Steirischer Arbeitsnachweis an Bundesministerium für sociale Verwaltung, betr.: Weisungen des Bundesministeriums, 28.5.1921, Bundesmin.f.SozVer, Sammelakt: 13669, Karton: 61, S. 1-4, (AIS:X/6/14523/1921).

(MfSVer,1921,61,15286) - IBK Klagenfurt an MfSVer, betr.: Einreise von ital. Erd- u.Ziegelerbeiter, 8.Jun.1921, in: Bundesmin.f.SozVer, Sammelakt: 13669, Karton: 61, S. 1-2, (AIS:X/66/15286,1921).

(MfSVer,1921,61,20659) - Arbeiterkammer Wien an MfSVer, betr.: Arbeitslosigkeit und Italiener, 11.Aug.1921, in: Bundesmin.f.SozVer, Sammelakt: 13669, Karton: 61, S. 1-3, (AIS:X/5/20659/1921).

(MfSVer,1921,61,22642) - IBK Salzburg an MfSVer, betr.: Verwendung ausl. Arbeitskräfte trotz heimischer Arbeitslosigkeit, 17.7.1921, , in: AdR, Sek.IV, Dept.15, MfSVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1-2, (AIS:X/18/22642/1922).

(MfSVer,1921,61,27081) - Salzburger Landesregierung an MfSVer, betr.: Verwendung fremdsprachiger Arbeiter, 19.Okt.1921, , in: AdR, Sek.IV, Dept.15, MfSVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1-2, (AIS:X/18/27081/1921).

(MfSVer,1921,61,27788) - Beschwerden über Beschäftigung von Reichsitalien, Südslawen, Ungarn, u.a. bei Redlich und Berger, Baustelle Uttendorf, 20. Juli 1921, in: AdR, Sek.IV, Dept.15, MfSVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 70-78, (AIS:X/18/27788/1921).

(MfSVer,1922,61,1875) - MdI an MfSVer, betr.: Zuwanderung fremdländischer Arbeiter hintanzuhalten, 2.2.1922, in: AdR, Sek.IV, Dept.15, MfSVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1-4, (AIS:X/7/1875/1922).

(MfSVer,1922,61,18585) - Aussenmin. an MfSVer, betr.: Handhabung der Aufenthaltsbewilligungen für Österreicher in der Tschechoslowakei, 15.Jul.1922, AdR, Sek.IV, Dept.15, MfSVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1-3, (AIS:X/20/18585/1922); (AIS:X/21/18585/1922).

(MfSVer,1922,61,21391) - Verhinderung der Einwanderung fremdländischer Arbeiter nach Oesterreich, BM für Inneres und Unterricht, 12.August 1922, in: AdR, Sek.IV, Dept.15, MfSVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1-3, (AIS:X/43/21391/1922).

(MfSVer,1923,61,29348) - Handelskammer Graz an MfSVer, betr.: Verwendung ausländischer Arbeiter, Bezahlung in Ausländswährung, 7.Okt.1922, AdR, Sek.IV, Dept.15, MfSVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1, (AIS:X/73/29348/1922).

(MfSVer,1922,61,30700) - Handelskammer Wien an Bundesmin.f.Soz.Verw., betr.: Verwendung fremdländischer Arbeiter, Bezahlung in Ausländswährung, 11.Okt.1922, in: AdR, Sek.IV, Dept.15, MfSVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1-2, (AIS:X/75/30700,1922).

(MfSVer,1922,61,31015) - Handelskammer Feldkirch an MfSozVer, betr.: Lohnzahlung in ausl. Währung, 18.Okt.1922, in: AdR, Sek.IV, Dept.15, MfSVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1, (AIS:X/76/31015/1922).

(MfSVer,1922,61,32194) - S. Glesinger, Holzindustrie an Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligung, betr.: Wechselkurs Lire-Krone, 6.12.1921, Bundesmin.f.SozVer, Sammelakt: 13669, Karton: 61, S. 1, (AIS:X/24/32194/1921).

(MfSVer,1922,61,41636) - Handelskammer Klagenfurt an MfSVer, betr.: Arbeiterzahlung in fremder Währung, 13.12.1922, AdR, Sek.IV, Dept.15, MfSVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1, (AIS:X/79/41636/1922).

(MfSVer,1922,494,43324) - Präs.d.Landesregierung Tirol an MfSVer, betr.: Behandlung der österr. Angestellten in Deutschland; Information für den Herrn Bundesminister für soziale

Verwaltung von MdI, Treffen 1922 bez. Vergeltungsmaßnahmen, in: MfsVer/SozPol/SA18, 00578, Karton 494, S. 1-5, (AIS:XI/20/43324/1922).

(MfsVer,1923,61,5625) - MfsVer an MdI, betr. Spiritusfabrik G. & W. Löw, 21.02.1923, AdR, Sek.IV, Dept.15, MfsVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1-7, (AIS:X/16/5625/1923).

(MfsVer,1923,61,15375) - IBK Vorarlberg an MfsVer, betr.: Verhinderung des Zuzuges ausländischer Arbeitskräfte, 12.März 1923, AdR, Sek.IV, Dept.15, MfsVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1-15, (AIS:X/28/15375/1923).

(MfsVer,1923,61,15375) - Verhinderung des Zuzuges ausländischer Arbeitskräfte nach Österreich (aus Deutschland), IBK Tirol und Vorarlberg an MfsVer, 29.12.1922ff, in: AdR, Sek.IV, Dept.15, MfsVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1-14, (AIS:X/28/15375/1923).

(MfsVer,1923,61,17099) - Handelsmin. an MfsVer, betr. Gustav und Wilhelm LOEW in Angern, AdR, Sek.IV, Dept.15, MfsVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1-2, (AIS:X/30/17099/1923).

(MfsVer,1923,61,32579) - Protokolle Zusammenfassung MdI an MfsVer, betr.: Gegenseitigkeit bei Aufenthaltsbeschränkungen, 25.Mai 1923, in: AdR, Sek.IV, Dept.15, MfsVer/SozPol,Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1-6, (AIS:X/33/32579/1923)

(MfsVer,1923,61,60885) - M. Honig AG an MfsVer, betr.: Aufenthaltsbewilligungen, 27.Okt.1923, in: AdR, Sek.IV, Dept.15, MfsVer/SozPol, Sammelakt 13.699, Karton 61, S. 1-4, (AIS:X/42/60885/1923).

(MfsVer,1925,494,55571) - I.B.K. Salzburg, Auslegung des Gegenseitigkeitsverhältnisses mit dem Deutschen Reich bei Anrechnung von Arbeitsverhältnissen zur Arbeitslosenversicherung, in: AdR, MfsVer/SozPol/S.A.18, Sammelmappe Deutschland, Karton 494, S. 1-7, (AIS:XI/17/55571/1925).

(MfsVer,1926,494,578) - Arbeitsvermittlung im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich, MfsVer an Präsident der Reichsarbeitsverwaltung Syrup, 1. Dezember 1926, in: MfsVer/SozPol/ SA18, 00578, Karton 494, S. 1-10, (AIS:XI/14/578/1927).

(MfsVer,1926,494,2413) - Oesterreichisch-deutsche Verhandlungen betreffend Fragen des Arbeitsmarktes, Protokoll v. 17.2.26, in: MfsVer/SozPol/SA18, 00578, Karton 494, S. 1-16, (AIS:XI/4/494/1926).

(MfsVer,1928,494,76555) - Regelung des Arbeitsmarktes, Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche 1928, Protokoll 15. und 16. Oktober 1928, in: MfsVer/SozPol/SA18, 00578, Karton 494, S. 1-10, (AIS:XI/9/76555/1928).

(MfsVer,1933,494,14719) - Bundeskanzleramt (Inneres), Zl. 127466, Richtlinien für die Betreuung österreichischer Staatsangehöriger durch die öffentliche Fürsorge in Deutschland (in: Länderkonferenz in Salzburg), 6.Feber 1933, in: MfsVer/SozPol/SA18, 1931-1934, Karton: 494, S. 1-38, (AIS:XI/6/14719/1933).

(MfSVer,1934,509,16324) - Verordnung, außerordentliche Maßnahmen, 23.Februar 1934, in: AdR, BMfSVer/SozPol, 1919-1938, Karton 509, S. 1-7, (AIS:XIV/2a/1632/1934).

(MfSVer,1934,509,59889) - Vaterländische Front an BMfSVer, Nationalsozialistische Betriebsräte und Sozialdemokraten, Verbot, 27.Juni 1943, in: AdR, BMfSVer/SozPol, 1919-1938, Karton 509, 1-3, (AIS:XIV/1/59889/1934).

(MfSVer,1934,494,85094) - Regelung des Arbeitsmarktes zwischen Oesterreich und Deutschland, Verlängerung 1934, 24. September 1934, in: MfsVer/SozPol/SA18, 00578, Karton 494, S. 1-4, (AIS:XI/23/85094/1934).

(MfSVer,1936,510I,82395) - Verordnung des BMfSVer, Wahl Vertrauenmänner, 1936, in: AdR, BMfSVer/SozPol, 1919-1938, Karton 510/I, S.A. 23/I, S. 1-5, (AIS:XIV/5/82395/1936).

(MfSVer,1926,494,24413) - Oesterreichisch-deutsche Verhandlungen betreffend Fragen des Arbeitsmarktes, Protokoll v. 17.2.26, Vortrag an den Ministerrat, 28.2.1926, in: MfsVer/SozPol/SA18, 00578, Karton 494, S. 1-16, (AIS:XI/4/24413/1926).

12. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK

Oberbergamt Wien

(OBAWien,1941,31469) - Reichsstatthalter in Salzburg an Revierbergamt, Einbürgerung, Freiwilligenmeldungen von Volksdeutschen, 12.August 1941, in: OBAWien, 1941, Geschäftszeichen 59, S. 1-4, (AIS:VI/I/7/31469/1941).

(OBAWien,1941,31688) Oberbergamt Wien an Reichsstatthalter, Landes-Wirtschaftsamt für den Wehrwirtschaftsbezirk XVIII, Einberufung jugoslawischer Bergarbeiter zum Wehrdienste, 16.September 1941, in: OBAWien, 1941, Geschäftszeichen 59, S. 1-4, (AIS:VI/I/9/31688/1941).

(OBAWien,1941,32493) - Bergamt Salzburg an das Oberbergamt Wien, Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen und sonstigen Arbeitern aus den besetzten Ostgebieten im Bergbau, 17.12.1941, in: OBAWien, 1939-1941, Geschäftszeichen 59, S. 1-4, (AIS:VI/I/17/32493/1943).

(OBAWien,1943,59,11947) - Einberufungen zur Wehrmacht aus dem Bergbau. Ersatzkräftestellung, 1943, in: OBAWien, 1939-1944, Geschäftszeichen 59, S. 1-12, (AIS:VI/26/11947/1943).

(OBAWien,1943,59,12364) - OBAWien an Leiter der Bezirksgruppe Ostmark der Wirtschaftsgruppe Bergbau Klagenfurt, Abgabeschlüssel an Wehrmacht 5.3.1943, in: OBAWien, 1939-1944, Geschäftszeichen 59, S. 1-3, (AIS:VI/27/12364/1943).

(OBAWien,1943,59,12444) - Berufsrichter Einsatz von Ostarbeiter und sowjetischen Kriegsgefangenen im Bergbau, in: OBAWien, 1939-1944, Geschäftszeichen 59, S. 1-2, (AIS:VI/26/12444/1943).

(OBAWien,1944,59,16357) - Alpenländische Salinen Bad Ischl an Oberbergamt Wien, Ausserachtlassung zentraler Anordnungen, 19.Oktober 1944, in: OBAWien, 1939-1944, Geschäftszeichen 59, S. 1-2, (AIS:VI/53/16357,1944).

(OBAWien,1944,59,16385) - Der Beauftragte der Reichsstelle für Kohle an Oberbergamt Wien, SE-5-Aktion, 26.Oktober 1944, in: OBAWien, 1939-1944, Geschäftszeichen 59, S. 1-4, (AIS:VI/52/16385/1944).

(OBAWien,1944,59,16417) - Oberbergamt Wien an Steirische Bergbau und Eisenbahn AG Leoben, Durchführung der Schanzarbeiten, 20.Oktober 1944, in: OBAWien 1939-1944, Geschäftszeichen 59, S. 1-6, (AIS:VI/50/16417/1944).

(OBAWien,1944,59,16585) - Bergamt Leoben an Bergrat Dipl.Ing.Dr. Berndt, Fraueneinsatz in der Grube, 30.Okt.1944, in OBAWien, 1939-1944, Geschäftszeichen 59, S. 1-4, (AIS:VI/37/16585/1944; 36/16355/1944).

(OBAWien,1944,59,17362) - Oberbergamt Wien an Fachgruppe Gesteinaufbereitung und künstliche Steinprodukte Berlin, 11.12.1944, in: OBAWien 1939-1944, Geschäftszeichen 59, S. 1, (AIS:VI/46/17362).

13. ARCHIV SALINE HALLEIN

(Saline,1916,Landsturm) - Beschäftigungsregisterauszug Anna G., anständige Arbeiterin (Berg) für Werksbad und Reinigen, 1.1.1916-23.2.1923, Auszug 23.2.1998, S.1, (AIS:XII/119/1998)

(Saline,1916,Eingang,17) - Eingangsbuch Dürrnberg Referent 67, Abgabe bzw. Verwendung der Kriegsgefangenen zu Arbeiten, Ordnungsnummer 17, Oberalm, Zurück, S.1, (AIS:Saline/17/1916).

(Saline,1943,Hi/He,ital.Kgf.) - Salinenverwaltung Hallein an Schutzpolizei der Stadt Hallein, Kriegsgefangenen, 12.Mai 1943, S.1-2, (AIS:XII/16/Hi/He/1943).

(Saline,1943,4449,Bergarbeiter) - Amtsbericht des Berghauptmannes Dipl.Ing. Theodor Hess über die Erhebung bei der Saline in Hallein am 30. Oktober 1943, Ordnungsnummer 66, Zl. 4449/43, S. 1-4, (AIS:XII/7/4449/1943).

(Saline,1943,Komp.6/877,ital.Kgf.) - Lagerabnahme B.K.O im Bereiche Hallein Komp.6/877 Uffz.Kasparak, 19.11.1943, Ordnungsnummer 66, S.1-2, (AIS:XII/8/6/877/1943).

(Saline,1943,Mü/Gr.,ital.Kgf.) - Oberbergamt Saline Hallein an Arbeitsamt Salzburg, Anforderung auf Kriegsgefangene für die Saline, 24.11.1943, Ordnungsnummer 66, S. 1, (AIS:XII/3/Mü/Gr./1943).

(Saline,1943,13051,ital.Kgf.) - Reichsstatthalter in Salzburg, Landeswirtschaftsamt/Wehrwirtschaftsbezirk XVIII an Salinen-Verwaltung Hallein,

Arbeitskräfte für den Sudhüttenbetrieb, 10.12.1943, Ordnungsnummer 66, S. 1-2, (AIS:XII/4/13051/1943).

(Saline,1944,66-44,ital.Kgf.) - General-Direktion der Alpenländischen Salinen an Salinenverwaltung Ebensee, Kriegsgefangenen-Veränderungsmeldung, 16.März 1944, Ordnungsnummer 66, S. 1-5, (AIS:XII/19/66-44/1944)

(Saline,1944,J/D,ital.Kgf.) - Alpenländische Salinen an Salinenverwaltung, Lohnauszahlung pro März 1944, 17.4.1944, Ordnungsnummer 66, S.1-4, (AIS:XII/18/J/D/1944).

(Saline,1944,He/Hn,ital.Kgf.) - Bezirksgruppe Südost der Wirtschaftsgruppe Bergbau an Saline Hallein, Einsatz von Kriegsgefangenen, 23.Juni 1944, Ordnungsnummer 66, S. 1-2, (AIS:XII/30/He/Hn/1944).

(Saline,1944,5760.14,ital.Kgf.) - Arbeitsamt Salzburg an Salinenverwaltung Hallein, An alle Betriebsführer, die italienische Arbeitskräfte beschäftigen, 1.7.1944, S.1, (AIS:XII/29/7760.14/1944).

(Saline,1944,Mü/He,ital.Kgf) - Saline Amtsvorstand an Generaldirektion der Alpenländischen Salinen, Entlohnung der Kriegsgefangenen, 4.7.1944, S.1-10, (AIS:XII/10/Mü/He/1944).

(Saline,1944,Gr/E,ital.Kgf.) - Alpenländische Salinen General-Direktion Bad Ischl an Salinenverwaltung Hallein, Kosten der italien. Kriegsgefangenen, 11.Juli 1944, Ordnungsnummer 66, S.1-2, (AIS:XII/32/Gr/E/1944).

(Saline,1944,v.W./Ro,ital.Kgf.) - Alpenländische Salinen General-Direktion Bad Ischl an Salinenverwaltung Hallein und Aussee, Ausländische Arbeiter, 28.9.1944, Ordnungsnummer, S.1, (AIS:XII/33/v.W./Ro/1944).

(Saline,1944,5621/5780B,ital.Kgf.) - Arbeitsamt Salzburg Nebenstelle Hallein an Salinenverwaltung Hallein, 30.Oktober 1944, Ordnungsnummer 66, (AIS:XII/25/5621/5780B/1944).

(Saline,1945,T-7-20,Grill) - OT Einsatzgruppe Alpen Abteilung Technik an Stadtbauamt in Hallein, Bergmännische Beratung der Baustelle Grillwerke, 21.1.1945, S. 1-4, (AIS:XII/44/T-7-20/1945).

14. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft

(StKrÜbW,1918,434/18/IV,74419) - Handels- und Gewerbekammer für das Herzogtum Salzburg an das k.k. Handelsministerium, Abzug grossrussischer Kriegsgefangener aus der Industrie, 24.Oktober 1918, in: StKrÜbW, Grundzahl: 434/18/IV, S. 1-8, (AIS:XII/63/74419/1918).

(StKrÜbW,1918,54166/IV(ff.),45797) - Wirtschaftsverband der Ledererzeugung an das hohe k.k. Handelsministerium, Beschäftigte Kriegsgefangene in der österreichischen Industrie, 11.Juli 1918, in: StKrÜbW, Grundzahl: 54166/IV(ff.), S. 1-3, (AIS:XII/92.1/45797/1918).

(StKrÜbW,1918,54166/IV(ff.),49350) - Wirtschaftsverband der Ledererzeugung an das hohe k.k. Handelsministerium, Beschäftigte Kriegsgefangene in der österreichischen Industrie, 19.Juli 1918, in: StKrÜbW, Grundzahl: 54166/IV(ff.), S. 1-6, (AIS:XII/88/49350/1918).

15. ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV/ARCHIV DER REPUBLIK

Bundeskanzleramt - Wanderungsamt

(WA,1925,2236/408,10924) - Gesellschaft der Vbg. Ziegeleibesitzer an BKA/WA, betr.: Einwanderung von Italien, 9. Mai 1925, in: Bundeskanzleramt, WA 8/4, S. 1-5, (AIS:IV/13/10924/1925).

(WA,1929,2236/408,66637) - IBK Bregenz an BKA/WA, betr.: Beschäftigung gemäss § 2,1 Abs. Des IASG, 18.Apr.1929, in: Bundeskanzleramt, WA 8/4, S. 1-10, (AIS:IV/14/66637/1929).